Die Entwicklung und die Struktur des Steuerwesens Rumäniens.

Abhandlung

zur

Erlangung der Würde eines Doktors
der wirtschaftlichen Staatswissenschaften
der Rechts- und Staatswissenschaftlichen Fakultät

der

Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität
zu Bonn

vorgelegt von

Vicențiu Băjan

Diplom-Volkswirt

aus

Rucăr (Rumänien)

1938

Buchdruckerei Richard Mayr, Würzburg.

Angenommen auf Bericht
des Professors Dr. W. Vleugels

Tag der mündl. Prüfung: 30. Juni 1937

R. UNIV.
BIBLIOTHEEK
LEIDEN

Meinen lieben Eltern,
Polinica und Jlie
Băjan

Inhaltsübersicht.

Seite:

Einleitung 1

Erster Teil.

I. Die Finanz- und Steuerverhältnisse in den rumänischen Donaufürstentümern bis zum Organischen Reglement (1831) 3

II. Geschichtlicher Überblick des Finanz- und Steuerwesens im Zusammenhang mit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Geschehnissen in den rumänischen Donaufürstentümern vom Jahre 1831—1866 10

1. Vom Zeitpunkt des Organischen Reglements bis zur Regierung des Fürsten Cuza (1859) 10

2. Die Regierung Cusa (1859—1866) 17

III. Geschichtliche Darstellung des Finanzwesens vom Jahre 1866 bis zum 14. August 1916 unter Berücksichtigung des Steuersystems im Zusammenhang mit dem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben Rumäniens 25

1. Die Erweiterung der Staatsgrundlage und die Vorbereitung zur Konsolidierung Rumäniens vom Jahre 1866—1882 . . . 25

2. Das Zeitalter der Investitionen, Aufnahme großer Anleihen für die Entwicklung und Erweiterung der Staatsfinanzen und der Volkswirtschaft 1882—1902 38

2. Die Periode der finanziellen und wirtschaftlichen Konsolidierung Rumäniens von 1902—1914 und die Anstrengungen des Staates zur Aufrechterhaltung der Finanz- und Wirtschaftslage in der Zeit der Neutralität (1. 8. 1914 bis 14. 8. 1916) 50

IV. Die finanzielle, politische und wirtschaftliche Lage des Landes und die von den Regierungen getroffenen Maßnahmen in der Kriegszeit und nach erfolgter nationaler Einigung in der Nachkriegszeit . . . 66

1. Die Kriegszeit und die politische Vereinigung Rumäniens vom 14. bzw. 27. 8. 1916 bis 4. 8. 1919 66

2. Die Staatsfinanzen vom 4. August 1919 bis zum 31. März 1921 und die Schaffung eines einheitlichen Geldsystems . . . 70

V. Geschichtliche Darstellung des Finanzwesens in Groß-Rumänien vom 31. März 1921 bis in die Gegenwart, unter Berücksichtigung des neuen Steuersystems im Zusammenhang mit den wirtschaftlichen, sozialen und politischen Situationen des Landes 75

1. Die rumänische Finanzwirtschaft und die Entwicklung der Volkswirtschaft bis zur Stabilisierung 75
A. Die Staatsfinanzen 75
B. Die Volkswirtschaft 88

2. Die gegenwärtige Finanz- und Volkswirtschaftslage Rumäniens. . 102
A. Die Staatsfinanzen 102
B. Die Volkswirtschaft 108

Seite:

Zweiter Teil.

Die Entwicklung und Struktur des rumänischen Steuersystems der Vorkriegszeit.

I. Wesen, Arten und Kritik der direkten Steuern 115
1. Die Grundsteuer 116
2. Die Patent- (Gewerbe-) Steuer 124
3. Die Besoldungssteuer 132
4. Die Kapitalrentensteuer 135
5. Die Kopfsteuer 136
6. Rückblick auf die direkte Ertragsbesteuerung 138
7. Die Zuschläge zu den direkten Steuern 141

II. Die Verkehrsbesteuerung (Stempel- und Registerabgaben) . . . 144
1. Die Registerabgaben 144
2. Die Stempelabgaben 146

III. Die indirekte Verbrauchssteuer 148
1. Die innere Verbrauchssteuer bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise 149
A. Die Getränkesteuer (Lizenzabgabe) 149
B. Die Zuckersteuer 151
C. Die Petroleumsteuer 152
2. Die Verbrauchssteuer in Monopolform 153
A. Das Tabakmonopol 153
B. Das Zigarettenpapiermonopol 158
C. Das Zündholz- und Spielkartenmonopol 159
D. Das Schießpulvermonopol 160
E. Das Salzmonopol 160
3. Die Zölle 166
4. Rückblick auf die indirekte Besteuerung 170

IV. Rückblick auf das Gesamtsteuersystem der Vorkriegszeit . . . 173

Dritter Teil.

Der Beitrag der verschiedenen Reformen, die den Weg für die Einführung einer Einkommensteuer geebnet haben.

I. Die verschiedenen Steuerreformen als Vorbereitung zum Einkommensteuersystem. 179
1. Die verschiedenen Reformvorschläge 179
2. Der Reformentwurf von Creangă: Klassen und klassifizierte Einkommensteuer 180
3. Der Reformgesetzentwurf zur Einführung eines allgemeinen Einkommensteuersystems von E. Costinescu 185
4. Vergleich der beiden Reformentwürfe, sowie ihr Verhalten gegenüber der damaligen sozialpolitischen und Finanzlage Rumäniens 193

II. Die Vorbereitung und die Versuche zur Einführung eines Einkommensteuersystems. 200
1. Die Steuerverhältnisse im geeinten Rumänien vor der Titulescu-Steuerreform 200

Seite:

2. Der Gesetzentwurf von Nicolae Titulescu zur Reform des rumänischen direkten Steuersystems 207
A. Die Cedularsteuern 210
B. Die Progressivsteuer auf das Gesamteinkommen . . . 228
Die Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer 235
3. Schlußbetrachtung 239
a) Die Steuerreform von Vintilă Brătianu 239
b) Kritische Bemerkungen 247

Viertel Teil.

Die Entwicklung und Struktur des gegenwärtigen Steuersystems Rumäniens.

I. Wesen, Arten und Kritik der direkten Steuern 254
1. Die Grundsteuer 255
2. Die Gebäudesteuer 269
3. Die Kapitalertrags- (Kapitalrenten) Steuer 276
4. Die Gewerbe- (Handels- u. Industrie-) Steuer 281
5. Die Lohn- und Besoldungssteuer 296
6. Die Berufssteuer 301
7. Die Einkommensteuer 307
8. Die Ergänzungssteuer 315
9. Die Zuschläge zu der direkten Steuer 321
Rückblick auf die genannte direkte Besteuerung 324

II. Die Verkehrs- (Vermögens-) Steuer 327
1. Die Stempelabgaben 327
2. Die Registerabgaben 328
3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer 330

III. Die Verbrauchssteuer 334
1. Die Luxus- und Warenumsatzsteuer 334
2. Die inneren Verbrauchssteuern bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise 337
A. Die Zuckersteuer 337
B. Die Petroleumsteuer 338
C. Die Getränkesteuer und das Alkohol-Monopol 339
3. Verbrauchssteuer in Monopolform 344
4. Die Zölle 348
Rückblick auf das gesamte Steuersystem 351

Schlußbetrachtung 358

Literatur-Angabe 365

Einleitung.

In der vorliegenden Arbeit werden wir versuchen, das Thema „Die Struktur und Entwicklung des Steuerwesens Rumäniens, mit besonderer Berücksichtigung des direkten Steuersystems und im Zusammenhang mit der geschichtlichen Entfaltung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lage des Landes" zu behandeln; jedoch wird es neben der Vielseitigkeit und Mannigfaltigkeit, die ein solches Thema umfaßt, im Rahmen einer Dissertation nicht eine erschöpfende Behandlung erfahren. Infolgedessen stellt diese Arbeit einen Versuch dar; er behandelt die Entwicklung des rumänischen Besteuerungssystems sowie dessen gegenwärtige Form, nachdem wir vorher den geschichtlichen Ablauf der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lage aufgezeigt haben.

Demgemäß wird die Behandlung dieses Problems in vier Teilen erfolgen. Der erste Teil befaßt sich mit „Die geschichtliche Entwicklung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lage Rumäniens in dem letzten Jahrhundert". Obwohl im Titel dieser Teil als letzter erwähnt wird, wenn wir uns gerade mit diesem Teil zuerst beschäftigen, nicht allein wegen seiner komplementären Bedeutung, sondern insbesondere zu dem Zweck, daß wir, ehe wir zur Untersuchung der Struktur und Entwicklung des Steuerwesens übergehen, ein Bild von den rumänischen Finanz-, wirtschaftlichen und sozialpolitischen Verhältnissen, durch welche auch das Steuerwesen bedingt ist, gewinnen. So glauben wir durch die Darstellung des ersten Teils, der jedoch nur im Rahmen des gesetzten Ziels behandelt wird, einen weiteren Beitrag zur Erklärung der verschiedenen Steuerprobleme nicht nur innerhalb der eigenen Grenzen, sondern im Zusammenhang mit dem Ganzen, zu liefern, und somit einen vollständigen Einblick zu ermöglichen.

Der zweite Teil, der schon zu dem Kernproblem gehört, soll uns eine Einsicht in „Die Entwicklung und Struktur des rumänischen Steuersystems der Vorkriegszeit" geben. Hier soll, nachdem wir die Steuer in drei große Gruppen eingeteilt haben: direkte Ertragssteuer, Verkehrssteuer und Aufwandssteuer, der Charakter, die Entwicklung und Kritik der einzelnen Steuern zum Ausdruck gebracht werden. Damit wollen wir nicht nur einen Blick in die Steuerverhältnisse der Vorkriegszeit erlauben, sondern aus der Darstellung auch die Notwendigkeit einer Reformierung und Systematisierung dieses Steuersystems ersehen.

Im dritten Teil soll „Der Beitrag der verschiedenen Reformen, die den Weg für die Einführung einer Einkommenssteuer geebnet haben", gezeigt werden. Die Verdienste der verschiedenen Steuerreformer sollen obwohl ihre Reformen keine Gesetzeskraft erlangen konnten, nicht nur als geschichtliche Dokumente des Steuerwesens Rumäniens angesehen werden, sondern sie haben auch praktischen Wert, indem sie eine Vorbereitung sowohl in Bezug auf das Steuergesetz selbst gaben, als auch mit der kommenden Steuerreform das Publikum vertraut machten.

Und schließlich, im letzten Teil, soll „Das gegenwärtige Steuersystem" eine besondere Untersuchung erfahren, in welcher nicht nur ihr Entwicklungsstadium betrachtet wird, sondern auch die Anpassungsfähigkeit an die rumänischen Verhältnisse gezeigt werden soll.

Weiter darf im Zusammenhang mit der Darstellung noch auf die technischen Schwierigkeiten verwiesen werden, die mit der vorliegenden Arbeit verbunden waren. Eine der Hauptschwierigkeiten bestand in der notwendigen Beschränkung auf das statistische Material aus der Vorkriegszeit, das nicht aus amtlichen Quellenangaben ermittelt werden konnte, sondern aus privatstatistischer Literatur, die sich zudem noch oft widersprach und so die Auffindung der richtigen Zahlen erschwerte. Im ersten Teil stützten sich die statistischen Angaben auf Aslan, Dobrovici, Ion Evian, D. Valeriu, im zweiten Teil auf Evian und Dobrovici. Erst im vierten Teil konnten amtliche Zahlen in Anspruch genommen werden, welche aus dem Staatsetat der verschiedenen Jahre veröffentlicht vom Finanzministerium, stammen. (Siehe das Literaturverzeichnis).

Weiter sei noch erwähnt, daß wir infolge des Mangels an Literatur über die Entwicklung des Steuerwesens in der Vorkriegszeit, sowie durch den Umstand, daß die vorhandene Literatur für unsere Zwecke zum Teil ungenügend war, uns in der Hauptsache auf diese Autoren beschränkt haben. So soll Erwähnung finden die wertvolle Arbeit von Dr. Creanga, die von Ion Evian, Aslan u. a. (Siehe das Literaturverzeichnis).

In Verbindung hiermit möchte ich Herrn Prof. Dr. Geron Netta, dem Direktor des rumänischen Wirtschafts-Instituts in Bukarest, für die mittelbare Hilfe, die er mir jeder Zeit zu leisten bereit war, sowie den Herren General Jean I. Teodorescu, Dr. Puiu M. Porojan und stud. jur. Mircea I. Băjan, meinen herzlichsten Dank aussprechen.

Bonn a. Rh. im Juni 1937.

Erster Teil.

Die geschichtliche Entwicklung der finanziellen, wirtschaftlichen und sozial-politischen Lage Rumäniens in dem letzten Jahrhundert.

I. Die Finanz- und Steuerverhältnisse in den rumänischen Donaufürstentümern bis zum organischen Reglement (1831).

Wie so oft in der Finanzgeschichte der verschiedenen Länder festgestellt werden kann, so kann auch von der jeweiligen Gestaltung und der weiteren Entwicklung der Finanzpolitik Rumäniens in seinen beiden Ländern Walachei und Moldau gesagt werden, daß letztere recht tiefgreifend von den politischen Verhältnissen abhängig war, durch welche auch die wirtschaftlichen, sozialen und nationalen Gegebenheiten wirkungsvoll beeinflußt wurden.

Diese politischen Verhältnisse sind aber, vom heutigen Standpunkt aus gesehen, in den rumänischen Donaufürstentümern bis in das 19. Jahrhundert hinein durchaus unerfreuliche gewesen.

Solange die beiden Fürstentümer noch unabhängig waren, waren die Staatsbedürfnisse recht geringfügig. Sie waren in der Hauptsache nur verursacht durch die Aufwendungen, die das Heer nötig machte. Für die Deckung dieser geringfügigen Bedürfnisse dienten als Einnahmequellen die Domänen, während den Bewohnern des Landes keine Steuerpflichten auferlegt wurden. Dieses ursprünglich glückliche Verhältnis des Staatsfiskus zu den Einwohnern als Steuerpflichtigen konnte aber nicht lange bestehen.

Schon kurz nach der Begründung der beiden Fürstentümer (Ende des 13. Jahrh., Anfang des 14. Jahrh.) kommen die beiden Provinzen Moldau und Walachei in Berührung mit dem damals in der Balkanhalbinsel siegreichen türkischen Heere (gegen Ende des 14. Jahrh.). Daß das kleine rumänische Volk der wilden und fanatischen mit Feuer und Schwert verbreiteten Religionslehre (Islam) nicht lange mit Erfolg widerstehen konnte, hatten die Voevoden (die jeweilig herrschenden Fürsten) bald eingesehen, und die Folge davon war ihre Unterwerfung gegenüber der hohen Pforte. Die Fürstentümer behielten jedoch ihre Autonomie.

Von diesem Zeitpunkt an ist aber für das Finanzwesen der beiden Fürstentümer eine dauernde Vermehrung des Staatsbedarfes festzustellen, was bedingt war durch eine an die „Hohe Pforte“ zu leistende

Staatsabgabe, die von letzterer dauernd höher angesetzt wurde. Dieser Vermehrung des Staatsbedarfes stand eine Verminderung der einzigen Einnahmequelle des Staates, die aus den Domänen bestanden, gegenüber. Diese Verminderung der Domänen, die durch häufige von den Fürsten gemachte Schenkungen an Beamte, Klöster usw. bewirkt wurde, zwang die Fürsten, zu dem Mittel der Besteuerung zu greifen.

Die Ausgabenposten beziehen sich auf Heeresausgaben und die Jahresabgaben an die Türkei. Das Verhältnis der beiden genannten Ausgabenposten verschob sich im Laufe der Jahre insofern immer mehr zu Ungunsten des ersteren, als die Abgabe für die „Hohe Pforte" immer höher angesetzt wurde, während die Ausgaben für das Heer sich auf kontinuierlich geringer werdende Beträge beliefen. Die Höhe der Abgaben war für die damalige Zeit gewiß groß, aber sie mußte immer noch als erträglich gelten, da die eingeborenen Fürsten die Auflage wie auch die Erhebung der verschiedenen Steuern bestimmten. Immerhin entwickelte sich im Laufe der Zeit aber eine Klasse von Bevorrechtigten, deren Mitgliederzahl immer größer wurde, was bewirkte, daß der Druck der Steuerlast, der auf die restliche Bevölkerung fast ausschließlich bäuerlichen Standes entfiel, schon bald recht fühlbar wurde. Unter den ersten Steuern befand sich eine auf die Viehhaltung gelegte, die deshalb am ertragversprechendsten war, weil das Vieh der Hauptreichtum der Fürstentümer war. Sie nannte sich „Disma", da sie fast ausschließlich in der Form des Zehnten erhoben wurde und trug den Charakter der Vermögensbesteuerung.

Diese Steuer traf das Objekt und neben dieser bestand noch eine Personalsteuer = (Kopfsteuer genannt „Bir"). Sie ist eine der ältesten Abgaben in den rumänischen Ländern und wurde nur von den niedrigen Bevölkerungsschichten erhoben und war kontingentiert. das heißt, ein bestimmter Steuerbetrag (Größe) wurde durch obrigkeitliche Bestimmung für ein Dorf (das eine Gemeinschaft von sogenannter „Cisla" später „Lude" = mehrere Familien bildete) festgelegt. Die Dorfgemeinde verteilte diese Summe als Umlage auf die einzelnen Steuerpflichtigen, die aus den einzelnen Familienmitgliedern bestanden. Diese Steuer wurde wegen des erheblichen Mißbrauches, der mit ihr getrieben wurde, im 18. Jahrh. ein besonderes Übel für die Bevölkerung und ihr Name war für diese ein wahres Schreckwort.

Als indirekte Steuern lassen sich nur die Zölle feststellen (nach den Urkunden schon im Jahre 1350). Im 15. Jahrh. bestanden zwei Arten von Zöllen, a) der „Große Zoll", der Ein- und Ausfuhrzoll (Wertzoll), und b) der sogenannte „Kleine Zoll", das ist ein Gewichtszoll.

Solange die einheimischen Fürsten die Führung Rumäniens in politischer und auch finanzieller Hinsicht zum großen Teil noch inne hatten, haben die Rumänen die Abhängigkeit von der Türkei mit Geduld ertragen, aber schon im 17. und zu Anfang des 18. Jahrh. traten zwei neue Faktoren hinzu, die die politische Lage Rumäniens und damit

auch seine finanzielle Struktur sehr beeinflußt haben. Der erste Faktor bestand in dem seit Anfang des 18. Jahrh. beginnenden Einfluß der russischen Politik auf die rumänischen Fürstentümer, eine Politik, die, in der Regierungszeit Peters des Großen ihren Ausgang nehmend, auf die Besitzergreifung Istambuls abzielte, um dadurch Rußland eine wirksamere Politik auch weit über die Küsten des Schwarzen Meeres hinaus zu ermöglichen. Die rumänischen Fürstentümer waren die ersten, die in die für sie selbst recht schmerzliche Einflußsphäre jener Politik geraten sollten, denn die zwischen Rußland und dem großen Gegner dieser Bestrebungen geführten zahlreichen Kriege fanden ihren Schauplatz fast ausschließlich in den beiden rumänischen Ländern. Die Folge war, daß die Fürstentümer als Bestandteil oder als Einflußsphäre bald des einen, bald des anderen Reiches galten. Die wirtschaftliche und finanzielle Lage, die in ihnen durch diese Kriegszüge entstehen mußte, ist unter solchen Umständen wohl leicht zu erraten.

Der andere der erwähnten beiden Faktoren ist gegen Ende des 16. Jahrh. darin zu sehen, daß durch den steigenden türkischen Einfluß die beiden Länder ihre Autonomie verloren. Die Türken begannen die einheimischen Fürsten durch die sogenannten „Phanorioten"-Fürsten zu ersetzen, (Griechen aus der Konstantinopeler Vorstadt „Phanar"). bis schließlich im 17. Jahrh. Rumänien von diesen allein beherrscht wurde (1716—1821).

Gleichzeitig mit der Durchführung dieser Politik entdeckte die Pforte eine neue Möglichkeit zur Beschaffung großer Staatseinkünfte darin, daß sie die von ihr eingesetzten Fürsten innerhalb oft sehr kurzer Zeitabschnitte wechselte. Dieses wirkungsvolle System bestand darin, daß sie die Besetzung der rumänischen Throne (Fürstensitze) in Konstantinopel durch Vergebung an den Meistbietenden vornahm, der Meistbietende wurde einfach zum rumänischen Fürsten ernannt. Daß diese Fürsten nicht nur mit sogenannten drückenden Steuerlasten, sondern mit rücksichtslosen Erpressungen der rumänischen Bevölkerung das Leben sauer machten, ist verständlich, wenn man bedenkt, daß sie als mit Herrschermacht ausgestattete Fremdlinge, niemals auch nur im geringsten das Wohl des Landes im Auge haben konnten. Sie waren darauf bedacht, nicht nur die Ausgaben für die Erlangung ihrer fürstlichen Machtbefugnisse zu decken, und die jährliche Abgabe an die Türkei zu sichern, sondern darüber hinaus noch einen möglichst großen Gewinn für sich selbst zu ergattern, dessen tatsächlicher Bestand auch nicht durch neue Ausgaben im Falle einer Wiederansteigerung der fürstlichen Rechte von der Hohen Pforte bei Neuvergebung derselben im geringsten gefährdet sein dürfte.

Diese Zeit ist ein deutlicher Beweis dessen, wie sehr ein Land jedesmal unter einer fremden Herrschaft zu leiden hat.

Die politischen Gegebenheiten waren also richtunggebend für die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung Rumäniens in damaliger

Zeit. Die Habgier der fremden Gewaltfürsten kannte eben nur den einen Zweck, auf dem Wege der Besteuerung, möglichst viel Geld für ihren eigenen Säckel dem Lande zu entziehen. In dieser wichtigen Tätigkeit war man erfinderisch und emsig zugleich, denn es galt die Zeit zu nützen, war es doch fraglich, ob in der nächsten Pachtperiode nicht einem anderen dieses wertvolle Erntefeld, das keine Saat kannte, überlassen werden mußte.

Die Parole hieß: „Alles für den Fürst, aber nichts für das Land!" Hierbei gingen sie derartig vor, daß der Art ihrer Steuererhebung jedes System mangelte. Die Auflage und Eintreibung geschah, in ihre freie Gewalt gestellt, nach ihrem freien Ermessen und launenhafter Willkür, sodaß die Steuerpflichtigen, die belastete Schicht der Bauern, noch nicht einmal eine feste Handhabe dafür hatten, wann und wieviel sie an Steuern jemals zu zahlen hatten.

Das Steuerunwesen ging soweit, daß jeder neue Fürst nichts eiligeres zu tun hatte, als neue Steuern zu schaffen, so daß es bald gar keine Vermögensgegenstände mehr gab, die man hätte neu besteuern können. Recht treffend berichtet uns Xenopol hierüber: „Es kam eine Zeit, in der die Fürsten alle Vermögensgegenstände mit einer Steuer belegt hatten, so daß sie schließlich nur an Hand des Wörterbuches eine brauchbare Benennung für eine neue Steuer hätten finden können"[1]).

Zu all diesen Schwierigkeiten für die verarmte Bevölkerung kam hinzu, daß die Steuerbeträge nicht nur einmal, sondern oft drei- bis viermal und noch öfter in manchen Jahren erhoben wurden. So wurde z. B. die Personalsteuer(die Kopfsteuer: „Viertel") anstatt viermal pro Jahr, oft sechsmal und nicht selten sogar zwölfmal eingetrieben.

Doch nicht nur was die Einnahmenseite betraf, war die Steuerpolitik der aufgezwungenen Fürsten derart rücksichtslos und verwerflich; die Ausgabenseite zeigte ein in derselben Linie liegendes unerfreuliches Bild. Die Betrachtung einer Statistik über die Einnahmen und Ausgaben der Walachei vom Jahre 1759 und der Moldau vom Jahre 1770 geben uns hierzu ein recht instruktives Bild (siehe umseitige Tabelle).

Der erste Posten stellt die Erträge der Kopfsteuer dar, die nur von den Leibeigenen und freien Bauern bestritten werden mußte.

Die Adeligen (Bojaren) und die Geistlichen waren von dieser Steuer befreit. Diese Summe betrug 32,36% in der Walachei und 71,90% in der Moldau und zwar der Gesamt-Etat-Einnahmen. Die Zünfte mußten die Zunftsteuer zahlen, die für die Walachei 3,93% betrug.

Als Vermögenssteuern kommen in Frage die Steuern, die auf Bienen, Schweine und Schafe gelegt waren, die sogenannte „dijmert"-„Zehnte". Diese Steuern machten insgesamt 11,07% in Walachei und ca. 10,80% in der Moldau aus.

1) Xenopol A., Istoria Românilor. Jassy 1896.

Die Staatseinnahmen der Walachei von 1759 und der Moldau vom Jahre 1770.

Nr.	Einnahmeart	Walachei			Moldau		
		Partial-summen	Gesamt-summen	%	Partial-summen	Gesamt-summen	%
		Lei	Lei		Lei	Lei	
1	Kopfsteuer (7 Viert)	—	305 258	32,36	364 444	364 444	71,90
2	Zunftabgabe		37 070	3,93	—	—	—
3	Steuern auf Bienen und Schweine	13 703	—	—	27 436	—	—
4	St. a. Weingärten	555	104 443	11,07	39 300	54 847	10,80
5	„ „ 1/4 ha Fläche Tabak	1 851	—	—	—	—	—
6	„ „ Wein	17 592	—	—	—	—	—
7	„ „ Schafe	70 740	—	—	27 411	—	—
8	Salzsteuer	44 444	—	—	9 259	—	—
9	Zölle	31 851	75 297	8,09	32 407	80 967	15,68
10	Steuerbefreiungs-scheine	—	48 875	5,18	—	—	—
11	Ausländersteuer	—	—	—	6 611	6 611	1,62
12	Doppeltes Sultans-geschenk	122 073	—	—	—	—	—
13	Herrscher-Erneue-rungs-Urkunde	106 128	—	—	—	—	—
14	Hilfe (an die Türken)	111 696	—	—	—	—	—
15	Hilfe der Zünfte (12 bis 15 durch außerordentliche Steuern aufgebracht).	31 525	371 424	39,37	—	—	—
		—	942 367	100,00	—	506 869	100,00

Bei Erhebung der direkten Steuern bedienten sich die Fürsten der eigenen Regie oder des Pachtsystems. Das letzte war für sie vorteilhafter, weil es am ertragreichsten war. Als indirekte Steuern sind hier anzuführen: Die Flächensteuern auf halbe ha. (Pogon) Weingartenland und Tabakland; ferner Weinsteuer (Fabrikationssteuer), Salzsteuer und Zölle. Von diesen sind die letzten zwei besonders wichtig.

Die indirekte Steuer beträgt 8,09% für die Walachei und 15,68% für die Moldau.

Die Betrachtung der Ausgabenverwendung gibt uns ein Bild der Tatsache, daß nichts für das Land selbst, doch alles für das Ausland verwandt wurde. Einem eigentlichen System unterlag die Verwendung der Ausgaben nicht, sondern sie wurden auf ganz beliebige Art in beliebiger Höhe ebenso beliebigen Zwecken zugeführt (siehe folgende Tabelle).

Vom volkswirtschaftlichen Standpunkt beurteilt, waren die Steuern durchaus unzweckmäßig, da sie nicht nur das Volkseinkommen, sondern das Volksvermögen trafen.

Die Grundsätze der allgemeinen Steuerpflicht, die Gerechtigkeit der Besteuerung und die Leistungsfähigkeit waren den Fürsten völlig unbekannt.

Als einziger Lichtblick ist hier der Name eines Constantin Mavrocordat zu nennen, der einmal etwas wie eine Steuerreform versuchte, die aber nur geringen Erfolg hatte.

Neben der Armut des Landes war eine weitere, aber ebenso unverständliche Frage derartig sinnloser und ungerechter Besteuerung: eine tiefwurzelnde soziale Ungleichheit unter den Landesbewohnern.

Daß die rumänischen Provinzen unter solchen Umständen sich in keiner Richtung entwickeln konnten und die Zahlungskraft der Steuerpflichtigen allmählich aber sicher versiegen und z. T. sogar verschwinden mußte in einer Zeit, in der im Gegensatz hierzu in Westeuropa die Länder ihrer Selbständigkeit wegen einem ebenso sicheren Aufstieg entgegengingen, das bedarf keiner weiteren Erklärung.

Die Staatsausgaben der Walachei von 1759.

Nr.	Die Art der Ausgaben	Partial-summen Lei	Gesamt-summen Lei	%
1	Erkaufen des Thrones u. das Tributum	339745		
2	Geschenke an den Krim-Chan, die Pascha usw.	12646		
3	„ an Stoffen, Pelzen, Tüchern (den türk. Offizieren)	31114		
4	„ in barem Gelde	7060		
5	„ an die türkischen Offiziere	4771		
6	„ am Ramazan u. Bairam (türk. Feiertag) an Offiziere	2309		
7	Gehalt der Janizaren in den Festungen	56866		
8	Unterhalt der Türken in Quartieren	2808		
9	Gehalt d. türk. Schreiber d. Fürsten	14906		
10	Proviant nach Konstantinopel	22222	494450	77,70
11	Begleichung der von den Fürsten kontrahierten Schulden	53776		
12	Zinsen der obigen Schulden	1583		
13	Küche des Fürsten	11322		
14	Ausgaben an großen Feiertagen	4020		
15	Ausgaben für die Stallung des Fürsten	1346		
16	Haus des Fürsten in Konstantinopel	16140		
17	Steuerbefreiungsscheine des Fürsten	23846	112034	17,60
18	Die Pension der Bojaren	21024		
19	Geschenke an die Bojaren an Feiertagen	2573		
20	Kleider bei der Investierung des Adels	187	23784	3,74
21	Gehalt der Staatsbeamten	2898		
22	Gehalt der Richter	281		
23	Reisekosten für außerordentliche Boten	2941		0,96
			636390	100,00

II. Geschichtlicher Überblick des Finanz- und Steuerwesens im Zusammenhang mit den sozialen, wirtschaftlichen und politischen Geschehnissen in den rumänischen Donaufürstentümern vom Jahre 1831 bis 1866.

1. Vom Zeitpunkt des organischen Reglements bis zur Regierung des Fürsten Cuza (1859).

Im Jahre 1829 traten mehrere politische Ereignisse ein, die auf die wirtschaftliche, finanzielle und steuerliche Struktur der beiden Länder von Einfluß waren und ihnen hierbei ein völlig neues Gesicht gaben.

Der Friede von Adrianopel (1829) war es, der den Ausgangspunkt zu diesem bedeutenden Umbruch darstellte. Durch ihn gerieten die beiden Länder in die russische Einflußsphäre. Die weitere Folge war, daß die russische Regierung sich zu mehreren Reformen auf dem Gebiete des Finanz-, Steuer- und Verwaltungswesens entschloß. Die Gesamtheit dieser Maßnahmen ist in dem „Organischen Reglement" zusammengefaßt. Dieses Projekt trat aber erst im Jahre 1831 in der Walachei und im Jahre 1832 in der Moldau in Kraft. Das „Organische Reglement" hat nicht nur seine große Bedeutung darin, daß dadurch die gesamte bisherige Lage wesentlich verändert wurde, sondern es kündigte gerade hinsichtlich des Steuer- und Finanzwesens eine bedeutende neuere Form an, deren Maßnahmen zum ersten Mal ein wirkliches System des Steuer- und Finanzwesens genannt werden konnten, wobei auch ein bedeutsamer Versuch der Berücksichtigung finanzwirtschaftlicher Erkenntnisse gemacht wurde.

So sah z. B. dieses Reglement in russischer Fassung eine direkte Steuer auf den Grund und Boden vor, durch die der gesamte landwirtschaftliche Boden besteuert werden sollte, ohne einen Unterschied in der Person des Steuerpflichtigen zu machen. Die Bojaren jedoch wandten sich verständlicherweise einmütig gegen diese Zumutung, die auch sie steuerpflichtig gemacht hätte, zumal gerade sie dann am meisten getroffen gewesen wären und verstanden für sich der „Gefahr" aus dem Wege zu gehen. Die Folge war, daß sie selbst nach diesem wohlgemeinten russischen Reformvorschlage wiederum ungeschoren davon kamen und keine Steuern zu zahlen hatten.

Diese Reform kündigte zuerst einmal alle bisherigen Finanz- und Steuermaßnahmen, die so verwickelt und entfernt von jeder finanzpolitischen Rücksichtnahme waren, auf, und bestimmte dann folgende Ordnung der Finanzen:

1. Jede der dem Steuerpflichtigen nachteiligen Abgaben sollte aufgehoben werden;
2. die unbedingt nötigen Ausgaben für ein Jahr mußten im voraus bestimmt werden (Etat);

3. die Steuern und alle Staatseinkünfte, die von nun an zu erheben sind, müssen festgestellt und derartig veranschlagt werden, daß die jährlichen Ausgaben gedeckt werden können (Budgetprinzip eingeführt);
4. es werden bestimmte und ständige Regeln bezüglich der Steuerrolle (Veranlagung und der Einteilung der Steuern) aufgestellt;
5. desgleichen bezügl. der Erhebung der Steuern und der anderen Zweige der Staatseinkünfte; es wird
6. endlich eine Kontrolle in der Finanzverwaltung eingeführt[1]).

Weiterhin wurde die Höhe der Steuern festgesetzt und außerdem bestimmt. daß außer den in diesem Reglement genannten Steuern keine anderen ohne besonderen legalen Beschluß geschaffen werden dürften, womit den Erfordernissen der Bestimmtheit der Steuern Rechnung getragen wurde.

So versuchte man durch dieses Reglement eine neue und bessere Ordnung des staatlichen Steuerwesens zu schaffen, indem man die bisherigen mißbräuchlichen Verfahrensweisen nach türkischem Muster größtenteils unterband und besonders auch die finanzpolitischen Interessen der Länder selbst wieder zu wahren versuchte. Das war im Vergleich zu den früheren Verhältnissen ein ernster Fortschritt.

Die praktische Wirkung dieser Reform wurde jedoch durch die Bestimmung geschmälert, daß zu ihrem Inkrafttreten vorher noch die Zustimmung der Bojaren, die die politische Führung inne hatten, und die selbst nie steuerpflichtig gewesen waren, vorliegen mußte. Daß die Bojaren dieses Recht natürlich zu ihren Gunsten und zu Lasten der übrigen Bevölkerung ausnutzten, war gerade in damaliger Zeit selbstverständlich.

Durch diesen erfolgreichen Widerstand der Bojaren blieb der alte Klassenunterschied bestehen. Die eine Klasse, des bereits erwähnten Adels, die neben ihrer Steuerfreiheit im Genuß aller sonstigen Rechte (Bekleidung öffentlicher Ämter usw.) stand und die andere, die des einfachen, schaffenden Volkes, der rechtlosen, aber pflichtbedachten breiten Masse, die weder praktische noch theoretische Möglichkeiten zum Zugang zum öffentlichen Leben und damit zur Verteidigung gerechter Lebensinteressen hatte, dafür aber die gesamte Steuerlast allein tragen mußte.

Der große Vorteil des Reglements liegt im Gegensatz zum Phanariotensteuerwesen, das durch zahlreiche und mannigfaltige Steuern gekennzeichnet ist, darin, daß ersteres den Bestand nur einiger weniger Steuern garantierte. Seine Einteilung war folgende:

---

1) Evian N. Jon: Das Staatssteuerwesen in Rumänien und die Möglichkeit seiner Reform. S. 12.

1. Direkte Steuern:
   a) Die Personalsteuer, deren Höhe auf 11,11 Lei pro Familienoberhaupt festgesetzt war;
   b) die Gewerbesteuer (Patentsteuer); auf Handwerker und Kaufleute, wobei die ersten in 2 und die zweiten in 3 Klassen geteilt waren; wovon auch die Steuerhöhe abhing.
2. Die indirekten Steuern:
   a) die Zölle: als Wertzölle betrugen sie 3% der ein- und ausgeführten Waren, wobei die eingeführten Waren mengen- und wertmäßig bei weitem überwogen;
   b) die Salzsteuer, die besonders wichtig war, und bei der noch Kommunal- und Staatszuschläge gemacht wurden.

Die indirekten Steuern waren verpachtet. Während bei den direkten Steuern der Adel für die Besteuerung nicht in Frage kam, war aber bei den indirekten Steuern der Adel lebhaft beteiligt, weil er sich allein in bedeutsamem Maße die Einfuhr von Waren leisten konnte.

3. Zu den genannten Steuern kam dann noch eine Steuer in Höhe von 25%, die auf das Einkommen der unbeweglichen Vermögen aller Klöster und der obersten Kirchenbehörden gelegt war.

Schon gleich nach dem Inkrafttreten des Organischen Reglements im Jahre 1831 haben die beiden rumänischen Länder ihre Einnahmen und Ausgaben (jedes Land für sich) in einem Budget zusammengefaßt.

Die Brauchbarkeit der damaligen Budgetzahlen leidet aber unter der Tatsache, daß sie auf Grund einer vom Reglement sofort vorgesehenen Volkszählung aufgestellt werden sollten, welcher löbliche Vorsatz aber daran scheiterte, daß diese Volkszähung erst im Jahre 1831 durchgeführt wurde, sodaß deren wertvolles Zahlenmaterial erst für das Budget des Jahres 1832 vorlag. Das Budget des Jahres 1832 ist deshalb wesentlich geeigneter, uns ein Bild über die damalige Finanzlage zu vermitteln. (Siehe die nachfolgende Tabelle.)

Die direkten und indirekten Steuern machten zusammen 97,06% aller Einnahmen aus. Hiervon kamen auf die direkten Steuern 58,36% und auf die indirekten 38,70%.

An den direkten Steuern, die mit 56,0% mehr als die Hälfte aller Staatseinnahmen ausmachten, waren die Bauern mit 50,67%, die Handwerker und Kaufleute nur mit 5,33% beteiligt. An der Aufbringung der indirekten Steuern war auch der Adel beteiligt, und zwar zum größten Teil wegen des Einfuhrzolles, denn der Ausfuhrzoll wurde von den Fremden bezahlt. Jedoch bei dem zweiten Faktor der indirekten Steuern, der Salzsteuer, waren es wieder die niederen Klas-

sen der Bevölkerung, die den Großteil der Steuerlast zu tragen hatten, zumal sie weit zahlreicher waren, als der Adel.

An Hand nachstehender Statistik kann man also im Vergleich zu früheren Perioden eine bedeutende Verstärkung der Ausgaben für die Staatserfordernisse selbst feststellen.

Einnahmebudget der Walachei von 1832.

Nr.	Art der Einnahmen	Lei	Anteil an den Gesamteinnahmen %	
	A. Direkte Steuern			
1	Die Personalsteuer	3 194 425	50,67	
2	Die Patent-(Gewerbe-)steuer	337 037	5,33	56,00
3	Die Steuer auf Güter der toten Hand	148 148	2,36	2,36
				58,36
	B. Indirekte Steuern			
4	Die Salzsteuer	1 690 857	26,82	
5	Die Zölle	748 148	11,88	38,30
	C. Domänen			
6	Domänen	185 185	2,94	2,94
		6 303 800	100,00	100,00

Ausgabenbudget der Walachei von 1832.

		Lei (neu)	%
1	Tributum an die Türken	162 778	2,58
2	Bezüge der Türken	444 444	7,05
3	Beamtengehälter	1 521 133	24,13
4	Militärbesoldung	313 822	4,93
5	Andere Ausgaben	2 814 295	44,70
6	Reservekasse	1 047 328	16,61
	Total	6 303 800	100.00

Einnahmebudget der Moldau für 1832.

Nr.	Art der Einnahmen	Lei	Anteil an den Gesamteinnahmen %	
	A. Direkte Steuern	1 978 379		75,68
1	Patentsteuer	1 722 116	65,90	
2	Gewerbesteuer	233 263	8,80	74,80
3	Güter der toten Hand und sonstige Einnahmen	23 000	0,88	
	B. Indirekte Steuern	610 281		23,40
4	Salzsteuer	314 815	12,01	
5	Zölle	290 570	11,90	
6	Paßeinnahmen	4 896	0,18	23,40
	C. Domänen			
7	Domänen	23 327	0,92	0,92
		2 611 987	100,00	100,00

Aus diesem Budget des Landes Moldau aus dem Jahre 1832 geht in noch krasserer Deutlichkeit hervor, wie sehr die Steuerlast von den armen Bevölkerungsschichten getragen wurde und wie wenig die Adeligen zur Erhaltung der staatlichen Finanzkraft beitrugen.

Die direkten und indirekten Steuern machten 99,08% der gesamten Einnahmen aus, wovon allein 74,80% aus den direkten Steuern, also aus Geldern der niederen Volksschichten stammten. Nimmt man hierzu noch die nicht von den Adeligen gezahlten Teile der indirekten Steuern, so kommt man auf mindestens 80% der Gesamteinnahmen, die aus Steuergeldern der ärmeren Schichten herrühren. Die restlichen 19,08% sind nun durchaus noch nicht allein von den Bojaren aufgebracht worden, denn hier spielt ja noch die Steuersumme der Landfremden, die besonders aus dem Ausfuhrzoll herrührt, eine Rolle.

Ausgabenseite des Budgets der Moldau von 1832.

		Lei	%
1	Tributzahlung an die Hohe Pforte und Bestätigungsgelder d. fürstl. Thrones[1])	49 538	1,88
2	Bezüge der Fürsten	296 296	11,34
3	Beamtengehälter, Pensionen und persönliche Vergütungen	1 135 926	43,52
4	Sonstige Ausgaben	869 180	33,27
5	Reservekasse	260 047	9,99
	Total	2 611 987	100,00

Da die Pünktlichkeit der Steuervereinnahmung häufig beträchtliche Schwierigkeiten bereitete und nicht selten bedeutende Rückstände noch einzutreibender Steuerbeträge über die Wirtschaftsperiode hinaus bestanden, waren die beiden rumänischen Länder oftmals gezwungen, zur Deckung ihrer periodischen Ausgaben entsprechende Inlandsanleihen zu machen, die jedoch nur kurzfristiger Natur waren. Obwohl die wirtschaftliche und soziale sowie die finnanzielle Struktur der beiden Länder im allgemeinen dieselbe war, kann im Gegensatz zu der Walachei von der Moldau gesagt werden, daß der Druck der Steuerlast hier nicht so schwerwiegend und für die Steuerpflichtigen tragbarer war, da hier die Steuersätze mehr der Zahlungsfähigkeit der Steuerzensiten Rechnung trugen.

Da im allgemeinen das bestehende Steuersystem sehr unelastisch war, konnte die Zunahme der notwendigen Ausgaben für den wachsenden Bedarf der Fürstentümer nicht anders als mit der Erhöhung der Sätze der direkten Steuern gedeckt werden, (Personal- und Gewerbesteuer).

Diese Erhöhung der Steuersätze bedeutete zweifellos eine neue Last für die betroffenen Volksschichten, zu denen der Adel eben nicht gehörte und diese Wirkung wurde noch verstärkt durch Einführung von Zuschlägen(„Zehnten"). Es darf jedoch hier nicht vergessen werden, daß die Einnahmen aus diesen Steuern sich z. T. natürlich auch durch die steigende Bevölkerungszahl erhöhten.

Die bisherigen Ausführungen zeigen also, daß die Bedeutung des Organischen Reglements weniger in der Beseitigung der drückenden Steuerlast von den Schultern des Volkes liegt, als in der neuen Steuersystematik, der Auflage, Veranlagung und Erhöhung der Steuern und

1) Nach dem Vertrag von Adrianopel war die Moldau auf 3 Jahre und die Walachei auf 2 Jahre von den türkischen Tributlasten befreit.

besonders auch in der Anwendung steuerlicher Grundsätze auf die staatliche Finanzpolitik, die besonders die Allgemeinheit und Bestimmtheit der Besteuerung sowie die Berücksichtigung der steuerlichen Leistungsfähigkeit betrafen.

In der bisherigen Schilderung der Verhältnisse in den rumänischen Fürstentümern traten also 2 Momente hervor, die für deren Entwicklung von weittragender Bedeutung waren. Sie verhalfen ihnen erst zu der Möglichkeit, sich aus ihrer halb asiatischen Lage in eine neue, mehr westeuropäischen Verhältnissen angepaßte Entwicklungsstufe emporzuheben, und so ein in politischer, wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht den europäischen Kulturstaaten ähnliches Staatsgebilde werden zu können.

Das in diesem Zusammenhang wichtigste Ereignis ist die Revolution vom Jahre 1848, durch die zum ersten Male das *Bewußtsein eines rumänischen Nationalgefühls* deutlich zum Ausdruck kam, welche Tatsache gleichzeitig für die weitere Entwicklung Rumäniens von grundlegender Bedeutung war.

Die Revolution von 1848 zeigte aber, daß die Macht der nationalgesinnten Männer noch nicht stark genug war, um ihre Bestrebungen zum wirkungsvollen Durchbruch bringen zu können. Man mußte auf Hilfe in einer günstigeren Gelegenheit warten. Und diese Hilfe wurde dem nationalen Rumänien durch einige bedeutende europäische Mächte, die im Jahre 1856 durch den Pariser Vertrag dem russischen Expansionsdrang eine Schranke setzten.

Dieser Vertrag, eine Folge des Krimkrieges, entwand die beiden Fürstentümer dem russischen Einfluß, und seine Bestimmungen bildeten eine bedeutsame Grundlage für die zukünftige staatsrechtliche Entwicklung Rumäniens.

Daß diese Bestimmungen im Einklang standen mit den Wünschen der nationalen Bewegung Rumäniens, das ist ein besonderes Verdienst der westeuropäischen Mächte, die an dem Zustandekommen des damaligen Vertrages in einer solchen Form in hohem Maße beteiligt waren.

Die Vertreter jener westeuropäischen Staaten hatten damals in der verständnisvollen Erkenntnis der notwendigen nationalen Belange die Vertreter der rumänischen Bevölkerung angehört und daraufhin die vertragliche Bestimmung durchgesetzt, daß derart wichtige landesinterne Angelegenheiten, wie die künftige Gestaltung der Verfassung nur allein von den Wunschäußerungen der Bevölkerung abhängig sein sollten. Auf Grund dieser Bestimmung traten in den beiden Fürstentümern Volksversammlungen („Divanurile ad hoc") zusammen, um entsprechende Beschlüsse zu fassen. Diese günstige Gelegenheit zur Durchsetzung ihrer Forderungen ließ sich die inzwischen wesentlich erstarkte Partei der nationalgesinnten Männer Rumäniens nicht nehmen. Ihren Vertretungen ist es zu verdanken, daß die Volksversammlung, in der alle Klassen des Volkes vom Bauern bis zum Adeligen in gleicher

Weise die Belange vertraten, damals zu folgenden Forderungen kam: Vereinigung beider Fürstentümer unter einem fremden Fürsten, völlige Unabhängigkeit von der Türkei und deren Neutralitätsgarantie durch die Mächte, eine Verfassung, die alle Privilegien in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht aufheben sollte, weiterhin Schaffung eines gerechten Steuersystems unter Heranziehung der Steuerpflichtigen zur Zahlung der Steuern nach Maßgabe ihrer steuerlichen Leistungsfähigkeit unter Berücksichtigung ihrer Vermögensverhältnisse.

Die Belange des Volkes, von der Volksversammlung vorgebracht, wurden ein Jahr später durch eine an den Pariser Vertrag anschließende Botschafterkonferenz der Mächte (1858) zum großen Teil erfüllt. Wenn nun auch die so sehr begehrte Vereinigung der beiden Länder ihren teilweisen Erfolg fand in der Anerkennung des Unionprinzips durch die gemeinschaftlich geltenden Gesetze, und durch ein gemeinsames Heer, so blieben doch so bedeutsame Wünsche, wie die Vereinigung der beiden Länder unter einem Fürsten, unerfüllt. Die Bestimmungen, die das Vorhandensein zweier Fürsten zweier Ministerien und zweier Kammern vorschrieben, blieben bestehen.

Um aber die Welt vor eine vollendete Tatsache zu stellen, die den Volkswünschen recht nahe kam, dennoch sich aber streng im Rahmen der Pariser Convention hielt, wurde von den beiden Wahlversammlungen der Moldau und der Walachei derselbe Fürst, nämlich *Oberst Alexander Cuza* gewählt. So konnte man weiter auf verfassungsmäßigem Wege den Wünschen des Volkes wirkungsvoll Rechnung tragen.

2. Die Regierung Cuza (1859—1866).

Diese Wahl baute die endgültige Grundlage für die vereinigte Entwicklung der beiden Fürstentümer, eine Entwicklung, deren Ziel es war, aus Rumänien einen modernen Nationalstaat zu machen, der so gefestigt in seinem inneren Bestand sein mußte, daß man mit ruhigem Vertrauen in die ferne Zukunft sehen konnte.

Man hat mit Recht dieses Jahr 1859 als das „Jahr der Entscheidung" bezeichnet.

Von jetzt ab konnte man die traurige Vergangenheit liquidieren und mutig an der weiteren Entwicklung auf der mit Mühe und Geduld geschaffenen Grundlage arbeiten.

Vorerst einmal die zur Sicherung einer solchen Aufwärtsentwicklung höchst notwendigen Maßnahmen zu ergreifen, das betrachtete Fürst Alexandra I. Cuza als dringendsten Teil seiner Aufgaben.

Zuerst einmal mußten zwei für die niederen Bevölkerungsschichten besonders fühlbare Mißstände beseitigt werden. Die erste der beiden hierzu notwendigen Maßnahmen war die Säkularisierung des klösterlichen Vermögens (das $^1/_5$ der landwirtschaftlich nutzbaren Bodenflächen ausmachte), das dann in Staatsbesitz überging, um mit der

Übergabe an den landarmen tätigen Bauernstand Rumäniens seinem eigentlichen wertvollen Zweck zugeführt zu werden.

Die zweite dieser Maßnahmen interessiert uns hier deshalb besonders, weil sie auf eigentlich steuerlichem Gebiet liegt. Das bestehende Steuersystem wurde unter dem Gesichtspunkt der Allgemeinheit der Steuer umorganisiert; somit mußte nun die Steuer von allen Landeseinwohnern ohne Unterschied der Klassen getragen werden. Unter diesem Gesichtspunkt wurde die Kopfsteuer, die schon durch das Organische Reglement eingeführt war, mit 11,11 Lei pro Person gleichmäßig für alle Angehörigen der Bevölkerung festgesetzt, so daß jetzt nicht nur die Bauern, sondern beide Klassen die Kopfsteuer zu zahlen hatten. Auch die Handwerker und Kaufleute wurden von dieser Steuer betroffen, so daß sie jetzt neben der schon älteren Patentsteuer noch die Kopfsteuer zu zahlen hatten.

Hierauf wurde die Grund- und Gebäudesteuer („Fonciera") in der Walachei durch das Gesetz vom 2. Sept. 1860 und in der Moldau durch das Gesetz vom 6. Febr. 1859 eingeführt, wodurch das Reineinkommen mit einem 4%igen Steuersatz belegt wurde.

Später, nach der vollkommenen Verschmelzung der beiden Länder im Jahre 1862, wurde eine neue Steuerreform durchgeführt, die für beide Länder gemeinsam galt, und die folgende neuen Steuergesetze schuf:

An direkten Steuern wurden neu eingeführt:

1. eine Kopfsteuer in Höhe von 13,33 Lei für die verheirateten und für die unverheirateten Männer ab 25 Jahre, für die verheirateten vom 20.—24. Lebensjahr eine solche von 11,11 Lei, wobei natürlich die Bewirtschaftung eines eigenen Vermögens vorausgesetzt wurde (Gs. vom 28. 3. 1863);
2. eine jährliche Wegesteuer von 4,44 Lei pro Kopf festgesetzt (Gs. vom 18. 4. 1862). Diese Steuer hatte damals schon bestanden, aber nur als Gemeindesteuer, während sie jetzt Staatssteuer wurde.
   Sie ist gleichfalls eine reine Kopfsteuer und bildete später mit der oben genannten Kopfsteuer die Verkehrswegesteuer.
3. eine Grund- und Gebäudesteuer, die 4% vom Reinertrag des Immobilienvermögens betrug.
4. eine Verkehrssteuer bei Übertragung von Gütern der toten Hand in Höhe von 10% des Verkaufswertes (Gs. vom 11. 10. 1860).
5. eine Änderung der Patentsteuersätze wurde durchgeführt, wobei man bei der Bemessung der Höhe dieser Sätze die Wichtigkeit des Gewerbes und die Bevölkerungsgröße der Wirtschaften berücksichtigte.

6. die Einrichtung einer Stempelsteuer, die als Vermögens-Verkehrssteuer die Übertragung der anderen Vermögensteile besteuerte.

An den indirekten Steuern wurde nichts geändert. (1. Zölle, 2. Salzsteuer.)

Über die praktische Durchführung und den Einfluß dieser Reformen auf das wirtschaftliche und soziale Leben läßt sich folgendes sagen:

Da der mangelhaften finanzwirtschaftlichen Organisationen wegen die rückständigen Steuerbeträge immer größer wurden, wiesen die Budgets beider Länder bald riesige Defizite auf, die mit Anleihen gedeckt wurden, so daß die Staatsschuld am 1. Januar 1859 insgesamt 10 727 442,92 Lei (alte Lei 28 964 099,04) betrug, von welcher auf die Walachei Lei 7 576 314,58 (alte Lei 20 474 068,13) und auf die Moldau 3 151 128,34 Lei (alte Lei 8 490 028,34) entfielen.

Unter solchen Umständen mußte die Regierung unter Fürst Cuza die Verwirklichung von schwierig durchzuführenden Reformen erstreben, was die Regierungsarbeit natürlich sehr erschwerte.

Da die Mittel zur Durchführung der Reformen aus den Staatsfinanzen bestritten werden mußten, deren äußerst angespannte Lage ja aus den Budgetzahlen der beiden Länder ersichtlich ist, trat hierdurch eine neue Schwierigkeit in der staatlichen Finanzpolitik zu den bisherigen hinzu. Zum Glück war aber schon auf Grund bestimmter Umstände in beiden Ländern bzw. in der Walachei eine Einnahmenzunahme festzustellen.

Die Einnahmen, die im Jahre 1858 noch 10 347 504 Lei ausgemacht hatten, betrugen schon im folgenden Jahr 14 802 615 Lei und stiegen nun kontinuierlich an. Im Vergleich zum Jahre 1831 war eine Verdreifachung der Einnahme von 5 884 700 Lei auf 14 802 615 Lei für die Walachei und von 8 348 616 Lei auf 27 795 815 Lei für beide Länder festzustellen. Diese erfreuliche Tatsache fand ihre Ursache in der Zusammenfassung der verschiedenen Einnahmequellen unter Budget-Posten, die bis zur Einführung der Realunion in verschiedene Sonderkassen flossen, wie auch in der Verbesserung der Organisation des Finanzwesens, die trotz allem aber noch weiterhin wesentliche Lücken und Mängel aufwies. Ein weiterer Grund für eine derartige Einnahmenvermehrung aber war nicht zuletzt die Tatsache der Bevölkerungsvermehrung, die im Verein mit der bedeutenden Ausweitung der privatwirtschaftlichen Sphäre und der Heranziehung des Adels zur Steuerzahlung, die Zahl der Steuerzensiten gegenüber früher mächtig ansteigen ließ.

Die folgende Rubrik gibt für die Jahre 1831 und 1859 vergleichshalber die Zahlen der Steuerpflichtigen an:

Jahr	Zensiten-Zahl In Dörfern	In Städten	Patent-zahler	Privile-gierte	Zigeuner u. a.	Ins-gesamt
1831	256 173	15 273	13 734	—	3 984	289 164
1859	314 815	19 538	25 568	15 050	37 761	412 732
Unter-schied	+ 58 642	+ 4 265	+ 11 834	+ 15 050	+ 33 777	+ 123 568
in %	22,90	27,90	86,15	100	89,45	42,70

Einen Teil der damaligen Steuerreform bildete der Versuch, im Interesse der Einnahmeverteilung im Budget eine Vereinheitlichung der Einnahmequellen in beiden Ländern durchzuführen, wobei der Größe und Bedeutung letzterer Rechnung getragen wurde. Die Budgetzahlen jener Jahre zeigen uns, daß die Steuerlast in beiden Ländern so ziemlich die gleiche war, denn die Beträge der direkten Steuern machen in der Walachei und in der Moldau etwas über die Hälfte der gesamten Staatseinnahmen aus. Im ersteren Lande betrug die direkte Steuereinnahme im Jahre 1859 mit 53,80% der Gesamteinnahmen = Lei 7 964 449.

Im letzteren Land ist diese Zahl 8 334 838 Lei (52,15%), allerdings für das Jahr 1860. (Leider fehlen die Zahlen der Moldau aus dem Jahre 1859, so daß wir zum Vergleich diejenigen des folgenden Jahres zu benutzen gezwungen sind.) Die Gesamtheit der direkten Steuern trug daher das Schwergewicht des Etats.

Dasselbe Bild der ungefähr gleichen steuerlichen Belastung in beiden Ländern zeigt sich auch bei den indirekten Steuern, die für die Walachei mit 3 249 376 Lei 21,95% und für die Moldau mit 2 807 255 Lei 17,55% der Gesamteinnahmen bilden.

Ein weiterer Schritt in der Vereinheitlichung des Finanzwesens beider Länder erfolgte 1862 durch die Verabschiedung von Gesetzen, die weniger in dem Streben nach Schaffung eines neuen Steuersystems, als nach Schaffung einer einheitlichen Finanzorganisation erlassen wurden. Man könnte sagen, daß durch den Erlaß dieser Gesetze eine endgültige Verschmelzung des Finanzwesens beider Länder gegeben war[1]).

Einen Beweis für die Ratsamkeit dieser Verschmelzung gibt uns das Budget vom Jahre 1864, das am 24. Dez. 1863 in folgender Fassung der Parlamentsversammlung vorgelegt wurde:

1) Neben dieser finanzwirtschaftlichen Vereinigung, erfolgte in den nun folgenden Jahren sehr bald auch die Vereinigung auf allen übrigen Gebieten des staatlichen Lebens, mit der die politische Vereinigung ihre Vervollständigung fand.

Nr.	Art der Einnahmen	Partielle Beträge (Lei)	Gesamtberräge (Lei)	% der Gesamteinnahmen	% der Gesamtsteuererträge
1	Direkte Steuern	18 374 861			65,64
2	Indirekte Steuern	6 987 508			24,96
3	Verkehrssteuern	2 631 426			9,40
	Gesamtsteuerertrag	— —	27 993 795	54,95	
4	Andere Einnahmen	— —	22 931 942	45,05	
			50 925 737	100,00	

Neben diesem Budget, das die ordentlichen Einnahmen des ganzen Etats in sich vereinigt, wurde noch ein außerordentliches Budget vorgelegt, das die außerordentlichen Einnahmen berücksichtigte, deren Höhe 4 841 562 Lei betrug. Die Ausgabensummen betrugen 61 393 555 Lei beim ordentlichen Budget und 14 175 066 Lei beim außerordentlichen Budget, insgesamt 75 570 621 Lei.

Diese neue Budgetform, die in jenem Jahr zum erstenmal auftritt, findet ihre Erklärung darin, daß der Typ der einmaligen Einnahmen und Ausgaben damals stärker als sonst in Erscheinung trat, was wiederum stark mit der Verwirklichung der neuen Reformen zusammenhängt.

Wie ersichtlich, weist das ordentliche Budget ein Defizit von 10 469 818 Lei und das außerordentliche ein solches von 9 333 504 Lei auf. Zur Deckung der Gesamtdefizitmenge von 19 803 322 Lei wurde die Aufnahme einer Staatsanleihe vorgeschlagen.

In Wirklichkeit war jedoch das Defizit noch bedeutend größer. Es war nur deshalb im Budget in seiner vollen Höhe nicht ausgewiesen, weil die verschiedenen Einnahmensummen, die allerdings fiktiv waren, in entsprechender Höhe ziemlich willkürlich festgesetzt worden waren. Weiterhin waren verschiedene außerordentliche Einnahmen als ordentliche eingetragen (wie z. B. 333 333 Lei aus dem Verkauf von Wertgegenständen aus kirchlichem Besitz; vor allem aber war eine Summe von 600 000 Lei, die infolge Verabschiedung des Ruralgesetzes, durch das die Übertragung des säkularisierten Klostereigentums an die Bauern rechtskräftig wurde, als Entschädigung der klösterlichen Pächter vorgesehen war, auf der Ausgabenseite des Budgets nicht berücksichtigt worden. Unbeschadet dieser notwendigen Ausgabe prangte nach wie vor im Budget ein Einnahmeposten in Höhe von 16 263 067 Lei, der die Gesamterträge aus der Enteignung des Klostereigentums darstellte.

Dieses Budget trat erst am 11. Juli 1864 in Kraft, und zwar genau wie das vorherige Budget ohne Abstimmung des Parlaments, allein

durch einen fürstlichen Erlaß, da das Parlament in seiner Tätigkeit über sterile Diskussionen nicht hinauskam.

Unter Berücksichtigung der obengenannten Tatsachen muß es verständlich werden, daß die Durchführung des staatlichen Wirtschaftsgebarens auf der Grundlage eines solchen Budgets nur mit einem Defizit enden konnte. Wie die „Inalta-Curte de Contori" (Konten-Verrechnungskasse), Nr. 5/1886, mitteilte, ergab sich prompt ein Gesamtdefizit von 2 260 778 Lei. Die Ausgaben betrugen 62 312 631 Lei, während die Einnahmen bei einer Summe von 9 261 257,47 Lei nicht-realisierter Einnahmen, nur 60 051 852 Lei betrugen.

Einen Vergleich zu ziehen zwischen diesem Budget und dem Budget vorausgegangener Jahre ist zwecklos, da der ziemlich hohen außerordentlichen Einnahmen und Ausgaben wegen, die aus zeitweiligen Staatsdomäneneinnahmen sowie aus notwendig gewordenen Entschädigungen für die enteigneten Klöster herrühren, eine Gegenüberstellung mit den jeweiligen Budgetposten anderer Jahre ihren Zweck wegen der besonderen Natur dieses Budgets doch nicht erfüllen könnte. — All' dieser Gründe wegen muß das Budget des Jahres 1864 ein A u s n a h m e-Budget genannt werden. Trotz seiner Ausnahmestellung ist dieses Budget eben doch im Hinblick auf die allgemeinen umwälzenden Ereignisse des Jahres 1864 für das rumänische Volk von großer Bedeutung.

Mit der Vereinigung der beiden Landesbudgets war auch die Vereinigung der Landesschulden verbunden, die am 1. 1. 1864 insgesamt 11 353 578,76 Lei betrugen; und durch die nichtrealisierten Einnahmen des betreffenden Budgetsjahres stieg deren Gesamthöhe auf Lei 18 735 505. Doch die Vereinnahmung dieser Summe blieb weiterhin schwierig und erwies sich als kaum durchführbar.

Ein Vergleich der Verschuldung des genannten Jahres mit derjenigen in der Zeit des „Organischen Reglements" zeigt eine kaum nennenswerte Änderung. Die Schulden vom Jahre 1859 betrugen ca. 10 700 000, während die des Jahres 1864: 11 300 000 Lei betrugen.

Wohl waren die Schulden um ein Geringes gegenüber jener Zeit gestiegen, dafür aber war eine besondere Regsamkeit der Regierung auf sozialem, wirtschaftlichen und politischen Gebiete zum Wohle des Landes festzustellen. Diese segensvolle Tätigkeit erfährt noch eine wesentliche Steigerung in der zweiten Periode der Regierung Cuza, die mit dem Jahre 1864 beginnt. In diese Periode fällt auch die Aufnahme von langfristigen Staatsanleihen auf ausländischen Kapitalmärkten, besonders auch von Anleihen für die öffentliche Bautätigkeit. Wichtig ist hier z. B. die Stern-Anleihe, die durch ein Gesetz vom 13. 12. 63 am 28. 8. 64 auf dem Londoner Markt durch die Gebrüder Stern und die Kaiserlich-Türkische Bank in Höhe von 22 889 437 Lei mit einem Kurs von 88% und einem Zins von 7% amortisierbar in 22 Jahren, aufgenommen wurde.

Im Gegensatz zu allen vorausgegangenen Budgets wurde das Budget für das Jahr 1865 am 30. 12. 1864 von der Abgeordneten-Versammlung angenommen. Es hatte folgendes Aussehen:

Ordentliche Einnahmen	50 871 412,38 Lei
Außerordentliche Einnahmen	9 370 253,50 „
Insgesamt	60 241 665,88 Lei
Ordentliche Ausgaben	58 660 077,63 „
Außerordentliche Ausgaben	1 171 298,37 „
Insgesamt	59 831 376,— Lei

Es ergibt sich also ein Einnahmeplus von 410 301,01 Lei.

Die Zusammenstellung dieses Budgets brachte große Schwierigkeiten mit sich, die besonders durch das Ruralgesetz verursacht waren. Die auf Grund dieses Gesetzes entstandenen finanziellen Ausfälle mußten solange durch Teile der Stern-Anleihe gedeckt werden, bis eine entsprechende geplante Einnahme aus den Erträgnissen des Tabak-Monopols zu verzeichnen war. Obwohl das Budget dieses Defizit aufwies, ist die Aufwärtsentwicklung im Zusammenhang mit den bereits erwähnten Maßnahmen bezüglich der finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Verhältnisse weiterhin fortgeschritten, (wie z. B. die weitere Verteilung der säkularisierten Klostergüter an die ländliche Bevölkerung, die Aufhebung der Leibeigenschaft der Bauern und die Befreiung der Zigeuner, die Erbauung der ersten Eisenbahnlinie von Bukarest nach Giurgiu).

Im kommenden Jahr geriet Rumänien mit der Abdankung der Fürsten Cuza in eine schwierige Lage. Zwei Krisen, die eine politischer, die andere finanzieller Art, verursachten dem Lande Schwierigkeiten. Die erstere konnte zum Glück für die politische Einheit der Nation schnell überwunden werden, während die Beseitigung der letzteren jedoch dem Lande viel zu schaffen machte.

Um die Einigkeit beider Länder zu sichern und gleichzeitig den drohenden Thronfolgestreitigkeiten für immer aus dem Wege zu gehen, hatten beide Volksversammlungen 1857 den Wunsch geäußert, beide Länder unter einem fremden Fürsten zu vereinigen. Somit konnte die Regentschaft des einheimischen Fürsten Cuza nur als provisorische Lösung angesehen werden und dessen Abdankung war nur ein Beitrag zu der vom Volke gewünschten staatlichen Entwicklung Rumäniens.

Die nach Abdankung Cuzas die Regierung übernehmende „fürstliche Vertretung" verlangte sofort eine weitgehende Untersuchung der gegenwärtigen Finanzlage, deren Ergebnis dann auch von Finanzminister Mavrogeni vorgetragen wurde. Er wies in seiner Parlamentsrede von 28. 4. 1866 auf die Unordnung und Systemlosigkeit in der

Finanzverwaltung der vorherigen Regierung hin und betonte, daß die Staatsschuld 48 671 722 Lei und die schwebende Schuld allein 20 625 535 Lei betrage. Hinzu kam noch, das zurzeit noch ungewisse Defizit des laufenden Jahres.

Zur Vermeidung des Defizits und zur Behebung der Finanzkrise ergriff die Regierung verschiedene Maßnahmen, darunter auch die Auflage einer Inlandsanleihe von 11 111 111,— Lei, die jedoch nur z. T. aufgebracht werden konnte (nominal 4 711 440,—, effektiv Lei 3 769 155).

Später, durch das Gesetz vom 15. Juli 1866, wurde eine Liquidationskasse geschaffen (die neben dem Finanzministerium funktionieren sollte), um die vorhandenen Schulden liquidieren und damit evtl. den Schuldenzustand beenden zu können.

Die zerrüttete Finanzlage der Länder war aber nicht allein Folge der Unordnung und Systemlosigkeit der Verwaltung, sondern war vor allem auch auf innerpolitische Verhältnisse, die das Parlament selbst angingen, zurückzuführen. Letzteres kam bei seinen Beratungen über Budget und Steuern nämlich nie über fruchtlose Diskussionen hinaus. Eine Einheit war nie zu erzielen, weil es vor allem auch noch Adelige gab, die der Einführung einer systemvollen gerechten Steuer unter Anerkennung ihrer eigenen Steuerpflicht aufs schärfste entgegentraten.

Angesichts dieser recht mißlichen Verhältnisse in finanzpolitischer und steuerpolitischer Beziehung ist es umso erfreulicher, festzustellen, welche bedeutenden Erfolge der junge Staat auf wirtschaftlichem, politischem und sozialem Gebiete vor allem zu verzeichnen hatte. In dieser Periode wurden die Grundsteine zu einem modernen Staatsgefüge gelegt. Auf dieser Grundlage weiterzubauen zur Vollendung eines vorbildlichen modernen Staates, das war die Aufgabe der Zukunft.

In diesen wichtigen Zeitabschnitt fällt die Säkularisierung des klösterlichen Bodeneigentums, sowie auch derjenigen Böden, die von Fürsten dem Heiligen Grab geschenkt worden waren. Weiterhin erfolgte die persönliche und sachliche Befreiung der Bauern und deren Versorgung mit säkularisiertem Boden durch Verabschiedung des Ruralgesetzes. Neben einer zielbewußten, fast radikal zu nennenden Umbildung auf sämtlichen Gebieten des sozialen Lebens erfolgte dann eine Neuorganisierung des gesamten Rechtswesens. All diese Maßnahmen waren für die politische, rechtliche und soziale Erneuerung der beiden Länder, sowie für deren Vereinigung von höchster Wichtigkeit.

Für das Steuerwesen hat diese Periode insofern eine Bedeutung, als jetzt die Notwendigkeit zum Ausbau des Steuersystems anerkannt wurde.

Ein Vergleich dieses Zeitabschnittes mit vorausgegangenen Perioden zeigt vor allem einen bedeutenden Bevölkerungszuwachs und damit

Hand in Hand gehend auch eine Vergößerung des privaten und öffentlichen Wirtschaftsraumes.

Die Zahl der Steuerzensiten betrug im Jahre 1864 793 225. Im Vergleich zum Jahre 1831 = 458 565 Zensiten haben wir eine Vermehrung der Steuerpflichtigung um 334 660, die 72% ausmachte. Eine noch größere Steigerung ist festzustellen bei den Einnahmezahlen des Budgets, die im Vergleich zu 1831 eine Vermehrung von ungefähr 230% aufwiesen (1865), wobei diese Vermehrung besonders in der letzten Periode festzustellen ist.

Auf allen Gebieten des wirtschaftlichen Lebens war nach der Befreiung von der türkischen Herrschaft eine stete Besserung zu verzeichnen. Der Austausch an Waren, besonders aber die so wichtige Ausfuhr, konnte sich durch die Einführung des Freihandels im Schifffahrtsverkehr der Donau und des Schwarzen Meeres bedeutend entwickeln. Der Binnenhandel erlebte infolge eines planmäßigen Ausbaues von wichtigen Straßen und Verkehrswegen eine bedeutende Steigerung, die landwirtschaftlich bebaute Fläche Rumäniens wurde stark vergrößert und betrug im Jahre 1864 in der Moldau 52,20% mehr als im Jahre 1840, in der Walachei sogar 70,26% mehr. Im Vergleich zu den ersten fünf Jahren der Zeit des Organischen Reglements (1832/37) zeigt sich, daß der rumänische Handel dieser Periode wertmäßig bereits um nicht weniger als das Vierfache gestiegen ist (432%).

III. Geschichtliche Darstellung des Finanzwesens vom Jahre 1866 bis zum 24. August 1916 unter Berücksichtigung des Steuersystems im Zusammenhang mit dem politischen, sozialen und wirtschaftlichen Leben Rumäniens.

Um einen besseren Überblick über die Entwicklung der rumänischen Finanzen in diesem Zeitabschnitt zu bekommen, wollen wir diese geschichtliche Darstellung in drei Gruppen einteilen. Die Zeitabschnitte lassen sich nicht streng an Jahreszahlen binden, sondern die Momente der Entwicklung fließen ineinander über, jedoch trägt jede Periode charakteristische Merkmale, die sie als besondere Gruppe kennzeichnen.

1. Die Erweiterung der Staatsgrundlage und die Vorbereitung zur Konsolidierung Rumäniens vom Jahre 1866/1882.

Am 8. 4. 1866 wurde Fürst Carol von Hohenzollern durch Volksbeschluß als Carol I. ausgerufen und am 22. Mai betrat der gewählte

Fürst den rumänischen Boden und begann gleich seine lange, schwere, aber bedeutsame Regierung.

Seine erste Sorge war die Schaffung eines geeigneten Arbeitsprogrammes im Rahmen der demokratischen Verfassung. Nach Erledigung dieser Aufgabe wandte er sich der Lösung der Finanzprobleme zu, die Rumänien von jeher die größten Schwierigkeiten bereitet hatten, und die auch weiter noch in ihrer ganzen Schwere auf dem Lande lasteten.

Die aus der Cuza'schen Zeit stammenden Staatsschulden betrugen nicht weniger als 48 671 722 Lei, wozu noch eine schwebende Schuld von 20 625 535 Lei kam. An diese Schulden schloß sich noch das unvermeidliche Jahresdefizit mit 9 826 000 Lei, aus dem Jahre 1866 herrührend, an. Das Budget des laufenden Jahres war in gleicher Weise wie alle vorherigen rechtskräftig geworden: Es war ohne besonderen Volksbeschluß nur durch entsprechenden Beschluß der Regierung angenommen worden.

Zur Behebung der Finanzkrise und zur Vermeidung ständiger weiterer Defizite ergriff die Regierung verschiedene Maßnahmen. Sie richtete z. B. eine Liquidationskasse ein und legte später (12./24. 10. 1866) eine Auslandsanleihe auf, die den Nominalbetrag von 31 610 500 frs. erreichte und „Oppenheim-Anleihe" genannt wurde.

In Anbetracht der schweren Finanzkrise war der rumänische Staat damals gezwungen, auf die recht ungünstigen Bedingungen dieser Anleihe einzugehen.

Die Nominalsumme betrug Lei 31 610 500, die Effektivsumme aber nur 18 500 000 mit einem Prozentsatz von 8% oder für die effektive Summe ein Satz von 13% mit einer 23jährigen Tilgungsfrist. Die ganze Anleihesumme wurde zur Deckung der bisherigen Defizite verwandt.

Durch diese an sich ungünstige Anleihe wurde jedoch auf einen Ausgleich des Budgets in bedeutendem Maße eingewirkt.

Eine weitere Vermehrung der Staatseinnahmen wurde durch das Gesetz vom 30. 4. 67 bewirkt, das eine Steuer auf Spirituosen und Getränke vorsah, wodurch für das Jahr 1868 ein Ertrag von 1 481 481 Lei erzielt wurde. In diesem Zusammenhang wurde das Budget vom Jahre 1867 vom Volksbeschluß votiert und lautete auf eine Einnahmesumme von 55 861 674.13 Lei. der eine Ausgabensumme von Lei 55 863 034,13 gegenüberstand. Zu gleicher Zeit mit der Budgetaufstellung machte die Liquidationskasse ihren Abschluß und führte ihren Überschuß von 2 502 740 Lei an das Budget ab.

Weiterhin wurde eine Summe in Höhe von 13 299 350 Lei zur Jahrestilgung der Staatsschulden bereitgestellt.

Die gewaltigen Anstrengungen der Regierung, Ordnung und Sicherheit in die Staatsfinanzen zu bringen, wurden dadurch belohnt, daß das Budget schließlich mit einem Überschuß von 4 632 254 Lei abschloß. Das war ein bedeutender Erfolg der Staatswirtschaft, der sich natürlich

auch auf die Privatwirtschaft günstig auswirkte. Von ganz besonderer Bedeutung für die nationale Wirtschaft war die durch das Gesetz vom 22. 4. 67 eingeführte Einheit der Landeswährung, wodurch zum ersten Male ein im Lande einheitliches Geldsystem unter Ausschluß fremder Währungen geschaffen wurde.

Gelegentlich der zu diesem Zeitpunkt vor sich gehenden Einführung der Doppelwährung in den westeuropäischen Ländern (Frankreich, Italien, Belgien und Schweiz) (Lateinische Währungsunion), beschloß auch Rumänien dieses Währungssystem (Lateinische Doppelwährung) anzunehmen. Die Wirkungen dieses Systems aber waren für Rumänien nicht erfreulich.

Im selben Jahre erfolgte die Vergebung weiterer Staatsdomänen in Teilen von 5 bis 10 ha und 25 ha an die Bauern, eine sowohl sozialpolitische, wie auch wirtschaftspolitisch wichtige Maßnahme, zumal gerade die Landwirtschaft damals sowohl als auch in der Zukunft als wichtigste Produktionsbasis Rumäniens angesehen werden mußte.

Auf die Finanzlage des Staatshaushaltes zurückkommend, können wir sagen, daß sie bis in das Jahr 1868 hinein günstig war. Danach aber stellten sich der Regierung bei der Aufstellung des Budgets erneut die größten Schwierigkeiten in den Weg. Diese Schwierigkeiten, die besonders in dem Druck der Staatsschulden auf den Staatsetat und in den für den Bau der Eisenbahnlinien unerläßlich gewordenen neuen Ausgaben bestanden, machten einen Budgetausgleich unmöglich.

So ist es zu verstehen, daß das Jahr 1868 wieder mit einem gewaltigen Defizit (15 695 000 Lei) abschloß. (Siehe Tabelle S. 34—35.)

Was die eben erwähnten bedeutsamen Ausgaben für den Bau von Eisenbahnlinien angeht, so hatte die durchaus nicht weltfremde Regierung eingesehen, daß eine freie Verkehrswirtschaft im damaligen Sinne, sowie ein moderner leistungsfähiger Staat ohne die Erschließung wichtiger Eisenbahnlinien undenkbar war.

Aus der Einsicht heraus, ein solches leistungsfähiges Eisenbahnnetz in Rumänien unbedingt schaffen zu müssen, hatte sie den Verhältnissen Rechung getragen, indem sie trotz der großen finanziellen Opfer, die dabei gebracht werden mußten, aus der Zahl der ausländischen Baufirmen, die ihre Angaben machten, zwei mit der Durchführung der Arbeiten durch einen Erlaß vom 22. 9. 68 beauftragte. Das geplante Eisenbahnnetz wurde in zwei große Gruppen geteilt und die Bauaufträge den beiden Firmen getrennt übergeben. Die erste Gruppe umfaßte die Eisenbahnlinie von Suceava-Roman mit einer Abzweigung nach Botosani und einer weiteren nach Jassy. Die Länge dieser Linien betrug 224 km. Ihr Bau wurde von einem englisch-österreichischen Syndikat, dessen Vertreter Oppenheim hieß, übernommen. Die andere Gruppe umfaßte die Eisenbahnlinie Roman-Galati, durch Brăila—Buzău—Bukarest-Vârciorova, betrug im ganzen 919 km. Die Konzession zu ihrem Bau wurde einem Dr. Strusberg aus Berlin, dem

Vertreter einer deutschen Gesellschaft, übergeben. Die Regierung garantierte einen Verzinsungssatz von 7½% für das zur Durchführung der Bauarbeiten investierte Kapital. Bei der ersten Bahngruppe wurden für den km 230 000 Lei, bei der zweiten Gruppe pro km 270 000 Lei notwendiges Baukapital angesetzt. Der 7½%ige Verzinsungssatz wurde den beiden Baufirmen vom Staat auf 60 Jahre garantiert und darüber hinaus noch auf 21 Jahre die gesamten Einnahmen der Eisenbahnen abzüglich der 7½% übertragen. Da aber die Gruppe Dr. Strusberg im Jahre 1870 ihren Verpflichtungen nicht ganz nachkommen konnte, wurde die weitere Durchführung des Baues dieser Linie vom Staate übernommen. Die Besitzer der Schuldverschreibungen bildeten nun eine sog. „Rumänische Eisenbahn A.G.".

Durch diese Maßnahmen wurden die Staatsfinanzen natürlich noch mehr belastet. Die Bemühungen der Regierung, die nötigen Mittel aus Steuerquellen zu sichern, scheiterten größtenteils.

Dennoch zog in die Führung der Finanzwirtschaft mehr und mehr eine solide Ordnung ein, zumal man fortan auf eine vernünftige Anpassung der Ausgaben an die Einnahmen, sowie auch auf eine gerechte Verteilung der Steuerlast, die auch dem Staat nur Nutzen bringen konnte, mehr Wert legte.

Was die steuerliche Seite der hier weiter zu betrachtenden Entwicklung der rumänischen Finanzen angeht, so muß hier bemerkt werden, daß im Gegensatz zu früher jetzt nicht mehr den direkten, sondern den indirekten Steuern die Hauptbedeutung zukommt.

Die weitere Entwicklung des Budgets geht so vor sich, daß die Regierung nach dem großen Defizit des Jahres 1868 die Finanzverhältnisse günstiger zu gestalten suchte, trotzdem aber nicht verhindern konnte, daß die Ausgaben die Einnahmen wiederum beträchtlich überstiegen. So betrugen denn die Defizite der Jahre 1869 und 1870 Lei 9 324 000 bzw. 10 108 000 (siehe Budgettabelle S. 34—35).

Da das Jahr 1871 in der Finanzverwaltung weitere bedeutende Schwierigkeiten mit sich brachte, sah sich die Regierung dann gezwungen, neue Steuern einzuführen. Wegen der Unmöglichkeit, sich der Erkenntnis solch drängender Notlage verschließen zu können, bewilligte das Parlament (19. 3. 71) einen Zuschlag von 2% auf die Grund- und Gebäudesteuer, so daß der Steuersatz sich hier nun auf 6% belief.

Doch auch die hieraus sich ergebenden Mehreinnahmen reichten bei weitem nicht aus, um das so gefürchtete Budgetdefizit bannen zu können. Es wurden auf Vorschlag des Finanzministers 1872 durch Eröffnung neuer Geldquellen dem Staatsetat weitere Einnahmen geschaffen und zwar

1. durch das Gesetz über das Tabakmonopol (v. 6. 2. 72), welches verpachtet wurde und

2. durch ein Gesetz über Stempel- und Eintragungsgebühren (8. 1. 1872).

Im folgenden Jahre (1873) wurde noch eine Lizenzsteuer für den Verkauf von Spirituosen vom Parlament genehmigt.

Trotz all' dieser finanziellen Maßnahmen reichten die dadurch gesicherten Mehreinnahmen nicht, um die Defizite der Jahre 1862—70, die schon die Höhe von 54 894 299 Lei erreicht hatten, zu decken.

Man sah sich also gezwungen, zur Deckung dieser schwebenden Schuld neue Anleihen aufzunehmen.

Nach dem Gesetz vom 22. 6. 71 wurde der Regierung die Auflegung einer inneren Anleihe in Höhe von nominell Lei 78 000 000 anvertraut, für welche Summe der Staat Hypothekenobligationen der Staatsdomänen ausgab. Diese Anleihe trug deshalb den Namen „Dominial-Obligationen des rumänischen Staates". Sie war in 20 Jahren tilgbar und wurde mit einem Kurs von 75% und einem Verzinsungssatz von 8% herausgegeben. Die Tilgung erfolgte durch Ziehung und zwar in 40 Semestern nach dem Ausgabetermin. Die ganze Summe von effektiv Lei 58 500 000 wurde zur Deckung der bisherigen Defizite benutzt und nur ein Teil davon in Höhe von Lei 3 714 000 wurde als passende Einnahmequelle für das Budget des Jahres 1871 angesehen.

Durch diese Maßnahme erleichterte sich in etwa die Finanzlage, und die Budgets der nächsten drei Jahre näherten sich nunmehr dem so sehnlichst gewünschten Gleichgewicht. Das Jahr 1871 schloß sogar mit einem Überschuß von Lei 1 940 808,37 ab, während das Jahr 1872 wiederum ein Defizit von Lei 2 387 471,14 brachte, die aber leicht durch Schatzscheine gedeckt werden konnten, so daß das Jahr 1873 wiederum mit einem Überschuß von Lei 1 285 586,68 abschließen konnte (s. die Budget-Tabelle S. 34—35).

Doch dieses ganze mit großen Opfern erkämpfte finanzielle Gleichgewicht dauerte nicht lange an, da die leichtsinnige und kurzsichtige Verfahrensweise, mit der die Budgetaufstellung vorgenommen wurde, sich unbedingt im Endergebnis wieder ungünstig auswirken mußte, zumal man sich in der Festsetzung der Ausgaben nicht allzusehr von den Einnahmen abhängig fühlte, wobei die Gestaltung der Einnahmequellen zum großen Teil der Steuerkraft der Zensiten entsprach.

In solch leichtsinniger Weise wurde dann auch das Budget für das Jahr 1874 zusammengestellt, das von vornherein schon eine Mehrsumme an notwendigen Ausgaben den Einnahmen gegenüber in Höhe von Lei 3 020 009,22 vorsah. Das sich notwendigerweise ergebende Defizit lautete dann aber gar auf 7 440 000 Lei.

Die Finanzen waren damit offensichtlich wieder in bedeutende Unordnung geraten und zur Rettung aus dieser unangenehmen Lage beschritt man am 29. 10. 75 wieder den gewohnten Weg der Anleihe.

Diesmal legte man eine Auslandsanleihe in Form einer ewigen Rente auf. Die zu diesem Zweck vom Staat verausgabten Rentenscheine in Höhe von Lei 44 600 000 nannten sich „Ständige Rente" und verzinsten sich mit einem Satz von 5%. Der Ausgabekurs betrug 65%, so daß die effektiv erreichte Anleihesumme 28 990 000 Lei betrug. Dennoch verzeichnete das Jahr 1875 ein Defizit von 2 296 000 Lei und im Jahre 1876 erreichte das Budgetdefizit seinen Höhepunkt mit 21 888 271,90 Lei (s. Budget-Tabelle S. 34—35).

Die Ursachen für diesen bedeutenden Fehlbetrag sind aber nicht zuletzt in der damals vorliegenden schlechten Ernte zu sehen, die sich nicht nur für die Staatsfinanzen, sondern für die gesamte Privatwirtschaft des Landes nachteilig auswirkte und geradezu eine Wirtschaftskrise heraufbeschwor.

Die Störung sowohl innerhalb des privaten wie auch des staatlichen Wirtschaftslebens war umso bedenklicher und schwerwiegender, als gerade jetzt der Krieg zwischen Rußland und der Türkei ausbrach, der schon allein deshalb, weil Rumänien durchaus seine Unabhängigkeit zu wahren bestrebt war, auch seine Wirkung auf dieses an die beiden feindlichen Staaten angrenzende Land ausüben mußte.

Die sich bei der nunmehrigen gesamtpolitischen Lage ergebenden erhöhten Rüstungsausgaben waren bei dem recht ungünstigen Stand der rumänischen Finanzlage praktisch nur sehr schwer zu finanzieren.

Der damalige Finanzminister Ion Bratianu versuchte aus diesem Dilemma herauszukommen, indem er im Parlament eine Gesetzesvorlage einbrachte, die sowohl die Neuschaffung noch nicht bestehender wie auch teilweise die Erhöhung bereits bestehender Steuern vorsah. Geplant war in diesem Entwurf folgendes:

1. Schaffung einer Lohnsteuer, einer Steuer vom Ertrag der Arbeit öffentlicher Staatsbeamter. Der Steuersatz betrug 5% des Gehaltes (Gs. v. 4. 5. 74).
2. Schaffung einer Fahrkartensteuer, die 15% des Eisenbahnfahrpreises ausmachte.
3. Erhöhung der Sätze der Stempel- und Einregistrierungssteuer (Gs. v. 23. 3. 77).
4. Schaffung einer sogenannten Verkehrswegesteuer, die an die Stelle der Kopfsteuer und der Wegesteuer treten sollte. Sie trug auch den Charakter einer Kopfsteuer und war auf 18 Lei festgesetzt.

Das Parlament verkannte nicht die Notwendigkeit derartiger Maßnahmen, wie sie hier vom Finanzminister vorgeschlagen waren, und billigte den Entwurf.

Die hierdurch gesicherten Mehreinnahmen reichten jedoch wiederum nicht zur Deckung der Kriegskosten aus, weshalb die Ausgabe von

Pfandscheinen in Höhe von 26 260 000 Lei nötig wurde. Diese wurden sogar im Geldumlauf als Geldersatz zugelassen.

All' diese Maßnahmen wirkten zusammen mit den Mehreinnahmen, die der russische Durchmarsch mit Hilfe der rumänischen Eisenbahnen brachte, dahin, daß Rumänien seine Kriegsausgaben in erforderlicher Weise zu finanzieren vermochte und somit selbsttätig zur Wahrung seiner Unabhängigkeit im Kampf mit dem Feind eintreten konnte.

Doch wie jedes kriegerische Ereignis, so hinterließ auch dieses schmerzliche Wunden. Die Finanzkraft des gesamten Landes war aufs äußerste angestrengt worden. Das mußte sich ungünstig auf die Gestaltung des Staatsbudgets auswirken, zumal man schon lange Jahre vor Ausbruch des Krieges in geradezu leichtsinniger Weise an die Festsetzung der Ausgabensummen herangegangen war und in allzu überspanntem Optimismus die Grenze, die die voraussichtlichen Einnahmen hier jedesmal aufzeigte, nur recht wenig beachtete.

Die Folgen solcher Finanzführung, deren Wirkung durch die außerordentliche finanzielle Belastungsprobe des Krieges noch empfindlicher wurde, zeigte das gewohnte Ergebnis: den bereits traditionellen Fehlbetrag. (Siehe die Budgettabelle Seite 34—35.)

Insgesamt stiegen die Summen des Budgets Jahr für Jahr. Die Jahre 1879—82 brachten den Staatsfinanzen einige gründliche Verbesserungen. Abgesehen von einer technischen und organisatorischen Reform im Budget- und Finanzwesen erfolgte in diesem Jahre die Übernahme der Eisenbahnlinien, die bis zu dieser Zeit noch verschiedene Erweiterungen erfahren hatten, in den Staatsbesitz.

Gleichzeitig hiermit wurde das ganze investierte Kapital konvertiert und dessen Verzinsung von 7½% auf 6% herabgesetzt, mit einer Amortisationsfrist von 44 Jahren, anstatt 81 Jahren. Zu gleicher Zeit mit dieser Konvertierung erfolgt auch die Konvertierung der vier anderen Anleihen von 7 bis 10% auf 5 und 6%. Außerdem wurden die Tilgungsfristen gekürzt und die Kurse verändert. Die Schuldentabelle von S. 36—37 zeigt uns die genaue Lage der Staatsschulden und die Größe des konvertierten Kapitals.

Durch diese Konvertierungsmaßnahmen wurde das Budget um ca. Lei 10 Mill. entlastet, außerdem ergaben sich für den Staat noch bedeutende Einnahmen durch die Übernahme des bis dahin verpachteten Tabakmonopols in eigene Regie durch das Gesetz vom 3. 3. 1879.

Die Verwendungsarten für die gesamte Summe der Staatsanleihe vom 1. 1. 1864 bis zum 31. 3. 1882 wurden wie folgt festgesetzt:

1. Für soziale und wirtschaftliche Zwecke, nämlich zur Befreiung der Bauern und zu ihrer Versorgung mit enteignetem Boden Lei 112 468 769.27, was 9.51% der Gesamtanleihe ausmachte.
2. Für die Deckung der Defizite aus dem Jahre 1862 bis 1882 Lei 290 711 381.03 nominell oder Lei 155 034 802.63 effektiv, oder 18,58%.

3. Für den Eisenbahnbau und andere Kapitalinvestionen Lei 428 751 140,41 oder 36,25%.
4. Für die Konvertierung bisheriger Anleihen Lei 395 333 320,83 oder 35,64%.
5. Für Pfandscheine, die von der Nationalbank übernommen wurden, mit Lei 26 260 000 oder 0,02%.

Im gleichen Jahre wurde die Übernahme der Eisenbahn in Staatsbesitz, sowie durch das Gesetz vom 17. 4. 1880 die rumänische Nationalbank ins Leben gerufen, die für die finanzielle und wirtschaftliche Entwicklung des ganzen Landes von maßgeblicher Bedeutung war. In diese Zeit fällt auch die Gründung der Bank für Agrarkredite.

Wenn wir das nunmehr vorliegende Verhältnis zwischen direkten und indirekten Steuern mit den bisherigen Ergebnissen vergleichen, so sehen wir, daß jetzt nicht mehr die direkten Steuern, wie es im vorigen Abschnitt der Fall war, hauptsächlich die Staatseinnahmen des Budgets bilden, sondern daß die indirekten Steuern, die in viel rascherem Maße angewachsen sind als die direkten, in den Vordergrund gestellt worden sind, und dies ganz besonders nach der bereits erwähnten Neueinführung einiger indirekter Steuern. Die Einführung neuer Steuern als indirekte Steuern zeigt uns nicht nur, daß die Regierung Mittel und Wege fand, um die Einnahmen zu vergrößern, was auf diese Weise leichter zu erreichen war, als durch die Einführung neuer direkter Steuern, sondern das beweist uns auch, daß sie ebenso bemüht war, das gesamte Steuersystem zu verbessern und zu vervollkommnen, und somit die Annäherung an ein gutes und systemvolles Steuerwesen suchte.

Im Zusammenhang mit der Entwicklung der Finanzwirtschaft wollen wir nun noch die gesamtwirtschaftliche Entwicklung des Landes, die damit Hand in Hand geht, kurz beschreiben. Die geschilderten Finanzmaßnahmen, die die Regierung ergriffen hat, brachte teilweise eine Verbesserung der Wirtschaftslage sowohl in den einzelnen Produktionszweigen wie insgesamt mit sich, so daß von einer erfreulichen Aufwärts-Entwicklung die Rede sein kann. Die Sorge der Regierung erstreckte sich besonders auf die landwirtschaftliche Produktion als dem Hauptproduktionszweig Rumäniens, der die Aufgabe hatte, den Lebensunterhalt von ¾ der gesamten Bevölkerung zu sichern. Die hier von der Regierung für nötig erachteten Maßnahmen brachten eine dauernd ansteigende Produktion mit sich, ohne die ein Fortschritt in allen anderen Produktionszweigen der rumänischen Volkswirtschaft unmöglich gewesen wäre, da die Erzeugnisse der Landwirtschaft mengen-, wie auch wertmäßig, den größten Teil der Ausfuhr einnahmen und damit wiederum die Landwirtschaft allein die notwendigen Aufwendungen für andere Aufgaben, wie Ausbau des Verkehrswesens, des

gesamten Handels und auch für die ersten Versuche zur Schaffung einer eigenen Industrie erstellen konnte.

Die untenstehende Tabelle zeigt uns, wie groß die Ausfuhr war und wie weit die Einfuhr Mittel für obengenannte Aufgaben sichern konnte. Seit dem Jahre 1877 jedoch gestaltet sich die Handelsbilanz ungünstiger, weil die weiteren Ausgaben für das Verkehrsnetz unbedingt ausländische Mittel erforderte. Mit diesen Angaben wollen wir diesen Abschnitt beenden.

In der in diesem Abschnitt behandelten Periode wurden die Grundpfeiler Rumäniens im Sinne eines modernen Staates geschaffen und weiterhin Vorbereitungen zur Stärkung seines Gesamtgefüges und zur Festigung seiner Lebenskraft getroffen.

Rumäniens Ein- und Ausfuhr der Jahre 1864/1882 in 1000 Gold-Lei.

Jahre	Import	Export	Defizit und Überschuß (±)	Gesamtsumme der Ein- und Ausfuhr	Zolleinnahmen in Gold-Lei
1864	78	148	+ 69	227	4 756
1865	68	111	+ 43	179	6 484
1866	71	116	+ 45	187	5 414
1867	70	110	+ 39	181	8 228
1868	90	198	+ 107	288	9 051
1869/70	—	—	—	—	—
1871	82	177	+ 94	260	8 475
1872	109	166	+ 57	275	1 084
1873	97	157	+ 59	255	8 232
1874	122	134	+ 11	257	8 590
1875	100	144	+ 44	245	7 803
1876	165	235	+ 69	401	8 171
1877	335	141	— 194	476	10 027
1878	306	217	— 89	523	16 326
1879	254	238	— 15	493	12 534
1880	255	218	— 36	474	15 965
1881	274	206	— 68	481	15 649

Die Budget-Entwicklung und die Annuitäten der

Budget-Jahre	Veranschlagte Einnahmen	Soll-Ausgaben (eröffnete Kredite)	Ist-Einnahmen	Einnahmen-Zuwachs zu 1901/02 zu 1864	in %	Ausgaben	Ausgaben-Zuwachs zu 1901/02 zu 1864
1864	55 767	75 570	60 051	—		62 312	—
1865	60 241	59 831	54 747	—		64 389	—
1866	80 702	84 737	59 055	—	%	68 286	—
1867	70 195	77 742	66 097	7 942	13,44	61 465	— 6 821
1868	78 291	68 482	62 737	3 682	6,21	78 432	+ 10 146
1869	74 362	88 321	71 748	12 693	21,05	81 073	+ 12 784
1870	67 230	75 433	62 321	3 266	5,42	72 430	+ 4 144
1871	74 635	79 310	76 188	17 133	28,45	74 235	+ 5 949
1872	90 407	87 758	82 836	23 781	39,55	85 223	+ 14 937
1873	101 535	93 671	92 853	33 798	56,25	91 568	+ 23 282
1874	91 818	94 838	82 621	23 566	39,23	90 062	+ 21 776
1875	93 679	103 801	103 097	44 042	73,30	105 394	+ 37 108
1876	97 894	108 946	81 144	22 089	36,65	103 132	+ 34 864
1877	81 004	123 175	110 063	51 008	84,85	115 985	+ 47 699
1878	93 372	137 767	117 710	58 555	97,65	128 126	+ 59 840
1879	115 281	133 429	104 200	45 145	75,15	127 097	+ 58 806
1880[1])	29 563	24 438	18 417	—	—	21 510	—
1881	117 545	128 027	126 628	67 573	112,45	128 052	+ 59 766
1882	120 766	135 485	123 182	64 129	106,65	135 974	+ 67 688

1) Nur für 3 Monate.

Staatsschulden der Jahre 1864—1882 in 1000 Lei.

in %	Über-schüsse	in %	Defizit	in %	Annuitäten der Staats-Anleihen	in % vom Budget	Budget-Last pro Kopf
—	—	—	2 260	3,70	8 646	14,40	15,33
—	—	—	9 637	17,60	8 156	14,90	10,90
%	—	—	9 231	15,60	9 826	16,50	14,36
— 10,00	4 632	7,00	—	—	13 299	20,10	15,90
+ 14,80	—	—	15 695	25,90	12 983	20,70	14,55
19,10	—	—	9 324	13,00	12 251	17,10	15,19
6,06	—	—	10 108	16,20	11 553	18,50	14,54
8,70	1 953	2,66	—	—	11 530	15,10	17,50
20,40	—	—	2 387	2,80	13 795	16,60	19,00
34,90	1 285	1,38	—	—	15 413	16,50	21,35
32,70	—	—	7 440	9,00	27 179	32,90	18,90
54,30	—	—	2 296	2,22	41 606	40,30	23,43
51,00	—	—	21 988	27,00	41 604	51,25	18,24
69,80	—	—	5 922	5,38	42 665	38,76	24,60
87,30	—	—	10 416	8,90	42 949	36,55	26,24
86,00	—	—	22 896	21,97	43 078	41,30	23,00
—	—	—	3 093	16,70	43 619	34,50	27,39
87,20	—	—	1 423	1,12			
99,10	—	—	12 792	10,38	44 682	36,25	26,28

Stand der Staatsschulden

Datum	Anleihebezeichnung	Aufgenommenes, nominelles Kapital	%	Effektiv-Kapital	Ku
					rs
1. 1. 1864	Emittierte Gutscheine f. d. Befreiung der Sklaven	5 236	—	5 236	—
10. 8. 1864	Stern Brothers Anleihe	22 889	7	17 797	8
13. 10. 1864	Eisenbrückenanleihe	12 027	9	12 027	—
1. 9. 1865	Eisenbahnlinie Bukarest—Giurgiu	13 755	9	13 755	—
23. 10. 1865	Rural-Obligationen	107 231	10	107 231	—
21. 2. 1866	National-Anleihe	4 711	—	3 769	8
12. 10. 1866	Oppenheim-Anleihe	31 610	8	18 500	—
22. 9. 1868	Eisenbahnlinie Suciava—Yassi—Roman	51 535	7,5	51 535	—
22. 9. 1868	Eisenbahnlinie Suceava—Varciorova	248 130	7,5	248 130	—
1. 6. 1871	Domenialanleihe	78 000	8	58 500	7
14. 3. 1872	Anl. a. Depositen-Kasse	10 001	7,5	10 001	—
12. 6. 1872	Eisenbahnanleihe Yassy—Ungeni	3 770	8	3 770	—
29. 3. 1875	Ewige Rente	44 600	5	28 990	6
12. 6. 1877	Hyp.-Pfandscheine	26 260	—	26 260	—
26. 1. 1880	6%ige Staatsoblig. der Eisenbahnen	237 500	6	237 500	—
26. 1. 1880	6%ige Oblig.	47 532	6	47 532	—
19. 4. 1880	6%ige Oblig. d. Ruralkonv.	31 600	6	26 548	84
8. 4. 1881	5%ige Rente	148 200	5	121 523	82
11. 4. 1881	Konvert.-Anl. a. d. Dep.-Kasse	9 985	3,5	9 985	—
1. 7. 1881	5%ige Staatsobligat.	47 948	5	44 102	91
	Insgesamt in Lei	1 182 524 611	—	1 092 696 925	—

31. März 1882 in 1000 Lei.

Kurs rein	Amortisierte Summe am 31. 3. 1882	Konvertierte Summe am 31. 3. 1882	Konvertiert u. Amortis. Schuld insgesamt	Zur Tilgung verbliebene Schulden	Datum der Tilgung oder Konvertierung
—	5 236	—	5 236	—	Tilg in 1872
—	14 121	—	14 121	8 767	„ ab 1887 (5)
—	12 027	—	12 027	—	„ in 1880 (2)
—	13 755	—	13 755	—	„ „ 1876 (2)
—	81 351	25 880	107 231	—	Konv. in 1880
80	4 711	—	4 711	—	Tilg. in 1869 (10)
—	14 095	—	14 095	17 515	„ „ 1890 (1)
—	94	—	94	51 441	„ „ 1960 (10)
—	4 838	243 291	248 130	—	Konv. in 1880
75	21 978	56 022	78 000	—	„ „ 1881
—	15	9 985	10 001	—	„ „ 1880
—	2 086	—	2 086	1 683	Tilg. in 1886 (6)
65	4 407	—	4 407	40 192	„ durch Ziehung
—	—	—	—	26 260	„ in 1882
—	895	—	895	236 605	„ „ 1932 (6)
—	3 429	44 102	47 532	—	Konv. in1881
—	234	—	234	31 365	Tilg. in 1924 (5)
—	450	—	450	147 750	„ „ 1931 (10)
—	240	—	240	9 744	„ „ 1912 (5)
91,98	—	—	—	47 948	„ „ 1899 (12)
—	138 969 400	379 281 888	563 251 289	619 273 321	

2. Das Zeitalter der Investitionen, Aufnahme großer Anleihen für die Entwicklung und Erweiterung der Staatsfinanzen und der Volkswirtschaft seit 1882 bis 1902.

Die politischen, wirtschaftlichen und finanziellen, sowie die sozialen Ereignisse der vergangenen Periode haben insgesamt dahin gewirkt, Rumänien eine höhere Lebens- und Kulturstufe erreichen zu lassen mit der berechtigten Aussicht auf eine Entwicklungsmöglichkeit, die die Erreichung von wesentlich höheren und gewaltigen Zielen versprach. Diese Entwicklungsmöglichkeit auf dem einmal beschrittenen Weg in entsprechend verantwortungsbewußter und wirkungsvoller Weise zum Wohle des ganzen Landes auszunutzen, war deshalb die hohe und schwere Aufgabe nicht nur der Regierung, sondern aller ihrer Mitarbeiter.

Die Regierung war sich der Größe ihrer Aufgabe bewußt und verursachte in tatkräftiger Weise durch Ermöglichung der Kreditaufnahme jeden Zweig der Gesamtwirtschaft in seiner Entwicklung zu fördern, sowie durch eigenes direktes Zugreifen den Ausbau jedes einzelnen wichtigen Wirtschaftszweiges zu fördern.

So wurden Kredite flüssig gemacht sowohl für die Landwirtschaft wie auch für den Handel und die noch recht junge Industrie. Es wurde besonders fleißig an der Vervollkommnung des Straßen- und Brückenbaues weitergearbeitet, sowie an der Verdichtung des Eisenbahnnetzes.

Die Mittel zur Finanzierung solcher Aufgaben, deren Wichtigkeit für den Aufstieg des Landes ohne weiteres ersichtlich ist, konnten jedoch nicht als planmäßige Staatseinnahmen im Budget etwa festgelegt werden und von hier aus ihren Einzelzwecken zugeführt werden. Der Hinderungsgrund dafür bestand erstens in der Tatsache, daß der Staatshaushalt immer noch allzusehr belastet war und Budgetüberschüsse recht selten waren, und dann aber zweitens darin, daß die Istetatzahlen allzusehr vom Ernteausfall abhängig waren, und man daher auf der Grundlage eines derartigen Unsicherheitsmomentes kaum die Durchführung von Aufgaben, deren Finanzierung kontinuierlich vor sich gehen mußte, aufbauen konnte.

Hier blieb nur der Weg der Anleihenaufnahme, der wiederum im Inland wenig Erfolgsmöglichkeiten bot. So wandte man sich an das Ausland, das mit seinem Kapitalüberschuß nach günstigen Anlagemöglichkeiten hindrängte. Unter den Ländern, die ihre Kapitalien gegen rumänische Staatsrenten investiert haben, steht an erster Stelle Deutschland mit verschiedenen Bankkonsortien wie Diskonto-Gesellschaft, S. Bleichröder, Rothschild & Söhne u. a.

Die Anleihen, die in dieser Zeit gemacht wurden, unterscheiden sich von den vorherigen, die in der Obligationenform gemacht waren, dadurch, daß der Staat als Königreich jetzt mehr Kredit hatte und

deshalb seine Anleihen gegen Staatsrentenpapiere beziehen konnte. So nahm der Staat eine Anleihe gegen tilgbare Staatsrente von 5% zur Durchführung der dringlichsten Aufgaben, wie z. B. öffentliche Bauten, auf. Von 1882/1889 einen Betrag in Höhe von Lei 288 325 000 nominell oder Lei 274 286 122 effektiv, der später mit der Anleihe vom Jahre 1881 in eine fünfprozentige Staatsrente von 1881/1889 in Höhe von Lei 436 525 000 nominell oder 395 309 812,47 Lei effektiv mit einem Kurs von 90,68% zusammengelegt wurde und durch Ziehung innerhalb von 50 Jahren tilgbar war. Wenn wir für diesen Zeitraum die Entwicklung des Budgets verfolgen, so stellen wir folgendes fest: Die Einnahmenseite des Budgets von 1882/1889 ist im Vergleich zu den früheren in einer dauernden Steigerung begriffen. (Die Budgets betrugen im Jahre 1881 = Lei 123 180 000; im Jahre 1882 = Lei 140 915 000; 1889 = Lei 159 849 000). Eine Erscheinung, die sich auch für die folgenden Jahre beweisen läßt. (Siehe die Budgettabelle von S. 46—47.)

Dieses dauernde Ansteigen der Budgeteinnahmen zeigt uns, daß die Wirkungen der Investitionen des Staates auf die Volkswirtschaft sich insofern bemerkbar machten, als durch die Steigerung des Nationaleinkommens Steuermehrerträge zu verzeichnen waren.

Die Regierung ist jetzt vielmehr um die Erhaltung des Budgetgleichgewichts besorgt, was man durch wesentlich verantwortungsvollere und genauere Rechnungslegung als bisher zu erreichen suchte. Die Budgetausgaben sind den Einnahmen viel mehr angeglichen. Vor allem aber hält sich tatsächlich die Finanzwirtschaftsführung in viel stärkerem Maße als das bisher üblich war, an die Zahlen des Solletats, sowohl bezüglich der Gesamtsummen wie auch der einzelnen Posten. Hieraus erklärt es sich, daß die Defizite nicht mehr so groß waren und allmählich an ihre Stelle die Überschüsse traten, die sich nach und nach zu Ende dieser Wirtschaftsperiode ergeben. Daß man im Jahre 1884/85 trotzdem noch ein so großes Defizit zu verzeichnen hatte, findet seinen Grund darin, daß die Landwirtschaft für dieses Jahr eine sehr schlechte Ernte zu verzeichnen hatte, und da in Rumänien recht viel von der Laune des Himmels abhängig ist, kann ein schlechtes Agrar-Jahr auch die anderen Zweige der Wirtschaft geradezu lahm legen, was sich natürlich recht bitter auf die Staatsfinanzen auswirken muß. Infolge dieser Krise, die man auch für das nächste Jahr erwartete, wurde das Budget mit großer Vorsicht veranschlagt. Da aber das nächste Jahr eine gute Ernte brachte, übertrafen die Inkasso-Einnahmen bedeutend die vorgesehenen Budgetposten.

Neben dieser Verbesserung in der Wirtschaftsführung bemühte sich in damaliger Zeit die Regierung, dem Agio der Auslandswährungen sowie des Goldlei gegenüber dem Silberlei zu entgehen, das im Jahre 1877 erscheint, dann mehr und mehr steigt und das Budget im Jahre 1887/88 schon mit 7 Millionen Lei belastete. Dieses Agio ist ent-

standen durch das Erscheinen des russischen Silbergeldes und dadurch, daß die als Zahlungsmittel in Umlauf gesetzten Pfandscheine (die von dem Staat im Kriege ausgegeben waren) nicht rechtzeitig zurückgezogen wurden, weiterhin durch das von der Nationalbank in großer Menge verausgabte Silbergeld (120 000 kg Silber). All' das zusammen bewirkte allmählich das Verschwinden des Goldes und gleichzeitig damit ein dauerndes Steigen des Agios, so daß im Jahre 1888/89 die Anleihe-Annuitäten den Etat mit 8 129 805 Lei (15,5%) mehr belasteten. Durch die Zurückziehung von Pfandscheinen jedoch, die jetzt im Besitz der Nationalbank waren, und die weiteren Maßnahmen des Finanzministeriums und der Nationalbank verschwindet das Agio im selben Jahr, während die Kreditkraft im gleichen Jahr wieder auf ihre frühere Höhe kam.

Die Besserung der Staatsfinanzen wurde begleitet von einer Herabsetzung der Kopfsteuer, die in dem letzten Jahre eine Tendenz zur Verminderung zeigte. Durch das Gesetz vom 14. 3. 1882 wurde sie von Lei 18 auf Lei 12 und ein Jahr später auf Lei 6 ermäßigt.

Der durch diese Steuerherabsetzung entstandene Steuerausfall wurde durch einen Zuschlag von 10% bei den direkten Steuern wieder wettgemacht. Dieses Zuschlagsverfahren ist der französischen Steuereinrichtung entlehnt worden, wie überhaupt für das rumänische Steuerwesen die Feststellung gemacht werden kann, daß ihre Einrichtungen zum sehr großen Teil den Errungenschaften des französischen Steuersystems nachgebildet wurden.

Gleichzeitig damit wurde durch Gesetz für eine Verbesserung der steuerlichen Veranschlagung und Erhebungsmethoden Sorge getragen.

Die Patentsteuer bekam gleichfalls ein französisches Gewand, indem der für sie bestehende feste Satz noch um einen Proportionalsatz ergänzt wurde (Gs. v. 31. 3. 1885). Ein Gesetz, das dem Absentismus der Großgrundbesitzer entgegenzuwirken versuchte, brachte eine Änderung der Grundsteuer. Schließlich wurde 1886 noch eine indirekte Steuer geschaffen und zwar durch das Streichhölzer- und Spielwarenmonopol.

In den folgenden Jahren stiegen die Staatseinnahmen auch ohne Einführung neuer Steuern weiter und damit auch die Zahl der mit Überschuß abschließenden Budgets, von den Jahren schlechter Ernte natürlich abgesehen. (Siehe die Budgettabelle S. 46—47.)

(Die Budgeteinnahmen stiegen von Lei 141 815 000 im Jahre 1882/83 auf Lei 209 549 000 im Jahre 1901. Das sind rd. 850 000 000 Lei Mehreinnahmen).

Von nun an trat eine gewisse Ruhe in der Wirtschaftsführung ein, da die Einnahmen mit größerer Regelmäßigkeit eintrafen, und vor allem die Festsetzung der Ausgaben, wie schon erwähnt, rationell gestaltet wurde.

Die günstige Gestaltung des rumänischen Staatshaushaltes förderte natürlich die Konsolidierung des rumänischen Staates, stärkte die Kreditwürdigkeit und regte die Investitionstätigkeit maßgeblich an.

Die Folge war die Aufnahme weiterer Kredite zum Zwecke der Durchführung des Bauprogrammes durch neue Anleihen, die wieder durch neue Staatspapiere gedeckt wurden.

Die Anleihen dieser Zeit wurden gegen Staatsrentenpapiere als Sicherheit aufgenommen, deren Verzinsungssatz schon auf 5% und sogar 4% gesunken war.

Auch der Kurs stieg in entsprechendem Maße, und fast alle Anleihen sind zu einem Kurs von 85% bis 93% aufgelegt worden.

Der in solch niedrigen Prozentsätzen sich zeigende günstige Stand des Kreditmarktes für den rumänischen Staat wurde von diesem in entsprechender Weise ausgewertet, indem er die älteren Anleihen und höheren Verzinsungssätze konvertierte.

Zu diesem Zweck wurde eine neue Anleihe (1890) gegen Auflegung einer 4%igen Staatsrente zum Zwecke der Konvertierung der 6% Staatsobligationen der rumänischen Eisenbahn vom Jahr 1880 geschaffen.

Für die neue Anleihe in Höhe von 274 375 000 Lei, die wiederum ein deutsches Banksyndikat übernahm, wurde eine 4%ige Staatsrente, tilgbar durch Semestrialziehung in 33 Jahren mit einem Kurs von 85,25% bereitgestellt.

Die zweite Konvertierung erfolgte im Jahre 1898, indem eine Anleihe von 180 000 000 Lei gemacht wurde. Hier wurden die 6%igen Rural-Schuldverschreibungen, die 5%ige Ewige Rente des Jahres 1875, sowie ein Teil der 5%igen tilgbaren Rente vom Jahre 1881/88 in eine 4%ige Staatsrentenschuld umgewandelt. (Siehe Schuldentabelle S. 46—47.)

Das Bemerkenswerteste an allen diesen Anleihen ist, daß sie nicht wie früher zur Deckung von Fehlbeträgen des Budgets verwandt werden mußten, sondern direkt produktiven Verwendungszwecken zugeführt werden konnten. Man konnte sich überhaupt in damaliger Zeit des Eindrucks, daß die Staatsfinanzen auf einer soliden und gefestigten Basis ruhten, kaum erwehren, zumal an die Stelle der Doppelwährung die Goldwährung getreten war.

Wichtige Änderungen innerhalb des Steuerwesens sind in diesen Jahren nicht durchgeführt worden. Hervorzuheben ist hier nur die Abschaffung der Lohnsteuer durch das Gesetz vom 1. Juli 1891, die 1877 eingeführt worden war, dann aber später, in der Krise von 1900 von neuem eingeführt wurde. Weiterhin fällt in diese Zeit die Einführung einer neuen Verbrauchssteuer, einer Zuckersteuer.

Auf privatwirtschaftlichem Gebiete entsprach diese Besserung einem Steigen des Volkswohlstandes und der Kaufkraft der Bevölkerung.

Aber in dieser allzu günstig scheinenden Lage darf ein Umstand nicht unberücksichtigt bleiben, der nämlich, daß Rumänien seit dem Jahre 1873 den Schwerpunkt seines Steuersystems auf die indirekten Steuern gelegt hatte, die noch in höherem Maße als die direkten Steuern von der Kaufkraft der Bevölkerung und der Produktionskraft des Landes abhängig sind, d. h. also abhängig von der Gestaltung der wirtschaftlichen Konjunktur. Letztere aber war in dem fast 100%igen Agrarland nichts anderes als eine Funktion des Erntenreichtums, der wiederum von der Gestaltung der Witterung abhing. So war also, etwas kraß gesagt, der Entscheid über das Wohl und Wehe der Staatsfinanzen weniger in die Hände des Finanzministers als in die des Wettergottes gelegt.

Diese Zusammenhänge bieten die einzige Erklärung dafür, daß nach den Jahren einer nicht mäßigen Ernte von 1897/98, denen dann eine schwere Mißernte 1899 folgte, in Rumänien wieder eine Wirtschaftskrise ausbrach, die die Kreditwürdigkeit des Landes recht empfindlich erschütterte. Auch in den folgenden Jahren blieben die Einnahmen weit hinter den vorveranschlagten zurück. Die Defizite vom Jahre 1899/1900 und 1900/01 machten zusammen die stattliche Summe von 62 648 926,62 Lei aus. (Siehe Budgettabelle S. 46—47.)

Die Defizite dieser zwei Rechnungsjahre sind nicht nur den niedrigen Steuereinnahmen zu verdanken, sondern z. T. auch auf den Umstand zurückzuführen, daß die Ausgabeposten trotz der bevorstehenden Krise viel höher im Budget eingesetzt wurden, da das damalige Kabinett die Ursache der Finanzkrise nur in dem mangelhaften Steuersystem des Landes erblicken wollte. Es wurde deshalb eine neue Reform des Steuerwesens vorgenommen. Dadurch wurden 3 neue Steuern eingeführt und mehrere bestehende Steuern umgestaltet. Die neuen in das Steuersystem aufgenommenen Steuern waren:

1. die Lohnsteuer, die von 1877 bis 1881 bestanden hatte;
2. eine Petroleumsteuer (7 Bani pro 100 kg); und
3. das Zigarettenpapiermonopol (Gs. v. 11. 3. 99).

Das letztere wurde auf 12½ Jahre verpachtet und die dafür erhaltene Anleihe von Rm 12 150 000 half den Finanzen in nicht gerade unbedeutendem Maße.

Außerdem wurden die Steuersätze für mehrere Verbrauchssteuern erhöht: Spirituosen-, Getränke-, Zucker- und Tabaksteuer (letztere durch das Steigen des Monopolpreises). Ferner wurde die Stempelsteuer und die Einregistrierungsabgabe einer grundlegenden Neuerung unterworfen und hier wiederum diente die entsprechende französische Steuer als Vorbild. Durch das Gesetz vom 24. 2. 1900 sind auch die Erbschaften, die in direkter Linie bis jetzt unbesteuert geblieben waren, der Einregistrierungssteuer unterworfen. Das bewegliche, durch Erbschaft anfallende Vermögen wurde hier mit einem höheren Steuersatz

als bisher belegt. Diese Maßnahmen stellen den ersten Versuch dar, auch das bewegliche Vermögen zu besteuern und beginnen eine bis 1906 unausgefüllte Lücke des rumänischen Staatssteuersystems zu schließen. Durch diese Steuerreform hoffte die Regierung eine Mehreinnahme von Lei 24 553 000 (Lei 7 855 000 = 32,13% aus den direkten Steuern und Lei 16 650 000 = 67,87% aus den indirekten Steuern) zu erreichen.

Der am 7. 7. 1900 mit der Bildung des Kabinettes betraute Chef der Konservativen, P. Carp, der zugleich Finanzminister war, wollte an dem Steuersystem manches ändern.

In der richtigen Erkenntnis der kritischen Finanzlage des Staates entschloß er sich — und hierin besteht sein großes Verdienst — mit der alten Überlieferung zu brechen. Er beabsichtigte, die Interessen seiner Anhänger nicht mehr berücksichtigen zu wollen und solche Reformen durchzuführen, die allein dem Interesse des Staatsganzen entsprachen.

Die Reformvorschläge Carp gingen dahin, die Leistungsfähigkeit bei der Besteuerung stärker heranzuziehen. Sein Reformentwurf, der eine Steuer auf das bewegliche Vermögen unter besonderer Berücksichtigung des Existenzminimums von Lei 120,— enthielt, sah ferner die Beseitigung der Kopfsteuer und ihre Ersetzung durch eine Personal- und Mietsteuer vor, wollte weiterhin eine Erhöhung der Steuersätze der Grundsteuer für den Großgrundbesitz und endlich die intensivere Besteuerung derjenigen, die mehrere Staatsbeamtenstellen innehatten mit dem gleichzeitigen Ziele, einer geordneten, wie auch ertragreichen Besteuerung durchführen[1]).

Da in Rumänien bis zum Jahre 1900 insbesondere in der Entwicklung des Staatswesens soziale und allgemeinwirtschaftliche Interessen nur verhältnismäßig schwach zur Geltung gekommen sind, wohl aber immer und in auffallender Weise ausschließlich die Interessen der besitzenden Klasse geschützt wurden und diesmal P. Carp mit derartigen einseitigen Maßnahmen zu Gunsten der ärmeren Volksschichten den bisherigen Verlauf der Dinge brechen wollte, stieß er begreiflicherweise im Parlament auf heftigste und stärkste Gegnerschaft, die seinen Rücktritt durchsetzte.

Doch auch sein Nachfolger D. Sturdza von der liberalen Partei war ein brauchbarer Finanzreformator, der die wirklichen Gründe für die schlechte Verfassung der Staatsfinanzen durchaus kannte und auch keinen Moment zögerte, entsprechend brauchbare Maßnahmen zur Abstellung solcher Schäden zu ergreifen. Sturdza wußte, daß Verschwendungssucht zumindest aber Sorglosigkeit in der Ausgabenführung die gesunde Finanzkraft jedes Staates erschüttern konnte. In dieser Erkenntnis kam er zur Aufstellung eines Sparprogrammes, das

1) Ion Evis, a. a. O., S. 22/23.

unter Durchführung erheblicher Ausgabenbeschränkungen den Finanzen wieder etwas auf die Beine half. Die Gesamteinsparungen beliefen sich auf nicht weniger als 26 922 264 Lei. Durch diese von dem liberalen Kabinett Sturdza eingeleitete Finanzpolitik wurde die Wirtschaftsführung des rumänischen Staatshaushaltes endlich auf eine solidere Bahn gelenkt.

Nach der finanzwirtschaftlichen Betrachtung wollen wir noch kurz die wirtschaftliche Entwicklung darstellen.

Die von der Regierung getroffenen Maßnahmen zur Sicherung der Einrichtungen des Landes waren ebenso wie auf finanzwirtschaftlichem Gebiete, so auch auf gesamtwirtschaftlichem Gebiete von besonderer Bedeutung. Sie konnten aber in Rumänien, als einem reinen Agrarstaate, fast ausschließlich der Hilfe der Landwirtschaft zugedacht sein. Nur in diesem Sinne sind die damals getroffenen Bestimmungen zu verstehen und müssen deshalb auch als durchaus angebracht gewürdigt werden.

Immer wieder wurde von den Regierungsstellen dahingearbeitet, der Landwirtschaft die zu ihrer Entwicklung notwendigen Mittel zur Verfügung zu stellen, mochte das in Form von Kapitalinvestitionen, in Form des Ausbaues des Eisenbahn- und Straßennetzes oder durch den Versuch geschehen, der Landwirtschaft durch Ausfuhr höhere Getreidepreise und damit eine bessere Grundrente zu sichern.

Alles das lief auf das gleiche Ziel hinaus, auf die Stärkung der Landwirtschaft, d. h. auf eine wirtschaftliche Besserstellung der rumänischen Landwirte und Bauern.

Von besonderer Bedeutung, deshalb auch erneut erwähnenswert, ist die Aufteilung enteigneten Bodens, und teilweise des Staatsdomänenbodens zu Gunsten der kleinen Bauern, eine sowohl sozialpolitische wie auch wirtschaftspolitisch bedeutungsvolle Leistung. Weiterhin von Wichtigkeit ist die Einrichtung von Agrarkreditinstituten mit Hilfe der Nationalbank, sowie die Schaffung von Landwirtschaftskammern und landwirtschaftlichen Schulen.

Auch die anderen Zweige der Wirtschaft wurden, so gut es ging, gefördert. Nur der auswärtige Handel ist bis zum Jahre 1900 das Schmerzenskind der rumänischen Wirtschaft. Erst nach 1900 wird er aktiv, da nun die Ausfuhr die Einfuhr wieder übersteigt.

Daß die Handelsbilanz bis dahin passiv war, ist zum großen Teil darauf zurückzuführen, daß die Durchführung des Bauprogramms große Investitionen erforderte, die die Einfuhr von Baumaterial bedingten. (Siehe nachfolgende Tabelle.) Die Beschaffung des hierzu benötigten Kapitals, das vom Staate durch Anleihen in Form von Staatsrenten vom Auslande besorgt wurde, bewirkte auch eine passive Zahlungsbilanz.

Die Handelsbilanz Rumäniens vom Jahre 1882/1901.

in 1000 Gold-Lei

Jahre	Einfuhr	Ausfuhr	Defizit und Überschuß (±)	Gesamtsumme der Ein- und Ausfuhr	Zoll-einnahmen in Gold-Lei
1882	268 851	244 730	— 24 121	513 582	16 161
1883	359 907	220 650	— 139 256	580 557	20 076
1884	294 986	184 115	— 110 870	479 101	15 939
1885	268 539	247 968	— 20 570	516 507	16 902
1886	296 497	255 547	— 40 950	552 044	18 016
1887	314 680	265 726	— 48 954	580 407	21 201
1888	310 378	256 788	— 53 589	567 166	21 962
1889	267 940	274 167	— 93 776	642 111	22 925
1890	362 791	275 958	— 86 832	638 749	23 810
1891	436 682	274 662	— 162 020	711 344	29 276
1892	380 747	285 384	— 95 363	666 131	30 115
1893	430 489	370 651	— 59 837	801 141	37 127
1894	422 142	294 198	— 127 943	716 340	30 133
1895	304 574	265 048	— 39 526	569 622	30 954
1896	337 922	324 056	— 13 866	661 979	35 996
1897	355 782	224 179	— 131 603	579 962	31 671
1898	389 908	283 181	— 106 726	673 090	35 711
1899	333 267	149 119	— 148 148	482 387	22 340
1900	216 985	280 000	+ 63 014	496 986	17 802
1901	292 435	353 830	+ 61 395	646 266	25 198

Mit diesen Betrachtungen und Ausführungen soll dieses Kapitel beschlossen werden. Wir haben hierin die große Bedeutung der in dieser Zeit in Rumänien vollzogenen Anleihen und Kapitalinvestitionen gesehen, und haben gleichzeitig auch unter Anführung von ziffernmäßigen Einzeltatsachen die Wirkung, die diese Maßnahmen sowohl auf die Finanzwirtschaft wie auch auf die Volkswirtschaft gehabt haben, zu zeigen gesucht.

Die eigentliche Bedeutung dieser Periode liegt darin, daß die in ihr getroffenen Maßnahmen zur Entfaltung der wirtschaftlichen Produktionskräfte des Landes einen bedeutsamen Beitrag leisteten und daß in ihr der Grundstein zu einer finanziellen, sozialen und wirtschaftlichen Konsolidierung Rumäniens gelegt wurde, der als solcher als das Unterpfand für einen bedeutsamen Fortschritt in der eingeschlagenen Richtung für die Folgezeit angesehen werden muß.

Die Budget-Entwicklung und die Annuitäten der Staatsschulden der

Budget-Jahre	Veranschlagte Einnahmen	Soll-Ausgaben (eröffnete Kredite)	Ist-Einnahmen	Einnahmen-Zuwachs zu 1882/83	in %	Ausgaben	Ausgaben-Zuwachs zu 1882/83
1882/83	125 627	140 915	141 815	—	%	136 854	—
1883/84	123 647	138 032	134 695	— 7 120	— 5,02	135 557	— 1 297
1884/85	128 869	136 016	115 243	— 26 572	— 18,61	130 364	— 6 490
1885/86	130 038	128 691	124 478	— 17 337	— 12,20	128 971	— 7 883
1886/87	138 237	138 244	136 763	— 5 052	— 3,55	129 418	— 7 436
1887/88	140 753	144 805	139 569	— 2 446	— 1,70	140 093	+ 3 239
1888/89	160 666	162 184	161 802	+ 19 987	+ 14,70	161 173	+ 24 319
1889/90	159 628	161 029	159 849	+ 18 034	+ 12,60	158 770	+ 21 916
1890/91	164 869	164 127	170 353	+ 28 538	+ 20,01	162 116	+ 25 262
1891/92	168 538	169 046	180 147	+ 38 332	+ 27,02	168 404	+ 31 550
1892/93	175 713	178 475	182 095	+ 40 280	+ 28,08	174 532	+ 41 678
1893/94	189 676	188 502	207 071	+ 65 256	+ 46,00	186 734	+ 49 880
1894/95	202 170	201 395	192 721	+ 50 906	+ 35,20	203 087	+ 66 233
1895/96	209 800	208 841	194 750	+ 52 835	+ 37,10	211 406	+ 74 552
1896/97	209 928	208 626	221 828	+ 70 013	+ 49,30	208 610	+ 71 756
1897/98	215 135	214 709	210 591	+ 68 774	+ 48,50	217 088	+ 80 234
1898/99	222 095	220 750	236 339	+ 94 524	+ 66,80	224 773	+ 84 919
1899/00	228 805	227 517	193 957	+ 52 142	+ 36,70	229 362	+ 92 508
1900/01	245 325	236 790	209 549	+ 67 734	+ 47,70	236 793	+ 99 939

Jahre 1882/83—1900/01 in 1000 Lei.

in %	Über-schüsse	in %	Defizit	in %	Annuitäten der Staats-Anleihen	in % vom Budget	Budget-Last pro Kopf
%	4 961	3,50	—	—	42 288	29,80	30,27
— 0,90	—	—	861	0,64	45 134	33,50	28,60
— 4,74	—	—	15 120	14,00	46 874	40,69	24,12
— 5,70	—	—	4 493	3,60	48 868	38,15	25,09
— 5,40	7 344	6,10	—	—	54 278	39,10	27,10
+ 2,37	—	—	523	0,38	58 072	41,65	27,31
+ 16,70	628	0,38	—	—	54 546	32,70	31,50
+ 16,01	1 078	0,63	—	—	57 797	36,20	30,40
+ 18,40	8 236	4,83	—	—	57 171	33,58	32,03
+ 23,00	11 742	6,50	—	—	57 259	31,80	33,40
+ 30,40	3 563	1,90	—	—	60 896	33,45	34,30
+ 36,40	20 336	9,26	—	—	63 675	30,76	39,51
+ 48,30	—	—	10 365	5,20	65 881	34,18	34,90
+ 54,40	—	—	16 655	8,40	69 205	35,50	34,50
+ 52,40	3 217	1,50	—	—	72 207	32,68	37,09
+ 58,10	—	—	6 496	3,03	74 565	35,40	36,30
+ 64,20	11 566	4,90	—	—	76 907	32,40	40,30
+ 67,60	—	—	35 404	18,10	80 357	41,40	32,60
+ 37,00	—	—	27 244	13,20	85 892	41,00	34,60

Stand der Staatsschulden

Datum	Anleihebezeichnung	Aufgenommenes, nominelles Kapital	%	Effektiv-Kapital	Kurs	
1. 1. 1864	Emittierte Gutscheine f. d. Befreiung der Sklaven	5 236	—	5 236	—	
10. 8. 1864	Stern Brothers Anleihe	82 889	7	17 797	88	
13. 10. 1864	Eisenbrückenanleihe	12 027	9	12 027	—	
1. 9. 1865	Eisenbahnlinie Bukarest—Giurgiu	13 557	9	13 557	—	
23. 10. 1865	Ruralobligationen	107 231	10	107 231	—	
21. 2. 1866	Nationalanleihe	4 711	—	3 769	80	
12. 10. 1866	Oppenheim-Anleihe	31 610	8	18 500	—	
22. 9. 1868	Eisenbahnanleihe Suciava——Yassy—Roman	51 535	7,5	51 535	—	
22. 9. 1868	Eisenbahnanleihe Suciava—Varciorova	248 130	7,5	248 130	—	
1. 6. 1871	Domenial-Anleihe	78 000	8	58 500	75	
14. 3. 1872	Anleihe an Depositen-Kasse	10 101	7,5	10 101	—	
12. 6. 1872	Eisenbahnanleihe Yassy—Ungeni	3 770	8	3 770	—	
29. 3. 1875	Ewige Rente	44 600	5	28 990	65	
12. 6. 1877	Hypothekenpfandscheine	26 260	—	26 260	—	
26. 6. 1880	6%ige Staatsobligationen der Eisenbahnlinien	237 500	6	237 500	—	
26. 1. 1880	6%ige Obligationen (Schuldverschreibungen)	47 532	6	47 532	—	
19. 4. 1880	6%ige Obligationen der Rural-Konversion	31 600	6	26 548	84,015	8
8. 4. 1881	5%ige Rente	148 200	5	121 523	82,—	8
11. 4. 1881	Konvert. Anl. a. d. Dep. K.	9 985	3,5	9 985	—	
1. 7. 1881	5%ige Staatsobligationen	47 948	5	44 102	91,89	9
1882/1888	5%ige amortisierb. Rente	288 325	5	274 286	90,—	9
15. 6. 1889	Anl. a. d. Depos.-Kasse	13 303	4	13 303	—	
1. 2. 1889	4%ige Ewige Rente	32 500	4	25 898	80	
4. 8. 1889	4%ige Auslandsrente	50 000	4	41 095	84	
16. 6. 1890	Eisenbahnoblig.-Rente	274 375	4	231 160	85,25	8
16. 2. 1891	4%ige Auslandsrente	45 000	4	37 600	87,37	8
1. 2. 1892	5%ige Auslandsrente	75 000	5	70 268	95,—	9
1. 1. 1893	5%ige Auslandsrente	50 000	5	46 785	94¼	
15. 9. 1894	5%ige Inlandsrente	6 500	5	6 500	—	
1. 10. 1894	4%ige Auslandsrente	120 000	4	98 052	82,—	8
19. 4. 1896	4%ige Auslandsrente	90 000	4	75 405	85,—	8
19. 3. 1898	4%ige Auslandsrente	150 000	4	94 681	91,5	
7. 11. 1899	Schuldpfandsch. (5%) (1899)	175 000	5	155 793	91,—	8
28. 1. 1900	4%ige Ewige Rente	962	4	962	—	
	Insgesamt in Lei	2583 490 638	—	2 331 867 674	—	

31. März 1902 in 1000 Lei.

Kurs	Amortisierte Summe am 31. 3. 1902	Getilgte Summe am 31. 3. 1902	Konvertierte Summe am 31. 3. 1902	Insgesamt Amortis.- Getilg.- u. Konv. Schuld.	Zur Tilgung verbl. Schuld.	Datum der Tilgung und Konvertierg.
—	—	5 236	—	5 236	—	getilgt in 1872
77,755	—	22 889	—	22 889	—	getilgt in 1887 (3)
—	—	12 027	—	12 027	—	getilgt in 1880 (2)
—	—	13 557	—	13 557	—	getilgt in 1876 (2)
—	81 351	—	25 880	107 231	—	Konv. in 1880 i. Ob. 6% r.
80	—	4 711	—	4 711	—	getilgt 1869 (10)
58,525	—	31 610	—	31 610	—	getilgt 1890 (1)
—	650	—	—	650	50 885	Tilg. 1960 (10)
—	4 838	—	243 291	248 130	—	Konv. in 1880 i. Ob. 6% t.
75	21 978	—	56 022	78 000	—	Konv. in 1881 i. Ren. 5%
—	15	—	9 985	10 001	—	zinslos in 1881
—	—	3 770	—	3 770	—	getilgt 1886 (6)
65	14 375	—	30 225	44 600	—	Konv. 1898 i. Ren. 4%
—	511	—	25 748	26 260	—	ran. 1889 mit Ren. 4%
—	6 450	—	230 960	237 500	—	Konv. 1890 i. Ren. 4%
—	3 429	—	44 102	47 532	—	Konv. 1881 i. Ob. 5%
84,015	4 806	—	26 793	31 600	—	Konv. 1898 in Ren. 4%
82,—	—	—	—	—	—	Vereinigt in 1888 mit 5% Ren. = 288 325
—	5 470	—	—	5 470	4 514	getilgt in 1912
01,89	—	47 948	—	47 948	—	getilgt in 1899
00,86	64 506	—	77 470	101 976	334 548	Konv. 4% Ren. 1898 getilgt 1931
—	—	13 303	—	13 303	—	getilgt 1899
79,68	4 192	—	—	—	28 303	Tilg. 1933 (1)
82,19	6 455	—	—	—	43 544	„ 1933 (6)
84¼	32 243	—	—	—	242 131	„ 1933 (6)
87,37	4 460	—	—	—	40 539	„ 1935 (1)
93,69	5 392	—	—	—	69 608	„ 1936 (6)
92,57	3 112	—	—	—	46 888	„ 1937 (6)
—	374	—	—	—	6 126	„ 1938 (4)
81,71	7 477	—	—	—	112 522	„ 1939 (1)
83,78	4 182	—	—	—	85 817	„ 1940 (11)
90,5	2 325	—	—	—	177 674	„ 1958 (11)
89,02	—	—	—	—	175 000	„ 1904 (12)
—	—	—	—	—	—	dauernd
—	278 692 628	155 252 214	730 478 973	1 164 434 816	1 419 066 821	
		1.164.423.816		2 583 490 638		

3. Die Periode der finanziellen und wirtschaftlichen Konsolidierung Rumäniens von 1902 bis 1914 und die Anstrengungen des Staates, zur Aufrechterhaltung der Finanz- und Wirtschaftslage in der Zeit der Neutralität (1. 8. 1914 bis 14. 8. 1916).

Die finanz- und steuerpolitische Neuregelung, die der Finanzminister D. Sturdza schuf, und der dieser dann weiterhin mit aller Energie zur notwendigen Wirksamkeit verhalf, vermochte die Krise des Jahres 1900/01 zu überwinden und eröffnete damit in finanz- und wirtschaftspolitischer Beziehung einen blühenden Zeitabschnitt für Rumänien. Wenn auch nach den schlechten Erfahrungen des Rechnungsjahres 1900/01 schon für das nächste Rechnungsjahr im Budget neue Kredite für sehr notwendige Investitionen vorgesehen wurden, so ist doch in den folgenden Jahren durchaus nicht mit dem erprobten Einsparungssystem gebrochen worden, obwohl sogar für das Budget 1901—02 schon ein Überschuß vorauszusehen war.

Im Zuge dieser neuen Haushaltsmaxime wurden die Gesamteinnahmen im Voranschlag für 1903—04 genau so hoch angesetzt wie die Isteinnahmen vom Rechnungsjahre 1902—03 und die Gesamtausgaben wurden sogar um 1 707 000 Lei vermindert.

Auch bei der Budgetplanung der folgenden Jahre ist man nicht von dieser Vorsichtsmaßregel abgewichen.

Die Maßnahmen beruhen größtenteils auf einer Steigerung der Kauf- und Konsumtivkraft der Bevölkerung, aber auch auf der Erhöhung der Sätze folgender Steuern: Grund-, Erbschafts-, Schenkungs- und Verkehrssteuer, sowie auf dem Zuschlag auf die direkten Steuern, welche Maßnahmen zugleich mit der Durchführung der Sparsamkeitsmaßregel vorgenommen wurden. Der Tätigkeit Sturdzas ist auch die Abschaffung der Kommunal-Accisen zuzuschreiben. An Stelle der Kommunal-Accisen wurde ein „Kommunalfonds" errichtet, dem die auf 38 Artikel erhobenen Zollabgaben zufließen sollten.

Der glänzende Erfolg dieser Politik drückte sich in den ununterbrochen steigenden Überschüssen des Etats aus (seit 1901—1902 bis 1915—1916). (Siehe Budget-Tabelle.)

Die Aufgaben des Investitionsplanes ließen sich nun weiter in Angriff nehmen und zum großen Teil auch vollenden, was weiterhin einen mächtigen wirtschaftlichen Aufschwung zur Folge hatte.

So war nach 40 Jahren intensiver Arbeit in der nationalen Wirtschaft auch nach dem Rückschlag der letzten Krise von 1900 bereits sehr bald wieder die stetig fortschreitende Aufwärtsentwicklung zu spüren.

In Anbetracht der sich wiederum günstiger gestaltenden Finanzlage mußte die Regierung den Zeitpunkt für die Konsolidierung der schwebenden Schuld aus der Krisenzeit für gekommen erachten.

Im Jahre 1906 erfolgte dann eine neue Rentenemmission zum Zwecke der Konvertierung der Anleihen von 1881—90 und 1892—93, deren Verzinsungssatz 5% betrug. Die Anleihen wurden in Höhe von Lei 424 613 000 (nominell) gegen eine 4%ige Staatsrente aufgenommen. Die Konvertierung erfolgte mehr mit der Absicht, die Renten auf den Typ der 4%igen Renten zu stabilisieren und das bisherige Verhältnis zwischen beiden Rententypen (4% und 5%ige) zu Gunsten des 4%igen Typs zu ändern.

Vor der Konvertierung betrug die Summe der Rente des 4% Typs 613 950 000, die des 5% Typs 691 047 100 Lei. Dieses Verhältnis wirkte günstig auf den Kurs des ersteren, während es bisher genau umgekehrt gewesen war.

Weiterhin wurde die Tilgungsart der Anleihepapiere normiert und allgemein auf 40 Jahre festgesetzt. Mit dem Jahre 1906 wird die Fortsetzung des ununterbrochenen Investitionsprogramms in großem Stil durchgeführt und zwar mit dem Unterschied, daß die bisher bereitgestellten Kredite nicht nur durch Anleihen gedeckt wurden, sondern auch aus den Budgetüberschüssen in Höhe von Lei 141 700 000[1]).

Hier darf noch hinzugefügt werden, daß schon seit dem Jahr 1905 ein Reservefonds eingerichtet worden war, der etwaige finanzielle Schwierigkeiten, die plötzlich eintreten, schnell beseitigen helfen sollte. Er war aus einem Teil der Überschüsse gebildet worden und wurde gerechtfertigt durch den Hinweis, daß er „der besonderen Beschaffenheit der rumänischen Finanzen wegen geschaffen wurde, und bedingt sei durch den Umstand, daß seine Grundlage, die rumänische Volkswirtschaft allzusehr von dem wesentlichen Faktor der Witterungsverhältnisse abhängig sei“[2]). Bestimmungsgemäß sollte er der Auswirkung dieses launischen Faktors entgegentreten und gegebenenfalls kräftige Abhilfe schaffen.

Das Jahr 1907 steht wiederum unter einem ungünstigen Stern. Bereits im Frühjahr entstand eine Bauernrevolte, die verursacht wurde durch die drückende soziale und wirtschtftliche Lage der Bauern.

Die Erklärung für diese Lage der Bauern findet sich nicht zuletzt in der Tatsache, daß die Landbevölkerungszahl anstieg und man deshalb gezwungen war, den Grund und Boden dauernd aufzuteilen. Die so recht klein gewordene Nahrungsgrundlage suchte der Bauer durch Pachtland vom Großgrundbesitzer wieder zu erweitern. Dieser verpachtete allmählich sein Land nicht mehr an den landhungrigen Bauern, sondern an Zwischenpächter, die sich zur Stärkung ihrer wirtschaftlichen Stellung recht bald zu richtigen Pachttrusts zusammentaten.

---

1) Vgl. Gh. M. Dobrovici: Istoricul Desvoltarii Economice si Financiare a României si Imprumuturile Contractate 1823—1933 S. 186.

2) Motivenbericht zum Gesetz bezüglich der Einrichtung eines Reservefonds. 1905.

Derartige Pachttrusts waren vielfach in den Händen von Juden oder sonstiger landfremder Elemente, die natürlich durchaus nicht bestrebt waren, die soziale Lage des armen Bauern zu verbessern, sondern nur an der möglichst ertragreichen Ausnutzung ihrer wirtschaftlichen Machtstellung interessiert waren. Die Folge war eine ungeheuere wirtschaftliche Belastung des Bauern mit Pachtsätzen, die das 2—4 fache des normalen Pachtzinses ausmachten. Das war besonders in der Moldau der Fall, wo allein 19% des verpachteten Landes in der Gewalt jüdischer Pachttrusts war, weshalb auch hier die Bauernrevolte ihren Anfang nahm.

Derartige Vorkommnisse müssen denn auch als der tiefere Grund für den heute noch überall feststellbaren Antisemitismus der dortigen Bauern angesehen werden.

Die Bauernrevolte fand ihr Ende, als einige Forderungen der Bauern in entsprechenden Maßnahmen ihren Niederschlag fanden. Von nun ab machte sich auch in den oberen Klassen des Parlamentes immer mehr die Ansicht breit, daß die Durchführung einer planmäßigen Agrarreform unerläßlich sei.

Trotz der mißlichen Lage des Bauern schließt das Budget des Jahres 1907—08 mit einem Überschuß ab.

Für das kommende Jahr 1908—09 stieg ganz plötzlich die Etatsumme, sowohl für die Einnahmen- wie auch für die Ausgabenseite, ganz beträchtlich.

Die Erklärung für diese Tatsache liegt darin, daß die Wirtschaftsführung des Staatshaushaltes mit derjenigen einiger Sonderkassen, die bis dahin Budgetautonomie besaßen, im gleichen Jahr vereinigt worden ist. Solche Kassen sind: diejenigen der Eisenbahnen, des See- und Flußschiffahrtsdienstes, des Kommunalfonds, des Sanitäts- und Veterinärdienstes usw.

Was die Durchführung der Investitionstätigkeit anbelangt, so muß nochmals betont werden, daß, im Gegensatz zu früher, jetzt die Bereitstellung des eröffneten Kredites in wesentlich stärkerem Maße aus Geldern der Budgetüberschüsse geschehen ist. Vom Jahre 1901 bis 30. 9. 1908 wurden zu diesem Zweck außerordentliche Kredite von Lei 355 974 481, die nur aus den Überschüssen flossen, (in Höhe von Lei 274 058 694 = 76,80%) bereitgestellt.

Nicht nur die Staatsfinanzen erfreuen sich dieser Blüte, sondern in selbem Maße auch die gesamte Volkswirtschaft, die sich im gleichen Schritt mit den Staatsfinanzen stetig fortentwickelte.

Infolge dieser günstigen Entwicklung und besonders der vorteilhaften Gestaltung des Finanzhaushaltes, der ausnahmsweise solide war, stiegen wiederum die Kreditangebote, die dem Staat gemacht wurden. Zur Finanzierung der großen Aufgaben wurden deshalb erneut Anleihen aufgelegt, die aber, was besonders bemerkenswert ist, da das gleichzeitig ein Zeichen für die Lage der rumänischen Volks-

wirtschaft ist, zum großen Teil auch aus inländischen Krediten herrührten.

Der Erfolg auf allen Gebieten des Finanz- und Wirtschaftslebens des Jahres 1910/11 war in weitaus größerem Maße ein höherer, als in den vorhergehenden Jahren.

Das Jahr 1911—12 übertraf sogar alle Erwartungen und bleibt in der Finanz- und Wirtschaftsgeschichte eines der besten Jahre überhaupt. Das Budget schließt mit einem Überschuß von Lei 110 390 000, und die Gesundung der Volkswirtschaft erreichte damals wohl ihren Höhepunkt, der seinen Ausdruck in einem mehr als reichlichen Produktionserfolge auf allen Wirtschaftsgebieten findet.

Angefangen mit der Landwirtschaft, die eine unerwartete Erntefülle von einer besseren Qualität brachte, was demgemäß natürlich auch die anderen volkswirtschaftlichen Produktionskräfte günstig beeinflußte, sehen wir: einen lebhaften Handel, steigenden Verkehr, Überfluß an Geldmitteln, Steigerung von Löhnen, Erhöhung der Lebensmittelpreise, Vermehrung und Vervollkommnung der öffentlichen Institutionen usw. Der Überfluß der landwirtschaftlichen Produktion wirkte in starkem Maße auch auf die Ein- und Ausfuhr und erreichte damit eine günstige Handels- und Zahlungsbilanz. Dank dieser aktiven Ausfuhr haben sich die Goldbestände der Nationalbank um ca. 33 Millionen Lei erhöht, wie auch die Einzahlungen bei den rumänischen Privatbanken um Lei 6.5 Mill. und der Ankauf von Gold seitens der Nationalbank um Lei 57 780 000 gegenüber dem Vorjahr gestiegen ist. Nur auf Grund dieser Geldzuflüsse konnte die Nationalbank die Geldmittel in Verkehr setzen, die die Durchführung einer solchen Vielheit von Kredittransaktionen erforderte, und nur unter solchen Umständen konnte der ganze Geld- und Kreditverkehr auf eine solche Höhe geführt werden. Doch die Durchführung von Neugründungen und Erweiterungsfinanzierungen wurde nun nicht mehr fast ausschließlich vom Staat übernommen, sondern schon jetzt läßt sich die Feststellung machen, daß mit zunehmender Gesundung und Reife der Privatwirtschaft auch die private Initiative sich bei größeren Kapitalinvestitionen in erfreulich steigendem Maße beteiligt. Besondere Bedeutung kommt hier der Neugründung von reinen Handels- und Kreditinstituten privaten Charakters zu.

Die so günstige Finanzlage konnte für das folgende Jahr 1912—13 nicht nur auf ihrem gesunden Stande erhalten werden, sondern die staatswirtschaftliche wie auch die volkswirtschaftliche Gesamtkonstellation konnte auf Grund weiterer günstiger Ernten noch verbessert werden.

Zwölf Jahre fast dauernder Aufwärtsentwicklung hatten der rumänischen Volkswirtschaft dazu verholfen, sich eine gesunde und ertragreiche Wirtschaftsbasis zu sichern.

Leider sollte dieser günstige Zustand nicht von wünschenswerter Dauer sein. Diesmal trugen die Schuld an dem Eintritt eines erneuten

Wirtschaftsabstieges nicht rein wirtschaftliche Ereignisse, wie Mißernten etc., sondern es waren politische Umstände, die die günstige Entwicklung jäh unterbrachen.

Außenpolitische Unruhen, die sich bis September 1912 zum Balkankrieg steigerten, ließen eine wahre Panik im ganzen Wirtschaftsleben des Landes entstehen.

Wenn auch durch die Initiative einer namhaften Regierung nach 6 Monaten die innerpolitische Krisis formell beseitigt werden konnte, so vermochte man auch trotz Betonung der rumänischen Neutralität kaum wirkungsvoll der Panikstimmung, die sich im Wirtschaftsleben ausbreitete, entgegenzutreten, da eben niemand mit Bestimmtheit die weitere Entwicklung dieser ganzen politischen Zusammenhänge voraussehen konnte.

Eine stete Steigerung dieser inneren Erregung und Unruhe wurde noch hervorgerufen durch die im Zuge der politischen Verwicklungen erfolgte Sperrung der Dardanellen für die Schiffahrt, durch welche der rumänischen Getreideausfuhr, deren große Wichtigkeit für die gesamte Landeswirtschaft wohl nicht betont zu werden braucht, ein schwerer Schlag versetzt wurde.

Die Folge war natürlich auch eine Schrumpfung des Geld- und Kreditmarktes, weil eben beträchtliche Reservekapitalien bei den Banken wieder abgehoben wurden.

Die Kreditgewährungen, durch den Geldmangel und den gestiegenen Diskontosatz beeinflußt, wurden beschränkt.

Die Lähmung des Geld- und Kapitalmarktes war natürlich auch nicht ohne hemmende Folgen auf weitere Kreise der Volkswirtschaft.

Die damalige Regierung[1]) hat in Zusammenarbeit mit der Nationalbank, die im letzteren Jahre eine bedeutende Rolle spielte, versucht, diesen Mißständen zu begegnen. Die für diese Aufgabe notwendigen Mittel hat sich die Nationalbank u. a. dadurch verschafft, daß sie die Golddeckung von 40% auf 33% herabsetzte. (Diese Herabsetzung sollte nur bis zum 30. Juni 1913 gelten.)

Hierdurch wurde es der Nationalbank möglich, zuerst einmal denjenigen Kreisen der Wirtschaft, die von Auslandsgeschäften am abhängigsten waren und deshalb am stärksten von der Krise betroffen waren, zu helfen, besonders aber auch wieder den Agrarkredit zu stärken.

Die Hilfsmaßnahmen der Nationalbank sind durchaus nicht unbedeutend gewesen und halfen mit, einen Teil der damaligen Mißstände zu beseitigen. Ein weiterer Grund zur baldigen Beseitigung dieser Krise war der, daß die in den vorhergegangenen wirtschaftlich guten Jahren angesammelten Reserven dazu beitrugen, finanzielle Notzeiten zu überwinden.

1) Präsident und Außenminister Titu Maiorescu und Finanzminister Margiloman.

Der Budgetüberschuß des Jahres 1912/13 in Höhe von 19 480 000 Lei beweist, daß diese Wirtschaftskrise nur eine vorübergehende war und sowohl die Staats-, als auch die Privatwirtschaft nur unbedeutend betroffen wurden. (Siehe Budgettabelle von S. 60—61.)

Im Budgetjahr 1913—1914 war die volkswirtschaftliche Gesamtlage dieselbe wie im Vorjahre geblieben, nur mit dem Unterschied, daß auch die Staatsfinanzen jetzt mehr von den gegebenen Verhältnissen beeinflußt wurden und sich auch hier allmählich Schwierigkeiten bemerkbar machten. Aus diesem Grunde wurden die bisher bereitgestellten außerordentlichen öffentlichen Kredite wesentlich beschränkt.

Außerdem drängte nun der Stand der politischen Entwicklung dazu, sich für den Fall einer Kriegsverwicklung vorzusehen. Eine neue Staatsanleihe wurde nötig, die aber der schlechten wirtschaftlichen Gesamtlage wegen begreiflicherweise nicht unter den früheren günstigen Bedingungen aufgelegt werden konnte.

Die Anleihe wurde in Deutschland gegen Ausgabe von Pfandscheinen aufgenommen.

Die weiteren Verwicklungen auf dem Balkan infolge des Balkankrieges zwangen Rumänien zur Intervention, um einen Frieden herbeizuführen.

Diese politische Regsamkeit erforderte neue Kapitalkraft, die zusammen mit den Kriegskosten und anderen Aufwendungen für sonstige wichtige Aufgaben, wie Sanierung der Banken usw. eine weitere Anleihe nötig machten.

Die Anleihe wurde wiederum von Deutschland geleistet und zwar durch die Disconto-Gesellschaft in Höhe von Lei 250 000 000 = RM 202 500 100 = 250 000 000 fr gegen 4½% Obligationen mit einem Kurse von 87¾%, tilgbar in 40 Jahren.

Die Ergebnisse der Ernte waren in diesem Jahr auch recht gut, so daß gegen Ende des Jahres die Lage sich etwas erleichtert zu haben schien oder doch wenigstens keine Verschlechterung erfahren hatte. Infolgedessen wurde das Budget mit einem Überschuß von Lei 96 249 000 abgeschlossen (siehe die Budgettabelle von Seite 60—61, der allerdings etwas kleiner als derjenige des vergangenen Jahres war (und noch geringer als im Jahre 1911/12).

Trotz aller dieser Schwankungen wurde die nationale Wirtschaft gegen Ende dieses Jahres wieder in seine frühere solide Bahn gelenkt und es kann deshalb für Rumänien als ein Jahr des Fortschritts auf wirtschaftlichem und finanziellem Gebiete gewertet werden. Außenpolitisch sicherte sich das Königreich eine beachtliche Stellung unter den europäischen Kulturstaaten.

Das Jahr 1914/15 beginnt mit neuen berechtigten wirtschaftlichen Hoffnungen und für einen Augenblick schien es so, als ob die ganze volkswirtschaftliche Entwicklung ihre bisher größte Expansion erleben sollte.

Man konnte nun wieder einen reichen Ernteertrag erwarten, der zusammen mit den Überschüssen der vergangenen 2 Jahre zur Ausfuhr verwandt werden konnte.

So beginnt die Ausfuhrtransaktion wieder lebhafter zu werden und die gesamte Wirtschaft einen neuen Gesundungsgang anzutreten.

Ebenso wie auf dem gesamtwirtschaftlichen zeigt sich nun auch auf innenpolitischem, sozialen und finanzwirtschaftlichem Gebiete eine wesentliche Besserung der Lage.

So stellte z. B. die von der Liberalen Partei gebildete Regierung bereits am 7. 1. 14 ein Programm auf, das eine bessere Verteilung der landwirtschaftlichen Bodenflächen sowie eine Verbesserung des Wahlrechtes vorsah.

Beide Maßnahmen waren Produkte einer demokratisch-sozialen Gesinnung, durch die erstens eine Agrarreform erstrebt wurde, die dem in das Schlagwort „Wir wollen Boden" gekleideten Verlangen der Bauern gerecht werden wollte, und wodurch sich zweitens dem Ziel eines allgemeinen Wahlrechtes genähert werden sollte.

Daneben wurde ein Finanzprogramm aufgestellt, von dem der damalige Finanzminister selbst behauptete, daß es die Grenze der finanziellen Leistungsfähigkeit beanspruchen werde.

Ein solch schwerwiegender Entscheid war nötig, weil man sich angesichts der außenpolitischen Entwicklung darüber klar sein mußte, daß der Kriegsrüstung bei weitem eine höhere Sorgfalt als bisher entgegengebracht werden mußte.

Die damit notwendig werdenden erhöhten Ausgaben wollte die Regierung unter Berücksichtigung der Notwendigkeit eines gerechten Steuersystems dadurch erreichen, daß sie eine Steuerreform durchführte, die mehr auf der Grundlage eines allgemeinen Einkommensteuersystems beruhte, das bereits von C. Costinescu im Jahre 1911 vorbereitet worden war.

Da aber bereits Mitte des Jahres 1914 der Weltkrieg ausbrach, konnte das vorgesehene Programm nicht mehr zur Durchführung gelangen, obwohl Rumänien zuerst noch neutral blieb.

Die innere wirtschaftliche Unruhe war zu bedeutend, als daß solide Wirtschaftsmaßnahmen, gleich welcher Art, hätten Erfolg haben können.

Gar bald zeigte sich dieselbe Panikstimmung wie zurzeit des Balkankrieges, und die Regierung war, wiederum in Zusammenarbeit mit der Nationalbank gezwungen, erneut Maßnahmen zu ergreifen, die der besonderen Lage des Augenblicks Rechnung trugen.

Diese Unruhewirkungen sind dieses Mal wesentlich schwerwiegender. Wenn auch das Budget für 1914 noch mit einem Überschuß abschließt, so lassen sich doch gar bald auch die Folgen dieser Entwicklung im Staatshaushalt feststellen. (Siehe Budgettabelle S. 60—61.)

In Anbetracht der vorhandenen Schwierigkeiten, in denen sich die Finanzen und das Budget im Jahre 1915—16 befanden, war eine Zusammenstellung der Einnahmen und Ausgaben in einem neuen Vollbudget nicht möglich, so daß das Kabinett sich entschloß, die Normen des vorigen Jahres auch in diesem Jahr gelten zu lassen. Dank der wirtschaftlichen Lage des Landes, die auch in diesem Jahre eine reichlich landwirtschaftliche Produktion zu verzeichnen hatte, und durch die Tätigkeit der vom Staate begründeten „Zentral-Kommission für die Ausfuhr von Getreide und dessen Nebenproduktion", durch die die Ausfuhr ermöglicht wurde, konnte dieses Budgetjahr noch mit einem starken Überschuß abgeschlossen werden. (Siehe Budgettabelle S. 60-61).

Nur durch die Tätigkeit dieser Zentrale wurde es möglich, die angesammelten Getreidevorräte der letzten 2 Jahre auszuführen, und damit einen einigermaßen ordentlichen Gang der Geschäfte zu garantieren, und so die Grundlage für die Durchführung der staatspolitischen Interessen zu sichern. Außerdem wurde auch eine Ausfuhrtaxe von 6% festgesetzt, die in Goldlei ausgezahlt werden mußte, um auf diese Weise die Goldbestände der National-Bank zu erhöhen. Die Zentrale schloß 3 Verträge (nur zwei wurden durchgeführt) auf Lieferung von 150 000 Waggons Getreide mit einer deutsch-österreichisch-ungarischen Kommission ab (Zentraleinkaufsgesellschaft m. b. H., Berlin, Kriegsgetreide-Verkehrsanstalt, Wien und Kriegsprodukten A.G., Budapest). Die Zahlungsbedingungen wurden zwischen diesen Zentralen durch die Reichsbank und rumänische National-Bank derartig vereinbart, daß die Zahlungen nur zum Teil (bis 33%) in Gold-Währung an die National-Bank zu erfolgen brauchten, der Rest konnte bei der Reichsbank als ein Guthaben der rumänischen National-Bank deponiert werden, das nur nach Friedensschluß abgehoben werden konnte. Noch ein anderer Vertrag über Lieferung von Getreide in Höhe von 80 000 Waggons wurde mit England geschlossen. Das Getreide blieb aber im Lande und wurde später zur Versorgung des rumänischen Heeres verwandt. (England wollte damit nur die Versorgung Deutschlands erschweren.)

Wenn schon der Gang der Volkswirtschaft durch vorsorgliche Eingriffe einigermaßen in Takt gehalten werden konnte, so läßt sich dasselbe jedoch nicht für die Staatswirtschaft sagen. Der Haushalt wurde durch die außerordentlichen Ausgaben für die Heeresrüstung allzusehr belastet und konnte den bestehenden Anforderungen, die an ihn gestellt wurden, auf die Dauer nicht nachkommen.

Eine Erhöhung der Einnahmen war deshalb schon unmöglich, weil steuerlich die Ertragsfähigkeit des Landes schon bis zum äußersten ausgenutzt war.

Das bringt auch der Budgetbericht des damaligen Finanzministers für das Jahr 16—17 zum Ausdruck, weshalb vorgeschlagen wurde, eine neue Steuerreform mit einem allgemeinen Einkommensteuersystem

erhöhter Elastizität durchzuführen. Hiervon versprach man sich die notwendigen Mehreinnahmen. Doch der Widerstand bestimmter Interessengruppen, die von dieser Reform allzusehr betroffen worden wären, ließ die Angelegenheit scheitern.

Diese übertriebene Parteipolitik wußte ihren Einfluß auch in der Organisation der Verwaltung wirksam zu machen, wodurch die Staatsinteressen natürlich sehr geschädigt und die Verwaltung in einen recht schlechten Zustand gebracht wurde.

Die Tätigkeit der öffentlichen Verwaltung war nicht zufriedenstellend, da der gesamte Verwaltungs-Apparat von einer Überzahl von Beamten belastet war, was nicht zuletzt eine Folge des stetigen Wechsels der Regierungsparteien war, die ihren Parteimitgliedern alle nach Möglichkeit einen Platz in der öffentlichen Verwaltung sichern wollten.

So kam es, daß im Jahre 1916 anstatt 8 Stunden pro Tag nur noch 4—5 Stunden gearbeitet wurde.

Außerdem waren die Parteimitglieder nicht gerade selten allzu unvorbereitet für ihren Beruf, so daß ihre Amtsführung kaum als eine produktive bezeichnet werden könnte. Kurz, in der Verwaltung herrschten in jeder Beziehung unhaltbare Zustände.

Doch auch die zur Abstellung dieser Mißstände vorgeschlagene Reform wurde ein Opfer des parteipolitischen Einflusses.

Da nun der Staatshaushalt die an ihn gestellten Anforderungen für die Kriegsfinanzierung ohne größere Einnahmen nicht mehr tragen konnte, der Auslandsmarkt für irgendwelche Anleihen aber nicht zugänglich war, wandte sich die Regierung an die rumänische National-Bank, die bis zum Ausbruch der Krise 4 Anleihen zu je 100 000 000 Lei ermöglichte und zwar gegen Ausgabe von Schatzscheinen (kurzfristig) mit einem Prozentsatz zwischen 4% und 2½% (1.) 11./24. Sept. 1914. 2.) 20. 12. 1914. 3.) 15. Juli 1915. 4.) 20. 12. 1915).

Neben diesen landesinternen Maßnahmen erfolgte eine Anleihe (1./14. 12. 1914 in Italien von it. Liren = 10 012 500 und zwei in England (15./23. 12. 1914 und 15./18. Jan. 1915), eine von Pfund Sterling 5 Mill. und die andere von 7 Mill. Pfund Sterling (= 176 540 000 Lei).

Infolge der Getreideausfuhr war der inländische Kapitalmarkt wieder flüssiger geworden und so konnte der Staat am 24. 4. 1916 eine neue 5%ige Rente in Höhe von Lei 400 Mill. nominell oder Lei 330 Mill. effektiv emittieren, die sehr schnell und leicht ihre Käufer fand, und die zur Rückzahlung der bei der National-Bank aufgenommenen Anleihe dienen sollte.

Bis zum Kriegsausbruch wurden dann noch Anleihen bei der National-Bank in Höhe von Lei 205 877 673 gemacht. Im ganzen wurden für Rüstungs- und Heereszwecke bis zum Tage der Mobilmachung Lei 918 530 173 gebraucht.

Die Staatsschulden Rumäniens betrugen am 14. Aug. 1916 insgesamt:

I.	1. Konsolidierte innere Anleihen	Lei	564 477 696,30 = 21%
	2. Schwebende Schulden	„	250 000 000,— = 9%
		Lei	814 477 696,30 = 30%
II.	1. Konsolidierte Auslandsanleihen	Lei	1 571 820 131,55 = 59%
	2. Schwebende Auslandsschulden	„	312 652,500,— = 11%
		Lei	1 884 472 631,55 = 70%

Insgesamt: Lei 2 698 950 373,85.

Wenn man sich die gewaltige Steigerung sowohl der Staatsausgaben, wie auch der Staatsschulden ansieht, so mag man zuerst über die Zweckmäßigkeit dieser Erscheinung geteilter Meinung sein, aber die genauere Betrachtung der für Rumänien vorliegenden Verhältnisse und die kritische Analyse der hier eine Rolle spielenden Zusammenhänge lehren recht bald, daß eine andere Wirtschaftsführung kaum möglich war, und somit dieses Ergebnis auch garnicht verhindert werden konnte.

Evian sagt hierzu treffend: „Es ist ein Staatswesen, das aus langer Letargie erwachend, plötzlich in den Kreis von alten Kulturländern mit einer langen und steigenden Entwicklung eingetreten ist und sich nun genötigt sah, erstens in einer fieberhaften Tätigkeit die Versäumnisse von Jahrzehnten oder Jahrhunderten einzuholen[1]).

Das machte natürlich überall und auf allen Gebieten, auf denen der Ausbau und Fortschritt gepflegt wurde, große Leistungen, nicht zuletzt in Form von Kapitalmitteln erforderlich. Niemand wird bestreiten, daß die rumänische Volkswirtschaft einen solch riesigen Kapitalbedarf nie selbst hätte befriedigen können. Sie war dazu zu unreif und unentwickelt. Der einzig mögliche Weg war hier die Auslandsanleihe, das Schuldenmachen.

Wenn auch die großen Zahlen, die diese Wirtschaftsführung gezeigt hat, auf den ersten Blick Bedenken erregen, so darf doch nicht verkannt werden, daß sie nichts mehr als der Ausfluß einer naturgegebenen Entwicklung waren und es darf vor allem nicht vergessen werden, daß gerade die Anleihen es waren, die den segensreichen wirtschaftlichen Aufstieg des Landes ermöglichten und ihm zu einer solchen wirtschaftlichen Blüte verhalfen.

Um die Finanz- und Wirtschaftsentwicklung anschaulicher zu zeigen, sollen noch folgende Tabellen beigefügt werden. (Tabelle S. 60 bis 65).

1) Ion Evian, a. a. O., S. 25.

Die Budget-Entwicklung der Jahre

Budget-Jahre	Veranschlagte Einnahmen	Soll-Ausgaben (eröffnete Kredite)	Ist-Einnahmen	Einnahmen-Zuwachs zu 1901/02	in %	Ausgaben	Ausgaben-Zuwachs zu 1901/02
1901/02	218 500	217 682	237 242	—	%	216 025	—
1902/03	218 500	215 975	248 469	11 227	4,70	216 140	115
1903/04	225 117	217 201	246 759	9 517	4,00	218 090	2 065
1904/05	234 947	226 215	231 504	4 262	1,80	225 028	9 003
1905/06	232 620	231 746	278 727	41 485	17,30	233 281	17 256
1906/07	236 989	235 762	292 356	55 114	23,20	239 435	23 410
1907/08	252 475	264 237	331 517	94 275	37,20	269 180	53 055
1908/09	411 011	403 741	446 317	209 075	88,0	394 779	178 754
1909/10	435 685	425 805	458 886	221 642	93,2	417 966	201 941
1910/11	461 079	454 231	506 656	269 414	112,7	448 006	231 981
1911/12	478 395	470 639	575 056	337 814	142,3	464 664	248 639
1912/13	505 646	500 547	587 071	349 829	147,4	487 591	271 566
1913/14	535 307	535 442	608 502	371 260	156,4	512 253	292 228
1914/15	600 232	597 224	567 789	330 556	139,3	539 703	323 678
1915/16	600 232	597 224	662 436	425 216	178,2	542 558	296 262

1901/02—1915/16 in 1000 Lei.

in %	Über-schüsse	in %	Defizit	in %	Annuitäten der Staats-Anleihen	in % vom Budget	Budget-Last pro Kopf
%	21 217	8,94	—	—	84 280	36,—	39,40
0,05	32 329	13,05	—	—	84 691	34,09	40,37
0,95	28 668	11,60	—	—	83 991	34,51	39,80
4,16	6 475	2,80	—	—	85 881	37,09	36,20
7,98	45 446	16,30	—	—	86 864	31,25	43,00
10,83	52 920	18,10	—	—	82 918	28,45	44,30
24,56	62 336	18,90	—	—	84 397	25,35	49,30
82,74	51 537	11,50	—	—	84 398	18,89	65,90
93,48	40 920	8,90	—	—	87 400	18,99	65,30
107,30	58 649	11,50	—	—	97 108	19,17	72,40
115,09	110 391	19,18	—	—	98 612	17,50	81,10
125,70	99 480	17,00	—	—	98 659	16,80	80,80
137,10	96 249	15,70	—	—	99 822	16,41	83,00
149,80	28 094	4,90	—	—	116 369	20,48	75,40
137,10	119 878	22,70	—	—	116 369	17,30	87,13

Stand der Staatsschulden

Datum	Anleihebezeichnung	Aufgenommenes, nominelles Kapital	%	Effektiv-Kapital	Kur
	Bis zum 1. 4. 1914 getilgte bzw. konvertierte Schulden	1 875 243	—	1 768 077	—
12. 10. 1866	Oppenheim-Anleihe	31 610	8	18 500	—
1. 2. 1889	4%ige Rente für Hypothekenpfandscheine	32 500	4	25 898	80
4. 9. 1889	4%ige Auslands-Rente	50 000	4	41 095	84
16. 6. 1890	4%ige Rente für die Konv. der 6%igen Eisenbahn-Obligationen	274 375	4	231 161	85¼
16. 2. 1891	4%ige Auslands-Rente	45 000	4	37 600	87,375
15. 9. 1894	5%ige Inlands-Rente	6 500	5	6 500	—
1. 10. 1894	4%ige Auslands-Rente	120 000	4	98 052	82
19. 4. 1896	4%ige Auslands-Rente	90 000	4	75 405	85
19. 3. 1898	4%ige Auslands-Rente	180 000	4	162 058	91½
28. 1. 1900	4%ige Ewige Rente (f. Brasov Schule)	962	4	962	—
1903	5%ige Rente von 1903	185 000	5	177 065	95½
1905	4%ige Rente von 1905	100 000	4	94 319	88,—
1905	4%ige Rente von 1905 (Konv.)	424 613	4	424 613	—
1908	4%ige Rente von 1908	70 000	4	60 861	88,—
1910	4%ige Rente von 1910 (ausländische)	128 000	4	109 353	88,—
1910	4%ige Rente von 1910 (inländische)	44 199	4	40 000	—
1910	4½% Anleihe an Depositenkasse (f. d. Eisenb.)	39 490	4,5	39 490	—
1913	4½% Rente von 1913	250 000	4,5	217 659	87,75
18. 12. 1908	4%ige Rente (f. Wald)	10 000	4	10 000	—
27. 3. 1909	4%ige Ewige Rente (f. Allmende)	20 000	5	20 000	—
	4%ige Ewige Rente (f. tote Hand)	32 988	—	32 988	—
7. 8. 1918	Schwebende Schulden 1913 (4% Schuldscheine)	45 000	—	45 000	—
	Insgesamt in Lei	4010 281 439	—	3 671 682 784	—

Stand

Die Summen der bis jetzt aufgenommenen Anleihen dienten zur Dec
gramms

I. Für die Konvertierung der vorherigen Anleihen
II. Für wirtsch. und soziale Zwecke
III. Für die Eisenbahnbauten
VI. Für die Investitionen der öffentlichen Bauten u
für die Versorgung des Heeres
V. Für die Deckung der Defizite

1. 4. 1914. in Tausend Lei.

Kurs	Amortisierte Summe am 1. 4. 1914	Getilgte Summe am 1. 4. 1914	Konvertierte Summe am 1. 4. 1914	Insgesamt Amortis.- Getilg.- u. Konv. Schuld.	Zur Tilgung verbl. Schuld.	Datum der Tilgung und Konvertierg.
—	237 344	172 737	1 400 091	1 810 172	—	—
—	1 654	—	—	1 654	49 880	Tilg. ab 1960
79,69	11 666	—	—	11 666	20 833	„ 1. 1. 1933
82,19	17 338	—	—	17 338	32 611	„ 1. 7. 1933
84¼	138 225	—	—	138 225	136 150	„ 1. 7. 1923
83,55	14 196	—	—	14 196	30 803	„ 1. 1. 1935
—	1 408	—	—	1 408	5 091	„ 1. 4. 1938
81,71	28 579	—	—	28 579	92 421	„ 1. 1. 1939
83,78	18 348	—	—	18 348	71 652	„ 1. 11. 1940
90,17	14 955	—	—	14 955	165 044	„ 1. 11. 1958
—	—	—	—	—	962	—
95,72	20 247	—	—	20 247	164 753	Tilg. 1. 5. 1943
85,53	9 619	—	—	9 619	90 381	„ 1. 4. 1946
—	40 844	—	—	40 844	383 769	„ 1. 4. 1946
86,94	6 176	—	—	6 176	63 824	„ 1. 10. 1940
85,43	5 035	—	—	5 035	122 965	„ 1. 3. 1950
—	1 474	—	—	1 474	42 724	„ 1. 9. 1950
—	2 682	—	—	2 682	36 807	„ 1. 6. 1949
—	1 140	—	—	1 140	248 859	„ 1. 10. 1945
—	—	—	—	—	10 000	—
—	—	—	—	—	20 000	—
—	—	—	—	—	32 988	—
—	—	—	—	—	45 000	—
—	570 928 937	171 737 535	1 400 091 937	2 143 758	1 866 552 976	= noch zu tilg.
				4.014.281.423		

Verwendung der Anleihen.

der vom Staat geöffneten außerordentlichen Kredite des Investitionspro- folgendermaßen aussah:

= 1 547 541 320	(Nom)	= 1 449 795 928	(effektiv)
= 229 983 581	„	= 229 983 581	„
= 468 241 140	„	= 460 591 491	„
= 1 309 590 846	„	= 1 309 590 846	„
= 240 829 013	„	= 176 700 937	„
4 010 281 013	„	3 671 662 784	„

Gegenstand	Bezeichnung	1831	1832
1. Bevölkerungszahl	Einwohner	3 308 362	3 308 362
a) Getreide			
2. Bebauter Boden	Hektar	—	1 230 000
3. Ernten	Hektoliter	—	17 350 000
4. Getreideausfuhr	Tonnen	—	—
5. „	Lei	—	2 700 000[1])
b) Industrie			
6. Industrie-Einheiten	No.	—	—
7. Anlagekapital	Lei	—	—
8. P.S.	P.S.	—	—
9. Rohstoffe	Lei	—	—
10. Produktionswert	Lei	—	—
c) Petroleum			
11. Produktion	Tonnen	—	—
12. Werte	Lei	—	—
13. Export. Petroleum	Tonnen	—	—
14. „ „	Lei	—	—
d) Eisenbahn			
15. Netz	km	—	—
16. Reineinnahmen	Lei	—	—
e) Handel			
17. Handelsgesellsch.	No.	—	—
18. Anleihekapital	Lei	—	—
f) Kreditwesen			
19. Banken aller Art	No.	—	—
20. Gesellschaftskapital	Lei	—	—
21. Effektiv-Kapital	Lei	—	—
22. Reserven	Lei	—	—
23. Diskont- u. K.K.-Kredite	Lei	—	—
24. Depositen	Lei	—	—
g) Geldumlauf			
25. Geldvolumen	Lei	—	—
h) Export u. Import			
26. Export	Tonnen	—	—
27. „	Lei	10 094 506	18 130 938
28. Import	Tonnen	—	—
29. „	Lei	6 188 512	13 352 912
30. Zolleinnahmen	Lei	777 037	774 037

1) geschätzt.
2) für d. J. 1882.
3) für d. J. 1900.
4) für d. J. 1910.

Rumäniens bis zum Jahre 1915.

1864	1882	1902	1913	1914
4 093 543	4 687 722	5 424 517	7 352 856	7 497 252
2 807 914	3 752 090	4 497 300	5 001 000	5 295 000
45 163 300	61 000 000	70 394 000	99 755 000	71 309 000
—	1 623 718	2 713 453	2 964 947	2 164 821
—	197 920 400	292 806 000	448 412 269	310 191 153
3[2])	88[3])	301	721[4])	829[5])
—	—	—	—	329 115 000
—	—	—	—	118 711 000
—	—	—	—	242 288 000
				547 134 000
4 591	19 000	311 000	1 847 075	1 810 170
918 000	1 330 000	11 460 000	127 308 910	83 424 24
—	—	65 236	966 845	507 443
—	—	—	131 480 834	82 355 064
63	1 467	3 181	3 551	3 701
—	5 045 115	23 670 131	39 619 770	20 312 522
—	—	5	53	60
—	—	4 661 000	40 561 000	43 461 000
1[6])	7[7])	40	198	215
10 000 000	25 293 000	56 810 000	247 542 000	281 575 000
7 500 000	22 793 000	53 721 000	223 303 000	259 676 000
—	—	23 377 000	94 165 000	102 452 000
—	—	17 377 000	569 911 000	562 481 000
—	—	—	218 173 000	—
—	48 505 000	174 537 000	423 650 000	480 681 000
—	1 809 542	3 318 260	4 569 076	3 127 449
148 200 669	244 730 200	374 819 200	670 705 000	451 890 800
—	407 703	462 333	1 874 116	1 145 298
78 782 062	268 851 980	283 344 500	590 012 600	504 240 000
4 756 380	16 161 241	26 262 471	66 803 232	43 624 762

5) für d. J. 1915.
6) für d. J. 1865.
7) für d. J. 1883.

IV. Die finanzielle, politische und wirtschaftliche Lage des Landes und die von den Regierungen getroffenen Maßnahmen in der Kriegszeit und, nach erfolgter nationaler Einigung, in der Nachkriegszeit.

1. Die Kriegszeit und die politische Vereinigung Rumäniens vom 14. bzw. 27. 8. 1916 bis 4. 8. 1919.

Obwohl Rumänien für einen Krieg noch nicht ganz vorbereitet war, besonders nicht für einen Stellungskrieg, ließ sich aber die Forderung des Nationalgefühls, sich am Weltkrieg zu beteiligen, um dadurch die in fremden Staaten unterdrückten Volksangehörigen und den Zusammenschluß mit diesen zu erkämpfen, auf die Dauer nicht auf dem Wege diplomatischer Verhandlungen negieren.

Rumäniens Lage war schon deshalb nicht leicht, weil es völlig isoliert von seinen Verbündeten war. Vor allem fehlten ihm alle Voraussetzungen zur Führung eines modernen Krieges, da es selbst keine entsprechenden Industrieanlagen besaß. Hinzu kamen noch andere Umstände, die die Schwierigkeit der Lage noch vergrößerten.

Gleich schon nach ein paar Monaten zeigte sich, daß die nationale Begeisterung und der Mut der rumänischen Soldaten allein nicht genügten, um den Krieg durchzuführen, denn bereits am 6. 12. 1916 war die Hälfte Rumäniens im Besitze des gegnerischen Heeres, das gleich von Bukarest aus seine wirtschaftliche und militärische Verwaltungsorganisation begann. Zu diesem Zweck schuf man durch die rumänische Allgemein-Bank "Banca generalâ Româna"), einer Tochtergesellschaft der Diskonto-Gesellschaft, erst den notwendigen Geldumlauf. Für die emittierten Summen von Lei 2 114 727 957,91 wurden bei der Reichsbank in Berlin RM 1 195 776 235,83 hinterlegt.

Diese überproportionale Verausgabung von gesetzlichen Zahlungsmitteln im Vergleich zu dem notwendigen Bedarf brachte auch die ersten Inflationserscheinungen.

Mit der Schaffung dieser Zahlungsmittel wurde den Besatzungsbehörden die Ausbeutung der nationalen Wirtschaft sehr leicht möglich gemacht. Denn diese Summen, die, wie später festgestellt werden konnte, nichts als fiktive Zahlungsmittel waren, dienten fast ausschließlich der Versorgung der Truppen und der Beschaffung von Lebensmitteln für das Feindesland.

Unter dem Druck der fremden Besatzung mußte natürlich jede wirtschaftliche Tätigkeit in bedeutendem Maße unterbrochen werden, und eine schwere wirtschaftliche Schädigung ist unleugbar.

Nachdem die Versuche, für das besetzte Gebiet einen Haushaltsplan aufzustellen, mißlungen waren, begnügte man sich mit der Zusammenstellung von Teilbudgets für die einzelnen Bezirke, deren Vor-

anschläge bei weitem niemals die wirklichen Ausgaben zu decken vermochten.

Gleichzeitig mit dem Einzug des feindlichen Heeres in Bukarest und der Durchführung der Militärverwaltung von hier aus siedelte die rumänische Regierung nach Iassy über, um dort ungestört ihre Arbeit fortsetzen zu können.

Die Verhältnisse des Krieges aber machten es der Regierung unmöglich, den großen Heeresbedarf aus Budgetgeldern zu finanzieren und man sah sich wiederum zur Aufnahme einer Anleihe gezwungen, die von der Brit. Regierung gegen 5%ige rumänische Schatzscheine in Höhe von 40 Mill. Lei gewährt wurde und zwar bei einer einjährigen Tilgungsfrist.

Doch die Lage wurde immer bedenklicher und so sah sich die rumänische National-Bank gezwungen, als Notmaßnahme ihren Goldschatz von Gold-Lei 315 154 890,— sowie sonstige Goldwerte und Juwelen im Werte von 7,½ Milliarden Lei sicherheitshalber nach Moskau zu schicken[1]).

Neben diesen Maßnahmen hebt die rumänische National-Bank ab 12. April 1917 zeitweise die Konvertierung der emittierten Banknoten, wie auch der Devisen in Gold auf.

Die Folgen hiervon waren für lange Zeit (wie wir sehen werden) unberechenbar.

Eine weitere Anleihe für die Weiterführung des Krieges erfolgte durch die National-Bank, die Hand in Hand mit der Regierung arbeitete.

Schon kurze Zeit darauf traf Rumänien ein neuer schwerer Schlag, den das Land diesmal sogar von sogenannter Freundeshand einstecken mußte. Die Heere der russischen Rotgardisten suchten ihren revolutionären Einfluß sogar auf Rumänien auszudehnen. Die aus Sicherheitsgründen nach Moskau versandten Goldmengen der Nationalbank wurden von den Bolschewisten beschlagnahmt. Die letzten Finanzreserven waren so verloren.

Doch das rumänische Heer und seine Führer verloren den Mut nicht, sondern rafften sich dennoch wieder zum letzten tapferen Widerstand auf.

Mit Hochachtung muß vom rumänischen Volke gesagt werden, daß es der kommunistischen Zersetzungsarbeit nicht zum Opfer fiel, obwohl die Voraussetzungen dafür gerade in jenen Kriegszeiten recht günstig lagen.

Doch der geeinte Widerstand des ganzen Volkes, angefangen vom Bauern, der in treuer Liebe an seiner Scholle hängt, bis zum König, setzte solchen volksfremden Bestrebungen mannhaften Widerstand entgegen.

---

1) Gh. M. Dobrovici, a. a. O. S. 325.

Der Verrat Rußlands zwang Rumänien trotz tapferen Widerstandes dennoch letzten Endes in die Knie und zur Unterzeichnung eines ungünstigen Friedensvertrages, der jedoch nicht ratifiziert wurde.

Aber schon im März 1918 wendete sich das Schicksalsblatt, als Bessarabien der in Rußland herrschenden Zersetzung wegen sich freiwillig an Rumänien anschloß.

Gleichzeitig mit dem Aufmarsch der rumänischen Truppen in das besetzte Gebiet am 15./28. 11. 1918 und 18. 11./1. 12. 1918 folgte der Anschluß der Bukowina, Transylvanien und Banat an das rumänische Schwesterland.

Damit schließt sich der geschichtliche Zyklus der rumänischen Nationalverteidigung des Weltkrieges, mit dem Erfolg, daß das Königreich nun wieder die alten natürlichen Grenzen des Trajan-Dachikum ("Dacia Traiana") als eigene Grenzen besaß.

Durch diesen Erfolg wurde eine geschichtliche Ungerechtigkeit wieder wettgemacht, durch die Glieder des gleichen Volkes mit derselben ethnologischen Herkunft und derselben Kultur gezwungen waren, Angehörige verschiedener Staatsgebilde zu sein.

Wenn damit auch das schönste Ziel aller volklich und politisch denkenden Rumänen, der Zusammenschluß aller Volksbrüder in einem Staatsgebilde erreicht war, so entstanden in finanzieller und wirtschaftlicher Beziehung dem neuen Staate doch die größten Schwierigkeiten.

Unsere weitere Aufgabe soll die Kennzeichnung dieser Schwierigkeiten, sowie die Besprechung der zu ihrer Beseitigung getroffenen Maßnahmen sein.

Obwohl die großen Schäden, die der Krieg sowohl für die Volkswirtschaft, wie auch für die Staatsfinanzen mit sich brachte, garnicht genau ermessen werden können, wollen wir doch ein ungefähres Bild ihrer Ausmaße zu entwickeln suchen.

Der Staat, der über keine geordneten und ausreichenden Einnahmen mehr verfügte, war gezwungen, sich weiterhin Anleihen zu verschaffen, wobei er auf die Hilfe der Nationalbank angewiesen war, deren Finanzstatus damals wie folgt aussah:

Die Finanzlage der rumänischen Nationalbank vom 13. August 1916 bis 31. Dezember 1918.

in 1000 Lei)

Datum	Gold	Gold-Devisen	In Umlauf gesetzte Zahlungsmittel	Staatsschulden a. d. National-Bank	Staatsschulden d. Geldumlaufs in %
13. 8. 1916	488 031	80 980	1 069 754	205 877	19,2
31. 12. 1916	493 268	80 980	1 451 712	505 517	34,14
31. 12. 1917	493 732	196 257	1 960 322	1 051 919	53,6
31. 12. 1918	493 736	348 796	2 489 145	1 596 101	64,1

Wir sehen also, daß die Nationalbank trotz der Notzeit weiterhin bestrebt ist, die Golddeckung von 33,08% beizubehalten, wobei zur Deckung teilweise Gold und teilweise Golddevisen herangezogen wurden.

Der Goldschatz der Nationalbank befand sich um diese Zeit:

1.	in Rußland im Kreml	315 154 980 Gold-Lei
2.	in Deutschland a. d. Reichsbank	80 469 650 „ „
3.	in England a. d. Bank of England	98 105 800 „ „
		493 730 430 Gold-Lei
4.	auf der rumän. Nationalbank	6 450 „ „
	Insgesamt	493 736 880 Gold-Lei

Die Kriegsausgaben Rumäniens betrugen Lei 4 955 352 500,—. Dazu kamen noch die deutsche Emission durch die rumän. Allgemeine Bank in Höhe von Lei 2 114 000 000,— und die Banknoten der angeschlossenen Gebiete von Kronen 3 Milliarden und Rubel 1,5 Milliarden, die gegen Ausgabe von Lei zurückgezogen werden mußten.

Weiterhin ist hier die stark zunehmende Ausbeutung der nationalen Wirtschaft, die vielfach zu einer völligen Verarmung führte, aufzuführen.

Das waren die natürlichen Folgen des Krieges. Hinzu kommt noch, daß rd. 800 000 der besten Söhne Rumäniens auf den Schlachtfeldern fielen. Um unter solchen Umständen die Aufgaben, die sich aus der Beschaffung von Lebensmitteln und durch den Wiederaufbau der zerstörten Volkswirtschaft ergaben, lösen zu können, blieb nur der Weg der ausländischen Anleihe. Zu diesem Zwecke legte man eine neue Pfandschein-Emission auf, die man später in eine Auslands-Anleihe umwandelte („5%ige Union-Anleihe"), in Höhe von nominell ca.

1 Milliarde und effektiv 900 000 000 zu einem Kurse von 90%, die in 40 Jahren tilgbar war. Dann wurden alle Anleihen an die rumänische National-Bank, die kurzfristig waren, in einer vereinigt und zwar in Höhe von 1,6 Milliarden, und der Verzinsungssatz wurde auf 1,5% herabgesetzt. Gleichzeitig wurden neue Versuche zur Aufstellung eines einheitlichen und allgemeinen Budgets gemacht, da bis jetzt die laufenden Ausgaben aus den laufenden Anleihen gedeckt wurden. Jedoch dieser Versuch mißlang deshalb, weil Rumänien von neuem von der kommunistischen Gefahr bedroht wurde, sowohl von Osten wie auch von Westen[1]) mit dem Ziel, durch eine Überbrückung Rumäniens die Revolutionswelle nach Westen hin auszudehnen. Um diese Gefahr abzuwenden, mußte Rumänien erneut militärische Vorbereitungen treffen. Zu diesem Zwecke wurden neue Anleihen gemacht, die teils von Frankreich in Höhe von frs. 25 Mill. (24. 5. 1919) gegeben, teils durch eine Anleihe der rumän. Nationalbank von 1,5 Milliarden aufgebracht wurden, um damit den notwendigsten Staatsbedarf decken zu können.

Nach wiederholten Angriffen der ungarischen kommunistischen Truppen und nach einem Telegrammwechsel zwischen Marschall Foch und dem rumänischen Befehlshaber General Presan überquerten die Truppen die Teisa und befanden sich bereits am 4. August in Budapest, wo sie die Herrschaft des kommunistischen Kommissars Bela Kuhn vernichteten. Durch dieser Feldzug beweisen die Rumänen nochmals ihr Interesse an der europäischen Zivilisation und ihre Liebe zu Ordnung und Frieden im Leben der europäischen Völker.

2. *Die Staatsfinanzen vom 4. August 1919 bis zum 31. März 1921 und die Schaffung eines einheitlichen Geldsystems.*

Durch den letzten Feldzug Rumäniens wurden besonders die Finanzen in noch bedenklichere Unordnung gebracht, denn die Budget-Einnahmen blieben nun weiter hinter den Ausgaben zurück, so daß jeden Monat mit ca. 200 Mill. Defizit abschloß (s. Budgettabelle S. 73). Infolgedessen sah man sich zu einer Reform des Steuersystems gezwungen, nicht nur weil das alte Steuersystem ohnehin unzeitgemäß war, sondern auch wegen der Verschmelzung der neuen Gebiete mit Rumänien, wodurch sich vier Steuersysteme ergaben, die grundsätzliche Unterschiede aufwiesen (s. Teil 3). Aber eine Reform des Steuerwesens, durch die neue und genügende Einnahmequellen geschaffen durch die eine gerechte Verteilung der Steuerlast erreicht worden wäre konnte damals allein schon deshalb noch nicht eingeführt werden, weil solch eine Reform der Genehmigung des Parlaments unterlag, hierzu aber umfangreiche und zeitraubende Vorarbeiten nötig waren, wie auch in

1) durch Kommunisierung Ungarns, dessen Volkskommissar Bela Kuhn war.

der Hauptsache deshalb diese Reform schwierig war, weil im ganzen rumänischen Staate jetzt nicht weniger als vier verschiedene Sorten von Banknoten umliefen. So blieb der Regierung vorerst nur die Möglichkeit, die alten Steuersätze zu erhöhen. Trotzdem genügte diese Maßnahme nicht allein, um den steigenden Bedarf der Staatsfinanzen zu decken.

Außerdem befanden sich ca. 8 Milliarden Banknoten im Umlauf, die allmählich ihre inflationistische Wirkung auf dem Markt geltend machten.

Zur möglichsten Herabminderung der Folgen eines solchen unnatürlichen Zustandes der Geldblähe sollte die Regierung eine neue Anleihe aufnehmen und zwar jetzt im Lande selbst. Die Versuche hierzu mißlangen aber vollkommen, so daß wiederum die Nationalbank aushelfen mußte, diesmal mit einer neuen kurzfristigen Anleihe in Höhe von 1,5 Millionen Lei (zahlbar am 31. Dezember 1920) unter denselben Bedingungen, wie bei den vorherigen Anleihen. Dagegen verpflichtete sich die Regierung der Nationalbank einen Goldpfandschein in Höhe von Gold-Lei 333 333 333,— zu geben, der als Dekkung für die emittierten Banknoten benutzt wurde, die wiederum eine noch größere inflationistische Wirkung nach sich zogen. Wenn wir einen Vergleich vornehmen zwischen denjenigen Staatsschulden bei der Nationalbank, die aus der ersten Periode des Krieges stammen und denjenigen, die im Jahre 1919 gemacht wurden, so können wir die Feststellung machen, daß die letztere Gruppe der Schulden, nämlich diejenigen von 1919, viel höher sind als die des großen Krieges.

Die Schulden des Staates an die Nationalbank.

(in 1000 Lei)

Datum	Gold-bestand	Gold-devisen	Insgesamt	Umlauf	Staats-schulden
31. 12. 1918	493 736	348 796	842 533	2 489 145	1 596 101
31. 12. 1919	495 102	915 763	1 410 865	4 215 031	3 792 765

Zu diesen Finanzschwierigkeiten gesellte sich dann noch die zerrüttete Lage der nationalen Wirtschaft, die sich in einer derartigen Krise befand, daß sie noch nicht einmal für eine ausreichende Versorgung der Bevölkerung mit Lebensmitteln garantieren konnte, obwohl doch Rumänien Agrarland ist.

Auch die Handelsbilanz wurde unter dem Einfluß derartiger Zustände, wie die nachstehende Tabelle zeigt, stark passiv:

	Tonnen	Papier-Lei in 1000	Gold-Lei[1])
Einfuhr	413 939	3 762 300	470 287
Ausfuhr	109 140	104 381	13 047
Defizit der Handelbilanz	303 799	3 657 918	457 239

Hinzu kommt noch die Vermehrung der im Umlauf befindlichen Zahlungsmittel durch Schmuggel und Spekulation mit anderen Währungen, die neben dem Lei noch im Verkehr waren. Hätte die Regierung damals die richtigen Maßnahmen getroffen und die fremden Währungen, deren Kurs schneller sank, als der des Lei, aus dem Verkehr gezogen und damit ein einheitliches Währungssystem geschaffen, so wären der Volkswirtschaft recht viele Schäden erspart geblieben. Im Jahre 1920 aber schien die Regierung allmählich den richtigen Blick für die Lösung der schwierigen Finanz- und Wirtschaftsprobleme bekommen zu haben, denn es wurden verschiedene Reformen ausgearbeitet, die für die Besserung der Lage im vereinigten Rumänien sowohl für die Staatsfinanzen wie auch für die nationale Wirtschaft von großer Bedeutung sein mußten.

Doch diese Reformen konnten solange nicht in die Tat umgesetzt werden, wie eine wesentliche Voraussetzung fehlte, nämlich die monetäre Einheit innerhalb des neuen Staatsgebietes.

Die Zeit aber drängte geradezu zur Schaffung einer solchen Einheit, da die Volkswirtschaft durch den Wirrwarr an Zahlungsmitteln, die im Lande kursierten, von Tag zu Tag erneuten Schaden leiden mußte. Neben den gesetzlichen Zahlungsmitteln des Lei war es vor allem die Krone der Oesterreichisch-Ungarischen Bank, die sich im Lande breitmachte, dann aber gehörten weiterhin der russische Rubel sowie der Lei, der von der rumänischen Allgemeinbank ausgegeben worden war, durchaus nicht zu den Seltenheiten.

Bei der Übernahme des besetzten Gebietes befanden sich in Transylvanien 3,9 Milliarden Kronen, die sich bis zu ihrer Zurückziehung auf 8,5 Milliarden erhöhten. Ähnliche Verhältnisse ergaben sich auch für den Rubel. Da dieser Zustand allmählich unerträglich war, mußte die Regierung in Zusammenarbeit mit der Nationalbank eingreifen und durch die Zurückziehung dieser fremden Währungen die Einheit des Geldwesens schaffen. Zu diesem Zweck wurden zwei neue Anleihen bei der Nationalbank aufgenommen. Eine von 5 Milliarden Lei gegen Ausgabe von zinslosen Pfandscheinen, die von der rumänischen Nationalbank als Deckung benutzt wurden, und eine andere in Höhe

1) 1 sfr. = 8 Lei.

von 2½ Milliarden Lei, die zur Ausgabedeckung für die anderen Banknoten diente. Nachdem die Kurse zwischen dem Lei und den anderen Banknoten festgestellt waren, erfolgte ihre Zurückziehung und Zahlung in folgender Weise:

Kronen	8 714 587 304,28	= Lei	4 353 713 808,85
Rubel	1 828 364 206,92	= „	1 208 731 216,58
Lei der r. Allgemeinbank	1 463 546 396,—	= „	1 463 546 396,—
Insgesamt		Lei	7 025 991 421,43

Rumänien erhielt aber bei der Liquidation der Oesterreichisch-Ungarischen Bank nur Gold und Golddevisen in Höhe von Papier-Lei 2,2 Milliarden.

Die so wichtige monetäre Einheit wurde zwar geschaffen, aber die Opfer, die dafür gebracht wurden, mußten sich doch noch ungünstig auf das Finanz- und Wirtschaftsleben für die Dauer einiger Jahre auswirken.

Obwohl damals das Budgetjahr 1920/21 bereits begonnen hatte, war der Regierung immer noch nicht die Zusammenstellung eines allgemeinen Budgets gelungen. Sie konnte noch immer nicht feststellen, welche Ausgabesummen notwendig waren, und welche Einnahmequellen dem gegenüberstanden; weil eben die Schwierigkeiten, die die Steuersysteme der annektierten Gebiete mit sich brachten, recht bedeutend waren. Infolgedessen begnügte man sich mit der Aufstellung monatlicher Budgets, die nichts anderes als den zwölften Teil des vorherigen Budgets dartellten, vermehrt natürlich um die Summe, die die erhöhten Steuersätze mit sich brachten. Trotzdem blieben die Einnahmen, die nur recht schwer sicherzustellen waren, bei weitem hinter den Ausgaben zurück. (Siehe die nachstehende Budget-Tabelle). Es ergab sich dadurch wiederum ein Defizit in Höhe von Lei 3 360 581 446 oder Gold-Lei 413 322 682, obwohl im Vergleich zum vorigen Jahr die Einnahmen um die Hälfte gestiegen waren.

Die Budgets vom Jahre 1916/17 bis 1920/21.
(in 1000 Lei)

Jahre	Veranschlagte Einnahmen	Eröffnete Kredite	Realisierte Einnahmen	Ausgaben	Defizite	%
1916—17	645 729	640 266	363 556	813 061	467 505	125,83
1917—18	—	—	104 928	820 518	715 590	681,98
1918—19	—	—	221 038	1 694 210	1 273 171	302,30
1919—20	—	—	2 002 784	5 205 301	3 202 517	155,30
1920—21	6 090 920	6 600 000	4 099 569	7 406 151	3 306 581	80,90

Auch die Zahlungsbilanz, oder genauer gesagt die Handelsbilanz, denn auch in diesem Jahre konnte Rumänien die Annuitäten seiner Schulden nicht an das Ausland leisten, schließt mit einem Passivum von Lei 3 532 442 803 = Gold-Lei 423 893 160 ab. Obwohl manche vorteilhafte Ausfuhrregelung und Beschränkung der Einfuhr getroffen wurde, bleibt sie infolge der anhaltenden Inflation weiterhin passiv. Und diese Inflation wurde dadurch verlängert, daß der Staat zur Dekkung seiner Verwaltungsausgaben und der Kosten, die die Schaffung der Geldeinheit erforderlich machte, dauernd um Hilfe an die rumänische National-Bank appellieren mußte, sodaß der Geldumlauf in ein unproportionales Verhältnis zum Waren-Volumen gebracht wurde, denn von den am 31. 3. 1921 in Umlauf befindlichen Lei in Höhe von ca. 11 Milliarden entfielen allein 9,8 Milliarden Lei auf Staatsschulden an die Nationalbank.

Um diese Inflationszustände und ihre Ursachen genauer darzustellen, fügen wir die folgende Tabelle an:

Der Lei-Kurs im Vergleich zum ffr.

Datum	fr. für 1 Lei	Datum	ffr. für 1 Lei
30. 12. 1918	0,60	30. 3. 1920	0,22
30. 3. 1919	0,52	30. 6. 1920	0,37
30. 8. 1919	0,43	30 9. 1920	0,28½
30. 12. 1919	0,35½	30. 12. 1920	0,30¾
30. 1. 1920	0,28	31. 3. 1921	0,19½

Die dargestellte Periode (August 1919—März 1921) ist ein an sich ruhiger Zeitabschnitt, von den Umsturzversuchen der russischen Kommunisten abgesehen, denen der Erfolg ja versagt blieb. Die Unruhe der Kriegsjahre jedoch war noch niclt soweit zurückgegangen, daß der Staat auf jede Ausgabe zum Unterhalt eines jederzeit schlagbereiten Heeres hätte verzichten können. Ein Teil des Heeres mußte zum Schutz der rumänischen Grenze gegen Rußland hin mit großem Kostenaufwand unter den Waffen gehalten werden.

Auf finanzpolitischem Gebiete setzt sich mehr und mehr eine Verbesserung der Finanzverwaltungsorganisation durch, die Steuereinnahmen fließen nun z. T. regelmäßiger, obwohl das Steueraufkommen durchaus noch nicht zur Deckung der Gesamtausgaben ausreicht.

Die Staatsschulden im In- und Ausland erreichen allerdings die Summe von 10 Milliarden Lei und mit denjenigen der Vorkriegszeit zusammen sogar die Summe von 20 Milliarden Lei.

Mit Beginn des Jahre 1921 aber beginnen die schädigenden Folgen der Kriegs- und Nachkriegszeit zusehends wirkungsloser zu werden,

und Rumänien tritt von nun an, wenn auch etwas später, mit stetig zunehmender Bestimmtheit in eine Konsolidierungsperiode, die sowohl das Gebiet der Wirtschaft als auch das des Finanz- und Verwaltungswesens günstig beeinflußt.

V. Geschichtliche Darstellung des Finanzwesens in Großrumänien vom 31. März 1921 bis in die Gegenwart, unter Berücksichtigung des neuen Steuersystems im Zusammenhang mit der wirtschaftlichen, politischen und sozialen Situation des Landes.

1. Die rumänische Finanzwirtschaft und die Entwicklung der Volkswirtschaft bis zur Lei-Stabilisierung.

A. Die Staatsfinanzen.

Seit dem Jahre 1921 war die äußere und innere Beruhigung erreicht, und die Regierung konnte sich die Konsolidierung des Landes in jeder Weise zur Aufgabe stellen. Es standen der Regierung eine Menge dringlicher Aufgaben bevor. Die nächste Aufgabe der Regierung war die Aufstellung eines Gesamtbudgets, die bis dahin nicht möglich gewesen war, nicht nur weil die innere Wirtschaft und damit auch die Staatsfinanzen vollkommen in Unordnung geraten waren, sondern auch, weil neue Gebiete hinzukamen, deren Finanzwirtschafts- und Steuerstruktur gegenüber der des alten Gebietes verschieden war.

Es ergaben sich mit der Aufstellung des Budgets zwangsläufig die folgenden neuen Aufgaben:

1. Die Ausgaben für das Heer, das bis dahin in Kriegsstärke vorhanden war, mußten auf die eines Heeres von Friedensstärke reduziert werden.
2. Die Kriegsanleihen mußten konsolidiert werden, möglichst ohne die Nationalbank mit neuen Anleihen zu belasten, womit einer Inflation weiter Vorschub geleistet worden wäre.
3. Die weitere Steuerpfandbrief-Emission mußte unterbunden werden und die Staatsausgaben auf die Staatseinnahmen, die durch das Steueraufkommen gedeckt werden konnten, eingestellt werden.
4. Die bisherige Lebensmitteleinfuhr mußte für Rumänien, das doch ein Agrarland war, jedoch durch die Desorganisation der Wirtschaft bis dahin die inneren Bedürfnisse des Landes nicht befriedigen konnte, unterbunden werden. Damit sollte die heimische Agrarwirtschaft gleichzeitig wieder in Gang gebracht werden, wodurch die Bedarfsdeckung an Lebensmitteln aus dem Inland wieder ermöglicht werden sollte.

5. Die Emission von Schatzscheinen in fremder Währung sollte aufhören.
6. Um das beabsichtigte Budget zu verwirklichen, mußte für das neue Groß-Rumänien eine grundlegende Steuerreform erfolgen, die eine zuvor nicht vorhandene Einheitlichkeit in die Besteuerung für alle Gebiete bringen sollte.
7. Um nun das Budgetgleichgewicht herzustellen, mußten auf der einen Seite neue Steuerquellen erschlossen werden, auf der anderen Seite größte Vorsicht und Sparsamkeit in den Ausgaben gefordert werden. Damit mußte Organisierung und Ausbau des Steuerapparates Hand in Hand gehen.
8. Annuitäten der bereits konsolidierten inneren und äußeren Staatsschulden konnten in den Kriegsjahren nicht mehr geleistet werden. Auch in den Nachkriegsjahren waren diese Leistungen unterblieben, wodurch die Kreditfähigkeit des Staates sehr gemindert wurde. Die regelmäßige Zahlung dieser Annuitäten mußte wieder durchgesetzt werden.
9. An schwebenden Verschuldungen mußten ferner konsolidiert werden:
   die Auslandsschulden des Staates;
   die Kriegsschulden an die Interalliierten;
   die privaten Auslandschulden der Nachkriegszeit von Handel und Industrie;
   sowie jene schwebenden Schulden, die der Staat bei der Nationalbank hatte.
10. Ferner sollte auch der Nationalbank hierdurch die Möglichkeit gegeben werden, ihrem Aufgabenkreis gerecht zu werden. Die Handlungsfreiheit der Nationalbank war zwangsläufig bis dahin gehemmt, so daß sie nicht, wie dies notwendig war, als Regulator des Finanz- und Wirtschaftslebens wirken konnte.

Unter den vorgenannten Gesichtspunkten wurde am 22. Mai 1921 von dem damaligen Finanzminister Nicolae Titulescu dem Parlament der Budgetvorschlag vorgelegt.

Der Vorschlag enthielt ein ordentliches und ein außerordentliches Budget. Das ordentliche Budget war auf die jährlichen ordentlichen Einnahmen und Ausgaben des Staates gerichtet und umfaßte eine Summe von Lei 7 708 477 296 als geschätzte Einnahmen und Lei 7 669 728 190 an zu eröffnenden Krediten (Sollausgaben).

Das außerordentliche Budget, das der Liquidation der Vergangenheit dienen sollte, umfaßte 2,5 Milliarden Lei. Naturgemäß konnte dieser Posten des außerordentlichen Budgets in keiner Weise den tatsächlichen Anforderungen genügen.

Dem genannten Budgetvorschlag Titulescus war der Erfolg versagt. Dies lag weniger an der Tatsache, daß das Budget mit einem Defizit

abschließen mußte, sondern weitgehend an der sozialen und politischen Gärung und an der Tatsache, daß das Wirtschaftsleben noch nicht seinen normalen Gang gefunden hatte. Hinzukam, daß Titulescu, der ein Überparteilicher war, nicht auf den Rückhalt einer erfahrenen und einiggeschlossenen Partei rechnen konnte. Wenn es später der Liberalen Partei, die in der Regierung folgte, gelang auf den schon erwähnten Grundlagen aufzubauen und diese zum Erfolg zu führen, so soll doch nicht vergessen werden, daß Titulescu es als erster war, der die tatsächlichen Zusammenhänge richtig erkannte und sich bemühte, daraus die Folgerungen zu ziehen.

Die für unser Thema besonders interessierende Leistung Titulescus, die in der Schaffung eines neuen Systems einer gerechten Besteuerung liegt, soll an dieser Stelle noch nicht speziell gewürdigt werden, sondern dem dritten Teil der Arbeit vorbehalten bleiben.

Die Folgen der erwähnten Zustände, die die vorherige Regierung der am 22. Januar 1922 zur Macht kommenden Liberalen-Partei überlassen hatte, bewirkten, daß die Finanzen und die Volkswirtschaft in eine äußerst schwierige Lage kamen.

Denn neben den Inflations-Emissionen der Nationalbank — wie bereits im vorigen Kapitel behandelt — waren außerdem Schatzscheine des Finanzministeriums im Umlauf. Für die Bezahlung der Lieferungen und sämtlicher laufender Bedürfnisse wurden Staatsanweisungen ausgegeben, für die Zahlung jedoch, infolge Fehlens entsprechender Fonds, nicht geleistet werden konnte. Aus diesem Grunde waren die Lieferanten gezwungen, sie zu sehr niedrigen Preisen zu discontieren. Darum war die weitere Folge, daß der Kredit des Staates sehr ins Schwanken kam und dieser fiel ungefähr in gleichem Tempo, wie der Leu (Lei) auf den ausländischen Märkten. Ferner ging die Eintreibung der Steuern und der anderen Staatseinnahmen sehr schwer und unvollkommen voran. In jenen vier verschiedenen Steuerbezirken (Altrumänien, Transylvanien, Bessarabien und Bukowina) stellte sich ein Wirrwar und ein Mangel an administrativer Einheitlichkeit heraus, welcher nicht nur die Inkassi, sondern sogar die Steuereintreibung[1]) verhinderte.

Die außenfinanzpolitische Lage Rumäniens war nicht günstiger, denn auf den ausländischen Märkten zirkulierten, neben einem schwankenden Leu, Schatzbons, die für die Zahlung der Nachkriegslieferungen ausgegeben worden waren, sowie die nichtbezahlten Anuitäten der konsolidierten Staatsschulden der Vorkriegszeit, deren Anuitätszahlung mit Ausbruch des Krieges unterbrochen worden war. Noch dazu können erwähnt werden, die Privatschulden des Handels und der Industrie.

1) Dr. Valeriu Dinu: Die Landwirtschaft Rumäniens unter dem Druck der Krisen, S. 108.

Alle diese Faktoren trugen natürlich noch mehr zur Vergrößerung der Diskreditierung Rumäniens bei.

Die wirtschaftliche Lage befand sich unter dem Einfluß der Inflation sowie jener sozialpolitischen Erscheinungen, die der Nachkriegszeit eigen waren und jedes Land in Mitleidenschaft gezogen haben, das in den Krieg verwickelt war.

In Anbetracht dieser Tatsachen sahen sich die leitenden Finanz- und Wirtschaftspolitiker gezwungen, sofort ein Programm aufzustellen, das zu der Lösung dieser Probleme beitragen sollte.

Die Lösung dieser Probleme, für welche natürlich die politischen Einstellungen maßgebend waren, konnte gefunden werden: Entweder durch Konzessionierungen großen Stils, also Überfremdung staatlichen Vermögens zwecks Heranziehung fremden Kapitals mit dem die Volkswirtschaft wieder aufgerichtet werden sollte, oder durch die Rettung „durch uns selbst", durch strenge Wirtschaftlichkeit und Selbstvertrauen in die nationalen Kräfte; oder für diejenigen Politiker, die die Strenge einer oder der anderen Hypothese nicht annehmen wollten, durch den Kompromiss zwischen beiden.

Die Liberale Regierung, besonders einer der bedeutendsten Finanzpolitiker dieser Zeit Vintila Bratianu (der damalige Finanzminister) entschloß sich bei dieser Wahl für die Rettung „durch uns selbst", worauf das ganze Finanz- sowie Wirtschafts-Programm für die Dauer dieser Periode aufgebaut wurde.

Unter diesen Richtlinien begann der Finanzminister seine schwere, aber bedeutungsvolle Arbeit. Die erste Sorge war die Erhaltung des Gleichgewichtes im Budget unter den Gesichtspunkten der Vollständigkeit, Einheitlichkeit, Genauigkeit und Öffentlichkeit. Da aber ihm, dem Minister, die Vorbereitungszeit fehlte, legte er dem Parlament ein Budget vor, das sich auf die Grundlage des Vorjahres-Budgets und auf die oben erwähnten Merkmale stützte, so daß er es den dringlichsten Staatsbedürfnissen anpassen konnte.

Die Einnahme-Vorschläge betrugen Lei 10 498 283 482, und die Ausgaben (eröffnete Kredite) Lei 7 708 477 296. Vorläufig sollte dieses Budget nur die hauptsächlichsten Finanzbelange befriedigen. Um die vorangeschlagenen Budgeteinnahmen zu sichern, wurden die notwendigsten Maßnahmen in Bezug auf die Organisation der Finanz-Organe, sowie die Zusammenarbeit der verschiedenen Ministerien getroffen. Um ferner das Staatsleben zu konsolidieren, wurde vorläufig auf diesen Gebieten, eine Reorganisation vorgenommen, um ein besseres Arbeiten der Staatsbeamten und Staatsorgane zu sichern, weil, wie V. Bratianu selber betonte, „der Wiederaufbau der Finanzlage weitgehend auch von dem guten Lauf des Staatsapparates abhängt".

Weiter wurden neben den ordentlichen Ausgabeposten verschiedene Summen für den Wiederaufbau des Eisenbahnnetzes, das infolge des Krieges total gestört war, für Heeresbedarf usw. vorgesehen. Daneben

nahm das Finanzministerium die Regelung der Schulden vor, die aus der Agrar-Reform entstanden waren, und für welche eine Renten-Emission durchgeführt werden sollte. Außerdem erfolgte die Regelung der schwebenden Auslandsschulden in Schatzscheinen, die zum Teil schon in diesem Jahre in eine Rente konsolidiert wurden, wie auch die Regelung der Privatschulden des Handels und der Industrie, die auch konvertiert wurden. Durch die Maßnahmen, die zu diesem Zweck vorgenommen wurden, schloß das Budgetjahr 1922/23 mit einem Überschuß von Lei 3 936 349 726 und die Budgeteinnahmen übertrafen bei weitem die vorangeschlagenen Einnahmen (14 404 457 877).

Die Finanzlage scheint sich damit etwas gehoben zu haben. Und nicht nur in dieser Hinsicht ist ein Erfolg zu sehen, sondern auch in der Verbesserung und Organisierung des Staatsapparates, der seinerseits die Pünktlichkeit der Einkassierung der Steuern bewirkte.

Wenn in dieser Richtung ein Aufleben der Finanzen zu verzeichnen ist, so ist doch nicht zu vergessen, daß die Zusammenhänge, die mit den Wertmessern in Verbindung standen, diese noch sehr ungünstig beeinflußt haben. Denn obwohl schon bei der Machtübernahme der Liberalen-Partei in erster Linie der inflatorischen Emission für die Deckung des Staatsbedarfs ein Ende gesetzt wurde, stieg die in Umlauf gesetzte Geldmenge, deren Inflationswirkung noch bedeutender war als die Inflation selbst, dauernd.

Die in Umlauf befindliche, gesetzliche Geldmenge.

Ende April 1922	=	13 961	Millionen	Lei
„ Aug. 1922	=	14 570	„	„
„ Dez. 1922	=	15 162	„	„

Daß dadurch der Lei-Kurs im Vergleich zu anderen Währungen sinken mußte (wie die nachstehende Tabelle auch zeigt) ist selbstverständlich.

Der Lei-Kurs verglichen mit dem fr.

Datum	1920	1921	1922
15. Jan.	0,28	0,21½	0,10
30. März	0,22	0,19½	0,07¾
30. Juni	0,28¾	0,18¾	0,07
30. Sept.	0,28½	0,12¾	0,08¼
30. Dez.	0.20½	0,09	0,08¾

Jedoch ist das Absinken in diesem Jahr nicht so groß, wie es bis dahin der Fall war.

Das Absinken des Lei ist nicht nur auf die Inflation zurückzuführen, sondern z. T. auch auf die Spekulation. Zu diesem Zweck wurde in diesem Jahre ein „Zentral-Institut für Devisenkontrolle" eingerichtet, das jedoch nicht den Anforderungen nachkommen konnte. Die getriebene Finanz- und Währungspolitik brachte wirtschaftlich, als Folge gleichzeitig eine Inflation und einen Geldmangel, obwohl die beiden Erscheinungen sich widersprechen. Die Inflation war eine Folge des vermehrten Geldumlaufes, der von Industrie und Handel schnell verschlungen wurde, die weiter neuer Mittel bedurften. Da aber durch die Devise „durch uns selbst" dem ausländischen Kapital die Tore geschlossen wurden, blieb in erster Linie der Industrie und dann dem Handel nur der inländische Markt frei, der gleichzeitig von Inflation und Geldmangel bewegt war.

Nach einer einjährigen Erfahrung wurde das Budget für das Jahr 1923 auf derselben Grundlage zusammengestellt. Besonders von Wichtigkeit für uns ist, daß in diesem Budget zum ersten Male die Einnahmen der direkten Steuern der neuen Steuerreform vertreten sind. Wie selbst der Finanzminiter im Parlament betonte, konnte die Einführung der neuen Reform der direkten Steuern, obwohl sie eine sehr wesentliche Rolle in der Finanzkonsolidierung und Steuergleichheit und Einheit spielen mußte, erst in diesem Jahre erreicht werden. Denn es war zuerst eine genaue Untersuchung und Feststellung des steuerlichen Staatsbedarfes einerseits und der wirtschaftlichen und sozialpolitischen Lage der Steuerpflichtigen andererseits notwendig.

Mit der Einführung der Reform der direkten Besteuerung erfolgte auch noch die Reformierung einiger indirekter Steuern und die Neueinführung anderer Steuern.

Auf Grund der neu eingeführten bzw. der reformierten Steuern und infolge des Überschusses des Vorjahres wurde das Budget des Jahres 1923, obwohl es nur über 9 Monate lief (vom 1. April bis 31. Dez.) für die vorgeschlagenen Einnahmen im Vergleich zum vorhergehenden Jahre um ⅓ erhöht, denn das Budget betrug 15 406 457 908 Lei. Somit konnten auch die Staatsbedürfnisse in höherem Grade befriedigt werden. In dieser Beziehung wurde die Finanzpolitik vom Jahre 1923 weiter beibehalten und bedeutend erweitert.

Infolgedessen schloß das Budgetjahr mit einem Überschuß von Lei 4 128 751 568 und die Einnahmen überstiegen die vorangeschlagenen Einnahmen bedeutend, denn sie betrugen Lei 17 767 754 059.

Neben diesen Erfolgen sind noch anzuführen:

a) Die Konsolidierung der Staats- und Privatschulden von Handel und Industrie an das Ausland;
b) die Begründung des Industriekredit-Institutes;
c) die Normalisierung und Vergrößerung des Eisenbahn- und des Wassertransportwesens;

d) die weitere Regelung der Agrarreform-Schulden, die Konsolidierung derselben durch Rentenemission;

f) die Regelung der z. T. bereits gezahlten Schulden des Staates an die Nationalbank.

Trotz aller dieser Ereignisse unterliegt die nationale Währung denselben Erscheinungen wie im Vorjahr.

Zu Ende des Jahres 1923 schienen die Bemühungen der Regierung eine Bereinigung der Zustände in den Staatsfinanzen und der Wirtschaft gebracht zu haben, so daß das Jahr 1924 mit der Konsolidierung des Staatswesens, sowie mit einem weiteren Ausbau der Wirtschaft begonnen werden konnte. Mit der Nutzbarmachung der Inlandsrohstoffe sollte begonnen werden. Unter diesen Gesichtspunkten wurde das Budget für 1924 weiter erhöht und zwar auf 24 Milliarden vorangeschlagene Einnahmen und 23,492 Milliarden eröffnete Kredite.

Tatsächlich wurde in diesem Jahre auch der bedeutende Überschuß von 6 022 811 524 Lei erzielt. (Vgl. Budget-Tabelle S. 84—85.) Hierdurch wurde die vollständige Konsolidierung der schwebenden In- und Auslandsschulden ermöglicht. Zum ersten Male wurde auch die Zahlung der Annuitäten der bereits konsolidierten Vorkriegsschulden erreicht.

Mit dem erreichten Budgetgleichgewicht gingen Hand in Hand die Mehreinnahmen aus Steueraufkommen sowie immer regelmäßiger werdende Steuereingänge überhaupt.

Trotz des erreichten Gleichgewichtes im Budget und trotz des Aufleben der Staatsfinanzen und teilweise auch der Wirtschaft spitzte sicht die monetäre Lage weiter zu und belastete damit die Wirtschaft noch stärker als zuvor. Denn die Menge des umlaufenden Geldes stieg weiter an, obwohl der Staat seine Schulden an die Nationalbank bereits zum Teil eingelöst hatte (vgl. die nachfolgende Tabelle).

Gesamt-Geldumlauf in 1000 Lei:

Datum	für den Staat emittiertes Geld	für Handel und Industrie	Gesamtemission der Nationalbank
1. Jan. 1922	12 363 859	1 980 860	14 344 720
1. Jan. 1923	12 317 571	4 045 184	16 362 855
1. Dez. 1923	11 561 036	6 098 554	17 659 590

Mit der Erhöhung des Geldumlaufes fiel auch der Kurs des Lei im Vergleich zum fr. wie folgt:

Im Februar stand der Leu auf 2,84 Goldcentimes, am 7. Juli auf

2,01 Goldcentimes, im Oktober auf 2,9 Goldcentimes und am 15. Dez 1924 auf 2,51 Goldcentimes.

Das Rechnungsjahr 1925 brachte auf allen bis jetzt erwähnten Gebieten in jeder Weise eine weitere Entwicklung. Das Budget schloß mit einem Überschuß von Lei 4 538 495 972, und die Einnahmen stiegen bis auf 33 978 447 408 Lei. Im Zusammenhang mit dem Gleichgewicht des Budgets konnte weiter auch die Finanzlage immer mehr und mehr konsolidiert werden. Damit auch die Kreditwürdigkeit Rumäniens, und zwar dadurch, daß der Staat seinen Auslandsverpflichtungen mehr und mehr nachkommen konnte, sowie durch die Reorganisierung und das Inordnungbringen des Inlandslebens. Neben diesen Erfolgen sind in diesem Jahre noch diejenigen zu erwähnen, die auf dem Gebiete der Währungpolitik sowohl von der Regierung als auch von der Nationalbank erreicht wurden. Dem Absinken des Leu und der inflationistischen Emission der Nationalbank, deren Wirkungen sich nicht nur dauernd ungünstig auf die Wirtschaftslage ausdehnten, sondern auch auf das Budget, dessen Zahlen dadurch etwa fiktiv erscheinen können, mußte endlich Einhalt geboten werden. Die Versuche von Seiten der Regierung, z. B. die Rückzahlung eines Teils der Anleihen an die Nationalbank (am 31. 12. 21 betrugen die Staatsschulden an die Nationalbank 12 355,7 Millionen Lei und am 31. 12. 1924 = 10 792,4 Mill. Lei), um damit in etwa die Inflation zu verlangsamen, waren jedoch geringfügig. Auf der andern Seite, als Folge der Devise „durch uns selbst" stieg das Portefeuille der Nationalbank von 2060,4 Mill. (31. 12. 21) auf 8047,3 Mill. (31. 12. 24) als Ergebnis der Kreditgewährung an Handel und Industrie, so daß das Geldvolumen von 13 722,2 Mill. Lei auf 19 356 Mill. Lei anschwoll.

Hierzu berichteten die Leiter der Nationalbank in ihrer Abschluß-Bilanz im Jahre 1924 folgendes: Bis auf weiteres werden Emissionen für Handel und Industrie nicht vorgenommen werden. Berücksichtigt wird hierbei, daß die Inflation und die inflationistische Tendenz ihren Höhepunkt erreicht hat, und daß der Lei an seiner untersten Grenze angelangt ist[1]). Wenige Monate später (19. Mai 1925) wurden zwischen dem Staat und der Nationalbank zwei Verträge abgeschlossen. Durch den ersten Vertrag wurde die Liquidierung der Staatsschulden an die Nationalbank geregelt, sowie der Weg für die Emissionsdeckung festgelegt. Durch den zweiten Vertrag wurde das Privilegium der Nationalbank verlängert und einige Abänderungen der Organisationsgesetze vorgenommen.

Für die Liquidierung der Staatsschulden, die in ca. 15 Jahren erfolgen sollte, trat der Staat verschiedene Einnahmequellen an die Nationalbank ab. Gleichzeitig sollte der Staat durch Rückzahlung auf diese Weise, die durch die Nationalbank emittierten Lei aus dem Ver-

1) Gh. M. Dobrovici, a. a. O. S. 516.

kehr zurückziehen. Da aber damals eine Schrumpfung des Geld- und Kapitalmarktes von den politischen Leitorganen für die Finanz- und Volkswirtschaft als nicht günstig angesehen wurde, blieb die emittierte Summe (der Staatsanleihe an die NB.) weiter im Verkehr. Und zwar sollte die Nationalbank für dieselbe Summe Staatsrenten kaufen, um damit ihre Deckung „durch den Kredit des Staates" in etwa zu sichern. Gleichzeitig mit Inkrafttreten dieser Maßnahme wurde die Nationalbank weiter verpflichtet, ihre Emission auf insgesamt nicht mehr als 21071 Mill. Lei zu steigern, bis eine Deckung hierfür mit ⅓ des emittierten Geldvolumens gewährleistet sein würde. Die Deckung für die in Umlauf befindliche Geldmenge betrug bis zu dieser Zeit 25%. Neben diesen Maßnahmen erfolgte im gleichen Jahre die weitere Konsolidierung der verschiedenen schwebenden Auslandsschulden, sowie eine Regelung zwecks Konsolidierung der interalliierten Schulden. All' das aber bedeutete nichts anderes als die Aufrechterhaltung der Staatsfinanzen und die Vorbereitung zu einer gesetzlichen Stabilisierung des Leu.

Unter denselben Gesichtspunkten, zu denen als Vorbild die Zusammenstellung des Vorjahresbudgets gedient hatte, wurden auch die Budgets für die Jahre 1926 und 1927 aufgestellt, und diese nicht nur in budgetpolitischer Hinsicht, sondern überhaupt für die ganze Finanzpolitik dieser Periode (vom Jahre 1922 bis 1928), die unter der gleichen Devise durchgeführt wurde.

Das Ergebnis dieser Politik brachte auch in diesen Rechnungsjahren die erwarteten Überschüsse und die Einnahmen stiegen wiederum (s. die Budgettabelle), die Steuern gingen mit größerer Regelmäßigkeit ein, infolge der neuen Steuerreform und der Organisierung des Steuerapparates, die Ausgabenposten wurden in gleicher Weise wie die Einnahmesteigerung erhöht und damit die Staatsbedürfnisse in weiterem Maße befriedigt. Abgesehen von der Zahlung der Annuitätsschulden konnten neue Ausgabenposten eingesetzt werden, u. a. wurden neue Schulen gebaut, die Straßen verbessert, das Heer und der Beamtenapparat weiter normalisiert und reformiert, sowie die Gehälter der Beamten der wirtschaftlichen Lage angepaßt. Kurzum: das Gleichgewicht des Budgets, d. h. das Verhätnis zwischen den Staatsbedürfnissen einerseits und der Einnahmequelle anderseits schien erreicht zu sein.

Der Staat stellte sich jedoch weitere Aufgaben, für die neue Mittel auf dem Wege der Erschließung eines zusätzlichen Steueraufkommens gefunden werden mußten. Dazu brachte man die Stempel- und Registerabgaben zur Erhöhung. Ein weiteres zusätzliches Steueraufkommen suchte man in der Form der indirekten Verbrauchssteuern, deren Sätze nicht nur erhöht, sondern dem Finanzbedürfnis des Staates angepaßt wurden. Die Posttarife und auch die Monopolpreise, die hinter

Die Entwicklung des Budgets

Budget Jahre	Soll-Einnahmen	Soll-Ausgaben	Ist-Einnahmen	Zuwachs + der Verminderung − der Einnahmen	Ist-Ausgaben
1921/22	7 709	7 669	6 678	—	6 818
extra ordi	2 500	2 500	1 303	—	1 263
1922/23	10 498	7 709	14 405	%	10 468
1923	15 407	15 101	17 768	+ 23,4	13 639
1924	24 000	23 492	27 427	+ 90,4	21 403
1925	31 750	30 791	33 979	+ 135,8	29 440
1926	29 250	29 250	31 224	+ 116,8	28 499
1927	34 640	34 640	36 008	+ 149,9	33 136
1928	38 350	38 350	32 768	+ 127,4	35 224

Die Entwicklung des ordentlichen Budgets

				zu J. 1929	
1929	37 700	37 194	36 018	%	34 607
1930	37 450	35 671	31 155	− 13,3	31 579
1931	31 880	38 391	27 713	− 23,1	34 707
1932/33	25 429	29 835	23 007	− 36,4	24 891
1933/34	23 438	23 145	18 364	− 49,1	20 741
1934/35	20 452	21 246	18 802	− 47,8	19 864
1935/36	20 977	20 976	21 168	− 41,3	20 699
1936/37	22 972	22 972	24 227	− 32,7	22 972
1937/38	25 948	25 948	—	—	—

der Jahre 1921/22—1928 in 1 000 000 Lei

Zuwachs + der Verminderung − der Ausgaben	Überschüsse	in %	Defizite	in %	Annuitäten der Staatschulden	Belastung pro Kopf durch das Budget in Lei
—	—	—	140,17	2,—	324	428
—	40	—	—	—	—	—
%	3 936	27,3	—	—	939	899
+ 30,1	4 129	23,2	—	—	2 659	1 093
+ 104,4	6 023	21,9	—	—	3 366	1 663
+ 182,2	4 539	13,9	—	—	3 674	2 030
+ 172,2	2 725	8,7	—	—	4 655	1 830
+ 214,7	2 871	7,9	—	—	5 956	2 080
+ 234,4	—	—	2 455,74	7,5	5 816	1 866

der Jahre 1929—1937/38 in 1 000 000 Lei

zu 1929					Belastung pro Kopf	
%	1 411	3,9	—	—	2 285	
− 8,7	—	—	3 813	12,2	2 288	
+ 0,3	—	—	9 555	34,5	1 871	
− 28,—	—	—	5 718	24,8	1 442	
− 44,8	—	—	3 673	20,—	967	
− 40,1	—	—	2 269	12,—	989	
− 43,5	189	0,9	—	—	1 085	
− 33,7	1 255	5,4	—	—	1 224	
—	—	—	—	—	—	

den Inflationspreisen zurückgeblieben waren, wurden in das richtige Verhältnis zu den sonstigen Preisen gebracht.

Im weiteren Verlauf der Versuche, neue Einnahmequellen zu schaffen, ging im Jahre 1926 der Staat zur Verselbständigung der Eisenbahnen unter Staatsaufsicht über. Der Betrieb der Eisenbahnen lag bis dahin in Staatshänden. Naturgemäß konnte die Eisenbahn als Staatsbetrieb unter Ausschaltung der Privatinitiative nicht jene Gewinne abwerfen und jene Wrtschaftlichkeit im Betrieb aufweisen, die ein Privatunternehmen mit privater Initiative hätte aufbringen können. So beabsichtigte der Staat einerseits durch die Überführung der Eisenbahn in ein autonomes Unternehmen der aus diesem fließenden größeren Gewinne teilhaftig zu werden, und andererseits durch Staatsaufsicht die Wahrung der Staatsinteressen (z. B. Linienführung usw.) nicht aus der Hand zu geben. Der Posten Eisenbahn im Staatsbudget wurde folglich durch einen Vertrag mit der autonomen Eisenbahnunternehmung ersetzt, die nunmehr ein eigenes Budget führte. In gleicher Absicht wurde die Beamtenpensionskasse autonomisiert. Man dachte für die Zukunft daran, bei guten Erfahrungen weiteren Staatsbetrieben autonomen Charakter zu geben.

Das Jahr 1928 sollte Abschluß der durch den Leitsatz „durch uns selbst" bestimmten Finanzpolitik des Staates sein. Man legte auch für dieses Jahr die Budgets der Vorjahre zugrunde. Erreicht wurde bereits, daß die Auslands- und Inlandsschulden (siehe Tabelle) des Staates zu 90% konsolidiert wurden. Der Leu wies keine Abwärtsbewegung mehr auf. Nun konnte man dazu übergehen, der Stabilisierung des Lei gesetzliche Grundlagen zu verleihen. An eine Aufwertung des Lei dachte man nicht, um den Kapitalmangel des Inlandes nicht zu verstärken.

Stand der Staatsschulden am 1. Januar 1928.

in 1000 Lei

	Initial-Kapital	Noch zu amortisierende Kapitalien ab 1. 1. 1929	Annuität d. Staatsschulden für das Jahr 1929
In Lei zu zahlende Staatsschulden			
1. Vorkriegsschulden	1 061 781	913 299	64 970
2. Kriegs- u. Nachkriegsschulden	27 954 755	20 764 483	2 169 750
	29 016 557	21 677 783	2 234 721
In Gold oder fremder Währung zu zahlende Staatsschulden			
1. Vorkriegsschulden	1 195 500	1 195 500	26 385
2. Kriegs- u. Nachkriegsschulden	4 920 237	4 157 656	143 350
	6 115 737	5 353 156	169 736
Kursdifferenz und Verwaltungsausgaben der Administration für Staatsschulden			3 998 699
Insgesamt:			
Schulden in Lei		21 677 783	2 234 721
Schulden in Gold oder fremder Währung (5 353 156 916,25)		138 543 495	169 736
Kursdifferenz der Schulden in Gold od. fremder Währg.			3 682 789
in 1000 Lei		160 221 278	6 087 426
Verschiedene Ausgaben			315 910
Die Staatannuität vor der Lei-Stabilisierung			6 403 157

Der Zufluß des Auslandskapitals, der vom Jahre 1926/27 möglich gewesen wäre, und auf den man gehofft hatte, war in Wirklichkeit ausgeblieben, und zwar infolge der bis dahin (1927) zu kraß durchgeführten Devise „durch uns selbst".

Die vorgesehene Stabilisierung erforderte nun ein Budget-Gleichgewicht (das ja erreicht zu sein schien), aktive Handelsbilanz und Regelung und Konsolidierung der Staatsschulden. Die ersteren beiden Bedingungen waren gegeben. Um auch der letzteren Bedingung zu genügen, versuchte man die Aufnahme einer Auslandsanleihe. Nun bedurfte aber die Aufnahme einer Auslandsanleihe, sowie die gesetzliche Stabilisierung überhaupt, eines Parlamentsbeschlusses. Da das Parlament zurzeit der Vorlage sich in Sommerferien befand, wurde die Genehmigung bis zum nächsten Parlamentszusammentritt verschoben. Der Herbst des Jahres brachte aber eine Mißernte, die sich auf die ganze Wirtschaft nachteilig auswirkte (obwohl die Einnahmen aus Grundsteuer wenig beeinflußt wurden) und damit ein Defizit im Staatshaushalt durch vermindertes Gesamtsteueraufkommen. Für die Verwirklichung der Stabilisierung waren dies ungünstige Voraussetzungen und so verschob man die Stabilisierung auf das folgende Jahr 1929.

B. Die Volkswirtschaft.

Nach Beendigung des Krieges traten nicht nur in finanzpolitischer Hinsicht neue Probleme, die wir bereits behandelt haben, auf, sondern auch in wirtschaftlicher, sozialer und politischer Hinsicht, die den Nachkriegsregierungen zur Lösung gestellt wurden. Unter den ersten Problemen, deren Lösung unbedingt erforderlich war, war das Problem der Landwirtschaft und des Bauernstandes. Obwohl, wie bereits gesagt wurde, die landwirtschaftliche Produktion in der Vorkriegszeit dauernd Fortschritte gemacht hatte, war die Lage der Bauern immer mehr und mehr gedrückt; einmal durch den dauernden Bevölkerungszuwachs, der besonders die ländliche Bevölkerung betraf und durch den die Güter, die die Nahrung und die Lebenshaltung der Bauern sicherten, immer geringer wurden — eine Folge der dauernden Aufteilung, die es mit sich brachte, daß selbst die geringen Bedürfnisse der Bauern und ihre Existenz nicht mehr gewährleistet werden konnten; zweitens dadurch, daß die Bauern durch die vorgenannten Tatsachen gezwungen wurden, zum Pachtsystem überzugehen. Da die Regierung aber nicht rechtzeitig eingriff, um das Pachtverhältnis zwischen Großgrundbesitzer und Bauer zu regeln, wurden die letzteren von den Zwischenpächtern, die zu einem geringen Pachtschilling größere Güter zusammenpachteten und an die kleinen Bauern mit einer drei- bis vierfach höheren Pacht weiterverpachteten, dauernd unterdrückt. Als Folge dieser Zustände entstanden die schon erwähnten Bauernrevolten, die im Jahre 1907 ihren Höhepunkt erreichten. Im folgenden Jahre kam die Regierung endlich zu der Einsicht, daß die bedrückte Lage der Bauern, sowie die Regelung der landwirtschaftlichen Produktion — und damit gleichzeitig die sozialen Probleme —

nicht anders gelöst werden konnten, als durch eine Agrar-Reform. Der Kriegausbruch verhinderte die Durchführung einer weitgehenden Reform. Zu Ende des Krieges tauchte wieder die Frage der Landwirtschaft und deren Lösung durch die Agrarreform auf. Neben den inneren wirtschaftlichen und sozialpolitischen Begebenheiten erschienen noch andere Gefahren: von außen kommend, vom Osten wie vom Westen, die kommunistische Gefahr, die ihre Zersetzung auch nach Rumänien vortreiben wollte.

Unter solchen Umständen wurde die Agrar-Reform von neuem aufgegriffen. Einer der ersten, der nicht nur das Vorbild des rumänischen Soldaten, sondern des Rumänen überhaupt verkörperte, war König Ferdinand I., der nicht nur die Initiative zur Durchführung der Agrar-Reform gab, sondern selber der erste war, der einen großen Teil der Krondomänen den Bauern zur Verfügung stellte[1]).

Im folgenden Jahre wurde das Verfassungsgesetz geändert und die Bodenenteignung und -verteilung vom Parlament angenommen unter der Bezeichnung „Zwangsenteignung des Bodens zum Zwecke der Vergrößerung des bäuerlichen Besitzes". Der Enteignung sollten unterliegen: Die Staatsdomänen, der Besitz fremder Staastangehöriger, der Absentisten und teilweise auch Privatbesitz, im Gesamtumfang von 2 Mill. ha, der zum Schluß auf 6,3 Mill. ha stieg. Die Grenze des nach der Enteignung belassenen Großbesitzes war verschieden, je nach der Notwendigkeit der Bodenenteignung für die betreffende Gegend, sowie nach der Eigenschaft des Bodens und der Bodenbesitzer, z. B. ob der Boden einer besonderen Intensivierung — in Art von Farmen — unterlag, oder der Besitzer ein Diplom-Landwirt war. Unter dieser Maßnahme wurde die Grenze des freigelassenen Bodens zwischen 100 und 500 ha festgesetzt. Die beiden folgenden Tabellen zeigen uns, in welchem Ausmaße die Reform in Rumänien durchgeführt wurde, so daß man diese Reform mit Recht als eine Agrar-Revolution bezeichnen kann, wenn das Wort Revolution mit der alten rumänischen Tradition vom friedlichen Fortschritt nicht so unvereinbar wäre[2]).

---

1) Ferdinand I. (Manifest an die Soldaten) 22. 3. 1917: „Ihr anderen, Bauernsöhne, die ihr mit euren Armen und eurer Brust das Land, wo ihr geboren seid, verteidigt und es vergrößert habt, Ich, euer König, erkläre euch, daß durch den großen Lohn des Sieges, der euch allen die Dankbarkeit unserer ganzen Nation sichert, ihr das Recht erworben habt, in größerem Ausmaße als bisher das Land zu besitzen, für das ihr gekämpft habt. Man wird euch Boden geben. Ich, euer König, werde der erste sein, der mit gutem Beispiel vorangeht. Man wird euch eine größere Beteiligung an den Staatsangelegenheiten einräumen.

2) Th. Emandi.

Stand der Enteignungsarbeiten am 1. Januar 1930.

Provinzen	Gesamt-expropriierte Flächen in ha	Verteilung des enteigneten Bodens			
		Enteignete Fläche in ha	Zahl der zum Grundbesitzer gemachten Bauern	Fläche als Gemeindewälder, Wiesen und Weiden in ha	Zahl der übriggebliebenen Bauern (Berechtigte)
Altrumänien	2 959 128	2 167 841	648 843	739 109	426 487
Transylvanien	1 786 449	451 654	310 583	1 212 155	179 945
Bukowina	75 967	42 832	76 911	33 135	5 692
Bessarabien	1 491 916	1 098 045	357 016	432 401	—
Rumänien:	6 313 460	3 760 372	1 393 353	2 416 800	612 124

Die landwirtschaftlichen Betriebe Rumäniens.

Größenklasse der landw. genutzten Flächen	vor der Agrarreform		nach der Agrarreform	
	Anbaufläche ha	%	Anbaufläche ha	%
Kleinbetrieb 0—100 ha	12 025 814	59,77	18 033 911	89,56
Großbetrieb über 100 ha	8 101 847	40,23	2 100 847	10,44
Zusammen:	20 134 661	100,00	20 134 661	100,00

Mit der Durchführung der Bodenenteignung und -verteilung wurde ein besonderes Organ betraut: die Zentralkasse für die Genossenschaften und für die Landverteilung an die Bauern, die direkt unter dem Landwirtschaftsministerium stand. Als Hilfe führte man mehrere Unterorgane ein, z. B. die Zentralkasse der Volksbanken und die bäuerlichen Genossenschaften, u. a., wie Zentral- und Ortsorgane. Die Bodenverteilung erfolgte in Parzellen unter 5 bis 10 ha, und zwar wurden bei der Verteilung zuerst die subjektiven Verhältnisse der Bauern (z. B. ob er am Krieg beteiligt war, oder ob sie Waisen oder Witwen von Kriegsteilnehmern waren) und dann die objektiven Verhältnisse (ob sie landwirtschaftliches Inventar besaßen usw.) berücksichtigt. Die mit Boden versorgten Bauern hatten dem Staate (über die Zentralkasse, die die Zahlungen regelte) eine Entschädigung zu zahlen, die jedoch mäßig war. Der Staat verpflichtete sich damit weiter, die enteigneten Grundbesitzer zu entschädigen, zu welchem Zwecke auch die fünfprozentige Staatsrente in Höhe von 11,782 Milliarden

(für 6 313 460 ha) emittiert und an die enteigneten Grundbesitzer verteilt wurde. Durch diese Renten erhielt die Landwirtschaft eine ganz neue Form, für deren Vervollkommnung in jeder Hinsicht auch heute noch Sorge getragen werden muß. Man behauptete[1]) damals, daß eine derartige Reform folgendes Ergebnis mit sich bringen würde:

a) schwere Verletzung des Privateigentums,
b) allgemeine Unzufriedenheit,
c) Schwächung der wirtschaftlichen Kapazität des Landes,
d) schwere soziale Störungen.

Was die Verletzung des Privateigentums angeht, kann folgendes gesagt werden: Dies war nicht der Fall; im Gegenteil wurde dadurch die Institution des Eigentums selbst gestärkt. Denn von der toten zaristischen Formel — als Ausdruck mancher längst vergangener Beziehungen —, welche selbst vom Großgrundbesitzer entkräftet wurde, geht man durch die Verwandlung seines Rechtes in eine Rentenquelle über zu einem lebendigeren Recht als Ausdruck einer nicht nur lokal begrenzten, sondern auch allgemein moderneren Wirklichkeit[2]).

Dieser Umwandlung gibt in ausgezeichneter Weise Ionescu-Sisesti Ausdruck, wenn er über die rumänische Agrarreform sagt:

„Die Agrarreform, die Boden denen zuteilte, die ihn bearbeiten, die ihn lieben, die aus ihrem Besitz ihren ganzen Lebenszweck machen, hat bei der Gesamtheit das Eigentumsrecht gestärkt."

Die praktische Verwirklichung der Agrarreform rief nicht eine allgemeine Unzufriedenheit hervor, sondern im Gegenteil, denn sie wurde von der Gesamtheit des Parlaments genehmigt, das ein Parlament von Großgrundbesitzern war.

Was die soziale Wirkung dieser Reform anbelangt, kann im Vergleich zu dem Bestehenden nicht geleugnet werden, daß sie außerordentlich günstig war. Sie hat den Bauern befreit und entlastet, sowie seinen Besitz vergrößert und damit seine Lage verbessert. Denn Boden war reichlich vorhanden und sehr billig, so daß jeder befriedigt werden konnte. Daß der Bauer nunmehr Eigentümer des Bodens wurde, den er jetzt bewirtschaftet hatte, brachte als Folge größere Arbeitslust des Bauern mit sich.

„Nie haben die Bauern (sagt Ionescu Sisesti, einer der besten Kenner der rumänischen Landwirtschaft) mit so viel Eifer ihr Land bebaut, wie nach dieser Reform." Hinzu kam, daß der Bauer nicht mehr verpflichtet war, das Land des Großgrundbesitzers zu bebauen, sondern sein eigenes. Der Impuls zur Arbeit war notwendig, um nach dem Kriege die landwirtschaftlichen Arbeiter anzuspornen und das Land

1) wie z. B. Joseph Bertheleny.
2) Valeriu Dinu: a. a. O. S. 66.

wieder zu aktivieren, was durch diese Reform garantiert wurde. Selbst der damalige Finanzminister V. Bratianu sagt: „Die landwirtschaftliche Arbeit nach dem Kriege war ohne die Agrarreform nicht möglich, da der Bauer, erschöpft, einen neuen Ansporn für die Arbeit gefunden hat, in dem Bewußtsein, daß er Herr auf seinem eigenen Boden ist."

Was die landwirtschaftliche Produktion, die diese Reform bedingt hat, angeht, muß mit Recht gesagt werden, daß sie noch nicht das Gewünschte erreicht hat, und dies hauptsächlich dadurch, daß die Führenden nicht mit den Bauern zusammengearbeitet hatten, sondern ihm selbst überließen, mit seiner Aufgabe fertig zu werden. Als weitere Folge der Agrarreform entstand eine strukturelle Wandlung in der landwirtschaftlichen Produktionsweise. Rumänien als Kleingrundbesitzerland konnte die frühere Produktionsweise nicht mehr durchführen, die ähnlich wie die der Überseestaaten (Kanada, Argentinien) war. Nach H. von Beckerath sind solche Staaten als landwirtschaftlich-extensive Monokulturländer zu bezeichnen. Der Unterchied zwischen Altrumänien und diesen Ländern war, daß die Monokulturproduktion hier mit der Arbeit (Bauern), dort mit Kapital (Maschinen) durchgeführt wurde. Infolgedessen konnte die rumänische Getreideproduktion (Monokultur) in der Vorkriegszeit in stärkerem Maße auf dem ausländischen Markt (auf Kosten der Bauern) und in genügender Menge erscheinen. Nach der Reform war eine solche Produktionsweise nicht mehr möglich, da die Latifundien verteilt waren. Anstelle dieser Produktion sollte eine vielfach intensivere Kultur eintreten, die der westeuropäischen intensiven Kleinlandwirtschaft ähnlich sein sollte. Damit sollte im Inland die Produktion steigen, die Kaufkraft und somit auch der Verbrauch des Bauern erhöht und letzten Endes der Wohlstand des ganzen Volkes gesteigert werden. Dadurch sollte gegenüber dem Ausland mit gleicher Produktionsart die Konkurrenzfähigkeit durch Hebung der Kaufkraft im Inland erzielt und somit landwirtschaftliche Ausfuhr ermöglicht werden. Um diese Produktionsweise zu fördern, mußte der Wiederaufbau der Landwirtschaft unbedingt durch Zusammenarbeit zwischen den neuen Grundbesitzern und dem Staate erfolgen. Der Bauer besaß aber nur den Arbeitswillen und seine Arbeitskraft, die er auch einsetzte. Aber ihm fehlten die Kenntnisse, um die neue Produktionsweise durchzuführen, ebenso das Kapital, das für eine solche Produktion notwendig war. Auch fehlte den Bauern die Führung und die volkswirtschaftliche Zielsetzung. Dies konnte nur durch den Staat erreicht werden, und zwar durch Gründung ländlicher Genossenschaften. Der Staat hat aber — dadurch wird die Regierung dieser Periode (1922—1928) charakteristisch — abgesehen von unbedeutenden sporadischen und oberflächlichen Eingriffen, nichts unternommen, was dauerhaft gewesen wäre. Man kann ohne Übertreibung sagen, daß es der Landwirtschaft selbst überlassen blieb, sich aus

eigener Kraft aus den gegebenen Zuständen herauszuarbeiten[1]). Infolgedessen arbeitete der Landwirt nach bestem Wissen und Können, mit dem Ergebnis, das diese Periode sehr bald kennzeichnete. Nämlich: Die fehlende zielbewußte Wirtschaftsführung, das fehlende Kapital und die Unwissenheit des Bauern führten nicht nur zu einer Produktionsverminderung, sondern auch zu einer Verschlechterung der Verhältnisse. Die gesamte landwirtschaftliche Produktion ist, obgleich die Anbaufläche vom Jahre 1924 die Größe der Anbaufläche (mit Einschluß der annektierten Gebiete) des Jahres 1914 fast erreicht, für die ganze Periode nicht mehr als $^1/_{10}$ bis $^2/_{10}$ höher als die Altrumäniens im Jahre 1915. Nur im Jahre 1926 stieg sie auf 122 Millionen Chintalen, während die Altrumäniens im Jahre 1913 nur 66,5 Mill. Chintalen betrug.

Natürlich war die Verminderung der Produktion im Vergleich zur Vorkriegszeit nicht allein in diesen Ursachen zu suchen, sondern auch in dem Umstand, daß der Krieg nicht so sehr den Boden als vielmehr das landwirtschaftliche lebende und tote Inventar zerstört hatte, das nicht so schnell ersetzt werden konnte. Die Produktionsverschiebung war nicht, wie es sein sollte, von extensiver landwirtschaftlicher Monokultur zu intensiver vielfacher Produktion übergegangen, sondern sie blieb weiter extensiv und es erfolgte nur eine Verschiebung der Kulturarten von Weizen und Roggen zu Mais, Hafer und Gerste. Dies war nicht zuletzt durch die Lage der Bauern bedingt, weil sie nicht viel Weizenbrot, sondern Mamaliga („Mehliges") aus Mais aßen. Der Bauer, der den kapitalistischen Rhythmus, das Gewinnprinzip, die Produktion für den Markt usw. nicht kannte, betrieb weiter seine Bedarfsdeckungswirtschaft. Folglich bebaute er sein Land, wie es ihm gerade paßte, ohne auf die Wirtschaftlichkeit und das Gewinnstreben zu achten. Man konnte ihm natürlich daran keine Schuld zuschieben, denn er wußte es nicht besser. Und außerdem war niemand da, der ihn hätte belehren können. Weiter verblieb der Anbau des Ausfuhrgetreides hauptsächlich in den Händen der mittleren und Großgrundbesitzer. Wenn dem Bauern überhaupt ein Ernteüberschuß blieb, so war die Folge der mangelhaften Organisation der Ausfuhrgenossenschaften, daß der Überschuß zu allzu niedrigen Preisen an die Zwischenhändler (bei denen die Juden in den Vordergrund traten) abgegeben werden mußte. Der Bauer mußte aber Steuern sowie die Entschädigung für den erworbenen Boden zahlen, und außerdem mußte er auch das Inventar, das er dringend zur Bebauung brauchte, beschaffen. Als Enderfolg führten diese Umstände langsam aber sicher eine Verschuldung der Bauern herbei. Es brauchte nur noch ein schlechtes Erntejahr zu kommen und die ganze Landwirtschaft sah sich vor die schwierigsten Probleme gestellt.

1) Valeriu Dinu, a. a. O. 125.

Infolge Kapitalmangels (landwirtschaftliches Inventar) und tech
nisch-kultureller Unkenntnis der Bauern wurde die Produktion na
türlich verschlechtert. Somit wurde nicht nur auf dem Inlandsmark
sondern auch auf dem Auslandsmarkt ein negatives Ergebnis erreich
Denn die Produktion wurde konkurrenzunfähig. Auf diese Weise wu
de das Aktivum der Handelsbilanz nicht mehr, wie vor dem Krieg
hauptsächlich von der Getreideausfuhr gebildet, da diese stark absan
Anstelle der Getreideausfuhr trat die Petroleum- und Holzausfuh
Dazu kamen von der Regierung getroffene Maßnahmen, die völli
verfehlt waren und dem internationalen Tatbestand nicht gerech
wurden, nämlich: in den ersten Nachkriegsjahren war für landwir
schaftliche Erzeugnisse ein Ausfuhrverbot erlassen worden. Man hat
sie mit höheren Zöllen belegt, was im Hinblick auf die Lebensmitte
knappheit berechtigt war. Diese Maßnahmen hätten aufgehoben wer
den müssen, als die Befriedigung des Inlandsbedarfs erreicht war. Le
der blieben sie aber bestehen fast bis zum Ende dieser Periode, obgleic
die Ausfuhr nach Deckung des Inlandsbedarfs mit allen Mitteln hätt
gefördert werden müssen. Man kann daraus schließen, daß diese Maß
nahmen nicht mehr auf die Sicherung des inländischen Lebensmittelbe
darfs abzielten, sondern eine große Einnahmequelle für das Budge
sichern sollten. Denn die Einnahmen standen in den ersten Jahren au
gleicher Höhe mit den Gesamteinnahmen aus den direkten Steuern
Erst um die Mitte dieser Periode zeigte sich eine Tendenz, die Zöll
abzubauen und die Einfuhr von landwirtschaftlichen Erzeugnisse
weniger zu behindern. Diese Änderung der Zollpolitik kam aber scho
zu spät, denn Rumänien hatte seine Auslandsmärkte verloren, die Kon
kurrenz wurde stärker, die ersten Krisenerscheinungen traten ein
und die rumänische Landwirtschaft geriet zu Anfang der nächste
Periode schon ins Stocken. Abschließend kann trotzdem festgestell
werden, daß die Produktion eine kontinuierliche Steigerung aufwies
obwohl sie unter der Vorkriegsproduktion liegt. Man brauchte als
die Hoffnung auf eine Besserung nicht aufzugeben.

Als nächste wichtigste Zweige der Volkswirtschaft sind neben de
Landwirtschaft Industrie und Handel zu betrachten. Die industriell
Entwicklung Rumäniens war in der Nachkriegszeit von zwei Faktoren
bedingt, einem äußeren und einem inneren.

Der äußere Faktor: Die Erfahrungen, die die verschiedenen Länder
im Kriege gemacht hatten, sowie die Störungen, die der Krieg de
Wirtschaft brachte, bedingten eine neue Wirtschaftspolitik, die ein
Strukturwandlung in der Volkswirtschaft aller Länder mit sich bracht
und eine Neuorientierung herbeiführte. Anstelle der internationale
Solidarität, die wirtschaftlich den Freihandel erstrebte, trat die Ide
der Nationalität, die die erste immer mehr verdrängte und wirtschaft
lich die Enfaltung der nationalen Produktivkräfte nicht nur begünstig
te, sondern auch verlangte. Daneben hat sich die alte Lehre der Kon

tinentalsperre (1805/1813) in den vier Jahren des Weltkrieges als richtig erwiesen und die Wirtschaftspolitik der Nachkriegszeit angespornt, nach einer wirtschaftlichen Unabhängigkeit zu streben, die Hand in Hand ging mit der Forderung nach Enfaltung aller nationalen Produktionskräfte, und somit eine autarke Volkswirtschaft erstrebt.

Diese nationale Politik brachte, wie Valeriu Dinu richtig sagt, „neben der mittelalterlichen Auffassung der Merkantilisten die soziale Bedeutung des Gedeihens und Fortschreitens mit sich, die als einzige Möglichkeit der Befreiung von der ausländischen Wirtschaftlichen Abhängigkeit als erste Bedingung einer Besserung der sozialen Lage betrachtet wurde". Das Ergebnis dieser Politik in der internationalen Wirtschaft die bekannte Zollpolitik: Kontingentierung, Einfuhrverbote usw. In volkswirtschaftlicher Hinsicht bedeutet das einen Übergang von der Industriewirtschaft zur Industrie-Agrarwirtschaft für Industrieländer, und einen Übergang von Agrar- und Rohstoffwirtschaft zur Agrar-Industriewirtschaft für die Agrar- und Rohstoffländer. Im Laufe der Jahre zeigte sich die Tendenz einer Annäherung an eines der beiden Extreme.

In diese Atmosphäre der wirtschaftlichen Strukturwandlungen wurde Rumänien durch die große internationale Bewegung mit hineingezogen und gezwungen, sich den neuen internationalen Marktverhältnissen anzupassen.

Die inneren Faktoren, die die industrielle Entwicklung Rumäniens bedingten, waren in erster Linie die günstige Lage Rumäniens in Bezug auf Rohstoff und Arbeitskraft, sowie der beständige Bevölkerungszuwachs, der z. T. in der Industrie Arbeit finden sollte. Es ist bekannt, daß in Rumänien der Koeffizient des Bevölkerungszuwachses sehr groß ist; die Einwohnerzahl Rumäniens stieg von 15,4 Mill. im Jahre 1919 auf 20 Mill. im Jahre 1937. Dazu kam die Wiedereingliederung der früheren rumänischen Gebiete in das Mutterland. Diese besaßen schon eine Industrie oder wenigstens die Fähigkeit einer industriellen Entwicklung.

Für die Nationalitätspolitik zur Entfaltung aller nationalen Produktivkräfte ist ein weiterer Faktor maßgebend, der sowohl als äußerer Faktor in der Gegenüberstellung der wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens zu anderen Ländern anzusehen ist, als auch als innerer wegen der Notwendigkeit für die Durchführung der Sicherheitsidee, der Machtidee, der Wohlstandsidee, der Finanzidee und der Sozialidee des Staates.

Unter solchen Voraussetzungen, die alle zu demselben Ziel führten, nämlich zur Entfaltung der nationalen Produktivkräfte, hat sich die rumänische Industrie folgendermaßen entwickelt: Das Gesetz vom Jahre 1912, das auf jenes Gesetz vom Jahre 1887 folgte, das sich sytematisch mit der Begründung der gesamten Industrie befaßte, wur-

de am 12. 11. 1920 auf ganz Rumänien ausgedehnt. Dank der vielfachen und großen Vorteile, die dieses Gesetz denen gewährte, die industrielle Niederlassungen schufen[1]), konnte die Industriebewegung immer mehr Fuß fassen, obwohl die Politik Rumäniens sich eine eigene Industrie zu schaffen, ständig vom Auslande mißtrauisch überwacht wurde.

Infolge der großen Vorteile, deren sich die Gründer industrieller Unternehmen erfreuten, und infolge des Mangels an einheimischen Kapital und an Spezialarbeitern wurde die rumänische Industrie von Auslandskapital geführt, sowie von ausländischen Spezialarbeitern aufgebaut. Für die ausländischen Kräfte bestand naturgemäß ein Anreiz durch die große Nachfrage im Inland. Die Vorteile der Industrialisierungspolitik zeigten sich bald: Viele Betriebe blühten auf und vermehrten sich dauernd, so daß im Jahre 1913 die Produktion der Großindustrie Rumäniens die Ziffer 989,6 Mill. Lei, d. h. 81% des Volumens der landwirtschaftlichen Produktion erreichte, die in jenem Jahre 1 219 Mill. Lei ausmachte. Von 1900 bis zum Eintritt Rumäniens in den Krieg hat die Zahl der Betriebe und der Arbeiter sich verdoppelt (Rommenholler).

Auf der anderen Seite zeigte sich immer mehr eine politische Gefahr: der sich immer mehr vergrößernde Einfluß des fremden Kapitals bedrohte die Unabhängigkeit des Staates. Denn abgesehen von der Landwirtschaft, in der das investierte Kapital heimisch war, betrug die Beteiligung des fremden Kapitals in der Industrie 50%, und in den beiden Produktionszweigen Petroleum und Holz, die in den Nachkriegsjahren immer größere Bedeutung bekamen — nicht nur für das Inland, sondern auch als Hauptzweig unserer Ausfuhr — war die Beteiligung des fremden Kapitals 80% des gesamten investierten Kapitals.

Hinzukommt, daß die rumänischen Kapitalien selbst, die in die Industrie flossen, unter der Kontrolle des fremden Kapitals lagen, so daß die Angst, die rumänische Industrie könnte eine Kolonie des Auslandes werden, wohl berechtigt war.

In der Nachkriegszeit wurde diese Tatsache mehr und mehr betont, bis sich eine Lösung des Problems in der bekannten Devise der liberalen Parteipolitik „durch uns selbst" fand, die wirtschaftlich gegen die Internationalisierung des Wirtschaftslebens gerichtet war. Sonst hatte diese Politik als Zweck nicht nur die wirtschaftliche Nationalisierung, sondern auch die Schaffung einer rein nationalen Industrie. Für ein Land, wie Rumänien, dessen Wirtschaft durch den Krieg zum größten Teil zerstört war, hätte eine derartige Politik paradox sein müssen und die Schaffung einer Industrie „aus eigener Kraft" wäre unter normalen Verhältnissen unmöglich gewesen. Aber die inflationistische Politik,

1) Angelescu: L'expérience monétaire roumane. S. 153.

die im Interesse der Industrie und des Handels von der Regierung getrieben wurde, ermöglichte zum Teil die Durchführung des Programms. Denn die Nationalbank eröffnete im Jahre 1922 für die Finanzierung von Industrie und Handel Kredite von 2 Milliarden Lei, die im Jahre 1928 auf 10 Milliarden Lei erhöht wurden. Die Illusion eines Vorhandenseins von Reichtum zeigte sich aber schon bald nach der erfolgten Stabilisierung und der ersten Krisenwelle.

Man dachte, die Entfaltung der nationalen Produktivkräfte mit solchen Mitteln durchführen zu können, aber gleichzeitig zeigte sich eine feindliche Einstellung gegenüber dem fremden Kapital. Dies führte zu einer Verzögerung in der wirtschaftlichen Entwicklung des Landes.

Man muß zugeben, daß diese Politik viel Gutes brachte. Es drängt sich aber auch die Frage auf: Was hätte man erreicht, wenn man dem fremden Kapital gegenüber eine weniger feindliche Einstellung gezeigt und trotzdem eine nationale Wirtschaftspolitik getrieben hätte.

Das allzu große Vertrauen in die eigenen Kräfte und die daraus folgende feindliche Einstellung gegenüber dem fremden Kapital, die das gesamte Wirtschaftsleben Rumäniens in der Nachkriegszeit bis 1928 beherrschte, war verfehlt. Man wollte alles auf einmal schaffen, aber man verlor das große Ganze aus dem Auge. Erst im Jahre 1926, nachdem diese Politik sich schon lange als unrichtig erwiesen hatte, trat ein Wechsel ein, der durch die finanziellen Schwierigkeiten und den Eintritt einer Kreditkrise bedingt wurde. Die Devise „durch uns selbst" wurde umgeformt in eine engere und freundschaftlichere Zusammenarbeit zwischen rumänischem und fremdem Kapital. Das fremde Kapital war aber ebenso wie das bis dahin noch flüssige eigene Kapital inzwischen anderswo investiert worden. So blieb der Wille zur Zusammenarbeit eine einseitige Offerte und die Verwirklichung wurde erst nach dem Jahre 1928 durch die Einführung einer neuen Politik ermöglicht[1]).

Um einen tieferen Einblick in die industrielle Entwicklung der inländischen Bedarfsdeckung Rumäniens zu gewinnen, sei folgende Tabelle angeführt.

1) Valeriu Dinu: a. a. O. S. 98.

Die Industrieproduktion Rumäniens und deren Anteil an dem gesamten Verbrauch industrieller Güter

für das Jahr 1926

Industrie	Produktion in Mill. Lei	% des Verbrauchs	Einfuhr	% des Verbrauchs	Inländischer Verbrauch Werte in Mill. Lei
Metallindustrie	6024	40,0	9116	60,0	15140
Elektrotechn. Industrie	102	16,8	504	83,2	606
Holzindustrie	5235	91,6	481	8,4	5712
Nahrungsmittelindustrie	10238	97,5	269	2,5	10507
Textilindustrie	5643	29,5	13531	70,5	19174
Lederindustrie	2543	76,5	784	23,5	3327
Glas- u. Kristall-Industrie	406	47,9	442	52,1	848
Baumaterialienindustrie	873	94,4	52	5,6	925
Keramische Industrie	82	24,4	243	75,6	355
Papier- u. graphische Industrie	1459	78,5	399	21,5	1858
Chemische Industrie	2115	62,9	1252	37,1	3367
Insgesamt	34723	56,1	27078	43,9	61801

Entfaltung der Industrieproduktion (geschätzt):

Jahr	1924	1925	1926	1927	1928
Wert in Mill. Lei	44 739	43 455	52 685	59 096	60 965

Im Zusammenhang mit diesen zwei Hauptzweigen der rumänischen Volkswirtschaft ist auch das Handels- und Kreditwesen zu erwähnen.

Der Handel hatte, genau wie die anderen Wirtschaftszweige unter dem Einfluß der Inflation gestanden, die durch Schaffung künstlicher Kaufkraft einen entscheidenden Ansporn zur gesteigerten Tätigkeit gab. Die Gewinne waren auch hier zum großen Teil Scheingewinne, ihre Blüte eine Scheinblüte, ihre Vorteile im besten Falle nur privatwirtschaftlicher Natur. Was dem Handel zufloß, ging anderen Wirtschaftszweigen oder Einzelunternehmungen ab und gereichte selten zum Segen der ganzen Volkswirtschaft[1]).

Ein Beweis für das fiktive Blühen des Handels ist die Zahl der Handelsgesellschaften, die jedoch nur einen Teil des Handels darstellen;

1) Hantos Elemer: Das Geldproblem in Mitteleuropa, Fischer, Jena, 1925.

aber auch die Personalhandelsunternehmungen stiegen. Die Zahl der Handelsgesellschaften belief sich im Jahre 1900 auf 146 mit einem investierten Kapital von 336,7 Mill. Lei, das bis zum Jahre 1928 eine dauernde Steigerung aufweist. In diesem Jahre wurde die Zahl von 415 Handelsgesellschaften mit eigenem Kapital von 8 464,2 Mill. Lei erreicht. Man darf nicht vergessen, daß die dauernde Aufwärtsbewegung der Handelsunternehmungen hauptsächlich für die Inlands-Handels-Geschäfte gilt; denn diejenigen Handelsunternehmungen, die mit ausländischen Waren handelten, wurden wegen Hausse-Spekulationen allmählich unliquid. Sie kauften Waren, aber in der Hoffnung, der Lei würde steigen, schoben sie die Zahlungen hinaus; da ihre Erwartungen getäuscht wurden, erlitten sie große Verluste.

Im gleichen Zeitabschnitt und in gleicher Weise mit der Vermehrung der Handelsunternehmungen setzte auch die Spekulation ein, die die Lebenshaltung noch mehr verteuerte; denn die Inlandspreise stiegen durch Spekulation viel schneller, als der Lei entwertet wurde. Der General-Index, der im Januar 1922 auf 1708 stand, stieg dauernd: Im Januar 1923 auf 2072, im Januar 1924 auf 2680, im Jahre 1925 auf 3250, im Jahre 1926 auf 3552, im Jahre 1927 auf 3851, im Jahre 1928 auf 3989. Dieser Steigerung stand aber kein vermehrtes Einkommen gegenüber.

Was die Bankorganisationen und damit das Kreditwesen anbelangt, so standen auch diese unter denselben Einflüssen der Nachkriegszeit wie alle übrigen Wirtschaftszweige. Obwohl die Nationalbank alles getan hat, was sie tun konnte, ging die Entwicklung des Kreditwesens in der Nachkriegsperiode bis 1928 gerade den ungewünschten Weg, und zwar infolge der Inflation und der bekannten Devise, die mit einer unbeugsamen Zähigkeit sogar gegen die augenscheinlichsten Wirklichkeiten durchgeführt wurde.

Nach dem Kriege drängten die vorhandenen Ersparnisse zu den Banken und verwandelten sich in Depositen oder flossen den Industrien oder den Handelsunternehmungen zu; dort verwandelten sie sich in Aktien, deren Dividende dauernd stiegen. Die Industrie- und Handelsunternehmungen, die sich im Rahmen der schon gezeigten Politik entwickelt haben, brauchten immer neue Investitionskapitalien, um ihr wirtschaftpolitisches Ziel zu erreichen. Nun mußte der Staat neben den zahlreichen Vorteilen, die Industrie und Handel gewährt wurden, auch deren Finanzierung ermöglichen, die nur durch eine inflationistische Emission seitens der Nationalbank möglich war. Unter solchen Umständen entstand ein Spekulationsgeist, der mehr und mehr Platz griff und eine rasche Bereicherung begünstigte; diese Erscheinung trat übrigens allenthalben während und nach dem Kriege auf. Dieser Spekulationsgeist wirkte bei den Industrie- und Handelsunternehmungen dahin, die neu gewonnene Kapitalquelle möglichst schnell und direkt für Produktionszwecke zu erreichen. Auf diese

Weise blühten die Verwertungsindustrien von Halbfabrikaten, die, von der Preishausse profitierend, beträchtliche Reingewinne abwarfen. Auf der anderen Seite bildeten sich die Handelsbanken, die diese Unternehmungen finanzierten; sie waren zum größten Teil Spekulationsbanken. Noch dazu kam, daß die früheren Agrar-Kreditinstitute nicht mehr ihren Zweck gemäß der Agrarreform erfüllten. Und anstatt weitere Hypothekarkredite an die Kleingrundbesitzer zu geben, wandelten sie sich in Industriekreditanstalten um und wurden ebenfalls in den Wirbel der Spekulation hineingezogen.

Die Handelsbanken, die ihre Kapitalien selbst in industrieller Betätigung oder in industriellen Unternehmungen investiert hatten, kamen allmählich in Kapitalmangel, da sie die kurzfristigen Kredite langfristig investiert hatten. Die weitere Folge war die Illiquidität dieser Institute, die dann an die Emissionsbank weiter appellierten. Infolgedessen wurden die Industriewerte in das Portefeuille des Emissionsinstituts übertragen, so daß ab 1923 für die Nationalbank immer mehr die Gefahr stieg, eine Immobilisierungsbank zu werden. Denn die Industriewerte sammelten sich immer mehr in ihrem Portefeuille an. Um diese Gefahr zu vermeiden, wurde ein Kreditinstitut „die nationale Gesellschaft für den Industrialkredit" gegründet, das jedoch nur in ganz geringem Maße die großen Anforderungen der Industrie befriedigen konnte.

Trotzdem blieb die große Nachfrage nach Kapital weiter bestehen, obwohl der Diskontsatz der Nationalbank auf 6% für Wechsel und 7% für Lombard gleichbleibend stand. Die große Nachfrage nach Kapital bewirkte es, daß die Diskonte der Privatbanken, die nicht nur ihre Spezialgeschäfte machten, sondern nach allen Richtungen hin spekulierten, obwohl sie keine besonderen Kenntnisse und Erfahrungen hatten, dauernd stiegen. Nicht selten waren die Fälle, wo ein Zinsfuß auf dem Markte in Höhe von 25% verlangt wurde und die monatlichen Verrechnungen mit 4 bis 5% erfolgten (also jährlich 50 bis 60%). Was diese Tatsache für das Kreditwesen und somit für die ganze Volkswirtschaft bedeutete, braucht nicht weiter ausgeführt zu werden.

Die Entwicklung der Kreditinstitute zeigte dieselbe Aufwärtsbewegung wie die der Industrie. Denn von 556 Banken mit einem Gesamtkapital von 2 406,4 Mill. Lei im Jahr 1921 erreichte ihre Zahl im Jahre 1928 die Höhe von 1 122 mit einem Gesamtkapital von 10 Milliarden. Insgesamt ist die Zahl der Kredit-, Industrie- und Handelsgesellschaften in derselben Zeit von 1 266 auf 2 729 und das insgesamt investierte Kapital von 8 Milliarden auf 42,9 Milliarden angestiegen.

Übertragen wir nun die Wirtschaftspolitik dieser Periode auf das Verhältnis der rumänischen Volkswirtschaft zu dem internationalen Markt: Die Zollpolitik war nach allen bis jetzt dargestellten Tatsachen naturgemäß eine stark protektionistische. Es ist noch hinzuzufügen, daß neben diesem Protektionismus für die heimischen Industrieerzeug-

nisse in derselben Periode eine vollkommen unzweckmäßige und dem internationalen Markststreben Rumäniens zuwiderlaufende Politik einherging, die Ausfuhrverbote und nachher die Abschaffung derselben und Belegung der Ausfuhr-Agrar-Erzeugnisse mit hohen Zollsätzen vorsah, die dann allerdings mehr und mehr herabgesetzt wurden, bis die Ausfuhrzölle in den letzten Jahren überhaupt abgeschafft wurden. Trotz dieser Tatsache bleibt dennoch die Handelsbilanz von 1922/27 (außer dem Jahre 1925, das eine passive Handelsbilanz brachte) aktiv, wie die folgende Tabelle nachweisen soll.

Die Zahlungsbilanz[1]) konnte infolgedessen auch ausgeglichen werden und sogar in den ersten Jahren zu Gunsten Rumäniens, für das letztere Jahr aber zu dessen Ungunsten, wie folgt.

Die Handelsbilanz von 1922 bis 1928.

in 1000 Lei

Jahre	Import in Werten	Export in Werten	Bilanz in Papier-Lei	Bilanz in Gold-Lei
1922	12 325 366	14 039 296	+ 1 713 930	+ 56 560
1923	19 516 026	24 594 129	+ 5 078 103	+ 138 124
1924	26 264 582	28 361 044	+ 2 100 460	+ 56 712
1925	29 912 645	29 126 824	— 785 281	— 19 567
1926	37 195 000	38 864 000	+ 1 069 000	+ 25 300
1927	33 852 000	38 111 000	+ 4 259 000	+ 107 200
1928	31 640 000	27 029 000	— 4 611 000	— 115 400

Die Zahlungbilanz Rumäniens von 1926 bis 1928,

in Mill. Lei

Jahr	Import	Export	Bilanz
1926	46 678,7	44 306,6	+ 2 372,1
1927	46 384,0	42 336,1	+ 4 047,9
1928	39 480,8	41 249,7	— 1 768,9

Als Abschluß dieser Periode soll noch erwähnt werden, daß auch in sozialpolitischer Hinsicht eine Umwandlung hervorgerufen wurde. Durch das Gesetz, welches das allgemeine Wahlrecht einführte, wurde die persönliche Befreiung der Bauern ermöglicht, was im Zusammenhang mit der Agrarreform (die sachliche Befreiung und die Ver-

1) Da bis zum Jahre 1926 keine Zahlungsbilanz veröffentlicht wurde, so begnügen wir uns mit denjenigen der drei letzten Jahre.

sorgung des Bauern mit Boden) eine sozialpolitische Umwälzung brachte. Da aber das Gesetz nicht den wirklichen Verhältnissen entsprach, traf seine Absicht nicht die breite Masse, was wiederum der Parteipolitik zuzuschreiben war.

2. *Die gegenwärtige Finanz- und Volkswirtschaftslage Rumäniens.*

A. Die Staatsfinanzen.

Am 10. November 1928 erfolgte ein Regierungswechsel, und mit der Machtübernahme durch die National-Bauernpartei (Partidul National-Taranesc) wurde das bisher geführte finanz- und wirtschaftspolitische Programm abgeschafft und fast in einem revolutionären Tempo ein neues finanz- und wirtschaftspolitisches Programm eingeführt, das einen schroffen Übergang von "a new mercantilist and chauvinist economic system aimed at the chimerikal ideal of economic selfsufficiency"[1]) bedeuten sollte. Zur Anerkennung der Tatsachen, daß das "United Rumania is primarily an agrarian country, in spite of the fact that in Transilvania and Banat industries of considerable proportion exist"[2]).

Die Erweiterung dieser Grundgedanken, die sich in den Erlassen der Finanz- und Wirtschaftsgesetzgebung in der ganzen Regierungszeit der Nationalbauernpartei wiederspiegeln, sind enthalten in den wenigen Seiten des Vorwortes seines Buches[3]), das die eigentliche Achse der Finanzwirtschaftspolitik dieser Zeit darstellt.

Die erste Aufgabe der nationalen Bauernregierung war — wie natürlich die Durchführung des finanz- und wirtschaftlich gesetzten Zieles dies bedingte — die gesetzliche Stabilisierung des Leu.

---

1)2) Virgil Madgearu:: Rumania's new economic policy. London 1930. P. S. King.

3) Virgil Madgearu: a. a. O.: Preface. . . . These considerations have determined the change of orientation in economic policy from industrialism to agrarianism". "A first corollary at the agrarian orientation in economic policy is the substition of the principle of economic interdependence for the illusion of economic selfsuffiency. Consequently our foreign economic policy ist directed towards the ideal of international economic cooperation" . . .

"The second corollary of the agrarian orientation in economic policy is the adoption of a new national policy towards labour, replacing the aggresive nationalist policy of capital".

". . . Rumania had experimented enough in economic isolation from world markets and the Rumanian State had suffered enough from the economic policy of excluding foreign capital to make any delay in radically changing the legislative and administrative treatment of foreign capital unthinkable. Immediately therefore after the resumption of contact with international markets by the issue of the foreign loan of 1929, the principle of equal treatment of foreign and domestic capital was introduced into the new economic legislation. Through this act Rumanian national economy re-entered the field old world economy".

Die Währungsbefestigung sollte eine neue Epoche nicht nur für die Finanzen, sondern ganz allgemein für die Volkswirtschaft Rumäniens eröffnen.

Für die Durchführung der Lei-Stabilisierung wurden verschiedene Gesetze erlassen, deren Erfüllung die Grundlage der Währungsstabilisierung bilden sollte. Von diesen Gesetzen sind als wichtigste zu erwähnen diejenigen, die das Verhältnis zwischen Staat und der Nationalbank und die Stabilisation und Emission der Nationalbank regelten, sowie diejenigen, die das neue Statut und die Verlängerung der Nationalbankkonzession regelten. Weiter sind zu erwähnen jene Gesetze, die das Stabilisierungs- und das darauffolgende Wirtschaftsprogramm (und damit auch die Budget-Gleichgewichtserhaltung) der rumänischen Regierung leiten sollten, zu welchem Zweck eine Auslandsanleihe erfolgte, — die die bis jetzt noch nicht geregelten Auslandsschulden des Staates, sowie seine Schulden an die Nationalbank liquidieren sollte. Dazu wurde an die größten Auslandsemissionsbanken appelliert, die an der Stabilisierung des Lei mitarbeiten wollten.

Für die Realisierung der Stabilisierungsanleihe wurde die wirtschaftliche Führung der Staatsmonopole im Februar 1929 einer autonomen Kasse („Casa autonoma a Monopolurilor") übergeben, die die Rechte einer privatwirtschaftlichen Gesellschaft genoß. Die autonome Kasse der Staatsmonopole wurde danach vom Staate ermächtigt, eine Anleihe im Ausland aufzunehmen zwecks Stabilisierung, und dafür Stabilisierungsobligationen, die vom Staat garantiert wurden, zu emittieren. Weiter wurde durch das Gründungsgesetz der „autonomen Kasse" eine Regelung getroffen, durch welche eine jährliche Quote zu Gunsten des Staates festgesetzt wurde. Somit erreicht die autonome Kasse die Budget-Autonomie, und von nun an war sie nicht mehr dem Staats-Budget eingegliedert, sondern das Staatsbudget erreichte nur die Quote, die ihm von dieser Kasse zufloß.

Nach allen diesen Vorbereitungen erfolgte die Stabilisierungsanleihe in Obligationen mit einer 7%igen Verzinsung auf einen Kurs von 88% (im allgemeinen). Der nominelle Wert betrug 100 740 778 Dollar oder 16 842,3 Mill. Lei = effektiv 87 322 472,52 Dollar = 14 599 Mill. Lei.

Die Anleihestabilisierung erfolgte hauptsächlich in Frankreich, England, Amerika, Deutschland, Italien, Schweden und in Rumänien.

Somit konnte am 7. Februar 1929 die Lei-Stabilisierung durchgeführt werden, die auf 10 Goldmilligramm à $^{9}/_{10}$ festgesetzt wurde.

Auf die Lei-Stabilisierung setzte man damals große Hoffnungen, und sie wurde nicht nur in der Wirtschafts-, sondern auch in der Finanzgeschichte Rumäniens als bedeutsamer Wendepunkt angesehen. Unter solchen Auspizien wurde das Budget des Jahres 1929 (das als erstes Budget unter der Lei-Stabilisierung gekennzeichnet ist) zusammengestellt, obwohl die tatsächlichen Voraussetzungen eine andere Auf-

stellung des Budgets bedingten. Denn das Defizit des vorhergehenden Jahres hätte lehren sollen, daß das Budget nicht so hoch eingeschätzt werden konnte.

Außerdem mußte die Stabilisierung naturgemäß eine Deflation im Gefolge haben, wovon der Verfasser des ersten Budgets wenig Ahnung gehabt zu haben scheint. Anstatt diesen Voraussetzungen mehr Rechnung zu tragen, glaubte man, daß mit der Stabilisierung fremdes Kapital in das Land einströmen würde, daß nicht nur die Türen geöffnet seien, sondern auch der notwendige Ansporn für Zufluß von ausländischem Kapital, in Anbetracht der geänderten Wirtschaftspolitik, gegeben sei. Jedoch eine derartige Begründung hätte, wenn auch das fremde Kapital in das Land gekommen wäre und die Wirtschaft belebt hätte, bei der Zusammenstellung des Budgets nicht allein maßgebend sein dürfen. Denn die Grundsätze der Budgettechnik bestehen nicht nur aus Einheitlichkeit, Vollständigkeit, Öffentlichkeit usw., sondern auch in Genauigkeit, die hier (bei dem Budget des Jahres 1929), unter solchen Annahmen nicht genug zur Geltung kam.

Das Budget des Jahres 1929 wurde infolgedessen auf 37,7 Milliarden (für Einnahmen wie auch für Ausgaben) eingechätzt. Die realisierten Einnahmen konnten aber diese Zahlen nicht erreichen, und als Folge mußten manche Staatstätigkeiten eingeschränkt werden, um überhaupt einen minimalen Überschuß zu erzielen und damit dem Ausland, das an der Finanzpolitik Rumäniens interessiert war, das Budget-Gleichgewicht nachzuweisen. In Wirklichkeit ist der Überschuß dieses Budgetjahres nur scheinbar vorhanden, wenn man die Staatseisenbahnverwaltung berücksichtigt (Sonderbudget von 13,6 Milliarden Lei 1929) welche, wie Auboin bekennt[1]), dauernd hochpassiv ist. Der scheinbare Überschuß (s. Budgettabelle S. 84—85) verwandelt sich damit in ein Defizit von rd. 2 Millionen Lei.

Im Jahre 1930 legte der Finanzminister dem Parlament ein Budget von 37,450 Mill. Lei vor, obwohl schon die Erfahrung hätte zeigen können, daß die Voraussetzungen, auf welche die Regierung aufgebaut hatte, nicht verwirklicht waren, und noch dazu die erste Welle der weltwirtschaftlichen Krise sich bemerkbar machte, von welcher Rumänien früher oder später auch getroffen werden mußte. Wenn man noch das Budget der autonomen Kassen dazurechnet, die in diesem Jahr besonders hoch eingeschätzt wurden (das Budget der autonomen Kassen war für das Jahr 1930 auf 23 259 Mill. Lei festgesetzt und belief sich zusammen mit dem Staatsbudget auf die Höhe von 60 953 Mill. Lei; dagegen zeigt das Budget vom Jahre 1929, das 19 104 Millionen Lei zusammen mit dem Staatsbudget 53 492 Millionen betrug.

1) Rog Auboin: Compte rendu de l'application du programm de Stabilisation au cours de trois premièrs années. (Bulletin d'information et de documentation, Banque Nationale de Roumanie, Février 1932.

das Gesamtbudget vom Jahre 1930 eine Steigerung von rd. 8,5 Mill. Lei), kann man schon im voraus sagen, daß das Budgetjahr nicht anders abschließen konnte als mit einem Defizit und gleichzeitig auch mit einer Begrenzung der Staatstätigkeit (s. Budgettabelle S. 84—85).

Gegen Ende des Jahres 1930 wurde die finanzielle Lage Rumäniens noch bedenklicher, denn neben dem Budgetdefizit, das in Wirklichkeit viel größer war als die Zahlen aussagten, trat noch dazu gerade das Umgekehrte ein, was man erwartete. Die fremden Kapitalien, die in's Inland (nach der Stabilisierung) einströmen sollten und die im Jahre 1929 z. T. schon kamen, wurden schon zu Ende dieses Jahres vom Ausland nach und nach zurückgerufen. Infolgedessen mußte man für das nächste Jahr annehmen, daß die Zurückziehung der fremden Kapitalien noch in höherem Maße erfolgen würde. Dies mußte sich in einer Schwächung der inneren Produktionskraft auswirken und damit auch die Steuerfähigkeit der Zensiten vermindern.

Ein anderer Faktor, der bei der Budgetzusammenstellung des Jahres 1931 berücksichtigt werden mußte, war die wirtschaftliche Krise, die sich schon im Jahre 1930 bemerkbar macht, eine Krise, die sowohl von innen als auch von außen kam. Durch die Erkenntnisse, die die Konjunkturlehre vermittelt, konnte angenommen werden, daß im nächsten Jahr der Höhepunkt der Krise erreicht sein würde. Die wirtschaftliche Krise, die in den Staatsfinanzen sich naturgemäß widerspiegelt, bedingte also eine andere Struktur des Budgets.

Trotzdem wurden bei der Zusammenstellung des Budgets für das Jahr 1931 die Gegebenheiten zu wenig oder garnicht beachtet, und infolgedessen setzte man das Budget in demselben Rahmen wie die vorherigen fort. Infolgedessen wurden die Soll-Einnahmen und -Ausgaben auf 31 796 Mill. Lei angesetzt. Da aber im Laufe des Jahres die Regierung einsehen mußte, daß man nicht mit diesem Budget auskommen würde, versuchte man eine Einnahmequelle zu erschließen, und zwar durch Gehälterherabsetzung der Beamten der autonomen Kassen und des Staates, wodurch man 3,4 Milliarden Lei einzusparen hoffte, so daß das ordentliche Budget für dieses Jahr 35,3 Milliarden Lei für Soll-Einnahmen wie auch für Ausgaben aufweisen sollte.

Insgesamt betrug aber das Budget für dieses Jahr 57,1 Milliarden Lei (das ordentliche und außerordentliche Budget des Staates und die Budgets der autonomen Kassen).

Das Resultat dieser Finanzpolitik, die in diesen drei Jahren durchgeführt wurde, war trotz des klaren Mißerfolges beim ersten Budget nach der Stabilisierung, das große Defizit von 9 555 Millionen Lei im Jahre 1931.

Dieser Mißerfolg kann z. T. zurückgeführt werden auf die Steuerpolitik, die in diesen drei Jahren getrieben wurde, die wiederum in der Idee verankert war, daß das fremde Kapital ins Inland einströmen und damit die Produktionskraft steigern würde. Deshalb wurden dauernd die Steuersätze der schon bestehenden Steuern erhöht und neue Steuern eingeführt, z. B.: Die Steuersätze der direkten Steuern wurden um 10 und 20% erhöht, die Steuersätze der Stempelsteuer auf 20%, die Registerabgaben mit 10%, ferner diejenigen der Warenumsatzsteuer usw.; dazu kam noch die Einführung der Steuern auf die Kraftwagenbesitzer.

Man glaubte, mit der Erhöhung der Steuersätze das Gleichgewicht des Budgets sichern zu können. Diese Sicherheit des Budgetgleichgewichtes war aber genau so fiktiv, wie die Erhöhung der Steuersätze, die nicht einer Einkommensvergrößerung entsprach, sondern im Gegenteil: das Einkommen der Einzelnen und damit das Gesamteinkommen wurde dauernd vermindert infolge der Schwächung der Produktionskraft, die natürlich auch die Ertragsfähigkeit der direkten Steuern negativ beeinflußte. Mit der Verminderung des Einkommens wurde auch die Konsumtivkraft der Einzelnen geschwächt, und damit auch die Ertragsfähigkeit der Verbrauchssteuern noch mehr vermindert.

Weiter brachte die Erhöhung der Steuersätze, die über die Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen ging, zwei neue Übelstände mit sich. Erstens wurden Steuerpflichtige, die die hohen Steuern nicht zahlen konnten, veranlaßt, die Steuern zu hinterziehen. Der Beweis für diese erfolgte Steuerhinterziehung sind die Gesetze, die in diesem und dem folgenden Jahre gegen die Steuerhinterziehung oder Verschleierung verabschiedet wurden. Zweitens diejenigen Steuerpflichtigen aber, die ihr Einkommen nicht so verschleiern konnten, daß die Steuersumme nicht so drückend empfunden werden konnte — diese Fälle betrafen hauptsächlich die Staatsbeamten und die Gesellschaften — mußten die hohen Steuersummen zahlen, für welche sie aber nicht leistungsfähig genug waren, so daß die Einkassierung der Steuern immer mehr mit Verspätung eintraf.

Die zahlreichen Maßnahmen, die das Finanzministerium für die Ermittlung der regelmäßigen Einkassierung der Steuern traf, konnten trotzdem diesem Übelstand nicht abhelfen.

Erst im Jahre 1932 (Kabinettswechsel)[1]) kam man zu der Ansicht, daß das Budget den tatsächlichen wirtschaftlichen und finanziellen Verhältnissen angepaßt werden mußte, d. h. das Budget komprimiert werden mußte. Die Ausgaben sollten nur im Rahmen der Einnahmen gemacht werden, die wiederum infolge der wirtschaftlichen Stockung

1) Ministerpräsident N. Jorga; Finanzminister Argentoianu.

nicht mehr so hoch eingeschätzt werden sollten. Unter diesen Voraussetzungen, die das Sparprogramm der Regierung bedingten, wurde das Budget für das Jahr 1932 zusammengestellt und nachher noch auf 3 Monate verlängert, so daß das ordentliche Budget für das Jahr 1932/33, obwohl es sich auf 15 Monate erstreckte, nicht höher als das des vorherigen Jahres fixiert wurde. (Siehe die Budgettabelle S. 84—85.)

Das Sparprogramm, das sich im ordentlichen Budget zum Teil widerspiegelt, wurde aber nicht ganz erreicht. Denn das außerordentliche Budget und das der autonomen Kassen wurde noch wenig diesem Programm angepaßt.

Das Rechnungsjahr schloß aber mit einem Defizit von 1 883 Millionen Lei, trotzdem im Laufe des Jahres zahlreiche Maßnahmen getroffen wurden, um das Gleichgewicht des Budgets zu sichern. Dieser Mißerfolg ist zurückzuführen auf die wirtschaftliche Stockung, die sich immer mehr verschärfte, und trotz aller Bemühungen der Regierung und der Nationalbank durch die Sanierung des Kreditwesens und besonders die Sanierung und Konvertierung der Agrarschulden keine Aufstiegsbewegung zeigte, obwohl noch dazu an die Hilfe des Völkerbundes appelliert wurde, der seine Finanzexperten, wie C. Rist und R. Auboin ins Land schickte. Im nächsten Jahr (1933/34) und insbesondere im Jahre 1934/35 setzte die Regierung alle Mittel in Bewegung, um das Budgetgleichgewicht zu halten. Das Sparprogramm wurde noch schärfer durchgeführt, damit immer mehr verminderte Staatseinnahmen die notwendigen Bedürfnisse des Staates decken konnten (s. die Budgettabelle S. 84—85). Im Zusammenhang mit der Aufstellung und Durchführung des Budgets wurden von Seiten der Regierung sowie der Nationalbank zahlreiche Maßnahmen getroffen, die nicht nur auf das Gleichgewicht des Budgets sich bezogen, sondern überhaupt auf die Versuche der Wiederingangsetzung der ganzen Volkswirtschaft, und damit auch der Finanzen.

Es scheint, daß mit dem Rechnungsjahr 1934/35, in dem die Ausgaben auf die äußerste Grenze komprimiert wurden, das Gleichgewicht der Staatsfinanzen fast erreicht wurde. Hierzu darf noch erwähnt werden, daß die Regierung sich bemüht hat, auch die Staatsschulden durch Konsolidierung sowie durch sonstige Regelungen zwischen dem Staat als Schuldner und dem Ausland gegenüber aufs Notwendige zu komprimieren und somit die Annuitäten, die die vorherigen Budgets schwer belasteten, in etwa zu vermindern. Am 1. 4. 1934 betrugen die Staatsschulden, die noch zu amortisieren waren, 139,7 Milliarden, für welche in demselben Jahre im Budget eine Annuität von 4,5 Millionen vorgesehen wurde. Die Höhe der Staatsschulden sowie die jährlichen Amortisationsquoten nebst Zinsen wurden damit im Vergleich zu jenen, die vor der Lei-Stabilisierung bestanden, be-

deutend geringer (vgl. die beiden letzten Staatsschuldentabellen S. 87 u. 112—113). Die Wirkung der zahlreichen Maßnahmen, die sowohl finanzpolitischen wie auch wirtschaftspolitischen Charakter trugen und im kommenden Jahre (1935/36) weiter durchgeführt wurden, konnte aber erst im Jahre 1935/36 mehr zur Entfaltung kommen, so daß in diesem Jahr neben dem erreichten Gleichgewicht des Budgets (siehe Budgettabelle S. 84—85) auch die Finanz- und Wirtschaftlage eine leichte Aufwärtsbewegung zeigen konnte. Angefangen mit diesem Jahr und besonders mit dem Jahr 1936/37 scheint die gesamte Wirtschaft und mit ihr auch die Finanzen in eine günstigere Lage zu kommen. Dies spiegelt sich auch im Budget wieder, das nicht nur die Erhaltung des Gleichgewichtes, sondern auch eine Aufwärtsbewegung zeigt, so daß das Budget für das Jahr 1937/38, das im Vergleich mit dem vorherigen eine Erhöhung von 3 Milliarden Lei erfahren hat, auch realisiert werden konnte. (Siehe Budgettabelle S. 84—85.)

B. Die Volkswirtschaft.

Gleichzeitig mit der Stabilisierung des Lei, die gerade in der Geschichte der Volkswirtschaft Rumäniens einen Wendepunkt bedeuten sollte, wurden sämtliche Restriktionsmaßnahmen aufgehoben, welche die freie Beweglichkeit des Kapitals und den Devisenhandel einschränkten. Anderseits, um Situationen zu vermeiden, wie wir sie im vorletzten Abschnitt dieses Teils (Teil I, Abschnitt 4, Kapitel 1. B.) gesehen haben, wurde die Nationalbank durch das Gesetz von 1929 verpflichtet, nur noch Operationen auf kurze Frist einzugehen (Diskont und Lombard). Eine Ausnahme machten die langfristigen Agrarkredite, (bis zu 9 Monaten Frist), die nicht mehr als 25% des Agrarportefeuilles der Nationalbank übersteigen dürfen.

Dank dieser Maßnahme konnte die Elastizität der Nationalbank in den nächsten Jahren aufrecht erhalten werden; diese Elastizität erlaubte ihr in der schweren Kreditkrise der Jahre 1931/32 die Währung sowie ihren Kredit sicherzustellen.

Vor einer weiteren Darstellung der wirtschaftlichen Entwicklung soll zunächst ein Rückblick auf die internationale Wechsellage gegeben werden.

Die internationale Kreditkrise soll an dieser Stelle zunächst rückblickend betrachtet werden, da diese Krise einen maßgebenden Einfluß auf die Entwicklung der rumänischen Volkswirtschaft hatte. Auch Rumänien hatte, wenn auch etwas später, die Auswirkungen des New Yorker Börsenkrachs vom Jahre 1929 zu spüren bekommen. Die Beteiligung des Auslandskapitals an der rumänischen Wirtschaft, auf die man gehofft hat, war, nicht zuletzt durch diese internationale Krise verursacht, ausgeblieben, obwohl seit dem Jahre 1929 (Lei-Stabili-

sierungsjahr) sich ein leichter Zustrom von Austauschkapital nach Rumänien bemerkbar gemacht hatte. Fast gleichzeitig mit der Kreditkrise machten sich auch die Krisen in anderen Zweigen der Wirtschaft bemerkbar. Die Folge war, daß das Niveau der Warenpreise seit dem Jahre 1929 dauernd sank. Der Preissturz war aber nicht für alle Erzeugnisse gleich, sondern je nach den Produkten verschieden. Der Unterschied war im großen und ganzen folgender: Die Preise der Industrieerzeugnisse sanken nicht so stark wie die Preise der landwirtschaftlichen und Rohstofferzeugnisse. Wie es H. v. Beckerath richtig bemerkt, haben sich die Industrielieferanten, um dem sinkenden Preis entgegenzuwirken. Kartelle, Konzerne und Trusts gebildet. Diese zielten dahin, das Angebot und damit die Übererzeugung so zu beschränken, daß die Preise, wenn sie nicht auf derselben Höhe gehalten werden konnten, mindestens nicht mehr so stark fallen sollten, wie es bei dem Getreide und den Rohstoffen der Fall war. Volkswirtschaftlich erfolgte für die Länder, die als Industrieländer bezeichnet werden könnten, eine dauernde Vermehrung der Zahl der Arbeitslosen und damit eine Verminderung des Einkommens und der Konsumtivkraft derselben. Dies führte weiter zu einer wirtschaftlichen Stockung, deren bekannte Ergebnisse keiner weiteren Erläuterung bedürfen. Dagegen konnte die landwirtschaftliche Produktion, die keine Produktionselastizität wie die Industrie aufweist, nicht beschränkt werden, so daß der Preissturz für diese Warenart nicht so wie bei der Industrie beschränkt werden konnte. Der Beweis dafür ist der Versuch der überseeischen Länder in den Getreidevalorisationen, deren Erfolg unbeachtlich blieb. Wegen der Produktionsstarrheit fielen die Preise weit unter die Grenze der anderen Warenpreise. Diese Tatsache führt, so wie es H. v. Beckerath nennt, zur Preisschere, d. h. je mehr sich die Menge der landwirtschaftlichen Produkte anhäufte, desto geringer war der Preis derselben, und je mehr die Menge der Industrieerzeugnisse durch Kartelle usw. beschränkt wurde, desto höher war der Preis im Vergleich zu anderen.

Damit wurde der internationale Güteraustausch immer schwieriger; denn die landwirtschaftlichen und Rohstoffländer konnten nicht mehr die Industriefabrikate der industriellen Länder kaufen, oder sie mußten doppelt so viel wie früher an Warenmenge ausführen, um die Industrieprodukte kaufen zu können. Aber die Industriestaaten haben, um die Preise der eigenen landwirtschaftlichen Produkte höher zu halten, immer neue Einfuhrrestriktionen für die landwirtschaftlichen Produkte eingeführt, so daß die Weltwirtschaft dadurch vor neue Schwierigkeiten gestellt wurde.

In derselben Weise sahen sich die Agrarländer gezwungen, auf den internationalen Austausch zu verzichten und selbst den notwendigen wirtschaftlichen Apparat zu schaffen, der die eigenen Bedürfnisse be-

friedigen sollte, wenn auch dessen Erzeugnisse mindestens am Anfang schlechter waren als die der hochentwickelten Industriestaaten.

Was mit der rumänischen Volkswirtschaft in dieser Zeit geschah, deren Hauptgewicht im Jahre 1929 durch die Wirtschaftspolitik der Regierung wieder auf die Landwirtschaft gelegt werden sollte, ist durch die dargestellten Tatsachen leicht zu ersehen.

Die rumänische Volkswirtschaft wurde etwas später (gegen Ende 1929) von der internationalen Krise getroffen, deren Wirkung am Anfang nicht so fühlbar war; denn, obwohl die Getreidepreise sehr stark gesunken waren, erzielte Rumänien dennoch eine aktive Handelsbilanz und eine günstige ausgeglichene Zahlungsbilanz (7,5 Milliarden Lei). Erst im Jahre 1930 verschärfte sich die Krise, die eine wirtschaftliche Stockung verursachte; denn die Preise, insbesondere die des Getreides fallen noch weiter wie folgt: Der Preis von Weizen (für Export) betrug am Anfang des Jahres 1929: 23,65 sfr. für 100 kg, der gegen Ende des Jahres auf 18,47 sfr. und 1930 auf 10,71 sfr. für 100 kg sank und sich gegen Ende des nächsten Jahres (1931) auf 8,81 sfr. pro 100 kg belief.

Die Maispreise betrugen am Anfang des Jahres 1929: 20,5 sfr. für 100 kg. die in demselben Zeitraum auf 11,25 sfr., auf 5,83 sfr. und auf 4,64 sfr. sanken. Dieselben Preissenkungen wiesen auch die anderen landwirtschaftlichen Produkte auf.

Was den Preis des Petroleums anbelangt, so ist auch hier eine Senkung zu sehen, von 1,31 Lei pro kg im Jahre 1929 auf Lei 1,09 im Jahre 1930. Das Benzin sank in derselben Zeit auch von 6,85 Lei auf 6,08 Lei pro kg usw., so daß ein dauerndes Abgleiten der Preise bis 1933/34 bei allen Produkten zu verzeichnen ist. Als Folge dieses dauernden Fallens der Preise war das Einkommen der Einzelnen und damit ihre Konsumtivkraft geschwächt, was letzten Endes zur Verminderung der Kaufkraft des ganzen Landes führte und nicht nur in den wirtschaftlichen Verhältnissen des Inlandes zu sehen ist. sondern auch in den Handelsbeziehungen zum Auslande. Den Beweis dafür liefert uns die Handels- und Zahlungsbilanz dieser Jahre. Im Jahre 1929 betrug die Handelsbilanz 29,4 Milliarden Lei beim Import und 28,9 Milliarden Lei beim Export. Im Jahre 1930 wurde durch die Intensivierung des Exportes infolge der reichen Ernte des Jahre 1929 der Export auf 28,5 Milliarden gehalten. Der Import sank aber auf 22,5 Milliarden Lei, was auf den ersten Blick erfreulich scheint. Wenn man aber bedenkt, daß das Gleichgewicht der Zahlungsbilanz erhalten werden sollte, die infolge der stärkeren Zurückziehung des fremden Kapitals wiederum eine Schwächung der inländischen Produktion zur Folge hatte, mußte eine derartige Handelsbilanz geführt werden. Noch kritischer erscheint dieser Zustand, wenn man die gro-

ßen Anstrengungen für die Erhaltung einer aktiven Handelsbilanz im Auge hat; denn es war im Jahre 1930 eine doppelte Getreidemenge im Vergleich zum Jahre 1929 auszuführen nötig, um fast denselben Wert zu erreichen (der Wert der Getreideausfuhr betrug im Jahre 1929: 8,8 Milliarden und im Jahre 1930 für die doppelte Menge nur 9,8 Milliarden). Was dieses für die rumänische Volkswirtschaft und insbesondere für die Landwirtschaft bedeutete, läßt sich in dem nächsten Jahre noch stärker beweisen. Trotz dieser Umstände erfährt die gesamte Produktion des Landes keinen Rückschlag, sondern es zeigt sich eine leichte Produktionsvermehrung wie auch eine geringe Zunahme der Kapitalbildung.

Im Jahre 1931, 1932 und 1933 läßt sich aber auch eine stärkere Schrumpfung der ganzen Volkswirtschaft erkennen, die sich in der Vollentfaltung der Stockung befand. Die Handelsbilanz betrug im Jahre 1931 für die Ausfuhr 20 Milliarden Lei und für die Einfuhr 15 Milliarden Lei. Der Unterschied mußte die Zahlungsbilanz ausgleichen. Hinzu trat im Jahre 1931 eine starke Kreditkrise, die auch z. T. vom Auslande verursacht wurde, so daß im Jahre 1932 das Eingreifen der Regierung, um die Banken zu sanieren, unbedingt erfolgen mußte. Im nächsten Jahr war aber die Lage der Landwirtschaft sehr bedenklich geworden, was natürlich auch die anderen Zweige der Volkswirtschaft mit sich zog. Die Verschuldung der Landwirtschaft, die seit den Nachkriegsjahren immer mehr um sich griff, und für welche bis zum Jahre 1929 nichts getan wurde, wurde im Jahre 1933, obwohl das National-Bauern-Partei-Kabinett für die Behebung der Lage der Landwirtschaft und ihrer Produktion alles versucht hat, vor die Tatsache gestellt, entweder sich für eine Sanierung, die in eine Konvertierung der Agrarschulden (Gesetz für die Konvertierung der Agrarschulden) hinübergeführt werden sollte, oder für ein Beibehalten der herrschenden Zustände, was sich nur nachteilig für die ganze Volkswirtschaft ausgewirkt hätte, zu entscheiden. Von den beiden Möglichkeiten wählte die Regierung im Jahre 1933 die erste. Gleichzeitig mit der Konvertierung der Agrarschulden wurde die Konvertierung der Bankschulden weiter ausgedehnt.

Die Eingriffe durch die Regierung, die in den kommenden Jahren immer zahlreicher wurden, machten aus einer freien Wirtschaft, so wie es das National-Bauern-Partei-Kabinett in den ersten Jahren haben wollte, eine vom Staat interventionierte Wirtschaft mit stark betontem Protektionismus, so daß die Tendenz zum alten merkantilistischen System in moderner Form wieder auftauchte, was gleichzeitig übrigens auch in fast allen Ländern zu bemerken ist.

Dank der Staatseingriffe, den großen Anstrengungen der Regierung einerseits, die in den letzten zwei Jahren auf allen Gebieten nachgewiesen werden konnten(wenn auch manche Maßnahme nicht in den

Anleihebezeichnung	Aufgenommene nominelle Kapitalien in Lei
A. Die konsolidierten Staatsschulden in Goldlei oder fremder Währung (Auslandsschulden)	
1. Vorkriegsschulden	20 889 686 000
a) Interalliierte-Schulden	36 422 653 989
2. Kriegs- und Nachkriegsschulden	
b) Kriegsreparationen	5 787 756 200
c) Anleihe zum Wiederaufbau der Wirtschaft in der Nachkriegszeit	24 554 224 265
d) Anleihe zur Pfandschein-Konsolidierung	9 322 821 460
e) „ zum Ankauf der privaten Eisenbahn	610 161 000
f) „ für Aufbau und Stabilisierung	25 520 908 126
g) „ zur Deckung der Schulden aus Friedensverträgen	17 447 856 045
Kursunterschied	—
Gesamt-Staatsschulden, die in Gold oder fremder Währung zu zahlen sind	140 556 067 085
B. Die in Lei zu zahlenden kosolidierten Staatsschulden	
1. Vorkriegsschulden	915 003 887
2. Nachkriegsschulden	
a) Staatsschulden an die rum. National-Bank	12 941 141 400
b) Anleihen zur Deckung der Schulden aus Friedensverträgen	202 808 341
c) Verschiedene Schulden	282 353 857
C. Die schwebenden Schulden (5%ige Gold-pfandscheine)	17 987 652 430
D. Verschiedenes	—
Gesamtstaatsschulden in Lei	32 328 958 915
E. Ausgaben, Subventionen und Verschiedenes	—
Gesamtstaatsschulden in Lei (Auslands- und Inlandsschulden	172 885 026 000

am 1. April 1934.

Im Verkehr befindliches Kapital (nominell) 1. 4. 1931 in Lei	Staatsannuität für das Jahr 1933/34 in Lei	Bis 1. 4. 1934 amortisiertes Kapital in Lei	Noch zu amortisierendes Kapital ab 1. April 1934 in Lei
18 649 950 765	451 729 678	2 239 735 235	18 649 950 765
36 041 970 207	—	380 683 782	36 041 970 207
5 654 968 796	146 146 408	132 787 404	5 654 968 796
18 746 441 369	971 687 919	5 807 782 896	18 746 441 369
1 627 308 042	19 775 389	7 695 513 418	1 627 308 042
551 934 284	27 972 836	58 226 716	551 934 284
23 992 254 142	1 887 000 000	1 706 244 621	23 814 663 505
15 805 173 914	351 557 141	1 642 682 131	15 805 173 914
—	35 000 000	—	—
121 070 001 519	3 744 723 956	19 663 656 203	120 892 410 882
781 474 787	36 110 883	133 529 099	181 474 787
12 506 981 700	625 349 085	434 159 700	12 506 981 700
170 725 126	6 809 281	32 083 214	170 725 126
—	—	282 352 857	—
5 400 973 441	25 048 672	12 587 678 988	5 400 937 441
—	100 000 000	—	—
18 860 155 054	793 317 922	13 468 803 860	18 860 155 054
14 934 732	—	—	—
139 930 156 573	4 552 976 610	33 132 460 063	139 752 565 936

Rahmen des gesetzten Zieles paßte), anderseits durch die wirtschaftlichen Wechsellagen, die aus innerer Kraft die Wirtschaftsentwicklung weiter trieben, zeigte sich im Jahre 1936 schon der erste Anstieg der Wirtschaft, der in diesem Jahre (1937) eine weitere Aufwärtsbewegung brachte. Damit hoffen wir, daß der erwartete Aufschwung länger andauern wird, so daß die tiefen Wunden, die die rumänische Volkswirtschaft in den Stockungsjahren erlitten hat, in den nächsten Jahren nicht mehr zu spüren sein werden und die Entfaltung der nationalen Wirtschaft sich auch auf die sonstigen Gebiete des rumänischen Lebens günstig auswirkt.

Somit können wir diesen Teil abschließen, welche Darstellung nicht als ein Ganzes für sich betrachtet werden soll, sondern zu dem Zweck vorgeführt wurde, daß wir ehe wir zu der Steuerstruktur und den Steuerproblemen übergehen, ein klares Bild von der finanziellen wirtschaftlichen und sozialpolitischen Entwicklung Rumäniens in dem letzten Jahrhundert gewinnen und eben an Hand dieser Darstellung das Problem, das wir uns vorgenommen haben, im Zusammenhang damit besser verstehen und ein vollständiges Bild davon gewinnen.

Zweiter Teil.

Die Entwicklung und Struktur des rumänischen Steuersystems der Vorkriegszeit.

Man kann vor dem Jahre 1831 nicht von einem Steuersystem der Donaufürstentümer sprechen, sondern höchstens von einer Steuerregelung, die ein Produkt der damaligen politischen Verhältnisse war, jedoch in keiner Weise mit den Grundlagen eines modernen Steuersystems etwas gemein hatte, denn schon der Umstand, daß die beiden Fürstentümer unter türkischer Abhängigkeit waren, zeigt uns ,in welcher Weise die Steuerverhältnisse entwickelt waren. Die türkischen Geschäftsleute aus dem Phanariotenviertel beuteten die beiden Länder in jeder Weise aus.

Auch der Umstand, daß in damaliger Zeit in beiden Ländern ganz kraß zwei Klassen einander gegenüberstanden, und zwar die Klasse der Adligen, der Bevorzugten (der Bojaren), und die der alleinbelasteten Bauern, die nichts als Pflichten zu erfüllen hatten, ist ein weiterer Beweis für die Primitivität der steuerlichen Lastenverteilung. Hinzu kam auch, daß die Steuern nicht auf den Ertrag des Grund und Bodens gelegt wurden, der sich zum überwiegenden Teil in den Händen der Adeligen befand, sondern einfach auf den Kopf der Mitglieder der ärmeren Bevölkerungsschichten, die deshalb völlig allein die Steuerlast zu tragen hatten. Aus eben demselben Grunde finden wir auch in dieser Zeit neben dieser Steuer die Viehbesteuerung, die den Charakter der Vermögensbesteuerung trug, obwohl mit ihr keine so feste Besteuerungsgrundlage gegeben war, wie mit einer Grundsteuer. Die Hauptbeschäftigung der rumänischen Bevölkerung (denn die Adeligen waren meist Fremde) war eben die Viehzucht. Erst mit dem Übergang von der Viehzucht zur Bodenbebauung gewann die Grundsteuer eine Bedeutung und das geschah fast zur selben Zeit mit der Einführung des „organischen Reglements“ (Regulamentul Organic), von welcher Zeit ab auch ein Steuersystem sich zu entwickeln begann, obwohl durch das organische Reglement selbst zuerst einmal nur die Veranlagung und Erhöhung der Steuern geregelt wurde.

I. Wesen, Arten und Kritik der direkten Steuern.

Die direkten Steuern des rumänischen Steuersystems sind in der Hauptsache Ertragssteuern, die sich aus einer viergliedrigen Ob-

jektsbesteuerung und aus einer Personalsteuer, „der Kopfsteuer", zusammensetzen. Erstere wird aus folgenden Steuern gebildet:

1. Die Grundsteuer und Gebäudesteuer; 2. die Gewerbesteuer; 3. die Besoldungssteuer und 4. die Kapitalrentensteuer auf bewegliche Vermögen.

1. Die Grundsteuer.

Ein Versuch, in der Zeit des organischen Reglements die Grundsteuer in einem modernen Sinne einzuführen, mißlang. Sie wurde erst im Jahre 1859 in der Wallachei und im Jahre 1860 in der Moldau eingeführt und weist bis zum Jahre 1862 verschiedene Steuersätze auf. Durch die Realunion von beiden Fürstentümern (1862) wurde eine einzige, für beide Provinzen geltende Grundsteuer geschaffen. (Gs. v. 28. 3. 1862.) Sie stellen eine allgemeine Besteuerung des gesamten Ertrages des Grund und Bodens, wie auch des Ertrages der Gebäude dar, die zu demselben Steuersatz (4%) herangezogen wurden und zwar nach dem Prinzip der Quotitätssteuer. Im Jahre 1871 (19. April) wurde des Ansteigens der Grundrente wegen, als Folge des mit hohen Aufwendungen verdichteten Eisenbahnnetzes, dieser Prozentsatz von 4% auf 6% erhöht. Außer einer speziellen Besteuerung des Weingartenlandes von Lei 2 pro ½ Hektar (1 Pogon) wies die Besteuerung keine Abstufung, oder sonstige Nebensätze auf (Accise). Erst im Jahre 1885 (durch die Novelle vom 31. 3. 1885) wurde eine Besteuerungsskala eingeführt, die folgendes Aussehen hatte:

a) 5% für die in Eigenbewirtschaftung stehenden Landgüter;
b) 6% für die verpachteten Landgüter, deren Eigentümer im Lande wohnten; dagegen
c) 12% für die Landgüter, deren Eigentümer im Auslande wohnen, ohne Rücksicht darauf, ob die Landgüter verpachtet sind oder von den Grundbesitzern selbst bewirtschaftet werden;
d) 6% für Gebäude.

Ausgenommen waren solche Grundbesitzer, die sich studienhalber oder in staatlichem Auftrag im Auslande aufhielten.

Die Absicht der Gesetzgeber war nicht nur, die fremden Grundbesitzer stärker zur Steuerzahlung heranzuziehen, sondern auch aus wirtschaftlichen, sozialen und fiskalischen Gründen, die Absentisten zu treffen, die im Auslande ein luxuriöses Leben führten. Eine Änderung der Grundsteuer trat im Jahre 1901 (Gs. v. 3. 3. 1901) ein, wodurch die Steuersätze wie folgt festgesetzt wurden:

a) 5% für die Landgüter bis 10 Hektar Fläche, wenn die Besitzer im Lande wohnten (im Jahre 1907 auf 4½% herabgesetzt, und im Jahre 1911 sind die Parzellen unter 6 ha Fläche von der Grundsteuer ganz befreit worden).

b) 5½% für die von den Besitzern selbst bewirtschafteten Güter über 10 ha Fläche; das galt auch für die ländlichen Fachgenossenschaften, die über 25 Mitglieder hatten und die erst im Jahre 1904 gegründet wurden.
c) 6½% für die verpachteten Güter der im Lande wohnenden Eigentümer;
d) 13% für solche, deren Besitzer sich im Auslande dauernd aufhalten;
e) 6½% für die Gebäude. Durch das Gesetz vom 7. 2. 1902 wurden diejenigen Gebäudeerträge steuerfrei gelassen, die nicht über 300 Lei jährlich stiegen, wie auch ein Unterschied zwischen vermieteten und selbst bewohnten Gebäuden gemacht wurde. Außerdem wurde die Weinsteuer von Lei 2 pro ½ ha, auf Lei 6 pro ½ ha erhöht, sowie eine Dekaliterabgabe für Pflaumenweinbrand geschaffen, (von Lei 0,35 pro Dekaliter bis 30° Stärke und Lei 0,02 pro 1° Stärke und Dekaliter über 30° Stärke).

Da die Grundsteuer eine der wichtigsten Steuern Rumäniens ist, wollen wir sie etwas gründlicher untersuchen. — Zuerst wollen wir Zweck und Absichten, die der Gesetzgeber mit dem Erlaß der Novellen, besonders der letzten, verband, in Bezug auf die Grundsteuern untersuchen. Als derartige Zwecksetzung kann folgendes angeführt werden:

1. Einen Unterschied zu machen zwischen der Besteuerung des Landbesitzes und der Gebäude. Diese Absicht war berechtigt unter Berücksichtigung der Tatsache, daß die Gebäuderente, besonders in der Stadt, einen ganz anderen Charakter hat als die ländliche Grundrente, außerdem steigt die Gebäuderente viel schneller als letztere Rente, da sie eben von ganz anderen Faktoren abhängt als die ländliche Grundrente. Überhaupt dürfte, wie wir später sehen werden, die Besteuerung der Gebäudeerträge am besten als eigene Steuer, getrennt von der Grundsteuer, einzurichten sein.
2. Dem Absentismus der Großgrundbesitzer entgegenzuwirken.
Aus dem Umstand des Daseins des Absentismus sind dem Lande verschiedene Übel erwachsen, die durch das Gesetz entfernt werden sollten:

a) In ethischer Hinsicht: Die Absentisten hielten sich zumeist in Paris auf, wo sie allzu stark dem landfremden französischen Einflusse ausgesetzt waren, und sich deshalb vielfach eine gewisse Verachtung für das Heimatland und für das Rumänische überhaupt, anerzogen, deren schädlicher Einfluß sich nicht selten in einer Verfremdung des Nationalgefühls auswirkte.

b) In sozialer Hinsicht: Unter diesen Verhältnissen konnte ein patriarchalisches Zusammensein zwischen den Grundherren und Bauern nicht entstehen, was sich deshalb wiederum zum Schaden des Landes auswirken mußte, weil die Güter der im Auslande sich aufhaltenden Besitzer verpachtet wurden, und damit die Lage der Bauern durch rücksichtslose Behandlung seitens der Pächter, die meist Juden waren, zusehends verschlechtert wurde. Die inneren Unruhen und Revolutionen der Bauern sind nichts als die mißliche Folge eines solchen unnatürlichen Zustandes[1]).

c) Die volkswirtschaftlichen Nachteile zu beheben, die darin gesehen werden müssen, daß die Landgüter durch Verpachtung nie zu der nötigen Intensivierung und Rationalisierung kommen konnten. Außerdem wurde nicht zuletzt das Volksvermögen dadurch vermindert, daß die Erträge des Bodens und vielfach auch Teile des verkauften Grundbesitzes ins Ausland wanderten und dort konsumiert wurden.

d) Den fiskalischen Nutzentgang in etwa zu beheben, der dadurch entstand, daß sich diese Absentisten der indirekten Besteuerung entzogen, deren Ertrag bei solcher Lebensführung sehr bedeutend gewesen wäre.

3. Eine weitere Absicht des Gesetzgebers bestand darin, den Kleinbesitz zu entlasten und das geschah:

a) zuerst durch die Einführung der Steuerbefreiung für Güter bis zu 6 ha Fläche, dann durch Einführung einer niedrigeren Besteuerung für die Landgüter, die zwischen 7 und 10 ha Fläche hatten (4½%) im Gegensatz zum Mittel- und Großbesitz, und die nicht, wie der Kleinbesitz, für die rumänischen Besitzverhältnisse von Bedeutung waren. (Siehe umstehende Tabelle.)

1) Siehe S. 51—52.

Die Grundbesitz- und Einkommensverteilung des Grund und Bodens[1]).

Besitz-gruppen	Zahl der Besitzer	%	Kultur-fähige B.-Fläche (ha)	%	Jährl. Ertrag (Lei)	%	Pro Familien-haupt (Lei)
Kleinbesitz bis 10 ha	1 015 302	95,94	3 153 645	40,29	123 994 496	49,31	120
Mittelbesitz 10 bis 100 ha	38 699	3,67	862 800	11,02	25 045 514	9,96	1 270
Großbesitz über 100 ha	4 171	0,39	3 810 351	48,69	102 425 706	40,73	24 700
Summa	1 058 172	100	7 826 796	100	251 465 716	100	–

Aus dieser Tabelle sehen wir, daß der Steuersatz-Unterschied zwischen den Erträgen der Kleingrundbesitzer und denjenigen der Großgrundbesitzer zu unbedeutend war, um die Steuerpflichtigen nach ihrer Leistungsfähigkeit erfassen zu können.

Aus dieser ungleichmäßigen und ungerechten Besitz- und Einkommensverteilung entstanden die großen Schwierigkeiten, die die Ursache für die recht ärmlichen Lebensverhältnisse der Kleinbesitz-Klasse waren, und die nur durch eine entsprechende Agrarreform bereinigt werden konnten, durch die allein eine Hebung und Besserung der wirtschaftlichen Lage des Bauern zu erwarten war, und damit auch eine gleichmäßigere und gerechtere Besitz- und Einkommenverteilung, die die Grundlage für die Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer anstelle der damaligen Ertragssteuer bildete.

b) Auch eine indirekte Entlastung des Kleinbesitzes war durch dieses Gesetz insofern beabsichtigt, als nur ein steuerlicher Unterschied zwischen eigenbewirtschaftetem und verpachtetem Land gemacht wurde; das war insofern eine Stützungsaktion für die Kleinbesitzer, als diese ihr Land tatsächlich selbst bewirtschafteten, und nur die Mittel- und Großgrundbesitzer ihr Land in der Regel verpachteten (56,88% bzw. 60.20%). Dadurch aber, daß die Verpächter sehr bald wieder in beträchtlichem Maße die Steuer auf die Pächter abwälzten, wurden durch diese Maßnahme die Pachtbauern aber noch mehr belastet als früher.

4. Schließlich wollte der Gesetzgeber durch den erhöhten Steuersatz für den verpachteten Boden eine sorgfältige Bearbeitung des

1) Vgl. Enquête des Finanzministeriums vom Jahre 1908.

Grund und Bodens, wie auch eine Intensivierung und Melioration erreichen, was bei dem herrschenden Pachtsystem dem Bauern selbst nicht möglich war, da die Pächter eine zu starke Ausbeutung des Bauern betrieben.

Wenn wir die Jahreserträge der Grund- und Gebäudesteuer betrachten, so stellen wir fest, daß die Grundsteuern die stärkere Zunahme aller direkten Steuern aufzuweisen haben. Die Entwicklung der Grundsteuern (die sich auf der Tabelle S. 143 verfolgen läßt) zeigt, daß ihre Einnahmen seit dem Jahre 1866, wo sie Lei 1 806 267,46 betrugen, auf Lei 18 718 816,24 im Jahre 1912 gestiegen sind. Das macht 936,33%. Diese gewaltige Steigerung des Steueraufkommens entspringt bei dieser Steuer zuerst einmal der Erhöhung der Steuersätze, die gerade im Jahre 1912 vorgenommen wurde, dann aber vor allem auch aus der Enteignung des klösterlichen Besitzes, der auf dem Wege über den Staatdomänenbesitz an die ländliche Bevölkerung vergeben wurde und so riesige Landflächen, die vorher grundsteuerfrei waren, zur Besteuerung herangezogen wurden.

Vor allem aber stiegen die Steuererträge auch indirekt durch die günstigen Wirkungen, die die Schaffung eines geeigneten Eisenbahnnetzes und auch die Einführung von Agrar- und städtischen Kreditanstalten auf die Entwicklung der ganzen Volkswirtschaft ausübten. Weiterhin durch die Urbarmachung großer Landflächen, sowie durch die nunmehrige Bebauung großer, bis dahin ungenutzter Flächen.

Nicht unbedeutend mußte die Steigerung der Erträge vor allem in den Gegenden sein, in denen in den letzten Jahrzehnten der Immobiliarbesitz infolge der Entwicklung des Handels und der Industrie wert- und mengenmäßig eine gewisse Bedeutung erlangt hatte.

Mit dem Jahre 1885 wurde die Grundsteuer der Hauptträger der direkten Besteuerung, und sie wirft seit diesem Jahre die größten Erträge ab, wie sich aus der umstehenden Tabelle ersehen läßt. Ehe wir zur Darstellung der Steuerveranlagung übergehen wollen, sollen zuerst noch die Steuerbefreiungsmaßnahmen, die dieses Gesetz aufweist, kurz dargestellt werden. Steuerfreiheit genießen:

a) die Waldungen, solange sie nicht ausgebeutet wurden;
b) für 10 Jahre das künstlich ausgetrocknete Sumpfland;
c) für 5 Jahre die neuangelegten Obst-, Maulbeerbaum- und Weingärten;
d) für 3 Jahre die neu errichteten Wohnhäuser;

(a, b, c und d genießen diese Freiheit vom Tag der Inbetriebsetzung an.)

Ferner die Staats- und Krondomänen. Eine Steuerermäßigung in Höhe von ⅓ ihres Steuersatzes genießen alle der Ausübung eines Gewerbes dienenden Gebäude;

e) die der Landwirtschaft dienenden ländlichen Baulichkeiten, die keinen höheren Ertrag als Lei 100 jährlich abwerfen, wie Wohnhäuser, Stallungen usf.; sowie alle Gebäude, deren Ertrag nicht Lei 100 jährlich übersteigt;
f) die zur Ausübung aller staatlich anerkannten religiösen Handlungen dienenden Baulichkeiten, sowie die Wohnungen der Geistlichen;
g) die Staatsdomänen und Staatsbaulichkeiten, wie auch die Immobilien der Kreise und der Gemeinden.

Anteil des Grundsteuerertrages an dem Gesamt-Ertrag der direkten Steuern.

Jahre	Der Grundsteuerertrag machte vom Ges.-Steuerertrag aus: (%)	Jahre	Der Grundsteuerertrag machte vom Ges.-Steuerertrag aus: (%)
1866	13,68	1895/96	61,73
1870	19,09	1900/01	51,59
1875	28,29	1905/06	50,80
1880/81	33,22	1909/10	55,99
1885/86	50,56	1911/12	51,89
1890/91	52,91		

Die Veranlagung der Grundsteuer. Als Bemessungsgrundlage der zu entrichtenden Steuern soll der Reinertrag des Grundstückes dienen. Obwohl der Gesetzgeber von Reineinkommen spricht, trifft die Besteuerung nicht das Reineinkommen, sondern den Ertrag des Grund und Bodens. Es handelt sich hier offenbar um eine falsche Ausdrucksweise, da die Besteuerung objektiv erfolgt, und weiterhin die Schulden sowie die sonstigen subjektiven Verhältnisse des Steuerpflichtigen nicht berücksichtigt sind, die der Einkommensteuer eigen sind.

Da Rumänien noch keine Grundsteuer-Kataster hat, sollen die Selbstdeklarationen und Einschätzungen der Feststellung der Reinerträge dienen, aber die Einschätzungs-Kommissionen machen selten Gebrauch davon und bedienen sich vielfach noch folgender Merkmale:

a) Für Gebäude dient als Steuerbemessungsgrundlage der laufende Mietzins, falls diese vermietet sind; sind sie jedoch selbstbewohnt, wird der Mietzins unter Zugrundelegung des nachbarlichen gleichwertigen Gebäudes festgestellt und ein Viertel des Mietwertes in Abzug gebracht. Außerdem darf in beiden Fällen ein weiteres Viertel aus dem Mietwert für Unterhaltungs- und Reparaturkosten abgezogen werden;

b) für verpachtete Landgüter der zurzeit geltende Pachtzins de abgeschlossenen Pachtverträge:

c) für den unverpachteten Immobiliarbesitz der Reinertrag nac dem geschätzten Pachtzins der benachbarten Güter. Gerade darin daß die Reinerträge nach diesem Vergleich festgestellt werden liegt die Schattenseite der Einschätzung, da auf diese Weise ni eine richtige Einschätzung des Reinertrages, sondern nur ein durchschnittliche vorgenommen werden konnte. Die Folge war daß der Kleinbesitz wiederum mehr zur Steuerleistung herange zogen wurde, als der Großbesitz; denn die Pachtverträge de Großgrundbesitzer ergaben für diese bei der hiernach vorgenom menen Steuerfestsetzung viel günstigere Summen, als dies bei de Feststellung der Steuer nach den Pachtverträgen der Zwischen pächter mit dem eigentlichen Pächter, dem Bauern, der Fall war da diese Zwischenpächter den ursprünglichen Pachtbetrag natür lich erhöhten.

Aus diesen Zusammenhängen heraus entstand natürlich eine Un gleichheit in der Ertragseinschätzung und dadurch eine Steuerüber lastung des Bauern. Denn es wurde im Jahre 1902 festgestellt, da die Großgrundbesitzer nur mit ca. Lei 30 pro ha besteuert wurden dagegen die Kleinbesitzer bis zu 10 ha mit Lei 40 und oft Lei 6 pro ha belastet wurden. Noch deutlicher erkennbar wird die Über lastung des Kleinbesitzes, wenn wir die folgende Tabelle mit Angabe über den durchschnittlichen Steuerbetrag betrachten:

Tabelle zur Übersteuerung des Kleingrundbesitzes (dem Großgrund besitz gegenüber).

Produktion pro ha	Großgrundbesitz	Mais	1905	hl	13,8
		Weizen	1905	hl	20,2
		Weizen	1906	hl	21,2
	Kleingrundbesitz	Mais	1905	hl	9,8
		Weizen	1905	hl	16,9
		Weizen	1906	hl	18,3
Die Produktion des Kleingrundbesitzes ist niedriger als diejenige des Großgrundbesitzes um:		Mais	1905	hl	4,0
				%	41,00
		Weizen	1905	hl	3,3
				%	20,0
		Weizen	1906	hl	2,9
				%	16,0
Die bei der Einschätzung	Großgrundbesitz	100—500 ha		Lei	30,41
		über 500 ha		Lei	26,16

1905 eingeschätzte Ertrags- (Grundst. pro ha)	Kleingrundbesitz	unter 50 ha	Lei	37,35	
Die Ertragssteuer war somit dem Großgrundbesitz gegenüber beim Kleinbesitz höher eingeschätzt pro ha			Lei	11,19	
			%	43,00	
Der Ertrag des Kleinbesitzes war im Vergleich zu dem des Großgrundbesitzes, zugleich mit Berücksichtigung der niedrigeren Produktion des ersten höher eingeschätzt		Für die mit Mais 1905 bebauten Felder:	Lei	26,43	
			%	101,00	
		Für die mit Weizen 1906 bebauten Felder:	Lei	18,48	
			%	70,00	
Der zu besteuernde Ertrag pro ha beim Bauerngrundbesitz ist im ganzen bewertet.		Weizen	Lei	44,64	
	1905	Mais	Lei	52,59	

Die drückende Last, die des Bauern Schultern zu tragen hatten, wird jedoch noch deutlicher, wenn wir berücksichtigen, daß die landwirtschaftlichen Erträge des Kleinbesitzes wesentlich geringer waren als die des Großbesitzes, der in der Hauptsache den lohnenden Weizenanbau durchführte, während ersterer die weit weniger ertragreiche Maisproduktion pflegte. Die wertmäßige Mehrproduktion des Großgrundbesitzes gegenüber dem Kleinbesitz wird auf nicht weniger als durchschnittlich 101% geschätzt. So wird der Bauer weiterhin ausgenutzt, obwohl es die Absicht des Gesetzgebers war, ihm tatkräftige Hilfe angedeihen zu lassen. Die Bauern zahlten aber nicht eine Steuer von 4½%, sondern faktisch 11,5% des Reinertrags der Maisfelder bzw. 9,35% desjenigen der Weizenfelder. Diese Tatsachen sollen genügen, um die wahre Auswirkung der Grundsteuer erkennen zu lassen und besonders auch die ungerechten Verhältnisse, in denen gerade die Bauern zu leben gezwungen waren, zu kennzeichnen. Die tiefere Ursache für solche Ungerechtigkeiten liegt hauptsächlich darin, daß der Reinertrag eben nach dem unsicheren Merkmal des bezahlten Pachtzinses, den die Güter einbringen oder gar einbringen könnten, bemessen wird. Eine solche Verfahrensweise muß steuerliche Ungerechtigkeiten im Gefolge haben, da der Pachtzins das Produkt aller möglichen Einflüsse, besonders aber von Angebot und Nachfrage ist und der Reinertrag dagegen von ganz anderen Momenten abhängt. Die Faktoren, von denen der Reinertrag abhängt, wie z. B. Umfang, Kultur, Beschaffenheit der Grundstücke, Produktions- und Betriebskosten,

Absatzverhältnisse der landwirtschaftlichen Erzeugnisse usf., könnte nur in einem guten Grundkataster Berücksichtigung finden. Doch Rumänien hatte leider kein Kataster. Wenn nun aber der Pachtzins nur zur Ertragsermittlung der verpachteten Grundstücke dienen würde und nicht gleichzeitig auch für diejenige des selbstbewirtschafteten Kleinbesitzes. so würde dieses Verfahren längst nicht ein so große Übel darstellen, da das Pachtwesen hauptsächlich eine Erscheinung des Großgrundbesitzes ist. Die Ursache der Übersteuerung des Klein besitzes liegt also in der Art der Ertragsermittlung, die außerdem unter Umständen einen großen Spielraum für die subjektive Willkü der Veranlagungsbehörde bietet. Gerade diese Gefahr trifft für Ru mänien zu, weil die Beamten der Einschätzungskommission zu wenig Fachkenntnisse besitzen, um eine gerechte Einschätzung vorzuneh men. Mögen diese zwei Merkmale die Schuld ganz oder teilweise tra gen, eines steht jedenfalls fest, daß die Ertragssteuerermittlung gänz lich ungerecht ist.

Da diese Lage des Kleinbesitzes den Regierungsparteien bekannt war, hat jede einzelne sich bemüht, in irgendeiner Weise zu helfen Leider blieben jedoch die Wirkungen völlig unbedeutend. Erst die liberale Partei unter der Führung I. C. Bratianu's hat die Lösung dieser sozialen Frage im Jahre 1914 in Aussicht genommen. Die Vorschläge dieser Partei waren zuerst die Schaffung einer propor tionalen, gerechten Grundbesitzverteilung durch eine Agrarreform, und darin war auch die Möglichkeit vorgesehen, ein allgemeines Steuer system zu schaffen, das alle derartigen Übel beseitigen sollte. Die Möglichkeit, eine solche Reform durchzuführen, wurde mit Ausbruch des Krieges unterbunden, und konnte erst ein paar Jahre nach seiner Beendigung verwirklicht werden. Die Grundsteuer wies einen noch weiteren wesentlichen Mangel auf: Bei der Einschätzung des zu be steuernden Ertrages waren die Schulden nicht berücksichtigt, was äußerst wichtig für die Beurteilung des Leistungsvermögens der Grund- und Gebäudeeigentümer ist. Auch damit wurde weiterhin eine ungleichmäßige Verteilung der Steuerlast bewirkt, außerdem aber weist die Grundsteuer als Ertragssteuer eine derartige Unelastizität und Starrheit auf, daß bei gesteigertem Bedarf höhere Erträge nicht zu erreichen sind, eine Tatsache. deren Wirkung die Finanzministe der letzten Zeit der Vorkriegsjahre zu ihrem nicht geringen Leidwesen immer wieder feststellen mußten.

2. *Die Patent-(Gewerbe-)Steuer.*

Die Patentsteuer besteht in Rumänien schon seit längerer Zeit, aber erst durch das organische Reglement (1832) bildete die Patent steuer eine der zwei wichtigsten direkten Steuern der rumänischen Donau-Fürstentümer. Ihre richtige Form als Ertragsbesteuerung be

kam sie durch das Gesetz vom 21. 1. 1863. Von da ab beruht die Patentsteuer auf festen Steuersätzen und zwar nach Gewerbeklassen sowie nach der Ortsbevölkerung eingeteilt. Der Charakter der Steuer zeigt sich darin, daß sie eine Art Taxe zur Ausübung eines Gewerbes war, also das Recht zur Ausübung eines Gewerbes mit den Steuerzahlungen und der Erhebung eines „Patentes" für das betreffende Gewerbe verknüpft war.

Eine Ergänzung der Patentsteuer erfolgte im Jahre 1877, wo die Abstufung der festen Steuersätze noch mit dem Prinzip der Proportionalsätze nach dem Mietwert je nach Verschiedenheit der drei Gewerbegruppen kombiniert wurde.

Im darauffolgenden Jahre erfuhr die Gewerbesteuer keine wesentlichen Änderungen, erst durch die Novelle vom 22. 12. 1899 wurde der Proportionalsatz der Steuer für Bankiers und Wechselkassen in einen festen, sich nach der Höhe des Kapitals der betreffenden Gewerbe richtenden Steuersatz umgewandelt.

Für die Bemessungsgrundlage der von der Besteuerung getroffenen Reinerträge des Gewerbes dienen die äußeren Merkmale.

Die Gewerbesteuer ist eine Quotitätssteuer und trifft das Gewerbe im engeren Sinne, wie auch die freien Berufe. Der Steuersatz der Gewerbesteuer setzt sich zusammen aus einer Kombination zwischen einem festen und einem proportionalen Satz.

a) Der feste Satz.

Zwecks Ermittlung des zu besteuernden Reinertrages sind die Gewerbe in drei Hauptklassen eingeteilt, die in den „Tabellen A, B und C" erfaßt sind. Als maßgebend für die Gliederung der Gewerbeklassen sind verschiedene äußere Merkmale angegeben, die allerdings der großen Vielgestaltigkeit des gewerblichen Lebens weitgehend Rechnung tragen. Die Merkmale sind in erster Linie die ökonomisch-technischen Eigentümlichkeiten, wie z. B. die Größe des Kapitals, die persönliche Arbeitsfähigkeit u. a. Daraus werden Hauptabteilungen, wie der Kleinhandel und das Handwerk, der Großhandel und die Bankgeschäfte, die industriellen Unternehmungen und die freien Berufe gesondert zusammengestellt. Die einzelnen Gewerbegattungsklassen erfahren dann eine weitere Klassifikation durch die Berücksichtigung des Betriebsumfanges, wie auch noch eine Differenzierung der Gewerbegattungen unter Beachtung der Einwohnerzahl des Ortes geschieht.

Aus diesen allgemeinen Merkmalen werden die Tabellen der drei Hauptklassen wie folgt zusammengestellt:

Die Tabelle A.

Der sogenannte „Generaltarif" enthält die meisten Gewerbearten, weil hierin die derselben Gattungs- und Ortsklasse angehörigen Gewerbetreibenden die gleiche Abgabe zu entrichten haben. Das nachfolgende Schema zeigt die Einteilung in mehrere Ortsklassen und die Höhe der danach festgesetzten Steuersätze.

Abstufung des festen Steuersatzes nach Gattungs- und Ortschaftsklassen.

Klasse	Fester Steuersatz in Gemeinden mit:					
	über 100 000 Einw.	50 001— 100 000	25 001— 50 000	15 001— 25 000	3 001— 15 000	unter 3000
	Lei (1)	Lei (2)	Lei (3)	Lei (4)	Lei (5)	Lei (6)
I	300	200	150	100	60	40
II	160	120	80	60	30	20
III	80	60	50	40	20	*10*
IV	40	30	25	18	12	*9*
V	25	20	16	14	*10*	*4*
VI	18	14	*10*	*8*	*6*	*2*
VII	*9*	*8*	*6*	*5*	*4*	—
VIII	*6*	*4*	*3*	*2*	—	—

Aus diesem Schema ersehen wir, daß die Handwerker, die kleinen Kaufleute und Kleingewerbetreibenden in der Klasse und Bevölkerungsgruppe VII, VIII (6) und VIII (5 und 6) von der Steuerzahlung befreit sind. Später, im Jahre 1912, befreite der Finanzminister (Gs. v. 1. 4. 1912) auch die unteren Klassen, die im angeführten Schema kursiv bezeichnet sind. Die Gattungsklassen enthalten folgende Gewerbekategorien:

I. Kl.: Zumeist Großhändler, sowie einige Gewerbe von größerer Bedeutung.

II. Kl.: Zumeist Halbgroßhändler, sowie einige wichtige Gewerbe, wie z. B. Conditoreien, Drogerien, Modegeschäfte, Hotels usw.

III. Kl.: Gewisse Groß- und Halbgroßhändler, die nicht so große Erträge wie die Händler der I. und II. Kl. erzielen, wie Druckereien, Bauunternehmungen usw.

IV., V. u. VI. Kl.: Kleinhändler und Gewerbe mit Handelscharakter (Handwerker).

VII. u. VIII. Kl.: Kleine Handwerker und unbedeutende Kleinhändler.

Die Tabelle B.

Der sogenannte „Sonderbesteuerungstarif", der höhere Besteuerungssätze für die in der Tabelle A. nicht betroffenen Gewerbearten enthält, ist auch nach der Bevölkerungszahl der Ortschaften und Umfang des Gewerbes gestaffelt. Die Gewerbearten, die in dieser Tabelle berücksichtigt sind, sind diejenigen, die größer und steuerfähiger sind, als die der Tabelle A, wie Bankiers, Wechselkassen, See- und Eisenbahnverkehrsgesellschaften usw.

1. Für Bankiers, die auch im Ausland Geschäfte machen, sind 6 Gruppen vorgesehen, die sich nach der Bevölkerungszahl der Ortschaften richten. Die Teilnehmer der Gruppen von 1—6 zahlen einen festen Steuersatz zwischen Lei 1400—300, je nach der Gruppe, der sie angehören;
2. die Bankiers, die sich mit Kredit- und Wechselgeschäften, Diskontogeschäften, An- und Verkauf von Staatspapieren usw. beschäftigen, sind in 5 Gruppen zusammengefaßt und zahlen zwischen Lei 900—200 (wie bei 1) (je nach der Gruppe, der sie angehören). Bei den Wechselstuben spielt außer dieser Gruppeneinteilung noch die Bevölkerungszahl der Ortschaften eine Rolle. Außerdem werden bei gleicher Bevölkerungszahl Unterschiede auch noch nach dem Umfang ihrer Geschäfte, wie auch nach der Art der Wechselgeschäfte, ob Inlands- oder Auslandsgeschäfte, gemacht.
3. Die Versicherungen des Mobiliar- und Immobiliarvermögens, des Seeschiffahrts- und Eisenbahntransports zahlen den festen Satz wie 1. in 6 Gruppen, wovon erstere zur Zahlung von Lei 900 und letztere von Lei 100 verpflichtet sind.

Die Tabelle C.

Sie umfaßt die freien Berufe. Der Festsatz wird hier nicht mehr so wie bei den anderen Tabellen festgestellt, sondern richtet sich nach dem Mietwert des Wohnhauses oder des Gebäudes, indem der Beruf ausgeübt wird, und beträgt im allgemeinen 4%, bedeutet also faktisch keinen Festsatz, sondern einen proportionalen Steuersatz. Die Tatsache, daß der Satz nach dem Mietwert des Wohnhauses festgestellt wird, gibt in diesem Falle der Gewerbesteuer den Charakter der Mietsteuer. Außer den freien Berufen gehören hierher auch noch andere Gewerbe, die nicht den ersten zwei Hauptklassen untergeordnet sind, wie Mühlwerke, Teerwerke, Theater usf.

Praktisch wird bei der Feststellung des festen Satzes des Tarifs die Bevölkerungsgröße nicht berücksichtigt, sondern wird nach seinen äußeren Merkmalen bemessen, wie Erzeugungsmittel (Arbeiterzahl, Ofenraum, Geschäftsgröße usw.). Roh- und Hilfsstoffverbrauch usw.,

ohne besonders Einsicht in die privaten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse des Gewerbes zu nehmen. Diese Merkmale führen aber nicht zu einer Feststellung des Reinertrages, sondern vielmehr zur Bestimmung der Ertragsfähigkeit eines Gewerbes.

b) Der Proportionalsatz.

Der Proportionalsatz ergänzt den Festsatz und bildet zusammen mit diesem die Steuersätze der Gewerbesteuer. Er wird nach dem Mietwert des Gewerbes, in dem das Gewerbe ausgeübt wird, umgelegt und weist einen Unterschied innerhalb der verschiedenen Gewerbegattungen auf, wie auch innerhalb der einzelnen Gewerbe derselben Gattung.

Der Prozentsatz beträgt:

a) 2% für die industriellen Unternehmungen (Fabriken, Hütten usw.);
b) 5% für Läden und Werkstätten im allgemeinen;
c) 10% für Mehlhändler und Conditoreien, die Waren ausländischer Herkunft auf Lager haben.

Ausnahmen bilden hier die Bankiers und Wechselstuben, für deren Proportionalsatz nicht der Mietwert maßgebend ist, sondern bei denen besondere, feste, in speziellen Teilen angegebene Gebühren zugrundegelegt werden. Art. 4 des Gs. v. 1899 bestimmt die Höhe dieser festen Gebühren, die für Bankiers in fünf verschiedenen Klassen zusammengestellt sind und für Wechselstuben in vier Klassen.

Es bedarf hier noch der besonderen Erwähnung, daß den Einschätzungskommissionen und den Veranlagungsbehörden hierbei kein Spielraum für ihre subjektive Willkür gelassen wird, da das Gesetz für jeden einzelnen Fall ganz genaue Bestimmungen trifft.

Die Steuerpflichtigen müssen stets auf Aufforderung der Verwaltungs- oder Gerichtsbehörde ihre Patente, die alle auf den Namen lauten, vorweisen können. Sofern jemand ein Gewerbe ausübt, ohne die dafür zu entrichtende Steuer bezahlt zu haben, so muß er das Doppelte für die Zeit, in der er das Gewerbe ausgeübt hat, nachzahlen. —

Das Patentsteuergesetz weist dann noch verschiedene Steuerbefreiungen für Gewerbe auf, deren wichtigste hier aufgezählt sein sollen:

Die Maler, Musiker usf., die als „Künstler“ gelten, weiterhin die Herausgeber von Zeitungen und politischer Blätter, dann alle Personen, die gegen Jahr-, Monats- oder Tageslohn von Personen derselben Berufsgattung zu Hause oder in deren Werkstätte beschäftigt werden, ferner die Arbeiter, die für ein Gewerbe ohne Lehrling arbeiten, die Diplom-Landwirte und ländlichen Genossenschaften, die wenigstens 25 Genossen aufweisen, die Volksbanken bis 20 000.— Lei Kapital usf.

Die Veranlagung findet alle 5 Jahre statt, und die Prüfung der Steuerrolle wird jährlich von einer Kommission vorgenommen, der neben anderen Personen auch ein Regierungsvertreter angehört. Die Rollen liegen zur Einsichtnahme dann 20 Tage im Gemeindehaus auf. Etwaige Einsprüche gegen die Klassifikation oder die Steuersätze werden nur dann angenommen, wenn sie durch glaubwürdige gesetzliche Akten begründet werden können. Die Steuersätze sind in Monatsraten fällig.

Zur Statistik.

In der ersten 30jährigen Periode haben sich die Erträge der Gewerbesteuer verdoppelt, denn sie sind von Lei 570 300 im Jahre 1832 auf 1 050 527 im Jahre 1864 gestiegen. Die Entwicklung der Patentsteuererträge von 1866 läßt sich in der Tabelle von S. 143 feststellen. Sie sind in 46 Jahren um 770,77% gestiegen. Vom Jahre 1877, als der Proportionalsatz hinzukam, bis 1912 betrug die Steuerertragssteigerung nur 355,91%, und seitdem die Bankiers und Geldwechsler nur nach dem Sonderbesteuerungstarif besteuert wurden, nur noch 80,82%. Der Anteil des Gewerbesteuerertrages an dem Gesamtertrag der direkten Steuern beträgt nur 20,48%, wie man überhaupt die Feststellung machen kann, daß die Erträge dieser Steuern neben derjenigen der anderen direkten Steuern sehr niedrig sind. Außerdem gibt die Entwicklung der Gewerbesteuer niemals ein treues Bild von der Entwicklung des Gewerbewesens, das besonders in den letzten 10 Jahren sehr stark aufgeblüht war.

Die Gründe dafür, daß die Steuererträge der Gewerbesteuer so niedrig waren, sind folgende:

a) Die zahlreichen Steuerbefreiungen, besonders diejenigen der freien Berufe.

b) Das Industriebegünstigungsgesetz seit dem Jahre 1887, als die rumänische Industrie erst ins Leben gerufen wurde. In damaliger Zeit haben die meisten Industrieunternehmen das Vorrecht der Steuerfreiheit genossen.

c) Als letzte ist die mangelhafte Veranlagung der Gewerbesteuer, die nicht nach den tatsächlich erzielten, sondern nach den ungefähren, nach äußeren Merkmalen ermittelten Erträgen durchgeführt wird, hier zu nennen.

Einen Überblick über die Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen und ihre Steuererträge vermittelt uns die folgende Tabelle:

Zahl der Gewerbesteuerpflichtigen und ihre Steuererträge im Jahre 1908.

Tabelle	Gewerbesteuerpflichtige	%	Steuererträge: Fester Steuersatz Lei	Proportionalsatz Lei	Gewerbesteuer Lei	%	Betrag pro Patent Lei
A.	83 420	75,03	1 619 723	1 159 604	2 779 327	49,22	33,32
B.	2 388	2,15	311 896	861 570	1 173 466	20,78	491,40
C.	25 361	22,82	1 265 862	428 295	1 694 157	30,00	66,80
	111 169	100	3 197 481	2 449 469	5 649 950	100	50,80

Von der Zahl der Steuerpflichtigen kommen auf die Tabelle A. die meisten mit 75,03%, dann folgt die Tabelle C. mit 22,82% und erst dann die Tabelle B. mit 2,15%.

Die Verteilung der Steuererträge auf die drei Tabellen verhält sich genau so wie der Anteil der Steuerpflichtigen in der oben genannten Tabelle, nur mit dem Unterschied, daß der prozentuale Ertragsanteil der Tabelle A. nicht gemäß ihrer Steuerpflichtigen-Zahl gestiegen ist, denn die Zahl der Steuerpflichtigen der Tabelle A. beträgt 75,03% der Gesamtzahl und deren Ertragsanteil nur 49,22%. Dagegen steht die durchschnittliche Steuersumme pro Patent der drei Tabellen im umgekehrten Verhältnis zu der Zahl der Steuerpflichtigen, denn erst kommt die Tabelle B. mit Lei 491,40 Durchschnittsertrag pro Patent dann Tabelle C. mit Lei 66,80 und Tabelle A. mit nur Lei 33,32. Über die Bedeutung der Erträge, die von den Abgabepflichtigen der Steuerklasse zugeführt werden, und zu welchem Zwecke das Gewerbe in 30 Gruppen eingeteilt war, wie auch über die durchschnittliche Belastung der in den 30 Gruppen zusammengestellten Gewerben läßt sich noch folgendes sagen:

In fiskalischer Hinsicht erscheint das mit der Landwirtschaft in engerer Verbindung stehende Gewerbe als das wichtigste, denn ihr Steuerertrag macht mehr als ein Viertel des Gesamtsteuerertrags aus und ist gleich dem Ertrag von 25 Gewerbegruppen, von welchen nur die Pächter einen Anteil in Höhe von 1 Mill. Lei übernehmen. Die zweitwichtigste Gruppe ist jene der Finanzinstitute, die 16,91% des Gesamtsteuerertrages liefert; dann folgt die Gruppe des Kleidungs- und Nahrungsmittelgewerbes mit zusammen 18% usf. Die Meistbesteuerten sind diejenigen, die mit ihrem Gewerbe dem Sonderbesteuerungstarif unterliegen.

Eine Feststellung, die Creanga[1]) macht, und die sich auf Untersuchungen der Enquete des Finanzministeriums vom Jahre 1908 gründet, kommt zu dem Ergebnis, daß die Reinerträge der Gewerbe viel größer sind, als es von der Finanzbehörde festgestellt worden ist. Daß die Besteuerung die wirklichen Reinerträge der Gewerbe nicht zu erfassen vermag, liegt an der mangelhaften Ertragsermittlung nach äußeren Merkmalen, nicht aber an der Bildung von Klassen und Klassengattungen, die in den meisten Fällen vorzüglich ist, da, wie schon gesagt, die Einschätzungskommission und die Veranlagungsbehörden sehr geübt waren in der Auffindung von Merkmalen zum Zwecke der Schaffung bestimmter Klassen. Daraus sehen wir, daß diese Art der Ertragsermittlung der Gewerbe unzureichend ist, und das ist wiederum ein Beweis dafür, daß auch der durchgebildetste Klassenschematismus den wirklichen Ertrag der Gewerbe nicht im geringsten zu erfassen vermag, was ganz besonders für die Großhändler zutrifft. Die Begründung, daß die Veranlagung nach äußeren Merkmalen erfolgte, lag in der falschen Vorstellung der Politiker und des Parlaments, die dieses Steuergesetz schufen, daß man in die privatwirtschaftlichen Verhältnisse und Leistungsfähigkeit des Unternehmers nicht eindringen dürfe. Infolgedessen bewirkt das Nichteindringen in die privaten Vermögens- und Erwerbsverhältnisse, sowie die Nichtberücksichtigung des Einflusses der leitenden Wirtschaftssubjekte auf die Ertragsbildung, daß die Besteuerung der Gewerbe nach ihrer Leistungsfähigkeit sich nicht ermöglichen läßt. Außerdem zeigt uns die Veranlagung, die nur alle 5 Jahre erfolgte, die Starrheit dieses Systems und seine geringe Konjunkturanpassungsfähigkeit, ein Zustand, der mal für den Staat, mal für den Gewerbetreibenden einen bedeutenden Verlust nach sich ziehen mußte. Überhaupt war das ganze Gewerbesteuer-System eine völlig starre Konstruktion, denn schon die vielen Klassen und Klassengattungen beweisen die Unelastizität und die verwerfliche Kompliziertheit des ganzen Systems, obwohl anderseits eine derartige Verfahrensweise auch wieder ihre Vorzüge hat, denn die Vielzahl der irrtümlichen oder parteilichen Schätzungen wird dadurch vermieden.

Vor allem passen die freien Berufe garnicht in ein Gewerbesteuersystem. Außerdem beging man mit der Festsetzung des Mietswerts als Steuerermittlungsgrundlage denselben Fehler wie mit der Wahl des Pachtzinses bei der Grundsteuer. Eine wesentliche Besserung der Verhältnisse würde erst dann erreicht sein, wenn zur Ermittlung der Gewerbesteuer auf Grund des Reinertrages nicht so sehr das Steuerobjekt wie das Steuersubjekt beachtet würde, wodurch dann der Übergang zur allgemeinen Einkommensteuer ermöglicht wird.

---

1) Schanz's Finanzarchiv, Creanga: Die Finanzen Rumäniens und die neue Politik der Überschüsse.

3. Die Besoldungssteuer.

Die Besoldungssteuer ist nur eine formelle Ertragssteuer, in Wirklichkeit ist sie eine partielle Einkommensteuer und zwar eine, die das unfundierte Einkommen betrifft. Sie wird auf das Einkommen der Staatsbeamten und Privatbeamten, also auf Arbeitsleistung und Berufseinkommen gelegt. Hierher gehören auch die freien Berufe, die an sich der Gewerbebesteuerung unterliegen, dort aber bestimmte Vorrechte genießen, wie schon erwähnt wurde, obwohl deren Einkommen im allgemeinen weit höher ist, als das der Beamten. Die Besoldungssteuer wurde erst im Jahre 1877 eingeführt, und zwar deshalb, weil sie damals mit zur Kostendeckung für den Krieg von 1877/78 herangezogen wurde, weshalb damals auch das Moment der Leistungsfähigkeit nicht allzu sehr berücksichtigt werden konnte. Sie traf lediglich die Gehälter der Staatsbeamten mit 4% und sollte nach der Beendigung des Krieges aufgehoben werden, trotzdem galt sie noch weiter bis zum Jahre 1881 und wurde in der schweren finanziellen Notzeit des Jahres 1899 wieder eingeführt (Gs. v. 16. 12. 1899). Mit der Wiedereinführung erhöhte sich der Steuersatz von 4 auf 5% und erstreckte sich nun auch auf die Privatbeamten. Das Gesetz sah jetzt ein steuerfreies Existenzminimum von Lei 120,—, das durch die Novelle vom 16. 1. 1907 auf Lei 200 erhöht wurde, vor, womit gleichzeitig dann auch der Steuersatz von 5% auf 3% herabgesetzt wurde.

Steuerobjekte waren:

a) Alle Beamten der Städte, der Kreise, Gemeinden und Staat, abgesehen von den in den Staatswerkstätten beschäftigten Arbeitern;
b) alle Vertreter der Religionsgemeinschaften;
c) alle Beamten der öffentlichen Körperschaften aller Art;
d) Pensionäre aller Art außer den Militärpensionären;
e) alle Angestellten verschiedener Handelsgewerbe-Privatbetriebe und Unternehmungen mit Ausnahme der Arbeiter, Lehrlinge und Gesellen;
f) die Gerichtsvollzieher.

Die Besoldungssteuer konnte sich auch auf die sonstigen Arbeitereinkommen erstrecken und damit als Lohnsteuer fungieren, da aber alle für einen solchen Fall in Frage kommenden Arbeiter mit ihren Einkommen selten die Grenze des Existenzminimums überstiegen, war das zwecklos. Neben den oben erwähnten Steuererleichterungen wäre noch zu betonen, daß das Gesetz (16. 12. 99) die Steuererträge der Beamteneinkommen von jeglichen Zuschlägen verschonte. Alle diese Bestimmungen erscheinen als gerecht, da erstens die Steuer den tatsächlichen Reinertrag, wenigstens bei den Staats-, Bezirks- und Gemeindebeamten traf; und zweitens, da die Besoldeten in viel stärkerem Grade zur Besteuerung herangezogen waren als andere berufsausübende Per-

sonen, die einen weit höheren Ertrag au sihrer Arbeit erzielten. Die Tatsache, daß die Besoldungssteuer die Steuersubjekte in höherem Maße traf, war durchaus geeignet, bis zu einem gewissen Grade vorbeugend und gleichzeitig erziehend zu wirken, denn gerade in Rumänien ist es der Drang fast aller gebildeten und halbgebildeten Jugendlichen, Staatsbeamter zu werden, obwohl sie in freien Berufen höhere Erträge erzielen könnten als beim Staat. Dieser Umstand ist besonders dem Wirken der politischen Parteien zu verdanken, die bei der Übernahme der Regierung dauernd neue Stellen zu schaffen versucht haben, um ihre Parteianhänger für die bewiesene Treue zu belohnen. Den Andrang des Rumänen zum Staatsbeamtentum hat der rumänische Staatsmann P. Carp mit folgenden Worten treffend charakterisiert: „Der Rumäne kommt auf die Welt als Staatsstipendiat, fristet sein Leben aus dem Staatsdienst als Staatsbeamter und scheidet aus dem Staatsdienst als Staatspensionär!"

Daß allein die Last dieser Steuer noch lange nicht den gewünschten Druck ergab, um den starken Drang der Rumänen zum Beamtentum zu beseitigen, betont der Budget-Berichterstatter V. Bratianu im Jahre 1916, indem er das Übermaß des Beamtentums, das das Budget unnötigerweise belastete, als Folge der bisherigen politischen Einstellung aufs schwerste kritisierte[1]).

Zur Statistik. Die Höhe der Erträge aus der Besoldungssteuer aus der ersten Zeit zeigt uns die Tabelle von S. 143. Die Erträge sind infolge der Vermehrung der Staatsbeamten ständig gewachsen. Bei der zweiten Einführung der Steuer waren die Steuereinnahmen bis zum Jahre 1907/08 schon mehr als doppelt so hoch wie vorher, was zum größten Teil auf den Umstand zurückzuführen ist, daß seither auch die Privatbeamten der Besoldungssteuer unterworfen wurden. Vom Jahre 1907/08 ab fallen die Steuererträge wieder, weil in dieser Zeit der Prozentsatz von 5 auf 3% gesunken ist, wie auch das Existenzminimum erhöht worden ist, obwohl selbst in diesem Rahmen auch noch eine Steigerung eingetreten ist.

Der Anteil der verschiedenen Beamteneinkommen an der Besoldungssteuer ist in der nachstehenden Tabelle ersichtlich.

1) Siehe I. Teil, Kapitel 3, Abschnitt 4.

Zahl der Beamten und die von ihnen gezahlte Besoldungssteuer.

Die Art der Beamten	Zahl der Bamten	Jahres-gehalt in Lei	Durch-schnitt in Lei	Die 3%ige Steuer in Lei	Durch-schnitt in Lei
Handelsbeamte	1 838	8 350 840	4543	250 525	136
Beamte der Privat-Anstalten	1 750	9 156 766	5232	274 702	156
Kreis- u. Gemeinde-beamte	586	2 102 481	3584	63 074	107
Staatsbeamte u. Pensionärbeamte m. über 200 Lei Ge-halt[1])	10 876	43 587 706	4007	1 307 637	120
Pensionäre	2 768	10 933 592	3950	328 007	118
Pensionärbeamte m. unter 200 Lei Ge-halt[2])	9	11 466	1274	343	38
	17 827	74 143 053	4159	2 224 291	124

Aus der Tabelle geht deutlich hervor, daß der Anteil der Privatbeamten zu niedrig ist, was darauf zurückzuführen ist, daß die Privatbeamten sich der Steuer durch falsche Angabe ihrer Gehälter teilweise entzogen haben.

Der Schwerpunkt der Steuereinnahme liegt in dem Ertrag der Staatsbeamten, der 61,01% des gesamten Steuerertrages ausmacht, dann folgen: die Pensionäre mit 15,53%, die Handelsangestellten mit 10,31%, die Beamten der Privatindustrie mit 9,82%, die Kreis- und Gemeindebamten mit 3,29%. Die Steuerveranlagung erfolgt bei den Privatbeamten durch eigene Steuererklärung, deren Unzulänglichkeit wohl kaum noch besonders betont zu werden braucht, dagegen wird beim Staatsbeamten die Steuer bereits bei Zahlung des Gehaltes abgehalten.

Trotz dieser Fälle, die im Laufe der bisherigen Ausführungen erwähnt wurden, füllt die Besoldungssteuer im Zusammenhang mit der Kapitalrentnersteuer zwei große Lücken aus, die jedem Ertragssteuersystem eigen sind. Sie ist ein notwendiges Glied einer rationellen

1) Die Zahl der Pensionsbeamten mit über 200 Lei Gehalt beläuft sich auf 30, jede Pension aber auf Lei 34 127,04.

2) Es sind solche, die der Höhe ihrer Gehälter nach unter das Existenzminimum fallen; da sie aber mehrere Beamtenstellen innehaben, deren Gehaltssumme Lei 200 monatlich übersteigt, werden sie steuerpflichtig.

Ertragsbesteuerung und ist durch ihren einkommensteuerartigen Charakter als der Vorläufer der allgemeinen Einkommenbesteuerung anzusehen.

4. Die Kapitalrentensteuer.

Die Kapitalrentensteuer ist die zuletzt in das rumänische Ertrags-Steuersystem und zwar durch das Gesetz vom 20. 2. 1906 eingeführte Steuer. Gemäß dem Gesetz ist die Kapitalrentensteuer eine Ertragssteuer. Da ihr aber das faßbare Objekt, auf Grund dessen der Ertrag festgestellt werden kann, fehlt, ist sie nur der Form nach eine Ertragssteuer, denn tatsächlich ist sie, da die Kapitalrente ihrem Wesen nach Einkommen ist, eine einkommensteuerartige Abgabe.

Die Erträge, die der Kapitalrentensteuer, (der sogenannten „Mobiliarvermögenssteuer") unterworfen sind, sind im allgemeinen diejenigen des „beweglichen Vermögens". Davon sind als Steuerobjekte anzusehen: Die Zinsen der Privatschuldforderungen, die Zinsen aus den Schuldverschreibungen der Bodenkreditanstalten, die Zinsen der hypothekarischen Privatschuldforderungen, die Erträge und Dividenden der Handelsgesellschaften, bei denen das Kapital in Rentenform erscheint.

Die Kapitalrentensteuer erstreckt sich also nicht nur auf die Zinsrente eines angeliehenen Kapitals, sondern auch auf die verschiedenen Erträge der gewinnbringenden Kapitaltätigkeit. Danach ist sie keine reine Rentensteuer, weil sie nicht nur Erträge aus Zinsrenten erfaßt, sondern auch die Dividende, die rechtlich als Unternehmergewinne gelten.

Die Steuerbefreiung: Volle Steuerfreiheit genießen die Staatsrenten und die von anderen öffentlichen Körperschaften ausgegebenen Effekten, sowie die Fremdenrenten; ferner die landwirtschaftlichen Schuldforderungen und die Buchforderungen.

Daß man die Staatsrente steuerfrei läßt, ist vom damaligen Standpunkt gesehen, erklärlich; aber als ungerecht müssen die beiden letzteren Steuerbefreiungen erscheinen. Wegen dieser zahlreichen Steuerbefreiungen ist die oben genannte Steuer nur als eine partielle Kapitalrentensteuer anzusehen.

Der Steuerfuß beträgt 5% vom steuerpflichtigen Ertrag.

Als Grundlage für die Veranlagung dienen die obligatorischen Steuererklärungen der Schuldner, obwohl der Gläubiger Steuerpflichtiger und Zahler ist. Diese Bestimmung bezieht sich besonders auf die öffentlichen Anstalten und Gesellschaften als Schuldner, die verpflichtet sind, selbst von Coupons oder von Dividenden die Steuer zurückzubehalten und am Fälligkeitstermin dem Fiskus zu entrichten. Dadurch wird die Erhebung der Steuer besonders bequem und der Absicht, durch die Kapitalrentensteuer die Schulner zu treffen, völlig

entsprochen. Um einem Überwälzungsakt zu entgehen, erklärt das Gesetz jede Klausel im Vertrag für nichtig, trotzdem wird unter bestimmten Umständen die Abwälzung doch stattfinden können.

Zur Statistik: Wie sich die Kapitalrentensteuer seit ihrer Einführung gestaltet hat, soll die Tabelle von S. 143 zeigen.

Von den Gesamteinnahmen der Kapitalrentensteuer vom Jahre 1907/08 in Höhe von Lei 1 599 751,35 fallen allein auf die Hypothekenerträge Lei 1 273 300,55 oder 80,20% und auf landwirtschaftliche Schuldforderungen Lei 314 417,20 oder 19,18%. Obwohl der Ertrag der Kapitalrentensteuer im Jahre 1911/12 nur 4,74% des Gesamtsteuerertrages aller direkten Steuern ausmachte, zeigte er deutlich seine Entwicklungsfähigkeit, die nur durch die so zahlreichen Steuerbefreiungen und die Leichtigkeit, sich dieser Steuer entziehen zu können anerkannt wurde. Abgesehen von der zahlreichen Befreiung ist die Einführung dieser Steuer eine glücklichere Form der Ertragsbesteuerung gewesen und füllt zusammen mit der Besoldungssteuer eine fühlbare Lücke des direkten Steuerwesens Rumäniens aus. Außerdem gehört sie zu den wenigen Steuern, deren Einführung nicht durch die finanzielle Not bedingt war, sondern mit der Absicht, den Grundsätzen der direkten Besteuerung zu genügen.

5. Die Kopfsteuer.

Die Kopfsteuer, eine der ältesten Steuern in Rumänien, wurde vom „organischen Reglement" im Jahre 1832 grundsätzlich reformiert und bildete dann als Quotitätssteuer neben der Gewerbesteuer die Grundlage für das damalige direkte Steuersystem. Ihr Steuerfuß war nicht ein proportionaler, sondern ein fester, in Höhe von Lei 11,11 pro Familienoberhaupt. Ausgenommen von der Steuerpflicht waren hier die Adeligen (Bojaren), die auch sonst keine Steuern zahlten, und die der Steuerzahlung erst im Jahre 1862 nach Schaffung der Realunion der beiden Fürstentümer unterworfen wurden, zu einer Zeit, als der Grundsatz der Allgemeinheit der Besteuerung auch in Rumänien mehr und mehr zur Geltung kam, wie bereits ausführlich im I. Teil gezeigt wurde. Im Jahre 1877 (Gs. v. 28. 3. 1877) wurde sie dann zusammen mit einer Wegesteuer, die als Gemeindesteuer schon im Jahre 1832 eingeführt war, und deren fester Satz Lei 4,44 betrug und die als eine zweite Kopfsteuer gedacht war, unter dem Namen Verkehrswegesteuer verschmolzen. Die Steuer sollte: „Für die Unterhaltung der Landesstraßen bestimmt sein, deren Benutzung sich auch die Ausländer erfreuten." Der Gesetzgeber beabsichtigte also, dadurch auch die Ausländer mit dieser Steuer zu treffen und zwar alle diejenigen, die sich mehr als drei Monate im Lande aufhielten, gleichviel, aus welchem Grunde. Die Höhe der Steuer wurde auf Lei 18,— jährlich festgesetzt. Sie wurde, als sich im Jahre 1883 eine Verbesserung der Staatsfinanzen bemerkbar

machte, auf Lei 12 (Novelle vom 14. 3. 83) und ein Jahr später auf Lei 6 reduziert. Die weiteren Versuche, die Kopfsteuer entweder abzuschaffen oder sie auf eine gerechte Grundlage zu stellen, blieben ohne Erfolg. Erst im Jahre 1906 (Gs. v. 20. 2. 1906) wurde die Verkehrswegesteuer in eine Personalsteuer umgewandelt, und bestand nun aus einem festen Satz von Lei 4 und aus einem Proportionalsatz, der sich nach dem Mietwert richtete. Der Proportionalsatz betrug:

a) 2% für die Personen, deren Wohnhaus einen Mietwert von weniger als Lei 1000 betrug;
b) 2½% für die Personen, deren Wohnhausmietwert Lei 1000 bis 3000 betrug;
c) 3% für die Personen, deren Wohnhausmietwert von Lei 3000 bis 6000 betrug;
d) 3½% für die Personen, deren Wohnhausmietwert über Lei 6000 betrug.

Der Mietwert bis Lei 350 und für Bukarest bis Lei 450 blieben steuerfrei. Die Abgaben sollten einen einkommensteuerartigen Charakter tragen, indem vom Wohnungsaufwand auf die Höhe des Einkommens geschlossen wurde.

Inwieweit die Wahl eines solch rein äußerlichen Merkmals, wie es der Mietwert ist, zur Erreichung des genannten Zweckes angebracht ist, darüber wurde bereits gesprochen.

Der Erfolg der Einführung des Proportionalsatzes war jedoch minimal, denn schon der Umstand, daß zwei Jahre später durch das Gesetz vom 1. 4. 1908 der Proportionalsatz abgeschafft wurde und nur der feste Satz von Lei 4 bestehen blieb, zeigt uns, daß diese Maßnahme nicht im geringsten geholfen hat. Durch dieses Gesetz nahm die Form der Kopfsteuer wiederum ihren alten rohen Charakter an. Diese Reform war aber der Vorläufer für eine gänzliche Abschaffung der Kopfsteuer. Schon das Zurückgehen der jährlichen Erträge zeigt uns, daß diese Steuer immer weniger in die Entwicklungstendenz des rumänischen direkten Steuerwesens hineinpaßte.

Steuersubjekte sind alle in Rumänien wohnhaften männlichen Personen vom 21. Lebensjahr ab und die Minderjährigen, soweit sie ihr Vermögen selbst verwalten, sowie die Ausländer.

Steuerbefreiung genießen folgende Personen:

a) die vermögenslosen Arbeitsunfähigen (wegen Krankheit oder vorgerückten Alters);
b) die Geistlichen aller anerkannten Religionen, wenn sie keinen anderen Beruf ausübten;
c) die Inhaber der unteren Militärgrade, soweit sie im Dienst sind;
d) die gewesenen Militärs, die noch die alte vorgeschriebene Dienstzeit abgeleistet haben;

e) alle Reservisten, die sich am Unabhängigkeitskrieg beteiligt haben
f) die Eltern der „Milizhusaren" und der Matrosen der Kriegsflott für deren Dienstzeit;
g) die in Dobrogea begüterten Veteranen auf die Dauer von 5 Jahren seit dem Kolonisationstag;
h) die Vertreter der fremden Mächte, die Beamten der fremden Ge sandtschaften, Botschaften und Konsulate.

Auch hier ist also eine mehr als reichliche Steuerbefreiung vorge sehen.

Die Entwicklung der Kopfsteuererträge läßt sich in der Tabelle vo S. 143 ersehen. Aus dieser Tabelle geht hervor, daß der Kopfsteue eine besondere Bedeutung für die Budgets der ersten 16 Jahre diese Zeitraumes zukam, denn sie lieferte im Jahre 1866: 79,90% alle direkten Steuren; im Jahre 1870 noch 73,6%, 5 Jahre später nu noch 64,43% und im Jahre 1880 nur 51,3% aller direkten Steuern

Mit der Herabsetzung des Steuersatzes vom Jahre 1883 sanken di Einnahmen um ein Drittel und bei der zweiten Herabsetzung im näch sten Jahre sogar um die Hälfte. Mit dem Jahre 1885 hörte die Kopf steuer auf, die bedeutendste unter den direkten Steuern zu sein und ih Anteil an letzteren betrug danach nur 23,2% und wurde von Jahr z Jahr geringer. Als sie im Jahre 1906 auf Lei 4 ermäßigt wurde, ver mochten die Einnahmen aus der Kopfteuer trotz des Prozentualsatze sich nicht auf der Höhe des Vorjahres zu behaupten und so betrugen die Einahmen aus dem Jahre 1911/12 nur noch Lei 4 935 226 ode 13,70% der gesamten Einnahmen aus direkten Steuern. Der gewaltig Rückgang der Kopfsteuer zeigt uns die Entwicklungstendenz der rumä nischen direkten Steuern und beweist vor allem auch, wie wenig sie i dieses System hineinpaßte. Die Notwendigkeit ihrer gänzlichen Be seitigung ist ohne weiteres einleuchtend.

6. Rückblick auf die direkte Ertragsbesteuerung.

Die Entstehung der rumänischen direkten Ertragssteuer, die im Jahr der Personalunion der beiden Fürstentümer erfolgte, war besonders vo drei Faktoren bedingt, die anschließend erläutert werden sollen.

Sie war abhängig:

1. Von den Überlieferungen der alten Steuerregelungen des organi Reglements, das ihren Einfluß bis zur gänzlichen Abschaffung de direkten Ertragsbesteuerung letzten Endes fühlbar machte, wi z. B. bei der Kopfsteuer, die eben ein gänzlich fremdes Elemen in einem Ertragssteuersystem ist und deshalb auch keinen rechte Platz in diesem System einzunehmen vermag. Genau so verhäl es sich mit dem Gewerbesystem, das ebenso eine Überlieferun

der vorherigen Zeit ist und deren Überbleibsel trotz aller gegemachten Bemühungen ihr eine Ertragssteuerform zu geben, sich in dem ihr fremden System immer wieder bemerkbar machten konnte.

2. Der zweite Faktor, der hier eine Rolle spielte, war die volkswirtschaftliche Struktur und ihre Entwicklung, die von dem allgemeinen Übergang von der Viehzucht zur Bodenbebauung, der in den 40er und 50er Jahren durchgeführt wurde, verursacht wurde und ein derartiges Steuersystem geradezu bedingte, denn gerade ein Ertragssteuersystem paßt in hohem Maße zu einem ausgesprochenen Agrarvolke, dessen volkswirtschaftliche Struktur keine so komplizierte ist, wie das in einer anderen Volkswirtschaft der Fall ist.
3. Der letzte Faktor, der hier eine wesentliche Rolle bei der Entstehung und Gestaltung des Steuersystems spielte, und dessen Einflüsse bereits in erster Zeit gewürdigt wurden, war ein politischer. Bei der weiteren Entwicklung kann man wohl kaum von einem bestimmten, klaren Grundsatz sprechen, der bei der Gestaltung des rumänischen Ertragssteuersystems eine richtunggebende Rolle gespielt haben könnte; allerhöchstens ließe sich sagen, daß fast alle Steuern grundsätzlich ihre Entstehung der finanziellen Notlage zu verdanken haben. Auch ein bestimmter Zusammenhang zwischen den einzelnen Steuern läßt sich schwerlich feststellen. Im allgemeinen stellen die rumänischen direkten Steuern eine s o g e n a n n t e Ertragsbesteuerung dar. Streng genommen kann sie aber nicht als eine objektive Besteuerung gekennzeichnet werden, da sie auch einkommensteuerartige Steuern enthält. Als solche erscheint die Besoldungs- und Kapitalrentenrentensteuer, deren Objekt das unfundierte Einkommen ist. Gerade die Einführung dieser Steuern zeigt uns die Entwicklung der Volkswirtschaft, die besonders in den letzten 10 Jahren der Vorkrieszeit geeignet war, an das bis dahin bestehende unzulängliche Ertragssteuersystem höhere aus der Entwicklung bedingte Anforderungen zu stellen, damit auch derartige Erträge erfaßt werden konnten.

Bei der Betrachtung der einzelnen Ertragssteuern der direkten Besteuerung kann die Feststellung gemacht werden, daß die Ertragssteuern den Einfluß des Steuersubjektes auf die Höhe des Ertrages unberücksichtigt lassen oder, wie es bei der Gewerbesteuer der Fall ist, nach rein „äußeren Merkmalen", wie dem Mietwert z. B. eingeschätzt werden. Wegen der Nichtberücksichtigung der Einflüsse des Wirtschaftssubjekts entsprachen die geschätzten Erträge niemals den wirklichen Gegebenheiten und die einfache Folge ist, daß die Besteuerung der Objektsteuern ungleichmäßig und damit auch ungerecht ist. Durch diese Veranlagungsmethode, die sich rein formal solch äußerer Merkmale

bedient, läßt sich selten der wirkliche Reinertrag ermitteln, so
dern vielmehr immer nur ein Durchschnittsertrag, der entwed
nach oben oder nach unten von dem wirklichen Ertrag abweich
Finanzwirtschaftlich gesehen kann dieser Durchschnittsertr
einen Verlust für den Fiskus oder eine Überbelastung des Steue
pflichtigen bedeuten. Ökonomisch gesehen kann diese Durc
schnittsertragsbesteuerung produktionsfördernd wirken, da in di
sem Falle der Überbelastete versuchen wird, mehr zu erzeuge
um die Steuer einzuholen und der wenig Belastete mindestens d
gewonnene Produktionsmenge zu erhalten, wenn nicht zu ve
mehren suchte.

Des weiteren läßt sich unter den einzelnen Ertragssteuern eine Ve
hältnismäßigkeit der Ertragssteuern nicht herstellen, da die Beme
sungsgrundlagen unter sich gar nicht vergleichbar sind und dadur
auch keine innere Einheit zwischen den einzelnen Steuergliedern e
reicht werden kann. Vor allem aber ist ohne weiteres einleuchtend, da
durch das Nichteindringen in die privatwirtschaftlichen Verhältnis
des Wirtschaftssubjektes und damit die Nichtberücksichtigung sein
Schulden und Lasten, wie auch evtl. auch anderer Abzugsposten ei
neue Ungleichmäßigkeit in der Steuerbelastung entstehen muß, u
damit eine zwangsläufige Folge, die bei einer Einkommenbesteuerun
nicht entstehen würde. Ferner besitzt die direkte Besteuerung eine de
artig geringe Elastizität und Anpassungsfähigkeit an die jeweilige
Wirtschaftsverhältnisse, daß dem Staat eine evtl. Auswertung sein
Steueraufkommens auf Grund seiner stets wachsenden Bedürfnisse nic
selten schwer fallen dürfte. Die Erhöhung der Steuerätze würde eb
keine andere Wirkung haben, als daß die bei einer Ertragsbesteuerun
vorhandenen Mängel sich noch schwerwiegender auswirken würde
und damit die Ungleichmäßigkeit der Belastung gesteigert würde, un
gleichzeitig die darin liegende Ungerechtigkeit geförert werden würd
Diese Feststellung wurde von den jeweilgen Finanzministern der letz
ten Jahre der Vorkriegszeit bestätigt, indem sie selber zu der Ansic
kamen, daß eine weitere Erhöhung der Sätze der Ertragssteuern nic
mehr möglich wäre, sondern allein die Einführung eines neuen Steue
systems würde die Deckung der Staatsbedürfnisse auf die Dauer ermög
lichen können. Es war also bei diesem Steuersystem nicht einfac
durch Erhöhung der Steuersätze eine Erhöhung des Steueraufkommen
zu erreichen.

Endlich gilt für das rumänische Ertragssteuersystem dasselbe, wa
Adolf Wagner von dem französischen sagt, da es dem französische
zum Teil nachgeahmt ist: „Beschränkung der zu ausschließlichen Be
achtung der mechanischen äußeren Merkmale und Einfügung subjek
tiver Einkommenbesteuerung und teilweise Hinüberführung der Ertrags
steuern in eine solche“[1]).

1) Ad. Wagner, Finanzwissenschaft, Op.Cit. Bd. III, S. 540.

7. *Die Zuschläge zu den direkten Steuern.*

Neben den bestehenden direkten Steuern sollen auch noch die Zuschläge zu den direkten Steuern Erwähnung finden, da sie nichts anderes als erhöhte Steuersätze der direkten Steuern sind. Die Zuschläge waren schon im organischen Reglement vorhanden und sie bedeuteten in dieser Zeit eine willkommene Zuflucht für die Finanzpolitiker, wenn diese in Notzeiten nicht mehr wußten, wie sie das Gleichgewicht des Budgets aufrecht erhalten sollten. Sie erstrecken sich in der Zeit des organischen Reglements nur auf die Steuersätze der Kopf- und Gewerbesteuer und dienten der Fondsbildung für Städte, Kommunen und der Bezahlung der Fiskus-Beamten. Oft erreichten sie in ihrer Höhe 50% der Einnahmen der beiden Steuern und wurden auch in das Ertragssteuersystem von Altrumänien und zwar nur für Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer übernommen. Bis 1913 wurden auch die Lizenzabgaben von Zuschlägen betroffen. Die Kapital- und Besoldungssteuern blieben von allen Zuschlägen verschont. Sie dienen bestimmten Zwekken und sind deshalb steuerpolitisch als reine Zwecksteuern anzusehen. Sie werden entweder zusätzlich festgelegt oder das Gesetz begnügt sich einfach damit, ihre obere Grenze zu bestimmen, die als solche nicht überschritten werden darf. Die Erhebung von Zuschlägen wird folgendermaßen begründet:

a) weil die Gemeinden und Bezirke keine besonderen, ihren Kassen zufließenden Steuern haben;
b) weil die Handelskammern zu der Deckung ihrer Kosten besonderer Einnahmen bedürfen;
c) die Zensiten in dieser Form zur Deckung der Erhebungskosten für die Steuern herangezogen werden mußten.

Dementsprechend bestimmt das Gesetz folgende Zuschläge zu den direkten Steuern:

1. Gemeinde- und Kreiszuschläge, die von der Grund-, Gewerbe- und Kopfsteuer erhoben wurden. Die höchste Grenze ist 2/10 für ländliche, 1/10 für städtische Gemeinden und 3/10 für Kreise.
2. Der Wegezuschlag, der von den Kreisen erhoben wird, darf 2/10 der Grund- und Gewerbesteuer nicht übersteigen; er dient der Erhaltung und Ausbesserung der Kreiswege;
3. der für den Kommunalfonds 1½/10 (Pächter) 1/2/10);
4. der den Gewerbekammern zufließende Zuschlag (1/10), der nur von der Gewerbesteuer der I. bis IV. Kl. berechnet wird;
5. der Steuererhebungszuschlag und zwar 2/10 der direkten Steuern. Die Gesamtbelastung der direkten Steuern mit Zuschlägen war erheblich, denn sie beliefen sich im Jahre 1908/09 auf 98,11% der gesamten direkten Steuern, die Lei 31 305 554 betrugen. Die 98,11% Zuschläge verteilen sich auf Stadt- und Landgemeinden

nur mit 25,30% und der Rest 72,81% oder 22 793 855 Lei flie
ßen in die anderen oben angeführten Kassen. Mit anderen Wor
ten verdoppeln die Zuschläge den Gesamtbetrag der direkte
Steuern. Da von den Zuschlägen wirklicher Gebrauch gemach
wird, werden sie umso drückender empfunden und damit wird di
Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit der direkten Ertragsbe
steuerung in ihrer Wirkung verdoppelt. Daß die Kapitalrenten
und Besoldungssteuerpflichtigen (besonders die ersteren) nich
zur Leistung von Zuschlägen herangezogen werden, erscheint un
unbegründet.

Die Erträge der dir. Steuern der Jahre 1866—1916/17, in 1000 Lei.

Budget-Jahre	Grund u. Gebäude-Steuer		Gewerbe-Steuer		Besoldungs-Steuer		Kapital-renten-St.		Personal-(Kopf)-St.		Zusammen
	Erträge	Anteil an der dir. St. in Proz.	Erträge	Anteil an der dir. St. in Proz.	Erträge	Anteil an der dir. St. in Proz.	Erträge	Anteil an der dir. St. in Proz.	Erträge	Anteil an der dir. St. in Proz.	
1866	1 806	13,6	848	6,4					10549	80,0	13 203
1867	2 160	15,3	1 043	7,4					10890	77,3	14 093
1869	3 284	18,0	1 378	7,5					12549	74,5	18 211
1870	3 383	18,0	1 585	8,4					12753	73,6	18 721
1871	4 397	24,0	1 529	8,4					12389	67,6	18 315
1872	5 999	28,7	1 462	7,0					13412	64,3	20 873
1873	5 891	28,7	1 402	6,8					13250	64,5	20 543
1874	5 549	28,8	1 307	6,7					12408	64,5	19 264
1875	5 589	28,9	1 285	6,6					12452	64,5	19 329
1876	4 860	28,7	1 131	6,6					10929	64,7	16 920
1877	5 734	30,4	1 620	8,5					11514	61,1	18 868
1878	5 415	28,3	1 726	9,0	1 216	6,3			10749	56,4	19 106
1879	4 972	28,2	1 432	8,1	1 191	6,7			9026	57,0	17 621
1880/81	6 317	33,2	1 509	7,9	1 447	7,6			9745	51,3	19 018
1881/82	8 330	35,1	2 150	9,0	1 623	6,8			11565	49,1	23 668
1882/83	9 230	40,5	2 600	11,4	1 905	8,3			9083	39,8	22 818
1883/84	9 254	50,4	2 600	14,1	1 936	10,5			4559	25,0	18 349
1884/85	9 417	51,0	2 576	15,9	2 070	11,2			4390	21,9	18 453
1885/86	9 350	51,6	2 521	13,6	2 161	11,6			4459	23,2	18 491
1886/87	10 700	51,4	2 655	12,9	2 199	10,6			4911	25,1	20 465
1887/88	10 664	52,7	2 601	12,8	2 178	10,7			4774	23,8	20 219
1888/89	10 781	52,8	2 560	12,5	2 262	11,0			4812	23,7	20 415
1889/90	10 982	52,8	2 604	12,9	2 366	11,3			4915	23,0	20 867
1890/91	11 227	52,0	2 685	12,4	2 635	12,2			5032	23,4	21 579
1891/92	12 531	59,7	3 097	14,7					5391	25,6	21 019
1892/93	12 793	60,0	3 059	14,3					5439	25,7	21 291
1893/94	13 126	60,5	3 078	14,1					5476	25,4	21 680
1894/95	13 126	60,7	3 034	14,0					5263	25,3	21 623
1895/96	13 463	61,8	2 967	13,6					5377	24,6	21 807
1896/97	15 593	62,3	3 490	13,9					5839	23,8	24 922
1897/98	15 849	62,9	3 451	13,7					5902	23,4	25 202
1898/99	15 942	61,8	3 505	13,6					6421	24,6	25 868
1899/00	15 770	63,3	3 461	13,9					5689	22,8	24 920
1900/01	15 876	51,7	4 085	13,3	4 925	16,0			5868	19,0	30 754
1901/02	17 165	54,6	4 007	12,7	4 238	13,5			6044	19,2	31 454
1902/03	17 452	54,5	4 081	12,7	4 245	13,2			6162	19,6	31 840
1903/04	17 484	54,8	4 010	12,5	4 323	13,6			6085	19,1	31 902
1904/05	17 040	54,6	4 022	12,8	4 426	14,1			5687	18,5	31 175
1905/06	17 115	50,8	5 827	17,3	4 744	14,0			6102	19,9	33 788
1906/07	19 084	54,7	5 517	15,8	5 065	14,4	918	2,6	4343	12,5	34 927
1907/08	18 153	55,5	5 612	17,2	2 486	7,6	1 599	4,8	4536	14,9	32 386
1908/09	17 730	55,7	5 693	18,0	2 659	8,3	1 584	4,9	4114	13,1	31 780
1909/10	17 871	55,3	5 807	18,1	2 905	9,0	1 448	4,4	4245	13,4	32 278
1910/11	18 226	53,6	6 307	18,5	3 101	9,1	1 906	5,6	4620	13,2	33 960
1911/12	18 718	51,8	7 386	20,4	3 317	9,1	1 712	4,7	4935	13,1	36 068
1912/13											42 965
1913/14											44 074
1914/15											46 825
1915/16											49 478
1916/17											28 841

II. Die Verkehrsbesteuerung (Stempel- und Registrierungsabgaben).

Die Stempel- und Registrierungsabgaben (Taxa de Timbru si Inregistrare) sind Schöpfungen der jüngsten Zeit des rumänischen Steuerwesens, da sie erst im Jahre 1872 eingeführt worden sind. Sie wurden im Laufe der 70er und 80er Jahre mehrfach hinsichtlich der Steuersätze sowie hinsichtlich ihres Umfanges geändert und erhielten dann ihre endgültige Form durch das Gesetz vom 23. 2. 1900, von welcher Zeit ab sie sich bis zum Kriege, abgesehen von einigen unwesentlichen Änderungen, in diesem Rahmen erhalten haben.

Das verwickelte Gefüge der Wirtschafts- und Rechtsverhältnisse, dem die Steuernormen angepaßt worden sind, haben für diese eben eine solche Form nötig gemacht. Deswegen sind in der Stempel- und Registrierungsabgabe auch Elemente vorhanden, die ihrem Wesen nach Gebühren und ihrer Höhe nach doch eigentliche Steuern sind, dann wiederum solche, die einen rein gebührenartigen Charakter tragen und doch hier behandelt werden müssen, da scharfe Grenzen zwischen den beiden Abgabengruppen nicht gezogen werden können. Mit anderen Worten: da die privatwirtschaftliche wie auch die privatrechtliche und verwaltungsrechtliche Seite zu eng mit der finanziellen zusammenhängt, lassen sich die Stempel- und Registrierungsabgaben nur sehr schwer charakterisieren. Ein Hauptgrund für ihre Eigenheiten entspringt aus der ihr zugedachten Rolle, die sie im Steuersystem spielen soll. In ihrer Eigenschaft, als Ergänzung der direkten Ertragsbesteuerung zu dienen, und auch der Wichtigkeit ihrer Einnahmen wegen kommt ihr eben eine besondere Stellung im rumänischen Besteuerungssystem zu.

Obwohl das Gesetz beide Steuern unter einem gemeinsamen Namen zusammenfaßt, so muß doch ihre Betrachtung getrennt erfolgen.

1. Die Registerabgaben.

Die Registerabgaben sind Auflagen, die für die Eintragung im öffentlichen Register zu erheben sind, welche Eintragung ein Schutz gegen drohende Rechtsnachteile bedeutet. Sie lasten auf Verkehrsakten, d. h. auf Verträgen und auf jeder Übertragung von Eigentum und Nutznießung unbeweglichen oder beweglichen Guts. Ihnen haftet im allgemeinen der Gebührencharakter an, weil die Registrierung auf Veranlassung der Bürger und deren eigenem Interesse erfolgt; sie sind also ein Entgelt für die Inanspruchnahme öffentlicher Behördendienste und dennoch eigentlich Steuern, weil sie ja Steuercharakter tragen, indem sie die Absicht haben, die versteckte Leistungsfähigkeit zu belasten, die in den einzelnen Rechtsgeschäften als vorliegend vermutet wird, weiter wegen ihrer Höhe, die nur für eine Steuer in Frage kommt, wie auch der Bedeutung des fiskalischen Moments wegen.

Außerdem haben sie auch eine Art Zwangscharakter, weil ja die Einregistrierung zur Pflicht gemacht wird. Sie erfolgt entweder unmittelbar, wie die Zwangseinregistrierung bei Erbschaften usw., oder mittelbar, indem die nicht eingetragenen Urkunden, Rechtsgeschäfte usw. vor dem Gericht als ungültig angesehen werden.

Auch bei den Registerabgaben ist der Proportionalsatz das Steuermaß. Sie werden deswegen nach 8 Klassen in festen Wertsätzen, die sich zwischen Lei 0,50 und Lei 12 bewegen, pro Hundert erhoben. Der Registerabgabe der I. Klasse von 0,50 Lei pro 100 Lei Wert des betreffenden Objektes sind unterworfen: Die Hypothekenurkunde, wenn die Schuldurkunde, auf der die Hypotheken beruhen, durch Hypotheken festgestellt werden konnte, die schriftlich abgeschlossenen Verträge usf.

In der Kl. IV beträgt der Steuersatz 3% und wird erhoben von dem freiwillig oder zwangsweise erfolgten Verkauf von Wäldern, Bergwerken etc.; von der Versteigerung von Mobilien, von den Zessionen der Erbschaftsrechte, von dem Tausch von Mobilien und Immobilien, für die letzte aber nur, wenn eine Urkunde vorhanden ist.

Für die anderen Steuerklassen gelten auch ähnliche Fälle der Vermögensübertragung.

Zu der Registerabgabe zählen noch *die Erbschafts- und Schenkungssteuer*, die dadurch gekennzeichnet werden, daß

a) keine Unterschiede zwischen beiden gemacht werden;
b) beide gleich in das Einregistrierungssystem eingegliedert sind.

Daß der Gesetzgeber die beiden Steuern unter die Registerabgaben eingegliedert hat, begründet sich dadurch, daß er den „Besitzwechsel" und nicht die Ursache desselben im Auge hat. Die Steuersätze der Erbschafts- und Schenkungssteuer betragen:

a) 2% bei den Erbschaften und Schenkungen in direkter Linie, wie auch bei den öffentlichen Wohltätigkeits- und Unterrichtsanstalten vermachten Vermögen. Der Immobiliarbesitz unter 5 ha Fläche und der Mobiliarbesitz unter Lei 2000 bleiben steuerfrei.
b) 3% bei dem den Ehegatten und Ascendenten in direkter Linie anfallenden Vermögen.
c) 4% bei Brüdern, Schwestern oder Kindern der letzten.
d) 5% bei Verwandten der Seitenlinien bis zum 4. Verwandtschaftsgrad.
e) 9% für dieselbe wie bei a) über den 4. Verwandtschaftsgrad hinaus.
f) 12% für die Nichtverwandten.

Weiter werden noch verschiedene Steuersätze für die besonderen Fälle festgelegt.

Eine Lücke, die diese Besteuerung aufzuweisen hat, besteht darin, daß sich die Höhe der Steuersätze nur nach dem Verwandtschaftsgrad richtet und nicht auch nach der Höhe des Vermögens.

Im allgemeinen ergibt sich, daß die Registerabgabe das bewegliche Vermögen weniger als das unbewegliche Vermögen belastet, weil man sich bei Vermögensübergängen der Mobilien viel leichter der Steuer entziehen kann, als das bei den Immobilien der Fall ist. Dieser Tatsache wegen erscheint das Immobiliarvermögen als schwerer belastet gegenüber dem Mobiliarvermögen und hierdurch wird die Ungleichmäßigkeit und Ungerechtigkeit des ganzen Steuersystems noch deutlicher. Glücklicherweise sieht die Erbschafts- und Schenkungssteuer eine 4%ige Erhöhung der Steuersätze für die von den Kapitalrentensteuern nicht getroffenen Bestandteile des beweglichen Vermögens vor, um diese wenigstens bei dieser Gelegenheit zu besteuern und damit wenigstens in etwa eine gewisse Ausgleichsannäherung zu schaffen.

2. *Die Stempelabgaben.*

Die Stempelabgaben, die in höherem Maße einen gebührenartigen Charakter tragen als die Registerabgaben, können ihrer Ausdehnung und Höhe wegen als Steuer bezeichnet werden, da sie nicht nur auf die mannigfaltigsten Rechtsgeschäfte gelegt sind, sondern auch auf alle Arten von Urkunden und Urkundenabschriften. Durch diesen Umstand werden auch verschiedene Steuersätze bedingt, die in zwei größere Gruppen eingeteilt werden können:

a) Der Fixstempel, bei dem für alle durch das Gesetz bestimmten Fälle ein gleicher Satz besteht; er weist 10 Sätze auf, die zwischen Lei 0,10 und Lei 25.— schwanken. Der Satz ist umso höher, je höher die Verwaltungsbehörden und Gerichtsinstanzen sind, bei welchen sie angefordert werden, wie auch der Umfang des verwendeten Papiers, oder der Stempelbogen dabei in Rechnung gezogen werden. In dem Fixstempel sind somit mehrere Steuern zusammengefaßt, besonders die Umsatzsteuer, die als Abgabe, die an den Besitzwechsel beim Immobiliarverkehr anschließt, zu zahlen ist, wie auch die Schriften- und Börsensteuer, ferner die Scheck- und Schlußnotensteuer, wie auch diejenigen des Transportverkehrs.

b) Der Umfang der Stempelsteuer erweitert sich noch erheblich durch den Proportionalstempelsatz. Dieser trifft im wesentlichen den Besitzwechsel in Wertpapieren oder Effekten, also eine Steuer auf den Verkehr des beweglichen Kapitals. Sie weist 12 verschiedene Sätze für die jeweils dafür bestimmten Klassen auf, die zwischen Lei 0,25%—1% und Lei 0,05%—3% schwanken.

Wenn wir die Verkehrssteuer von der steuerpolitischen Seite aus betrachten, so ist ihre Einführung besonders deshalb zu begrüßen, weil sie wirklich eine Lücke des rumänischen Steuersystems ausfüllt, indem

sie das bewegliche Vermögen (im Verkehr) zur Besteuerung heranzieht, was ganz allgemein als eine Tendenz zur Verkehrssteuer hin bezeichnet werden kann. Die Verkehrssteuer erscheint umso gerechter als sie (wie z. B. bei der Registerabgabe) das unbewegliche Vermögen in etwa zu entlasten sucht, welches durch die verschiedenen direkten Steuern dem beweglichen Vermögen gegenüber weit mehr belastet wird. Diese Mehrbelastung konnte trotz der Verkehrssteuern nicht völlig ausgeglichen werden. Außerdem spielen sie die Rolle der Einkommensteuer als Korrektiv zur Ertragssteuer, deren Wirkung nur bis zu einem gewissen Punkte erreicht werden kann. Sie haben deswegen eine einkommensteuerartige Rolle, weil sie das Moment der Leistungsfähigkeit des Vermögens im Verkehr steuerlich belasten wollen. Daher erscheinen die Verkehrssteuern als ein Steuerglied, das im rumänischen Steuersystem die Aufgabe hat, die durch das Fehlen der Einkommensteuer entstandenen Nachteile in etwa zu vermeiden, indem sie die Aufgabe hat, als Ausgleich und Ergänzung der mangelhaften direkten Ertragsbesteuerung gegenüber zu wirken.

Als Einnahme des Budgets spielen sie eine wesentlichere Rolle, denn sie liefern dem Staate bedeutende Beträge, wie die Tabelle von S. 148 zeigt.

Die Teilbeträge der beiden Abgabenposten sind unter sich ziemlich gleich hoch.

Die Erträge der Verkehrssteuer sind außerordentlich hoch gestiegen, denn in 38 Jahren sind sie auf das Achtfache oder 745,83% (im Jahre 1875 betrugen die gesamten Ertragseinnahmen Lei 4 525 635,— und stiegen im Jahre 1911/12 bis auf Lei 38 279 186,—) angewachsen und lieferten der Staatskasse im Jahre 1912 einen größeren Ertrag als die sämtlichen direkten Steuern, deren Gesamtaufkommen nicht mehr als Lei 36 070 032 betrug, die übrigens im gleichen Zeitraum nur um 86,60% angewachsen sind (von Lei 19 327 773,— im Jahre 1875 auf Lei 36 070 032,— im Jahre 1912). Diese Tatsache bewirkt die Elastizität der Verkehrssteuer und ihre Fähigkeit vermehrte Beträge bei erhöhtem Bedarf zu liefern.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, haben sogar die kritischen Jahre, wie z. B. das Jahr 1899, noch nicht einmal einen allzu schlechten Einfluß auf die Erträge der Verkehrssteuer auszuüben vermocht. Die Erfolge, die der Verkehrssteuer zuzuschreiben sind, können der Ausdehnung der Abgabepflicht, mitunter auch der Erhöhung der Steuersätze, wie auch insbesondere der großartigen Entwicklung des Verkehrs und der Kreditwirtschaft, die, wie im 1. Teil bereits gezeigt wurde, in den letzten Jahren der Vorkriegszeit durch die staatlichen Maßnahmen sehr aufgeblüht war, zugeschrieben werden.

Die Entwicklung der Verkehrssteuererträge.

Budgetjahre	Lei	Budgetjahre	Lei
1874	4 461 647	1893/94	12 604 774
1875	4 525 635	1894/95	12 614 474
1876	4 081 366	1895/96	12 876 226
1877	3 339 991	1896/97	14 317 510
1878	5 109 410	1897/98	15 278 846
1879	5 514 500	1898/99	13 967 863
1880	6 040 640	1899/00	15 350 227
1880/81	6 506 579	1900/01	15 332 276
1881/82	7 344 771	1901/02	18 558 019
1882/83	7 030 631	1902/03	18 976 313
1883/84	7 376 521	1903/04	24 974 838
1884/85	7 101 577	1904/05	18 686 831
1885/86	7 267 520	1905/06	22 593 233
1886/87	7 239 655	1906/07	23 615 057
1887/88	7 503 740	1907/08	23 865 135
1888/89	8 189 880	1908/09	24 845 608
1889/90	9 576 742	1909/10	28 240 944
1890/91	10 629 680	1910/11	30 562 728
1891/92	11 398 261	1911/12	38 279 186
1892/93	12 515 799		

III. Die indirekte Verbrauchsbesteuerung.

Die Steuern des indirekten Steuersystems zerfallen in drei Gruppen:

1. Die inneren Verbrauchssteuern für die privatwirtschaftliche Erzeugung:
   A. Die Getränkesteuer (und Lizenzabgabe);
   B. Die Zuckersteuer;
   C. Die Petroleumsteuer.
2. Verbrauchssteuern in Monopolform:
   A. Tabak-,
   B. Zündholz-,
   C. Zigarettenpapier-,
   D. Spielkarten-,
   E. Schießpulver- und
   F. Salzmonopol.
3. Die Zölle.

1. Die inneren Verbrauchssteuern für die privatwirtschaftliche Erzeugung.

A. Die Getränkesteuer (und Lizenzabgabe).

Die Getränkesteuer wurde erst im Jahre 1867 (Ges. vom 20. 4. 1867) eingeführt und war bis zum Jahre 1908 verschiedentlichen Änderungen unterworfen. Im Jahre 1908 erfuhr sie eine neue Gestaltung, die bis zur Kriegszeit aber auch noch manchen, wenn auch unwesentlichen Änderungen unterworfen war.

Durch das Gesetz wurden den Getränken folgende Steuern auferlegt:

1. Für den Alkohol aus Mais, Weizen, Kartoffeln, Melassen, Roggenmehl, Trester, Hefe, Früchten: 10 Bani pro Dekaliter als Staatsabgabe und Lei 0,10 für den Kommunalfonds. Im ganzen betrug also diese Steuer Bani 20 pro Dekaliter.
2. Der Wein ist von jedweder Staatsabgabe befreit, allein für den Kommunalfonds sind 30 Bani pro Dekaliter zu entrichten.
3. Für das Bier sind Bani 15 pro Liter als Staats- und Bani 5 als Kommunalfondsabgabe, also zusammen Bani 20 pro Liter zu entrichten.
4. Die Liköre unterliegen einer Abgabe von Lei 12 pro Dekaliter als Staats- und Lei 1,60 pro kg als Gemeindeabgabe.
5. Für Branntweine bis 30^0 Stärke, 35 Bani pro Dekaliter als Staatsabgabe und 70 Bani pro Dekaliter an den Kommunalfonds, für den Branntwein über 30^0 Stärke 2 Bani mehr pro Stärkegrad und Dekaliter als Staatsabgabe und 3½ Bani mehr pro Stärkegrad und Dekaliter als Gemeindeabgabe.

Wie die obige Darstellung zeigt, sind von der Steuer am härtesten betroffen von allen Alkoholarten zuerst die Liköre, dann das Bier und der Branntwein und zuletzt der Wein. Daß die Liköre und der Branntwein höher besteuert werden als die Weine, findet leicht seine Begründung in wirtschaftlichen, sozialen und volksgesundheitlichen Rücksichten. Unerklärlich erscheint aber im ersten Augenblick, daß das Bier höher als der Wein steuerlich belastet wird, denn es enthält weniger Alkohol als der Wein und müßte infolgedessen mit einem niedrigeren Steuersatz belastet werden. Daß die Besteuerung hier aber anders erfolgt, entspricht der wirtschaftlichen, sozialen und steuerpolitischen Lage Rumäniens. Der Wein ist in Rumänien ein sehr alter Erwerbszweig der Einwohner und hat sich auch bis in die heutige Zeit eine nicht zu unterschätzende Bedeutung bewahrt. Außerdem ist der Weingartenbesitz vorwiegend Kleinbesitz, d. h. also Bauernbesitz, denn im Jahre 1908 waren von 207 108 Personen, die 106 456 ha Weingarten besaßen, allein 198 508 solche Besitzer, die einen Weingarten unter 1 ha Fläche besaßen. Daher muß es die Aufgabe der Besteuerung sein, den

Weinkonsum nicht zu stark zu belasten, sondern eher zu fördern, zumal das Bier sich bei den Bauern noch nicht eingebürgert hat, sondern mehr ein Getränk der Städter ist. Die Tatsache, daß für den Weinbranntderartige Steuersätze angesetzt worden sind, ist sozialpolitisch nur zu begrüßen, da der Weinbranntkonsum dadurch zweifellos die nötige Verminderung erfährt.

Durch das letzte Gesetz erhielten die Getränkesteuern einen Charakter der Fabrikatsteuer, der in steuertechnischer Hinsicht am vorteilhaftesten ist, wenn er auch sehr eingehende Kontrolle erforderlich macht.

Die Dekaliterabgabe. (Früher war die Dekaliterabgabe eine Lizenzsteuer). Außer den Fabrikatssteuern wurde für den Verkauf der Getränke bis zum Jahre 1913 eine besondere Lizenzabgabe erhoben, die in der rumänischen Finanzpraxis als eine direkte Steuer galt, in Wirklichkeit aber auf Grund des Überwälzungsgesetzes, wie auch die Praxis erwiesen hat, eine Verbrauchssteuer war. Die Lizenzsteuer wurde durch das Gesetz vom 1. 4. 1873 eingeführt, das damals wieder einmal mehr durch die finanzielle Not des Staates bedingt war. Sie erfuhr im Laufe der Jahre bis zu ihrer Abschaffung (1913) verschiedene Änderungen. Im allgemeinen handelte es sich um eine Steuer (Abgabe) auf die Wirtshäuser (Schankhäuser), die in zwei Kategorien eingeteilt waren und je nach Zugehörigkeit verschiedene Steuersätze aufzuweisen haben.

Die Lizenzsteuer wurde durch das Gesetz vom 29. 3. 1913 aufgehoben und als Ersatz dafür wurde dann eine Steuer auf den Dekaliter alkoholischer Getränke geschaffen. Die Dekalitersteuer hat den Charakter einer Verbrauchsabgabe, die folgende Steuersätze aufweist:

a) 4 Bani pro Dekaliter Spiritus;
b) 10 Bani pro Dekaliter Wein;
c) 20 Bani pro Dekaliter Bier;
d) 1 Bani pro Dekaliter Stärkegrad Branntwein.

Die Dekaliterabgabe muß durchaus zu der bereits besprochenen eigentlichen Getränkebesteuerung gerechnet werden, so daß damit also eine Dekalitersteuer, getrennt von letzterer unnötig wird.

Die Lizenzsteuer und nachher die Dekaliterabgabe waren vom Gesetzgeber mehr als ein Ersatz für die fehlende Getränkesteuer der Schankwirte, die von der Patentsteuer befreit waren, gedacht. (Sie zahlten nur den festen Satz der Patentsteuer der Tabelle A). Praktisch jedoch wurde in den meisten Fällen die Steuer auf die Konsumenten überwälzt. Anders würde die Lage der Schankwirte sein, wenn sie von der Gewerbesteuer erfaßt würden.

Das Recht, ein Wirtshaus zu halten, fällt unter das Wirtshausmonopol. Die Wahl dieses Namens ist allerdings nicht zutreffend, da es sich um kein Steuermonopol handelt, sondern nur um das Recht der Gemeinden, die Konzessionen an Private zu erteilen, Wirts-

häuser halten zu dürfen. Also das Gesetz erteilt der Gemeinde das Recht, die Zahl der Wirtshäuser in ihrem Bezirke nach Bedarf zu regeln. Damit ist dieses Gesetz durchaus mehr als eine einfache Maßregel für die Verbrauchseinschränkung alkoholischer Getränke. Die Entwicklung der Erträge der Getränke- und Lizenzsteuer zeigt die Tabelle von S. 154.

Die Steuereinnahmen der beiden Verbrauchssteuern spielen für das Budget eine beachtliche Rolle, da sie in manchen Jahren, wie z. B. im Jahre 1898—99 bis auf fast 29 Mill. Lei angestiegen sind. Diese erhebliche Zunahme (vom Lei 1 709 957 im Jahre 1871 auf Lei 21 830 517 im Jahre 1912) ist nur der Getränkesteuer zu verdanken, die in ihrem Steueraufkommen von Lei 1 709 957 im Jahre 1871 auf Lei 17 471 973.— angewachsen ist. Diese Steuerertragsvermehrung rührt von den im Laufe der Zeit erhöhten Steuerfüßen, sowie von der Steigerung des Verbrauchs her. Dagegen sind die Einnahmen der Lizenzsteuerverträge stabil geblieben. Sie schwanken um 4 Mill. Lei jährlich. Die unregelmäßige Zunahme der beiden Verbrauchssteuern beruht auf dem Sinken der Erträge der Getränkesteuer in manchen Jahren, das mit den zur Einschränkung des Verbrauches der Alkoholgetränke vorgenommenen Maßnahmen in Zusammenhang steht.

Noch zu erwähnen wäre, daß der Alkoholverbrauch in Rumänien sehr mäßig ist, denn er beträgt nur 4,37 Ltr. reinen Alkohols jährlich pro Kopf der Bevölkerung; im Vergleich zu Deutschland wo dagegen 9,25 Ltr. pro Kopf verbraucht werden.

B. Die Zuckersteuer.

Eine der jüngsten Steuern des rumänischen Steuersystems ist die Zuckersteuer. Bei jeder Betrachtung sind nicht nur finanzpolitische und steuerpolitische, sondern auch schutzzöllnerische Grundsätze zu erwägen, denn gerade der Beachtung der letzteren Grundsätze ist die Entwicklung der Zuckerindustrie zu verdanken. Die weitere Steigerung der Produktion dieses Industriezweiges über den einheimischen Bedarf hinaus hängt mit Steuervergütungen und Prämien aufs engste zusammen. Auch die Maßnahme der Regierung, die einheimische Zuckerproduktion zu fördern, sind nicht zu unterschätzen.

Das Gesetz vom 6. 4. 1882 stellte eine Prämie von Lei 16 pro 100 kg rumänischen Zuckers in Aussicht, der außerdem noch den Schutz eines Zolles von Lei 35 pro 100 kg genoß (der im Jahre 1912 auf Lei 25 pro 100 kg gesenkt wurde).

Die durch das Gesetz vom 24. 12. 1899 eingeführte Zuckersteuer von Lei 30 pro 100 kg (hinzu kommt noch Lei 0,10 pro kg für den Kommunalfonds) wurde nur für die aus den Früchten gewonnene Glycose auf Lei 7,50 pro 100 kg herabgesetzt. Außerdem wurde am 1. 4. 1906 die Fabrikationsprämie von Lei 16 auf Lei 11 pro 100 kg herab-

gesetzt. Die Zuckersteuer ist wie die Getränkesteuer eine Fabrikations steuer. Sie ist an der rumänischen Konsumtivkraft gemessen sehr hoc und trifft die Zuckerpreise sehr stark, da die Steuer nicht weniger a ¼ des Zuckerpreises ausmacht. Der Preis ist Lei 1,20 = 96 Pfg. pr kg[1]).

Die protektionistische Politik des Staates dürfte im allgemeinen nic verurteilt werden, aber gerade hier ist sie zu sehr betont, denn nic nur, daß die Zuckerindustrie so zahlreiche Steuervorteile und Steue vergünstigungen genießt, treibt sie zu allem Überfluß auch eine Prei politik, die vom sozialen und wirtschaftlichen Standpunkt aus nur z verurteilen ist, da die Preise für die Konsumenten durchweg viel z hoch festgelegt sind. Hieraus erklärt sich auch der unbedeutend Zuckerverbrauch der rumänischen Bevölkerung, der sich auf nur 3,5 k jährlich pro Kopf beläuft[2]). (Dagegen beläuft sich in Deutschland d Zuckerverbrauch pro Kopf der Einwohner auf 15 kg jährlich.)[3]) Hie aus erklärt sich weiterhin die Tatsache, daß an diesem Zuckerverbrau und damit auch an der Steuer fast nur die städtische Bevölkerun deren Kaufkraft höher ist als bei der ländlichen, Anteil hat.

Durch die staatliche Begünstigung der Zuckerindustrie ist die Meng des im Inlande erzeugten Zuckers von 13 347 965 kg im Jahre 189 auf 50 003 141 kg im Jahre 1911 gestiegen, also eine vierfache E höhung; dagegen sank die Einfuhr des Zuckers in demselben Zeitrau von 15 917 998 kg auf 390 071 kg. Da der Staat auch eine Ausfuh prämie von Lei 2,— pro 100 kg für den ausgeführten Zucker zahlt hätte sich naturgemäß eine starke Ausfuhr ergeben müssen. Dies i aber deshalb nicht der Fall, weil die Ausfuhrländer, die nicht d Brüsseler Zuckerkonvention angehörten, nicht vorteilhaft ausführe können, wovon auch Rumänien betroffen wird.

Die Steuererträge der Zuckerindustrie, wie die Tabelle von S. 15 aufweist, sind ständig im Wachsen begriffen.

Die Tabelle zeigt aber die Roheinnahmen, von denen deshalb z Ermittlung der Reinerträge die Prämien abzuziehen sind.

C. Die Petroleumsteuer.

Als letzte Verbrauchssteuer in diesem Rahmen ist die Petroleu steuer anzusehen. Sie wurde im Jahre 1900 (Gs. v. 11. 2. 1900) ei geführt und durch die Novelle vom 23. 11. 1906 geändert. Die Steue fallen nur auf Petroleumderivate, wie Benzin, Leuchtpetroleum u Mineralöle, deren Schwere 0,920 überschreitet. Obwohl Rumäni sehr große Petroleumquellen besitzt und für die damalige Zeit d Leuchtpetroleum ein sehr lebensnotwendiges Mittel besonders der län lichen Bevölkerung war, wurde es von der Steuer sehr stark getroffe

1) 2) 3) Die Preise und die Mengen sind diejenigen des Jahres 1912.

Denn der Steuersatz wurde auf 7 Bani pro kg für die Mineralöle und 12 Bani für das Benzin als Staatsabgabe und 5 Bani pro kg als Kommunalabgabe festgesetzt, und wird entweder auf Grund von Selbstangaben im voraus bezahlt oder bereits beim Verlassen der Fabrik erhoben. Das ausgeführte Petroleum war steuerfrei. Was die Steuer selbst anbetrifft, so stellt ihre Höhe nicht weniger als die Hälfte des Preises dar, der im Kleinhandel ca. 30 Bani beträgt. Steuerpolitisch wird sie keine Rechtfertigung finden können, da eben das Petroleum ein sehr notwendiges Verbrauchsmittel ist. Dieses zeigt sich dann noch mehr speziell für die ländliche Bevölkerung, wo das Leuchtpetroleum eine wesentlich größere Rolle spielt als in den Städten, weil man in letzteren zur Gas- und Elektrizitätsbeleuchtung übergegangen ist. Deswegen belastet die Petroleumsteuer im Gegensatz zur Zuckersteuer mehr die ländliche Bevölkerung. Auch die Besteuerung der Petroleumderivate weist volkswirtschaftliche Schattenseiten auf, weil die zu industriellen Zwecken benötigten Benzin- und Mineralöle verhältnismäßig hoch belastet werden. Die Einnahmen aus der Petroleumsteuer, die auf der Tabelle auf S. 154 zu sehen sind, stiegen fortwährend, da auch die Entwicklung der Petroleumindustrie große Fortschritte machte.

2. *Die Verbrauchssteuern in Monopolform.*

Die Monopolform besteht in Rumänien schon seit ältester Zeit und zwar in Form des Salzmonopols (als Regal), das als solches bis in die 60er Jahre allein dasteht. Erst in den letzten Jahren ist dann die Regierung in größerem Maße zu der Monopolform übergegangen, die nun eine große Lücke des rumänischen Steuersystems ausfüllt. Bezeichnend für die Schwierigkeiten, die der Einführung der Monopolform entgegenstanden, ist die Haltung des Parlaments, das bei der ersten Einführung des Monopols und zwar des Tabakmonopols einen sehr starken Widerstand zeigte, und erst nachdem es die Erfolge dieses Monopols ermessen konnte, wurde in den folgenden Jahren den nachfolgenden Monopolen gegenüber alle weiteren Bedenken fallen gelassen. Es spielt seit seiner Einführung finanzpolitisch eine große Rolle als bedeutende Einnahmequelle für den Staatshaushalt.

A. Das Tabakmonopol.

Für die Einführung des Tabakmonopols wurden von seiten der Regierung mehrmals Versuche gemacht, die jedoch in ihrer Weise mißlangen, denn nach jeder Einführung mußte es wieder aufgehoben werden.

Ein weiterer, ernsterer Versuch, der aus finanzieller Not heraus bedingt war, wurde erst im Jahre 1872 von dem damaligen Finanzminister P. Mavrogeni (Gs. v. 6. 2. 1872), der das Tabakmonopol wie-

Die Erträge der Verbrauchsteuer bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise in 1000 Lei.

Budget-Jahre	Getränke- und Lizenz-Steuer		Zuckersteuer		Petroleumsteuer		Zusammen
	Erträge	Anteil an der ind. Verbr.-St. b. privatwirtsch. Produktionsw. in Proz.	Erträge	Anteil an der ind. Verbr.-St. b. privatwirtsch. Produktionsw. in Proz.	Erträge	Anteil an der ind. Verbr.-St. b. privatwirtsch. Produktionsw. in Proz.	
1871	1 709						1 709
1872	1 701						1 701
1873	4 989						4 989
1874	9 764						9 764
1875	9 908						9 908
1876	8 917						8 917
1877	6 717						6 717
1878	7 097						7 097
1879	8 169						8 169
1880/81	9 214						9 214
1881/82	10 641						10 641
1882/83	10 270						10 270
1883/84	10 313						10 313
1884/85	9 164						9 164
1885/86	9 487						9 487
1886/87	11 979						11 979
1887/88	12 738						12 738
1888/89	12 894						12 894
1889/90	11 281						11 281
1890/91	13 424						13 424
1891/92	15 253						15 253
1892/93	15 414						15 414
1893/94	19 546						19 546
1894/95	18 340						18 340
1895/96	16 102						16 102
1896/97	15 605						15 605
1897/98	20 981						20 981
1898/99	28 915						28 915
1899/00	19 494	85,8	3 202	14,2			22 696
1900/01	14 413	67,5	4 624	22,8	2 281	10,7	21 318
1901/02	18 736	71,3	5 126	19,6	2 402	9,1	26 264
1902/03	22 527	73,—	5 765	18,6	2 613	8,4	30 896
1903/04	17 832	68,1	5 630	21,7	2 675	10,2	26 137
1904/05	13 872	62,8	5 678	25,7	2 558	11,5	22 108
1905/06	14 616	61,2	6 509	27,2	2 781	11,6	23 906
1906/07	16 224	62,8	6 815	26,1	2 992	11,1	26 031
1907/08	22 685	68,2	7 779	23,—	3 338	9,8	33 802
1908/09	18 011	61,8	7 796	26,8	3 327	11,4	29 134
1909/10	17 394	62,2	8 238	28,4	3 316	11,4	28 948
1910/11	16 677	56,7	9 152	31,1	3 592	12,2	29 421
1911/12	21 830	60,9	10 085	28,1	3 957	11,—	35 872

der einführte, gemacht. Da dem Staate bei der Übernahme des Monopols in eigene Regie technische Schwierigkeiten erwuchsen, wurde das Tabakmonopol einer „Französisch-Ungarischen Bank" in Budapest, in Wirklichkeit einem ungarisch-jüdischen Haus, sowie der Bank von Rumänien auf 15 Jahre verpachtet, die ihrerseits jedoch nicht ihren Verpflichtungen nachkommen konnten. Infolgedessen entschloß sich die Regierung, den Vertrag am 24. 3. 1879 aufzulösen. Seit 7. 4. 1879 wurde das Monopol wieder von der Regierung übernommen, die durch das am 7. 4. 1881 bewilligte und dann am 28. 2. 1887 abgeänderte Gesetz die Fundamente für die zukünftige Organisation des Tabakmonopols festlegte. Das Monopol ist durch dieses Gesetz ein Vollmonopol geworden. Die Tabakmonopolverwaltung bildet eine „Staats-Monopolregie", die dem Finanzministerium angehört, und deren Tätigkeit sich auf landwirtschaftliche, kommerzielle, industrielle und finanzielle Gebiete erstreckte. Ihr oblag also die Bestimmung der zum Tabakbau nötigen Fläche und die Überwachung des Tabakbaues, des Ankaufs von Rohtabak, der von den Landwirten nach Maßgabe der Gesetzesbestimmungen hergestellt wurde, der Herstellung der Tabakfabrikate und ihres Verkaufs.

Seitdem das Tabakmonopol in Staatsregie bewirtschaftet wird und die gesamte Tabakkultur in der oben aufgezeigten Weise geregelt ist, hat das Tabakgewerbe eine erhebliche Entwicklung zu verzeichnen, denn die Zahl der Tabakpflanzer, die Anbaufläche, sowie der Ertrag pro ha sind in stetem Steigen begriffen. Die nachstehende Tabelle soll ein Bild davon vermitteln.

Die Tabakkultur in Rumänien.

Jahre	Zahl der Tabak-pflanzer	Die Anbau-fläche	Produk-tion	Der Ankaufspreis		
				Die durch-schnittliche Produktion a/1 ha	Die den Pfanzern ausgezahl-ten Summen	Durch-schnitts-preis pro kg
		ha	kg	kg	Lei	Lei
1879	8 109	2 250	762 436	339	4 393 813	0,64
1880	13 170	4 642	5 157 806	1 111	3 067 730	0,59
1885	15 177	5 610	3 416 133	609	1 900 157	0,56
1890	13 543	4 699	2 566 501	546	1 637 499	0,64
1895	19 513	7 310	4 420 115	605	2 591 396	0,58
1900	13 003	4 568	4 002 266	876	2 077 128	0,52
1905	22 627	7 717	3 963 563	514	2 436 478	0,62
1906	18 650	6 246	4 523 264	724	3 155 171	0,70
1907	24 072	8 768	7 054 977	805	4 655 400	0,66
1908	22 403	9 278	7 302 317	787	4 429 855	0,60
1909	22 227	8 251	5 487 746	665	3 378 502	0,61
1910	24 617	9 528	6 999 948	737	4 740 515	0,67
1911	25 952	9 992	9 323 874	933	6 719 056	0,72

Danach ist die Zahl der Tabakpflanzer in 22 Jahren auf das Dreifache, die Größe der Anbaufläche sogar auf mehr als das Vierfache angewachsen. Die Produktion steigt in demselben Zeitraum um 1 122,91 Prozent und auch der durchschnittliche Ertrag je ha weist eine beträchtliche Zunahme auf. (Er steht jedoch hinter dem in andern Ländern erzielten Ertrag zurück.)

Daß die Anbaufläche und Produktion in manchen Jahren zurückgegangen ist, hängt mit der Maßnahme der Regie zusammen, die auf die in anderen Jahren angesammelten Vorräte gedrückt hat. Von den bedeutenden Fortschritten, die in diesen 22 Jahren gemacht worden sind, muß ein großer Teil des Erfolges der gewissenhaften Verwaltung zugeschrieben werden, denn in Folge der technischen und verwaltungsmäßigen Organisationsverbesserung des Monopols sind in der Regiefabrikation weit bessere Qualitäten erzielt worden, als es bei der Pachtgesellschaft der Fall war. Die Produktionskosten haben sich stets verringert und sind in einigen Jahren bis 21,79% (wie z. B. diejenige des Jahres 1906) vom Rohertrag des Tabakmonopols gesunken. Die Produktionskosten betrugen 39,47% im Jahre 1879, und ein Jahr später 33,52% vom Rohertrag, um sich dann weiterhin stetig zu verringern bis zum Jahre 1906 (21,79%). Die in den letzten Jahren sicher festzustellende steigende Tendenz erklärt sich teilweise aus einer Steigerung der Erzeugung und aus Aufwendungen, die nötig waren zur Verbesse-

rung des technischen Produktionsapparates, besonders auch aus einer Erhöhung der Arbeitslöhne. Die Produktionskosten machten in den Jahren 1908, 1909 und 1910: 21,27%, 29,26% und 34,05% des Rohertrages aus.

Die Produktionskosten sind im Vergleich zu denen der Tabakmonopole anderer Länder sehr niedrig, was seine Ursache in den verhältnismäßigen niedrigen Arbeitslöhnen und in der Herstellung einer nur geringen Zahl von Tabaksorten findet. Die Tabakpreise werden von der Regie festgestellt und obwohl sie im allgemeinen hoch sind, so sind sie doch derartig nach der Qualität abgestuft, da sie jedem Konsumenten die Möglichkeit geben, den Verbrauch der eigenen Konsumkraft anzupassen. Der Verbrauch des Tabaks pro Kopf der Bevölkerung ist im Vergleich zu anderen Ländern sehr gering, denn er beträgt nur 0,775 kg jährlich pro Kopf.

Die Reinerträge des rumänischen Tabakmonopols sind ständig gewachsen (wie aus der Tabelle von S. 165 ersehen werden kann), was erstens der steigenden Produktion und damit auch dem steigenden Verbrauch und zweitens der Verringerung der Produktionskosten zu verdanken ist. Sie sind in 32 Jahren um 139,59% gestiegen und stehen mit ihren Gesamtsteuererträgen den direkten Steuern gleich. Mithin kommt also auf den Kopf der Bevölkerung jährlich Lei 4,74 Taksteuer. In Bezug auf die Frage, ob für die rumänische Tabakproduktion die Monopolform oder die private Unternehmung die gegebenere ist, fällt die Entscheidung zu Gunsten ersterer Form aus folgenden Gründen aus:

a) weil, wie bereits erwähnt, die private Unternehmung sich auf diesen Gebieten nicht wirtschaftlich genug betätigen konnte;
b) eine rationelle Verwaltung der Tabakindustrie sowie eine den rumänischen Verhältnissen angepaßte Preispolitik mit Hilfe einer Monopolregie durchgeführt werden konnte;
c) die Produktionskostenpolitik, die von der rumänischen Monopolverwaltung betrieben wird, läßt ebenso wenig wie die auf anderen Gebieten betriebene Politik etwas zu wünschen übrig;
d) wegen der Möglichkeit der Werttarifierung, die den Tabakverbrauch in gerechter Weise trifft;
e) wegen der Beweglichkeit in der Veränderung des Steuerfußes;
f) wegen der größeren Sicherung des Absatzes für den Tabakpflanzer;
g) wegen der Verbesserung der Verhältnisse zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer; der Staat hat eher die Möglichkeit, die Interessen der Arbeiter zu wahren, als der Privatunternehmer, zumal es sich recht häufig erwiesen hat, daß die Regieverwaltung die erste Unternehmung des Landes ist, die für den Bau billiger Arbeiterwohnungen, sowie für die Erhöhung der Löhne stets Sorge trägt;

h) endlich der wichtigste Vorzug vor allen, der finanzielle, garan tiert durch die Sicherheit und Notwendigkeit des Verbrauches bi an die Grenze der Steuerkraft.

B. Das Zigarettenpapier-Monopol.

Dem Tabakmonopol folgt das Zigarettenpapier-Monopol, durch wel ches das erste ergänzt wird, das allerdings sehr spät eingeführt wurd (Gs. v. 11. 4. 1899), und zwar als Hilfsmaßnahme zur Behebung de finanziellen Not des Jahres 1899. Es war als Vollmonopol gedacht. D der Staat aber hieraus keine besonders günstigen Erträge zu erziele hoffte, entschloß er sich schon im selben Jahre zur Verpachtung des selben an ein Bankkonsortium, dem die Diskonto-Gesellschaft Bleich röder in Berlin und die „Allgemeine rumänische Bank" in Bukares angehörten, das hierfür dem Staat eine Anleihe von Lei 15 Mill. ge währte, womit man der damaligen Finanznot in etwa entgehen z können hoffte. Von dieser Anleihe erhielt der Staat die Hälfte sofor und der Rest sollte in zwei gleichen Zahlungsraten von je Lei 3,2 Mill. bis 3. 3. 1901 erledigt werden. Die Zeit der Verpfändung er streckte sich vom 1. September 1900 bis 31. 3. 1913. Was die Anleihe tilgung betrifft, so verpflichtete sich der Staat, aus den Einnahmen de Monopols, dessen Verwaltung er selbst übernahm, durch Annuitäte von Lei 2 128 600 die Tilgung durchzuführen. Sollte die Einnnahm die Summe der jährlichen Rente nicht erreichen, dann mußte der Staa für die Differenz aufkommen; sollten dagegen die Einnahmen dies Höhe überschreiten, dann waren der Staat und das Konsortium z gleichen Teilen an den Mehreinnahmen berechtigt.

Die Einnahmen des Zigarettenpapier-Monopols haben infolge de Verbrauchssteigerung die Jahresrente immer übertroffen, so daß, nac Creanga's Berechnung, an das Konsortium innerhalb der Verpfändungs zeit für die 15 Mill. Lei ca. 33 Mill. Lei zurückbezahlt wurden. Au diese Weise betrug der Prozentsatz der Anleihe 12% und sie war di ungünstigste Anleihe, die der Staat seit 1870 aufgenommen hat.

Auch die Einnahmen aus dem Zigarettenpapier-Monopol haben sich im Laufe der Zeit erheblich vergrößert, denn sie betrugen im Jahre 190 nur Lei 1 778 823,30, während sie nach 11 Jahren (1912) die höchst Summe von Lei 6 371 288 erreicht haben. In der angegebenen Summ sind die gesamten Betriebskosten und die an das Konsortium geleistete Zahlungen enthalten, so daß für den Staat nur ein verhältnismäßi geringer Betrag übrig bleibt.

Seit 31. 3. 1913 gehören diese Monopole dann dem Staate, der vo nun ab diese Erträge allein genießen kann. Das Zigarettenpapier Monopol wird von der Staatsmonopolregie verwaltet und wird unte denselben steuerpolitischen und steuertechnischen Gesichtspunkten wi das Tabakmonopol geführt.

C. Das Zündholz- und Spielkarten-Monopol.

Auch diese zwei Monopole verdanken ihre Einführung der Finanznot des Staates. Sie wurden durch das Gesetz vom 18. 5. 1886 bzw. 31. 3. 1886 ins Leben gerufen und es trat das Zündholzmonopol an die Stelle der von der Gemeinde auf Zündhölzer erhobenen Abgabe, während das Spielkartenmonopol an die Stelle der Stempelsteuer, welche das Kartenspiel mit Lei 3 traf, eingeführt wurde. Obwohl das Zündholzmonopol gleich als Vollmonopol gedacht war, stellte es bis zum 31. 3. 1887 nur ein Halbmonopol dar, und wurde erst durch den Staatserwerb der Streichholzfabrik in Regie zum Vollmonopol ausgebaut. Dieser Ankauf wurde deshalb nötig, weil die Herstellung der Streichhölzer in den 4 Privatfabriken der Nachfrage nicht mehr gewachsen war. Das Spielkartenmonopol war bereits von Anfang an ein Vollmonopol. Die beiden Monopole wurden durch dasselbe Gesetz verwaltungsmäßig der Tabakregie übergeben, die von nun an die Verwaltung sämtlicher Monopole übernahm. Um die Betriebskosten zu verringern, wurde die gesamte Zündholzfabrikation in einer einzigen Fabrik zentralisiert und auf diese Weise erreicht, daß jederzeit der gesamte inländische Verbrauch gedeckt werden konnte, was früher bei der Herstellung in Privatfabriken nicht der Fall war.

Der Vertrieb der Zündhölzer wurde denselben Verschleißern übergeben, die den Verkauf der Tabakfabrikate ausführten und zwar unter denselben Bedingungen. Der Reinertrag des Spielkarten- und Zündhölzer-Monopols, welcher im Jahre 1887 nur Lei 928 514,40 betrug, ist fortwährend gestiegen.

Er erreichte seinen Höhepunkt im Jahre 1908, als er die Summe von Lei 3 306 695.03 ausmachte. Die Jahre 1909 und 1910 weisen kleinere Beträge auf, als Folge der Herabsetzung des Verkaufspreises um 35%, sowie der Ausgaben für technische Verbesserungen. In den nächsten zwei Jahren gingen die Einnahmen wieder in die Höhe, wie die Tabelle von S. 165 auch nachweist. Die Summe der jährlichen Reinerträge der beiden Monopole waren nicht höher als 30 bis 35% des Rohertrages derselben. Die jährlichen Reinerträge sind im vollen Umfange für die Gemeinden bestimmt, und zwar als Entschädigung für die bis zum Jahre 1887 von den Gemeinden erhobenen Abgaben auf Zündhölzer.

Steuerpolitisch gesehen ist die Schaffung eines Spielkartenmonopols berechtigt, dagegen nicht eines Zündholzmonopols, denn es trifft das Einkommen des leistungsfähigeren wie auch des weniger leistungsfähigen Steuersubjektes mit derselben Steuerquote. Die Begründung hierfür liegt erst in der gegebenen rumänischen Lage, sowie im Standpunkt der Gesundheitspolizei, die hierdurch ihre Rechtfertigung erhält, weil die Herstellung mit Gesundheitsgefahr verbunden ist. Diese Gefahren fallen jedoch beim staatlichen Monopol zum großen Teil fort,

weil der Staat bei der Herstellung nicht nur den Gang der Produktion sondern auch die soziale Lage des Arbeiters überwacht.

D. Das Schießpulvermonopol.

Etwas später als die beiden vorherigen Monopole wurde auch das Schießpulvermonopol durch das Gs. v. 12. 3. 1880 ins Leben gerufen. Die Ursache dafür, daß die Schießpulver- und Explosivstoff-Fabrikation in Staatsmonopol genommen wurde, lag mehr in Sicherheits- und polizeilichen Erwägungen als in steuerpolitischen. Das Monopol wurde gleich am Anfang an eine Privatgesellschaft „Dallmagne & Müller" auf die Dauer von 15 Jahren verpachtet. Aber schon nach drei Jahren mußte der Gesellschaft, die den Betrieb im Mai 1883 in „Loculete" begonnen hatte, die Konzession entzogen werden und zwar auf Grund zahlreicher Explosionen und Unfälle. Durch das Gesetz vom 9. 4. 1888 ging die Fabrik in den Besitz des Staates über, und zwar wurde die Verwaltung und auch die Herstellung des Schießpulvers dem Ministerium für „nationale Sicherheit" übertragen, das sie bis zum Jahre 1900 führte, von welcher Zeit ab sie in der Staatsmonopolregie durchgeführt wurde. Später, nachdem zur Deckung des Heeresbedarfs eine Fabrik in „Dudesti" ins Leben gerufen worden war, verblieb der Schießpulverfabrik von Loculete nur noch die Herstellung von Jagd- und Sprengpulver. Die Vereinheitlichung des Verkaufspreises sowie der Verkauf selbst ist so ziemlich der gleiche wie bei allen anderen Monopol-Erzeugnissen. Die Reinerträge aus diesem Monopol sind jedoch sehr gering. Die Reinerträge des Schießpulvermonopols betrugen im Jahre 1888/89 nicht mehr als Lei 317 782,93 und sie sind bis zum Jahre 1912 auf Lei 651 684,— gestiegen. Diese Zahlen sind ein Beweis dafür, daß der Staat bei der Führung dieses Monopols sich nicht von fiskalischen, sondern nur von polizeilichen Rücksichten und Beweggründen der höheren Staatspolitik zu Gunsten der nationalen Sicherheit hat leiten lassen, durch welche Erwägungen allein dieses Monopol seine volle Daseinsberechtigung erhält.

E. Das Salzmonopol.

Als das letzte der Monopole in diesem Rahmen ist das Salzmonopol zu betrachten. Es hat nicht nur steuerpolitisch, sondern auch geschichtlich eine besondere Bedeutung und nimmt damit eine eigene Stellung unter den Monopolen ein. Das Salz bildet, ebenso wie das Erdöl einen Hauptteil des großen natürlichen Reichtums Rumäniens und die Salinen sind schon seit ältester Zeit bekannt. Die Ausbeutung der Salinen war ein Regal der Fürsten und die hohen Einnahmen des Salzgewinnes rühren größtenteils davon her, daß das Salz nicht nur zur Deckung des inländischen Bedarfes diente, sondern auch zur Ausfuhr gelangte. Die Urkunden beweisen, daß schon im Jahre 1873 Salz aus der Walla

chei in Transsylvanien verbraucht wurde. Dasselbe geht auch aus einer Urkunde hervor, in welcher die bosnischen Einwohner Kaiser Karl VI. baten, rumänisches Salz einführen zu dürfen, wie es bereits früher geschehen war.

Die Einnahmen aus der Salzgewinnung flossen in die Fürstenkasse bis zum Jahre 1832, als das organische Reglement diese Einnahme der Haushaltsführung der beiden Fürstentümer überwies, wodurch dann gleichzeitig das Salzmonopol geschaffen wurde.

Die Bewirtschaftung der Salinen wurde vom Staat durch öffentliche Ausschreibung an private Unternehmungen verpachtet. Vom Jahre 1862 ab übernahm der Staat (Gs. v. 21. 6. 1860) die Ausbeutung derselben dann selbst, und zwar nur als Produktionsmonopol, denn der weitere Verkauf des Salzes war dem Handel freigegeben.

Die Verwaltung der Salinen wurde von einer Spezialabteilung, die dem Finanzministerium angeschlossen war, durchgeführt, doch bereits im Jahre 1881 wurde die Verwaltung des Salzmonopols der Staatsmonopolverwaltung übergeben.

Die Gewinnung des Salzes hat im Laufe der Jahre beträchtlich zugenommen (wie aus der Tabelle von S. 162—163 hervorgeht). Die Menge des gewonnenen Salzes ist von 61 868 069 kg im Jahre 1866 auf 148 917 711 kg gestiegen; sie hat sich also mehr als verdoppelt. Der inländische Verbrauch hat sich im gleichen Zeitraum ebenfalls verdoppelt. Die Reinerträge des Salzmonopols sind noch mehr als die Menge des gewonnenen Salzes gestiegen, denn sie beliefen sich auf Lei 8 801 550 im Jahre 1912 gegen Lei 4 280 235 des Jahres 1866. Das in den Salinen gewonnene Salz geht in die Hände der Großhändler zu verschiedenen Preisen über; diese von der Regie festzusetzenden Preise werden nach der Salzart qualitativ gestaffelt, wobei man jedoch wenigstens in etwa die Leistungsfähigkeit der Käuferschichten im Auge behält, wie die einzelnen Preise der verschiedenen Qualitäten deutlich zeigen:

100 kg	Luxussalz	kosten Lei	15,—
100 „	gemahlenes Salz	„ „	11,50
100 „	Viehsalz	„ „	3,—
100 „	Salz für industrielle Zwecke	„ „	1,20

Im Kleinhandel liegt der Durchschnittspreis natürlich etwas höher.

Ganz anders liegen die Verhältnisse beim Exportsalz. Um das Salz im Ausland konkurrenzfähig zu machen, wird der Preis des Exportsalzes fortwährend herabgesetzt, während die Preise des Salzes für inländische Verbrauchszwecke ununterbrochen gestiegen sind. Der Durchschnittspreis des Salzes für die inländischen Verbraucher betrug im Jahre 1866 nur Lei 74,16 pro to Salz und stieg 1910 auf 99,52 Lei; dagegen sanken die Preise des Exportsalzes von Lei 79,54 (1866) auf 28,25 Lei pro to im Jahre 1910.

Gewinnung des Salzes und die erhobenen Salzabgabe

Budget-jahre	Die Menge des aus Salinen gewonnenen Salzes	D. Mengn d. verk. Salzes			Der durchschnittlich Preis pro Tonne	
		Für d. inl. Bedarf	Für d. Ausfuhr	Zusammen	Für das d. inl. Verbr. dienende Salz	Für da Ausfuhr salz
		In 1000 Kilogramm			Lei	Lei
1866	61 868	41 387	16 715	58 103	74,16	72,80
1870	73 721	41 830	10 441	52 271	76,17	86,16
1875	70 283	35 817	19 892	55 709	80,- -	48,76
1880/81	74 409	47 296	22 189	69 486	80,—	47,—
1885/86	83 399	57 137	23 612	80 750	80,19	44,18
1890/91	107 970	57 509	34 113	91 622	99,76	37,42
1895/96	94 111	59 067	30 931	90 198	101,33	34,86
1900/01	106 302	61 119	38 353	99 472	99,05	33,51
1905/06	115 680	65 877	39 906	105 784	99,08	31,10
1908/09	122 978	69 538	44 315	113 889	98,99	34,—
1909/10	148 917	74 836	52 009	126 845	99,52	28,25

Das Verhältnis vom Inlandssalzverbrauch und Salzausfuhr, sowie d jeweilig dazu gehörende Steuereinnahme läßt sich aus vorstehend Tabelle ersehen. Wenn man schon die für das Ausfuhrsalz gezeig Preispolitik im Hinblick auf die Erfordernisse der Industrie und d Handels billigen will, so muß man doch zwangsläufig bei der B urteilung der hier gezeigten Inlandspreispolitik zu einem direkt gege teiligen Ergebnis kommen. Man hätte sich darüber klar sein müsse daß eine derartig hohe steuerliche Belastung von Gütern des allerno wendigsten Bedarfes mit derart unelastischer Nachfragegestaltung durc aus ungerechtfertigt ist. Die Folgerung ist, daß die Verhältnisse bei Salzmonopol ganz anders und wesentlich ungerechter lagen als bei d anderen Monopolen.

Ausgaben		Die erhobenen Salzabgaben		
Die Gewinnungs u. Verkaufskosten	Die Ausgaben betrugen % vom Rohertrag des Salzmonopols	Aus dem Verkauf des zum inl. Konsum bestimmten Salzes	Aus dem Verkauf des Ausfuhrsalzes	Zusammen
Lei (1000)		Lei (1000)	Lei (1000	Lei (1000)
903	21,10	3 069	1 210	4 280
1 359	33,27	3 186	899	4 085
895	23,35	2 865	970	3 835
833	17,26	3 791	1 034	4 825
1 339	23,82	4 577	1 043	5 621
2 128	30,34	5 736	1 276	7 013
1 712	24,17	6 005	1 078	7 083
1 696	23,07	6 054	1 285	7 339
1 706	22,12	6 527	1 241	7 768
2 270	27,72	6 884	1 302	8 286
2 932	38,88	7 448	1 469	8 917

Ein Ersatz des Salzmonopols durch eine Fabrikationssteuer, wie es bei Zucker der Fall ist, würde deshalb vielmehr mit der Grundlage eines modernen Steuersystems in Einklang stehen.

F. Rückblick auf alle Monopole.

Wie man aus der bisherigen Darstellung ersehen kann, nehmen die Monopole im rumänischen indirekten Steuersystem eine ganz besondere Stellung ein, die nicht nur durch die Vielzahl derselben bedingt ist, sondern besonders auch durch ihre wirkliche fiskalische Bedeutung, die sich nicht zuletzt darin zeigt, daß die Monopole für das rumänische Steuersystem geradezu charakteristisch sind. Die Einführung und Entwicklung der Monopolform in Rumänien, die besonders in den letzten 40 Jahren vor der Kriegszeit zur Geltung kommt, zeigt uns nicht nur, daß der Staatsbedarf gestiegen ist, sondern auch die Unfähigkeit der direkten Ertragssteuern, den Ansprüchen der Finanzpolitik nachzukommen und weiterhin auch die Bemühung der Regierung, das Steuersystem nach Möglichkeit den Zeiterfordernissen, sowie den Anforderungen von Seiten des rumänischen Volkes anzupassen. Von allen bisher erwähnten Steuerarten scheint uns die Monopolform die erträglichsten Schattenseiten im Vergleich zu anderen Steuerarten aufzuweisen, und wenn das Salzmonopol nicht weniger geeignet wäre, als alle anderen Monopole, so müßte die Gesamt-Beurteilung der rumänischen Mo-

nopole vom finanzwirtschaftlichen Standpunkte aus nur günstig au
fallen.

Überhaupt wird das Problem der Besteuerung durch die Wahl d
Monopols sehr vereinfacht. Hinzu kommen andere Vorteile, wie z.
die Möglichkeit, die Steuer nach Qualitätsfüßen abzustufen, was n
bei Monopolen durchführbar ist, ferner die Verminderung der E
hebungskosten, sowie überhaupt die erhöhte Möglichkeit zur Vornahm
der Besteuerung nach wichtigen steuerpolitischen und steuertechnische
Grundsätzen. Diese Vorteile werden noch vergrößert durch den Hi
weis darauf, daß die rumänische Monopolverwaltung sich sowohl
ökonomischer wie auch in verwaltungstechnischer Beziehung tatsäch
lich als leistungsfähig erwiesen hat.

Sämtliche Monopole sind in der Hand des Staates vereinigt und d
monopolistische Tendenz geht sogar soweit, daß alle Vorgänge vo
der Produktion bis zur Verteilung vom Staate monopolisiert sind, au
genommen beim Salzmonopol. Die nachstehende Tabelle soll wiederu
einen Blick in die Tätigkeit und Bedeutung dieser Besteuerungsart fü
das rumänische Steuersystem ermöglichen.

Noch zu erwähnen wäre an dieser Stelle, daß die Einführung ein
Alkoholmonopols in derselben Art wie die anderen Monopolforme
nicht nur aus finanziellen und steuerpolitischen Rücksichten, sonder
auch aus Gründen der Sicherung der nationalen Volksgesundheit z
begrüßen wäre, zumal diese Verbrauchssteuer diesen Anforderunge
gewachsen ist.

Zu S. 165:

1) Die Erträge dieser Jahre sind Roherträge, von denen ca. 27% Produktions
unkosten abgezogen werden müssen.

2) N. Angelescu: Finantele publice ale României. S. 9: In den folgenden Zahle
sind alle Erträge der Monopole enthalten.

3) Die Erträge der Zigaretten- und Schießpulver-Monopole sind nicht mit ein
begriffen; die ersten fielen hauptsächlich an das Bankkonsortium, die letzteren
betrugen nicht mehr als durchschnittlich ½ Million Lei.

Die Reinerträge der Salz-, Tabak-, Zündhölzer- und Spielkarten-Monopole der Jahre 1866—1916/17 in 1000 Lei.

Budget-Jahr	Salzmonopol		Tabakmonopol		Streichhölzer- u. Spielwarenmonopol		Zusammen [3]
	Erträge	Anteil an den Monopol-Erträgen in Proz.	Erträge	Anteil an den Monopol-Erträgen in Proz	Erträge	Anteil an den Monopol-Erträgen in Proz	
1866	4 280						4 280
1867	4 407						4 407
1868	4 813						4 815
1869	5 131						5 131
1870	4 805						4 805
1871	3 922						3 922
1872	5 412						5 412
1873	3 732						3 732
1874	3 671						3 671
1875	3 835						3 835
1876	4 464						4 464
1877	5 279						5 279
1878	4 807						4 807
1879	5 036	28,5	12 684	71,5			17 720
1880/81	4 825	23,5	15 732	76,5			20 557
1881/82	5 858	22,1	16 086	77,9			21 944
1882/83	5 661	25,6	16 486	74,4			22 147
1883/84	5 665	24,6	17 354	75,4			23 019
1884/85	5 001	22,—	17 741	78,—			22 742
1885/86	5 621	22,8	19 050	77,2			24 671
1886/87	6 383	23,1	20 381	73,8	929	3,1	27 692
1887/88	6 326	21,7	21 311	73,5	1 368	4,8	29 005
1888/89	6 751	22,8	21 446	72,4	1 442	4,8	29 639
1889/90	6 875	23,2	21 326	72,—	1 442	4,8	29 643
1890/91	7 013	22,1	23 219	73,2	1 521	4,7	31 753
1891/92	7 402	21,7	24 961	73,4	1 646	4,6	34 009
1892/93	6 936	20,2	25 580	74,8	1 777	5,—	34 293
1893/94	7 629	21,—	26 927	74,3	1 700	4,7	36 256
1894/95	6 715	19,4	26 107	75,6	1 767	5,—	34 589
1895/96	7 083	20,4	25 755	74,4	1 795	5,2	34 633
1896/97	7 413	20,3	27 085	74,2	2 100	5,5	36 598
1897/98	7 580	20,4	27 568	74,3	2 028	5,3	37 176
1898/99	7 660	19,4	29 392	74,8	2 288	5,8	39 340
1899/00	7 373	20,4	26 654	74,—	1 974	5,6	36 001
1900/01	7 355	19,6	27 993	75,3	1 987	5,1	37 335
1901/02	7 731	20,8	26 997	72,7	2 430	6,5	37 158
1902/03	7 406	19,7	27 769	73,8	2 432	6,5	37 607
1903/04	7 756	19,8	28 819	73,7	2 496	6,5	39 073
1904/05	7 425	19,3	28 406	74,4	2 470	6,3	38 301
1905/06	7 768	16,5	30 496	74,5	2 650	9,—	40 914
1906/07	8 003	17,3	33 971	75,3	3 127	7,4	45 101
1907/08	8 411	17,5	36 352	75,7	3 306	6,8	48 069
1908/09	8 186	18,6	33 875	76,9	1 961	4,5	44 022
1909/10	8 917	20,5	32 999	75,3	1 932	4,2	43 839
1910/11	8 863	11,1	51 392 [1]	—	4 184	5,8	70 734 [2]
1911/12	8 801	11,4	56 701	—	4 766	7,2	77 113
1912/13							82 055
1913/14							90 313
1914/15							98 540
1915/16							107 244
1916/17							78 487

3. Die Zölle.

Als letztes Glied in dem rumänischen indirekten Besteuerungssystem sollen nun die Zölle einer eingehenden Betrachtung unterzogen werden.

Das Zollwesen in den rumänischen Ländern ist sogar älter als dessen eigentliche Begründung, wie aus einer Urkunde[1]) vom 20. 5. 1134 hervorgeht, die die Zollverhältnisse zwischen dem jeweiligen Herrscher und den verschiedenen Hansestädten nachweist.

Der damalige Zollsatz, der sich bis in die neueste Zeit hinein auf der gleichen Höhe erhalten hat, betrug 3% und wurde sowohl von den eingeführten als auch von den ausgeführten Waren erhoben. Die Einnahmen, die aus den Zöllen flossen, kamen ausschließlich den Fürsten zugute. Durch das organische Reglement (1832) hörten jedoch die Zölle auf, Einkünfte der Fürstenkassen zu sein, da sie seitdem an die Staatskasse abgeführt werden mußten. Damit waren gleichzeitig die Privilegien, die manche Stände in mancher Beziehung genossen haben, hinfällig.

Doch das Zollwesen erhält danach noch keine Autonomie, da die Fürstentümer keine Handelsverträge abschließen durften, sondern von den Handelsverträgen abhängig waren, die die Türken mit den anderen Staaten abgeschlossen hatten. Seit dem Jahre 1832 wurden die Zölle verpachtet und die Form erfuhr bis zum Jahre 1866 keine Änderung, abgesehen von der im Jahre 1848 abgeschlossenen Zollunion zwischen Moldau und Wallachei, die aber nur von politischer Bedeutung war. Eine Änderung erfolgte erst wieder mit dem Gesetz vom 20. 7. 1860, das die Beseitigung des Pachtsystems und die Übernahme der Zölle in staatliche Regie bestimmte. Die Zollsätze waren in dieser Zeit (1832/66) „ad valorem" berechnet und zwar 5% vom Werte der ausgeführten und importierten Waren und 1½% für den Durchgangshandel. Die Zollpolitik war weder eine protektionistische, noch eine freihändlerische, sondern sie hatte lediglich nur eine fiskalische Bedeutung, und war mit dazu bestimmt, die schlechte Lage der Staatsfinanzen zu bessern.

Erst mit dem Gesetz vom 1. 10. 1865 wurde in gewissem Maße auch den Interessen der einheimischen Landwirtschaft und Industrie Rechnung getragen, indem der Ausfuhrzoll von 5% auf 4% herabgesetzt, dagegen der Einfuhrzoll für landwirtschaftliche und gewerbliche Erzeugnisse von 5% auf 7½% erhöht wurde. In den folgenden Jahren wurde der Ausfuhrzoll weiter bis auf 1% ermäßigt.

Bis zum Jahre 1874 dauerte dann dieser neue Zustand an und erst, nachdem Rumänien seine Zollautonomie (Gs. v. 15. 6. 1874) erlangte,

1) Hasdeu: Archiva istorica a Romaniei S. 16.

bekam das Zollwesen einen wesentlich anderen Charakter, da schon ein Jahr später der erste Handelsvertrag mit Oesterreich-Ungarn und anderen Ländern abgeschlossen wurde.

Gleichzeitig wurde auch der Wertzoll durch den Gewichtszoll ersetzt.

Der mit Oesterreich-Ungarn abgeschlossene Vertrag, dessen Form auch den späteren Verträgen zum Vorbild diente, war auf der Meistbegünstigungsklausel aufgebaut und hatte eine schwach protektionistische Tendenz, die die Entwicklung der in den Anfängen stehenden Rumänischen Industrie nicht zu begünstigen vermochte. Es wurde vielmehr dadurch die weniger besteuerte Industrie vollständig vernichtet.

Die protektionistische Tendenz, die sich in den Jahren 1878/79 in Westeuropa sehr stark zur Geltung brachte, und die schlechten Ergebnisse der seit 1875 begonnenen Zoll- und Handelspolitik Rumäniens, die die nationale Wirtschaft stark geschädigt haben, bedingten die im Jahre 1886 erfolgte Kündigung des Oesterreichisch-Ungarischen Vertrages, welche Tatsache sich dann weiter zu einem Zollkriege zwischen den beiden Ländern und früheren Vertragspartnern auswuchs. Die Wirkung war, daß Oesterreich-Ungarn seine erste Stelle in der rumänischen Einfuhr einbüßte zu Gunsten Deutschlands, wie die nachstehende Tabelle auch zeigt:

Anteil Oesterreich-Ungarns und Deutschlands an der Rumänischen Einfuhr (in Werten).

Jahre	Anteil Österr. Ungarns in %	Anteil Deutschlands in %	Jahre	Anteil Österr. Ungarns in %	Anteil Deutschlands in %
1885	44,94	15,45	1888	16,39	26,81
1886	31,54	24,74	1889	13,42	29,42
1887	16,95	28,62	1890	14,53	30,11

Obwohl sich die protektionistische Zollpolitik seit dem Jahre 1886 gut bewährt hatte, so bestand dennoch bei der Regierung im Jahre 1901 noch keine Klarheit darüber, ob der im Jahre 1886 eingeführte Generaltarif beibehalten werden sollte, oder nicht.

Etwas später, als die Handelsverträge mit anderen Staaten fast alle abzulaufen begannen, machte die Regierung den Fehler, einen autonomen Minimaltarif zu schaffen, und versuchte dabei einen Vertrag mit Deutschland zu schließen, der aber auf der Meistbegünstigungsklausel seitens Deutschlands aufgebaut sein sollte, was aber durch den

deutschen Widerstand scheiterte. In den weiteren Verhandlungen zwischen Rumänien einerseits und Deutschland, Oesterreich-Ungarn anderseits verlangte man von der Regierung den autonomen Minimaltarif so zu normieren, daß er letzten Endes nur noch dem Namen nach bestand, denn in Wirklichkeit stellte er einen Konventionaltarif dar, der zu den im Jahre 1903 fast mit allen Ländern Europas abgeschlossenen Handelsverträgen als Grundlage diente, denen dann die Meistbegünstigungsklausel zugrunde lag.

Nachdem sich die rumänische Zollpolitik in der geschilderten Weise gestaltet hatte, beteiligte sich Oesterreich-Ungarn wieder in regerem Maße an der rumänischen Einfuhr.

Seit dem Jahre 1891 bis 1907 ist die Beteiligung Oesterreich-Ungarns und Deutschlands an der rumänischen Einfuhr fast die gleiche. Mit dem Jahre 1907 und besonders seit 1912 steigt die Beteiligung Deutschlands an der rumänischen Einfuhr um 10% mehr als diejenige von Oesterreich-Ungarn, wie die nachstehende Tabelle auch nachweist.

Anteil Oesterreich-Ungarns und Deutschlands an der rumänischen Einfuhr von 1891/1914.

Jahre	Anteil Oesterr. Ungarns in %	Anteil Deutschlands in %	Jahre	Anteil Oesterr. Ungarns in %	Anteil Deutschlands in %
1891	16,27	31,97	1903	27,56	29,06
1892	32,47	25,99	1904	29,86	29,48
1893	25,64	27,38	1905	28,47	27,10
1894	27,17	27,71	1906	28,31	33,70
1895	28,33	26,54	1907	24,45	34,27
1896	27,48	28,63	1908	22,49	34,01
1897	27,17	27,82	1909	23,27	33,84
1898	27,97	28,35	1910	24,00	34,00
1899	28,21	27,33	1911	24,00	34,00
1900	31,94	25,65	1912	21,00	37,00
1901	24,42	28,83	1913	23,00	40,00
1902	24,56	28,28	1914	26,00	36,00

Der Schwerpunkt der deutschen Waren-Einfuhr nach Rumänien liegt wertmäßig gesehen bei den Textil- und Metallwaren, die allein $^3/_5$ der gesamten rumänischen Wareneinfuhr ausmachen. An dritter Stelle folgt erst Großbritannien, dem folgender Anteil an der rumänischen Einfuhr zukommt (in %)

1882:	17,20	1902:	19,55	1911:	15,02	1913:	9,45
1892:	22,08	1910:	13,86	1912:	13,80	1914:	11,07

In ganz anderer Weise beteiligen sich die drei Länder an der rumänischen Ausfuhr, wie folgende Tabelle zeigt:

Die Ausfuhr Rumäniens in Werten.

Länder	Der Anteil der meist beteiligten Länder (in %)							
	1882	1892	1902	1910	1911	1912	1913	1914
Gr.Britannien	39,50	42,26	11,04	5,43	8,09	6,70	6,69	7,93
Belgien	2,42	15,06	45,51	36,69	38,09	23,83	27,14	14,02
Deutschland	2,27	11,65	5,27	3,94	4,77	6,62	7,81	10,44
Frankreich	10,93	3,87	3,04	7,60	7,07	7,78	9,47	5,95
Holland	2,01	0,62	3,56	16,07	11,12	8,13	6,71	6,55
Italien	1,85	7,14	5,38	11,14	7,16	18,85	10,63	7,21
Oesterr.-Ung.	30,57	11,06	11,78	6,05	9,08	14,76	14,29	29,78

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, waren nicht Deutschland-Oesterreich-Ungarn die größten Abnehmer der rumänischen Ausfuhr, sondern in erster Linie tritt hier bis zum Jahre 1902 Großbritannien auf, das von dieser Zeit an seinen ersten Platz an Belgien abgibt, obwohl die rumänische Einfuhr von Belgien unbedeutend war; dann folgen mit dem fast gleichen Prozentsatz Oesterreich-Ungarn und Italien, mit etwas Abstand dann Holland und schließlich Deutschland und Frankreich mit fast gleichem Prozentsatz.

Somit nahm Rumänien im internationalen Handel im Jahre 1913 den 8. Platz und im Jahre 1914 den 9. Platz auf dem Weltmarkt ein. Diese Stellung kann in etwa beweisen, wie groß die Kraft der nationalen Wirtschaft war.

Seit 1905 kehren sich die protektionistischen Tendenzen stärker hervor, denn der neu in Kraft getretene Zolltarif kennt nun höhere Zollsätze für die des Schutzes bedürftigen Erzeugnisse.

Die zahlreichen Schutzzölle sind im Hinblick auf die fiskalische Wichtigkeit der Zölle nur von untergeordneter Bedeutung. Dagegen bilden die Finanzzölle, die eigentlichen Steuern, die wirklichen Grundlagen für dauernde Einnahmen. Die Zolleinnahmen sind zum Teil durch die zahlreichen Zollbefreiungen vermindert worden, insbesondere für die Einfuhrfabrikate bestimmter Maschinen und Rohstoffe; trotzdem sind sie in 50 Jahren auf mehr als das Zehnfach angewachsen, wie die Tabelle von S. 172 zeigt, und bilden somit eine bedeutende Einnahmequelle für den Staatshaushalt, denn ihre Erträge übersteigen bei weitem diejenigen der direkten Steuern.

4. Rückblick auf die indirekte Besteuerung.

Die Einführung der indirekten Besteuerung findet ihren Ausgangspunkt im Jahre 1872, das als Wendepunkt der rumänischen Steuerpolitik bezeichnet werden kann. Die Ursachen für diesen Umschwung in der rumänischen Steuerpolitik liegen, wie z. T. bereits erwähnt, darin begründet, daß die Regierungen die Modernisierung und Konsolidierung des wirtschaftlichen und staatlichen Lebens Rumäniens in Angriff nahmen, und daß sich im Verfolg dieser Pläne das vorhandene Ertragssteuersystem als unzweckmäßig und unzureichend erwies, weil es den Anforderungen des neuen, stets ansteigenden Finanzbedarfs nicht gewachsen war. Dieser Umstand bedingte in der Hauptsache die Einführung und die starke Ausdehnung der indirekten Besteuerung. Die Folge war, daß die drei großen Gruppen der Aufwandssteuern: die innere Verbrauchssteuer, die Staatsmonopole und die Zölle die wichtigsten Faktoren des rumänischen Steuersystems wurden, das nun neben den nicht selten ausgenutzten Anleihemöglichkeiten die finanzielle Grundlage zur Durchführung des von der Regierung gestellten Programms bildete. Daß man sich in der neuen Steuerpolitik gerade auf diese Besteuerungsart stützte, hat folgende Gründe:

a) Die Tatsache der Unelastizität, wie auch der mangelhaften Ausbildung der direkten Steuern.

b) Das parlamentarische System in Rumänien. Da dieses Parlament zum großen Teil aus Vertretern des begüterten Bürgertums und der Großgrundbesitzer bestand, war die natürliche Folge, daß die parlamentarischen Beschlüsse nur den Schutz der speziellen Interessen dieser Kreise übernahmen, die ängstlich darüber wachten, daß die Steuerlast nach Möglichkeit von ihren leistungsfähigen Schultern ferngehalten wurde, obwohl gerade sie die zur Besteuerung am meisten geeigneten Einkommen besaßen. So erklärt es sich denn, daß ein nach den Prinzipien der Gerechtigkeit und steuerlichen Leistungsfähigkeit aufgebautes Steuersystem trotz aller Vorschläge und Versuche auch der tüchtigsten Finanzminister ausnahmslos an dem Widerstand dieser parlamentarischen Interessenkreise scheitern mußte.
Es blieb also kein anderer Weg für den Ausbau des Steuersystems, als die Einführung und Ausbildung der Verbrauchssteuern.

c) Die Steuerlast einer Verbrauchssteuer wird nicht so stark empfunden, wie bei einer direkten Steuer, da die Steuerquote mit dem Preise verschmolzen ist, so daß der Steuerpflichtige nicht merkt, daß er mit dem Konsumakt seine Steuern bezahlt hat[1]).

---

1) Evian Ion N.: Das Staatssteuerwesen in Rumänien und die Möglichkeit seiner Reform. S. 111.

d) Das französische Steuerwesen ist wohl häufig der rumänischen Steuerpolitik ein Vorbild gewesen, und dieses Vorbild zeigt in besonders ausgebildeter Weise die indirekten Steuern.

f) Dann wurde noch daran erinnert, daß die Aufwandssteuern zahlreiche Vorteile in steuerpolitischer, steuertechnischer und finanzpolitischer Hinsicht aufweisen, die darin bestehen, daß z. B. die Verbrauchssteuern eine steuerliche Belastung aller Volkskreise ermöglichen. Außerdem findet gerade die Erfordernis der Gerechtigkeit der Besteuerung bei diesen Steuern eine zwangsläufige Berücksichtigung, als bei ihnen jeder nur dann von der Steuer getroffen wird, d. h. wenn er sein Einkommen konsumieren will. Derjenige Steuerzahler, der ein größeres Einkommen als üblich hat, wird natürlich mehr konsumieren wollen und wird demgemäß auch stärker von der Steuer getroffen.

Die hierin liegende Gerechtigkeit ist natürlich nur dann vorhanden, wenn ein harmonisches Verhältnis zwischen Einkommen und Bedarf vorliegt. Ein normales Verhältnis zwischen Einkommen und Bedarf ist hier also Voraussetzung.

Die Aufwandssteuern lassen sich sehr bequem als Fabrikatesteuern und Monopole sowie Zölle erheben, was steuertechnisch große Vorzüge bietet. Finanzpolitisch sind die Verbrauchssteuern sehr elastisch und steigerungsfähig und sind als ergänzendes Element neben der Starrheit der direkten Ertragsbesteuerung durchaus zu beachten. Besonders für Rumänien spielen sie eine wesentliche Rolle als reiche Einnahmequelle für den Finanzbedarf, wie die Tabelle von S. 172 beweist. Die natürlich auch vorhandenen Schattenseiten der indirekten Steuern zeigen sich darin, daß bei manchen Gütern, die zur Befriedigung der dringlichsten Bedürfnisse der Wirtschaftssubjekte verwendet werden, wie z. B. in erster Linie Salz, dann Zucker und Streichhölzer usf. die Besteuerung ungerecht wirkt, da die höhere Intensität des besteuerten Bedürfnisses auch die Wirtschaftssubjekte mit dem höchsten Grenznutzen zwingt, Steuer zu zahlen, was zur Folge hat, daß, je höher der Grenznutzen des betreffenden Subjektes ist, desto stärker wird die Steuerlast empfunden; außerdem läßt sich bei der Besteuerung dieser Güter keine Progression durchführen, weil hier die Steuersätze nicht nach einer Abstufung entsprechend der Qualität angelegt werden können, da eben meistens nur eine Qualität vorhanden ist, wie das z. B. bei Streichhölzern und Zigarettenpapier der Fall ist. Eine der kritischsten Eigenschaften der indirekten Steuern liegt gerade in ihrer Elastizität und ihrer Konjunkturempfindlichkeit, die beide bewirken, daß sie den Fiskus gerade dann im Stich lassen, wenn er die Hilfe am nötigsten erheischt. Diese Tatsache ist in der rumänischen Aufwandssteuer auch nicht selten praktisch geworden. Von den indirekten Steuern sind in den Krisenjahren von 1898/1900 am meisten betroffen worden die Ge-

Die Erträge der Verbrauchssteuern der Jahre 1866—1916/17 in 1000 Lei.

Budget-Jahre	Die Verbrauchssteuer bei privatwirtschaftl. Produktionsweise		Monopole		Zölle		Zusammen
	Erträge	Anteil an der ind. Verbr.-St. b. privatwirtsch. Produktionsw. in Proz.	Erträge	Anteil an der ind. Verbr.-St. b. privatwirtsch. Produktionsw. in Proz.	Erträge	Anteil an der ind. Verbr.-St. b. privatwirtsch. Produktionsw. in Proz.	
1866			4 280	44,2	5 411	55,8	9 691
1867			4 407	34,9	8 228	65,1	12 635
1868			4 813	—	—	—	4 813
1869			5 131	36,2	9 051	63,8	14 182
1870			4 805	37,3	8 069	62,7	12 874
1871	1 709	13,2	3 922	30,2	7 322	56,6	12 953
1872	1 701	10,3	5 421	32,7	8 475	57,—	16 597
1873	4 989	26,5	3 732	19,8	10 084	53,7	18 805
1874	9 764	45,—	3 671	16,8	8 232	38,2	21 667
1875	9 908	44,3	3 835	17,2	8 590	28,5	22 333
1876	8 917	41,1	4 464	21,—	7 803	36,9	21 184
1877	6 717	33,3	5 279	26,1	8 171	40,6	20 167
1878	7 097	32,3	4 807	21,4	10 027	46,3	21 931
1879	8 164	19,3	17 720	41,9	16 329	38,8	42 213
1880/81	9 214	20,8	20 557	48,5	12 534	30,7	42 305
1881/82	10 641	21,8	21 994	45,2	15 965	33,—	48 550
1882/83	10 270	21,3	22 147	49,9	15 649	28,8	48 066
1883/84	10 313	20,8	23 019	46,4	16 161	32,8	49 493
1884/85	9 164	17,6	22 742	43,7	20 076	38,7	51 982
1885/86	9 487	18,9	24 671	49,2	15 939	31,9	50 097
1886/87	11 979	21,1	27 692	48,9	16 902	30,—	56 573
1887/88	12 738	21,3	29 005	48,5	18 016	30,2	59 759
1888/89	12 894	20,—	29 639	46,5	21 201	33,5	63 734
1889/90	11 281	17,6	29 643	46,3	22 925	36,1	63 849
1890/91	13 424	19,3	31 753	46,—	23 810	34,7	68 987
1891/92	15 253	19,4	34 009	43,3	29 276	32,3	78 538
1892/93	15 414	19,3	34 293	43,—	30 115	37,7	79 822
1893/94	19 546	21,—	36 256	38,7	37 127	40,3	92 929
1894/95	18 340	22,—	34 589	41,9	30 133	36,1	83 063
1895/96	16 105	19,7	34 633	42,3	30 954	38,—	81 692
1896/97	15 605	18,2	36 598	42,5	33 569	39,3	85 772
1897/98	20 981	23,3	37 176	41,2	31 671	35,5	89 828
1898/99	28 915	26,8	39 340	37,8	35 711	35,4	103 966
1899/00	22 696	27,—	36 001	44,4	22 340	28,6	81 037
1900/01	21 318	27,9	37 335	48,9	17 802	23,2	76 455
1901/02	26 264	29,6	37 158	42,9	25 198	27,5	88 720
1902/03	30 896	32,6	37 607	38,7	26 262	28,7	94 765
1903/04	26 137	29,—	39 073	43,6	24 859	27,4	90 069
1904/05	22 108	26,3	38 301	45,7	23 395	28,—	83 804
1905/06	23 906	23,6	40 914	40,5	36 349	35,9	101 169
1906/07	26 031	23,5	45 101	44,5	40 187	32,—	111 319
1907/08	33 812	25,7	48 069	36,5	49 625	37,8	131 496
1908/09	29 134	23,7	44 022	35,9	49 458	40,4	122 604
1909/10	28 948	23,9	43 839	36,2	48 679	39,9	121 466
1910/11	29 421	18,5	70 734	44,6	58 113	36,7	158 268[1])
1911/12	35 871	19,2	77 113	41,4	73 048	39,2	186 032
1912/13	106 539[2])	41,7	82 055	32,1	66 337	36,—	254 931
1913/14	110 943	41,3	90 313	31,5	66 803	23,3	268 059
1914/15	78 262	35,5	98 540	44,7	43 624	19,7	220 426
1915/16	68 839	32,7	107 244	50,9	34 212	16,2	210 295
1916/17	89 233	34,6	78 487	30,3	90 650	35,—	258 370

1) N. Angelescu: Finantele publice ale României. S. 9 u. 33.
2) In die Zahlen der Jahre 1911—17 sind die Erträge der Verbrauchssteuern mit einbegriffen.

tränkesteuern und die Zölle, deren Erträge damals für ein paar Jahre hinter denjenigen vom Jahre 1898 zurückgeblieben waren; dann folgen diejenigen des Pulver-, Zündhölzer- und Spielkartenmonopols.

Konjunkturunempfindlich waren die Erträge der Tabak- und Salzmonopole, die sich fast ständig auf der gleichen Höhe erhalten haben, besonders diejenigen der Salzmonopole. Die Ursache liegt daran, daß die Artikel der betreffenden Monopole eine sehr unelastische Nachfrage besitzen. Trotzdem liegen die Erträge der Aufwandssteuern im ersten Jahre nach der Krise weit hinter denjenigen des Jahres 1898.

IV. Rückblick auf das Gesamtsteuersystem der Vorkriegszeit.

Nach der bisherigen Darstellung der drei großen Gruppen des rumänischen Steuersystems der Vorkriegszeit wird eine Gesamtbetrachtung derselben als zweckmäßig erscheinen.

Wie schon erwähnt wurde, erforderten die wichtigsten Aufgaben, vor denen der rumänische Staat bei der Realunion der beiden Länder, wie auch insbesondere bei dem Regierungsantritt des Königs Carol I. (1866) stand, natürlich eine wesentliche Erhöhung der bisherigen Staatsaufgaben. Die Folge ist, daß auch die Staatseinnahmen, die sich im Jahre 1866 nur auf Lei 66 097 000 beliefen, ununterbrochen anwuchsen, bis sie im Jahre 1906/07 auf Lei 292 356 000 gestiegen sind[1]), und dann noch in weit größerem Maße bis zum Vorkriegsjahr anschwellen, wo sie sich auf Lei 662 436 000 beliefen.

An dem Wachsen der Staatseinnahmen sind in erster Linie, wie aus der nachstehenden Tabelle hervorgeht, die Steuern beteiligt.

Die Entwicklung der Staatseinnahmen und des Gesamtsteuerertrages (in tausend Lei).

	1886	1906/07	Zunahme	Anteil der Steuererträge an den Gesamteinnahmen		Der Steuerdruck pro Kopf Lei	
				1886	1906/7	1886	1901/4
Gesamteinnahme	59 053	292 356	493,39	41,22	63,47	5,85	26,64
Gesamtsteuerertrag	24 340	185 577	662,43				

Daraus geht hervor, daß, während die Gesamteinnahmen in 40 Jahren — allerdings gewaltig — um 493,39% zugenommen haben, die

1) Dem Etat von 1907/08 bis zum Jahre 1915/16 sind auch die Spezialfonds der verschiedenen Sonderkassen eingegliedert, die bis zum Budgetjahr 1906/07 nicht als Budgeteinnahme fungierten und somit wäre ein Vergleich mit dem Jahre 1915/16 nicht richtig, dagegen scheint der Vergleich mit dem Budgetjahr 1906/07 viel wirklichkeitsnaher.

Zunahme der Gesamtsteuererträge[1]) ein noch rascheres Tempo aufzu
weisen hat, da diese auf nicht weniger als 662,43% gestiegen sin
Daher ist auch der Anteil der Steuern an der Gesamteinnahme d
Staates in derselben Zeit von 41,22% auf 63,47% gestiegen, d. h. d
Mehrbedarf des Staates ist insgesamt zum größten Teil von Steuer
und nicht von anderen Budgetposten aufgebracht worden. Wie weit
aus der Tabelle ersichtlich ist, entspricht dieser Steigerung auch d
Steuerdruck, der von Lei 5,86 (1866) auf Lei 26,64 (1906/07) pr
Kopf der Bevölkerung gestiegen ist. Diese Ziffern, die den Steuerdruc
darstellen sollen, sind jedoch sehr relativ und können eigentlich nu
sehr wenig besagen. Es ist durchaus instruktiver, wenn diese Zahl m
dem Steuerdruck anderer Länder verglichen wird, obwohl sich auc
dann wenig Positives sagen läßt, da ja die Leistungsfähigkeit d
Steuersubjekte der verschiedenen Länder auch verschieden ist.

Steuerdruck in verschiedenen europäischen Ländern pro Kopf der Bevölkerung für das Jahr 1907.

Frankreich	Lei 82,65	Italien	Lei 41,1
Großbritannien	„ 73,75	Ungarn	„ 37,2
Oesterreich	„ 48,69	*Rumänien*	„ *26,6*
Deutschland	„ 43,25	Rußland	„ 22,3

Wie aus diesem, wie bereits erwähnt, nur relativen Vergleich hervo
geht, steht die Steuerlast in Rumänien hinter den meisten andere
europäischen Ländern zurück. Diese Feststellung würde vielleicht brauch
barer sein, wenn wir das Nationeinkommen Rumäniens gleichzeiti
mit dem Nationaleinkommen anderer Länder gleichfalls auf den Kop
der Bevölkerung bezogen, vergleichen würden. Doch die Durchführun
eines solchen Vergleichs stößt auf die verschiedensten Schwierigkeite
und dies insbesondere für Rumänien. Auf dieselben Schwierigkeite
würde auch die Feststellung stoßen, ob der Mehrsteuerlast in diese
40 Jahren eine gleiche Erhöhung des Nationaleinkommens gegenüber
stand, — allerdings besonders in den letzten 10 Jahren vor der Kriegs
zeit ist das Volkseinkommen und -vermögen sehr bedeutend ange
wachsen. —

Diesem Vergleichsbestreben wird man noch dadurch den größte
praktischen Wert nehmen, indem man diesen ganzen Vorgang der Ver
änderung des Verhältnisses zwischen relativem und absolutem Steuer
druck wenigstens annähernd durch Heranziehung gewisser Anhalts
punkte von systematischer Bedeutung deutlich zu machen sucht. An
haltspunkte, die z. B. in dem Vergleich der Mehrbelastung durch Staats
steuern gegenüber der Staatsverschuldung und den jährlichen Annui
täten für dieselben Zeitabschnitte liegen.

1) Für die folgenden Jahre ist der Gesamtsteuerertrag noch beträchtlicher an gestiegen infolge des Anwachsens des Volkseinkommens, wenn auch die Staats einnahmen gleichzeitig mit angewachsen sind.

Entwicklung der Steuerlast gegenüber der Verschuldung und den Annuitäten Rumäniens.

	1866	1906/07	Zunahme		Pro Kopf der Bevölkerung 1866	1906/07	Zunahme	
	in tausend Lei			%	Lei	Lei	Lei pro Kopf	%
Steuerl. Last	24 340	185 577	161 236	662,43	5,86	26,64	20,78	354,61
Verschuldung	80 282	1 493 149	1 412 867	1 759,87	19,31	202,82	183,51	950,34
Annuitäten	9 826	82 918	73 092	842,84	2,39	12,16	9,77	509,00

Die Steuerlast ist in diesen 40 Jahren um 354,61% (von 5,86 auf 26,64%) gestiegen. Die staatliche Verschuldung und die Annuitäten stiegen in der gleichen Zeit noch mehr: von 19,31 pro Kopf der Bevölkerung auf 202,82, d. h. um 950,34% bezw. von 2,29 auf 12,16 Lei pro Kopf der Bevölkerung, also um 509%, mit anderen Worten sind Verschuldung und die Annuitäten viel stärker gestiegen als die Steuerlasten.

Es wäre hier durchaus wünschenswert, gleichzeitig feststellen zu können, ob der nationale Wohlstand in den letzten 40 Jahren die gleiche ungeheuere Steigerung erfahren hat, wie die gesamte Schulden- und Steuerlast, so daß eine störungsfreie Belastung damit garantiert wäre. Wenn sich auch der Wohlstande des Volkes in dieser Zeit sicherlich gehoben hat, so erscheint uns demgegenüber doch eine solche gewaltige Mehrverschuldung, wie sie diese Periode aufweist, bedenklich.

Ein Vergleich zwischen dem Steuerdruck und dem Volkseinkommen für das Jahr 1906/07 wird zu dem gleichen Ergebnis führen müssen. Nach der veranstalteten Enquete des Finanzministeriums im Jahre 1907 setzte sich das jährliche Volkseinkommen aus folgenden Posten zusammen:

	in 1000 Lei
a) Grundrente aus:	
1. ländl. Grundbesitz	Lei 219 356.—
2. städt. „	„ 69 625,—
b) Unternehmergewinne, Kapitalzinsen und Arbeitseinkommen (Handel und Industrie):	
1. Land	„ 83 838,—
2. Stadt	„ 141 536,—
c) Arbeitseinkommen	„ 413 700,—
d) Kapitalzins	„ 106 556,—
Total	„ 1 034 612,—

Die Staatssteuerlast, die sich auf 185 Millionen Lei stellt, ver schlingt demnach kaum 20% (18%) des Volkseinkommens. Wenn ma aber berücksichtigt, daß die mittlere Steuerkraft Rumäniens und de Wohlstand der Bevölkerung noch sehr gering sind und dazu gleichfall in Rechnung zieht, daß an dem Zustandekommen des Volkseinkommen die Einkommensquelle Arbeit mit fast 50% beteiligt ist, d. h. daß da Nationaleinkommen bis zur Hälfte unfundiertes Einkommen ist, un wenn man mit diesen Tatsachen gedanklich den Umstand verbindet daß die Schuldenlast in den letzten 40 Jahren fast dreimal stärke als die Steuerlast gewachsen ist, so muß man doch wohl zu dem Schlu kommen, daß die Steuerlast von 26,64 Lei pro Kopf wirklich als hoc und relativ drückend betrachtet werden muß.

Noch schwerwiegender erscheint dieses Ergebnis, wenn man in Er wägung zieht, daß das rumänische Steuersystem — wie auch bereit bei den einzelnen Gliedern der Besteuerung gezeigt wurde — mehr di unteren Schichten der Bevölkerung als die oberen belastete.

Dieser Zustand steht in engster Verbindung mit der Entwicklun und Ausdehnung des Steuersystems, wie auch der einzelnen Steuer glieder der Besteuerung die hier nochmals kurz dargestellt werde sollen.

Das Ergebnis der Steuerentwicklung ist ein Überwiegen der indirek ten Steuern (innere Verbrauchssteuern, Monopole und Zölle) über all übrigen Steuern, also über die Verkehrsteuern und direkten Ertrags steuern und von diesen überwiegt wiederum die Verkehrssteuer. Dies Verlagerung des Schwerpunktes des rumänischen Steuersystems von den direkten Steuersystem — und bei diesen insbesondere von der Personal steuer — zu den indirekten Verbrauchssteuern, datiert seit dem Jahr 1873, als der Übergang zu den indirekten Steuern seinen Aufgan nahm, und diese für die Zukunft zum Träger der ganzen Besteuerun gemacht wurden. Wie sich das Verhältnis der direkten und indirekte Steuern zueinander gestaltet hat, soll in der nachstehenden Tabelle ge zeigt werden (S. 177).

Die vermehrten Einnahmen rühren hauptsächlich von den direkte und von den Verkehrssteuern her.

Auf die Verkehrs- und indirekten Steuern kommen allein Le 258 370 000 der Gesamtsteuereinnahmen im Jahre 1916/17. Mit an deren Worten entfallen also vom Gesamtsteueraufkommen ca. 83% allei auf diese beiden Steuerarten. Dagegen stellt der Anteil der direkte Steuern nur ca. 17% dar. Daraus wird ersichtlich, daß die direkte Steuern in ihrer Entwicklung und Ausdehnung ganz gewaltig hinte der Verkehrs- und Aufwandssteuer zurückgeblieben sind, womit auc zahlenmäßig erwiesen ist, wie wenig entwicklungsfähig die direkte Steuern waren, was wiederum hauptsächlich auf die inneren Mänge des Ertragssteuersystems, und ganz besonders auf das rumänische Er tragssteuersystem zurückzuführen ist. Auch der Anteil der direkte

Die Entwicklung der direkten Steuern: Verkehrs- und Aufwandsteuer der Jahre 1866 bis 1916/17.

in 1000 Lei.

Budget-Jahre	Die direkten Steuern			Die Verkehrs-Steuer			Die Verbrauchs-Steuer			Ant. d. Verkehrs- u. Verbrauchs-St. an der Gesamtbesteuerung	Zusammen[1])
	Erträge	Zuwachs gegenüber dem Jahr 1866 in %	Anteil an der Gesamtbesteuerung in %	Erträge	Zuwachs gegenüber dem Jahr 1866 in %	Anteil an der Gesamtbesteuerung in %	Erträge	Zuwachs gegenüber dem Jahr 1866 in %	Anteil an der Gesamtbesteuerung in %	in %	
66	13 203	%	54,2	1 444	%	5,9	9 691	%	39,9	45,8	24 338
70	18 211	37,9	58,5	—	—	—	12 874	32,8	41,5	41,5	31 085
75	19 264	45,9	41,3	4 525	213,4	9,8	22 333	130,4	48,9	58,7	46 122
80/81	19 018	43,2	28,3	6 506	365,7	9,6	42 305	336,5	62,1	71,7	64 829
85/86	18 491	40,0	23,8	7 267	403,2	9,3	51 982	436,4	66,9	76,2	77 740
90/91	21 579	63,4	21,8	10 629	644,6	10,5	68 987	611,8	68,2	78,7	101 195
95/96	21 807	65,1	18,7	12 876	791,6	11,0	81 692	742,7	70,3	81,3	116 375
00/01	30 754	132,9	25,1	15 332	961,7	12,5	76 455	692,0	62,4	74,9	122 541
01/02	31 454	137,9	22,6	18 558	1185,1	13,3	88 720	815,4	64,1	77,4	138 732
02/03	31 940	141,9	21,7	18 976	1214,2	13,0	94 765	877,8	65,3	78,3	145 689
03/04	31 902	141,7	23,2	14 974	937,0	10,8	90 069	829,5	66,0	76,8	136 945
04/05	31 175	136,1	22,5	18 686	1194,1	13,9	83 804	764,8	63,6	77,5	133 665
05/06	33 788	155,9	21,3	22 593	1464,7	14,2	101 169	943,9	64,5	78,7	158 550
06/07	34 927	164,5	20,5	23 615	1535,4	14,0	111 319	1048,7	65,5	79,5	169 861
07/08	32 386	145,3	17,2	23 865	1552,8	12,7	131 496	1256,9	70,1	82,8	187 747
08/09	31 780	140,0	17,7	24 845	1627,5	13,8	122 604	1165,0	68,5	82,3	179 229
09/10	32 278	144,4	17,1	28 240	1855,6	15,5	121 466	1153,4	67,4	82,9	181 984
10/11	33 960	158,0	17,6			158 268				82,4	192 228
11/12	36 068	172,1	16,2			168 032				83,8	222 100
12/13	42 905	225,4	14,4			245 931				85,6	297 896
13/14	44 074	233,9	14,1			268 059				85,9	312 133
14/15	46 825	245,8	17,6			220 426				82,4	267 251
15/16	49 478	274,9	16,1			210 295				83,9	307 773
16/17	28 741	118,3	10,1			258 370				89,9	287 211

1) Der gesamte Steuerertrag der letzten Jahre liegt etwas höher, in dieser Tabelle der besseren Übersicht wegen einige Posten ausgelassen wurden.

Ertragssteuern am Gesamtsteuerertrag ist dauernd stark zurückgegan gen, denn sie machten im Jahre 1866 noch 54,2% des gesamten Staats steuerertrags aus, welcher Anteil bis zum Jahre 1915/16 nur noc 16,1% betrug. Im Gegensatz dazu ist der Anteil der anderen Steuer im gleichen Zeitabschnitt von 45,8% auf 83,9% gestiegen und hier von ganz besonders der Anteil der Verbrauchssteuern.

In fiskalischer Hinsicht geht daraus hervor, daß die rumänische in direkte Verbrauchs- und Verkehrsbesteuerung sich fähig zur Erfüllun der großen Anforderungen in Bezug auf ihre höhere Ergiebigkeit ge zeigt hat, was dagegen von der direkten Besteuerung in dieser Rich tung nur mit ganz großen Einschränkungen gesagt werden kann. Wen nun dieser fiskalische Erfolg in der Beurteilung des Gesamtwertes de rumänischen Besteuerung eine gewaltige Rolle spielt, so kann doch e allein natürlich nicht zur Beurteilung des Gesamtwertes ausreiche zumal das steigende und starke Übergewicht, das alle indirekten Ver brauchs- und Verkehrssteuern im rumänischen Steuersystem zeige finanz-, sozialpolitisch und volkswirtschaftlich manche Schattenseite aufweist.

Auf der bisherigen Darstellung fußend, läßt sich über die Verfassun und Entwicklung der einzelnen Steuern, sowie über das gesamte Steue system folgendes Gesamturteil als Ergebnis feststellen:

a) Die direkten Steuern sind, finanzpolitisch gesehen, wenig ergiebig unentwicklungsfähig und unbeweglich; in steuerpolitischer Hin sicht zeigen sie wesentliche Mängel, und sozialpolitisch gesehe weist die Besteuerung durch Ertragssteuern eine Progression nich nach oben, sondern nach unten auf.

b) Die indirekten Steuern: Sie decken den größten Teil des staa lichen Steuerbedarfes, und gerade hier liegt der kritische Momen des rumänischen Steuersystems, denn die indirekten Steuern sin sehr konjunkturempfindlich und zwingen somit den Staatsbedar sich der Konjunktur anzupassen und das bewirkt, daß das Gleich gewicht der Staatsfinanzen nicht selten gestört wird.

Im Ganzen zeigt das rumänische Steuersystem eine ungerechte un unverhältnismäßige Verteilung der Steuerlasten mit Rücksicht auf di Leistungsfähigkeit, indem die weniger leistungsfähigen Schichte schwerer belastet sind als die leistungsfähigeren, welche Tatsache haupt sächlich auf die politischen Verhältnisse des Landes zurückzuführe ist.

Diejenigen Staatsmänner, die sich dieser Tatsachen bewußt waren haben dauernd, mit allerdings geringen Erfolgen, versucht, die Verhält nisse zu bessern und den Bedürfnissen des Landes gemäß das Steuer system zu reformieren. — In welcher Weise die Versuche zur Reform angestellt wurden, bleibt den Ausführungen des nächsten Teils vor behalten.

Dritter Teil.

Der Beitrag der verschiedenen Reformen, die den Weg für die Einführung einer Einkommensteuer geebnet haben.

I. Die verschiedenen Steuerreformen als Vorbereitung zum Einkommensteuersystem.

Die Entwicklung des Vorkriegs-Besteuerungssystems wurde somit untersucht und ihre verschiedenen Mängel klargelegt. Nun sollen die einzelnen Reformversuche der verschiedenen Staatsmänner und Finanztheoretiker behandelt werden, die zum Ziele hatten, das alte und unzeitgemäße Besteuerungssystem zu erneuern, und möglichst die Erkenntnisse der Finanzwissenschaft mit den Erfordernissen der Wirtschafts- und Finanzlage Rumäniens in Einklang zu bringen. Die Reformversuche zielen naturgemäß darauf hin, die direkte Besteuerung zu reformieren. Denn obwohl die direkten Steuern die am wenigsten einträglichen waren, so spielen sie finanztheoretisch wie finanzpolitisch die bedeutendere Rolle gegenüber allen anderen Steuern. Zwar wäre es wünschenswert, daß die direkte Besteuerung auch bezüglich der Erträge, die sie abwirft, die gleiche Rolle spielen würde. Denn je mehr das Hauptgewicht der Staatseinnahmen auf die direkte Besteuerung gelegt wird, desto mehr zeichnet sich das gesamte Besteuerungssystem überhaupt dadurch aus, daß es den steuer- und finanztheoretischen Erkenntnissen nahe kommt. Damit ist gemeint, daß die Steuergrundsätze wie: Gerechtigkeit, Allgemeinheit, Gleichheit usw. am besten zur Geltung kommen können.

1. Die verschiedenen Reformvorschläge bis zum Jahre 1900.

Einer der ersten Männer, die sich für die Einführung einer Personalsteuer eingesetzt haben, war der hervorragende Staatsmann Jon C. Bratianu, der im Jahre 1877 einen Gesetzentwurf zur Einführung einer Personal- und Mobiliarsteuer ausgearbeitet hatte.

Weiterhin darf hier der Versuch des Finanzministers M. Germani erwähnt werden (aus dem Jahre 1890) die Kopfsteuer in eine Klassensteuer umzuwandeln. Demnach waren die Steuerpflichtigen je nach der Höhe ihres Einkommens in 17 Klassen eingeteilt. Die Steuersätze sollten von Lei 5 bis auf Lei 1000 steigen, indem der erste Satz für die

niedrigste, der höchste von Lei 1000 für die oberste Klasse gedac war. In die oberste Klasse gehörten jene, die über ein Einkommen vo mehr als 50 000 Lei verfügten.

In der Kammersitzung vom 18. 2. 1882 äußerte sich M. Kogâln ceanu, der eine weitere Reform der Personalsteuer befürwortete, in fo gender Weise: „Ich hoffe, daß die Regierung sich endlich entschließe wird, einen die Reform des Steuersystems betreffenden Gesetzentwu vorzuschlagen, der sein Vorbild in einem monarchischen Staate such den wir zu bewundern pflegen — in dem preußischen Staate — da di Steuerreform von hohen Notwendigkeits-, Billigkeits- und Moralrück sichten gefordert wird."

In der schweren Finanzkrise vom Jahre 1900 brachten P. Carp un Saulescu einen Gesetzentwurf für die Einführung einer Kopf- und Mie steuer, ähnlich wie sie in Frankreich bestanden hatten, (1900) ein. De Entwurf wurde vom Parlament abgelehnt (siehe erster Teil).

Im Jahre 1906 wurden die Gedanken P. Carps wieder aufgegriffe und am 20. 2. 1906 trat die Personal- und Mietsteuer ins Leben, di nach zwei Jahren aber wieder aufgehoben wurden, so daß die Kopf steuer weiter in ihrer alten Form bestehen blieb.

2. *Der Reformentwurf von Dr. Creanga: Klassen und klassifiziert Einkommensteuer*[1]).

Aus der richtigen Erkenntnis der damaligen Lage des rumänische Steuersystems und aus der Überzeugung heraus, daß die praktisch Durchführung einer allgemeinen Einkommensteuer verfrüht sei, ent warf der damalige Unterstaatssekretär im Handelsministerium, Dr G. Creanga, die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

In Anbetracht seiner praktischen Bedeutung verdient dieser Reform entwurf eine eingehende Darstellung.

Der Reformentwurf beschränkte sich auf die direkte Besteuerung indem die gegebene Ertragssteuer durch die Klassen- und klassifiziert Einkommensteuer ergänzt werden sollte, indem er diese Steuersätz (bei der Grundsteuer sollte der Steuersatz auf 3%, 4% und 10%, be der Gewerbesteuer sollten die Steuersätze um 40% ermäßigt werden) mi der Begründung ermäßigte, daß die Steuerpflichtigen, deren Ertra schon durch die eine oder andere Ertragssteuer belastet sei, die Klassen und klassifizierte Einkommensteuer, die die Kopfsteuer ersetzen sollte zu drückend empfinden würden. Die Steuersubjekte waren in diese Steuerreform in zwei Gruppen eingeteilt, nach welcher die einen unte die Klassensteuer, die anderen unter die klassifizierte Einkommensteue fielen.

1) Dieser Reformentwurf stammt aus dem Jahre 1900, wo die Kapitalsteuern und die Besoldungssteuer noch nicht eingeführt waren.

A. Die Klassensteuer.

Unter diese Kategorie fielen alle diejenigen Steuersubjekte, deren Gesamteinkommen nicht mehr als Lei 3 000 betrug. (Die Ausländer, deren Einkommen unter diese Steuerkategorie fiel und sich des Erwerbs wegen länger als ein Jahr im Inland aufhielten, waren ähnlich wie die Inländer steuerpflichtig.) Diese Steuer war in drei Hauptklassen eingeteilt. In jeder Hauptklasse wurde sie nach Abstufung erhoben.

Die Gruppierung in eine oder mehrere Hauptklassen geschah nach bestimmten Unterscheidungsmerkmalen, nach denen auch die persönlichen Verhältnisse, die auf die Leistungsfähigkeit besonderen Einfluß hatten, als Merkmal berücksichtigt wurden. Alle Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, deren aus Grundbesitz und Gewerbe fließendes Einkommen nicht für die Ernährung ausreichte, so daß sie genötigt waren, Nebenverdienste zu suchen, fielen unter die erste Hauptklasse: gewöhnliche Lohnarbeiter, die Handwerksgesellen, Gesinde, Taglöhner und andere.

Diese Hauptklasse war weiter in vier Unterstufen eingeteilt, damit die Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte auf eine gerechte Weise erfaßt werden konnte[1]).

In die zweite Hauptklasse gehören alle Steuersubjekte, deren Einkommen sich zwischen Lei 1000—2000 bewegte. Also diejenigen Grundbesitzer und Gewerbetreibenden, deren aus diesen wirtschaftlichen Objekten fließendes Einkommen für ihre Ernährung ausreichte, sowie Lohnarbeiter, deren Einkommen höher als das der der ersten Hauptklasse angehörigen war, ferner kleine Beamte und sonstige Personen, deren Einkommen sich innerhalb dieser Grenzen bewegte.

Die dritte Hauptklasse umfaßte das Einkommen derjenigen Personen, die sich zwar auf einer höheren Stufe des Wohlstandes befanden als jene der beiden ersten Hauptklassen, deren Gesamteinkommen allein nicht mehr als Lei 3000 ausmachte.

Die Veranlagung und Einschätzung sowie die Eintragung der Steuersubjekte in den Steuerlisten, die von den Einschätzungskommissionen erfolgte, welche bei dieser Zusammenstellung die Schulden (nur wenn sie in bedeutender Höhe vorhanden waren), die Größe des Familienstandes, sowie das Alter und den Gesundheitszustand des Familienhauptes usw. berücksichtigen sollten.

Die Steuersätze waren, wie folgt, bestimmt:

I. Hauptklasse: Unterstufe	1	Lei 5,—
„	2	„ 8,—
„	3	„ 12,—
„	4	„ 19,—

1) Nach der statistischen Angabe für das Jahr 1900 hätten dieser Hauptklasse 94% aller Steuerpflichtigen angehört.

II. Hauptklasse:	„	5 (1)	„ 25,–
	„	6 (2)	„ 33,–
	„	7 (3)	„ 41,–
III. Hauptklasse:	„	8 (1)	„ 52,–
	„	9 (2)	„ 66,–

Ein Existenzminimum kannte die Reform nicht, wohl aber Steue befreiung und -Ermäßigung, die in außerordentlichen Fällen gewäh werden konnte.

B. Die klassifizierte Einkommensteuer.

Creangas klassifizierte Einkommensteuer teilte die Steuersubjekte zwei Gruppen. Der einen gehörten diejenigen Steuersubjekte an, die a physische Personen anzusehen waren und der anderen Gruppe gehörte die Steuersbujekte an, die als juristische Personen galten. Damit hoff Creanga eine den konkreten Verhältnissen richtig angepaßte Lösun der Doppelbesteuerungsfrage getroffen zu haben.

1. Die subjektive Steuerpflicht.
   Alle Steuerpflichtigen, deren Einkommen höher als Lei 30(lagen, wurden von der klassifizierten Einkommensteuer erfaß und zwar:
   a) Alle Staatsanghörigen (auch diejenigen, die im Au land wohnten und ein Einkommen aus dem Inlande bezoge
   b) Alle Ausländer, die ein Einkommen im Inland bezog und deswegen im Inlande mehr als ein Jahr ihren Woh sitz hatten.
   c) Ausländer, welche im Inlande Grundeigentümer, gewer liche oder Handelsanlagen besaßen, oder Teilnehmer an solch waren, nur das für aus diesem Erwerb erzielte Einkommen.

   Steuerfrei waren die Einkommen des königlichen Haus der Wohltätigkeitsanstalten und der Vertreter der fremden Mäch und ihrer Beamten, soweit sie keine Erwerbstätigkeit im Inlan ausübten.

   In der klassifizierten Einkommensteuer wurde vor allem na dem Grundsatz der Allgemeinheit gehandelt.
2. Der objektiven Steuerpflicht unterlagen die Gesamteinkomm aus folgenden Einnahmequellen:
   a) aus Grundvermögen und Miete, einschl. des Mietwertes d Wohnung im eigenen Hause;
   b) aus Kapitalvermögen;
   c) aus Handel und Gewerbe, aus gewinnbringender Beschäftigun sowie aus Rechten auf persönliche Hebung und aus Vorteil irgendwelcher Art.

Diese Einteilung war als Unterscheidung des fundierten (a und b), von gemischten und unfundierten Einkommen (c) gedacht, wobei nach Creangas Reform das fundierte Einkommen stärker zur Besteuerung herangezogen werden sollte, als das unfundierte, weil die Ertragsquellen des ersten Einkommens schon einmal von den Ertragssteuern getroffen wurden, dagegen das unfundierte Einkommen nur der klassifizierte Einkommensteuer unterlag[1]).

So sollte die klassifizierte Einkommensteuer die Grundlage des Steuersystems werden, indem sie das Gesamteinkommen der Steuerpflichtigen traf, während der Ertragssteuer nur die Rolle einer Ergänzungssteuer zufallen sollte, mit der Funktion, das fundierte und gemischte Einkommen stärker als das unfundierte zu belasten. Hierbei wurde der Verschiedenartigkeit des fundierten Einkommens, dadurch, daß die Steuersätze der Ertragssteuer verschieden gestaffelt waren, Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf bestimmte weiter die Abzugsposten, die bei Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens abgezogen werden sollten. Dies waren:

a) Die zur Erwerbung, Sicherung und Erhaltung des Einkommens verwendeten Ausgaben;
b) die auf besonderen Rechtsmitteln beruhenden Lasten;
c) die von den Steuerpflichtigen zu zahlenden Schuldzinsen und Renten;
d) die vom Grundeigentum und den Gewerbetreibenden zu entrichtenden direkten Steuern;
e) die von den Steuersubjekten gesetz- oder vertragsmäßig zu entrichtenden Beiträge an die Pensionskasse;
f) die regelmäßigen jährlichen Amortisationen für die Abnutzung der Maschinen, Betriebsgeräte usw.

Ferner wurden alle die Faktoren berücksichtigt, die die Leistungsfähigkeit beeinflussen, wie großer Familienstand, Alter und Gesundheitszustand des Familienhauptes, jedoch nur bei denjenigen Steuersubjekten, deren Einkommen nicht Lei 8000 jährlich überstieg. Die Veranlagung und Einschätzung sowie die Eintragung der Steuerpflichtigen in die Steuerlisten in ihre entsprechende Steuerstufe erfolgte durch Einschätzungskommissionen. Immerhin wurden auch die Deklarationen berücksichtigt, und zwar für diejenigen Steuersubjekte, die ihr Einkommen imganzen oder zum Teil aus Kapitalvermögen bezogen. Außerdem bedienten sich die Einschätzungskommissionen bei der Feststellung des steuerpflichtigen Einkommens aus Handel und Industrie als Anhaltspunkt auch des durchschnittlichen Ertrages der verschiedenen Gewerbe in den letzten drei Jahren, zu welchem Zweck auch die Ge-

1) Als der Reformentwurf von Creanga erschien, waren die Erträge des unfundierten Einkommens noch nicht steuerpflichtig.

schäftsbücher verlangt werden konnten, da nach dem bestehende Veranlagungsverfahren die wirklichen Reinerträge nicht zu ermittel waren. Die Einschätzungskommissionen waren nicht verpflichtet, da ermittelte Einkommen der Steuersubjekte geheimzuhalten.

Die Steuersätze der klassifizierten Einkommensteuer waren folgende maßen bestimmt:

I.	Steuerstufe Eink.		Lei	3000—3500	Steuers.	Lei	7
II.	„	„	„	3500—4000	„	„	9
III.	„	„	„	4000—4500	„	„	10
IV.	„	„	„	4500—5000	„	„	12
V.	„	„	„	5000—6000	„	„	13
VI.	„	„	„	6000—7000	„	„	16
VII.	„	„	„	7000—8000	„	„	19
VIII.	„	„	„	8000—10000	„	„	22
IX.	„	„	„	10000—12000	„	„	28
X.	„	„	„	12000—15000	„	„	33
XI.	„	„	„	15000—18000	„	„	42
XII.	„	„	„	18000—21000	„	„	50
XIII.	„	„	„	21000—25000	„	„	58
XIV.	„	„	„	25000—30000	„	„	70
XV.	„	„	„	30000—35000	„	„	84
XVI.	„	„	„	35000—40000	„	„	98
XVII.	„	„	„	40000—50000	„	„	120
XVIII.	„	„	„	50000—60000	„	„	140
XIX.	„	„	„	60000—70000	„	„	168
XX.	„	„	„	70000—80000	„	„	196
XXI.	„	„	„	80000—100000	„	„	224

Auf die Einkommen, die 100 000 Lei übersteigen, wird für jed weiteren 20 000 Lei Einkommen ein Steuersatz von 504 Lei erhoben

Aus diesem Schema geht hervor, daß die klassifizierte Einkommen steuer eine leichte Progression innerhalb der ersten neun Gruppen auf weist, denn der Steuerfuß erfuhr von der ersten zur neunten Grupp nur eine Steigerung von 2,64% auf 2,80%. Die übrigen Einkommer waren proportional besteuert. Im ganzen gesehen, handelte es sich also mehr um eine leicht degressive als um eine proportionale Besteuerung

Creanga berechnete des weiteren in seinem Reformentwurf die Pro duktivität eines Steuersystems. Die Gesamtproduktivität der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer sowie der Ertragssteuern hätte sich folgendermaßen gestaltet[1]):

1) Die Einschätzungen, die Creanga seinem Steuersystem zugrunde gelegt hat beruhen auf den Steuererträgen des Jahres 1898.

a) Klassensteuer	Lei	14 847 320,—
b) Klassifizierte Einkommensteuer	„	4 269 550,—
c) Grundsteuer (Ermäßigung um 3, 4 und 10%)	„	9 932 834,—
d) Gewerbesteuer (Ermäßigung um 40%)	„	2 706 692,—
e) Erhebungszuschläge	„	3 401 471,—
Total	Lei	34 225 033,—

Im Vergleich zu den Gesamteinnahmen der direkten Ertragssteuern die im Budget für das Jahr 1908 mit Lei 28 257 610,— vertreten waren, zeigen die Steuereinnahmen dieses Reformentwurfes einen Mehrertrag von Lei 5 967 523. Außerdem wäre eine gerechte Verteilung der Steuerlasten erreicht worden. Nach der Reform Creangas hätten an Steuern im ganzen zu zahlen:

a) das gemeine Gesinde bis 300 Lei Einkommen	Lei	5,00 d. s.	1,66%
b) ein Kleingrundbesitzer (ein Bauer) mit 500 Lei Einkommen	„	12,80 „ „	2,56%
c) ein Kaufmann mit 3 000 Lei Einkommen	„	87,00 „ „	2,90%
d) der Großgrundbesitzer mit 10 000 Lei Einkommen	„	522,00 „ „	5,22%
e) der Rentier dagegen mit 10 000 Lei Einkommen	„	222,00 „ „	2,22%
f) ein höherer Beamter (Professor) mit 10 000 Lei Einkommen	„	222,00 „ „	2,22%

Wie aus dieser Aufstellung ersichtlich wird, ist das Einkommen aus Mobiliarvermögen nicht so stark belastet.

Das Verhältnis würde sich aber zu ungunsten dieser Art unfundierter Einkommen ändern, wenn die Kapitalrentensteuer als Ertragssteuer bestände.

3. Der Reformgesetzentwurf zur Einführung eines allgemeinen Einkommensteuersystems von E. Costinescu.

Im Jahre 1910 legte der damalige liberale Finanzminister E. Costinescu dem Parlament den Entwurf einer allgemeinen Einkommensteuer vor. Da aber das liberale Kabinett kurz danach gestürzt wurde, blieb der Gesetzentwurf nur Projekt. Obwohl der Entwurf zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer keine Gesetzeskraft erlangt hat, kommen ihm auf dem Gebiete des rumänischen Finanzwesens

größte Verdienste zu und sein Projekt bleibt ein wichtiger Wendepunk in der Geschichte des rumänischen Steuerwesens. Außerdem war diese Projekt in einer mehr oder weniger den konkreten Verhältnissen ange paßten Form abgefaßt, und im wesentlichen an die theoretisch richtig amtliche Begründung geknüpft.

Es ist dies der erste Entwurf, der sowohl in steuerpolitischer, wi auch zum Teil in steuertechnischer Hinsicht sehr durchdacht und durch gearbeitet war.

Costinescus Verdienste sind umso größer, als sein Projekt nicht nu als Richtlinie für die späteren Steuerreformen diente, sondern auch di noch folgenden Steuerentwürfe beeinflußte. Es ist daher auch zweck mäßig, diesen Reformentwurf eingehender zu untersuchen.

Nachdem Costinescu in seinem Motivenbericht eine treffende Kriti der bestehenden Ertragssteuer vorgetragen hatte, und da die Vorurteil in Rumänien gegen ein Einkommensteuersystem vorherrschend waren führte er die prinzipielle und praktisch richtige, der deutschen Wissen schaft und Gesetzgebung verwandte allgemeine Einkommensteuer ein

Er versuchte zu beweisen, daß die Durchführung der geplanten Ein kommensteuer leicht sei, weil im Grunde genommen die Veranlagungs methode (allerdings nur die Veranlagungsmethode mit subjektiven Charakter, wie später gezeigt wird) wie auch die Erhebung im wesent lichen derselben Art war, wie diejenige der damals in Kraft befind lichen.

Bei der Zusammenstellung des steuerbaren Einkommens wurden di Einkünfte aus den einzelnen Erwerbsquellen selbständig ermittelt und bei dem Steuersubjekt einheitlich zusammengefaßt. Es sind danach 6 Einkommensteuer-Partiale, die auf der Subjektivität beruhen und in ihrem Zusammenschluß zu einem System ein Ganzes darstellen. Die geplante Einkommensteuer geht von der objektiven Grundlage der Einkommenbildung aus, gliedert sie aber nach dem Subjekt zu einer einheitlichen Größe, auf die fast alle Prinzipien der Einkommensteuer angewandt werden[1]). Wie z. B. der Deklarationszwang, Progressivität stärkere Belastung des fundierten Einkommens, ein steuerfreies Mini mum (Existenzminimum), Abzug von Schulden und Lasten etc.).

Mit anderen Worten hat dieses Einkommensteuersystem mit der Er tragsbesteuerung nur insofern etwas verwandtes, als die konstitutiven Bestandteile des Einkommens objektiv an der Quelle, aus der sie flie ßen, bei den Ertragsobjekten erfaßt werden. Daß Costinescu diese Form gewählt hat. ist auf den Umstand zurückzuführen, daß er durch die Einführung dieses Steuersystems keine allzugroße Umwälzung her vorrufen wollte. Außerdem sollte dieser Gesetzentwurf, im Gegensatz zu dem von Creanga, der nur eine partielle Aufhebung des bestehenden Steuersystems vorsah, ganz anstelle der bestehenden Besteuerung treten

1) Ion Evian: a. a. O., S. 150.

A. Die Steuersubjekte.

Die subjektive allgemeine Steuerpflicht, die bei jeder Einkommensteuer besteht, galt für alle in Rumänien erwerbenden physischen und juristischen Personen. Die nicht physischen Personen, die auf Gewinn abzielten, wie Aktien-, Kommanditgesellschaft u. dergl. waren wie die physischen Personen zu behandeln[1]). In diesem Fall trat die Doppelbesteuerung ein, die Costinescu dadurch auszuschalten versuchte, indem das Einkommen der juristischen Personen, ebenso wie das der physischen Personen zugleich besteuert werden sollte. Die subjektive Steuerbefreiung sollten folgende Personen genießen: (Art. 5 d. Ges.).

a) Der König und die Mitglieder des königlichen Hauses;
b) der Staat und alle von ihm abhängigen Anstalten und Dienste; die Dienst- und Wohltätigkeitsanstalten der Bezirke und Gemeinden;
c) die fremden Gesandten und alle Personen, die nach den völkerrechtlichen Grundsätzen in ihrem Rahmen das Steuerbefreiungsrecht genießen;
d) die Wohltätigkeitsanstalten und Gesellschaften, die, ohne auf Geldgewinne abzuzielen, der Kranken-, Invaliditäts-, Waisenversorgung, und gemeinnützigen Zwecken überhaupt dienen;
e) die nicht auf Geldgewinn abzielenden Bildungs- und Unterrichtsanstalten jeder Art;
f) Die Kirchen aller vom Staat anerkannten Religionen.

B. Die Steuerobjekte.

Die objektive Steuerpflicht umfaßt die Gesamtheit der Einkünfte aus allen Erwerbsquellen eines Wirtschafts- und Rechtssubjektes (Art. 2 des Gesetzentwurfes). Nach Costinescu ist als steuerpflichtiges Einkommen, dasjenige anzusehen, von dem die Werbungskosten abgezogen werden (Art. 3 des Gesetzentwurfes). Er versteht unter diesem Einkommen die Summe der jährlichen Reinerträge, die aus sämtlichen Erwerbsquellen eines Steuersubjektes fließen. Demnach führt er dieses steuerbare Einkommen aus 6 Einkommensquellen her, die sich gegenseitig wie folgt unterscheiden:

I. Die Einkünfte aus ländlichem Grundvermögen.
II. Die Einkünfte aus bebautem Grundvermögen.
III. Die Einkünfte aus Kapitalvermögen, wie: hypothekarische und privilegierte Schuldforderungen, Lombardpapiere, sichergestellte Obligationen, sowie jede Anlage mit einem festen, garantierten Ertrag.

1) E. Costinescu: Gesetzentwurf zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer und Motivenbericht: Art. 1 (Bukarest 1908).

IV. Die Einkünfte aus weiterem Kapitalvermögen wie: Schuldverschreibungen jeder Art, Renten, Obligationen, Aktien und nicht garantierte Obligationen, handschriftliche Darlehen usf., sowie jede in den vorhergehenden Kategorien nicht verzeichnete Geldspekulation.

V. Die Einkünfte aus dem seßhaften oder Wanderhandel und aus der Industrie, aus Unternehmungen jeder Art, sowie aus irgendwelcher kapitalerfordernden Beschäftigung.

VI. Die Einkünfte aus gewinnbringenden Beschäftigungen, (die kein Kapital erfordern), wie die aus freien Berufen, Besoldung, Pensionen usw., sowie jeder, kein Kapital erfordernden Beschäftigung.

Folgende Abzugsposten können von den Einkünften jeder der 6 Erwerbsquellen in Abrechnung genommen werden.

1. Die Werbungskosten;
2. Die Schuldzinsen, die vom Steuersubjekt zu entrichten sind: Hypothekarschulden für die Einkünfte der Erwerbsquelle I und II, die Pfanddarlehn für Einkünfte der Erwerbsquellen III und IV.
3. Die regelmäßige Absetzung für die Abnutzung der Etablissements, Maschinen, Werkzeuge u. dergl.

Alle aus den 6 Einkommensquellen in dieser Form gebildeten Einkünfte eines Wirtschafts- und Steuersubjektes werden nach Abzug der zugelassenen Abzugsposten addiert und bilden das steuerpflichtige Einkommen des betreffenden Steuersubjektes.

Noch zu bemerken ist, daß der Gesetzentwurf eine scharfe Trennung zwischen dem Einkommen und dem Vermögen des Steuerpflichtigen macht, indem er z. B. die Vermögensvergrößerung aus Schenkung, Erbschaften u. dergl. nicht als steuerpflichtige Einkommen ansieht, sondern nur insoweit als die Einkünfte daraus das Einkommen vergrößern.

Die objektive Steuerbefreiung: Obschon die Festlegung eines allgemeinen Existenzminimums für Rumänien mit großen Schwierigkeiten verbunden ist, weil eine allgemeine Grenze nicht fixiert werden kann, versuchte trotzdem Costinescu eine Art Existenzminimum zu schaffen, indem er die kleineren Einkommen der Bauern und der Lohnarbeiter freiläßt, die ein „nicht zu besteuerndes Minimum“ genannt werden können. Bei dem Bauern wird nur derjenige Teil des Einkommens als besteuerbar gelten, der den Bauern aus seinen Erträgen übrigbleibt, nachdem die Menge der zu Befriedigung der Bedürfnisse seiner Familie bestimmten Güter abgezogen worden sind. Ungefähr in derselben Art wird auch das steuerfreie Minimum der Lohnarbeiter berechnet. Unbesteuert bleibt dasjenige Einkommen der Handarbeiter aus ihrer eigenen Arbeit, womit sie die unentbehrlichen Bedürfnisse befriedigen. Infolgedessen wird den Handarbeitern als besteuerbares Einkommen nur derjenige Lohn angerechnet, den sie für 150 Tage im Jahr beziehen.

C. Das Steuerverfahren.

Costinescus Einkommensteuerprojekt enthält den obligatorischen Deklarationszwang für die Feststellung der Steuerpflicht, jedoch nur für diejenigen Steuersubjekte, deren Einkommen Lei 600 übersteigt. Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach Haushaltungen, und jeder Steuerpflichtige muß sein gesamtes Einkommen deklarieren und zwar mit getrennter Angabe des Einkommens nach den 6 Hauptquellen des Einkommens (Art. 47 des Gs.Entw.).

Daneben wird die subsidäre Schätzung der behördlichen Kommissionen beibehalten. Die Einkommen unter 600 Lei werden von der Steuerbehörde geschätzt, da die Steuerpflichtigen, die solche Einkommen beziehen, meist nicht in der Lage sind, selbst ihre Einkommen zu definieren und zu schätzen. Darunter gehören: Die Bauern, Lohnarbeiter, Handwerker, Kleinkaufleute, Kleingewerbetreibende usf.

Die Steuerpflichtigen, die dem Deklarationszwang unterliegen und falsche Angaben machen, werden schwer bestraft. Bei denjenigen, die ihr Einkommen nicht deklariert haben, wird das Einkommen von der Veranlagungsbehörde festgestellt, es besteht also ein mittelbarer Deklarationszwang.

Der Steuertarif. Das Gesamteinkommen des Steuersubjektes wird mit einem progressiven Steuerfuß besteuert. Je nach dem Einkommen steigt der Steuersatz von 1 zu 3,5% wie folgt:

Für die Einkommen	bis Lei	400	beträgt	der St.F.	1,00%
zwischen	400—600	„	„	„	1,25%
„	600—800	„	„	„	1,50%
„	800—1200	„	„	„	1,75%
„	1200—3000	„	„	„	2,25%
„	3000—6000	„	„	„	2,50%
„	6000—12000	„	„	„	3,00%
„	12000—50000	„	„	„	3,25%
über	50000	„	„	„	3,50%

Die Progression ist nur für Einkomemn bis Lei 50 000 vorgesehen. Von hier ab ist eine proportionale Besteuerung angebracht.

Ferner „wird, um dem Grundsatz der Gleichmäßigkeit Rechnung zu tragen, die Einkommensteuer auch analytisch vorgehen, d. h. es muß jedes Einkommen für sich analysiert werden, um nach der Schwierigkeit oder Unsicherheit seiner Erwerbung oder nach der Stabilität der Einkommen entsprechend besteuert werden". (Motivenbericht d. Gs.-Entw.)

Es sind darin Nachsteuern für alle Einkommensarten vorgesehen. Unter diese Nach- oder Ergänzungssteuern fallen diejenigen Einkommen, die nicht auf geistiger oder physischer Arbeit beruhen und überhaupt alle Einkommen, die in die Einkommenquelle VI gruppiert sind.

Die Aufgabe dieser Ergänzungssteuer ist, das fundierte Einkomm höher als das unfundierte zu besteuern, zu diesem Zweck werden f gende Steuersätze angesetzt:

a) 6% für die Einkünfte aus ländlichen Grundstücken, deren Eige tümer sich im Auslande aufhalten;
b) 3% für die Einkünfte aus verpachteten ländlichen Grundstücke
c) 2½% für die Einkünfte aus selbstbewirtschafteten ländlich Grundstücken, sowie für die Einkünfte aus bebauten Grun vermögen;
d) 2% für das Einkommen aus dem sichergestellten Kapitalve mögen;
e) 1½% für das aus dem nicht sichergestellten Kapitalvermög fließende Einkommen.

Das Einkommensteuersystem ist also aus 2 Bestandteilen zusamme gestellt, von denen der eine das Gesamteinkommen ohne Rücksic auf die einzelnen Einkommensarten, und der zweite, die Ergänzung steuer, das fundierte Einkommen trifft.

Um ein klares Bild zu gewinnen, sollen auch einige Beispiele a dem Motivenbericht[1]) hier angeführt sein:

1. Ein Bauer, der 2 ha Fläche besitzt, bezieht ein jährliches Ei kommen aus seinem Grund von ca. Lei 100, außerdem wird a genommen, daß derselbe Bauer für seine Arbeitsleistung jedwed Art weitere Einkünfte bezieht in Höhe von Lei 200. Im Ganz beträgt sein Einkommen Lei 300.

   Die Einkommensteuer beträgt:

1% vom Gesamteinkommen (Lei 300)	Lei	3,-
2½% Ergänzungssteuer f. d. 2 ha.	„	2,5
zusammen	Lei	5,5

   Die Steuer für das Einkommen aus seinem Grundstück beträ also Lei 3,50 (1 + 2,50) oder 3,5%. Damals zahlte dieser Bau Lei 4,50 an Grundsteuer für denselben Ertrag und außerde Lei 4 als Kopfsteuer, zusammen Lei 8,50, anstatt Lei 5,50. wird also im ganzen mit Lei 3 entlastet, d. i. mit 35,30%, w von 22,22% auf seine Grundstücke entfallen.

2. Im zweiten Beispiel soll ein Steuerpflichtiger betrachtet werde der durch die Einkommensteuer sehr schwer belastet wird. Di ser bezieht aus einem verpachteten Grundstück ein Einkomme von z. B. Lei 50 000, außerdem wird angenommen, daß er e Arbeitseinkommen bezieht von Lei 20 000. Im Ganzen beträ sein Einkommen Lei 70 000.

1) E. Costinescu: **Motivenbericht d. Gs. Entw. S. 11.**

Die Einkommensteuer beträgt:

3,5%	vom Gesamteinkommen	Lei	2 450,—
3,0%	Ergänzungssteuer für das fundierte Einkommen (b)	„	1 500,—
		zusammen Lei	3 950,—

Die Steuer für das Einkommen aus seinem Grundstück beträgt also 6,5% (3,5% + 3%), d. i. genau soviel, als er tatsächlich an Grundsteuern entrichten mußte. Der Kleinbesitzer hat von seinem Einkmmen aus dem Grund 3,5%, der Großgrundbesitzer (wenn er sein Grundstück verpachtet) 6,5% an Steuer zu entrichten; dazwischen liegen dann die anderen 7 Zwischenstufen (Gesamteinkommensteuertarif).

D. Die Produktivität der Steuer.

Die Produktivität des Steuersystems von Costinescu wurde auf Grund der im Jahre 1908 erschienenen statistischen Erhebungen auf Lei 36 428 002,— eingeschätzt, und zwar folgendermaßen:

I. und II.	Einkommensquellen,	Einnahmen aus	Grundvermögen	Lei 15 704 262
„	„		Weinbergen	„ 1 398 000
III. u. IV.	„		Kapitalvermögen	„ 2 000 000
VI.	„		Besoldungen	„ 6 828 750
V.	„		Gewerbe	„ 10 505 990
			zusammen	Lei 36 428 002

Die Gesamteinnahmen aus dieser Einkommensteuer waren im Vergleich zu den Ertragssteuern desselben Jahres um ca. 5 Millionen Lei höher. Trotzdem zeigt Costinecscus Einkommensteuer eine noch viel höhere Ertragsfähigkeit als die vorher bestehenden Ertragssteuern, da zuerst die Einschätzungen sehr gering waren und zweitens auf den Budgeteinschätzungen des Jahres 1905 beruhten. Außerdem — und das ist vor allem wichtig — läßt sich bei diesem Steuersystem, neben dem fiskalischen Erfolg, auch eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten nicht verkennen. Es soll zu diesem Zweck das Steuerverhältnis bei jeder Einkommensquelle nachfolgend dargestellt werden.

1. Das Einkommen aus dem Immobiliarvermögen. Es wird durch die Einführung der Einkommensteuer am meisten entlastet, indem dieser Besteuerung in erster Linie das „Reineinkommen" zugrunde gelegt wird. Diese Bestimmung ist nicht nur gerecht, sondern auch leichter zu tragen, indem die Schulden u. a. abgezogen werden, eine Erleichterung, die am meisten den Großgrundbesitzern zugute kommt, die mit größeren Beträgen verschuldet sind.

Dann wird durch die progressive Besteuerungsskala das kleinere Ei kommen im Vergleich zu dem größeren leichter besteuert. Die Progression ist nicht nur bei der Gesamteinkommensbesteuerung fe zustellen, sondern auch bei der Ergänzungssteuer, indem sie innerha derselben Einkommensquelle mehrere Steuersätze aufweist. Dadur wird die Progressivskala (die für das Gesamteinkommen maßgebe ist) noch um den Steuersatz von 2½% der Ergänzungssteuer erhöh so daß sie nicht mehr eine Progression von 1 : 3,5%, sondern 3,5 : 6 ergibt.

Derselbe Steuerfuß verdoppelt sich für das Einkommen aus de ländlichen Grundvermögen der im Ausland sich aufhaltenden Grun besitzer und vergrößert sich dazu noch um ½% für das Einkomm aus dem verpachteten Grundbesitz.

Ein Vergleich der Steuerbelastung zwischen dem Einkommen a Grundvermögen und dem Ertrag aus demselben, der von Grundsteue getroffen wird, gibt folgendes Bild:

a) Der Kleinbesitz bis 10 ha Fläche war durch Grundsteuern de 4½%igen Steuersatz unterworfen; durch Einkommensteuer wi er nur mit einem 3½%igen Steuerfuß (Einkommen bis 400 L Stufe I) besteuert, also eine Entlastung von 1%. Wenn man noc berechnen würde, daß die Summe des steuerbaren Einkommen des Kleinbesitzers viel kleiner ist als die zu besteuernde Ertrag summe durch Grundsteuern desselben Kleinbesitzers, ergibt sic noch eine größere Steuererleichterung für den Grundbesitzer, de durch die Einkommensteuer getroffen wird.

b) Die Entlastung des Großgrundbesitzes von 100 bis 3000 h Fläche, der durch die Einkommensteuer betroffen wird, geht b zu 1,65% für die selbstbewirtschafteten Güter, d. h., daß de Klein- und Mittelbesitz sich einer größeren Entlastung als de Großgrundbesitz erfreut.

2. *Das Einkommen aus dem Kapitalvermögen.* In Costinescus Ge setzentwurf wird die objektive Steuerpflicht auf alle aus Kapitalver mögen fließenden Einkommen ausgedehnt, und damit weist sie gegen über der Kapitalrentensteuer eine bedeutende Verbesserung auf. Außer dem tritt anstelle des Proportionalsteuersatzes der progressive Steuer satz, der hier sich zwischen 2½% bis 5% für die aus nicht sicherge stellten Kapitalvermögen herrührenden Einkommen und zwischen 3% und 5½% für die aus durch Hypotheken, Privilegien und dergleiche sichergestellten Kapitalvermögen fließenden Einkommen bewegt.

3. *Das Einkommen aus Handel und Industrie.* Bei Besteuerung de Einkommens des Kleinhandels und des kleinen gewerbetreibende Wirtschafts- und Steuersubjektes konnte durch die Einführung de Einkommensteuer, besonders auf dem Gebiete der gerechten und gleich

mäßigen Steuerverteilung nicht viel erreicht werden, denn, wie schon erwähnt wurde, lassen die Einkommensgrößen solcher Steuerpflichtigen sich nur sehr schwer oder überhaupt nicht feststellen, da selbst die Wirtschaftssubjekte nicht in der Lage sind, ihr Einkommen zu definieren. Dagegen erreicht diese Art Besteuerung ihren Zweck bei denjenigen Gewerben, die größere Einkommen abwerfen und innerhalb derer auch ordnungsmäßige Bücher geführt werden. Ein Vergleich jedoch zwischen der Einkommensteuer und dem Klassenschematismus der Gewerbesteuer läßt sich auch hier nicht durchführen, da der letztere viel zu verwickelt ist. Wohl aber läßt sich bei den Banken, Wechselstuben und dergl., die 5% vom „Reineinkommen" an Patentsteuer zahlten, ein solcher Vergleich aufstellen. Die Einkommensteuer würde alle aus Handel und Industrie stammenden Einkommen mit einem zwischen 2½% und 5% schwankenden Steuerfuß treffen; das bedeutet eine Entlastung der oben erwähnten Einkommen, die bis zu 2½% betragen könnte.

4. Das Einkommen aus der geistigen oder physischen Arbeit. Hierzu gehört hauptsächlich das Einkommen der freien Berufe, Beamten und Pensionäre. Die freien Berufe, die damals der Patentsteuer (wo der Steuersatz sich nach dem Mietwert richtete) unterworfen waren, die neben ihrer Unzulänglichkeit auch einen niedrigen Steuersatz aufweist, werden durch die einzuführende Einkommensteuer nicht mehr zur Besteuerung herangezogen, sondern auch in progressiver Weise, die gleichzeitig gerechter und verhältnismäßiger ist. Der Steuerfuß bewegt sich hier zwischen 1 und 3,5%.

Umgekehrt verhält sich die Belastung für die Beamten und Pensionäre, deren Einkommen nicht mehr als 12 000 Lei ausmacht. Für diese Einkommen beginnt der Steuerfuß mit 1% und endet mit 3%. Dieses bedeutet im Vergleich zu dem 3%igen Steuersatz der Besoldungssteuer eine Entlastung. Für die Beamten, deren Einkommen über 12 000 Lei steigt, beträgt der Steuerfuß 0,5% mehr als der Steuersatz der Besoldungssteuer, was jedoch infolge der entsprechend höheren Leistungsfähigkeit nicht ungerecht ist.

4. Vergleich der beiden Reformentwürfe, sowie ihr Verhalten gegenüber der damaligen sozialpolitischen und Finanzlage Rumäniens.

Um einen einheitlichen Überblick über dieses Problem zu gewinnen, sollen, ehe es behandelt wird, noch einige Tatsachen vorgebracht werden, die im Zusammenhang mit dem, was in diesem ersten Teil in Bezug auf die finanzielle, politische, wirtschaftliche und soziale Lage Rumäniens dargestellt wurde, ein vollständiges Bild über den Stand

der Entwicklung Rumäniens in dem Augenblick geben, als diese beid
Reformentwürfe auftauchten.

Obwohl die Regierungen neben der Pflege des Nationalbewußtsei
mindestens in den höher gestellten Schichten, auch das kulturel
soziale und ethische Niveau der Bevölkerung zu heben versuchten, g
es für diese drei dem Individuum innewohnenden Momente keinen b
sonderen Fortschritt, wenn auch schon, wie bis jetzt oft festgeste
wurde, das Ergebnis der fünfzig Jahre und insbesondere der letzt
10 Jahre schwerer Arbeit sehr bedeutend war (denn es war für R
mänien nicht leicht, mit dem halborientalischen Leben zu brechen u
sich in die europäischen Kulturkreise einzuführen).

Die breite Masse der Bevölkerung bestand hauptsächlich aus Baue
und Arbeitern, die meist ein und dieselbe Person waren, und die no
weit davon entfernt waren, die wohltätigen Wirkungen der Kultur e
fahren zu haben; denn es gab doch noch ca. 60% der Bevölkerun
die nicht schreiben und lesen konnte. Die ethischen, politischen u
sozialen Lebensanschauungen dieser Volksschichten standen auf de
selben Niveau wie ihre Kulturbildung; mit anderen Worten, so konnt
diese Schichten infolge von Mangel an Bildung, Ethik, politischem u
Gemeinsinn die Rolle des Staates und seine Einrichtungen nicht e
fassen, und dadurch auch kein politisches, bürgerliches und sozial
Pflichtbewußtsein empfinden.

Eine Steuerreform im Sinne eines modernen Steuersystem, die gera
diesen Momenten Rechnung zu tragen hat, hätte eine unerfreulic
Wirkung in Bezug auf die Besteuerung dieser Volksschichten gehab
denn wie konnte man dem Bauern ehrliche und gewissenhafte Anga
esines Einkommens im Falle der Einführung eines Einkommensteue
systems mit Deklarationszwang zumuten, wenn er nicht einmal d
Rolle und den Zweck des Staates verstehen konnte, selbst dann, wen
er ehrlich hätte seine Pflicht tun wollen.

Sollte man sich etwa auf die Steuerbeamten und Behörde verlasse
Das konnte man vielleicht tun, aber nicht bei einer solchen Steue
behörde, wie sie gerade Rumänien hatte. Denn genau so wie die and
ren Organisationen der Staatsverwaltung litt auch diese Organisatio
an verschiedenen Mängeln, die in erster Linie auf der Anhänger- un
Parteiwirtschaft beruhten, denn, wie schon erwähnt wurde, haben al
Parteien versucht, wenn sie zur Regierung kamen, ihre treuen Parte
angehörigen zu belohnen, indem sie ihnen Staatsstellen verliehen, o
ihre Fähigkeit und Bildung nun der ihnen zuerkannten Stellung en
sprach oder nicht. Und abgesehen davon gab es schon Beamte, die nich
genügende Kenntnisse sowie auch Vorbereitung für die Führung ihre
Amtes besaßen. Andere führten ein Amt, weil es gerade kein bessere
gab, in der Hoffnung, daß sie mit dem Regierungsantritt ihrer Parte
eine angesehenere Stellung bekleiden könnten. Infolgedessen gab e

viele, die Nebenverdienste in anderen privatwirtschaftlichen Zweigen suchten[1]).

Daß solche Beamten sich nicht ganz ihrem Amt widmen konnten und auch keine Erfahrung und Übung, sowie auch kein Pflichtbewußtsein mit in ihr Amt brachten und nur oberflächlich ihre Arbeit leisteten, ist ohne weiteres klar.

Diese Tatsachen sind Nachteile, wie sie in jedem Land ein zu großer Sprung vorwärts mit sich bringt, wie derjenige, den Rumänien in den letzten 50 Jahren gemacht hat, im Gegensatz zu den westeuropäischen Ländern war, die eine allmähliche und damit eine natürliche Entwicklung aufweisen, und von solchen Nachteilen verschont blieben. Und daß bei einer solchen Entwicklung, für welche die Regierungen mit solchem Eifer gearbeitet haben, — wie schon im ersten Teil gezeigt wurde, — nicht das ganze Volk mitkommen konnte, ist einleuchtend. Denn es war nicht leicht, gerade den Bauern mit seinen konservativen und vererbten Anschauungen schnell an eine andere Lebensauffassung zu gewöhnen, Solche Fortschritte nehmen mehr Zeit in Anspruch als z. B. die Umschaltung in irgend einen Zweig der Staatsfunktionen.

Nach diesen Feststellungen soll jetzt gezeigt werden, wie sich die beiden Reformen zur damaligen Lage Rumäniens verhielten. Einer solchen Lage gegenüberstehend versuchte Dr. Creanga in seinem Steuerreformentwurf ein Besteuerungssystem zu entwickeln, das eine gerechte und verhältnismäßigere Verteilung der Steuern bringen sollte als das gegebene Steuersystem, und das auch der wirtschaftlichen und sozialen Struktur Rumäniens mehr angepaßt war. Dazu sollte der Sprung von dem alten Ertragsbesteuerungssystem auf das neue System nicht allzu groß sein. Davon ausgehend sah er zuerst die Beibehaltung der Ertragssteuern, die in seiner Reform eine Ermäßigung erfahren sollten, als notwendig an. Die Ertragssteuern, die für die Steuersubjekte und -Beamten nichts neues waren, an die sie also gewöhnt waren, sollten wieder durch die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer ergänzt werden, welche nach und nach die Grundlage des Besteuerungssystems bilden sollte.

Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer sollte also an die Stelle der Kopfsteuer treten, die den Steuergesetzgebern soviel Arbeit gemacht hat, weil sie in ein Ertragssteuersystem nicht hineinpaßte. Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer hingegen war nicht nur ein Fortschritt im Steuerwesen Rumäniens, sondern sie war auch berechtigt, denn sie besteuerte die verschiedenen Klassen der Pflichtigen nach einer auf wenigen und leicht erkennbaren Merkmalen beruhenden Abstufung.

---

1) Wie selbst im Jahre 1916 der Budgetberichterstatter Vintila Bratianu nach seiner Untersuchung im Budgetbericht darstellte.

Creanga wollte bei der Zusammenstellung seines Steuersystems die Verschiedenheit und Eigenartigkeit des sozialen und Wirtschaftslebens der Steuersubjekte, die in bestimmten Klassen eingegliedert seien, berücksichtigen, daher die Namen „Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer.

In Rumänien gab es nicht viele Klassen, die geschlossen ein soziales oder wirtschaftliches Leben führten, sondern die rumänische Bevölkerung konnte im allgemeinen in zwei große Klassen aufgeteilt werden. Die eine war die ländliche Bevölkerung, die andere die städtische Bevölkerung. Diese beiden Klassen waren sehr scharf von einander getrennt. Die ländliche Bevölkerung weist mehr oder weniger ein gleiches wirtschaftliches Niveau, sowie auch eine gleiche Wirtschaftsführung, ein gleiches soziales und Gesellschaftsleben und ein mehr oder weniger gleiches Bildungsniveau auf; dagegen läßt sich in der städtischen Bevölkerung eine starke soziale und gesellschaftliche Differenzierung wahrnehmen und ihre wirtschaftliche Tätigkeit und ihre Einkommensverteilung waren sehr verschieden.

Die städtischen Bewohner, ausgenommen die Arbeiter, die meist von dem Dorf eingewanderte Bauern sind, sind in mehrere spezielle Gruppen aufgeteilt, die sich durch ihre wirtschaftliche Tätigkeit und ihre sozialen Anschauungen von einander unterscheiden. Außerdem haben sie eine besondere, weit über das Niveau der ländlichen Bevölkerung hinausgehende Bildung, welche es auch war, die in ihren Händen das Einkommen konzentrierte. Einen bürgerlichen breiten Mittelstand, der die Grundlage des Volkes bilden sollte, gab es noch nicht. Angesichts dieser Tatsachen teilte Creanga sein Besteuerungssystem in 2 Glieder. Das erste Glied „Klassensteuer" sollte die große Masse, die ländliche Bevölkerung besteuern; das zweite Glied die „klassifizierte Einkommensteuer" sollte dagegen für die städtische Bevölkerung sehr gut am Platze sein.

Von den 2 Gliedern dieses Steuersystems ist die Klassensteuer dasjenige Glied, (das nicht so sehr verschieden von der Ertragssteuer war), das das Bestreben hat, die den einzelnen Personen auferlegten Steuern mit dem wirtschaftlichen Milieu in engeren Zusammenhang zu bringen und so auf einer übersichtlichen Gliederung der Gesellschaft basiert.

Die klassifizierte Einkommensteuer will das Einkommen direkt ermitteln, indem es nach dessen Höhe ein abgestuftes Klassenschema bildet. Formell ist sie also zur Einkommensteuer geworden.

Costinescu geht in seinem Einkommensteuersystem genau wie Creanga von der Erkenntnis aus, daß das Ertragssteuersystem durch seine Mängel, die schon gezeigt wurden, nicht mehr in den Rahmen eines modernen Steuersystems hineinpassen könne, und versuchte ein System zu entwickeln, wie es die Erkenntnis der Finanzwissenschaft erforderte. Von hier ab unterscheiden sich die Wege, die die beiden Steuerreformatoren eingeschlagen haben, indem der erste (Creanga)

als Grundlage und Anfangspunkt die steuerpolitische Lage Rumäniens nahm und versuchte, dieser steuerpolitischen Lage ein Steuersystem zu geben, das nur soviel von den Erkenntnissen des Steuerwesens Gebrauch machte, als es eben diese Lage erlaubte.

Dagegen geht Costinescu in der Zusammenstellung seiner Einkommensteuer von den neuen Erkenntnissen des Steuerwesens aus und versucht, diese an die steuerpolitische Lage anzupassen. Daß er Rücksicht nimmt auf die Tatsachen, die schon am Anfang dieses Kapitels dargestellt sind, ist der Beweis, daß er nicht direkt zu einer allgemeinen Einkommensteuer übergegangen ist, sondern er stellt ein Steuersystem dar, das im Rahmen einer Einkommensteuer erst das gesamte Einkommen und dann die sechs erwähnten Einkommensquellen besteuern soll. Außerdem sagt er selber, daß die Ein- und Durchführung seines Steuersystems nicht so schwer wäre, da die Feststellung der Steuerpflicht von denselben Kommissionen gemacht wird, die auch die Schätzung des Ertrags des Steuerpflichtigen bei der Ertragsbesteuerung unternahm. — allerdings nur bei Einkommen bis 600 Lei — denn diejenigen, die über diese Höhe hinausgehen, stehen unter dem Deklarationszwang, welcher jeder Einkommensteuer eigen ist. Damit waren die breiten Massen gemeint (der Bauer und der Arbeiter), die die Deklarationspflicht nicht erfüllen konnten. Weiter vermeidet Costinescu die Einführung eines allgemeinen Existenzminimums, das auch für die Einkommensteuer charakteristisch ist, weil die steuerpolitischen Verhältnisse es nicht erlaubten.

Denn erstens verfügte die Bevölkerung Rumäniens nicht über ein gesteigertes Einkommen, so daß von einem höheren Wohlstand nicht die Rede sein konnte. Von der ganzen Bevölkerung beziehen mehr als 82% im Durchschnitt kein größeres Einkommen als Lei 1000.

Zweitens tauchte bei der Freilassung eines Existenzminimums die Schwierigkeit auf, daß keine allgemeine Grenze festgestellt werden konnte. Wenn schon eine niedrige Grenze festgelegt würde, z. B. bei einer Freilassung des Existenzminimums von 1000 Lei, würden die meisten Steuerpflichtigen (82%) von der Steuerlast befreit, und dadurch würde der Grundsatz der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit stark verletzt. In diesem Falle würde auch die Ergiebigkeit der Steuern sehr vermindert. Wenn die Grenze des steuerfreien Existenzminimums z. B. mit 500 Lei festgelegt würde und damit diejenigen Einkommen der Steuerpflichtigen (82%), die nicht mehr als 1000 Lei betragen und im Durchschnitt zwischen 500 und 600 Lei schwanken, getroffen würden, würde noch eine andere Schwierigkeit auftauchen. Denn die Einkommen, die im allgemeinen nicht über 500 Lei hinausgehen, sind diejenigen des Gesindes, das das Recht hätte, sich über die Freilassung des Einkommens zu freuen. Nun bestand aber das Gesinde überwiegend aus Ausländern, die das verdiente Geld bei ihrer Heimkehr mitnahmen oder es schon vorher in ihr Heimatland schickten. Die Wirkung eines

in solcher Art steuerfreien Existenzminimums erscheint sehr ungerecht zu sein gerade für die Arbeiter und Bauern, die ein Einkommen zwischen 500 und 600 Lei beziehen.

An den theoretischen Erkenntnissen des Steuerwesens festhaltend, und von dem Wunsche beseelt, diese Erkenntnisse an die rumänischen steuerpolitischen Verhältnisse anzupassen, versuchte Costinescu in seiner Steuerreform einen Kompromiß zwischen den beiden zu schließen, indem er eine partielle Freilassung des Existenzminimums gestattete, die sich auf ein „steuerfreies Minimum" für die Bauern und Arbeiter beschränkte, wie schon bei der Darstellung dieser Reform erwähnt wurde. Ein solches steuerfreies Minimum wäre aber sehr schwer durchführbar und besonders für das Einkommen der Bauern.

Da Creanga in seiner Steuerreform auch die Ertragssteuern beibehielt, hätte die Durchführung einer solchen Steuerreform, wo alles beim alten blieb, eine nicht allzu große Umwälzung verursacht, wie z. B. diejenige von Costinescu, die alles über den Haufen warf, da sie auf einmal mehrere Steuern aufheben wollte, an die die Steuerpflichtigen und -Beamten gewöhnt waren, und eine einzige Steuer vorsah, die nicht mehr von dem Prozeß der Gütererzeugung einer Volkswirtschaft ausging (wie die Ertragssteuern), sondern vielmehr die Verteilung des Produktionsertrages als Grundlage nahm.

Außerdem würden bei der Einführung der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer die Mängel der Ertragssteuern zum großen Teil vermieden worden sein, weil die Steuersätze ermäßigt, und allmählich die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer zum Hauptträger des Besteuerungssystems gemacht werden sollten. Weiter konnte die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer, indem sie für die Verwirklichung der Allgemeinheit und Gleichmäßigkeit sorgte, den Boden für die spätere Einführung einer Einkommensteuer vorbereiten, dadurch, daß sie die Steuersubjekte und Beamten mit der Idee der Einkommensteuer vertraut machte.

Die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer mit Beibehaltung der Ertragssteuer löst das Problem der Doppelbesteuerung der juristischen Personen, die bei der Costinescu-Einkommensteuer nicht vermieden werden konnte.

Eine Doppelbesteuerung liegt auch bei Creangas Steuersystem vor, die aber nur formell ist, denn der Ertrag der Gesellschaften (der juristischen Personen) wird einmal von der Ertragssteuer erfaßt und nachher das Einkommen der Aktionäre von der klassifizierten Einkommensteuer getroffen. Aber genau so ist es mit den Einkommen, die aus anderen Wirtschaftszweigen fließen, die einmal wie der Ertrag des Grundbesitzes oder Gewerbes durch die Ertragssteuer und ein andermal, wie das Einkommen, das aus diesen Quellen fließt, von der Klassen- und klassifizierten Einkommensteuer getroffen werden.

Ein weiterer Vorzug in der Anpassung des Steuersystems an die rumänische steuerpolitische Lage hat Creangas Steuerreform gegenüber derjenigen von Costinescu dadurch, daß Creanga den Deklarationszwang vermied (der Deklarationszwang bestand lediglich für diejenigen Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen im ganzen oder nur zum Teil bezogen), den Costinescu einführte. Mit welchen Schwierigkeiten gerade für Rumänien dieser verbunden war, wurde schon gezeigt.

Costinescus Einkommensteuer hätte vielleicht unter den Bauern, (die bis 7 ha Flächen besaßen) und den Kleingewerbetreibenden, für welche in den letzten Jahren durch mehrere Gesetze die steuerfreie Grenze erhöht wurde, manche Unzufriedenheit hervorgerufen, was bei einer Durchführung der Creanga-Reform nicht der Fall sein konnte, weil die alten Ertragssteuern beibehalten wurden und die Klassen- und klassifizierte Einkommensteuer anstelle der rohen Kopfsteuer treten sollte.

Eine Reihe von Vorzügen, die Costinescus Einkommensteuer besitzt, weist auch die von Creanga auf. So in der differenziellen Behandlung der fundierten und unfundierten Einkommen, der Berücksichtigung der Lasten, der Schulden, der die Leistungsfähigkeit schmälernden Einflüsse, der Elastizität und der Produktivität, sowie der Progressivität in der Besteuerung usw.

Die Progressivität der Besteuerung ist aber bei Creanga nur bis zu einer gewissen Höhe des Einkommens vorgesehen, von wo ab sie proportional wird. Außerdem ist die Progressivität der Besteuerung im Vergleich zu derjenigen von Costinescu viel zu gering (2% bis 2,8%). Allerdings ist damit nicht gesagt, daß diejenige von Costinescu absolut die richtige wäre. Im ganzen hätte die Durchführung von Creangas Klassen- und klassifizierter Einkommensteuer, obwohl sie mehr den rumänischen Verhältnissen angepaßt war, und dadurch keine allzugroße Umwälzung hervorgerufen hätte, als Übergangsstadium zwischen der Ertragsbesteuerung und der Einkommensteuer dienen können und hätte früher oder später durch die Ein- und Durchführung eines Einkommensteuersystems ersetzt werden müssen. Dagegen hätte Costinescus Einkommensteuersystem, das theoretisch beachtenswert, vollkommen und richtig war, ein Einkommensteuersystem dargestellt, das als ein dauerndes angesehen werden konnte, da es im engsten Zusammenhang mit der Erkenntnis des Steuerwesens stand. Allerdings verlangt ein solches Steuersystem dementsprechende Grundlagen, die damals dem rumänischen Volke fehlten. Jedoch verdient er das Lob dadurch, daß er der erste war, der die Richtung angegeben hat, welche auch von seinen Nachfolgern zum Teil eingeschlagen wurde.

Die I. Klasse beschränkte sich auf Gesellen, Diener usf. Für die Feststellung der steuerbaren Summen dienten hier die äußeren Merkmale.

Die II. Klasse umfaßte Steuerpflichtige wie: die Grund- und Gebäudebesitzer und diejenigen, die aus Mobiliarvermögen einen Gewinn erzielten. Die Steuerhöhe richtete sich nach der Steuerquote des Steuerpflichtigen im vorhergehenden Jahr.

Die III. Klasse umfaßte: die Pächter, Fabrikunternehmer, Bankiers, Händler und diejenigen Steuersubjekte, die einen freien Beruf ausübten. Die Einschätzungskommissionen bedienten sich hier zur Feststellung der steuerbaren Quote der Deklaration.

In der IV. Klasse waren die Staats- und Privatbeamten eingegliedert. Hier dienten für die Veranlagung der Steuer auch die Deklarationen. Außerdem war für diese Klasse nicht mehr ein fixer Steuersatz, sondern ein progressiver Steuerfuß vorgesehen, der sich nach der Höhe des Ertrages richtete.

5. Die Renten- und Zinssteuer. Sie traf die Erträge, die aus in- und ausländischen Renten flossen, die Zinsen aus Hypotheken, Pfandbriefen, Darlehn, Wechseln usf., sowie die Zinsen, die aus den Beträgen des Konto-Korrent fließen usw.

6. Als letztes Glied des Ertragssteuersystems kamen noch die Zuschläge zu der Ertragssteuer.

7. Die Ertragssteuern waren auch durch eine allgemeine Einkommensteuer ergänzt, die durch das Gesetz von 1909 bestimmt wurde, das aber 1916 modifiziert wurde und erst in dieser Form in Kraft trat. Steuersubjekte der Einkommensteuer waren alle Einwohner ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit, die im Lande ein Einkommen bezogen; Steuerpflichtige waren die physischen wie auch die juristischen Personen. Unter die steuerpflichtigen juristischen Personen fielen auch die Kreise und Gemeinden. Der Steuerfuß begann mit 5 Kr. für ein Einkommen von 800—900 Kr. und endete mit einem Steuersatz von 4970 Kr. für die Einkommen von 100 000—104 000 Kr. Die Einkommensteuer traf das Einkommen des Familienhaushaltes (für die physischen Personen), das die Summe der sämtlichen Einkommen der Familienmitglieder darstellte. Die Bemessungsgrundlage der allgemeinen Einkommensteuer war das Einkommen des Vorjahres. Die Steuerveranlagung erfolgte nach den Deklarationen. Ausnahmen machten jedoch die Staatsbeamten, deren Einkommen nur aus ihrem Gehalt floß, die Steuerpflichtigen, die ein Einkommen unter 200 Kr. bezogen und die Gesellschaften, die verpflichtet waren, ihre Bilanz zu veröffentlichen. Das steuerbare Einkommen wurde festgelegt nach Abzug der Summen der Ertragssteuern, sowie nach Abzug von Zinsschulden, Unterhaltungskosten[1]) usw.

1) L. Hausknecht: Politica impositara a României dupa rasboi, S. 35

Das Gesetz bestimmte auch ein Existenzminimum, und zwar für die Einkommen, die weniger als 800 Kr. ausmachten, die ganz steuerfrei blieben. Auch die Familienverhältnisse wurden berücksichtigt, wie z. B. die Größe der Familie.

Volle Steuerbefreiung genossen folgende Personen: der König und das königliche Haus, die Offiziere, die Fiskusbeamten usf.

8. Neben der allemeinen Einkommensteuer wurde im Jahre 1916 noch die „Vermögenssteuer" eingeführt, die jedoch genau wie in anderen am Krieg beteiligten Ländern nur eine Kriegshilfsmaßnahme war. Diese Steuer traf nicht nur das Immobiliarvermögen, sondern auch das Mobiliarvermögen. Der Steuersatz hatte eine progressive Skala und zwar begann er mit 10 Kr. für ein Vermögen von 20 000 Kr. und stieg bis 9 440 Kr. für ein Vermögen von 2 Millionen Kr.[1]).

Die Steuerveranlagung erfolgte auch hier nach dem Deklarationsverfahren.

Die Ertragsbesteuerung war im Vergleich zu der Alt-Rumäniens gerechter und gleichmäßiger schon dadurch, daß die Veranlagung der Steuer nach dem Steuerkataster erfolgte. Die allgemeine Einkommensbesteuerung weist keine besondere Bedeutung auf, da sie erst während des Krieges eingeführt wurde und schon dadurch keinen besonderen Erfolg haben konnte. Sie hatte also nur einen erzieherischen Wert, da sie die Steuerträger mit der Idee einer Einkommensteuer vertraut machte.

B. Das direkte Steuersystem Bessarabiens.

In Besarabien funktionierte bis zu dessen Rückkehr zu Rumänien das russische Steuersystem, das in einer primitiven Ertragsbesteuerung bestand, welche in den letzten Jahren durch eine allgemeine Einkommensteuer ergänzt wurde. Zu dieser Ertragsbesteuerung gehörten folgende Steuern:

1. Die Grundsteuer. Sie traf den Grund und Boden, und zwar nicht den Ertrag des Bodens, sondern seine Fläche, also eine Grundflächensteuer. Der Steuersatz der Flächensteuer betrug 0,26½ Rubel für eine „disetina" (ungefähr 1 ha).

2. Die Gebäudesteuer. Sie war auf den Ertrag der städtischen Häuser gelegt. Der Steuersatz betrug 8% von dem Reineinkommen aus dem Gebäude.

3. Die Gewerbe-(Patent-)Steuer. Die Steuer traf die Handels- und Industrietätigkeit, sowie die freien Berufe. Der Steuersatz setzte sich aus einem fixen und einem komplementären Steuersatz zusammen. Der fixe Steuersatz traf die Gewerbe nach dem Klassensystem.

1) Dr. G. N. Leon: Elemente de stinta financiara S. 390 ff.

Zu diesem Zweck wurden die Gewerbe in 3 Klassen eingeteilt. Der komplementäre Steuersatz traf den Reinertrag der Gewerbe, der nach dem Umsatz ermittelt wurde.

Diejenigen Gesellschaften und Unternehmungen, die verpflichtet waren, ihre Bilanz zu veröffentlichen, wurden, neben dem fixen Steuersatz, noch mit einem Proportionalsatz besteuert, der das Kapital der betreffenden Gewerbe traf. Für die Ermittlung der Kapitalhöhe war die Größe des Umsatzes bestimmend.

Neben den genannten Steuersätzen waren diese Gewerbe noch mit einem progressiven Steuersatz auf den Reinertrag besteuert.

4. Die Kapital-Rentensteuer. Sie traf hier, genau so wie im alten Königreich das Einkommen von Renten, Hypotheken, und sonstige lang- und kurzfristigen investierten Kapitalien. Die Besteuerung erfolgte ähnlich wie bei derselben Steuer Alt-Rumäniens, und auch hier hatte diese Steuer mehr den Charakter einer einkommensartigen Steuer[1]).

5. Die Ertragssteuern waren durch eine allgemeine Einkommensteuer ergänzt und die beiden zusammen bildeten das Steuersystem Bessarabiens. Als steuerbare Einkommen galten alle diejenigen Einkommen, die aus irgendeiner wirtschaftlichen Tätigkeit stammten und periodischen Charakter trugen. Also Erbschaften, Schenkungen, sowie Versicherungsentschädigungen wurden nicht als steuerbares Einkommen angesehen, sondern als Vermögenszuwachs. Zur Feststellung des steuerbaren Einkommens diente das Einkommen vom vorigen Jahr, das die Steuersubjekte in Form einer Deklaration anzugeben verpflichtet waren.

Der progressive Steuersatz begann hier mit 6 Rubeln für ein Einkommen zwischen 850—900 Rubeln und hörte mit 48 000 Rubeln für ein Einkommen zwischen 390 000—400 000 Rubeln auf.

In Bessarabien bestanden neben dieser Steuer, deren Einnahmen dem russischen Staate zuflossen, noch eine Reihe von Steuern, deren Ertrag den „Zemstvelor" (Zemsteve) und „Volostelor" (Voloste) zuflossen. Die „Zemsteve" waren eine Art Bezirksorganisationen mit bestimmter Verwaltungstätigkeit, wie z. B. Unterhaltung der Straßen, Schulen und Bezirkskrankenhäuser. Zu diesem Zweck wurden also besondere Steuern erhoben.

Nach der Rückkehr Bessarabiens zu Rumänien wurde die Verwaltungstätigkeit dieser Organisationen dem rumänischen Staate übertragen und sie beschränkten ihre Tätigkeit nur auf die Steuererhebung, deren Erträge an den Staat abgeführt werden mußten.

Die „Voloste" wurden erst im Jahre 1917 begründet und zwar von Kerensky. Sie waren von den „Zemsteve" abhängig und stellten eine Verbindung zwischen den Bezirken und den Gemeinden dar.

1) Siehe II. Teil: **Kapitalrentensteuer.**

Die Voloste erhoben folgende Steuern, deren Höhe sich nach dem Bedürfnisgrad des Landes richtete und in jedem Jahre mit dem Budget festgelegt wurde:

1. Die Grundsteuer, die von den Volosten erhoben wurde, traf genau wie die Grundsteuer des Staates nicht den Reinertrag von Grund und Boden, sondern die Fläche ohne Rücksicht auf die Kulturart und auf die Bodenqualität. Der Steuersatz der Grundsteuer galt für die „Desetina" und war im Vergleich zu dem Steuersatz der vom Staat erhobenen Grundsteuer ca. 130 mal höher.

2. Die Gebäudesteuer. Der Steuersatz richtete sich hier nach dem Wert der Gebäude oder nach dem Ertrag des Hauses. Im Jahre 1917 ließ die russische Regierung dem Zemsteve hinsichtlich der Veranlagung der betreffenden Steuer und der Feststellung der Steuersätze volle Freiheit. Diese Bestimmung hatte zur Folge, daß die Steuersätze sehr stark wuchsen; so stieg z. B. im Regierungsbezirk Tighina der Steuersatz von 4,35% (im Jahre 1914) auf 41,35% (im Jahre 1920).

3. Die Industrieunternehmungssteuer. Sie war auch eine Ertragssteuer, da sie den Ertrag der betreffenden Unternehmungen betraf[1]). Sie war im Vergleich zu anderen Steuern noch unverhältnismäßiger und ungerechter, da sie noch größere Mängel in der Steuerveranlagung aufwies. Denn die Schätzung der zu besteuernden Erträge geschah nicht auf Grund der Deklarationen oder sonstiger Merkmale, sondern die Einschätzungskommissionen legten die Steuerhöhe nach ihrem freien Ermessen und Willkür fest. Daß die Industrieentwicklung von dieser Steuer in großem Maße gehemmt wurde, erklärt die Industriearmut dieser Provinz.

4. Neben diesen Ertragssteuern erheben dieselben Organisationen noch eine Einkommensteuer. Diese Einkommensteuer wurde in Bessarabien erst im Jahre 1916 eingeführt und zwar traf sie das Einkommen nicht nur der physischen Personen, sondern auch der juristischen. Hier wurden genau, wie bei der Staatseinkommensteuer, die Erbschaften u. a. nichtperiodischer Wertzuwachs nicht als Einkommensvergrößerung angesehen, sondern als Vermögenszuwachs.

Der Steuersatz stieg auch hier progressiv und zwar setzte er mit 5 Rubeln für ein Einkommen bis 400 Rubel ein, um bis auf 48 000 Rubel für Einkommen über 400 000 Rubel zu steigen.

Für die Feststellung des steuerbaren Einkommens bedienten sich die Einschätzungskommissionen der Deklarationen. Die Steuersubjekte waren verpflichtet, ihre Einkommen anzugeben. Das diesbezügliche Gesetz sah auch ein Existenzminimum nur für diejenigen Ein-

1) Obwohl L. Hausknecht sie als eine Einkommensteuer bezeichnet, ist diese Steuer eine Ertragssteuer, da sie nicht das Einkommen des Steuersubjekts trifft, sondern den Ertrag der Unternehmung ohne Berücksichtigung der Wirtschaften des Subjekts. Sie weist außerdem alle Merkmale, die der Ertragssteuer eigen sind, auf.

kommen vor, die nicht über 850 Rubel hinausgingen. Außerdem wurde bei der Feststellung der steuerpflichtigen Einkommen auch die Familiengröße, die Zahl der Kinder, und die Leistungsfähigkeit des Wirtschaftssubjekts (Erkrankung usw.) berücksichtigt.

C. Das direkte Steuersystem Bukowinas.

Das direkte Steuersystem Bukowinas war im Vergleich zu den Steuersystemen der anderen Provinzen, nicht nur in steuertechnischer Hinsicht, am entwickeltsten, sondern es war auch das System, das am meisten von allen dem Prinzip der Gerechtigkeit und der Verhältnismäßigkeit Rechnung trug. Außerdem war es vielmehr der Lage der Steuerpflichtigen angepaßt. Für die Bukowina galt auch nach ihrer Rückkehr zu Rumänien bis zur Steuerreform Vintila Bratianus das österreichische Steuersystem, das aus einer Ertrags- und einer Einkommenbesteuerung bestand. Die Ertragsbesteuerung umfaßte folgende Steuern:

1. die Grundsteuer,
2. die Gebäudesteuer,
3. die Gewerbe-(Patent-)Steuer,
4. die Gewerbesteuer auf den Gewinn der Geschäfte, die ihre Bilanz zu veröffentlichen verpflichtet waren,
5. die Rentensteuer,
6. die Ertragsbesteuerung war durch eine Einkommensteuer ergänzt, die am 25. 10. 1896 eingeführt wurde. Die allgemeine Einkommensteuer traf nur die physischen Personen (Personal-Einkommensteuer). Die Veranlagung zur Personaleinkommensteuer erfolgte auf Grund der Deklarationen des Steuerpflichtigen. Die Steuerbemessungsgrundlage war das periodische Einkommen der physischen Personen. Der progressive Steuerfuß begann mit 0,85% und hörte mit 6,7% auf. In der Kriegszeit wurde der Steuerfuß 15% bis 120% erhöht, so daß der höchste Fuß bis auf 14,04% steigen konnte. Derselbe Steuerfuß erhöhte sich um 10% für die Einkommen der kinderlosen Familien und um 15% für die Einkommen der ledigen Personen.

Das österreichische Steuersystem war das einzige System, das neben den Ertragssteuern auch die Einkommensteuer enthielt. Obwohl auch die anderen Steuersysteme die Einkommenbesteuerung in sich schlossen, stellten sie doch in der Hauptsache ein Ertragssteuersystem dar, wie z. B. in Transylvanien war eine Einkommensteuer erst in der Kriegszeit eingeführt worden, deren Durchführung wegen dieses Umstandes nicht genug zur Geltung kommen konnte, dagegen konnte in Bukowina die allgemeine Einkommensteuer, die schon im Jahre 1896 eingeführt worden war, ihre Wirkung als Ausgleich zu der Ertrags-

besteuerung erkennen lassen und damit auch die Tendenz zu einer gerechten und verhältnismäßigen Verteilung der Lasten zeigen. Im Vergleich zum Steuersystem Bessarabiens weist das österreichische Steuersystem in dieser Hinsicht noch einen viel größeren Unterschied auf. Denn das bessarabische Steuerwesen ist nicht nur in der Kriegszeit durch eine Einkommensteuer ergänzt worden, die dasselbe Ergebnis wie auch in Transylvanien zeitigte, sondern selbst die Ertragsbesteuerung war eine sehr primitive und mangelhafte, wie z. B. die Grundflächensteuer, die genau so wenig in ein solches Steuersystem hineinpaßte, wie die Kopfsteuer in das Besteuerungssystem Alt-Rumäniens.

Alle diese Unterschiede der verschiedenen Steuerarten, die sich in Rumänien nach der nationalen Vereinigung ergaben, waren der beste Beweis dafür, daß eine solche Besteuerung nicht angebracht war, und befürworteten die Notwendigkeit der Einführung einer Steuerreform, die nicht nur die sämtlichen Steuerpflichtigen einheitlich besteuern sollte, sondern vielmehr alle erwähnten Mängel der verschiedenen Steuerarten beseitigen und ein Steuersystem darstellen sollte, das sich enger in den Rahmen der praktischen und theoretischen Erkenntnisse des Steuerwesens einfügte.

Einer, der einen ernsten Versuch in dieser Richtung gemacht hat, war der damalige Finanzminister Nicolae Titulescu, der im Jahre 1921 dem Parlament einen Steuerreformgesetzentwurf vorlegte.

Die Darstellung der Steuerreform Titulescus sowie ihre Bedeutung für das rumänische Steuerwesen soll Aufgabe des nächsten Abschnitts sein.

2. Der Gesetzentwurf von Nicolae Titulescu zur Reform des rumänischen direkten Steuersystems.

Der prominenteste rumänische Diplomat Nicolae Titulescu brachte als Finanzminister am 22. 3. 1921 vor der Abgeordnetenversammlung einen „Gesetzentwurf zur Reformierung der direkten Besteuerung" ein, der am 1. 8. 1921 zum Gesetz erhoben wurde[1]). In der Einleitung seines Gesetzentwurfes stellt Titulescu die Entwicklung und das Wesen der Einkommensteuer im allgemeinen dar, um dann die Abgeordneten von der Notwendigkeit einer solchen Steuerreform zu überzeugen. Der erste Teil des Gesetzentwurfs enthält eine Darstellung der Steuersysteme der verschiedenen Staaten. Wahrscheinlich verfolgte Titulescu hiermit den Zweck den Abgeordneten und allen Steuerpflichtigen das hochentwickelte Steuersystem anderer Länder und im Vergleich dazu die Unbrauchbarkeit des alten rumänischen Besteuerungssystems vor Augen zu führen.

1) Jedoch das Steuerreformgesetz trat nicht in Kraft aus Gründen, die wir später erwähnen werden.

Der zweite Teil enthält die Darstellung des Steuerwesens der zurückgekehrten Provinzen; um die Notwendigkeit eines einheitlichen Steuersystems zu begründen. Hier will er besonders darauf hinweisen, daß seine Steuerreform im Vergleich zu diesen Steuersystemen keine allzu große Umwälzung bedeutet, weil manche Teile dieser Steuersysteme auch in seiner Steuerreform enthalten sind, wie z. B. die Einkommensteuer, obwohl die Grundlagen verschiedene sind. Außerdem sollte mit gezeigt werden, daß die Steuerpflichtigen im Gegensatz zu der vorherigen Besteuerung weniger durch die neuen Steuern belastet wurden. Zwischen den Steuerpflichtigen aus Alt-Rumänien, die durch das alte Steuersystem nicht so sehr belastet waren, und den Steuerpflichtigen anderer Provinzen würde durch die Einführung seiner Reform ein Ausgleich geschaffen. Im dritten Teil beschäftigt Titulescu sich mit der Darstellung und Kritik des Alt-Rumänischen Ertragssteuersystems. Dieser Teil ist im Vergleich zu anderen Abschnitten am wenigsten behandelt, trotzdem gerade hier eine ausführlich Darstellung und Kritik von Bedeutung gewesen wäre. Denn aus einer eingehenden Kritik der alten Ertragssteuern hätten die Mängel und die Lücken der bestehenden Steuersysteme ersichtlich, und damit die Einführung eines neuen, modernen Steuersystems als notwendig empfunden werden können.

Titulescu beschränkt sich aber auf eine ganz kurze Kritik. Dieser Teil enthält desweiteren eine kurze Darstellung des „Gesetzentwurfes zur Einführung einer allgemeinen Einkommensteuer von E. Costinescu, obwohl Titulescu diesen Entwurf nicht zu seiner Reform heranzieht.

Der vierte Teil enthält die eigentliche Steuerreform, die hier einer eingehenden Betrachtung unterworfen werden soll. Titulescu versucht in diesem Teil, bevor er zur eigentlichen Behandlung seines Steuersystems übergeht, eigens zu begründen, warum er gerade diese Form der Besteuerung gewählt hat. Daß er nicht die Form eines allgemeinen Einkommensteuersystems gewählt hat, sondern ein Einkommensteuersystem, das erst die verschiedenen Einkünfte aus den einzelnen Einkommensquellen verschiedenen Steuern unterwirft, die zusammen das sogenannte Cedular-Steuersystem darstellen und nach denen eine allgemeine Einkommensteuer das gesamte Einkommen nochmal trifft, als Ergänzung der Cedular-Einkommensteuer, begründet er folgendermaßen:

1. Ein allgemeines Einkommensteuersystem ist nur dem Namen nach allgemein, denn tatsächlich gibt es in keinem Land eine allgemeine Einkommensteuer, die nicht noch durch eine andere Ersatzsteuer ergänzt wäre. „Selbst in Preußen", sagt er, „funktioniert neben der Einkommensteuer auch die Ergänzungssteuer".

Außerdem wäre eine allgemeine Einkommensteuer zu wenig produktiv, da ihr Steuerfuß nicht allzu hoch festgelegt werden kann, um nicht zu excessiv zu wirken. Damit will er beweisen, daß eine allgemeine Einkommensteuer weniger elastisch sein kann als eine „gemisch-

te" Einkommensteuer (so wie er selbst sein System nennt). Endlich urteilt er, daß bei einer allgemeinen Einkommensteuer im Gegensatz zu seinem System, das Einkommen der Steuerpflichtigen sich leichter der Besteuerung entziehen könnte, und dies besonders bei den rumänischen Steuersubjekten, deren Steuerauffassung schon früher dargelegt worden ist, als bei einem Einkommensteuersystem, das die Einkommen an der Quelle erfaßt und es dem Steuerpflichtigen nicht so leicht macht, sich den Steuern zu entziehen. Außerdem kann eine allgemeine Einkommensteuer keinen Unterschied ermöglichen in Bezug auf die verschiedenen Einkommensarten, die bei der „gemischten" Einkommensteuer je nach ihrer Bildungsart verschieden besteuert werden.

2. Ein „gemischtes Einkommensteuersystem" hat nicht nur den Vorteil, daß dabei die verschiedenen Einkommensarten an der Quelle erfaßt werden, und damit eine Steuerhinterziehung fast unmöglich gemacht wird, sondern auch den weiteren Vorteil, daß die allgemeine Einkommensteuer, die hier als Ergänzungssteuer gilt, viel leichter die betreffenden Einkommen erfassen kann, weil die Steuerbehörden das Einkommen der Steuerpflichtigen schon bei der Cedularbesteuerung festgelegt haben, und nur noch die Addition der verschiedenen Einkommensarten notwendig ist, um das Gesamteinkommen feststellen zu können.

3. Weiter behauptet Titulescu: die Einführung seiner Steuerreform sei nicht ein Sprung ins Ungewisse, da manche Cedularsteuern den Ertragssteuern der alten Steuersysteme ähnlich seien, obwohl sie das Einkommen besteuert im Gegensatz zu den alten Ertragssteuern, die den Ertrag der verschiedenen wirtschaftlichen Betätigung trafen.

In Bezug auf die allgemeine Einkommensteuer sagt Titulescu, daß, obwohl diese Steuer ganz neu sei, sie nur eine komplementäre Rolle spiele, da sie nur als eine Ergänzungssteuer anzusehen sei. Mit anderen Worten will Titulescu bewußt wissen, daß die Cedularsteuern die eigentlichen Träger des Steuersystems sein sollen, während der allgemeinen Einkommensteuer mehr eine sozial-politische und steuertheoretische Bedeutung zufallen sollte, d. h. daß diese Steuer wohl dem Steuersystem den Charakter geben sollte, praktisch aber nicht die erste Stelle darin erringen kann.

4. Endlich begründete Titulescu die Wahl dieses Steuersystems mit dem Hinweis darauf, daß die meisten Staaten Europas, wie England, Frankreich, Italien, Belgien usw. ein „gemischtes" Einkommensteuersystem übernommen haben.

In diesem Zusammenhang versucht Titulescu zu beweisen, daß er nicht ein solches System von irgendeinem Staat übernommen hat und „tale quale" nach Rumänien verpflanzen will, sondern ein solches System, das den rumänischen Verhältnissen angepaßt ist[1]), und deshalb unterscheidet sich sein Steuersystem von den anderen, dadurch daß:

1) Inwieweit diese Anpassung sich rechtfertigen läßt, wird noch erläutert.

1. Im Gegensatz zu anderen Steuersystemen, wo bei der Steuerveranlagung nur ein Teil der Steuerpflichtigen sein Einkommen deklarieren müßte, sind in seinem System alle Steuersubjekte verpflichtet, ihre Einkommen zu deklarieren, gleich welcher Höhe oder Art die Einkommen sind, die sie beziehen, und zwar erstens: bei der Steuerveranlagung der Cedularsteuer und Zweitens bei der Feststellung der allgemeinen Einkommensteuer[1]).

2. Titulescu sieht in seiner Reform vor:

Einen Steuersatz für die allgemeine Einkommensteuer, der je nach der Einkommengröße verschieden erhöht wird und einen Steuerfuß für die Cedularsteuer, der auch verschieden ist, je nach der Einkommensart, ob es aus Arbeit fließt oder das Resultat anderer wirtschaftlicher Produktionsfaktoren ist, was allerdings keine Neuerung darstellt usw.

Nach diesen Ausführungen fährt Titulescu in der Behandlung des Einkommensteuersystems, das er in zwei Teile gliedert, fort.

A. Die Cedular-Einkommensteuer.

Die Cedular-Einkommensteuern treffen sämtliche Einkünfte aus allen Erwerbsquellen. Die sämtlichen Einkunftsarten stömen aus sieben verschiedenen Erwerbsquellen. Die sieben Einkunftsarten werden unter sieben Cedulen eingegliedert, für die eine Cedular-Einkommensteuer vorgesehen ist. Bei Titulescu geschieht die Einteilung der Einkommensarten in die sieben Cedulen nicht nach einem bestimmten Merkmal, sondern er beschränkt sich darauf, die französischen und hauptsächlich die englischen Cedulen zu übernehmen, indem er nur bestimmte Änderungen vornimmt. Deshalb entspricht Titulescus Cedulargliederung nicht einer rationalen Einteilung.

Cedula A.

Die Einkommensteuer auf ländliche Grundvermögen (die Steuer auf Einkünfte aus ländlichem Grundvermögen).

Diese Steuer trifft nur diejenigen Einkünfte der Steuersubjekte, die aus ländlicher Grundrente fließen. Steuerpflichtig sind alle Personen, die ein reales Recht auf ländliches Grundvermögen besitzen.

Die Steuerveranlagung: Als Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Steuer diente das Einkommen „venitul net", das aus ländlicher Grundrente floß. Um das steuerbare Einkommen zu ermitteln, mußte zunächst die Grundrente festgestellt werden. Die Grundrente, die hier den Namen des „Lokalwertes" (valouria locativa) trägt, wurde von der Grundzählungskommission für jede Kommune für sich und

1) N. Titulescu: Projet de Lege pentru Reforma contributionnilor directe. Motivenbericht. S. 132/3.

für je 3 Jahre festgelegt. Für die Gegend, wo ein Grundsteuer-Kataster (wie in Transylvanien) vorhanden war, erfolgte die von Grundzählungskommissionen vorzunehmende Feststellung des Lokalwertes nach diesem Kataster. Für die Gegend, wo ein solches Kataster fehlte, geschah die Feststellung durch die Kommissionen folgendermaßen:

Die Gesamtrente des Grundvermögens jedes Grundbesitzes ist festzustellen. Für die Feststellung der Gesamtrente bedienen sich die Grundzählungskommissionen der Selbstdeklarationen der Grundbesitzer, die nur ihre Fläche zu deklarieren haben. Die Gesamtgrundfläche eines Grundbesitzers wird erst in die entsprechenden verschiedenen Kategorien abgesondert. Jede Kategorie wird mit dem Lokalwert pro ha multipliziert, und zuletzt wird dann die Rente der verschiedenen Kategorien addiert, und es ergibt sich die Gesamtgrundrente. Nachdem die Kommissionen für jeden Grundbesitzer die Gesamtgrundrente ermittelt haben, stellen sie eine Liste auf, in der alle Grundbesitzer mit ihrer Rente aufgeführt sind, und übergeben diese Liste der Finanzbehörde. Nur die Finanzbehörden sind die Organe, die die Steuerquoten und Steuerhöhen festsetzen. Nachdem der Lokalwert ermittelt ist, wird das steuerbare Einkommen des Steuerpflichtigen festgestellt. Das steuerbare Einkommen wird ermittelt, nachdem die Zinsen aus den Hypothekar-Grundschulden, sowie die Steuererleichterungen je nach der Familiengröße und den privatwirtschaftlichen Verhältnissen des Steuerpflichtigen vom Lokalwert (Grundrente) abgezogen worden sind.

Die Steuerermäßigung nach der Familiengröße beträgt 5% der Einkommen für diejenigen Steuersubjekte, die ihre Familie bis auf 4 Mitglieder beschränkt haben, und 7% für diejenigen Steuerpflichtigen, deren Familie mehr als 4 Personen umfaßt. Um diese Ermäßigung zu genießen, dürfen die Steuersubjekte diese Ermäßigung nicht bei einer anderen Cedularsteuer genossen haben und nicht von der allgemeinen Einkommensteuer betroffen sein. Diese Ermäßigung genießen also nur diejenigen, deren Gesamteinkommen, wenn sie auf einem Dorfe wohnen, nicht höher als 2 500 Lei ist; bis 3 000 Lei, wenn sie in einer Stadt wohnen, die nicht mehr als 50 000 Einwohner hat; 3500 Lei, wenn die Stadt nicht mehr als 100 000 Einwohner hat; 4 000 Lei, wenn die Stadt mehr als 100 000 Einwohner hat. Diejenigen, die ein Einkommen über diese Grenze hinaus beziehen, fallen auch unter die allgemeine Einkommensteuer, und sie werden dort nach ihrer Familiengröße berücksichtigt.

Nachdem das steuerbare Einkommen ermittelt ist, stellen die Finanzbeamten die Steuersummen fest. Die Steuersummen werden ermittelt aus dem steuerbaren Einkommen, multipliziert mit den Steuersätzen.

Der Steuersatz betrug:

a) 12% für das Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundvermögen, das mehr als 10 ha Fläche ausmacht.

b) 15% für das Einkommen aus selbstbewirtschaftetem Grundvermögen, das mehr as 10 ha Fläche ausmacht.
c) 17% für die verpachteten Landgüter.
d) 34% für das Einkommen der Steuerpflichtigen, die sich mehr als 6 Monate im Jahr im Ausland aufhalten.

Im Parlament wurden aber die Grundlagen verschiedener Steuersätze verändert, so daß die Steuersätze sich nicht mehr nach der Höhe des Grundvermögens richteten, sondern nach der Höhe der Einkommen, die folgendermaßen festgesetzt wurden:

a) 15% für das Einkommen aus Grundvermögen, das selbstbewirtschaftet wurde. Das Gesetz sah eine Steuermäßigung für diejenigen Steuersubjekte vor, deren jährliches Einkommen nicht mehr als 6000 Lei ausmachte. Für diese wurden die ersten 1000 Lei nur zur Hälfte als steuerbares Einkommen und die anderen bis 6000 Lei voll angerechnet. Das Einkommen aus den Weingärten, Wiesen, Waldungen, Bergwerken, Blumen- und Baumgärten, Treibhäusern, bebauten Grundstücken und Teichen (Fischteichen), wurde von dieser Steuerermäßigung nicht getroffen. Für die Weingärten, die nicht größer als 1 ha Fläche waren, betrug der Steuersatz für das aus ihnen erzielte Einkommen nur 10%.
b) 18% für das Einkommen, das aus verpachtetem Grundvermögen floß.
c) 34% für das Einkommen, das sich aus Grundvermögen, das größer als 5 ha Fläche war, und dessen Besitzer sich im Auslande aufhielt, ergab.

Steuerbefreiung genossen:

a) Eine dauernde Steuerbefreiung die Grundstücke, die der Öffentlichkeit dienen und keine Grundrente abwerfen.
b) Eine beschränkte Steuerbefreiung: für 10 Jahre der Ackerboden, der aus Sumpf- und Moorland gewonnen wurde; für 5 Jahre derjenige Ackerboden, der bis dahin noch nicht beackert war, und schließlich für 10 Jahre der Boden, der mit Wald- oder Obstbäumen bepflanzt wurde, sowie für 3 Jahre der Boden, der durch den Krieg beschädigt worden war.

Um das Funktionieren dieser Steuer besser zu erläutern, möge auch hier ein Beispiel angeführt werden: Bei einem familienlosen Steuersubjekt, das eine Grundrente aus einem selbstbewirtschafteten Grundvermögen bezieht, die 50 000 Lei ausmacht und eine Hypothekenschuld von 100 000 Lei aufweist, für die ca. 10 000 Lei Hypothekenzinsen zu bezahlen sind, ist in diesem Falle das steuerbare Einkommen nur noch 40 000 Lei, für die er 15% Steuer zu zahlen hat. Die Steuersumme beträgt hier also 6000 Lei.

Im allgemeinen kann man sagen, daß die Einkommensteuer auf ländliches Grundvermögen nicht allzu hoch ist, wenn man sie für sich betrachtet und nicht mehr mit anderen Steuern in Zusammenhang bringt. Obwohl die Steuersätze ziemlich hoch sind, scheinen sie nicht so drückend, wenn man im Auge behält, wie Titulescu selber deklariert, daß die Grundrente pro ha für die erste Steuerperiode nicht höher als auf 100 Lei festgesetzt werden darf.

Die Form, die für die Steuerermäßigung in diesem Gesetz gewählt war, ist viel günstiger als die frühere. Das ältere Gesetz befreit allen Boden, der weniger als 6 ha Fläche ausmachte. Eine solche Steuerbefreiung hätte jetzt nach der Verteilung des Grund und Bodens an die Bauern, deren Fläche nicht größer als 6 ha im allgemeinen war, eine große Ungerechtigkeit für die anderen Steuerträger bedeutet. Im ganzen ist diese Steuer im Vergleich mit anderen am meisten durchdacht und am besten aufgestellt, jedoch dürften die Steuersätze etwas niedriger festgelegt sein, wenn man bedenkt, daß die der anderen Länder, wie z. B. Frankreichs (10%), viel niedriger waren.

Cedule B.

Die Einkommensteuer auf bebautes Immobiliarvermögen[1]).

Diese Steuer trifft die Einkünfte, die aus dem bebauten Immobiliarvermögen fließen. Obwohl der Gesetzgeber dieser Steuer mehr den Charakter einer Realsteuer geben will, ist es doch eine Personalsteuer. Er versucht, sie dadurch als Realsteuer zu kennzeichnen, daß er die Einkünfte aus verschiedenen bebauten Grundvermögen, die nicht in demselben Steuerkreis liegen, nicht addiert, sondern daß die Steuersumme jedes steuerbaren Einkommens in dem betreffenden Kreis zu zahlen ist, gleichviel ob der Steuerpflichtige auch in anderen Kreisen ein Einkommen aus bebautem Grundvermögen bezieht. Dieser Versuch ist nicht nur nicht gelungen, sondern macht die Steuerfeststellung noch schwieriger, denn anstatt die Schuldenlast und die Familiengröße nur einmal bei der Feststellung des Gesamteinkommens aus bebautem Grundvermögen zu berücksichtigen, wird diese jetzt für jedes Teileinkommen für sich berechnet. Außerdem ist diese Maßnahme ungerecht, denn warum soll ein Hausbesitzer, der zwei Häuser in demselben Steuerkreis hat, auch eine allgemeine Einkommensteuer zahlen neben dieser Cedularsteuer, wenn ein anderer Besitzer, der dasselbe Einkommen bezieht, dessen Gebäude aber in zwei verschiedenen Steuerkreisen liegen, von der allgemeinen Steuer befreit ist, weil seine beiden Teileinkommen in zwei verschiedenen Kreisen liegen und dadurch die Grenze des steuerbaren Allgemeineinkommens nicht erreichen.

1) Art. 12/17 des Steuergesetzes.

Das Einkommen aus dieser Cedule unterscheidet sich von dem anderen dadurch, daß:

1. als Steuerbemessungsgrundlage nicht das Einkommen des verflossenen Jahres, sondern das des laufenden Jahres gilt,
2. keine Schweigepflicht für die Steuerbehörden besteht.

Die Steuerveranlagung: Als Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Steuer dienten die Einkommen („venitul net") aus bebautem Grundvermögen. Das Gesetz versteht unter bebautem Grundvermögen folgende Objekte:

1. Die Gebäude im allgemeinen nach den Bestimmungen des Code civil, Art. 462 bis 464.
2. Die nicht landwirtschaftlich genutzten Böden, die als Lager für industrielle oder kaufmännische Zwecke dienen, Bäder, Kurplätze, Böden der Eisen- und Straßenbahnen usf.
3. Ferner gilt als bebautes Grundvermögen auch das unbewegliche Kapital der Fabriken, z. B. die Maschinenanlagen. Dagegen fallen die Werkzeuge sowie die beweglichen Maschinen nicht hierunter.

Als steuerpflichtige Personen gelten die, die ihre Einkünfte aus bebautem Grundvermögen beziehen, ob sie physische oder juristische Personen sind, ob sie im In- oder im Ausland wohnen, ob sie die rumänische oder eine fremde Staatsangehörigkeit haben, ist unerheblich.

Für die Feststellung der steuerbaren Einkommen („venitul net") wird das endliche Verfahren eingeschlagen, so wie bei der vorher genannten Cedule.

Das steuerbare Einkommen wird aus dem Lokalwert ermittelt. Der Lokalwert wird von derselben Zählungskommission festgestellt, die auch die Grundrente und die anderen Lokalwerte ermittelt. Zwar bedienen sich die Kommissionen hier zur Ermittelung des Lokalwertes der Mietverträge, und es ergeben sich hieraus dieselben Fehler, wie bei der früheren Veranlagung, die nach äußeren Merkmalen den Ertrag ermittelte. Die Kommissionen sind aber nicht verpflichtet, den Lokalwert („valores locativa") einzig und allein nach Mietverträgen festzustellen, sie können auch weitere Merkmale in Erwägung ziehen. Gewünscht ist die direkte Ermittelung des Lokalwertes. Aus dem Lokalwert werden folgende Posten abgezogen, um das steuerbare Einkommen festzustellen:

1. Die Werbungs- und Unterhaltungskosten des bebauten Grundvermögens, sowie die Versicherungssummen. Alle diese Ausgaben dürfen 15% des Rohertrages nicht übersteigen.
2. Die Summen, die für die Gebäudeabschreibung vorgesehen sind, die aber 5% des Rohertrages nicht übersteigen dürfen.
3. Die Zinsen aus Hypothekenschulden und jährlichen Raten, die aus Schulden gegenüber den ländlichen Kreditinstituten entstehen.

4. Die Steuerermäßigungen, die die Größe der Familie berücksichtigen, und zwar unter denselben Bedingungen wie bei der vorherigen Steuer.
5. Für die Gebäude, die von ihrem Besitzer selbst bewohnt sind, wird ein Fünftel vom Lokalwert für die ersten 3000 Lei, ein Sechstel für die Summen, die zwischen 3000 und 10000 Lei liegen, und ein Achtel für die Summen, die über 100 000 Lei hinausgehen, abgezogen.

Das steuerbare Einkommen wird also ermittelt nach Abzug der genannten Posten vom Lokalwert.

Die Steuerbefreiung:

a) Eine dauernde Steuerbefreiung genießen:
   1. die Gebäude, die einer öffentlichen Institution gehören, dem öffentlichen Verkehr dienen und keinen Ertrag abwerfen;
   2. die Gebäude der fremden Mächte, die von Botschaften und Konsulaten belegt sind, aber nur im Falle gegenseitiger Steuerbefreiung;
   3. die Wohnhäuser der ländlichen Bevölkerung, die Stallungen, die Räume für die Aufbewahrung der landwirtschaftlichen Erzeugnisse und Werkzeuge.

b) Eine zeitlich begrenzte Steuerbefreiung genießen:
   1. die neu gebauten Häuser für 5 Jahre von dem Zeitpunkt an, wo sie bewohnt werden können, für 10 Jahre die neugebauten Häuser, die in den ersten 3 Jahren nach dem Inkrafttreten des Gesetzes gebaut werden;
   2. die Gebäude, die keinen Ertrag abwerfen.

Steuersatz. In Titulescus Projekt ist der Steuersatz für die Einkommen aus bebauten Grundvermögen folgendermaßen festgesetzt:

a) 12% für das Einkommen aus einem Haus, wenn sein Wert 2000 Lei nicht übersteigt.
b) 15% für größere Einkommen.

Das Parlament hat aber im Zusammenhang mit der Cedule A. die Steuersätze wie folgt fixiert:

15% für alle Einkommen, die aus bebautem Grundvermögen fließen;
30% für den Fall. daß der Steuerpflichtige seinen Wohnsitz mehr als sechs Monate im Ausland hat.

Die kleinen Einkommen sind insofern berücksichtigt worden, als das Einkommen. das nicht mehr als 3000 Lei ausmacht, nur mit 10% besteuert wird. Auch die größeren Einkommen genießen diese Ermäßigung und zwar bis zu $^1/_5$ nur für die ersten 5000 Lei; für alles, was darüber hinausgeht, wird die Steuer voll berechnet.

Im Vergleich zu den vorhergehenden Steuern ist die Einkommensteuer auf bebautes Grundvermögen wesentlich geringer und trägt weit mehr dem Grundsatz der Gerechtigkeit und der Allgemeinheit Rechnung, aber auch hier sind die Steuersätze im Vergleich zu anderen Ländern wie Frankreich (10%) etwas zu hoch, umso mehr, wenn man bedenkt, daß in Rumänien ein Mangel an Wohnhäusern besteht, der in den ersten Jahren der Nachkriegszeit noch größer war. Steuertechnik, Steuerverfahren, Steuerfeststellung usw. sind dieselben wie bei Cedule A.

Cedule C.

Die Einkommensteuer auf landwirtschaftliche Unternehmungen.

Diese Steuer unterscheidet sich von der Einkommensteuer auf ländliches Grundvermögen (Cedule A) dadurch, daß sie nicht wie die Einkommensteuer der Cedule A die Grundrente trifft, sondern jene Einkünfte, die innerhalb der landwirtschaftlichen Erzeugung aus den beiden Produktionsfaktoren Kapital und Arbeit fließen.

Im Falle eines verpachteten ländlichen Grundvermögens ist der Unterschied sehr leicht zu ersehen: Der Grundbesitzer, der seinen landwirtschaftlichen Grund verpachtet hat, erhält eine Pachtsumme, die der Grundrente entspricht, für die er die Einkommenssteuer auf ländliches Grundvermögen zu zahlen hat. Der Pächter erzielt in dem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß einen Ertrag, indem die Erträge der drei Produktionsfaktoren enthalten sind. Aus diesem Gesamtertrag scheidet der Teil aus, den der Pächter dem Grundbesitzer zu zahlen hat, und der der Grundrente entspricht. Der Restertrag besteht aus der Summe der Erträge, die aus der in der betreffenden landwirtschaftlichen Produktion investierten Arbeit und dem Kapital fließen. Für diesen Teil, der nach dem Abzug der Schuldenlast und nach Berücksichtigung der Familiengröße als Einkommen fungiert, muß der Pächter die Einkommensteuer auf betriebswirtschaftliche, landwirtschaftliche Unternehmungen zahlen. Wir sehen, daß die beiden Einkommen, die aus einer Produktionsquelle fließen, von zwei verschiedenen Personen bezogen werden. Dadurch wird der Charakter dieser Steuer als Einkommensteuer viel mehr verstärkt. Wenn in diesem Falle leicht zu ersehen ist, welcher Teil der Einkommen aus einem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß das Einkommen darstellt, das in Cedule A besteuert wird, und welcher Teil das Einkommen bildet, das in Cedule C besteuert wird. Bei dem Grundbesitzer, der selbst sein Land bewirtschaftet, ist sehr schwer zu trennen, welcher Teil aus den landwirtschaftlichen Einkünften von der Cedularsteuer A und welcher Teil von der Cedularsteuer C besteuert werden soll. Hier komplizieren sich die Dinge noch mehr, wenn man bedenkt, daß die meisten Grund-

besitzer, die selbst ihren Boden bewirtschaften, Bauern sind, die einer derartigen Steuer gar nicht gewachsen und mit ihr nicht vertraut sind.

Der Gesetzgeber begründet die Besteuerung betriebswirtschaftlich-landwirtschaftlicher Unternehmungen unter einer besonderen Cedule wie folgt:

1. Diese Einkommen konnten nicht in Cedule A besteuert werden, weil sie mit den Einkommen aus ländlichem Grundvermögen verwechselt würden und infolgedessen entweder garnicht oder zu hoch besteuert werden, denn dort ist das fundierte Einkommen, das stärker als das unfundierte bzw. gemischte Einkommen besteuert werden muß, dementsprechend besteuert (15%).
2. Diese Einkommen können nicht in Cedule D besteuert werden, weil sie nicht unmittelbar ermittelt werden können, wie die aus Cedule D, sondern nur mittelbar.

Die Steuerveranlagung: Als Steuergrundlage dient das Einkommen, das aus einer betriebswirtschaftlich-landwirtschaftlichen Unternehmung fließt, gleich welcher Art es ist. Das steuerbare Einkommen ist hier das durchschnittlich angenommene Einkommen. Es bleibt gleich, ob der Steuerpflichtige in dem betreffenden Jahr ein Einkommen bezogen hat oder nicht. Titulescu sagt selbst hierüber: Das steuerbare Einkommen als durchschnittliches Einkommen entspricht nicht dem tatsächlichen Einkommen, das in einem Jahr kleiner, in einem andern Jahr größer als das steuerbare Einkommen sein kann. Das Steuersubjekt muß Steuer zahlen, selbst wenn es schlechte Ernten im besteuerten Jahr gab. Die Begründung, daß der Steuerpflichtige in einem Jahr ein größeres Einkommen erzielen kann und so ein Ausgleich für das schlechtere Jahr geschaffen ist, ist steuertechnisch und steuertheoretisch unzulänglich und überhaupt mangelhaft.

Steuerträger sind alle Personen, die einen Nutzen aus den in einer landwirtschaftlichen Unternehmung investierten Produktionsfaktoren Arbeit und Kapital erzielen, wie z. B. Pächter, Grundbesitzer usw.

Das steuerbare Vermögen wird ermittelt aus dem Lokalwert („valorea locativa") des ländlichen Grundvermögens, also aus der Grundrente, die mit einem bestimmten Koeffizienten, je nach der Art des landwirtschaftlichen Betriebes, multipliziert wird, z. B. bei einem landwirtschaftlichen Produktionsprozeß wird ein bestimmter Ertrag erzielt, die Grundrente, die schon bei Cedule A festgestellt worden ist, beträgt 200 Lei; man nimmt an, daß der Ertragsanteil der andern Produktionsfaktoren gleich der Grundrente ist oder nur die Hälfte beträgt; je nachdem bekommt dieser Anteil den Koeffizienten 1 (gleich Grundrente oder 1/2). Wenn die Grundrente 200 Lei ist, werden die 200 Lei im ersten Falle mit dem Koeffizienten 1 multipliziert, was 200 Lei ergibt, im zweiten Fall mit dem Koeffizienten 1/2, was 100

Lei ergibt. Die ersten 200 Lei oder die zweiten 100 Lei sind der Lokalwert, der der Steuerbemessungsgrundlage der betreffenden Steuer zugrunde gelegt wird.

Die Koeffizienten werden von den Steuerkommissionen festgelegt und gelten für 3 Jahre.

Der Steuersatz betrug im Gesetzentwurf im allgemeinen 12%. Für die Böden, deren Fläche nicht mehr als 10 ha beträgt, belief sich der Steuersatz auf 10%. Wenn aber der landwirtschaftliche Betrieb hauptsächlich aus Arbeit bestand und von dem Grundbesitzer selbst bewirtschaftet wurde, erfuhr der Steuersatz eine Ermäßigung von 2%. Gehörte der landwirtschaftliche Betrieb einem Absentisten und wurde er in der Folge durch einen Unternehmer bewirtschaftet, so stieg der Steuersatz auf 20%.

Das Parlament hält aber den Steuersatz von 12% aufrecht für alle Einkommen, gleich aus welcher Flächengröße sie fließen. Für die Einkommen, die nicht mehr als 3000 Lei ausmachen, tritt eine Steuerermäßigung ein, insofern nur 2500 Lei als steuerbares Einkommen anzusehen sind. Für Absentisten ermäßigte sich der Steuersatz auf 18%.

Steuerermäßigung erhalten die Einkommen, die aus kriegsbeschädigtem Boden fließen, und zwar waren die Koeffizienten auf 1/2 ermäßigt für das Jahr 1921/22 und auf 1/4 für die nächsten zwei Jahre. Auch hier wird bei der Feststellung der steuerbaren Einkommen die Familiengröße des Steuerpflichtigen berücksichtigt, und zwar genau wie bei der Cedule A.

Die Steuerveranlagung wird von denselben Steuerkommissionen und -Beamten durchgeführt, wie bei den anderen Cedulen.

Diese Cedularsteuer ist für Rumänien nicht nur sehr kompliziert und für die Steuerpflichtigen wie auch für die Steuerbeamten sehr schwer zu ermitteln, sondern auch im allgemeinen zu hoch, im Vergleich z. B. zu Frankreich, wo der Steuersatz nur 6% betrug. Noch weniger scheint diese Steuer den rumänischen Verhältnissen angepaßt zu sein, wenn man ins Auge faßt, daß die Kulturlage und dadurch die wenig ausgebildete Steuerpflicht des rumänischen Bauern, der gerade hier der Hauptträger dieser Steuer ist, verhältnismäßig niedrig war. Auf der andern Seite, wie schon erwähnt wurde, fehlte dem rumänischen Staat ein gut ausgebildeter und zuverlässiger Beamtenapparat.

Cedule D.

Die Cedularsteuer auf das Einkommen aus Handel, Industrie und Transportunternehmungen[1]).

Obwohl in dieser Cedule die Einkommen, die aus Handel und Industrie fließen, zusammen besteuert werden, wird ein Unterschied ge-

1) Art. 22/32 des Steuergesetzes.

macht zwischen den Quellen, aus denen diese Einkommen fließen. Im allgemeinen versteht der Gesetzgeber unter Industrie diejenige wirtschaftliche Betätigung, die auf mechanischem Wege die Rohstoffe in Halb- oder Fertigfabrikate umwandelt. Dagegen behauptet Titulescu, daß der Handel aus Spekulation und Güteraustausch entsteht.

Die Steuerveranlagung. Als Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Steuer dienen die Einkommen aus Handel und Industrie, von denen jedes getrennt besteuert wird. Das steuerbare Einkommen wird durch Steuerkommissionen und -Beamte ermittelt. Die Ermittlung erfolgt durch Selbstdeklarationen und durch Feststellungen von Steuerkommissionen und Beamten. Das steuerbare Einkommen wird aus dem Ertrag ermittelt, nachdem die verschiedenen Abzugsposten, die dem Einkommen charakteristisch sind, abgezogen worden sind. Der Ertrag wird entweder direkt festgesetzt oder indirekt, indem der Umsatz mit einem bestimmten Koeffizienten multipliziert wird. (Natürlich sind hier alle Koeffizienten unter 1.)

Die Steuerbeamten können außerdem das Einkommen an Hand von Vermutungen feststellen. Das mutmaßliche Einkommen wird aus dem Lokalwert der Gebäude und den sonstigen Anlagen, innerhalb derer Handel und Industrie sich vollziehen, ermittelt. Der Lokalwert wird mit verschiedenen Koeffizienten multipliziert, woraus sich dann das mutmaßliche Einkommen ergibt[1]).

Das Einkommen kann auch aus dem Reinertrag ermittelt werden, nachdem folgende Posten abgezogen worden sind: Die Miete, die für die Gebäude bezahlt wird, oder, wenn es sich um eigene Gebäude handelt, der Ertrag, den diese Gebäude abwerfen; der Zins des geliehenen Industrie- oder Handelskapitals; die Löhne und Gehälter; die Rohstoffkosten; die Versicherungskosten; die Unterhaltungs- und Abschreibungssummen: die Kosten für die Sozialversicherung der Arbeiter[2]).

Steuerträger sind:

a) alle physischen Personen, die aus Handel und Industrie ein Einkommen beziehen. Als physische Person ist das Familienoberhaupt anzusehen.

b) Die juristischen Personen, und zwar:
   1. in einer Kommanditgesellschaft fällt die Steuer auf die Einkünfte der Gesellschaft und der Kommanditist zahlt eine Steuer auf das Einkommen aus dem investierten Kapital (Cedule G);
   2. die Aktiengesellschaften zahlen Steuern in Cedule D für die ausgezahlte Aktiendividende und für ihre Reserven; für den

1) Art. 31, Abschn. 5 des St.G.
2) L. Hausknecht: Steuerpolitik Rumäniens nach dem Kriege, S. 53.

Reserveanteil, der über 10% hinausgeht, wenn die Reserven nicht höher sind als ½ des Aktienkapitals; wenn sie größer sind als ½ des Aktienkaptals für den Reserveanteil, der 5% des Aktienkapitals übersteigt. Außerdem werden hier auch die Gewinnanteile des Verwaltungsausschusses und die Lohn- und Gehältergratifikationen besteuert, wenn sie höher sind als 50% des Lohns oder des Gehalts.

Die ausgezahlten Dividenden werden nochmals von einer Steuer bei den Atkieninhabern betroffen, und zwar in Cedule G, und die Gewinnanteile des Verwaltungsausschusses noch einmal von der Steuer der Cedule E. Dazu werden die Aktieninhaber und die Mitglieder des Verwaltungsausschusses noch zu der allgemeinen Einkommensteuer herangezogen, wenn ihre Einkünfte über die Grenze des steuerfreien Einkommens hinausgehen. Es liegt also offenbar eine Doppelbesteuerung vor, die auch dem Gesetzgeber bekannt war. Er versuchte diese Doppelbesteuerung steuerpolitisch dadurch zu begründen, daß die Kapitalbildung bei einer Aktiengesellschaft viel stärker sei, als bei sonstigen Unternehmungen, und daß damit auch die Gewinnanteile aus dem investierten Kapital wachsen könnten.

Wenn aber die Dividende und die Gewinnanteile nur einmal von der Steuer getroffen werden sollen, sagt Titulescu, wäre das ungerecht, denn wenn die Dividende nur bei Aktieninhabern besteuert würden, könnten nur die Dividenden der Namensaktien getroffen werden, die anonymen Aktien seien überhaupt nicht oder nur sehr schwer zu erfassen. Wenn aber die Aktiendividende bei der Gesellschaft besteuert werden sollen, so wäre das auch ungerecht den Steuersubjekten gegenüber, die den Cedulen A, B und G angehören, welche stärker durch die Steuer herangezogen werden als diejenigen, die ihre Einkommen aus Kapital und Arbeit beziehen. Jedoch glauben wir, daß die Doppelbesteuerung zu vermeiden wäre, wenn die Aktiendividende bzw. der Gewinnanteile nur einmal in Cedule D (also nur bei der Aktiengesellschaft) mit demselben Steuersatz besteuert würde, wie auch die Einkünfte, die von der Cedularsteuer G betroffen werden.

Steuerermäßigung genießen diejenigen Steuerpflichtigen, deren Einkommen aus Industrie und Handel nicht größer ist als Lei 12 000, aber nur für die ersten Lei 6000, die nur zur Hälfte als steuerbares Einkommen gerechnet werden.

Von den Gesellschaften genießen nur folgende eine Steuerermäßigung: a) die Handels- oder Industriegenossenschaften, die nur für die Hälfte ihres Einkommens Steuer zu zahlen brauchen; b) die Nationalbank wird besonders besteuert, und zwar beruht die Besteuerung auf einer Konvention zwischen den beiden Rechtssubjekten.

Der Steuersatz beträgt 12% für die Einkommen aus kommerzieller Tätigkeit; 10% für die Einkommen aus industrieller Tätigkeit (auch Transport und Bergwerk).

Da das Einkommen, daß in dieser Cedule besteuert wird, ein gemischtes ist, ist die Höhe des Steuersatzes kleiner als die der Cedule A, B und G (15%), der das fundierte Einkommen trifft, und größer als der Steuersatz der Cedule F (6%), der das unfundierte Einkommen trifft.

Aus diesem Grunde werden die Bankiers und die Personen, die sich mit Anleihe- oder Diskontgeschäften befassen, und die in diese Cedule eingegliedert sind, von einem höheren Steuersatz getroffen als die übrigen, weil ihr Einkommen fast ausschließlich aus dem Kapital fließt und nur sehr wenig aus der Arbeit. Für diese Einkommen steigt der Steuersatz auf 14%.

Ergänzungssteuer der Cedule D.

Steuersubjekte dieser Steuer sind nur die Personen der Cedule D, die aus Handel oder Industrie ein großes Einkommen beziehen, also: die Personen, deren Umsatz in Handel oder Industrie größer ist als 500 000 Lei jährlich und die nicht verpflichtet sind, ihre Bilanz zu veröffentlichen; oder die Personen, die ein größeres Einkommen als 30 000 Lei aus Handel oder Industrie beziehen und verpflichtet sind, ihre Bilanz zu veröffentlichen.

a) Die Personen, die einen größeren Umsatz als 500 000 Lei haben, zahlen außer der Steuer der Cedule D (10%, 12% und 14%) noch folgende Steuersätze:
   1. $1^0/_{00}$ für den Umsatzteil zwischen 500 000 Lei und 1 000 000 Lei,
   2. $2^0/_{00}$ für den Umsatzteil zwischen 1 000 000 Lei und 2 000 000 Lei,
   3. für jede weitere Million steigt der Steuersatz um $1^0/_{00}$ und hört auf bei 4 000 000 Lei mit einem Steuersatz von $5^0/_{00}$ für jede Million, die über 4 000 000 Lei hinausgeht.

b) Die Personen, deren Einkommen größer ist als 30 000 Lei und die verpflichtet sind, ihre Bilanz zu veröffentlichen, werden besteuert nach dem Rentabilitätsgrad ihres Unternehmens. Als Rentabilitätsgrad ist hier anzusehen das Verhältnis zwischen dem investierten Kapital[1]) und dem Ertrag, den dieses Kapital abwirft. Dieses Verhältnis wird in Prozenten berechnet.

Der Steuersatz trifft also hier nicht mehr den Umsatz oder die Größe des Kapitals, sondern die Rentabilität; infolgedessen kann es

1) Zu dem investierten Kapital zählen auch die Reserven und der Ertrag ist der Reinertrag nach Abzug der Schulden.

Unternehmungen geben, die mit geringerem Investitionskapital, aber größerer Rentabilität höher besteuert werden als andere Unternehmungen mit größerem Investitionskapital aber geringerer Rentabilität. Die Unternehmungen, die einen niedrigeren Rentabilitätssatz als 10% haben, gleichviel, ob die Einkünfte, die daraus erzielt werden, höher als 30 000 Lei sind, sind von dieser Ergänzungssteuer befreit. Der Steuersatz beträgt hier:

1%	aus dem	Ertrag	bei	einem	Rentabilitätssatz	von		10— 12
2%	„	„	„	„	„	„	„	12— 15
3%	„	„	„	„	„	„	„	15— 20
4%	„	„	„	„	„	„	„	20— 26
10%	„	„	„	„	„	„	„	80— 90
15%	„	„	„	„	„	„	„	130—150
19%	„	„	„	„	„	„	„	300—400
20%	„	„	„	„	„	„	„	über 400[2])

Die Steuerpflichtigen der Cedule D müssen bei ihren Deklarationsangaben auch die Größe des Umsatzes oder den Rentabilitätsgrad angeben, wenn sie einen höheren Umsatz als 500 000 Lei haben oder ein höheres Einkommen als 30 000 Lei aus ihrer Unternehmung erzielen, je nachdem ob sie verpflichtet sind, ihre Bilanz zu veröffentlichen oder nicht.

Der Wunsch des Gesetzgebers, durch die Einführung dieser progressiven Ergänzungssteuer die größeren Einkommen höher zu besteuern, stände zu der theoretischen Erkenntnis der Finanzwissenschaft nicht im Widerspruch, wohl aber zu der Art der Veranlagung dieser Ergänzungssteuer. Denn nur selten entspricht einem größeren Umsatz eine höhere Rentabilität. Daraus ergibt sich die Möglichkeit, daß bei gleichem Umsatz zweier Steuersubjekte nicht die gleiche Rentabilität vorhanden sein kann. So werden zwei Steuersubjekte, die wohl denselben Umsatz haben, aber nicht dieselbe Rentabilität erzielen, oder die die gleiche Rentabilität aber nicht denselben Umsatz haben, ungleich zur Steuer herangezogen, da der eine auf Umsatz, der andere auf Rentabilität besteuert wird. Diese Tatsachen zeigen, daß die verschiedenen Bemessungsgrundlagen nicht glücklich gewählt sind und daß diese Ergänzungssteuer dem Prinzip der Allgemeinheit und Gleichheit nicht gerecht wird.

Wenn man diese Steuercedule allgemein betrachtet, kommt man zu den folgenden kritischen Bemerkungen:

a) schon die Steuerveranlagung ist im Vergleich zu anderen Cedulen hier sehr kompliziert und mangelhaft, da die Ermittelung des steuerbaren Einkommens nicht nur direkt und nach dem tatsächlichen Wert der betreffenden Einkünfte erfolgen kann, sondern

2) C. C. Georgescu: Reforma Inpozitelor directe, S. 221.

hauptsächlich indirekt an Hand äußerer Merkmale, z. B. nach Umsatz- oder Lokalwert der Gebäude der betreffenden Unternehmung.

Natürlich ist die Erfassung und insbesondere die Feststellung solcher Einkommen, die der Cedule D angehören, wie der Gesetzgeber selber sagt, „sehr schwer"; jedoch dürfte eine derartige Steuerveranlagung hier nicht am Platze sein;

b) wie schon erwähnt wurde, birgt diese Cedule im Zusamemnhang mit Cedule G in sich die Doppelbesteuerung, für die ein Ausweg schon aufgezeigt worden ist. Diese Doppelbesteuerung hätte in der Weise vermieden werden können, wie es in Deutschland der Fall ist, indem dort die 6% als Zinsen des Aktienkapitals vom Reinertrag abgezogen werden können. In diesem Falle werden die Aktiendividende, wenn sie gerade 6% des Aktienkapitals ausmachen, nur einmal von der Steuer betroffen und zwar bei den Aktionären, die in diesem Falle dieselbe Rolle spielen wie jeder Kapitalgeber;

c) obwohl die Steuersätze im Vergleich zu anderen Cedulen nicht besonders hoch sind, scheint trotzdem diese Steuer drückender zu sein, wenn man noch die Ergänzungssteuer dazu rechnet; nicht ihr Steuersatz muß kritisiert werden, sondern ihre Ungleichheit und Ungerechtigkeit.

Noch stärker wird die Last dieser Steuer empfunden, wenn man bedenkt, daß die rumänische Industrie noch am Anfang ihres Entwicklungsstadiums steht. Es wäre ungerecht, wenn in Rumänien, das ein ausgesprochenes Agrarland ist, der Staat durch Steuern eine Ausfuhrindustrie auf Kosten der Allgemeinheit fördern würde; aber dies ist bei der rumänischen Industrie nicht der Fall, sie ergänzt vielmehr im allgemeinen die landwirtschaftliche Produktion und befriedigt die notwendigen industriellen Bedürfnisse des Landes; und deshalb wäre zu empfehlen, die Steuerpolitik so zu lenken, wie die Industrie es fordert.

Cedule E.

Die Cedularsteuer auf das Einkommen aus freien Berufen und aus nichtkaufmännischer Beschäftigung[1]).

Steuersubjekte sind in dieser Cedule alle Personen, die ein Einkommen aus einem Beruf oder einer Beschäftigung erzielen, die keinen industriellen oder kaufmännischen Charakter hat, sowie alle Personen, die dauernde oder zufällige Einkünfte haben und nicht in eine andere Cedule eingegliedert sind.

1) Art. 33/36 des Steuergesetzes.

Die Steuerveranlagung: Bemessungsgrundlage für die vom Steuersubjekt zu erhebende Steuer ist das Einkommen des vorhergehenden Jahres. Die Steuerkommissionen und Beamten mußten das tatsächliche Einkommen feststellen. Sie durften die Höhe des Einkommens nicht voraussetzen oder annehmen. Zu diesem Zwecke waren die Steuersubjekte verpflichtet, ihr Einkommen zu deklarieren; unterließen sie die Deklaration, so wurden sie vom Fiskus direkt und doppelt besteuert.

Das steuerbare Einkommen wurde ermittelt aus dem Rohertrag, nachdem alle für die Ausübung des Berufes notwendigen Ausgaben abgezogen worden waren. Per „exempli gratia": Die Miete des Hauses, wo das Steuersubjekt seinen Beruf ausübt, Ausgaben für Büro, Telefon, Zeitungen, Bücher usw., ebenfalls Pensionsversicherungssummen u. dergl.

Die Feststellung des Einkommens sollte im allgemeinen direkt geschehen. Falls aber das Einkommen nicht direkt ermittelt werden konnte, bedienten sich die Steuerbeamten eines ähnlichen Verfahrens wie in Cedule D. Das steuerbare Einkommen wurde in diesem Falle aus dem Mietzins des Steuerpflichtigen, oder, bei Hauseigentümern, aus dem Lokalwert ihres Wohnhauses berechnet. Der Mietwert wurde mit verschiedenen Koeffizienten multipliziert und stellte dann das Einkommen dar. Die Koeffizienten sind in einer Tabelle zusammengefaßt und wechseln, je nachdem, ob a) das Steuersubjekt unverheiratet oder kinderlos verheiratet ist, oder Kinder besitzt, b) das Steuersubjekt in einer Großstadt, in einer Kleinstadt oder in einem Dorfe wohnt, c) der Mietwert klein oder groß ist.

Der Steuersatz beträgt im allgemeinen 10%.

Für die Bauern, die den Boden des Grundbesitzers zehentweise bearbeiten, wurde der Steuersatz ausnahmsweise auf 8% ermäßigt. Für die Einkommen, die nicht über 12 000 Lei hinausgehen, wird eine Steuerermäßigung von 50% nur für die ersten 3 000 Lei gestattet.

Diese Cedule hat den Nachteil, daß das Einkommen aus allen freien Berufen dem gleichen Steuersatz unterliegt. Ein Arzt oder ein Rechtsanwalt z. B. kann in Bezug auf sein Einkommen nicht verglichen werden mit einer Barfrau oder einer Luxusdame, da der Beruf des ersteren ein langjähriges Studium und große finanzielle Aufwendungen erfordert, die sich später verzinsen müssen.

Außerdem ist der Steuersatz im Vergleich z. B. zu Frankreich, wo er nur 6% beträgt, zu hoch.

Die Summen, die für Pensionsversicherungen der Steuersubjekte von ihren Einkünften abgezogen werden dürfen, sind zu niedrig, da sie nicht mehr als 10% der Einkünfte übersteigen dürfen. Diese Bestimmung wird als besondere Härte empfunden, wenn man bedenkt, daß die freien Berufe eine unsichere Existenzbasis sind. Da diese Cedule

außerdem noch alle Steuerpflichtigen umfaßt, die nicht in andere Cedulen eingegliedert sind, ist ihr Platz in der Mitte schlecht gewählt; sie müßte ans Ende der Cedularsteuern gestellt werden.

Cedule F.

Die Cedularsteuer auf das Einkommen aus Besoldung, Löhnen und Leibrenten (lebenslänglichen Renten)[1]).

Steuersubjekte sind hier alle physischen Personen, die ein Einkommen aus Besoldung, Lohn oder Leibrente beziehen, gleichviel ob sie Inländer oder Ausländer sind. Ausnahmen bilden nur die Diplomaten, die Konsuln und die Konsularbeamten, wenn eine Reciprocität besteht. Die Steuer fällt auf das Familienoberhaupt.

Steuerobjekt ist das in dem betreffenden Steuerjahr oder im Vorjahre effektiv erhaltene Einkommen. Steuerbares Einkommen ist hier dasjenige, das sich aus folgenden Posten zusammensetzt:

1. Aus Besoldung der privaten und staatlichen Beamten,
2. aus Löhnen jeder Art,
3. aus Entschädigungen (Honoraren) z. B. der Abgeordneten,
4. aus Militärbesoldungen,
5. aus Gehältern, z. B. der Diener, Chauffeure usw.,
6. aus Zivil- und Militärpensionen, sowie aus privaten und staatlichen Pensionen,
7. aus Leibrenten, gleich welcher Art.

Die Steuerveranlagung. Das steuerbare Einkommen wird von den Steuerkommissionen und Beamten mittels Selbstdeklaration festgestellt. Nicht nur die Steuersubjekte, die ein solches Einkommen haben, sind zur Deklaration verpflichtet, sondern auch die Personen, die solche steuerpflichtigen Löhne, Gehälter, Besoldungen usw. bezahlen. Diese Maßnahme wurde getroffen, um die Steuerhinterziehung zu vermeiden.

Als Steuerbemessungsgrundlage dient das Einkommen des Vorjahres oder des Steuerjahres, wenn dem Steuerpflichtigen die Steuer bei der Zahlung des Gehaltes oder des Lohnes einbehalten wird, z. B. beim Beamten oder Arbeiter. Das steuerbare Einkommen wird aus dem Lohn, dem Gehalt usf. ermittelt.

Das eigentliche Gehalt, Lohn, Besoldung usw. summiert sich aus verschiedenen immateriellen und materiellen Werten, die zusammen das Rohgehalt, — Lohn usw. darstellen.

Vom Rohgehalt, Lohn usf. werden folgende Beträge abgezogen:

---

1) Art. 37/41 des Steuergesetzes.

1. 10% vom Gehalt, auf bezahlte Summen für Pensionsversicherung.
2. 650 Lei monatlich bei den Steuerpflichtigen, die in einem Ort wohnen, der mehr als 50 000 Einwohner zählt; 500 Lei monatlich bei denen, die in einem Ort wohnen, dessen Einwohnerzahl zwischen 15 000 und 50 000 liegt; und schließlich 400 Lei bei denen, deren Wohnort nicht mehr als 15 000 Einwohner zählt.

Für die Arbeiter gelten diese Abzüge nicht, sondern ihr steuerbares Einkommen wird aus dem Lohn ermittelt, den sie für die ersten 20 Tage im Monat ausgezahlt bekommen.

In dieser Cedule wurde im Gegensatz zu anderen auch das Existenzminimum eingeführt, das folgende Skala aufweist:

a) Volle Steuerbefreiung genießen die Wirtschaftssubjekte, deren Einkommen nicht höher ist als 750 Lei monatlich oder 9000 Lei jährlich und deren Wohnort nicht mehr als 50 000 Einwohner zählt;
b) die Wirtschaftssubjekte mit einem Einkommen von monatlich 600 Lei oder jährlich 7 200 Lei, die in einem Ort wohnen, der zwischen 15 000 und 50 000 Einwohner zählt;
c) Wirtschaftssubjekte in einem Ort mit nicht mehr als 15 000 Einwohnern bei einem monatlichen Einkommen von 500 Lei oder 6000 Lei jährlich.

Der Steuersatz: Da das Einkommen, das in dieser Cedule besteuert wird, ein unfundiertes ist, war der Steuersatz im Vergleich zu anderen niedrig festgelegt; er betrug 6%.

Steuertechnisch ist diese Cedule besser zusammengestellt als die anderen. Im allgemeinen konnte diese Steuer nicht als schwer empfunden werden, besonders wenn man das Existenzminimum und die anderen Steuerermäßigungen im Auge hatte. Das Existenzminimum entspricht den theoretischen Erkenntnissen der Finanzwissenschaft und verstößt also nicht gegen das Prinzip der Allgemeinheit; sondern hier wird das Prinzip der Gleichheit abgelehnt, da z. B. ein Wirtschaftssubjekt, das ein Einkommen von 9 000 Lei jährlich bezieht, und in einem Ort von über 50 000 Einwohnern wohnt, die volle Steuerfreiheit genießt, dagegen ein Wirtschafts- und Steuersubjekt, das an demselben Orte wohnt und ein Einkommen von z. B. 9 010 Lei bezieht, zur Steuer herangezogen wird. Eine weitere Kritik der Steuer ist, daß die Renten nicht hier von der Steuer getroffen werden dürfen, da sie nicht aus Arbeit resultieren, sondern aus Kapital und deshalb in Cedule G gehören.

Cedule G.

Die Cedularsteuer auf das Einkommen aus Kapitalvermögen (in weiterem und engerem Sinn[1]).

Steuersubjekte sind alle physischen und juristischen Personen, ob Inländer oder Ausländer, die ein Einkommen aus Kapitalvermögen beziehen. Dieses Einkommen kann aus Zinsen im allgemeinen, Dividenden, Renten und Obligations-, Depositen- und Garantiezinsen fließen.

Das Steuerobjekt. Als Steuerbemessungsgrundlage dient nur das „Reineinkommen", d. h. in dieser Cedule durften im Gegensatz zu den andern, von dem Roheinkommen nicht mehr die gewöhnlichen Posten abgezogen werden. Obwohl manchmal solche Posten das Einkommen bedeutend schmälern können, z. B. im Falle eines Gerichtsstreites.

Die Steuer trifft also die Schuldforderungen jeder Art, die als Objekt eine Schuldsumme haben, und zwar nur für die Zinsen oder Renten usw., die dem Steuerpflichtigen effektiv aus solchen Unternehmungen gezahlt werden.

Was die Veranlagung der Steuer anbelangte, bestand die obligatorische Steuererklärung der Schuldner, die in sehr gründlicher Weise gemacht werden mußte. Diese Bestimmung bezog sich auf die öffentlichen Anstalten, Gesellschaften usw. als Schuldner. Sie werden verpflichtet, selbst vom Koupon oder den Dividenden oder vom Zins die dem Staat zu entrichtende Steuer abzuziehen und den Betrag am Fälligkeitstermin der Koupons oder des Zinses direkt an den Fiskus abzuführen. Dadurch wurde die Erhebung der Steuer besonders bequem gestaltet und der Absicht, durch die Kapitalvermögenssteuer die Gläubiger zu treffen, völlig entsprochen.

Steuerbefreiung wurde folgenden Einkommen zuteil:

a) den Zinsen aus einem Sparkapital, das bei einer Spar- und Depositenkasse deponiert war, und nicht mehr als 5 000 Lei pro Person betrug;
b) den Zinsen aus hypothekarischen und privilegierten Schuldpfandforderungen der Bodenkreditanstalten, da diese Kreditinstitute selber für diese Forderungen Obligationen oder Wertpapiere emittiert haben, die schon einmal bei dieser Cedule besteuert sind. Damit wird auch die Doppelbesteuerung vermieden;
c) die rumänische Staatsrente.

Der Steuerfuß betrug 15% vom steuerpflichtigen Einkommen. Für die Zinsen aus Obligationen, die nicht höher als 5% waren, und für die Dividende der Industrieaktien wurde der Steuerfuß von der Steuerkommission des Parlaments auf 13% ermäßigt, um die Entwicklung der Industrie in etwa zu fördern.

1) Art. 42/51 des Steuergesetzes.

Wie schon erwähnt, wurden hier sonst die Dividenden der Aktieninhaber im Vergleich zu anderen Kapitalgebern zu hoch besteuert, da der Steuersatz 27% der Dividenden betrug (Cedule D = 15% + Cedule G = 12% = 27%).

Dagegen werden Staatsrenten als steuerfrei erklärt. Das dürfte dem Prinzip der Gleichheit gemäß nicht geduldet werden.

Schließlich müssen die kleinen Sparsummen ebenso wie die großen, gewinnbringenden Kapitalien versteuert werden, nur die ganz kleinen Sparsummen genießen Steuerfreiheit. Dagegen gelten in anderen Cedulen die Steuerermäßigungen schon für größere Einkommen als die, die solche Sparsummen abwerfen. Gerade hier müßten aus wirtschaftlichen und hauptsächlich aus sozialpolitischen Gründen die Grenzen etwas höher gelegt werden.

B. Die Progressivsteuer auf das Gesamteinkommen[1]).

Die Notwendigkeit der Progressivsteuer als Glied des direkten Besteuerungssystems Titulescus wurde wie folgt begründet:

Bei der Form der Cedularsteuern wurden die Einkünfte aus den einzelnen Erwerbsquellen selbständig ermittelt und an der Quelle, aus der sie flossen, von der Steuer getroffen, so daß man nicht alle Prinzipien des Einkommensteuersystems anwenden konnte. Allein die Cedularsteuern können kein Einkommensteuersystem darstellen, obwohl auch bei dieser Besteuerungsart fast alle Prinzipien der Einkommensteuer angewandt sind, z. B. Deklarationszwang, stärkere Belastung des fundierten Einkommens, das sogenannte Existenzminimum, Steuerermäßigung für die kleineren Einkommen, Abzug von Schulden und Lasten, Berücksichtigung der Familiengröße usw.

Alle diese Prinzipien, die der betreffenden Cedularsteuer den persönlichen (subjektiven) Charakter geben, so daß sie als Einkommensteuer bezeichnet werden kann, stehen im Gegensatz zu den Prinzipien, die einen objektiven Charakter tragen und auch hier zum Teil vertreten sind, z. B. die Erfassung des Einkommens an der Quelle.

Infolgedessen können die persönlichen Eigenschaften eines Steuersubjektes bei der Besteuerung nicht so berücksichtigt werden, wie bei einer allgemeinen Einkommensteuer. Diese Cedularsteuern haben also Eigenschaften, die für die Einkommensteuer charakteristisch sind, und auch solche, die an ein Ertragssteuersystem erinnern. Dadurch sind die Cedularsteuern sehr schwer zu definieren. Sie können deshalb nur zusammen mit einer „Progressivsteuer" auf das Gesamteinkommen ein vollständiges System einer Einkommensteuer darstellen. Denn nur die allgemeine Einkommensteuer gibt diesem gemischten Steuersystem die eigentliche Prägung einer Einkommensteuer. Nur hier kann der volle

1) Art. 52/64 des StG.

persönliche Charakter der Steuer berücksichtigt werden, und damit können die sonstigen Einkommensteuerprinzipien, die bei der Cedularsteuer nicht in genügendem Maße angewandt werden können, hier ihren richtigen Platz finden.

Als solche können noch folgende angeführt werden. Die Progressivität, die sozialpolitisch gesehen eine große Bedeutung hat, da die Besteuerung nach oben progressiv gesteigert wird. Dadurch ist die Steuer „nicht nur Mittel zur Deckung des Finanzbedarfs, sondern zugleich ein Mittel, das in die bei freier Konkurrenz entstandene Einkommens- und Vermögensverteilung korrigierend mit eingreift“[1]).

Als Folge der Progressivität zeigt die Einkommensteuer große Elastizität, wie es die Beweglichkeit des Staates erfordert. Das Einkommen wird nicht mehr „an der Quelle“, sondern direkt beim Steuersubjekt erfaßt, und deshalb kann die Steuer auf das gesamte Einkommen aufgelegt werden.

Steuerträger sind:

a) alle Personen, die in Rumänien einen Wohnsitz haben, und zwar für das Gesamteinkommen, gleichviel, ob es im Inland oder im Ausland erworben ist;
b) die juristischen Personen, deren Zweck eine wirtschaftliche Tätigkeit ist, und zwar nur für die nicht an Aktionäre oder sonstige beteiligte Personen ausgezahlten Reserven und nur für die Reserventeile, die mehr als 5% bzw. 10% betragen.

Die subjektive Steuerbefreiung ist im Art. 56 des StG. enthalten, der folgende subjektive Steuerexceptionen anerkennt:

a) den König und die Mitglieder des königlichen Hauses;
b) die Bezirke, Gemeinden, öffentlichen Anstalten und überhaupt Anstalten und Gesellschaften, die nicht auf Geldgewinn abzielen und gemeinnützigen Zwecken dienen;
c) die fremden Gesandten und Konsuln, wenn eine Reciprocität besteht und die Betreffenden keinen wirtschaftlichen Handel treiben;
d) die Siechen, die ein hohes Alter erreicht haben, die Reservisten, die am Feldzuge 1877/78 teilgenommen haben, die Kriegsbeschädigten des Weltkrieges bis zu einer bestimmten Einkommensgröße.

Das Steuerobjekt. Als Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Einkommensteuer dient das gesamte steuerbare Einkommen. Zu diesem Zweck unterscheidet der Gesetzgeber drei Begriffsarten des Einkommens:

---

1) Adolf Wagner: Finanzwissenschaft, 4. Teil, II. Bd. S. 383.

a) das Gesamteinkommen;
b) das Reineinkommen;
c) das gesamte steuerbare Einkommen.

ad a): Unter dem Begriff Gesamteinkommen versteht der Gesetzgeber die Summe aller Cedulareinkommen + derjenigen Einkommen, die nicht von Cedularsteuern betroffen sind, z. B. Staatsrente, die von Cedularsteuer G befreit war.

ad b): Reineinkommen ist derjenige Teil des Gesamteinkommens, der nach Abzug der folgenden Posten bleibt:

1. Anleihe- und Schuldzinsen,
2. obligatorische Rentenannuitäten,
3. Steuersummen der Cedularsteuern und deren Zuschläge,
4. betriebliche Verluste der Unternehmung, aus der das Einkommen des betreffenden Steuersubjektes fließt.

ad c): Das gesamte steuerbare Einkommen ist derjenige Teil des Reineinkommens, der übrig bleibt, nachdem die Steuerermäßigung die die Familiengröße berücksichtigt, abgezogen worden ist.

Die erwähnten Abzüge, die bei der Bildung des Reineinkommens gemacht werden dürfen, kommen hauptsächlich bei den Einkommen in Frage, die nicht von der Cedularsteuer betroffen sind, oder für die Cedulareinkommen, für die bei der Ermittelung des steuerbaren Einkommens nicht solche Abzugsposten berücksichtigt worden sind, z. B. bei der Ermittelung des steuerbaren Einkommens der Cedule G (siehe Cedule G).

Im Gegensatz zu den andern Steuergesetzen macht dieses Steuergesetz einen Unterschied zwischen den verschiedenen Arten des Einkommens, aus denen das gesamte steuerbare Einkommen gebildet wird. Dieser Unterschied erhellt aus der stärkeren Berücksichtigung und der geringeren Belastung der unfundierten Einkommen und der gemischten Einkommen gegenüber den fundierten Einkommen. Diese Ermäßigung ist größer für das unfundierte Einkommen und kleiner für das gemischte bzw. fundierte Einkommen. Diese Berücksichtigung wird von dem Gesetzgeber dadurch begründet, daß die Cedularsteuern der Forderung einer geringeren Belastung des unfundierten Einkommens nicht genügend Rechnung tragen können; deshalb soll diese Steuerform einen Ausgleich schaffen. Es werden danach folgende Ermäßigungssätze gestattet:

a) 50% für das unfundierte Reineinkommen, das Cedule F angehört, d. h. nur 50% des Reineinkommens, können zu dem gesamten steuerbaren Einkommen addiert werden. Wenn das betreffende Steuersubjekt das Einkommen nur aus seiner Arbeit bezieht, bilden diese 50% des Einkommens das gesamte steuerbare Einkommen des Steuersubjekts.

b) 30% für das gemischte Einkommen, wie das Einkommen, das aus industrieller Tätigkeit entsteht, oder aus Transport und Bergwerk, sowie das Einkommen aus einer Berufstätigkeit.
c) 20% für die übrigen gemischten Einkommen.

Das Steuerverfahren. Für die Feststellung der Steuerpflicht besteht Deklarationszwang von Seiten des Steuersubjektes. Die Abgabe der Steuererklärung erfolgt nach Haushaltungen.

Das Existenzminimum. Die Grenze des steuerfreien Existenzminimums, behauptet Herr Titulescu, darf für die rumänischen Steuersubjekte nicht zu hoch festgelegt werden, da in Rumänien die meisten Einkommen nicht sehr groß sind. Die Festlegung einer zu hohen Grenze des Existenzminimums würde sich auf die Ertragsfähigkeit der Steuern ungünstig auswirken, da in diesem Falle die meisten Steuersubjekte von der Steuer befreit würden. Mit Berücksichtigung dieser Tatsache setzt der Gesetzgeber die Grenze des Existenzminimums wie folgt fest:

a) die Wirtschaftssubjekte, deren Einkommen nicht mehr als 2500 Lei beträgt und die in einem Dorfe wohnen, genießen volle Steuerfreiheit;
b) die Wirtschaftssubjekte, deren Einkommen nicht größer ist als 3000 Lei und die in einer Stadt von nicht mehr als 50 000 Einwohnern wohnen, genießen Steuerfreiheit für das ganze Einkommen;
c) die Wirtschafter, deren Einkommen 3500 Lei nicht übersteigt und die in einer Stadt von mehr als 50 000 und weniger als 100 000 Einwohnern wohnen, werden behandelt wie unter a) und b);
d) die Wirtschaftssubjekte, deren Einkommen nicht größer ist als 4000 Lei und die in einer Stadt von mehr als 100 000 Einwohnern wohnen, werden behandelt wie unter a) und b).

Die Personen, deren Einkommen unter dieser Grenze bleibt, zahlen eine Steuer von 10 Lei (25 Pfg.) an Unkosten für die Steuerkalkulation.

Diese obige Maßnahme wird denjenigen Steuersubjekten, deren Einkommen über der Grenze des Existenzminimums liegt, nicht gerecht. Darum wurde diesen eine weitere Steuerbefreiung gewährt, wie folgt:

a) vom Gesamteinkommen wurden 1500 Lei subtrahiert, wenn das treffende Steuersubjekt in einem Dorfe, 2000 Lei, wenn das Steuersubjekt in einer Stadt bis zu 15 000 Einwohnern, 2500 Lei, wenn das Steuersubjekt in einer Stadt bis zu 100 000 Einwohnern und 3000 Lei, wenn das Steuersubjekt in einer Großstadt wohnt;
b) nach diesem Abzuge erfährt das steuerbare Gesamteinkommen eine weitere Ermäßigung mit Rücksicht auf die Größe der Fa-

milie. Die Steuerermäßigung richtet sich progressiv nach der Zahl der Familienmitglieder und nach der Höhe des Einkommens.

Als Familienmitglieder zählen:

a) die Blutsverwandten in aufsteigender Linie, die entweder kriegsbeschädigt oder über 60 Jahre alt sind,
b) die Familienmitglieder in absteigender Linie, wie die Ehefrau, unverheiratete Schwestern, die Kinder, die minderjährigen Stiefkinder u. a. kriegsbeschädigte Familienmitglieder.

Die Einkommensermäßigung beträgt:

1. Bei einem Gesamteinkommen bis zu Lei 5000 für jedes Familienmitglied bis zu 5 Personen 5%, und 7% für jedes weitere Familienmitglied;
2. bei einem Gesamteinkommen von mehr als Lei 5000 und weniger als Lei 10 000 4% vom Gesamteinkommen für jedes Familienmitglied bis zu 4 Personen, und 6% für jede weitere Person;
3. bei einem Gesamteinkommen von mehr als Lei 10 000 Lei 400 für jedes Familienmitglied bis 4 Personen und Lei 600 für jede weitere Person.

Diese Ermäßigung kann nur einmal vom Steuersubjekt in Anspruch genommen werden, entweder bei der Cedularsteuer, wenn das Gesamteinkommen kleiner, oder bei der allgemeinen Einkommensteuer, wenn das Gesamteinkommen größer ist als das Existenzminimum.

Das steuerbare Gesamteinkommen ist also das, was vom Reineinkommen nach den erwähnten Abzügen übrig bleibt.

Der progressive Steuerfuß:

a) für die physischen Steuersubjekte beginnt der Steuerfuß mit 2% für die steuerbaren Gesamteinkommen, die sich zwischen 1500 Lei, 2000 Lei, 2500 Lei und 3000 Lei[1]) als unterer Grenze und 10 000 Lei als oberer Grenze bewegen. Für den Einkommensteil, der zwischen 10 000 und 20 000 Lei liegt, steigt der Steuerfuß auf 4%, und auf 5% für den Einkommensteil zwischen 20 000 und 30 000 Lei, auf 6% zwischen 30 000 und 40 000 Lei usf. Der Steuerfuß von 50% betrifft Einkommen über 20 Millionen Lei.

Die Steuersumme wird aus allen diesen Steuersätzen auf folgende Weise gebildet: z. B. ein Steuersubjekt bezieht ein steuerbares Gesamteinkommen von 50 000 Lei und wohnt in Bukarest. Sein steuerbares Einkommen wird in 5 Gruppen von je 10 000 Lei eingeteilt. In der ersten Gruppe werden nur 7 000 Lei als steuerbares Einkommen angerechnet.

---

1) Die Einkommensummen unter diesen Ziffern bleiben steuerfrei je nach dem Wohnort des Steuersubjektes.

Für die	1.	Gruppe	von	7 000	Lei	beträgt	der	Steuersatz	2% =	140 L.
„ „	2.	„	„	10 000	„	„	„	„	4% =	400 „
„ „	3.	„	„	10 000	„	„	„	„	5% =	500 „
„ „	4.	„	„	10 000	„	„	„	„	6% =	600 „
„ „	5.	„	„	10 000	„	„	„	„	7% =	700 „
									Insgesamt	2340 L.

Also hat das betreffende Steuersubjekt für 50 000 Lei steuerbares Gesamteinkommen 2340 Lei als allgemeine Einkommensteuer zu zahlen.

b) Der progressive Steuerfuß steigt für die Reserven der Gesellschaften mit dem Rentabilitätsgrad der betreffenden Unternehmung. Der Rentabilitätsgrad wird ermittelt aus dem Verhältnis des Reinertrags zum investierten Kapital. Der progressive Steuerfuß beträgt danach:

1%	d.	Reserven,	wenn	d.	Reinertrag	5%		d.	Kapitals	ausmacht.
2%	„	„	„	„	„	5%—6%		„	„	„
3%	„	„	„	„	„	6%—7%		„	„	„
4%	„	„	„	„	„	7%—8%		„	„	„

usf.

Der Steuerfuß steigt bis 30% der Reserven, wenn der Rentabilitätsgrad mehr als 2000% beträgt.

Das Gesetz enthält verschiedene Steuerregeln und Maßnahmen über die Art der Deklarationen und deren Prüfung, der Gerichtsformen und Sanktionen, sowie über die Normen für die Zusammenstellung der Steuerarten, -rollen und -listen, über die Art der Steuererhebung usw.

Die Darstellung der allgemeinen Einkommensteuer kann mit der folgenden kritischen Bemerkung abgeschlossen werden:

1. Die Frage des Existenzminimums scheint von Herrn Titulescu nicht sehr glücklich gelöst worden zu sein, da die obere Grenze des Existenzminimums zu niedrig war. Es gibt in Rumänien sehr wenige oder kaum einige selbständige Wirtschaftssubjekte mit derart niedrigem Einkommen. Die Grenze war 2500 Lei, 3000 Lei, 3500 Lei, 4000 Lei, d. i. in Reichsmark nicht mehr als RM 62,50, RM 75,—, RM 87,50, RM 100, —, je nach dem Ort, an dem das Wirtschaftssubjekt sein Einkommen bezieht. Also fände die Steuerfreiheit des Existenzminimums praktisch keine Anwendung, und eine soziale Bedeutung müßte ihr aberkannt werden. Das Existenzminimum hat hier nur einen theoretischen Wert. Wie schon gezeigt wurde, ist die Lösung dieser Probleme besonders für Rumänien nicht so einfach. Wenn man jedoch die Grenze des Existenzminimums anders gezogen hätte, z. B. wie in

Deutschland, bliebe das Existenzminimum nicht nur ein theoretischer Wert, sondern es könnte auch eine praktische Anwendung finden.

Auch die steuerfreien Einkommensteile der großen Einkommen, die das Existenzminimum übersteigen, sind zu klein. Die Einkommensteuerermäßigung je nach der Größe der Familie ist ebenfalls im Vergleich zu andern Ländern zu gering, obwohl der Gesetzgeber ein anderes Mal betont hat, daß die Freilassung eines Teiles des Einkommens im Zusammenhang mit der Familiengröße aus bevölkerungspolitischen Gründen für Rumänien nicht notwendig ist, wie es z. B. in Frankreich oder neuerdings in Italien oder Deutschland der Fall ist. Aber diese Probleme müssen auch unter dem Gesichtspunkt der sozialpolitischen Zweckmäßigkeit der Steuer betrachtet werden, die die Berücksichtigung der Familie verlangt.

2. Die Besteuerung der Reserven scheint sehr ungerecht zu sein, da diese jedes Jahr von der Steuer betroffen werden; auch verliert eine solche Besteuerung den Charakter der Einkommensteuer, weil die Reserven zumindest als Kapital anzusehen sind; außerdem werden die Reserven noch einmal besteuert, wenn sie verteilt werden, und zwar bei den Beteiligten. Der Gesetzgeber beabsichtigte, was wohl richtig ist, dadurch eine Gewinnverschleierung zu verhindern. Wenn nämlich nur die Dividenden von der Steuer betroffen würden, hätten die Unternehmungen sicher einen großen Teil ihrer Gewinne in den Reserven versteckt. Die Absicht war gut, aber die Durchführung brachte die Überbelastung und die Doppelbesteuerung der Reserven.

3. Ein zweiter Unterschied in Bezug auf die geringere Belastung des unfundierten Einkommens und die stärkere Belastung des fundierten Einkommens ist hier nicht zweckmäßig gewählt, da er schon einmal bei der Cedularsteuer gemacht wurde und hier die Feststellung des steuerbaren Gesamteinkommens nur noch mehr kompliziert. Wenn der Gesetzgeber glaubte, einen derartigen Unterschied noch stärker betonen zu müssen, hätte er dies viel einfacher bei der Cedularsteuer machen können, der ein solcher Unterschied grundsätzlich entspricht. Denn der Hauptzweck der Cedularsteuer ist nicht nur, die verschiedenen Einkommen an der Quelle zu treffen und dadurch eine reellere und einfachere Besteuerung zu erreichen, sondern auch die verschiedenen Arten des Einkommens (ob fundiertes oder unfundiertes) verschieden zu besteuern.

Die Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer[1]).

Die rumänische Finanzwirtschaft war im Krieg und nach dem Kriege in eine sehr kritische Lage geraten, da sie mit den bloßen Steuererträgen, für die ein neues Gesetz geschaffen wurde, nicht behoben werden konnte, versuchte derselbe Finanzminister N. Titulescu einen andern Weg zu finden. Es gab damals für dieses Problem mehrere Lösungen, die je nach der jeweiligen Politik gewählt werden konnten. Herr Titulescu hat sich zur Einführung einer Vermögens- und Kriegsgewinnsteuer entschlossen, für die er auch dem Parlament einen Gesetzentwurf vorlegte, der am 1. August 1921 angenommen und als Gesetz anerkannt wurde. Leider trat dieses Gesetz, wie auch viele andere, nicht in Kraft und wurde beim Kabinettswechsel von Vintila Bratianu für ungültig erklärt.

Dieses Steuergesetz soll hier behandelt werden, obgleich es mit den eigentlichen Steuern nichts zu tun hat, da es sich hier nicht um periodische, sondern um einmalige Steuern handelt. Durch dieses Gesetz wollte Titulescu nicht nur die Mittel zur Deckung der großen aktuellen Finanzbedürfnisse gewinnen, sondern, vielleicht unbewußt (wie der bekannte Finanztheoretiker Lindahl) zuerst eine gerechtere und sozialere Verteilung der Vermögen herbeiführen, um dadurch eine neue Grundlage für die von ihm eingeführte Einkommensteuer zu schaffen. Das betreffende Steuergesetz gehört zu den in diesem Kapitel behandelten Problemen, weil es nicht durchgeführt wurde, sondern wie die andern Reformentwürfe und -versuche den Weg für die Einführung einer Einkommensteuerreform vorbereitet hat. Es kann aber in Anbetracht des angenommenen Rahmens nur ganz kurz dargestellt werden.

a) Die Vermögens-(Kapital-)Steuer.

Als Steuersubjekte galten hier folgende Personen:

1. alle in Rumänien wohnenden physischen und juristischen Personen für den Vermögensbesitz in Rumänien;
2. alle rumänischen Staatsbürger für das Gesamtvermögen, gleichviel, ob es sich im Ausland oder im Inland befand;
3. die Ausländer nur für Vermögensbesitz in Rumänien.

Subjektive Steuerbefreiungen sollten folgende Personen genießen: Der König und die Mitglieder des königlichen Hauses, der Staat, die Bezirke, die Gemeinden und alle von ihnen abhängigen Anstalten, die Wohltätigkeitsanstalten, die fremden Staaten und ihre Botschaften und Konsulate.

---

1) Das Gesetz wurde im Monitiul Oficial vom 1. 8. 21 veröffentlicht.

Die Steuerobjekte. Als Steuerbemessungsgrundlage diente das bewegliche und unbewegliche Vermögen des Steuerpflichtigen; dabei war es gleich, ob der Besitzer ein Einkommen daraus erzielt oder nicht.

Die objektive Steuerbefreiung galt für folgende Vermögenswerte: Für die Leib- und Staatsrenten, die Kapitalsummen bis 50 000 Lei, die als Versicherungssummen jeder Art galten, Möbel, Kleidung, Bibliotheken, Gemälde, Sammlungen, die nicht einem Handelszweck dienten, die Juwelen, deren Wert nicht größer war als 25 000 Lei pro Person usf.

Die Steuerveranlagung. Diese Steuer traf das Gesamtvermögen einer Familie; wenn die Ehefrau ein eigenes Vermögen besaß, wurde sie gesondert besteuert. Die Aktiengesellschaften mußten das investierte Kapital und die Reserven besteuern. Die Aktionäre wurden nicht mehr von der Steuer getroffen.

Die Veranlagung war, je nach der Art des Vermögens, verschieden:

1. für die ländlichen Grundvermögen galt der zwanzigfache Wert der Grundrente (valoarea locativa);
2. für die bebauten Grundvermögen, für Weiden, Bergwerke und Teiche galt der Wert, den sie beim Erscheinen dieses Gesetzes hatten. Die steuerbare Vermögenssumme für die Gebäude wurde aus dem Mietwert vom Jahre 1910 ermittelt, welcher Mietwert mit 60 multipliziert wurde;
3. das landwirtschaftliche Inventar wurde besonders, und zwar mit dem Tageswert, bewertet;
4. die Schuldforderungen wurden auch mit dem Tageswert eingetragen;
5. die Wertpapiere und Staatsrenten sollten mit dem Durchschnittskurs eingetragen werden, der sich aus den Kursen vom 1. 10. 1920 bis 1. 4. 1921 ergab;
6. das Kollektivvermögen wurde für jede Person aus der letzten Bilanz ermittelt;
7. das Vermögen fremder Gesellschaften wurde auch aus der Bilanz ermittelt, und zwar galt als steuerbares Einkommen nur das im Inland existierende;
8. alle diejenigen Vermögen, die nicht durch die oben genannte Methode festgestellt werden konnten, sollten auf verschiedenen bestimmten Wegen von Finanzbeamten ermittelt werden.

Das auf diese Weise ermittelte Vermögen erfuhr eine Ermäßigung und galt erst dann als steuerbares Vermögen. Die Ermäßigung betrug 30 000 Lei auf nicht mehr als 400 000 Lei und 50 000 Lei, wenn der Besitzer kriegsbeschädigt war und sein Vermögen bis 400 000 Lei ausmachte. Für diejenigen Steuersubjekte, die Kinder, oder unverheiratete Schwestern hatten, gestattete das Gesetz noch 500 Lei Abzug für jedes Familienmitglied vom 3. bis zum 7.

Das nach diesen Abzügen verbleibende Reinvermögen galt als steuerbares und wurde mit folgenden Steuersätzen belegt:

Für	100—	500	Lei	betrug	der fixe	Steuersatz	10 Lei
„	600—	1000	„	„	„	„	3 %
„	1100—	5000	„	„	„	„	3,5%
„	5000—	10000	„	„	„	„	4 %
Von	11000—	100000	„	„	„	„	6 %

usf.

Der Steuersatz wurde progressiv gesteigert bis 33% bei einem Vermögen von 24 Mill. Lei.

b) Die Kriegsgewinnsteuer.

Neben der Vermögenssteuer sollte mit derselben Begründung auch eine Kriegsgewinnsteuer eingeführt werden. Als Steuerpflichtige galten alle Personen, die einen Kriegsgewinn bezogen hatten. Die Kriegsgewinne waren in mehrere Kategorien eingeteilt, denen verschiedene Steuersätze zugrunde lagen; die Steuersätze wechselten manchmal auch innerhalb einer Kategorie. Das Gesetz sah folgende Steuerobjektskategorien vor:

1. Die beweglichen und unbeweglichen Vermögen, die das Steuersubjekt ab 1. 8. 1914 erworben hatte und zwar nur für $^4/_5$ des Vermögens. Als solche Vermögen galten
   a) Erbschaften, Schenkungen usf.,
   b) das unbewegliche Vermögen, das schon vor dem 1. 8. 1914 gekauft war, aber dessen Kauf nicht bewiesen werden konnte.
2. Die Werte, die die Heeres- und Staatslieferanten erhalten haben, die sich vor diesem Zeitpunkt nicht mit solchen Geschäften befaßt hatten. Die steuerbaren Summen waren das Dreifache dieser Werte.
3. Die 10% übersteigenden Gewinne der Lieferanten, die schon vor diesem Datum dem Heere oder dem Staate geliefert hatten.
4. Die Gewinne, die aus Import- und Exportgenehmigungen erzielt worden waren.
5. Die Gewinne aus Verpachtung, Vermietung, Verkauf usw.
6. Die Gewinne aus der Spekulation mit Kronen und Rubeln.
7. Die Gewinne aus der Spekulation mit städtischem oder ländlichem Grundvermögen bei Verkauf, Vermieten und Verpachten.

Der Steuersatz konnte für diese Kategorien nicht über 65% steigen.

Die Kriegsgewinne der Staatsbeamten und derjenigen, die nach dem 1. 8. 1914 demissioniert haben, sowie derjenigen Abgeordneten, Senatoren und Minister, die nach diesem Datum demissioniert haben oder ihr Amt erhielten, wurden besteuert, wenn sie den natürlichen Ver-

mögenszuwachs nicht beweisen konnten. Für alle diese Gewinne betrug der Steuersatz das Vierfache des Obengenannten. Er konnte jedoch 91% nicht übersteigen. Hatte ein Staatsbeamter Vermögen oder Gewinn durch Betrug erworben, so wurde dieses vom Staate beschlagnahmt, und der betreffende Beamte wurde aus dem Staatsdienst entfernt und dem Gericht übergeben.

Für die Kapitalgesellschaften betrug der Steuersatz 2½% auf Kapital und Reserven, wenn sie mindestens 5 Jahre vor dem 1. 1. 1914 gegründet waren. Für andere Kapitalsgesellschaften betrug der Steuersatz 10% auf Kapital und Reserven. Für die Gesellschaften, deren Ertrag in der Zeit von 1912 bis 1919 jährlich mehr als 30% des investierten Kapitals ausmachte, war ein progressiver Steuersatz vorgesehen. Wenn die Gesellschaften $^1/_8$ ihrer Aktien freiwillig dem Staat übergaben, waren sie von dem zweiten Steuersatz befreit. Die Kapitalgesellschaften, die ihr Kapital ganz amortisiert hatten, waren verpflichtet, dem Staat $^1/_6$ ihrer Aktien zu übergeben. Außerdem behielt der Staat das Recht, sich auch später am Kapital der Gesellschaften zu beteiligen.

Der Steuersatz für die Genossenschaften war 6% vom Kapital und 8% von den Reserven.

Die Geldsummen fielen unter eine besondere Steuerordnung. Die Steuerveranlagung erfolgte mittels Steuerdeklarationen, die vom Steuerbeamten zu prüfen waren. Die Steuerpflichtigen sollten diese Deklarationen zusammen mit denjenigen für die Einkommensteuer einreichen. Die Steuersummen sollten sofort bezahlt werden, jedoch konnten sie in Raten bis zu 10 Jahren abgetragen werden.

Dieses sind ganz kurz die Bestimmungen des erwähnten Steuergesetzes. Im ganzen gesehen, wäre die Durchführung eines solchen Steuergesetzes sehr zu begrüßen gewesen, obgleich sie sehr stark kritisiert wurde. Sie sollte nur einmalig sein und war für eine sehr große Not geschaffen. Sie sollte auch die Söhne des Vaterlandes, die wenig am Kriege beteiligt waren, zwingen, wenigstens ein kleines Opfer zu bringen, nachdem ihre Brüder ihr Blut und Leben für das Vaterland geopfert hatten.

Eine derartige Steuer wurde in Deutschland (Reichsnotopfer) und in noch einigen Ländern durchgeführt, und sie hat sich sehr gut bewährt. Außerdem sollte diese Steuer, wie schon gesagt wurde, die Grundlage für eine gerechtere Einkommensbildung und -besteuerung abgeben. Diese Steuer hätte bei weitem nicht ausgereicht, die Kriegsschulden des Staates zu decken, jedoch wäre ihre Hilfe nicht unwesentlich gewesen. Eine solche Steuer hätte nicht nur der Inflation eine Grenze gesetzt, sondern sie hätte darüber hinaus eine deflationistische Wirkung gehabt.

Gegen diese Steuer kann folgendes gesagt werden: Die Steuersätze sind hier ziemlich hoch, und es ist bekannt, daß hohe Steuersätze die

Steuerpflichtigen zur Steuerhinterziehung verleiten, zumal in Rumänien, wo weder die Finanzbeamten, noch die Steuerpflichtigen nicht mit einer solchen Steuer vertraut sind.

Herr Titulescu ist in der Besteuerung der Kriegsgewinne zu excessiv, da er sogar die Vermögen und die Gewinne des Jahres 1914 als Kriegsgewinne ansieht.

Die Kriegsgewinne, die dieses Gesetz als solche bezeichnet, entsprechen nicht immer den tatsächlichen, denn nicht alle Gewinne, die nach dem 1. 8. 1914 erworben wurden, können als Kriegsgewinne bezeichnet werden, sondern nur diejenigen, die beträchlich über die gewöhnlichen Gewinne der Friedenszeit hinausgingen. Hier ist also die Grenze zu suchen.

Die Zahlungsfristen sind hier im Vergleich zu anderen Ländern zu kurz, denn nur in Ausnahmefällen sollten diese Steuern in 10 Jahren bezahlt werden können, im allgemeinen war sofort oder so schnell wie möglich zu zahlen. Diejenigen Steuerpflichtigen, die in der von der Steuerbehörde festgesetzten Frist nicht zahlen konnten, mußten 6% Zinsen für die Restraten bezahlen. Diese Bestimmung ist zu hart und führt zu stark zu Vermögensveräußerungen. Das Gesetz müßte aber dem Steuersubjekt die Möglichkeit geben, die Steuersummen aus dem Einkommen zu bezahlen ohne Vermögensveräußerung.

Die Steuerveranlagung nach diesem Gesetz ist ebenfalls zu kritisieren. Wenn die Steuerbeamten bei der Steuerfeststellung das Vermögen nicht direkt ermitteln können, dürfen sie es nach äußeren Merkmalen festsetzen. Ein solches Merkmal wär hier die Art der Lebensführung des betreffenden Steuerpflichtigen. Ein solches Merkmal dürfte die Bestimmung der Vermögensgröße des Steuersubjektes jedoch nicht beeinflussen, denn oft lebt ein reicher einfacher als ein weniger reicher Steuerpflichtiger, der an ein luxuriöses Leben gewöhnt ist. Es könnten noch manche Unvollkommenheiten dieses Steuergesetzes erwähnt werden, jedoch können wir mit den folgenden grundsätzlichen Bemerkungen abschließen: Wenn auch das betreffende Gesetz im allgemeinen annehmbar ist, so hätte es doch nicht durchgeführt werden können, weil es viel zu spät kam. Es kam nämlich erst, als die Kriegsgewinne schon zum Teil verschwunden waren oder nur noch sehr schwer erfaßt werden konnten. Eine derartige Steuer hätte eine ganz andere Wirkung gehabt, wenn sie während des Krieges oder sofort nach dem Kriege durchgeführt worden wäre, wie das in den anderen Ländern der Fall war.

3. Schlußbetrachtung.

a) Die Steuerreform von Vintila Bratianu.

Die letzte in diesem Rahmen noch zu betrachtende Steuerreform ist die des verstorbenen Finanzministers Vintila Bratianu. Diese

Steuerreform stellt das gegenwärtige Steuersystem in seinen Grund zügen dar. Deshalb würde eine eingehende Untersuchung der Steuerre form des V. Bratianu nicht mehr am Platze sein, da die Darstellun und Untersuchung dieses Steuersystems sich bei der Darstellung un Behandlung des gegenwärtigen Steuersystems wiederholen würde. Hie soll diese Steuerreform nur im allgemeinen und hauptsächlich in Ver bindung und im Vergleich mit der Steuerreform des vorhergehende Finanzministers N. Titulescu betrachtet werden. Sie soll hier behandel werden nur als Resultat der mühsamen Arbeit der schon dar gestellten vorhergehenden Steuerreformatoren. Durch die Durchführun dieser Reform sind die vorherigen Steuerreformvorschläge und -versuch nicht nur historische Dokumente des Ablaufs des rumänischen Steuer systems geblieben; sondern sie haben allmählich die Möglichkeit ge schaffen, die die Durchführung der Reform V. Bratianus brauchte un damit einen positiven Beitrag geleistet.

Tatsächlich ist die Steuerreform V. Bratianus nich etwas Eigenes etwas Neues, sondern eine Verbindung zwischen den theoretischen Er gebnissen der Finanzwirtschaft, die auch bei den anderen mehr ode weniger zur Geltung kamen, und den notwendigen Bedürfnissen de Staates, mit Berücksichtigung des Steuerpflichtigen. Auch die andere Reformen waren auf diese Notwendigkeiten abgestellt, jedoch nicht i dem Maße, wie es hier der Fall ist.

Der Gesetzentwurf[1]) Vintila Bratianus, der im Jahre 1923 vom Par lament angenommen wurde, und bis heute die Grundlage des rumäni schen direkten Besteuerungssystems bildet, das „Gesetz für die Ver einheitlichung der direkten Steuern und für die Einführung der Pro gressivsteuer auf das Gesamteinkommen". Dieses Steuergesetz, das zur ersten Mal die finanzwissenschaftlichen Erkenntnisse mit der prak tischen Durchführung eines Steuersystems verbindet, stellte nicht nu die Grundlage für die weitere Entwicklung des direkten Besteuerungs systems Rumäniens dar, sondern war auch ein Beitrag zur Vereini gung des neuen Rumäniens. Das Steuergesetz ist aus folgenden Gege benheiten entstanden:

1. Der Befriedigung der Staatsbedürfnisse unter Berücksichtigun der Steuerpflichtigen, indem jedes Steuersubjekt nach seinem rea len Einkommen und nach seiner Leistungsfähigkeit und sozialer Stellung besteuert werden soll, und nicht nach einem angenom menen Einkommen und einer fiktiven Leistungsfähigkeit, wie da in früheren Steuersystemen geschah.
2. Dieses Einkommensteuergesetz geht von den objektiven Grund lagen der Einkommensbildung aus, gliedert sie aber bei dem Subjekt in einheitliche Gruppen, auf die fast alle Prinzipien de

1) Legea pentru unificarea Contributiunilor directe si pentru in fintarea inpositului pe venitul global.

Einkommensteuer angewandt werden, wie Progressivität, Deklarationszwang, stärkere Belastung des fundierten Einkommens, die Steuerfreilassung des Existenzminimums, Abzug der Schulden und Lasten usf.

3. Das Gesetz hat ein doppeltes Ziel: erstens stellt es ein einheitliches Steuersystem für ganz Rumänien dar; zweitens schafft es eine gerechtere Verteilung der Steuerlasten unter alle Steuerpflichtigen des Landes unter Berücksichtigung der Staatsbedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Steuersubjekte.
4. Aus der Notwendigkeit der sozialen Gerechtigkeit und der Durchführung einer guten Finanzpolitik.
5. Aus der Tatsache, daß der Krieg die Staatsfinanzen in eine kritische Lage gebracht hatte und eine Sanierung zum Teil durch die Besteuerung geschehen mußte .
6. Aus der Befriedigung der Bedürfnisse, die die nationale Konsoldierung verlangte.
7. Und schließlich aus der Notwendigkeit der Forderung der Gleichheit aller Steuerpflichtigen vor der Steuer, die in den Vorkriegssteuersystemen nicht respektiert worden war. Ob dieses Prinzip auch praktisch durchgeführt ist oder nur ein Wunschbild des Gesetzgebers bleibt, wird später gezeigt werden.

Ferner soll hier im Gegensatz zu dem direkten Besteuerungssystem Rumäniens der Vorkriegszeit, wodurch nur ein kleiner Teil des Staatsbedarfs gedeckt wurde, nach dem Wunsche des Gesetzgebers die direkte Besteuerung nun die Grundlage der Besteuerung bilden; sie soll durch die Verkehrs- und Verbrauchssteuern in allen Fällen ergänzt werden, wo jene nicht das gesamte Einkommen oder nicht die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte trifft. Sie sollte in finanzpolitischer Hinsicht die Vorzüge der Einkommensteuer haben, d. h. sie soll durch Elastizität der Beweglichkeit der Staatsbedürfnisse entsprechen. Die direkten Steuern sollten so hoch sein, daß sie in der Notzeit den Kredit des Staates stützen und ihm die Mittel zur Fundierung tilgbarer Anleihen geben. In welchem Maße die praktische Durchführung des betreffenden Steuergesetzes diese Absichten verwirklicht, wird bei der Behandlung des direkten Besteuerungssystems gezeigt werden.

Durch die Verlegung des Schwergewichts des Besteuerungssystems auf die direkten Steuern wird nicht nur innerhalb der direkten Besteuerung die soziale Gleichheit und die gerechte Verteilung der Steuerlasten erzielt, sondern auch innerhalb des ganzen Steuersystems. Dadurch, daß die indirekten Steuern, die die niedrigen Schichten der Bevölkerung mehr belasten, hinter der direkten Steuer zurückblieben, war eine geringere Belastung dieser Schichten

erzielt, als wenn die indirekten Steuern an sich Hauptträger des Besteuerungssystems wären. Ob das Ziel des Gesetzgebers erreicht wurde oder nicht, wird die spätere Behanlung der Frage zeigen.

Im Zusammenhang mit diesen Bemerkungen soll noch ganz allgemein die Steuerreform V. Bratianus dargestellt werden, soweit es hier nötig ist. Die genaue Darstellung erfolgt im nächsten Teil.

Die Einkommensteureform V. Bratianus setzt sich ebenfalls aus 2 Teilen zusammen. Im ersten Teil werden die sogenannten Elementarsteuern, d. h. die Summe der verschiedenen jeder Einkommensart entsprechenden Grundsteuern behandelt. Die Einkommensarten[1]) unterscheiden sich je nach der Quelle, aus der sie fließen. Grundsätzlich gibt es drei Quellen: 1. das Kapital (Kapital und Boden), 2. das Zusammenwirken von Kapital und Arbeit, 3. die Arbeit. Diese drei Quellen können auf verschiedene Weisen kombiniert werden. V. Bratianu führt sechs Arten an.

1. Einkommen[2]) aus ländlichem Grundvermögen.
2. Einkommen aus bebautem Grundvermögen.
3. Einkommen aus Mobiliarwerten (aus Kapitalzins und Renten).
4. Einkommen aus Industrie und Handel.
5. Einkommen aus Lohn und Gehältern.
6. Einkommen aus gewinnbringenden Beschäftigungen, die kein Kapital erfordern, z. B. freie Berufe.

Jeder Einkommensart entspricht eine Elementarsteuer, für die allerdings genau wie bei Titulescu und Constinescu verschiedene Steuersätze vorgesehen sind, je nach der Art des Einkommens (fundiertes oder unfundiertes). Nur die Höhe der Steuersätze ist bei den anderen Systemen verschieden.

ad 1) Das Einkommen aus ländlichem Grundvermögen wird von der Elementarsteuer getroffen, die bei selbstbewirtschaftetem Grundvermögen 12%, bei verpachtetem 14% beträgt. Das Steuergesetz V. Bratianus besteuert im Gegensatz von N. Titulescu nicht nur die Grundrente, sondern das ganze Einkommen aus einer landwirtschaftlichen Beschäftigung. Diese Vereinfachung war sehr notwendig, denn, wie gezeigt wurde, war es sehr schwer, bei einem landwirtschaftlichen Herstellungsprozeß zu unterscheiden, welcher Teil des Produktionserfolges der Grundrente, und welcher den investierten Produktions-

1) In der Bezeichnung „Einkommen" richten wir uns vorläufig nach dem Wortlaut des Gesetzes; ob die Bezeichnung berechtigt ist, werden wir später untersuchen.

2) Die Summe aller Einkünfte ist das Einkommen; da aber viele Steuerpflichtige nur eine Einkunft haben, wird hier Einkunft gleich Einkommen gesetzt.

faktoren Kapital und Arbeit zufällt. Da diese Unterschiede nur sehr schwer zu ermitteln sind, wäre es in den meisten Fällen leicht, zu einer Doppelbesteuerung gekommen. Die Pächter werden hier von einer anderen Elementarsteuer (der Gewerbesteuer) betroffen, und zwar nur für die Einkünfte aus ihrer Investition von Arbeit und Kapital. Für den Teil der Einkünfte, der auf die Grundrente zurückzuführen ist, werden die Verpächter (Grundbesitzer) von der Steuer getroffen.

ad 2. Das Einkommen aus bebautem Grundvermögen wird mit einem Steuersatz von 12% der Elementar-Gebäudesteuer getroffen.

ad 3. Das Einkommen aus beweglichem Vermögen (Kapitalzins) wird mit einem Steuersatz von 15% von der Elementar-Kapitalzinssteuer getroffen.

ad 4. Das Einkommen aus Handel und Industrie wird von der Elementar-Gewerbesteuer getroffen und zwar mit einem Steuersatz von 8% für das Einkommen aus Industrie, 10% für das Einkommen aus Handel, 12% für das Einkommen aus Bankgeschäften.

ad 5. Das Einkommen aus Löhnen und Gehältern wird mit einem Steuersatz von 5% von der Elementar-, Lohn- und Besoldungssteuer betroffen.

ad 6. Das Einkommen aus freien Berufen und sonstigen gewinnbringenden Beschäftigungen, das nicht von andern Steuern betroffen wird, fällt mit einem Steuersatz von 8% unter die Elementar-Berufssteuer.

Wenn die Steuersätze der elementaren Steuern mit denen der Cedularsteuern N. Titulescus verglichen werden, ergibt sich folgendes Bild:

	Die Steuersätze nach dem Gesetz von V. Bratianu	Die Steuersätze nach dem Gesetz von Titulescu
1. Grundsteuer		
a) bei verpacht. Boden	14%	18%
b) bei unverpacht. „	12%	27%
2. Gebäudesteuer	12%	15%
3. Kapitalzinssteuer	15%	15%
4. Gewerbesteuer		
a) aus der Industrie	8%	10%
b) aus dem Handel	10%	12%
c) aus Bankgeschäften	12%	14%
5. Lohn- u. Besoldungssteuer	5%	6%
6. Berufssteuer	8%	10%

Das Einkommen, das von der Elementarsteuer getroffen wird, ist das „Reineinkommen", nach dem die Lasten und anderen Posten abgezogen worden sind. Dieses Reineinkommen soll das tatsächliche Einkommen des Steuersubjektes sein; jedoch, wie selbst aus der Parlamentsrede des Berichterstatters dieses Gesetzes hervorgeht[1]), kann das tatsächliche Einkommen nicht immer ermittelt werden, weil die Steuerkommissionen und Beamten wegen technischer Schwierigkeiten, die sich aus der Vielfältigkeit der rumänischen wirtschaftlichen Tätigkeit ergeben, nicht immer das tatsächliche Einkommen erfassen können[1]). Sie sind genötigt, ein wahrscheinliches Einkommen festzustellen und zwar nach bestimmten Normen und Regeln. Dadurch wird zugegeben, daß die Steuerkommissionen und Behörden noch zu wenig in der Ermittlung der Steuern geübt sind und der technische Apparat noch nicht genügend entwickelt ist, und daß die Steuerpflichtigen mit einem derartigen Steuersystem noch nicht vertraut sind. Auf diese Schwierigkeiten wird in Rumänien jede Steuerreform stoßen und diese technischen Schwierigkeiten werden die gute Wirkung eines modernen Steuersystems verringern. Es genügt nicht, daß ein Land wie Rumänien eine Steuerreform gibt, die zu den modernsten gehört, wenn die Voraussetzung eines ehrlichen und ausgebildeten fiskalischen Apparates fehlt; ebenfalls müssen die Steuersubjekte mit dem Sinn und Zweck eines solchen Steuersystems vertraut gemacht werden.

Der zweite Teil des Gesetzes enthielt die progressive Besteuerung des Gesamteinkommens. Das Gesamteinkommen eines Steuersubjektes, zusammngefaßt aus allen Einkommensarten dieses Subjektes, nachdem die Elementarsteuer und die sonstigen Lasten (Schulden, Familiengröße usw.) aus dem Gesamteinkommen abgezogen worden sind. Dieses „Reineinkommen" stellt das gesamte steuerbare Einkommen dar, genau wie es auch im Gesetz Titulescus vorgesehen war. Die progressive Steuer, die auf das gesamte Einkommen fällt, dient dem Zweck, die persönlichen Eigenschaften des Steuersubjektes mehr zu berücksichtigen, da sie bei der Elementarsteuer nicht so stark berücksichtigt werden konnten, weil diese die Einkommen an der Quelle, aus der sie fließen, erfaßt. Deshalb scheint diese Form der Elementarsteuer mit der Ertragssteuer verwandt zu sein. Die Elementarsteuern sind wenigstens formell Einkommensteuern, weil sie fast alle Prinzipien der Einkommensteuer in sich schließen und Glied eines Einkommensteuersystems sind, das im Ganzen den Prinzipien des Einkommensteuersystems gerecht wird. Dieses Steuersystem wurde einer allgemeinen Einkommenbesteuerung vorgezogen, weil diese eine zu große und plötzliche Umwälzung bewirkt und große Unruhe von Seiten der Steuerpflichtigen

1) Constantin Georgescu: Legea pentru unificarea Contributiunilor directe si pentru infintirea inpozitului pe venitul global. S. 4 der Berichterstattung.

verursacht hätte. Ein solches Steuersystem wäre weder für die rumänischen Steuersubjekte, noch für die Steuerbeamten geeignet gewesen, die so wenig auf ein solches System vorbereitet waren. Das sogenannte gemischte Steuersystem sollte das Publikum und die Steuerbeamten allmählich auf eine solche Besteuerung vorbereiten. Denn die Elementarsteuer hatte Ähnlichkeit mit der alten Ertragssteuer und bereitete zur gleichen Zeit auch die kommende Steuer vor, so daß das Publikum nicht von einer vollständigen Neuerung überrascht wurde. Der Gesetzgeber selber behauptete, die Elementarsteuer solle nur eine transitorische Bedeutung haben. Dieses Steuersystem sollte den Weg zu einer allgemeinen Einkommensteuer ebnen. Inwieweit dieses Ziel erreicht wird, damit beschäftigen wir uns im letzten Teil.

Die Doppelbesteuerung der Aktienanteile tritt hier nicht mehr in Erscheinung, da die ausgezahlten Dividendenanteile der Aktionäre nur von der Kapitalzinssteuer getroffen werden, nicht wie früher von Cedule D (bei der Gesellschaft) und von Cedule G zugleich. Der Steuerfuß der progressiven allgemeinen Steuern wurde hier auch ermäßigt und die Familiengröße stärker als bisher berücksichtigt.

Das Steuergesetz von 1923 enthält außer dieser Steuer noch besondere Zuschläge für die Bezirke, Gemeinden und sonstige öffentliche Institute. Sie sind nichts anderes als erhöhte Steuersätze der direkten Elementarsteuer. Da diese Zuschläge zu speziellen durch das Gesetz bestimmten Zwecken dienen, sind sie steuerpolitisch als Zwecksteuern anzusehen. Die Zuschläge werden genau wie die der Vorkriegssteuern entweder gesetzlich festgestellt, oder das Gesetz setzt fest oder bestimmt wenigstens die obere Grenze, die nicht überschritten werden darf. Die Zuschläge werden damit begründet, daß die Gemeinden und Bezirke keine besonderen, ihren Kassen zufließenden Steuern haben und die Handelskammer, Agrarkammer usw. der Deckung ihrer Kosten bedürfen. Durch diese Zuschläge steigt der Steuersatz der Elementarsteuern ziemlich hoch und erreicht folgende Grenze:

Steuerarten	Steuersatz + Zuschlag %
1. Grundsteuer	
a) selbstbewirtschafteter Boden	20
b) verpachteter Boden	22
2. Gebäudesteuer	19
3. Kapitalzinssteuer	19
4. Gewerbesteuer	
a) Industrie	14
b) Handel	16
c) Bankgeschäfte	18
5. Lohn- und Besoldungssteuer	5— 8
6. Berufssteuer	12

Die weiteren Verbesserungen dieser Steuerreform zielten auf die Förderung der Volkswirtschaft ab, von der das Staatsbudget später große Erträge erwartete; gleichzeitig hatten sie die Tendenz, die einkommensstärkeren Schichten der Bevölkerung mehr zu belasten zu Gunsten der Schichten mit kleineren Einkommen. In diesem Zusammenhange werden die sogenannten „Absentisten", die hauptsächlich Großgrundbesitz hatten, stärker besteuert als die im Inland wohnenden, die ihren Boden selbst bewirtschafteten. Zeitweilige Steuerbefreiung kam denjenigen Steuerpflichtigen zu Gute, die neuen, unproduktiven Boden zur landwirtschaftlichen Nutzung herangezogen hatten, oder neue Weinberge und Obstgärten anlegten, oder Häuser bauten oder neue und junge Industrien schufen. Die Steuerbefreiung galt für die ersten 5 Jahre. Die Steuersätze wurden für die Industrie niedriger angesetzt als für den Handel und für die Landwirtschaft. Daraus geht hervor, daß man die Industrie sehr zu begünstigen versuchte, da ja auch die Doppelbesteuerung hier nicht mehr vorkam. Diese Begünstigung der Industrie geschah nicht nur aus staatspolitischen Gründen, sondern auch aus parteipolitischen Erwägungen, umso mehr als die liberale Regierung, der Vintila Bratianu auch angehörte, sich auch aus Industrieanhängern zusammensetzte, deren Interessen durch die Parteipolitik berücksichtigt werden mußten.

Außerdem sind die Steuersätze auf das Einkommen aus Inhaberaktien-Dividende im Gegenteil zu den andern Quoten niedriger. Diese Besteuerung stützt und begünstigt das nationale Kapital.

Die kleinen Einkommen der ländlichen Bevölkerung genießen für die Einkommen aus bebauten Grundvermögen eine Steuerermäßigung von 25%. Desgleichen werden sie von der Gebäudesteuer befreit, wenn das Wohnhaus nicht mehr als drei Zimmer hat. Außerdem erhalten sie eine Ermäßigung für die Zinsen ihrer kleinen Ersparnisse, die bei den ländlichen Sparkassen hinterlegt sind.

Die Arbeiter werden besteuert, wenn ihre Arbeit den Charakter der Dauer hat, d. h. wenn sie ihr Einkommen nur aus ihrer Arbeit beziehen. Steuer zahlen sie nur für die Einkünfte der ersten 20 Tage des Monats. Die kleinen Kaufleute und Handwerker werden nicht bestraft, wenn sie versäumen, in ihrem Betrieb Buch zu führen. Sie werden nach dem Einkommen besteuert, das von besonderen Steuerkommissionen festgestellt wird.

Auch dieses Gesetz enthält die obligatorische Deklarationspflicht, die hier aber einfacher ist als im vorhergehenden Gesetz. Zuletzt legt das Gesetz auch Normen und Regeln fest, nach denen im Falle eines Gerichtsstreites zu verfahren ist.

b) Kritische Bemerkungen.

Der Weg zur Durchführung einer solchen Steuerreform war bestimmt lang und mühsam, und jeder hier erwähnte Steuerreformator hat einen verdienstvollen Anteil daran. Natürlich sind die Verdienste V. Bratianus besonders groß, denn er hat die entscheidende Steuerreform durchgeführt. Aber auch die Leistungen Titulescus sind nicht zu unterschätzen. Wenn auch seine Steuerreform keine Gesetzeskraft erlangt hat, so hat er doch das Verdienst, den ersten Entwurf in dieser Richtung steuerpolitisch und allgemein steuertechnisch gut durchdacht und durchgearbeitet zu haben. Der Unterschied zwischen dem Steuergesetzentwurf Costinescus und dem N. Titulescus besteht darin, daß Titulescu den entgegengesetzten Weg in der Zusammenstellung seiner Steuerreform geht. Costinescu geht von einer allgemeinen Einkommensteuer aus, die sich den rumänischen Verhältnissen dadurch anpassen soll, daß neben der allgemeinen Einkommensteuer auch eine Ergänzungssteuer vorgesehen ist, die die verschiedenen Einkommensarten (fundiert oder unfundiert) besteuern soll. Titulescu dagegen geht von einer Cedularsteuer aus, die das praktische Schwergewicht der Steuererträge darstellen soll und in etwa dem alten Ertragssteuersystem ähnlich ist und endet mit der progressiven Steuer auf das Gesamteinkommen. Der Weg Titulescus war im Vergleich zu dem Costinescus viel mehr auf die rumänischen Verhältnisse abgestellt. Er befriedigt in viel stärkerem Maße die Notwendigkeit einer modernen, den rumänischen Verhältnissen angepaßten Steuereform. Obwohl Titulescus Steuerreform dem französischen und hauptsächlich dem englischen Steuersystem stark ähnelt und er in manchen Fällen sich damit begnügt hat, die englischen Formen in seine Reform zu übernehmen, so stellt diese Reform doch im Vergleich zu der von Costinescu ein vollständiges Ganzes dar. Jedoch auch Titulescu in seiner Steuerreform beachtet zu stark die finanzwissenschaftlichen Erkenntnisse und vernachlässigt dabei die steuerpolitischen Verhältnisse Rumäniens, obwohl er mehrmals betont hat, sich Mühe gegeben zu haben, diese Erkenntnisse den rumänischen Verhältnissen entsprechen zu lassen.

Seine Reform führt deshalb zu dem Ergebnis, daß den finanzwirtschaftlichen Erkenntnissen zu viel Wert beigelegt und die Anpassung an die rumänischen Verhältnisse zu wenig beachtet wurde; diese Reform hat deshalb keinen praktischen Wert haben können.

In derselben Weise äußerte sich der damalige Ministerpräsident Iuliu Maniu über die Steuerreform N. Titulsecus: „Selbstverständlich ist ihre Theorie sehr ernst zu nehmen, weil die Theorie die Lehre ist, die aus den Erfahrungen der Jahrhunderte und aus so vielen wissenschaftlichen Köpfen heraus entstanden ist, aber die Erfahrungen, die zu dieser Steuertheorie führten, sind nicht auf unserem Boden gemacht, sondern in anderen Ländern.

Die Verhältnisse, die in unserem Lande vorherrschen, sind anders als dort und infolgedessen sind die Steuertheorien, die sich z. B. in Frankreich oder in England als ausgezeichnet erwiesen haben, bei uns oft unbrauchbar .....

Ihr Steuergesetz ist ein demokratisches und planmäßiges Gesetz, ein Steuergesetzentwurf, welcher zeigt, daß er sehr durchdacht und geistig durchdrungen ist.

Sogar durch Fehler, die wir finden, geht ein roter Faden, welcher, wenn auch nicht die Fehler rechtfertigend, sie jedoch zumindest erklärt; obwohl wir diese Fehler nicht annehmen können.

Ich bitte Sie, Ihre Steuerreform, soweit sie ein planmäßiges Gesetz ist und den wissenschaftlichen Erkenntnissen entspricht, noch den rumänischen Verhältnissen anzupassen. Obwohl ich Ihnen und Ihrer Steuerreform meine Achtung ausspreche, darf ich nicht behaupten, daß Ihr Gesetzentwurf den rumänischen Verhältnissen, innerhalb derer er durchgeführt werden soll, enspricht"[1]). Nicht weniger deutlich sind die kritischen Bemerkungen des Steuergesetzberichterstatters Gr. Dimitriu[2]) im Jahre 1923: „Das Steuergesetz Titulescus bezweckt unter theoretisch-abstrakten Gesichtspunkten eine volkommene Steuerreform durchzuführen, ohne Berücksichtigung der tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse Rumäniens, und übernimmt Anordnungen, die anderen Ländern mit anderer Zivilisation und anderen Gebräuchen eigen sind. Das Gesetz vom Jahre 1921 führt ein Steuersystem ein, das manche Ungerechtigkeit wieder einführt, hemmt dadurch den gewöhnlichen Aufstieg der Wirtschaftstätigkeit der Einzelnen, die der allgemeinen Entwicklung notwendig ist und setzt die Steuerbeamten und Steuerpflichtigen vor eine Steuertechnik von besonderer Kompliziertheit." Die Kritiken der anderen Abgeordneten gehen in derselben Richtung, so daß eine Erwähnung dieser Kritiken nicht mehr notwendig erscheint.

In Bezug auf die Deklarationspflicht und die Deklarationsform kann folgendes gesagt werden:

Die Steuerreform Titulescus verlangt sogar auch von denjenigen Wirtschafssubjekten, die unter die Einkommensteuergrenze fallen, daß sie ihre Einkommen angeben und zwar müssen die Deklarationen jedes Jahr wiederholt werden. Dazu ist die Form der Deklaration sehr kompliziert und überaus gründlich.

Diese Bestimmung ist steuertechnisch sehr gut. Aber Herr Titulescu vergißt, daß er es mit Steuerpflichtigen zu tun hat, die solchen Bestimmungen beim besten Willen nicht gewachsen sind, da sie, besonders die mit kleinem Einkommen, nicht die genügenden Kenntnisse besitzen, solche komplizierten Deklarationen zu machen. Es kann

1) u. 2) V. Bratianu, Gr. Dimitriu u. C. Georgescu: Reforma Financiara: Diskussionsrede betreffend die Steuerreform, S. 35.

nicht vom Bauern verlangt werden, trotzdem er ein höheres Kulturniveau erreicht hat als in der Vorkriegszeit, solche Formalitäten, die ihm nicht zugänglich sind, zu erfüllen. Wenn der Bauer oder der Kleinhandwerker infolge des obligatorischen Besuches der Grundschule (durch die nach und nach die Analphabetenzahl abgenommen hat), Rechnen und Schreiben gelernt hat, kann er doch nicht wissen, welcher Teil seines Natural-Rohertrages derjenige ist, den er als Einkommen bezeichnen soll und welcher Teil den Produktionsunkosten zufällt. Diese Bestimmung wird zur Folge haben, daß die ärmeren Schichten der Bevölkerung straffällig würden, weil sie die Deklarationen nicht richtig durchgeführt haben oder sie müssen sich an einen Rechtsanwalt wenden, der ihre Interessen vor Gericht wahrnehmen soll oder durch den sie die Deklarationen anfertigen lassen. In beiden Fällen sind Unkosten die Folge, die die ärmeren Schichten noch mehr belasten.

Außerdem sind die Sanktionen für diejenigen, die ihr Einkommen nicht richtig angeben, sehr streng. Diese Bestimmung ist steuertechnisch gut aber nicht für solche Steuerzensiten wie die oben erwähnten. Auch für die Steuerbeamten, die damals genau so ausgebildet waren wie vor dem Kriege, ist die Kontrollierung der Deklarationen sehr schwer, erstens deshalb, weil sie unvorbereitet sind und zweitens, da das Gesetz sehr komplizierte Formen vorsieht.

Dagegen ist die Art und Form des Steuergesetzes V. Bratianus viel einfacher und leichter, auch für die Steuerpflichtigen, wie für die Steuerbeamten. Die Deklarationspflicht besteht für die Elementarsteuer nur für je fünf Jahre einmal, und zwar vor der Zusammenkunft der Steuerkommissionen. Wenn aber das betreffende Steuersubjekt innerhalb dieser fünf Jahre, d. h. innerhalb zweier Steuerzählungskommissionenzusammenkünfte sein Einkommen vergrößert oder vermindert hat oder Steuerermäßigung z. B. durch Schulden oder Vergrößerung der Familie beanspruchen kann, hat es eine neue Deklaration abzugeben, in welcher es die Steuerermäßigung beansprucht. Also nach dem Gesetz V. Bratianus ist die Art der Deklaration viel einfacher und leichter durchführbar. Die Deklarationspflicht hat das Gesetz von 1923 beibehalten mit der berechtigten Begründung, daß die Deklarationspflicht von erzieherischer Bedeutung sein soll. Diese Deklarationspflicht wird die Steuerpflichtigen allmählich an den Zweck, die Begründung und die Form der Steuer gewöhnen. Außerdem ist diese Form, die im Gesetz (1923) angegeben ist, sehr leicht und allmählich allen Steuersubjekten als eine Notwendigkeit verständlich.

Die Steuersätze sind im Steuergesetz V. Bratianus nur formell niedriger festgesetzt; denn wenn die Zuschläge hinzugerechnet werden, sind sie praktisch höher als die des Steuergesetzes Titulescus, wo die Zuschläge abgeschafft werden sollten. Bei Titulescu sollten die Zuschläge aus dem Budget gegeben werden, tatsächlich sind sie aber

nicht abgeschafft. Obwohl das Gesetz diese Bestimmung enthält, waren sie für das Jahr 1921 nicht abgeschafft, sondern bestanden nach wie vor. Wie es später mit den Zuschlägen geworden wäre, können wir nicht sagen, weil das Steuergesetz Titulescus nicht in Kraft getreten ist. Die Elementarsteuern der Steuerreform V. Bratianus haben vielmehr einen objektivern Charakter als die Cedularsteuern der Steuerreform Titulescus, dadurch daß die konstitutiven Bestandteile des Einkommens objektiv an der Quelle, aus der sie fließen, bei den Ertragsobjekten erfaßt werden. Infolgedessen, dem Wunsch des Gesetzgebers gemäß, stellen die Elementarsteuern nichts anderes dar als eine verbesserte Form der Ertragssteuern und kommen in dieser Hinsicht dem altrumänischen Ertragssteuersystem am nächsten.

Vintila Bratianu sagt, daß er bei der Elementarsteuer versucht habe, sich den altrumänischen Ertragssteuern zu nähern und damit den Steuerzensiten nicht vor etwas ganz neues zu stellen. Er hat jedoch versucht, diese Elementarsteuern im Rahmen der wissenschaftlichen Erkenntnisse zu gestalten. Er suchte einen Kompromiß zu schließen, indem er einmal nicht von der Form der alten Ertragssteuer abweichen wollte, und ein andermal die Elementarsteuern so zu gestalten versuchte, daß sie auch den Charakter der Einkommensteuern trugen, deshalb wurden die Elementarsteuern oben so formuliert. Tatsächlich liegt der Elementarsteuer etwas Eigenartiges zugrunde, dadurch, daß sie einmal richtige Ertragssteuern sind, ein andermal den Charakter der Einkommensteuer tragen können. Da diese Gesetzesbestimmung, die diese Eigenart formuliert, auch in dem gegenwärtigen Steuergesetz enthalten ist, wird sie zusammen mit dem gegenwärtigen Steuersystem behandelt[1]).

Neben den hier angeführten kritischen Bemerkungen und denjenigen, die bei der Steuerreform Titulescus vorgebracht wurden, kann noch folgendes gesagt werden.

Die Reihenfolge der Cedularsteuern beruht auf keinem System, so steht die Cedularsteuer D vor der Cedularsteuer G usf. Also bei der Cedularsteuer ist nicht erst das fundierte Einkommen, dann das gemischte Einkommen und schließlich das unfundierte Einkommen besteuert, oder umgekehrt, zunächst das unfundierte Einkommen, gemischte Einkommen und fundierte Einkommen, sondern die Reihenfolge ist willkürlich gewählt. Außerdem sind nicht nur durch die Einführung der Cedule C die Steuersätze erhöht, sondern das Steuerverfahren derart kompliziert, daß beim besten Willen gerade die kleinen Grundbesitzer, die selbst ihr Land bewirtschaften, nicht wissen können, welcher Teil ihres Einkommens von der Cedularsteuer A und welcher von der Cedularsteuer C getroffen wird, so daß eine Durch-

1) Siehe S. 263 u. f.

führung mit großen Schwierigkeiten verbunden gewesen wäre und die Mehrbelastung der Kleinbesitzer wegen des mangelhaften fiskalischen Apparates ungerecht gewesen wäre. Ähnliche Komplikationen können das ganze Gesetz hindurch festgestellt werden. Es ist wahr, daß der rumänische Fiskus sich nicht dauernd mit einem solchen Apparat begnügen konnte, sondern ihn allmählich verbessern mußte, bis ein ausgebildeter Beamtenapparat erreicht ist, was auch in etwa der Wirklichkeit entspricht: Denn seit 1919 bis heute wurde der fiskalische Apparat dauernd verbessert, jedoch war die Steuerreform Titulescus der damaligen Zeit zu weit vorausgeeilt und zu radikal in den Aufgaben, die sie dem fiskalischen Beamtenapparat wie auch den Steuerpflichtigen stellte, so daß sie nicht durchgeführt werden konnte. Sie hätte, statt der Erwartungen, die der Gesetzgeber an diese Reform knüpfte, noch mehr Unzufriedenheit und Ungerechtigkeit hervorgerufen.

In Bezug auf die Veranlagung in der Steuerreform Titulescus kann noch folgendes nachgetragen werden. Wenn schon angenommen wird, daß die Steuerzählungskommissionen und -beamten die Möglichkeit haben, den tatsächlichen „Lokalwert" der ländlichen Grundvermögen, des bebauten Grundvermögens usw. feststellen zu können, was nicht immer der Fall sein kann, ist der Lokalwert der durchschnittliche Lokalwert, der in der betreffenden Gemeinde oder Ort üblich ist, d. h. (nach der Gesetzesbestimmung), daß z. B. zwei Böden mit derselben Kulturart, die sich in demselben Ort oder Ortsgruppe befinden, einen gleichen Lokalwert haben, da für den einen sowie den anderen der durchschnittliche Lokalwert gilt, den alle Böden haben müssen, die in derselben Ortsgruppe liegen und mit derselben Kulturart bepflanzt sind. Aber ein Boden kann einen höheren Ertrag abwerfen als der andere, wie z. B. der eine melioriert sein kann und der andere nicht. Der Boden mit einem höheren Ertrag hat auch einen tatsächlich größeren Lokalwert als der, bei dem keine Meliorationen vorgenommen worden sind. Also der Lokalwert ist nicht der tatsächliche, sondern der durchschnittliche Lokalwert. Das Gesetz zieht dadurch zwei Erscheinungen nach sich. Die erste ist sehr günstig. In diesem Falle, in dem die Böden der Wirtschaftssubjekte einen tatsächlichen Lokalwert haben, der höher als der durchschnittliche Lokalwert ist, werden sie sich bemühen, durch weitere Meliorationen und landwirtschaftliche Betriebsrationalisierung einen noch höheren Ertrag zu erzielen und damit höhere tatsächliche Lokalwerte als den durchschnittlichen zu erreichen. Der Anreiz dafür ist der Gedanke, daß je höher der Ertrag ist, umso leichter wird die Steuer auf den Gesamtertrag empfunden, da die Steuersumme, die durch den durchschnittlichen Lokalwert ermittelt worden ist, sich auf eine größere Einkommensmasse verteilt, als wenn diese Betriebsrationalisierung nicht durchgeführt würde. Schlechter gestellt ist das Steuersubjekt, für das der tat-

sächliche Lokalwert seiner Böden unter dem durchschnittlichen Wert liegt. Er wird sich auch bemühen, durch Meliorationen und landwirtschaftliche Betriebsrationalisierung mindestens dem durchschnittlichen Lokalwert näher zu kommen oder ihn zu erreichen. Aber wenn die Produzenten, für die der Lokalwert des Grundvermögens hinter dem durchschnittlichen Lokalwert zurückblieb, ihn jetzt erreicht haben, dann steigt der durchschnittliche Lokalwert, weil die Steuerzählungskommissionen feststellen, daß der durchschnittliche Lokalwert gestiegen ist und infolgedessen würde auch die Steuersumme erhöht. In beiden Fällen wirkt der durchschnittliche Lokalwert als produktionsfördernd, was wirtschaftlich sehr zu begrüßen ist. Steuerpolitisch gesehen, erzielt das Steuersubjekt, dessen tatsächlicher Lokalwert seines Grundvermögens höher ist als der durchschnittliche einer Steuerrente, d. h. eine Steuerbefreiung für die Summe, die über den durchschnittlichen Lokalwert hinausgeht, also für den Teil, der durch die Produktion den Lokalwert höher als den durchschnittlichen Lokalwert stellt. Für die Steuersubjekte, für die der Lokalwert ihres Grundvermögens hinter dem durchschnittlichen Wert liegt, ergibt sich eine Steuerbenachteiligung und Steuerüberlastung. Diese Bemerkungen gelten für alle Lokalwerte und für alle Steuerreformen, die als Bemessungsgrundlage den durchschnittlichen Lokalwert benutzen.

Außerdem haben die Steuersätze der Steuerreform Titulescus wie aller anderen Reformen dieser Art den Mangel, daß sie degressiv wirken können. Z. B. der Steuersatz der Cedule B (für das Einkommen aus bebautem Grundvermögen) kann eine Form annehmen, die in folgendem Beispiel geschildert wird. Nehmen wir drei Einkommen von drei verschiedenen Größen:

A.	Ein Einkommen von Lei	10 000
B.	„ „ „ „	11 000
C.	„ „ „ „	12 000

Das Einkommen A wird nur für die 9000 Lei mit einem Steuersatz von 15% besteuert, so daß 1350 Lei als Steuer zu entrichten sind. Das Einkommen B wird auch mit 15% belegt, aber auf das gesamte Einkommen. Das macht Lei 1650 als Steuer. Das Einkommen C wird, genau wie B, getroffen, also 15% multipliziert mit 12 000 = 1 800 Lei Steuern. Der Unterschied zwischen der Steuersumme für das Einkommen A und B ist 300 Lei und für B und C nur 150 Lei.

Das ergibt, daß das Einkommen B. viel stärker als das Einkommen C besteuert ist, wenn das Einkommen B mit A verglichen wird und das Einkommen C mit B. Ein solcher Unterschied kann sich unter Umständen sehr ungünstig auf solche Steuerpflichtigen auswirken, die ein Einkommen beziehen, das sich so gestaltet, wie im Falle B. Je größer die Unterschiede zwischen den Steuersätzen bei ein und derselben Steuer sind oder je grober die Grenzen der Steuerermäßigung

sind, wie es hier der Fall ist, umso mehr Steuernachteile in einer in etwa degressiven Art werden dann vorkommen.

Bei einer weiteren Untersuchung des Steuergesetzes Titulescus können noch mehrere solche Bemerkungen gemacht werden. Weitere Ausführungen und Kritiken über seine Reform würden aber über den Rahmen der Fragestellung hinausgehen.

Trotz all dieser Einwände, die gegen Titulescus Steuerreform erhoben worden sind, schafft seine Reform die theoretische Steuergrundlage, von welcher später die Steuerreform Vintila Bratianus ausgeht.

Damit können wir diesen Teil abschließen, der den Weg zur Einführung eines Einkommensteuersystems in Rumänien aufgezeigt hat.

Vierter Teil.

Die Entwicklung und Struktur des gegenwärtigen Steuersystems Rumäniens.

I. Wesen, Arten und Kritik der direkten Steuern.

Nachdem im vorigen Kapitel der Weg, der zur Durchführung des gegenwärtigen Steuersystems geführt hat, und die Beiträge der verschiedenen Staatsmänner in dieser Richtung dargestellt worden sind, ist es jetzt angezeigt, die Struktur und Entwicklung der einzelnen Steuerarten des rumänischen Steuersystems einer eingehenden Betrachtung zu unterziehen.

Auch das gegenwärtige Steuersystem Rumäniens ist aus drei großen Steuergruppen zusammengesetzt, die im Gegensatz zu den Steuergruppen des Vorkriegssteuersystems in engerer Verbindung zu einander stehen. Die drei großen Steuergruppen sind:

1. die direkten Steuern,
2. die Verkehrs-(vermögens-)Steuern,
3. die (indirekten) Verbrauchssteuern.

Das direkte Besteuerungssystem stellt ein planmäßiges Steuersystem dar, dessen Steuerarten in Verbindung zu einander stehen. Das gegenwärtige, direkte Besteuerungssystem wurde durch das Steuergesetz V. Bratianus vom Jahre 1923 eingeführt. Da es im Laufe der Jahre manche Veränderungen erfahren hat, ist es zweckmäßig, das gegenwärtige Steuersystem und damit die Unterschiede zum Steuergesetz V. Bratianus aufzuzeigen[1]). Das gegenwärtige direkte Besteuerungssystem Rumäniens ist aus einer Gruppe Elementarsteuern und aus einer allgemeinen Einkommensteuer zusammengestellt; es ist als ein gemischtes Steuersystem anzusehen. Die Elementarsteuern sind in der Hauptsache objektive Steuern, da sie die konstitutiven Bestandteile des Einkommens an der Quelle erfassen[2]). Obwohl das Gesetz

1) In allen Fällen, in denen die Unterschiede nicht vermerkt werden, stimmen die beiden Steuergesetze überein.

2) C. Prokopiu und St. Tamasescu: Codul contributiunilor directe. (Das Steuergesetz für die Vereinheitlichung der direkten Steuern und für die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer. Art. 1 des Steuergesetzes S. 7.)

bestimmt, daß die Elementarsteuern objektive Steuern sein sollen, können sie auch zu Personalsteuern werden, d. h. sie können den Charakter der Einkommensteuer annehmen. Daß diese Eigenart für jede Art der Elementarsteuer sich verschieden auswirkt, wird erst bei der Behandlung der einzelnen Elementarsteuern gezeigt[1]).

Als Elementarsteuern gelten:

1. die Grundsteuer,
2. die Gebäudesteuer,
3. die Kapitalzins-(Kapitalrenten-)Steuer,
4. die Gewerbe-(Handels- u. Industrie-)Steuer,
5. die Lohn- u. Besoldungssteuer,
6. die Berufssteuer[2]).

Das zweite Glied des direkten Besteuerungssystems Rumäniens bildet die allgemeine Einkommensteuer. Sie trifft das Gesamteinkommen eines Steuersubjekts, nachdem die Elementarsteuer, die Zuschläge der Elementarsteuer, die Schulden und Lasten, die Produktionsverluste, sowie bestimmte Summen je nach der Familiengröße von dem Einkommen abgezogen worden sind.

Die allgemeine Einkommensteuer ergänzt die Elementarsteuer, und ihr Zweck wird dadurch begründet, daß sie subjektiv das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen erfaßt[3]), was bei der Elementarsteuer nicht in demselben Maße oder überhaupt nicht der Fall ist. Dadurch nimmt diese Steuer den vollen Charakter der Einkommensteuer an und gibt danach dem ganzen direkten Steuersystem die Prägung eines Einkommensteuersystems. Als Steuersubjekte der Elementarsteuern gelten alle physischen und juristischen Personen, die ein derartiges Einkommen beziehen, gleich ob sie die rumänische oder eine fremde Staatsangehörigkeit besitzen, ob sie im Inland oder im Ausland wohnen[4]).

1. Die Grundsteuer.

Die erste Elementarsteuer des direkten Besteuerungssystems Rumäniens ist die Grundsteuer (in der Gesetzgebung „die Steuer auf das gesamte Einkommen aus sämtlichen Grundvermögen"). Sie wurde erst durch das Steuergesetz vom 23. 2. 1923 eingeführt und weist bis heute

1) Siehe die Veranlagung und Steuerbefreiung der Elementarsteuer und der allgemeinen Einkommensteuer.

2) Art. 1 des Steuergesetzes.

3) Art. 1 des Steuergesetzes.

4) Art. 2 des Steuergesetzes. Die Steuersubjekte der allgemeinen Einkommensteuer werden von Art. 56 des Steuergesetzes bestimmt (s. die allgemeine Einkommensteuer).

manche Veränderungen, hauptsächlich der Steuersätze auf. Die Grundsteuer ist im Gegensatz zu der Cedularsteuer Titulescus, die nur auf der Grundrente des ländlichen Vermögens (Cedule A) aufbaute, eine allgemeine Besteuerung des gesamten Grund und Bodens. Die Grundsteuer fällt also auf das Gesamteinkommen[1]) aus ländlichem Grundvermögen eines Steuersubjekts, sei er nur Besitzer oder Nutznießer[2]).

Der Steuersatz beträgt:

a) 6% für das Einkommen eines Steuersubjekts, das seinen Boden selbst bewirtschaftet und im Inlande wohnt; und ebenso für das Einkommen eines Steuersubjektes, das ein „reales" Nutznießungsrecht auf ländliches Grundvermögen hat[3]). Als Einkommen gilt hier nicht nur Grundrente, sondern alles, was aus einer landwirtschaftlichen Produktion als Einkommen fließt. Für die Steuersubjekte, die ihr Einkommen aus den Bodengattungen 1—6 Beziehen[4]), gilt das Einkommen nur als steuerpflichtig, wenn sie selbst als Besitzer die ganze landwirtschaftliche Produktion leiten. Wenn die Besitzer nur mit dem Boden an der landwirtschaftlichen Produktion beteiligt sind, wird von der Grundsteuer nur der Teil getroffen, der das Einkommen des Grundbesitzers bildet. Die anderen Teile werden von anderen Elementarsteuern getroffen, je nach der Art des Einkommens.

Für die Steuerpflichtigen, die ihr Einkommen aus den Bodengattungen 7—12 beziehen[5]), gelten die Einkommen hieraus nur dann als steuerpflichtig, wenn sie selbst als Besitzer die ganze landwirtschafthiche Produktion leiten, und wenn diese Produktion eine natürliche ist, d. h. wenn der Besitzer auf seinem Boden neben der „natürlichen" landwirtschaftlichen Produktion nicht z. B. ein Treibhaus hat, das mit fremden Mitteln produziert, die der gewöhnlichen landwirtschaftlichen Produktion fremd sind, und die nach dem Gesetz als eine Produktion für sich anzusehen ist. Solche Steuerpflichtigen werden von der Grundsteuer nur für den Einkommensteil betroffen, den die gewöhnliche landwirtschaftliche Produktion abwirft. Der Teil des Einkommens, der aus der Produktion z. B. eines Treibhauses fließt, wird nicht von der Grundsteuer, sondern von der Gewerbesteuer betroffen.

---

1) Die Definition des Begriffes „Einkommen" wird von diesem Steuergesetz — wie übrigens in den Steuergesetzgebungen aller Länder — unterlassen. Was hier unter Einkommen zu verstehen ist, wird später gezeigt werden.

2) Art. 3 des StG.

3) Die Pächter zählen hier nicht mit, da sie kein „reales" Nutznießungsrecht haben.

4) u. 5) Siehe Art. 4 des StG.

b) 7% für das Einkommen aus ländlichem Grundvermögen eines Steuersubjektes, das seinen Boden verpachtet hat. Hier wird nur die Grundrente besteuert. Diejenigen Ertragsteile, die aus Arbeit und Kapital des Pächters fließen und das Einkommen des Pächters bilden, werden von einer anderen Elementarsteuer getroffen. Ausnahmen werden gemacht für die folgenden Steuerpflichtigen, für die der Steuersatz 6% ihres Einkommens beträgt.
   1. Die Genossenschaften und Dorfgemeinschaften, die selbst den Boden bewirtschaften;
   2. die minderjährigen Waisenkinder (sowohl Voll- wie Halbwaisen);
   3. die Pfarrer, die den Kirchengrundbesitz für die Dauer ihres Dienstes zur freien Verfügung bekommen haben, gleich, ob sie ihn selber bewirtschaften oder verpachten;

c) 24% für das Einkommen aus ländlichem Grundvermögen eines Steuersubjektes, das mehr als 6 Monate jährlich im Auslande wohnt, gleichviel ob das Land durch einen Verwalter oder Pächter bewirtschaftet wird. Ausnahmen werden gemacht für die Personen, die sich als Staatsbeamte im Ausland befinden oder vom Staat mit besonderen Diensten beauftragt sind. Die Personen, die sich zu Studienzwecken und zwar nicht länger als 6 Jahre, oder zwei Jahre, wenn sie Spezialstudien betreiben wollen, im Ausland aufhalten, werden nach dem Steuergesetz a) oder b) besteuert, je nach der Art, wie der Boden bewirtschaftet wird.

Die Steuersätze der Grundsteuer waren durch das Steuergesetz Vintila Bratianus vom Jahre 1923 für a) auf 12%, für b) auf 14% und für c) auf 24% festgesetzt. Im Laufe der Jahre traten verschiedene Gesetzesbestimmungen hinzu, von denen das Gesetz vom 1. Juli 1929 als wichtiges anzusehen ist[1]). In ihm wurden die Steuersummen um $^1/_{10}$ erhöht, was gleichfalls als eine Erhöhung der Steuersätze anzusehen ist. Die gegenwärtigen Steuersätze sind die eben dargestellten der Steuergesetzgebung von 1934.

Die Veranlagung der Grundsteuer wird von den Steuerzählungskommissionen unternommen. Das steuerbare Einkommen wird von Einschätzungskommissionen mittels Deklarationen, Verträgen und Einschätzungen festgestellt. Die Steuersubjekte sind verpflichtet, bevor die Einschätzungskommissionen ihre Arbeit angefangen haben, eine Deklaration zu machen[2]), in der Fläche des Besitzes an Grund und Boden, die Pachtsumme, die Pachverträge, sowie sonstige Unterlagen, die von den Kommissionen verlangt werden, anzugeben sind. Zu

1) „Legia pentrus sporirea exceptionala a unora din inpozitele directe“ vom 1. 7. 29. Veröffentlicht im Monitoru official (1. 7. 29).

2) Art. 9 des StG.

diesem Zweck werden vom Fiskus den Steuerpflichtigen bestimmte Steuerformulare zugeteilt, die sie nur auszufüllen haben.

Die Deklarationen können nach bestimmte Normen von allen Einwohnern einer ländlichen Gemeinde gemeinsam dem Fiskus oder den Kommissionen vorgelegt werden. Durch diese Gesetzesbestimmung wird das Deklarationsverfahren gerade für die kleinen Grundbesitzer sehr vereinfacht, die, wie schon erwähnt wurde, nicht immer im Stande sind, die Deklarationspflicht zu erfüllen. Die gemeinsame Deklaration kann sich für die kleinen Grundbesitzer sogar günstig auswirken, da hier nicht das Einkommen zu deklarieren ist, das von den Steuerkommissionen festgestellt wird, vielmehr der Umfang der Bodenfläche die Höhe der Pachtsumme bestimmt. Da die durchschnittliche Pachtsumme angegeben wird, wird die Ungerechtigkeit, die dem Vorkriegs-Ertragssteuersystem anhaftete, beseitigt. Diese Ungerechtigkeit betraf gerade die kleinen Grundbesitzer, die gezwungen waren, für ihren Lebensunterhalt noch Pachtland hinzu zu nehmen, für das sie eine höhere Pachtsumme zahlten als die Großpächter, da die Steuerhöhe sich nach der Pachtsumme richtete, die pro ha für solche Kleinpächter höher war als für die Großpächter. Demgegenüber besagte das neue Gesetz vom 1. Juli 1923: Durch die durchschnittliche Pachtsumme soll ein gleiches Merkmal für die Feststellung des Einkommens für alle Steuerpflichtigen geschaffen werden. Zumindest soll gesetzlich die Überbelastung der Kleinbesitzer beseitigt werden. Für solche Gegenden, in denen sich Grundsteuerkataster befinden, sind die Steuersubjekte von den Daten, die das Grundsteuerkataster enthält, bei der Angabe ihrer Deklaration befreit. Mit Bedauern muß gesagt werden, daß Rumänien bis heute die pekuniären Mittel gefehlt haben, um ein Grundsteuerkataster im ganzen Land durchzuführen. Gäbe es in ganz Rumänien ein Grundsteuerkataster, so würde manche Ungerechtigkeit der Grundsteuer beseitigt und die Veranlagung erleichtert werden.

Die Steuerzählungskommissionen, die sich der oben erwähnten Merkmale bedienen, haben das „steuerbare Einkommen" für die Dauer von 5 Jahren festzustellen. Die Kommissionen werden aus folgenden Mitgliedern gebildet[1]).

1. Von einem Mitglied des Gemeinderates für städt. Gemeinden oder einem Mitglied des Bezirksrates für ländliche Gemeinden.
2. Von einem Mitglied der Steuerbeamtenschaft des Finanzministeriums.
3. Von einem Mitglied der Steuerpflichtigen. Dies Mitglied wird aus einer Gruppe von 20 ausgelosten Steuerpflichtigen der betreffenden Gemeinde von deren Richter bestimmt.

---

1) Art. 79 des StG.

Die Steuerzählungskommissionen haben folgendes festzustellen[1]):

1. Die Flächengröße des ländlichen Grundvermögens eines Steuersubjektes, sowie die Klassifizierung des Bodens. Als Bodengattungen sind 12 vorgesehen: 1. bepflanzter Boden im allgemeinen, 2. Heuwiesen, 3. Gemeindeweiden, 4. Gemüsegärten, 5. Obstgärten, 6. Weinberge, 7. unbebaute und Sumpfböden, 8. Wälder, 9. Teiche, 10. Treibhäuser, Blumengärten, 11. Gesellschaftsplätze (z. B. Strand), 12. die Böden, die nicht in die obigen Bodengattungen einbegriffen sind.
   Nachdem die Kommissionen die Bodengattungen in der betreffenden Gemeinde bestimmt haben, müssen sie die Bodengattungen 1 bis 6 in Bodenklassen nach Bodenqualität einteilen. Die Klassifikation kann höchstens 6 verschiedene Qualitäten haben. Im allgemeinen werden nur 2 bis 3 Klassifikationen gemacht. Die Steuerkommissionen können in den Gegenden, wo ein Grundsteuerkataster existiert, dieses für die Klassifikation zur Hilfe nehmen.

2. Die Kommissionen haben nach diesen Klassifikationen den „Lokalwert" („Valoarea locativa") des betreffenden Bodens festzustellen. Der Lokalwert[2]) wird auf den ha. und nur für die Bodengattungen 1—6 festgestellt; und zwar müssen die Kommissionen für dieselben Bodengattungen und Bodenklassen innerhalb der betreffenden Gemeinde denselben Lokalwert feststellen. Für die Ermittlung des Lokalwertes kommen folgende Merkmale nach dem Gesetz in Frage (Art. 4 des StG. vom 23. 6. 1923):
   a) die durchschnittliche Pachtsumme pro ha, die sich aus dem Durchschnitt aller Pachtsummen ergibt, die in den letzten vier Jahren für die Gemeinde gültig waren,
   b) die durchschnittliche ha-Produktion, die sich aus dem Durchschnitt der ha-Produktion der letzten vier Jahre ergibt. Der Lokalwert wird in diesem Falle von der durchschnittlichen ha-Produktion ermittelt, nachdem die „gewöhnlichen" Abzugskosten, d. h. die Werbungskosten abgezogen wurden,
   c) wenn der Lokalwert nicht mit Hilfe der Merkmale a) und b) ermittelt werden kann, wird er aus dem durchschnittlichen Verkaufspreis der letzten vier Jahre für dieselben Bodengattungen in der betreffenden Gemeinde gefunden. Um den Lokalwert zu ermitteln, wird der durchschnittliche Verkaufspreis mit 5% multipliziert.

---

1) Art. 4 des StG.

2) Im Gegensatz zu Titulescu ist hier der Lokalwert gleich dem Reinertrag des gesamten Bodens. (Boden + Kapital + Arbeit.)

3. Nachdem die Steuerzählungskommissionen den Lokalwert ermittelt haben, müssen sie das „steuerbare Einkommen“ feststellen, das sich für die Bodengattungen und -klassen 1 bis 6 aus der Multiplikation des Lokalwertes mit der ha-Zahl ergibt. Für die Bodengattungen 7 bis 12 wird das „steuerbare Einkommen“ aus der in den Pachtverträgen enthaltenen Summe ermittelt und als steuerbares Einkommen bezeichnet. Wenn solche Verträge nicht existieren, können die Kommissionen das „steuerbare Einkommen“ vermittels der Pachtverträge einschätzen, die in der Umgebung gebräuchlich sind.
4. Die Kommissionen müssen weiter feststellen, ob der Besitzer sein Land selbst bewirtschaftet oder verpachtet hat und ob er im In- oder im Ausland wohnt.
5. Schließlich müssen die Kommissionen für jeden Steuerpflichtigen die zu zahlende Steuersumme bestimmen, die sich aus der Multiplikation des steuerbaren Einkommens mit dem Steuersatz ergibt. Die von den Kommissionen festgestellten Steuersummen, sowie auch die Feststellungen 1, 2, 3 und 4 gelten für 5 Jahre, d. h. für die Dauer, die zwei Steuerzählungskommissionszusammenkünfte von einander trennt.

In Bezug auf die Art der Veranlagung der Grundsteuer und die Festlegung des Lokalwertes und des „steuerbaren Einkommens“ können folgende kritische Bemerkungen gemacht werden:

ad 2 a: Die durchschnittliche Pachtsumme, die als Bemessungsgrundlage für den Lokalwert gilt, und aus der das steuerbare Einkommen ermittelt wird, ist ein äußeres Merkmal und kann nur schlecht oder garnicht zur Feststellung des tatsächlichen Lokalwertes dienen, da die Pachtpreise das Produkt aller möglichen Einflüsse sind; sie sind in erster Linie von den wechselnden Verhältnissen von Angebot und Nachfrage abhängig, sowie vor allem von jenen zufälligen Momenten, die auf die Preisbildung Einfluß haben. Dadurch sind die Pachtsummen nicht von dem eingeschätzten Ertrag des betreffenden Bodens abhängig, sondern von dem Pachtpreis. Dagegen hängt der Lokalwert, aus dem das steuerbare Einkommen ermittelt wird, und der dem tatsächlichen Ertrag — wenn nicht gleich, so doch mindestens nahe kommen muß —, von vielen andern Momenten ab, z. B. vom Umfang, der Kultur und Beschaffenheit der Grundstücke, der Produktion und den Betriebskosten, von den Absatzverhältnissen der landwirtschaftlichen Erzeugnisse usf.

Dadurch, daß die durchschnittliche Pachtsumme als Bemessungsgrundlage angenommen wird, werden manche Ungerechtigkeiten beseitigt. Wenn die Pachtsumme auch nicht dem Lokalwert entspricht, ist sie zumindest für alle Böden derselben Gattungen gleich, und da-

durch wird die Steuerungleichheit, die das Gesetz der Vorkriegszeit mit sich brachte, beseitigt. Außerdem ist sie nicht das einzige Merkmal, das als Bemessungsgrundlage dient, sondern sie wird entweder mit andern Merkmalen zusammen genommen, oder erst dann, wenn das steuerbare Einkommen nicht direkt ermittelt werden konnte.

ad 2 b: Die Ermittelung des Lokalwertes aus der durchschnittlichen Produktion ermöglicht die einzige richtige Feststellung auf diese Weise, da der Lokalwert und dadurch auch das steuerbare Einkommen dem tatsächlichen Ertrag am nächsten kommt. Denn der auf diese Weise ermittelte Lokalwert ist nichts anderes als der Reinertrag, der bei der landwirtschaftlichen Produktion einem ha durchschnittlich zufällt. Vorläufig stellt die durchschnittliche Produktion, nachdem die Werbungskosten abgezogen sind, weder Rohertrag noch Roh- oder Reineinkommen, sondern den Reinertrag dar, (näheres wird später vorgebracht), was im Steuergesetz häufig verwechselt wird. Es wurde oben schon erwähnt, daß auf diese Weise der Lokalwert und dadurch auch das „steuerbare Einkommen" dem tatsächlichen Ertrag am nächsten kommt und nicht, daß der Lokalwert dem tatsächlichen Ertrag gleich ist, da er ja nur ein durchschnittlicher Wert ist. Im allgemeinen liegt der tatsächliche Wert also über oder unter dem durchschnittlichen Lokalwert. Die Folge dieser Tatsache wurde schon auf Seite 251 usf. vorgebracht.

ad 2 c: Über den durchschnittlichen Verkaufspreis als Bemessungsgrundlage für die Feststellung des Lokalwertes kann fast dasselbe gesagt werden. Der durchschnittliche Verkaufspreis ist ein äußeres Merkmal und als Bemessungsgrundlage unzulänglich, da der durchschnittliche Verkaufspreis von den Einflüssen des Marktes abhängt. Der Verkaufspreis kann nicht den Reinertrag bestimmen, da dieser von ganz anderen Momenten abhängt, in erster Linie von der Produktion, die in jedem Jahre verschieden sein kann. Der durchschnittliche Verkaufspreis sowie die durchschnittliche Pachtsumme können nicht den tatsächlichen Ertrag ermitteln, sondern als äußere Merkmale können sie nur die Ertragsfähigkeit des ländlichen Grundvermögens erkennen lassen. Es kann folglich ein großer Unterschied zwischen dem tatsächlichen und dem möglichen Ertrag bestehen. Die Ungerechtigkeit und Ungleichheit, die durch diese beiden äußeren Merkmale verursacht werden, wird zum Glück durch das dritte, einzig sichere Merkmal (die durchschnittliche Produktion) teilweise beseitigt. Es dürfte jedoch nur der Ertrag, der aus der durchschnittlichen Produktion ermittelt wird, als Bemessungsgrundlage der Steuer dienen. Jedoch werden durch das Gesetz auch die beiden äußeren Merkmale zur Hilfe genommen, weil das Grundsteuerkataster fehlt.

ad 3: Aus der bisherigen Darstellung der Grundsteuer ist leicht zu ersehen, daß sie eine Objektssteuer ist, also eine Ertragssteuer. Schon

in der Steuergesetzesbestimmung (Art. 1 des Gesetzes) wird die Objektivität der Grundsteuer betont.

Aus Art. 4 geht klar hervor, daß der Ertrag gemeint ist, denn der durchschnittliche Lokalwert, aus dem das „steuerbare Einkommen" ermittelt wird, ist nichts anderes als der Reinertrag pro ha, weil aus der durchschnittlichen Produktion nur die gewöhnlichen Kosten (Werbungs-, Betriebs- und Unterhaltungskosten) abgezogen werden. Die Schulden und sonstigen Lasten, die der Besteuerung den persönlichen Charakter geben, werden vorläufig nicht berücksichtigt, auch nicht die hypothekarischen Schulden, die jedoch nicht Personal-, sondern Realschulden sind. Wir sehen, daß die Grundsteuer den Charakter einer Ertragssteuer trägt und sich in dieser Hinsicht nicht von der Vorkriegsertragssteuer unterscheidet. Jedoch werden hier neben den objektiven auch subjektive Momente eingeführt, und dadurch verliert die Grundsteuer den vollen Objektivitätscharakter. Bei der Besteuerung wird nämlich der Unterschied gemacht, ob der betreffende Steuerpflichtige im In- oder im Ausland wohnt, und je nach dem wird sein Einkommen von dem einen oder dem andern Steuersatz betroffen. Außerdem wird das steuerbare Einkommen danach bestimmt, ob der Steuerpflichtige es aus selbstbewirtschaftetem Land oder aus Verpachtung bezieht, und schließlich wird den Steuersubjekten, die im allgemeinen ein kleines Einkommen haben, und deren Ertrag aus selbstbewirtschafteten Landgütern nicht über eine gewisse Summe hinausgeht, eine Steuerermäßigung gewährt. Da aber die subjektiven Momente in der Minderzahl zu den objektiven sind, kann man vorläufig die Grunsteuer als objektive ansehen (darauf kommen wir gleich zurück).

Vergleichen wir diese Tatsachen mit der Gesetzesbestimmung (Art. 4), in der es heißt, daß die Grundsteuer auf das „steuerbare Einkommen" aufgelegt wird, so scheint ein Widerspruch unter den Besteuerungsarten zu bestehen (Ertrags- oder Einkommensteuer). Dieser Widerspruch ist hier nur formell, obwohl das Gesetz vorsieht, daß die Steuer nach dem „steuerbaren Einkommen" (Reineinkommen) bemessen werden soll, nachdem aus der durchschnittlichen Produktion die gewöhnlichen Kosten (Unterhaltungs- und Betriebskosten) abgezogen wurden. Aber der Begriff „steuerbares Einkommen" ist irreführend, da bei der Ermittelung die Schulden und die andern dem Einkommen charakteristischen Abzugsposten nicht berücksichtigt werden, so daß von Einkommen nicht gesprochen werden kann. Denn wie würde das zu benennen sein, was nach Abzug der Schulden von dem sogenannten „steuerbaren Einkommen" übrig bleibt? Es ist klar, daß in diesem Falle die Anwendung einer unrichtigen Terminologie für den Begriff Reinertrag vorliegt[1]). Denn schon aus den näheren Be-

1) Creanga: Rechts- und staatswissenschaftliche Studien. a. a. O. S. 110.

stimmungen des Gesetzes (z. B. Art 1: die Grundsteuer trägt einen objektiven Charakter) geht hervor, daß der Gesetzgeber mit dem Ausdruck „steuerbares Einkommen" den Reinertrag gemeint hat[1]). Die Steuergesetzesbestimmung der Grundsteuer ist hiermit nicht zu Ende. Wir kommen jetzt zu dem interessantesten und eigenartigsten Teil des Grundsteuerproblems.

Nachdem durch die Steuerzählungskommissionen die Steuerveranlagung durchgeführt, für jeden Steuerpflichtigen die zu zahlende Steuersumme bestimmt, sowie für jedes Steuersubjekt eine Steuermatrikel und Steuerrolle angefertigt wurden, die den Namen des Steuerpflichtigen, den Bodenumfang, die Bodengattung und -klasse, den Lokalwert, das „steuerbare Einkommen", die Steuersumme usf. enthalten, übergeben die Kommissionen die Steuermatrikel und Rolle dem Fiskus. Es ist sehr wichtig, zu bemerken, daß die Daten sowie die vom Steuersubjekt zu entrichtenden Steuersummen von den Kommissionen für eine Dauer von 5 Jahren festgestellt sind, da die Steuerkommissionen nicht in jedem Jahr zusammentreffen können. Natürlich bestimmt das Gesetz auch die Rechtswege, die eingeschlagen werden können, wenn der Fiskus oder das Steuersubjekt nicht mit den Feststellungen der Steuerkommissionen zufrieden sind. Das Interessanteste dabei ist, daß das Steuersubjekt nicht das als Steuersumme zu entrichten hat, was die Kommission bestimmt hat. Der Steuerpflichtige hat nur dann dem Staate die Steuersummen zu entrichten, die die Kommisisonen festgestellt haben, wenn seine objektiven und subjektiven Steuer- und Wirtschaftsverhältnisse für das laufende Steuerjahr oder für die ganze fünfjährige Periode unverändert bleiben, d. h. wenn das „steuerbare Einkommen" innerhalb dieser Periode unverändert bleibt. Wenn aber das „steuerbare Einkommen" sich ändert, muß das Steuersubjekt in dem betreffenden Jahr dem Fiskus eine Deklaration abgeben. In dieser Deklaration muß angegeben werden: z. B. neue Schulden, Vergrößerung der Familie (subjektive Momente) oder Mißernte (objektives Moment) usf. Diese Deklaration soll in der jährlichen allgemeinen Einkommensteuerdeklaration enthalten sein. Ist aber der Steuerpflichtige von der allgemeinen Einsteuerung nicht betroffen, d. h. ist sein Einkommen kleiner als 20 000,— Lei, so hat er diese Deklaration nur für die Grundsteuer zu machen und für diese Steuerermäßigung zu beantragen. Aus diesen Tatsachen entstehen zwei verschiedene Erscheinungen:

1. a): Die Besteuerung durch die Steuerzählungskommissionen ist eine hypothetische, d. h. das „steuerbare Einkommen" wird besteuert, bevor es dem Steuerpflichtigen zufließt. Also besteuern

1) Deshalb wurde das steuerbare Einkommen in Anführungsstriche gesetzt.

die Steuerzählungskommissionen nicht das tatsächlich steuerbare Einkommen, sondern das Einkommen, das dem Steuersubjekt in den nächsten fünf Jahren wahrscheinlich zufließen wird. Die Besteuerung des tatsächlichen steuerbaren Einkommens wird vom Steuerbeamten vorgenommen.

1. b): Dadurch, daß die Steuerzählungskommissionen eine hypothetische Besteuerung vornehmen, können bei dieser Besteuerung die Schulden und sonstigen Lasten nicht berücksichtigt werden, da man, wie selbst der Gesetzgeber in der Parlamentssitzung sagt, nicht im voraus wissen kann, ob das betreffende Steuersubjekt eine Anleihe aufnehmen oder die schon gemachte Anleihe zurückzahlen, oder ob in diesem oder jenem Jahr eine Mißernte eintreten wird.

2. Die tatsächliche Besteuerung des realen Einkommens durch den Fiskus kann a) eine Ertragsbesteuerung, b) eine Einkommensbesteuerung sein.

2. a): Sie ist eine Ertragsbesteuerung, wenn das „steuerbare Einkommen" (Reinertrag) oder das Gesamteinkommen eines Steuersubjektes aus allen Einkommensquellen mehr als 20 000,— Lei beträgt.

2. b): Die tatsächliche Besteuerung ist eine Einkommensbesteuerung, die das steuerbare Einkommen aus dem landwirtschaftlichen Grundvermögen trifft, wenn das betreffende Steuersubjekt nur eine Einkommensquelle hat, oder wenn das Einkommen aus allen Einkommensquellen, in beiden Fällen nicht mehr als 20 000 Lei beträgt[1]). Wenn das Gesamteinkommen über 20 000,— Lei hinausgeht, wird es auch von der allgemeinen Einkommensteuer betroffen, und dort werden die subjektiven Momente, die die Beschaffenheit des Einkommens beeinflussen, berücksichtigt. Deshalb können diese Momente bei der Elementarsteuer (Grundsteuer) nicht mehr berücksichtigt werden. So ist in diesem Falle 2. b) die Grundsteuer eine Einkommensteuer.

Nach dem Gesetzgeber V. Bratianu sind die Steuerermäßigungen für alle Elementarsteuern und für die allgemeine Einkommensteuer zusammen in einem Kapitel behandelt. Da aber diese Steuerermäßigungen die subjektiven und objektiven Verhältnisse eines Steuersubjektes berücksichtigen, halten wir es für notwendig, schon wegen einer besseren Übersicht über die Gesamtgrundsteuer, diese Ermäßigung hier darzustellen.

Die Steuerermäßigung wird von den Steuerpflichtigen mit der Deklarationsangabe für die allgemeinen Einkommensteuer be-

1) bzw. 10 000 Lei.

antragt. In dem Motivenbericht[1]) wird erklärt, daß der Steuerermäßigungsantrag auf Grund der subjektiven Verhältnisse des Steuerpflichtigen gemacht wird, er kann aber auch bei der allgemeinen Einkommensteuer gemacht werden, weil dort das Gesamteinkommen besteuert wird, und auch die gesamten subjektiven Verhältnisse des Steuerpflichtigen berücksichtigt werden. Wenn aber das Gesamteinkommen aus einer oder mehreren Einkommensquellen nicht über 20 000,— Lei hinausgeht, fällt es nicht unter die allgemeine Einkommensteuer, und in diesem Falle können die gesamten subjektiven Verhältnisse bei der Elementarsteuer berücksichtigt werden, und somit nehmen die Elementar-Steuern den Charakter einer Einkommensteuer an.

Weiter erklärt der Gesetzgeber: Das Steuerverfahren wird erleichtert und vereinfacht, indem die von den Steuerzählungskommissionen festgestellten Steuersummen, das steuerbare Einkommen usw. in Steuermatrikeln und Steuerrollen für die nächsten 5 Jahre unverändert bleiben, haben die Steuerbeamten nur die Arbeit, die Steuerermäßigung in die Steuerrollen einzutragen, von dem „steuerbaren Einkommen" abzuziehen und danach die tatsächliche Steuersumme festzustellen.

Die Steuerermäßigungen[2]), die die Steuerpflichtigen für das steuerbare Einkommen aus ländlichem Grundvermögen, das nicht über 20 000,— Lei hinausgeht, genießen können, sind folgende:

a) für die Familienlasten[3]) wird eine Ermäßigung gewährt je nach der Größe der Familie, und zwar progressiv nach der Mitgliederzahl. Als Familienmitglieder zählen: a) die Ehefrau, wenn sie mit dem Ehegatten lebt und wenn, falls sie ein selbständiges Einkommen hat, dieses nicht mehr als die Hälfte des Einkommens ihres Mannes beträgt; die Blutsverwandten in aufsteigender Linie (Eltern, Großeltern usw.) und in absteigender Linie, wie die minderjährigen Kinder, Enkel, minderjährige Stiefkinder, Brüder und Schwestern, wenn sie vom Steuersubekt unterhalten werden, oder wenn sie minderjährig sind, oder Studenten, oder unverheiratet sind und kein eigenes Einkommen beziehen. Die minderjährigen Kinder werden auch im Haushalt der Familie mitgezählt, wenn sie selbst ein Einkommen haben, das nicht mehr als ¼ des Einkommens des Steuersubjektes beträgt.

Das Steuersubjekt kann wählen, ob die Ermäßigung für Einkommen aus ländlichem oder bebautem Grundvermögen, aus Handel und Industrie, oder aus ihrem Beruf gelten soll. Falls das Einkommen nur aus ländlichem Grundvermögen fließt, wird die Ermäßigung hier gewährt. Die Ermäßigung wird von der Steuersumme berechnet, und zwar wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

1) Vgl. Motivenbericht V. Bratianu von 1923.
2) Art. 66 des StG.
3) Art. 67 des StG.

Zahl der Familienmitglieder	Steuerermäßigung in %
von 1— 2	10%
„ 3— 4	14%
„ 5— 7	16%
„ 8—10	18%
über 10	20%

Z. B. ein Steuerpflichtiger mit einer Ehefrau und fünf Kindern bezieht ein „steuerbares Einkommen“[1]) aus ländlichem Grundvermögen von 7 850,— Lei. Außerdem ein steuerbares Einkommen aus seinem Hause von 4 582,— Lei. Die Steuerermäßigung wird hier 16% sein und zwar nur für das „steuerbare Einkommen“ aus ländlichem Grundvermögen. Die Steuersumme, die das Steuersubjekt zu zahlen hat, ist 1 059,— Lei (6% Grundsteuer und 7,50% Bezirks-, Gemeinde- usw. Steuerzuschläge). Auf die 1 059,— Lei wird 16% Steuerermäßigung gerechnet, die 169,— Lei beträgt, so daß der Steuerpflichtige nur 890 Lei als Grundsteuer zu zahlen hat.

b) Für die kleinen „steuerbaren Einkommen“ aus landwirtschaftlichem Grundvermögen unter 2 000,— Lei, wenn das Gesamteinkommen des betreffenden Steuersubjekts nicht über 20 000,— Lei hinausgeht, wird eine Steuerermäßigung von 25% gestattet. Die Ermäßigung wird, genau wie in dem obigen Beispiel, berechnet. Noch zu erwähnen ist, daß diese Ermäßigung nur für die „steuerbaren Einkommen“ aus den Bodengattungen 1 bis 6 gewährt wird.

c) Es wird weiter eine Steuerermäßigung[2]) für das steuerbare Einkommen aus ländlichem Grundvermögen für die Hypothekarschulden oder sonstigen Schulden, die das Grundstück belasten, gewährt, wenn das Gesamteinkommen des Steuerpflichtigen die angegebene Grenze nicht übersteigt.

d) Und schließlich wird eine Ermäßigung[3]) oder Steuerbefreiung gewährt, wenn die Ernte für das betreffende Steuersubjekt gänzlich oder fast gänzlich durch die Witterung oder sonstige Naturereignisse vernichtet wurde, und das Steuersubjekt nicht versichert oder nur teilweise versichert war. Wenn ein Steuerpflichtiger die Steuerermäßigung a), b) und c) genießt, wird erst die Steuerermäßigung c) und dann a) und b) abgezogen.

Steuerbefreiung[4]).

1. Eine dauernde Steuerbefreiung genießen:

1) Das ist das von den Kommissionen festgestellte „Einkommen“.
2) Art. 69 des StG.
3) Art. 69 des StG.
4) Art. 8 des StG.

a) die öffentlichen Grundstücke, die keinen Ertrag abwerfen, sowie die öffentlichen Sportplätze;
b) die Staatsimmobiliarvermögen (Staatsdomänen), die vom Staat selbst bewirtschaftet werden.

2. Eine zeitweilige Steuerbefreiung genießen:
a) das künstlich ausgetrocknete Sumpfland für die Zeit von 10 Jahren vom Tage der Verwertung an, wenn die Kosten von dem Besitzer getragen werden;
b) die neu angelegten Obst- und Weingärten auf die Zeit von fünf Jahren seit ihrer Bepflanzung;
c) die vom Krieg gänzlich zerstörten Grundstücke auf die Zeit von fünf Jahren von dem Tag der Verwertung an, wenn der Besitzer selbst die Kosten getragen hat.

Ferner werden seit 1. 1. 1932 manche Krankenhausverwaltungen für ihre ländlichen und städtischen Immobiliarvermögen und für ihre realen und personalen Rechte von Steuern gänzlich befreit.

Zur Statistik[1]):

Die Erträge der Grundsteuer sind bis zum Jahre 1926 allmählich gestiegen, was auch der höheren landwirtschaftlichen Produktion nach dem Krieg entspricht, die allerdings die Höhe der Vorkriegsproduktion nicht erreichen konnte. Dies ist in erster Linie dem Krieg und der Agrarreform, wie wir im ersten Teil gesehen haben, zuzuschreiben. Die Erträge der Grundsteuer sind bis zum Jahre 1926 auf 49,8% gestiegen. Mit dem Jahre 1927 haben die Erträge auf einmal das Dreifache der vorherigen Jahresproduktion und im Jahre 1929 ihren Höhepunkt erreicht. Die Verdreifachung der Erträge im Jahre 1927 entspricht nicht mehr dem normalen Zuwachs der Produktion und damit nicht dem Einkommen des Einzelnen, sondern diese Steigerung ist nur auf eine künstliche Erhöhung des Lokalwertes zurückzuführen. In diesem Jahre wurde eine neue Steuerzählung von den Steuerkommissionen unternommen, (obwohl noch keine fünf Jahre abgelaufen waren, seit die letzte Steuerkommission zusammengetreten war) die auf Veranlassung des Finanzministeriums den Lokalwert auf das Dreifache geschätzt haben, obwohl diese Erhöhung nicht einer tatsächlichen Wertsteigerung entsprach. Allerdings war die vorherige Schätzung niedriger als die reale. Sie hätte jedoch nicht nur auf Grund des steigenden Bedarfs des Staates erhöht werden dürfen, solange sie nicht dem tatsächlichen Lokalwert entsprach, da sie somit die Steuerpflichtigen überlastet.

Bei dieser Gelegenheit soll noch die Elastizität der Grundsteuer und im Zusammenhang damit die der übrigen Elementarsteuern im

1) Siehe die Tabelle S. 363.

allgemeinen erwähnt werden. Die Elastizität der Grundsteuer besteht einmal in der Beweglichkeit des Lokalwertes, wie oben gezeigt wurde, und außerdem in der Verschiedenheit der Steuersätze derselben Steuer. Beide Maßnahmen sind aber nur solange gerechtfertigt, als sie den tatsächlichen entsprechen. Wie wir aber festgestellt haben, war dieses im Jahr 1929 nicht der Fall.

Nach dem Kabinettswechsel im Jahre 1929 hat die neue Regierung, die als Vertreter der ländlichen Bevölkerung galt, nicht nur die höhere Einschätzung des Lokalwertes beibehalten, sondern die Steuersätze noch um 10% erhöht (die Steuersätze wurden für alle direkten Steuern um 10% erhöht). Trotz alledem zeigen die Erträge der Grundsteuer im Jahre 1929 keine Steigerung, sondern sie sinken bis zum Jahre 1933/34. Dieses Absinken wurde weder von der Herabsetzung des Steuerfußes noch von der niedrigeren Einschätzung des Lokalwertes beeinflußt, sondern von dem dauernden Preissturz der landwirtschaftlichen Produkte, wie wir schon im ersten Teil (letzter Abschnitt) gesehen haben. Wenn wir die Preissenkung mit den sinkenden Erträgen dieser Steuern vergleichen, stellen wir eine starke Differenz fest, weil die Preise und Einkomemn des Einzelnen (besonders in der Landwirtschaft) auf die Hälfte reduziert wurden, während die Höhe der Grundsteuereinnahmen nur weniger als verhältnismäßig sank. Damit ist erwiesen, daß die Elastizität dieser Steuer nicht in der Anpassung der Steuersätze und der Lokalwerte an die tatsächlichen Einnahmen der Einzelnen besteht, sondern vielmehr in der Möglichkeit, die der Regierung gegeben wird, die Einnahmen der Steuern so zu normieren, daß sie dem Staatsbedarf möglichst entsprechen.

Erst im Jahre 1932, als eine neue Steuerveranlagung durchgeführt wurde, kam dieselbe Regierung (National-Bauernpartei) zu der Einsicht, daß die bestehenden Steuerfüße und die eingeschätzten Lokalwerte zu hoch waren und der tatsächlichen Leistungsfähigkeit der einzelnen Landwirte nicht entsprachen, da sie sich nicht nur in einer wirtschaftlichen Stockung befanden, sondern zum großen Teil verschuldet waren. Bei dieser Gelegenheit wurden die Steuersätze um 50% ermäßigt (6%) und blieben bis heute auf derselben Höhe. Diese Maßnahme bewirkte, daß die Grundsteuererträge im Jahre 1933/34 sehr stark sanken, sie zeigen bis heute wohl eine Steigung, sie bleiben aber hinter den früheren Erträgen zurück. Der allmähliche Zuwachs ist dieses Mal auf die steigende Produktion und die von dem wirtschaftlichen Aufschwung beeinflußten Preise zurückzuführen. Diese Erscheinungen haben eine Erhöhung des Einzeleinkommens zur Folge.

Die Ermäßigung der Steuersätze erscheint umso gerechter, wenn man in Betracht zieht, daß die meisten Steuerzahler dieser Steuern ein Einkommen unter 3000 Lei haben, wie die nachfolgende Tabelle zeigt:

Art der Einkommen	bis 3000 Lei (5ha)	3001 – 6000 (5 – 10ha)	6001 – 30000 (10 – 50ha)	30001 – 50000 (50 – 250ha)	Über 150 000 (über 250ha)
Das steuerbare Einkommen	42%	18%	17%	11%	12%
Zahl der Landwirte (in 1000)	3408	455	139	13	1,8

Wenn man dazu bedenkt, daß die Hälfte der Steuerpflichtigen der dritten Kolonne ein Einkommen haben, das im allgemeinen nicht unter 20 000 Lei beträgt, so ergibt sich, daß bei einer Gesamtsumme von 4½ Millionen Steuerpflichtigen 3,952 Millionen Steuerpflichtige ein Einkommen unter 20 000 Lei besitzen, das ist 68% des gesamten steuerbaren Einkommens.

Der Anteil der Grundsteuererträge am Gesamtertrag der direkten Steuern war in den ersten 4 Jahren zwischen 13,1% und 9,3%. Er stieg aber besonders in den nächsten Jahren, bis er 18% betrug und sank dann dauernd bis im Jahre 1931, wo er sich auf 11,8% behauptete. Die Steuer erreichte im Jahre 1933/34 die untere Grenze, seitdem ist aber wieder eine Steigerung zu bemerken. Sie steht demnach mit ihrem Anteil am Gesamtsteuerertrag an dritter Stelle.

Obwohl die Zahl der Steuerpflichtigen im Vergleich zu der Zahl der Steuersubjekte der anderen Steuern größer ist, denn von 5 614 000 Steuerpflichtigen der direkten Steuern insgesamt kommen allein im Jahre 1928: 4 100 000 auf die Landwirte. Das Einkommen dieser Steuersubjekte ist im Vergleich zu den andern viel kleiner, so daß eine Steuerpolitik, die das Einkommen der kleinen Landwirte mehr berücksichtigt, sich nur günstig auf die landwirtschaftliche Entwicklung auswirken konnte. Denn nur, falls der kleine Landwirt nicht zu hoch mit den Steuern belastet wird, kann er auch die technischen Mittel beschaffen, die für die Investierungen in der Landwirtschaft nötig sind; eine solche Investierung erscheint für die rumänische Landwirtschaft als kategorischer Imperativ, weil durch diese Investierungen in der Landwirtschaft das Einkommen der kleinen Landwirte gesteigert und damit sein Lebensniveau in jeder Hinsicht erhöht wird.

2. *Die Gebäudesteuer*[1]).

Das zweite Glied der Elementarsteuern, das eine große Ähnlichkeit mit der Grundsteuer zeigt, ist die Gebäudesteuer.

1) Art. 13 bis 21 des StG.

Als Steuersubjekte der Gebäudesteuer gelten: Hausbesitzer, Nutznießer und alle Personen, die ein reales Nutzrecht auf irgendein Haus haben.

Steuerobjekte[1]) der Gebäudesteuer sind die Gebäude im allgemeinen und derjenige Immobilienzubehör, der durch Gleichstellung als Gebäude gilt. Als solcher Zubehör gelten die nichtlandwirtschaftlich genutzten Böden, die als Lager oder Parks für die industriellen oder kaufmännischen Zwecke dienen, Gesellschaftsplätze, Straßen- und Eisenbahnlinien usw.

Noch zu erwähnen wäre, daß auch die in der Stadt belegenen, nicht landwirtschaftlich genutzten Grundstücke von der Grundsteuer getroffen werden, obwohl sie keinen Ertrag abwerfen. Obgleich diese Maßnahme einem Einkommensteuersystem fremd ist, wurde sie in das Steuergesetz mit der Begründung eingeführt, daß dadurch erstens die Spekulation mit den Baugrundstücken eingedämmt und zweitens die Besitzer angeregt würden, solche Grundstücke zur Bebauung zu benutzen. Ob diese Maßnahmen ihren Zweck erfüllen, ist eine Frage, die hier nicht ohne weiteres beantwortet werden kann.

Der Steuersatz beträgt:

a) 10% auf die Einkünfte aus den oben erwähnten Steuersubjekten, gleich ob das Steuersubjekt (Besitzer, Nutznießer usw.) das Haus vermietet hat oder selbst bewohnt.
b) Der Steuersatz wird auf 20% erhöht, wenn das Steuersubjekt im Ausland wohnt.
c) Die neuen Gebäude, die von der Grundsteuer befreit sind, unterliegen einer statistischen Abgabe („Taxa statistica") von 1% aus dem Rohertrag für die ganze Zeit der Steuerbefreiung.

Die Steuersätze waren in dem Steuergesetz Vintila Bratianus auf 12% für a) festgestellt und blieben bis 1929 auf dieser Höhe, für die Steuerjahre 1929/31 wurde der Steuersatz noch um $^1/_{10}$ erhöht. Für die nächsten Jahre wurde er wieder um 1,2 auf 10 ermäßigt und für das Jahr 1933/35 wieder um $^1/_{10}$ ermäßigt. Die anderen Sätze blieben gleich. Die statistische Abgabe wurde erst im Jahre 1932 eingeführt.

Die Veranlagung der Gebäudesteuer. Als Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Steuern dient der Lokalwert (Valoarea locativa) der Gebäude: Dieser und der Reinertrag („steuerbares Einkommen") wurde, wie der des ländlichen Grundvermögens von denselben Steuerkommissionen von 5 zu 5 Jahren festgestellt, und zwar auch für Gebäude, die zeitweilig Steuerbefreiung genießen.

Zu diesem Zweck sind die Steuersubjekte verpflichtet, eine Deklaration abzugeben, die die Kommissionen bei der Ermittlung der Rein-

1) Art. 13 des StG.

erträge („steuerbares Einkommen") der Gebäude unterstützen soll. Diese Deklarationen werden genau so gemacht wie die für die Grundsteuer.

Der Reinertrag [1]), der von den Kommissionen festgestellt wird, wird aus dem Lokalwert ermittelt. Dieser wiederum aus den Mietverträgen[2]), und wenn diese fehlen, werden die Gebäude der Nachbarschaft zum Vergleich herangezogen. Der Lokalwert, der für Industrie oder Handel dienenden Gebäude, wird ermittelt aus dem Kaufwert der betreffenden Gebäude, multipliziert mit einem 5%igen Zinßuß. In dem Kaufwert der Gebäude sind natürlich die beweglichen und unbeweglichen Maschinen oder sonstigen Werte nicht enthalten. Von dem Kaufwert werden die 5%ige jährliche Abschreibung, die nicht mehr als 40% des Kaufpreises der Gebäude betragen darf, abgezogen.

Für unbebaute Bauplätze wird der Lokalwert aus dem Verkaufswert multipliziert mit einem 5%igen Zinsfuß gebildet. Der Reinertrag („Venitul net") wird aus dem Lokalwert ermittelt, nachdem von dem Lokalwert 20% als Unterhaltungs-, Versicherungs- und Amortisationskosten abgezogen wurden. Also stellt der Lokalwert hier nichts anderes als den Rohertrag und das Reineinkommen („Venitul net") nichts anderes als den Reinertrag dar.

Aus dieser Tatsache geht klar hervor, daß die Besteuerung durch die Kommissionen, dieselbe ist, wie bei der Grundsteuer:

1. eine hypothetische Besteuerung, d. h. daß die Kommissionen nicht den tatsächlichen Reinertrag besteuern, sondern den Reinertrag, welchen die Gebäude in den nächsten fünf Jahren möglicherweise abwerfen werden. Der Reinertrag wird also hier besteuert, bevor er gebildet wird;
2. Die Besteuerung ist hier eine objektive, da sie nur die objektiven Eigenschaften des Steuersubjekts berücksichtigt, es ist zwar auch hier ein subjektives Moment eingeschaltet, wie z. B. bei der Besteuerung im Ausland wohnender Steuersubjekte. Das ändert aber die Form der Besteuerung gar nicht, die eine hypothetische Ertragsbesteuerung ist, so wie es auch das Gesetz haben will.

Die tatsächliche Besteuerung erfolgt von den Steuerbeamten und zwar wie folgt: Nachdem die Steuerzählungskommissionen für jedes Steuersubjekt die Steuerrollen und -matrikel ausgestellt haben, in welchen der Lokalwert, der Reinertrag usw. für eine Periode von fünf Jahren enthalten sind, übergeben sie diese Steuerrolle und -matrikel dem

1) Das Gesetz meint das „steuerbare Reineinkommen", aber auch hier ist es nur die Anwendung einer falschen Terminologie für den Reinertrag genauso wie bei der Grundsteuer.

2) Natürlich sind die Summen, die in den Mietverträgen enthalten sind, auch in der Deklaration anzugeben.

Fiskus, dem sie als Grundlage für die tatsächliche Besteuerung dienen. Außerdem sind die Steuersubjekte verpflichtet, dem Fiskus eine jährliche Deklaration abzugeben, in welchen mit Akten bewiesen werden muß, ob die Steuerverhältnisse für die Immobiliarwerte sich verändert haben. Der Steuerpflichtige muß nicht nur die Veränderung der objektiven, sondern auch der subjektiven Verhältnisse deklarieren. In dieser jährlichen Deklaration sind nicht nur die Daten für die Gebäudebesteuerung, sondern auch die für das Gesamteinkommen des betreffenden Steuersubjekts enthalten, und sie dient nicht nur der Feststellung der Elementarsteuern, sondern auch der Ermittlung der allgemeinen Einkommensteuer.

Die Steuerbeamten ermitteln an Hand der Steuerrolle und -matrikel der Steuerzählungskommissionen und dieser Deklarationen die tatsächliche Steuersumme, die von dem Steuersubjekt zu zahlen ist. Wenn der von den Kommissionen festgestellte Reinertrag für die ganze Periode oder nur für ein Jahr unverändert bleibt, hat das Steuersubjekt dem Fiskus, die Steuersumme zu entrichten, die von den Kommissionen bestimmt wurde[1]).

Die tatsächliche Besteuerung des realen „Reineinkommens" durch den Fiskus kann hier auch wie bei Grundsteuer:

a) eine Ertragsbesteuerung oder
b) eine Einkommensbesteuerung sein.

a. 1. Sie ist eine Ertragsbesteuerung, wenn das „Reineinkommen" (Reinertrag) oder das Einkommen eines Steuersubjektes mehr als 20 000 Lei beträgt.

b. 1. Die tatsächliche Besteuerung ist eine Einkommensbesteuerung auf das Reineinkommen aus Gebäuden, wenn das betreffende Steuersubjekt nicht der allgemeinen Einkommensteuer unterworfen ist. In diesem Falle übernimmt die Gebäudesteuer fast alle Eigenschaften der Einkommensteuer.

Die subjektiven und objektiven Verhältnisse des Steuersubjektes, die in diesem Falle bei der Gebäudesteuer berücksichtigt werden, sind in den Steuerermäßigungen ausgedrückt.

Die Steuerermäßigung (Art. 76 des StG.).

Die Steuerermäßigung für die Gebäudesteuer wird gestattet:

a) für die Familienlasten, je nach der Zahl der Familienmitglieder; sie wird hier genau so durchgeführt, wie wir es bei der Grundsteuer gesehen haben. (Siehe die Tabelle, die die Ermäßigungshöhe für die Familiengröße bei der Grundsteuer enthält). Die Er-

1) Natürlich muß in diesem Falle der Reinertrag höher als 20 000 Lei sein, wenn er kleiner ist, müssen die subjektiven Verhältnisse des betreffenden Steuersubjekts unverändert bleiben. Im ersten Falle ist es eine Ertrags-, im zweiten eine Einkommensbesteuerung.

mäßigung wird hier unter der Bedingung gewährt, daß der Steuerpflichtige bei keiner anderen Elementarsteuer oder Einkommensteuer dieselbe Ermäßigung genießt. Die Ermäßigungssätze sind hier dieselben, wie bei der Grundsteuer. Das Gesetz bestimmt, daß die Ermäßigungen von der Gebäudesteuer abgezogen werden sollen. Diese Bestimmung ist nur formell, denn es ist gleich, ob man vom Reinertrag zuerst diesen Ermäßigungssatz abrechnet und dann die übriggebliebene Summe mit dem Steuersatz multipliziert oder ob man die Steuersumme direkt um denselben Ermäßigungssatz ermäßigt. Durch diese Formsache trifft die Gebäudesteuer in diesem Fall nur formell den Reinertrag, denn tatsächlich ist der Reinertrag nach diesem Abzug das steuerbare Einkommen und deshalb ist auch die Besteuerung in diesem Fall eine Einkommensbesteuerung.

b) Die Steuersubjekte, die ein kleines „Reineinkommen" aus bebautem Immobiliarvermögen besitzen, dessen Gesamteinkommen die angegebene Grenze nicht überschreitet, genießen eine Ermäßigung. Die Ermäßigung wird nur für das Einkommen aus selbstbewohnten Häusern gewährt, und nur dann, wenn das Gesamteinkommen aus dem bebautem Immobiliarvermögen die folgende Grenze nicht überschreitet:

Bis	2000	Lei,	wenn	die	Gebäude	in	einem	Ort	mit	unter	1000 Einw. liegen
„	3000	„	„	„	„	„	„	„	„	10001— 50000	„ „
„	5000	„	„	„	„	„	„	„	„	50001—250000	„ „
„	6000	„	„	„	„	„	„	„	„	über 250000	„ „

Die Ermäßigung beträgt 25% der Steuersumme. Es liegt also derselbe Fall vor wie bei a).

c) Für die Hypothekarschulden und sonstigen Schuldbelastungen der Gebäude wird eine Steuerermäßigung gewährt, wie bei der Grundsteuer gezeigt wurde. (Siehe die Ermäßigung bei der Grundsteuer.)

d) Es wird ferner eine Steuerermäßigung oder Befreiung gewährt, gleich, ob der Reinertrag kleiner oder größer als 20 000 Lei ist, wenn der tatsächliche Reinertrag für das laufende Steuerjahr sich mindestens um ¼ vermindert hat gegenüber den von den Kommissionen festgestellten Reinerträgen. Die Ermäßigung wird auch von den Steuersummen mit demselben Prozentsatz abgezogen, um den sich der tatsächliche Reinertrag vermindert hat. Wenn der tatsächliche Reinertrag sich um mindestens ¼ erhöht, steigt natürlich die Steuersumme in demselben Verhältnis. Die unbewohnten oder unvermietet gebliebenen Gebäude, sowie diejenigen Gebäude, deren Industrie stillgelegt wurde, sind für die ganze ertragslose Zeit sowohl von der Gebäudesteuer als auch von der statistischen Abgabe befreit.

Steuerbefreiung:

1. Eine dauernde Steuerbefreiung genießen: a) die öffentlichen Gebäude, sowie die sonstigen bebauten Immobiliarvermögen, die keinen Ertrag abwerfen und der Öffentlichkeit dienen. Die Privathäuser, die dem Staate oder sonstigen öffentlichen Anstalten gratis zur Verfügung gestellt sind und öffentlichen Zwecken dienen; b) die zur Ausübung aller staatlich anerkannten religiösen Handlungen dienenden Baulichkeiten, sowie die Pfarrhäuser, soweit sie nicht zu Miet- oder Spekulationszwecken dienen und keinen Ertrag abwerfen; c) die Kanzleigebäude und die selbstbewohnten Häuser der Vertreter fremder Mächte, jedoch nur bei Gegenseitigkeit; die der Landwirtschaft dienenden ländlichen Baulichkeiten und von Bauern selbst bewohnten Häuser, wenn das Haus nicht mehr als drei Zimmer pro Familie hat.
2. Eine zeitweilige Steuerbefreiung genießen: a) die neu errichteten Wohnungen auf die Zeit von 3 Jahren; b) die anerkannten Mineralwasser-Baulichkeiten für die Zeit von 10 Jahren vom Tage der Verwertung an und für die nächsten 10 Jahre eine Steuerermäßigung von 50%; die Bäder- und Mineralwasser-Baulichkeiten, solange sie ausschließlich den Arbeitern und Beamten zur Benutzung unentgeltlich zur Verfügung stehen; die Gebäude der Genossenschaften, solange sie von diesen benutzt sind usw.

Bevor wir zu den praktischen Ergebnissen dieser Steuern übergehen, soll noch ein Überblick über die Veranlagung der Gebäudesteuer gegeben werden.

Was diese Veranlagung betrifft, so darf im allgemeinen gesagt werden, daß das hier angewandte Verfahren bis zu einem gewissen Grade die tatsächlichen Einkünfte festzustellen ermöglicht, da gewöhnlich die Mietverträge die tatsächlich vom Steuerpflichtigen erhaltenen Mietsummen enthalten. Dieses Merkmal kann aber nicht immer und insbesondere nicht allein als Grundlage für die Ermittlung des Lokalwertes dienen, denn die Steuerpflichtigen können unter Umständen nicht immer die tatsächliche Mietsummen in den Mietverträgen angeben, sondern nur einen Teil. Natürlich ist dies mit einem Risiko verbunden, daß der Mieter im Streitfalle nur die im Vertrag angegebene Summe zu zahlen hat. Trotzdem gibt es leider Steuerpflichtige, die eine derartige Hinterziehung begehen. Es handelt sich dabei in den meisten Fällen um Steuersubjekte, die unserem Lande fremd und unseren nationalen Bestrebungen ablehnend gegenüber stehen. Die andere Veranlagungsmethode, die für die Ermittlung der Erträge oder Einkünfte benutzt wird, vermag noch weniger die tatsächlichen Einkommen festzustellen, da sie die Erträge noch weniger bestimmen kann.

Der einzige Weg, der zu einer den Tatsachen entsprechenden Veranlagung führen würde, wäre nur durch ein genaues Grund- und Ge-

bäudesteuerkataster und durch einen gewissenhaften und ausgebildeten Steuerbeamtenapparat heranzubilden, sowie eine Erziehung der Steuerpflichtigen zu erreichen.

Zur Statistik (Tabelle S. 363).

Die Erträge der Gebäudesteuer zeigen, genau wie diejenigen der Grundsteuer, vom Jahre 1923 bis zum Jahre 1926 einschließlich, eine normale Entwicklungstendenz. Die Steigerung beträgt bis zu diesem Jahr 45,3%. Im nächsten Jahr schwollen die Einnahmen plötzlich auf 403,2% und stiegen weiter in den nächsten 2 Jahren, bis sie mit 447,7% (1929) den Höhepunkt erreicht haben. Die plötzliche Steigerung der Gebäudesteuereinnahmen ist auf die neue Steuerzählung zurückzuführen. Obwohl noch nicht fünf Jahre nach der letzten Steuerzählungskommissionenzusammenkunft abgelaufen waren, fand in diesem Jahre eine neue Steuerzählung statt, durch die der „Lokalwert" der Gebäude und dadurch die Erträge der Gebäudesteuer erhöht wurden. Einesteils entspricht die Einnahmenerhöhung vom Jahre 1923/29 auch der Vermehrung der Häuser durch Neubauten als Ersatz für die, die während des Kriegs in sehr vielen Gegenden verbrannten oder zerstört wurden.

In den nächsten Jahren bis 1935/36 sind die Einnahmen dauernd zurückgegangen. Diese rückläufige Entwicklung der Einnahmen ist hauptsächlich auf wirtschaftliche Stockungsjahre, die auch hier wie in anderen Wirtschaftszweigen sehr stark empfunden wurden, zurückzuführen. In den ersten Stockungsjahren war der Rückgang nicht so stark, weil die Steuersätze von 1929/31 einschl. um $^1/_{10}$ erhöht worden sind. Vom Jahre 1935/36 und 1936/37 (10 Monate) scheinen die Einnahmen wieder eine normale Entwicklungstendenz anzunehmen, die auch den wirtschaftlichen Aufschwungserscheinungen entspricht.

Nach der Steuerstatistik vom Jahre 1928 verteilt sich die Einnahme der Gebäudesteuer auf die verschiedenen Steuerpflichtigen wie folgt:

Von dem Besitzer gänzlich oder teilweise bewohnte Häuser			Vermietete Gebäude			Zusammen		
Einkommenskategorien	Zahl der Gebäude in 1000	Eink. in Millionen	Einkommenskategorien	Zahl der Gebäude in 1000	Eink. in Millionen	Einkommenskategorien	Zahl der Gebäude in 1000	Steuerb. Eink. in Millionen
Bis 6 000	213	535	bis 10 000	86	371			
6 000 – 50 000	146	2000	10 000 – 50 000	62	1288	bis 20 000	421	2235
50 000 – 100 000	11	649	50 000 – 100 000	9	610	20 000 – 100 000	125	1470
über 100 000	7	1054	über 100 000	3	693	über 100 000	10	1693

Aus dieser Tabelle wird ersichtlich, daß über die Hälfte der Steuerpflichtigen Einkommen (57%) solche unter 20 000 Lei sind. Diese Einkommen fließen aus 421 000 Häusern, d. h. 70% aller steuerpflichtigen Häuser. Im allgemeinen sind als solche die Gebäude der Städte und zwar der kleineren und mittleren Steuerpflichtigen in der Mehrzahl. Die höheren Einkommen haben insgesamt einen kleineren Anteil an den Steuereinnahmen. Die anderen Schichten der Bevölkerung werden nicht so schwer belastet, da die Wohnhäuser der ländlichen Bevölkerung, die nicht mehr als drei Räume haben, sowie die landwirtschaftlichen Bauten der Bauern steuerfrei sind. Die anderen kleinen steuerpflichtigen Hausbesitzer erhalten in den angegebenen Grenzen eine Steuerermäßigung. Dies wird dadurch bewiesen, daß von 4 832 000 Häusern nur 556 000 zur Steuer herangezogen werden. Die große Anzahl der steuerfreien Häuser ist nicht nur durch die erwähnte Steuerfreiheit zustande gekommen, sondern auch dadurch, daß die neuen Häuser für die ersten Jahre eine Steuerbefreiung genießen. Die 4 832 000 Häuser werden von 5 150 000 Familien bewohnt, so daß fast jede Familie ihr eigenes Wohnhaus besitzt.

Der Anteil der Einnahmen an Gebäudesteuer an den gesamten Einnahmen der direkten Steuern betrug im Jahre 1923 nur 6,5% und stieg mit Unterbrechungen bis auf 13,5% im Jahre 1935/36. Sie steht hinter allen Einnahmen der direkten Steuern außer derjenigen der Berufssteuer zurück.

Zum Schluß darf noch gesagt werden, daß die Gebäudesteuer im allgemeinen von der städtischen Bevölkerung getragen wird, und zwar von Steuerpflichtigen mit niedrigem Einkommen.

3. Die Kapitalzins-(Kapitalrenten-)Steuer.

Das dritte Glied der elementaren Steuer ist die Kapitalzinssteuer (in der Gesetzgebung „Mobiliarvermögenssteuer" genannt).

Den Kapitalzinssteuern sind die Erträge des „beweglichen Vermögens" unterworfen, gleich, ob das Steuersubjekt, das solche Erträge bezieht, im Inland oder im Ausland wohnt.

Die Steuerobjekte[1]) der Kapitalzinssteuer sind folgende:

a) die ausgezahlten Dividenden, Obligationszinsen, sowie die sonstigen ausgezahlten Erträge des Mobiliarvermögens einer Gesellschaft. Ausnahmen machen die von den Genossenschaften, Volksbanken und Sparkassen ausgezahlten Dividenden, sowie die von denselben Gesellschaften einkassierten Dividenden aus ihren Kapi-

1) Das Gesetz zählt die Steuerobjekte auf, ohne sie dadurch zu begrenzen.

talbeteiligungen an der Hauptgesellschaft. Die Dividenden dieser Gesellschaften werden von der Gewerbesteuer getroffen;

b) die Rentenerträge der Staats-, Gemeinde- oder Bezirksrenten, die nicht bei ihrer Emission von der Steuer befreit waren;

c) die Leibrenten, wenn sie jährlich mehr als 25 000 Lei abwerfen, sonst sind sie der Gewerbesteuer unterworfen;

d) die Zinsen und alle Erträge der Mobiliarvermögen der Steuersubjekte, die keine Bank-, Diskont- oder Anleihegeschäfte machen.

e) Die ausgezahlten Gewinnanteile einer Gesellschaft, außer denjenigen, die den Direktoren oder Angestellten zugeteilt werden;

f) die Grundzinsen der Bergwerkskonzessionen, sowie die Zinsen aus der Verpachtung oder Vermietung von Industrie- oder Handelsgeschäften.

Die rumänische Kapitalzinssteuer ist, wie die Kapitalrentensteuer der Vorkriegszeit, also nicht eine besondere Objektsteuer auf die Zinsrente eines ausgeliehenen Kapitals, sondern eine Steuer auch auf die Erträgnisse aus gewinnbringender Tätigkeit; denn die Erträge aus Aktien sind formell-rechtlich keineswegs Zinsrenten, sondern Unternehmergewinne[1]).

Die Steuerbefreiung erstreckt sich auf a) die Zinsen der Sparsummen, die bei Spar- und Depositenkassen auf Sparbücher deponiert sind, wenn die Sparsumme nicht über 10 000 Lei hinausgeht, sowie die Sparzinsen, die von den öffentlichen Anstalten und Genossenschaften dem Deponierenden ausgezahlt worden sind, wenn dieselben Bedingungen wie oben vorliegen; die Zinsen aus Sparsummen bis 5 000 Lei, die den Sparenden von den Privatbanken gezahlt werden. Wenn die Sparsumme über diese Rente hinausgeht, fällt die Steuer nur auf den Teil der Zinsen, die die Sparsummen von dieser Grenze an abwerfen. Für die Zinsen, die die Sparsumme zwischen 10 und 20 000 Lei abwerfen, wird die Steuer zur Hälfte ermäßigt, wenn die Sparsummen bei den Spar- und Depositenkassen oder Volksbanken deponiert sind. b) Die Zinsen aus Hypothekar- und privilegierten Schuldforderungen der Kreditanstalten, die in dem Rahmen eines besonderen Gesetzes ihre Begründung gefunden haben, wenn die Kreditanstalten für ihre Hypothekarschuldforderungen Obligationen abgegeben haben, deren Zins von dieser Steuer getroffen wird; c) die Leibeigenen-Enteignungsrente, sowie die Zinsen aus dem Mobiliarvermögen der Bildungs-, Unterrichts- und Wohltätigkeitsanstalten, die einem gemeinnützigen Zweck dienen, und die Werte bei Spar- und Depositenkassen deponiert haben;

1) Ion Evian: a. a. O. S. 55.

d) die Zinsen aus fremden Wertpapieren oder Depositen des fremden Diplomatischen Korps, wenn ein Gegenseitigkeitsvertrag besteht.

Der Steuersatz[1]) beträgt: a) 14% für alle steuerflichtigen Erträge aus dem Mobiliarvermögen, ausgenommen die folgenden, die mit einem anderen Steuerfuß besteuert werden; b) 12% für die Dividende aus Inhaberaktien; c) 10% für die Erträge aus Geldhinterlegung bei Banken oder anderen Spar- und Kreditanstalten. Wenn die Hinterlegung länger als 3 Monate dauert, wird der Steuersatz auf 5% ermäßigt; d) 8% für die Zinsen aus den Obligationen der Boden-Kreditanstalten und für die Zinsen aus Wertpapieren, die die Gesellschaften für billigen Wohnhausbau ausgegeben haben; e) 5% für die Rente aus den Obligationen der ländlichen Bodenkreditanstalt von Bukarest und diejenigen der städtischen Bodenkreditanstalten von Bukarest und Yassi nur für die 10%ige Emission; f) 5% für die Erträge aus Geldhinterlegung bei einer rumänischen Bank durch Ausländer, die im Ausland wohnen; 15% für die Erträge, die aus dem im Auslande deponierten Mobiliarvermögen stammen, wenn der Besitzer in Rumänien wohnt. Die Steuersätze sind im Laufe der Jahre verschiedentlich geändert worden, bis sie die gegenwärtige Form erhalten haben. Ursprünglich enthielt die Steuergesetzgebung Vintilia Bratianus nur die folgenden:

für	a)	betrug der	Steuersatz	15%
„	b)	„	„	12%
„	c)	„	„	10%
„	d)	„	„	8%
„	e)	„	„	15%

Die Steuerveranlagung. Als Bemessungsgrundlage der Kapitalertragssteuer dienen die Erträge, die aus Mobiliarvermögen fließen, wie vorher dargestellt wurde. Zu bemerken ist hier, daß die Erträge so von der Steuer getroffen werden, wie sie dem Steuerpflichtigen zufließen. Außerdem wird bei der Besteuerung der kleinen Erträge die Steuerermäßigung, die die Steuerpflichtigen auf Grund ihrer subjektiven und objektiven Verhältnisse bei der Grund- und Gebäudesteuer genossen haben, hier nicht mehr gewährt. Damit ist die Kapitalrentensteuer (nach dem Gesetz) für alle Steuerpflichtigen eine Objektssteuer, und somit nimmt sie die charakteristische Form einer Steuer an, die die Einkünfte objektiv an der Quelle, aus der sie fließen, erfaßt.

Die Steuersumme, sowie die steuerbaren Erträge der Kapitalrentensteuer werden von den Steuerbeamten mittels Deklarationen und sonstiger vom Fiskus verlangter Akten festgestellt. Zu diesem Zweck besteht die obligatorische Steuererklärung der Gläubiger und der Schuld-

1) Für das Steuerjahr 1937/38 betrug der Steuersatz für a) 12% und für b) 10%.

ner. Diese Bestimmung bezieht sich auf die öffentlichen Anstalten und Gesellschaften als Schuldner, die verpflichtet sind, selbst von Koupons oder den Dividenden usw., die dem Staat zu entrichtende Steuer abzuziehen und den Betrag am Fälligkeitstermin der Koupons direkt an den Fiskus abzuführen. Dadurch wird die Erhebung der Steuer besonders bequem und der Absicht, durch die Kapitalzinssteuer die Gläubiger zu treffen, völlig entsprochen. Bei den sonstigen Steuerschuldforderungen sind die Schuldner verpflichtet, die zu entrichtende Steuersumme aus den Zinsen oder Renten, die sie zu zahlen haben, abzuziehen und sie an den Fiskus abzuführen. Auf diese Weise wird die Erhebung der Steuer für diese Papiere allerdings wesentlich erleichtert, aber das Verfahren kann eine Abwälzung der Steuer auf den Schuldner hervorrufen. Um diesem vorzubeugen, erklärt das Gesetz[1]) jede Klausel im Vertrag für nichtig, die eine Abwälzung der Steuer auf den Schuldner vorsieht. Manchmal kann aber trotz des Gesetzes die Abwälzung doch stattfinden, wenn z. B. die Wechsellagen sich in der Kapitalmangel-Periode befinden.

Der Erfolg, den die Erhebung auf diese Weise erzielen kann, ist natürlich garnicht zu leugnen; er ist im Gegenteil größer, als wenn die Erhebung bei dem Steuersubjekt stattfinden würde; außerdem wird sie dadurch bequem, leichter und sicherer. Nur einen Nachteil weist diese Art der Erhebung im Gegensatz zu der Durchführung der anderen Elementarsteuern auf. Wenn die steuerbaren Erträge der steuerpflichtigen Subjekte auch von der allgemeinen Einkommensteuer getroffen sind, enthält diese Bestimmung nämlich keinen Nachteil, wenn aber die steuerbaren Erträge kleiner sind als 20 000 Lei und damit nicht mehr der allgemeinen Einkommensteuer unterliegen, sind die Steuerpflichtigen im Vergleich zu denen, die ihre Einkünfte aus ländlichem Grundvermögen, aus bebautem Immobiliarvermögen usw. beziehen, benachteiligt, da bei dieser Steuer die subjektiven Verhältnisse der Steuersubjekte (wenn die steuerbare Summe die bestimmte Grenze nicht überschreitet) berücksichtigt werden, bei der Kapitalrentensteuer jedoch als Folge der erwähnten Steuererhebung nicht mehr berücksichtigt werden können. Diese Behauptung gilt hauptsächlich theoretisch, denn praktisch gibt es selten Wirtschaftssubjekte, die nur von einer Kapitalrente leben, die nicht über 20 000 Lei (bzw. 10 000 Lei) hinausgeht, d. h. daß die Einkünfte, die die Wirtschaftssubjekte nur aus Mobiliarvermögen beziehen, gewöhnlich über diese Grenze hinausgehen; wenn sie aber nicht seine Haupteinkünfte sind, sondern andere, und wenn alles zusammen die angegebene Grenze nicht überschreitet, werden bei den anderen Einkünften die subjektiven Verhältnisse der Steuersubjekte berücksichtigt.

1) Art. 28 des StG.

Die Erträge der Kapitalrentensteuer gestalten sich, wie aus der Tabelle S. 363 zu ersehen ist. Die Einnahmen aus der Kapitalzinssteuer betrugen im Jahre der Einführung der Steuerreform V. Bratianus 23,1% der Gesamteinnahmen der direkten Steuern. In den nächsten zwei Jahren zeigt die Entwicklung dieser Steuer eine Degression, denn obwohl das Steuerjahr 1923 nur 9 Monate gedauert hat, sind die Einnahmen dieses Jahres höher als die des nächsten Jahres und sogar höher als die des zweiten Jahres, wenn man die Einnahmen vom Jahre 1923 für 12 Monate berechnet. Erst im Jahre 1926 übertrafen die Einnahmen der Kapitalzinsteuern diejenigen des ersten Jahres. Von diesem Jahre ab bis 1930 einschließlich steigen die Einnahmen sehr rasch; und zwar von 25,4% (1926) auf 116,5% im Jahre 1930. Diese dauernde Steigerungstendenz darf nicht nur auf die Erhöhung der Steuersätze zurückgeführt werden, sondern auch auf die Entwicklung des Mobiliarvermögensverkehrs, die auch hier wie in den anderen Wirtschaftszweigen den Aufschwung der Wechsellagen in seiner Bedeutung zeigt. Im nächsten Jahre 1931 sanken die Einnahmen von 116,5% (1930) auf 58,9%, obwohl die Steuersätze dieselben waren, wie im vorhergehenden Jahr. Die Senkung der Einnahmen auf die Hälfte ist zurückzuführen auf die Kapital- und Kreditkrise, die gegen Ende des Vorjahres und zu Anfang dieses Jahres sehr wirksam wurde, und besonders die Immobiliarvermögen beeinflußt hat. Die Senkung der nächsten Jahre war sogar tiefer als die Einnahmehöhe des ersten Jahres (1923). Der Tiefpunkt scheint im Jahre 1934/35 erreicht worden zu sein. Diese Senkung kann auf die Herabsetzung der Steuersätze zurückgeführt werden. Von diesem Jahre (1934/35) an scheint die wirtschaftliche Stockung und damit auch die der Staatseinnahmen in einen neuen Aufschwung überzugehen, denn schon in den letzten zwei Jahren läßt sich eine ziemlich bedeutende Steigerung feststellen.

Der Anteil der Kapitalzinssteuereinnahmen an dem Gesamtertrag der direkten Besteuerung war im ersten Jahre (1923) sehr bedeutend, denn er betrug 23,1% der Gesamteinnahmen. Im nächsten Jahre betrug die Einnahme aus der Kapitalzinssteuer nur noch 13,4% und hielt sich mit kleinen Schwankungen bis 1930 auf 12,3%. Bis zu diesem Jahr war der Anteil dieser Einnahmen dem der Grundsteuern fast gleich und höher als diejenigen der Gebäude und Berufssteuer. Das ist ein Beweis dafür, daß die Kapitalzinssteuer entwicklungsfähig ist, nur hängt die Entwicklung von sehr vielen Momenten ab, die in den letzten Jahren nicht in Erscheinung getreten sind. Von 1930 bis 1934/35 ist der Anteil dieser Steuer geringer geworden. Er betrug sogar weniger als alle anderen direkten Steuern außer der Berufssteuer. In den letzten zwei Jahren stieg der Anteil der Kapitalzinssteuer etwas, jedoch konnte er den Anteil der anderen Steuern nicht übertreffen. Das beweist wiederum, daß diese Einkünfte des Mobiliarvermögens und damit auch die Besteuerung konjunkturempfindlicher sind als andere; denn der

Rückgang der Einnahmen der Kapitalzinssteuer ist nicht nur auf die Herabsetzung des Steuerfußes zurückzuführen, sondern auf starke Depositenrücknahme und auf die Konvertierung und Konsolidierung der verschiedenen langfristigen Anleihen des Staates, der Gemeinde- und anderer Anstalten, die für die Stockungsstadien der Wechsellagen typisch sind.

Noch zu erwähnen wäre, daß die Kapitalzinssteuer wegen der Steuerbefreiung, die die meisten Staatsrenten schon bei ihrer Emission genießen, keine totale, sondern eine partielle Besteuerung darstellt. Schon der Gerechtigkeit wegen, sowie aus fiskalischen Gründen dürfte eine solche Steuerbefreiung nicht gestattet werden, und zwar hauptsächlich deshalb, weil die meisten Staatsrenten sich in ausländischen Händen befinden. Die Belastung des Mobiliarvermögens ist im Vergleich zu der des Immobiliarvermögens durch die Kapitalzinssteuer höher, aber nicht absolut gesehen, denn das Mobiliarvermögen bleibt von Zuschlägen fast gänzlich verschont, dagegen sind die Einkünfte aus Immboliarvermögen und sogar diejenigen aus Handel und Industrie höher belastet als die Zinsrente.

Dieses dürfte nicht der Fall sein, denn gerade die Steuersubjekte dieser Steuern (abgesehen von kleinen Sparern, die sowieso von der Steuer befreit sind oder von einem niedrigeren Steuersatz getroffen werden), sind leistungsfähiger als z. B. diejenigen der Grundsteuer, die ihre Einkünfte aus Grund und Boden, Arbeit und Kapital beziehen. Infolgedessen sind die Einnahmen aus Grund und Boden nicht rein als fundierte anzusehen und dürfen deswegen nicht höher belastet werden.

4. Die Gewerbe-(Handels- u. Industrie-)Steuer.

Nach den ersten drei Gliedern der Elementarsteuern, die die fundierten Einkünfte der Steuersubjekte trafen, folgen der Reihe nach: fundierte, gemischte und unfundierte Einkommensquellen, die Gewerbesteuer.

Sie ist eines der wichtigsten Glieder der Elementarsteuern und zwar nicht nur wegen der bedeutenden Erträge, die sie dem Staate liefert, sondern auch wegen ihres größeren Umfanges in der Besteuerung der verschiedenen Einkünfte, die aus der Kombination von Arbeit und Kapital fließen.

Als Steuerträger der Handels- und Industriesteuern sind alle physischen und juristischen Personen anzusehen, die ihre Einkünfte aus Handel und Industrie beziehen.

Als Steuerobjekte der Gewerbesteuer gelten:

1. Die Erträge, die aus Handel und Industrie fließen. Das Gesetz betrachtet als Erträge nicht nur die eines Kaufmanns oder Industriel-

len (im Sinne des Code civil), sondern auch die von einer Person aus Handel- oder Industrietätigkeit dauernd oder mit Unterbrechung erzielten Erträge. Als solche Erträge gelten z. B. diejenigen aus dem Gewinn durch Kauf und Verkauf eines Grundstückes; dagegen sind die Gewinne aus einem zufälligen Kauf und Verkauf eines Grundstücks nicht als solche Erträge anzusehen. Also sind die Erträge, die hier das Steuerobjekt bilden, diejenigen, die sich aus der Tätigkeit der Kombination von Arbeit und Kapital ergeben und zwar die Erträge aus Handel im allgemeinen, Industrie, Bergwerken, Transportwesen und die Erträge derjenigen Personen, die neben ihrem Gewerbe noch eine Handels- oder Industrietätigkeit ausüben, z. B. die Erträge einer ein Handwerk treibenden Person, wenn sie neben ihren selbstproduzierten Waren noch Waren derselben Art kauft und verkauft. Wenn aber die Erträge des Handwerks nur aus selbstproduzierten Waren fließen, ist dieser Ertrag nicht mehr Objekt dieser Steuer, sondern der Berufssteuer.

In derselben Weise bilden die Erträge aus Verkauf von Staatsmonopolerzeugnissen nicht das Objekt der Handels- oder Industriesteuer, sondern der Berufssteuer; wenn aber die betreffende Person noch andere Waren außer diesen Erzeugnissen verkauft, bilden die Erträge daraus das Objekt der Gewerbesteuer. Schwieriger ist der Unterschied der Erträge, die das Steuerobjekt der Handels- oder Industriesteuer darstellen. Die Erträge, die das Objekt der Industriesteuer bilden, sind diejenigen, die aus industrieller Tätigkeit fließen. Um als eine industrielle Tätigkeit angesehen zu werden, müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

a) sie muß „ausschließlich" industrielle Tätigkeit sein, d. h. die wirtschaftliche Tätigkeit muß ausschließlich die Produktion von wirtschaftlichen Gütern bezwecken, also die mechanische Herstellung der Erzeugnisse und den Verkauf von eigenen Produkten, gleich, wo der Verkauf stattfindet;
b) sie muß einen eigenen Herstellungsbetrieb haben, z. B. eine Fabrik, eine Werkstatt usw. Durch ein Beispiel möge vielleicht der Unterschied anschaulicher gemacht werden. Eine Tageszeitung, die keine eigene Druckerei besitzt, ist keine Industrie, und die Erträge dieser wirtschaftlichen Tätigkeit werden von der Handelssteuer getroffen, dagegen sind die Erträge derselben Tageszeitung, wenn die Herstellung in eigener Druckei stattfindet, Objekt der Industriesteuer.

Weiter können als Objekt der Industriesteuer die Erträge gelten, die ein Handwerker wie Tischler, Schneider, Schlosser, Schuster bezieht, wenn die Warenherstellung dieses Wirtschaftssubjekts nicht nur eine handwerkliche, sondern auch eine mechanische ist. Wenn die Herstellung nur eine handwerkliche ist, bilden die Erträge aus dieser Er-

zeugung das Objekt der Berufssteuer. Für die weiteren Unterschiede zwischen Handels- und Bankgeschäfte und zwischen Industrie in diesem Sinne oder Bergwerken oder Transportunternehmungen besteht keine Schwierigkeit.

2. Es gelten noch weiter als Objekt der Gewerbesteuer die Erträge aus landwirtschaftlichen Pachtverhältnissen, Bergbau- und Wälderausbeutungen, sowie aus Sägewerken. Die Erträge aus Waldausbeutungen, Treibhäusern und aus allen landwirtschaftlichen Betrieben von Bodengattung 8 bis 12, die eine übernormale Intensivierung und Mechanisierung durchgeführt haben, bilden das Objekt der Gewerbesteuer, auch wenn die Betriebe selbst geleitet werden.

Der Steuersatz, richtet sich nach der Art der Einkunftsquelle, aus der der Ertrag fließt. Er beträgt 9% für alle Erträge der Gewerbesteuer außer folgenden: 11% für die Erträge aus Bankgeschäften; und 7% für die Erträge aus einer „ausschließlich" industriellen Tätigkeit. Die Steuersätze waren von V. Bratianus Gesetzentwurf bis zum Jahre 1933 auf 10% für die Erträge aus Handel, auf 12% für die Bankgeschäfte und auf 8% für die aus der Industrie festgesetzt.

Die Veranlagung der Gewerbesteuer fand bis zum Jahre 1923 jährlich satt. Seit diesem Jahre sind die Steuersubjekte und ihre steuerbaren Erträge in zwei Gruppen eingeteilt. Deswegen wird die Veranlagung und die Besteuerung verschieden durchgeführt, je nach der Gruppe, der die Steuersubjekte mit ihren steuerbaren Erträgen angehören. Für die zweite Gruppe erfolgt die Veranlagung wie es früher vom Gesetz bestimmt war, und wie es später hier dargestellt wird.

Gruppe A[1]).

Bevor wir darstellen, wie die Veranlagung dieser Gruppe durchgeführt wird, müssen wir zuerst diese Gruppe bestimmen.

Das Gesetz teilt die Privat-, Handels- und Industriesteuerpflichtigen in zwei Gruppen. In die Gruppe A. gehören alle diejenigen Steuersubjekte, die einen kleinen Ertrag aus Handel oder Industrie beziehen und „Privat"-Steuersubjekte sind. Das Wort „Privat" dient hier zur Unterscheidung zwischen den Gesellschaften und denjenigen Steuersubjekten, die ihre Erträge nicht in Form von Gesellschfaten aus dem Gewerbe erzielen, m. a. W. die kleinen Erträge der Gesellschaften gehören nicht in diese Gruppe, sondern in die Gruppe B. Die kleinen gewerbetreibenden Steuerpflichtigen werden von den Kommissionen bestimmt und in die Klassen, denen sie angehören, eingegliedert.

Als solche Steuerpflichtige gelten diejenigen, die vom Gesetz für die Luxus- und Warenumsatzsteuer als kleine gewerbetreibende Steuer-

1) Art. 30 des StG. von 1934.

pflichtige bestimmt sind; nämlich diejenigen, die einer Zunft angehören und eine mechanische Kraft bis 5 P. S. für die Warenherstellung benutzen und nicht mehr als 6 Arbeiter (Arbeiter + Angestellte) haben. Ausnahmen dieser Bestimmung bilden diejenigen gewerbetreibenden Steuerpflichtigen, die in Bukarest mehr als 80 000 Lei in anderen Großstädten mehr als 60 000 Lei und in anderen Städten mehr als 40 000 Lei Miete zahlen; diese gehören der Gruppe B an. Obwohl dieser Gruppe (A.) nur die privatkleingewerbetreibenden Steuerpflichtigen angehören, werden als Ausnahme die Indutsrie- und Handelsgenossenschaften nicht als Gesellschaften angesehen und hier eingegegliedert.

Diese Gruppierung ist mit Rücksicht darauf gemacht, daß die kleinen gewerbetreibenden Steuerpflichtigen nicht imstande sind, wie die großen, ihre erzielten steuerbaren Erträge genau zu wissen und zu deklarieren; außerdem sind sie nicht immer imstande, eine Buchhaltung ordnungsmäßig zu führen und eine Bilanz aufzustellen. Deshalb sollen sie gemäß ihren Verhältnissen gesondert besteuert werden.

Die Gruppierung der Steuerpflichtigen in diese Gruppe wird von den Bezirkssteuerkommissionen vorgenommen (Art. 76 des StG. von 1934). Die Bezirkssteuerkommissionen werden aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt: Ein Mitglied des Gerichtes (der Präsident des Bezirksgerichtshofes) als Vorsitzender der Steuerkommission, ein Steuerbeamter des Bezirksfinanzamtes und ein Mitglied der Handels- und Industriekammer. Die Kommission wird außerdem von einem Sekretär unterstützt, der von dem Steuerbamten des Finanzministeriums bestimmt wird.

Die Gruppierung der Steuerpflichtigen in diese Gruppe, die von diesen Kommissionen gemacht wird, bleibt für die Dauer von drei Jahren bestehen. Die Kommissionen müssen außerdem alle Steuersubjekte dieser Gruppe in ihre bestimmte Klasse einordnen und die Steuersumme des Steuersubjekts bestimmen. Die Klassen sind nach der Größe der steuerbaren Erträge wie folgt, eingeordnet:

Klasse	Erträge	Steuerquote
I	Bis 5 000 Lei	300 Lei
II	Von 5 001— 10 000 „	700 „
III	„ 10 001— 15 000 „	1 200 „
IV	„ 15 001— 20 000 „	1 800 „
V	„ 20 001— 25 000 „	2 300 „
VI	„ 25 001— 40 000 „	3 500 „
VII	„ 40 001— 50 000 „	4 600 „
VIII	„ 50 001— 75 000 „	6 800 „
IX	„ 75 001—100 000 „	9 000 „
X	„ 100 001—150 000 „	14 000 „

Die Gewerbesteuer ist in diesem Falle eine quotierte Steuer und weist große Verwandtschaft mit der Patentsteuer der Vorkriegszeit auf; es haften ihr auch dieselben Mängel an, wie der Patensteuer. Natürlich ist die Veranlagung viel besser als die der Vorherigen, jedoch beruht diese auch hier auf äußeren Merkmalen wie Mietwert usw.

Durch die Einführung der fixen Steuerquote für die Erträge dieser steuerpflichtigen Gruppe wirkt hier die Gewerbesteuer sehr ungleich, was für die kleinen gewerbetreibenden Steuerpflichtigen eine Ungerechtigkeit zur Folge hat. Die Ungleichheit erscheint dadurch, daß man mit derselben Steuerquote 2 verschiedene Erträge besteuert, z. B. wird der steuerbare Ertrag von 200 Lei genau wie der Ertrag von 5 000 Lei mit 300 Lei besteuert oder ein Ertrag von 100 000 Lei wird mit 9 000 Lei besteuert, dagegen ein steuerbarer Ertrag der nur um einen Leu (100 001) größer ist, mit 14 000 Lei. Also muß das Steuersubjekt für einen Leu 5 000 Lei mehr Steuer zahlen. Noch gröber war die Ungerechtigkeit in der durch das Gesetz vom 1. 1. 1932 bestimmten Tabelle, wo die Erträge von 1—150 000 Lei nur in 7 Klassen eingeordnet waren, so daß der Unterschied zwischen den verschiedenen Klassen viel größer war. Denn je kleiner die Unterschiede zwischen den verschiedenen Klassen sind, desto mehr wird die Ungleichheit der Steuerquote vermindert. Unter Umständen, wie sie besonders in Rumänien herrschen, wo eine genaue Untersuchung und dadurch Feststellung der Erträge des Gewerbesteuerpflichtigen zunächst wegen des noch nicht genug vorbereiteten und ausgebildeten Steuerbeamtentums und wegen der Vielseitigkeit und Verschiedenheit der Gewerbe, die schwer zu erfassen sind, schwierig ist, werden die Steuersubjekte versuchen, ihren Ertrag so zu normieren, daß sie nicht von der Steuerquote getroffen werden, der sie tatsächlich angehören, sondern von einer niedrigeren. Dadurch verführt sogar das Gesetz die Steuersubjekte dazu unehrlich zu werden und ihre Deklaration nicht genau dem Ertrag gemäß vorzunehmen.

Diese Erziehung ist umso mehr zu verurteilen, als sie gerade vom Staat auf diese Weise unterstützt wird.

Der Versuch der Steuerpflichtigen, ihre Erträge von einer niedrigen Steuerquote besteuern zu lassen, wird desto häufiger je mehr die Erträge sich den Grenzerträgen einer Klasse nähern. Grenzertrag der Klasse V ist z. B. 20 001 Lei, der von einer Steuerquote von 2 300 Lei getroffen wird. Die Steuerpflichtigen versuchen, den steuerbaren Ertrag so zu gestalten, daß er nicht als Grenzertrag oder in der Nähe des Grenzertrages erfaßt wird, sondern in der Klasse IV wo die Steuerquote nur 1 800 Lei für einen Ertrag von 20 000 Lei beträgt. Die Einführung dieser Besteuerungsart für die kleinen gewerbetreibenden Steuerpflichtigen scheint nicht nur durch eine Vereinfachung und Erleichterung der Steuerveranlagung begründet zu sein, sondern vielmehr durch die Erfahrung, die bis 1932 gemacht wurde, daß die kleinen

gewerbetreibenden Steuerpflichtigen viel schwerer als die anderen Steuersubjekte von der Steuer erfaßt werden können, und deshalb dachte man, daß man mit dieser Einführung des Klassenschematismus für diese Gruppe, die mit der Patentsteuer der Vorkriegszeit verwandt ist, sehr gut fahren würde. Dieser Klassenschematismus ist zwar nicht mit den gegenwärtigen Steuerprinzipien zu vereinbaren, mindestens aber ist er für die Kommissionen und Steuerbeamten viel leichter, die wie wir schon bei der Patentsteuer gezeigt haben, in der Auffindung und Zusammenstellung von Merkmalen, sowie der Einordnung der Erträge in die verschiedenen Klassen, sehr spezialisiert waren.

Steuertheoretisch bedeutet die Einführung dieser quotierten Steuer keineswegs ein Fortschritt in der Entwicklung des direkten Steuersystems Rumäniens, sondern vielmehr eine Rückkehr zu der alten Patentsteuer.

Gruppe B.

Die zweite Gruppe der gewerbetreibenden Steuerpflichtigen bilden diejenigen, die von der Bezirkskommission nicht in die erste Gruppe eingeordnet worden waren. Diese Steuersubjekte sind diejenigen, die nicht unter die Kategorie der Steuerpflichtigen der Gruppe A. fallen. In diese Gruppe gehören auch alle Handels- und Industriegesellschaften mit Ausnahme der Genossenschaften.

Die Veranlagung wird in dieser Gruppe, im Gegensatz zu der ersten Gruppe, jährlich durchgeführt.

Als Bemessungsgrundlage der zu erhebenden Steuer dient hier genau wie in der anderen Gruppe der Reinertrag aus Handel und Industrie, der aus dem Rohertrag ermittelt wird. Der Rohertrag wird jährlich festgestellt.

Die jährliche Veranlagung wird von einem Steuerbeamten aus der Veranlagungs-, Kontroll- und Inspektionsabteilung des Finanzministeriums unternommen, der von einem Finanzinspektor des Bezirksfinanzamtes oder des Finanzministeriums beaufsichtigt wird und mit Hilfe eines Vertreters der Handels- und Industriekammer. Die Veranlagung wird auf Grund der Deklaration des Steuerpflichtigen gemacht. Die Steuersubjekte müssen in der Deklaration das investierte Kapital, den jährlich erzielten Roh- und Reinertrag, die Abzugsposten, zu denen sie berechtigt sind, und alle Akten, die vom Fiskus verlangt werden und ihre Deklaration unterstützen, angeben.

Außerdem müssen die Deklarationen von einer Bilanz und dem Gewinn- und Verlustkonto begleitet werden. Diejenigen Steuersubjekte, die nicht verpflichtet sind, eine Bilanz aufzustellen, oder die nicht ordnungsgemäß die Buchhaltung durchgeführt haben, müssen in der Deklaration neben den erwähnten Angaben den jährlichen Warenumsatz deklarieren.

Das „steuerbare Einkommen“ wird in folgender Weise festgestellt:

1. Aus der Bilanz und im Zusammenhang mit allen Daten, die in der Deklaration enthalten sind, nachdem die Steuerbeamten kontrolliert haben, ob alle Daten der Bilanz und der Deklaration der Wahrheit entsprechen. Von dem Bilanzkonto werden Gewinn- und Verlustkonto, Warenkonto, Umsatzkonto usw. besonders beachtet. Diese Methode ist die direkte und entspricht am meisten der tatsächlichen Ermittlung des „steuerbaren Einkommens“.

Hier wird das „steuerbare Einkommen“ aus dem Rohertrag ermittelt, nachdem die folgenden Posten abgezogen worden sind:

a) Die Miet- oder Pachtsumme des Hauses oder des Grundstückes, das zu der Herstellung oder zum Verkauf der Waren gedient hat. Wenn das Haus oder die Grundstücke Besitz der gewerbetreibenden Steuerpflichtigen sind und von der Grund- und Gebäudesteuer getroffen waren, wird aus dem Rohertrag des Gewerbes der Rohertrag dieses Steuerobjektes abgezogen.

b) Die Zinsen des geliehenen Kapitals, wenn der Darleiher eine andere Person ist als der Unternehmer. Dabei wird kein Unterschied gemacht, ob die Zinsen in Form von Gewinnanteilen oder Zinsrente bezahlt werden; die Dividenden werden aber nicht von der Gewerbesteuer getroffen, sondern von der Kapitalrentensteuer.

c) Die Löhne, Gehälter, Besoldungen, Entschädigungen, gleich ob sie in Natura oder Geld bezahlt werden.

d) Die obligatorischen Gewinnbeteiligungen, die dem Arbeiter und Angestellten zugeteilt werden, sowie die freiwilligen Gratifikationen der Arbeiter und Angestellten bis zu 50% des jährlichen Gehalts dieser Personen.

e) Die Kosten der Rohstoffe, die im laufenden Jahr in Waren umgewandelt wurden.

f) Eine 3% jährliche Abschreibung der Industrie- oder Handelsräume, die als Büro oder als Wohnzimmer von Arbeitern oder Angestellten benutzt werden, und eine 5% jährliche Abschreibung aus dem Kaufwert der Industrie- oder Handelsräume, Maschinen usw. Auf alle Fälle darf die Abschreibung jährlich 15% des Kaufwertes des Immobiliar- und Mobilarbesitzes nicht überschreiten.

g) Der Mietwert der Immobilienzubehörteile, die durch Gleichstellung als Gebäude gelten; wenn sie aber im Besitz der Unternehmer sind, wird eine Abschreibung von höchstens 15% jährlich aus dem Kaufwert der Gebäude vorgenommen. Normalerweise darf die Abschreibung innerhalb von 7 Jahren durchgeführt werden. Für die Industrie, wo eine Abschreibung eine andere Frist be-

ansprucht, wird die Quote der Abschreibung von einer besonderen Steuerkommission geregelt.

h) Bei Abschreibungen des investierten Kapitals in Unternehmungen mit beschränkter Frist, die in Punkt g) und f) nicht enthalten sind, wird der Prozentsatz der jährlichen Abschreibung auf die ganze Dauer der Frist aufgeteilt.

i) Die für Arbeiter und Angestellte an Pensions- und soziale Unterstützungskassen eingezahlten Summen sowie die ausgezahlten Versicherungsprämien der Angestellten, die 10% des jährlichen Gehalts nicht überschreiten dürfen; und die aus dem Ertrag eingezahlten Summen an Kultur und Sozialversicherungsanstalten des Staates, der Bezirke oder Gemeinden.

j) Die verschiedenen Unkosten, die ausschließlich für die Unternehmung entstanden sind. Außer diesen dürfen vom Rohertrag keine anderen Posten abgezogen werden.

Von dem auf diese Weise ermittelten „Reinertrag" (Art. 32 der Gesetzgebung von 1934) dürfen noch folgende Posten abgezogen werden:

a) Die satzungsgemäßen Reserven der Kapitalgesellschaften (AG.) und zwar 10% aus dem Reinertrag, wenn die Reserven ¼ des investierten Kapitals nicht überschreiten und 5% aus dem Reinertrag, wenn die Reserven nicht mehr als ½ des Kapitals betragen. Wenn aber die Reserven an Aktionäre ausgeteilt sind, werden sie von der Kapitalrentensteuer getroffen und von der Gewerbesteuer minus dem Teil der Reserven, die bis zur Verteilung der Reserven von der Gewerbesteuer getroffen wurden. Damit taucht hier das Problem der Doppelbesteuerung, die auch dem Gesetzgeber bekannt ist, auf. Die ausgezahlten Reserven werden also im Ganzen mit einem Steuersatz von 21% (7% + 14%) bzw. 23% (9% + 14%) und 25% (11% + 14%) besteuert, was im Vergleich zu der Dividendenbesteuerung (14% bzw. 12%) eine Ungleichheit der Besteuerung hervorruft, da die Dividende genau wie die Reserven Gewinnanteile sind und deshalb dürfte man auch die Reserven, wenn nicht mit gleichen, so doch mindestens mit fast gleichen Steuersätzen besteuern, besonders wenn man bedenkt, daß die Reserven nicht nur als Gewinnanteile anzusehen sind, sondern auch eine Sicherheitsgrundlage der Kapitalgesellschaft darstellen. Natürlich ist das Problem der Doppelbesteuerung der Reserven nicht leicht zu lösen; denn wenn die Reserven nur von der Gewerbesteuer getroffen würden, entstünde eine Ungleichheit der Besteuerung und damit auch eine Ungerechtigkeit dadurch, daß die Dividenden, die von der Kapitalrentensteuer mit einem Steuersatz von 12% bzw. 14% getroffen sind, stärker belastet werden, als die Reserven, die auch als Gewinnanteile gelten und nur mit 7% bzw. 9% und 11% be-

steuert werden. Außerdem würde eine solche Besteuerung zu dem Ergebnis führen, daß die Kapitalgesellschaften anstatt den Gewinn in Form von Dividenden auszuzahlen, Reserven ansammeln, die nachher ausgezahlt werden können, und so würde ein Teil des Gewinnes der Kapitalgesellschaften der Kapitalsteuer entzogen. Sollten die Reserven nur von der Kapitalzinssteuer besteuert werden, so stieße man wiederum auf eine Schwierigkeit: denn in diesem Falle würden die Gesellschaften wiederum versuchen, den Gewinn in Reserveform anzusammeln und dadurch würden die Reserven, bis sie verteilt werden, unbesteuert bleiben, was für den Staat einen Verlust bedeuten würde.

Jedoch könnte man dieses Problem lösen, indem man z. B. die Reserven bei ihrer Bildung mit einem Steuersatz von 7% Gewerbesteuer und bei der Austeilung nochmals bei den Aktionären mit einem Steuersatz von 7% Kapitalrentensteuer besteuern würde. Die Besteuerung wird dann nur formell eine doppelte sein, denn in Wirklichkeit werden die Reserven genau wie die Dividenden mit 14% besteuert.

b) Die Reserven für die dubiosen Darlehen, die in der Bilanz ordnungsgemäß eingetragen sind. Diese Reserven dürfen nicht mehr als 3% des Reinertrages ausmachen, und nur in der Stockungsperiode der Wechsellagen dürfen bis 5% von dem Reinertrag abgezogen werden. Diese Reserven werden nicht nur bei den Kapitalgesellschaften aus dem Reinertrag abgezogen, sondern auch bei den Personalunternehmungen. Das, was nach Abzug aller dieser Posten vom Roh- und Reinertrag bleibt, stellt das „steuerbare Einkommen" der Gewerbesteuer dar, das auf dem Weg der direkten Veranlagungsmethode ermittel wird.

Wenn das „steuerbare Einkommen" nicht direkt festgestellt werden kann, wird es auf folgenden Wegen ermittelt:

2. Die Veranlagungssteuerbeamten können unmittelbar ohne Bilanz und sonstige Akten das „steuerbare Einkommen" einschätzen und festsetzen. Diese Festsetzung des „steuerbaren Einkommens" geschieht entweder: a) aus dem Warenumsatz des vorherigen Jahres im Vergleich zu anderen gleichwertigen Unternehmungen oder b) wenn das Warenumsatzkonto nicht ordnungsgemäß durchgeführt war, kann es durch Vergleich mit anderen gleichen Nachbarunternehmungen ermittelt werden, wobei auch der Mietwert oder Lokalwert der Unternehmung berücksichtigt wird.

Für alle Fälle darf das auf diese Weise ermittelte „steuerbare Einkommen" und die danach festgesetzte Steuersumme nicht kleiner sein als das „steuerbare Einkommen" der Steuersubjekte in der Gruppe A.

3. Für alle „steuerbaren Einkommen", die unmittelbar vom Fiskus ermittelt werden, sind durch das StG. Art. 39, Abs. 3 die untere und

die obere Grenze festgelegt, zwischen denen das „steuerbare Einkommen“ und die Steuersummen sich bewegen können. Diese Grenzen bestimmen das sogenannte „Steuerminimum“ und zwar:

Für die personalen Handelsunternehmungen wird das steuerbare Einkommensminimum aus dem Lokalwert der Gebäude. in dem die Gewerbetätigkeit durchgeführt wird, multipliziert mit einem Koeffizienten von 1,5 ermittelt. Wenn das Haus für den Handel, der in diesen Räumen durchgeführt wird, keine besondere Rolle spielt, wird der Lokalwert des Hauses mit einem Koeffizient von 2,5 multipliziert. Der Lokalwert des Gebäudes ist derjenige, der gegenwärtig in Mietverträgen enthalten ist oder wenn der Handel im eigenen Haus der Unternehmer durchgeführt wird, wird der Lokalwert durch den Vergleich mit anderen gleichwertigen Nachbargebäuden ermittelt.

Für die personalen Indutsrieunternehmungen wird das steuerbare Einkommensminimum aus der Multiplikation von 2% mit dem investierten Kapital ermittelt. Der niedrigste Steuerertrag aus diesem steuerbaren Einkommen darf nicht weniger als 18 000 Lei und der höchste nicht mehr als 75 000 Lei betragen.

4. Für die Kapitalgesellschaften wird das „minimale Einkommen“ aus der 1% Multiplikation mit dem Kapital der Gesellschaft plus den Reserven ermittelt.

Das auf diese Arten festgestellte Minimal-Einkommen erfährt sonst keine Ermäßigung und bildet die Bemessungsgrundlage der Gewerbesteuer, die, je nach der Art des Einkommens, mit dem schon erwähnten Steuersatz multipliziert wird.

Die Steuerveranlagungsmethoden 2., 3. und 4. beruhen im Gegensatz zu 1. alle auf äußeren Merkmalen oder auf Merkmalen, die nicht die tatsächlichen Erträge, sondern höchstens die wahrscheinliche Leistungsfähigkeit von Handel und Industrie ermitteln.

Noch mehr zu kritisieren ist, wenn als Anhaltspunkt für die Feststellung des „steuerbaren Einkommens“ einer Handelsunternehmung als äußeres Merkmal der Mietwert des Hauses angenommen wird. In diesem Falle nimmt die Gewerbesteuer den Charakter der Mietsteuer an und erscheint jenachdem als eine Verbrauchs- oder als eine Einkommenssteuer dieser Steuerpflichtigen, wobei das richtige Verhältnis der Besteuerung unter den einzelnen Steuerpflichtigen gerade dieser Kategorie im Vergleich zu denjenigen der anderen Kategorien (die Steuerpflichtigen, deren steuerbares Einkommen direkt aus dem Ertrag des Gewerbes ermittelt wird) freilich zweifelhaft genug bleibt[1]). Ähnlich liegt der Fall bei der Feststellung des steuerbaren Minimal-Einkommens aus dem investierten Kapital oder aus dem Umsatz, der nicht den tatsächlichen Ertrag des Gewerbes zeigen kann, sondern höchstens die eventuelle Ertragsfähigkeit des Gewerbes.

1) Wagner: Abt. Finanzwissenschaft III. Hauptabteilung III. Teil S. 481.

Zum Glück spielen alle diese Merkmale von Punkt 2., 3. und 4. nur eine nebensächliche Rolle, denn sie bilden nur dann Anhaltsgrundlage für die steuerbare Einkommensermittelung, wenn die Feststellung nicht auf Grund der Bilanz und der Buchhaltung durchgeführt werden kann.

Steuerbefreiung genießen: a) für eine Dauer von drei Jahren seit ihrer Entstehung die Handwerks- und Arbeitergenossenschaften, sowie die Handels- und Industriegenossenschaften; die Dorfgenossenschaften und ihre Filialen, sowie die Sparkassen; b) die Beamten- und Wohltätigkeitsgesellschaften, die durch ein besonderes Gesetz von der Steuer befreit sind; c) und schließlich die Gemeindekassen, die die Summen für den öffentlichen Haushalt aufbewahren. (Natürlich werden die Deponierenden von der Kapitalzinssteuer getroffen.)

Steuerermäßigung erhalten: a) für die nächsten drei Jahre die Genossenschaften, die bei der Steuerbefreiung erwähnt wurden, sowie die Gesellschaften für billigen Wohnhäuserbau, die Baugesellschaften, die den Aktionären keine Dividende zuteilen und ihre Gewinne für das Gemeinwohl benutzen. Die Steuerermäßigung beträgt für diese Gesellschaftskategorien 50% der zu zahlenden Steuersumme. b) Die Genossenschaften, die bei der Steuerbefreiung Punkt a) erwähnt wurden, genießen eine 25%ige Steuerermäßigung, wenn ihr investiertes Kapital über 1 Million Lei gestiegen ist, vom sechsten Jahre nach der Entstehung an.

Die neuen Industrie- oder Bergwerksunternehmungen genießen eine 5jährige Steuerbefreiung, wenn der Ertrag der Unternehmung nicht mehr als 8% des investierten Kapitals beträgt, und eine Steuerermäßigung von 50%, wenn der Ertrag mehr als 8% und weniger als 10% des investierten Kapitals beträgt; natürlich nur, wenn die neuen Industrien im Rahmen des Industriegesetzes begründet worden sind.

Die Gewerbeergänzungssteuer.

Neben der schon dargestellten Gewerbesteuer sieht das Gesetz noch eine Steuer vor für die Gewerbe, die einen großen Ertrag abwerfen und eine hohe Rentabilität haben. Diese Steuer soll die Steuergleichheit herstellen, die die Gewerbesteuer allein nicht erreichen kann.

Als Steuersubjekte der Gewerbeergänzungssteuer gelten:

a) alle gewerbetreibenden Steuerpflichtigen, die aus ihrem Gewerbe einen höheren „Reinertrag“ als 75 000 Lei jährlich beziehen, wenn sie verpflichtet sind, ihre Bilanz zu veröffentlichen und wenn sie ordnungsgemäß ihre Register und ihre Buchhaltung durchgeführt haben;
b) die gewerbetreibenden Steuerpflichtigen, die nicht verpflichtet sind, ihre Bilanz zu veröffentlichen und die die Buchhaltung

nicht ordnungsgemäß durchgeführt haben, deren Warenumsatz aber über 1 Million Lei jährlich beträgt. Das investierte Kapital beträgt für diese steuerpflichtige Gruppe die Hälfte des Umsatzes und der Reinertrag ist derjenige, der von den Steuerbeamten unmittelbar oder durch Vergleiche mit anderen gleichwertigen Gewerben oder aus dem Mietwert bei Gelegenheit der Gewerbesteuer ermittelt wurde. Für die Kapitalgesellschaften bleiben die Arten und Steuersummen so, wie sie hier ermittelt wurden.

Für die Personalunternehmungen, die von dieser Steuer getroffen werden, werden aber die „Reinerträge", nach denen die Rentabilität der betreffenden Gewerbe festgestellt wurde, bei der Kalkulation der Steuersumme um 10% ermäßigt.

Als Bemessungsgrundlagen der Gewerbeergänzungssteuer dienen dieselben „Reinerträge", die auch für die Feststellung des „steuerbaren Einkommens" der Gewerbesteuer gedient haben, ohne Abzug von Dividenden oder sonstiger Gewinnverteilung, also der Reinertrag der Unternehmung.

Die Steuersummen der Gewerbeergänzungssteuer werden gleichzeitig mit derjenigen der Gewerbesteuer berechnet und stellen zusammen die Erträge der Gesamtgewerbesteuer dar.

Der Steuerfuß der Gewerbeergänzungssteuer ist im Gegensatz zu demjenigen der Gewerbesteuer progressiv und richtet sich nach der Rentabilität des Gewerbes, d. h. daß zwei gleiche „steuerbare Einkommen" mit demselben Steuerfuß besteuert werden, wenn sie eine gleiche Rentabilität aufweisen; dagegen werden zwei gleiche steuerbare Einkommen nicht mit demselben Steuersatz besteuert, wenn sie verschiedene Rentabilität haben. Die Rentabilität einer Unternehmung ergibt sich aus dem Verhältnis von investiertem Kapital und Reserven zu dem Reinertrag der Unternehmung. Die Gewerbeergänzungssteuer trifft die Erträge der Unternehmung, wenn die Rentabilität mehr als 10% beträgt, und wenn der Ertrag über die Grenzen, die in Punkt a) und b) erwähnt wurden, hinausgeht. Ist die Rentabilität kleiner als 10%, so bleiben die Unternehmungen von dieser Steuer befreit.

Die Kapitalgesellschaften, die mindestens 25% des Gewinnes an die Arbeiter und Angestellten verteilen und unter ein besonderes Gesetz fallen, genießen eine 25%ige Ergänzungssteuerermäßigung.

Die Einführung der Ergänzungssteuer in der Gewerbebesteuerung kann je nach dem Standpunkt des Betrachters verschieden beurteilt werden. Jedoch ist u. E. die Einführung nur zu begrüßen, obwohl nicht zu leugnen ist, daß diese Steuer die Gewerbebesteuerung in etwa kompliziert und darum einen sehr erfahrenen und geübten Steuerbeamtenapparat verlangt. Gerade hierin ist leider die Schatteneite der Besteuerung zu sehen. Andererseits ist die Einführung der Ergänzungssteuer ein glücklicher Einfall, denn im Gegensatz zu der Vorkriegs-

Die progressiven Steuerfüße der Gewerbeergänzungssteuer betragen[1]*:*

Die Rentabilität	Der Steuerfuß für die verschiedenen Rentabiltäten		
	Für die Kapitalgesellschaften		Für die Personalunternehmungen und Genossenschaften[1]
	Der Steuerfuß bis 1932	ab 1932	
Von einschl. 10% — 11%	0,5%	0,5%	—
„ „ 11% — 12%	1,0%	0,5%	—
„ „ 12% — 13%	1,5%	0,75%	—
„ „ 13% — 14%	2,0%	1,0%	—
„ „ 14% — 15%	2,5%	1,5%	—
„ „ 15% — 16%	3,0%	2,0%	0,5%
„ „ 16% — 18%	4,0%	2,5%	1,0%
„ „ 18% — 20%	5,0%	3,0%	1,5%
„ „ 20% — 22%	6,0%	4,0%	2,0%
„ „ 22% — 25%	7,0%	5,0%	2,5%
„ „ 25% — 30%	8,0%	6,0%	3,0%
„ „ 30% — 35%	9,0%	7,0%	3,5%
„ „ 35% — 40%	10,0%	8,0%	4,0%
„ „ 40% — 45%	11,0%	9,0%	4,5%
„ „ 45% — 50%	12,0%	10,0%	5,0%
„ „ 50% — 60%	13,0%	11,0%	6,0%
„ „ 60% — 70%	14,0%	12,0%	7,0%
„ „ 70% — 80%	15,0%	13,0%	8,0%
„ „ 80% — 90%	16,0%	14,0%	9,0%
„ „ 90% — 100%	17,0%	15,0%	10,0%
„ „ 100% — 120%	18,0%	16,0%	11,0%
„ „ 120% — 160%	19,0%	17,0%	12,0%
„ „ 160% — 200%	20,0%	18,0%	13,0%
„ „ 200% — 250%	21,0%	19,0%	14,0%
„ „ 250% — 300%	22,0%	20,0%	15,0%
„ „ 300% — 350%	23,0%	21,0%	16,0%
„ „ 350% — 400%	24,0%	22,0%	17,0%
„ „ 400% — 450%	25,0%	23,0%	18,0%
„ „ 450% — 500%	26,0%	24,0%	19,0%
über 500%	27,0%	25,0%	20,0%

1) Art. 42 des StG. von 1934. Die Steuersätze sind dieselben, wie im Gesetz von 1923; nur diejenigen der Kapitalgesellschaften haben sich verändert.

gewerbesteuer wird die scharfe Trennung des Objekts vom Steuersubjekt in etwa verhindert. Die Berücksichtigung der Erwerbsverhältnisse sowie des Einflusses des leitenden Wirtschaftssubjektes auf die Ertragsbildung, die die Rentabilität, wenn auch manchmal nur mittelbar, in wesentlichem Maße bestimmen, bewirkt, daß die Gewerbesteuer mehr oder weniger der Leistungsfähigkeit des Gewerbes angepaßt werden kann. Deshalb richtet sich die Kritik dieser Steuer nicht gegen die Steuer selbst, sondern nur gegen die Art der Ermittlung des „steuerbaren Einkommens", für welche zwei Maßstäbe benutzt werden können, die aber nicht zu demselben Ergebnis führen, so daß hier eine Steuerungleichheit entsteht, über die dasselbe gesagt werden kann, was wir über Titulescus Steuerreform bereits gesagt haben (S. 223).

Bevor wir zu der praktischen Bedeutung der Gewerbesteuer übergehen wollen, soll an dieser Stelle der Charakter dieser Steuer bestimmt werden. Wie die Grundsteuer nimmt die Gewerbesteuer einmal den Charakter einer Ertragssteuer und ein anderes Mal den einer Einkommensteuer an.

1. Sie ist eine Ertragssteuer, wenn das „steuerbare Einkommen" (Reinertrag) über 20 000 bzw. 10 000 Lei[1]) hinausgeht; denn in diesem Falle wird das „steuerbare Einkommen" von der Einkommensteuer erfaßt, bei der die subjektiven Verhältnisse des Steuersubjekts berücksichtigt werden.
2. Die Gewerbesteuer ist eine Einkommensteuer, wenn das „steuerbare Einkommen" für den Fall, daß das Steuersubjekt mehrere Einkünfte hat, das „gesamte steuerbare Einkommen" nicht die obere Grenze überschreitet. In diesem Falle wird das „steuerbare Einkommen" nicht mehr von der Einkommensteuer getroffen, und deswegen werden hier die subjektiven Verhältnisse des Steuersubjektes berücksichtigt, z. B. Familiengröße, persönliche Schuldenlast usw.

Zur Statistik (siehe Tabelle 363).

Die Einnahmen der Gewerbesteuer sind bis zum Jahre 1929, in dem sie den Höhepunkt erreichten, ausgenommen das Jahr 1928, ständig gewachsen, der Zuwachs betrug in diesem Jahre im Vergleich zum Jahre 1923: 130,4%. Die ständige Zunahme der Gewerbesteuererträge ist zurückzuführen:

1. auf die allmähliche Verbesserung des technischen Steuerapparates, der trotzdem nicht das gewünschte Niveau erreicht hat und
2. auf die Vergrößerung des investierten Industriekapitals, das nur bei den Kapitalgesellschaften im Jahre 1923 von 11,9 Milliarden

1) Die Grenze wurde verschiedentlich geändert, und zwar wurde sie erst auf 10 000 Lei, dann auf 20 000 Lei und gegenwärtig wieder auf 10 000 Lei festgesetzt.

auf 31,453 Milliarden im Jahre 1929 gestiegen ist. Damit stiegen die Erträge nur in geringer Weise, denn die Rentabilität der in der Industrie investierten Kapitalien war von 24% im Jahre 1923 auf 8,68% gesunken. Fast dasselbe Bild zeigte auch der Handel, der sich jedoch nicht in derselben Weise entwickeln konnte, weil die bekannte Devise „durch uns selbst" hauptsächlich die Industrie gefördert hat. Es wäre sehr interessant, festzustellen, mit welchem Anteile die Industrie und mit welchem der Handel an diesem Ertrag der Gewerbesteuer beteiligt ist. Da uns aber die statistischen Angaben fehlen, sind wir gezwungen, darauf zu verzichten. Vom Jahre 1929 ab fallen die Erträge der Gewerbesteuer dauernd bis zum Jahre 1933/34. Die Ursache dieser Erscheinung liegt in der wirtschaftlichen Stockung, die nicht nur die Rentabilität vermindert oder teilweise ausschaltet, sondern auch im letzten Jahre die Produktion beschränkend beeinflußt hat. Die Erträge sind besonders vom Jahre 1922/33 an stark abgesunken, welche Verminderung nicht nur auf die wirtschaftlichen Wechsellagen zurückzuführen ist, sondern in gleichem Maße auf die Herabsetzung der Steuersätze. Erst vom Jahre 1934/35 an kann ein leichtes Ansteigen der Gewerbesteuererträge festgestellt werden, das jedoch nicht über die Höhe des Jahres 1923 hinausgehen dürfte. Ein etwas wesentlicherer Zuwachs ist im Jahre 1935/36 und im Jahre 1936/37 zu bemerken. Die Erträge dieses Jahres sind nur diejenigen, die dem Fiskus in den ersten 10 Monaten zuflossen. In Anbetracht des wirtschaftlichen Aufschwungs, der mehr und mehr in Erscheinung tritt, kann für dieses und das kommende Jahr gesagt werden, daß auch die Erträge der Gewerbesteuer in den nächsten Jahren wahrscheinlich eine größere Steigerung zeigen werden.

Der Anteil der Gewerbesteuer am Gesamtertrag der direkten Steuern ist sehr bedeutend, denn sie nimmt den zweiten Platz vor dem der Grundsteuer ein, nur im Jahre 1932/33 stand sie an dritter Stelle.

Wenn wir bei der Grundsteuer festgestellt haben, daß die Haupterträge dieser Steuer aus dem Einkommen der kleinen Landwirte fließen, so ist hier das Gegenteil der Fall. Das durchschnittliche Einkommen der Steuerpflichtigen der Gewerbesteuer wurde nach den steuerstatistischen Angaben im Jahre 1928 mit 37 485,— Lei angegeben. Das tatsächliche Durchschnittseinkommen betrug aber 60 600 Lei; und zwar machten die Einkommen bis 3 000 Lei nur 1,3% vom Gesamteinkommen aus Handel und Industrie aus; dann kommen die Einkommen zwischen 3 000—75 000 Lei mit 41,4% und schließlich die Einkommen über 75 000 Lei mit 57,3%. Das Schwergewicht der Besteuerung lag also auf dem Einkommen über 75 000 Lei.

Ein Vergleich zwischen dem vom Fiskus erfaßten Durchschnittseinkommen und dem tatsächlichen steuerbaren Durchschnittseinkommen bringt uns zu der Feststellung, daß, trotz aller guten Absichten des Gesetzes, die Gewerbesteuer nicht die tatsächlichen Einkommen erfassen kann. Das liegt zunächst an dem fiskalischen Apparat, der gerade hier einen Mangel an Ausbildung zeigt, dann aber auch an der Vielseitigkeit der verschiedenen Gewerbe-Arten, die das daraus fließende Einkommen sehr schwer feststellen lassen.

5. Die Lohn- und Besoldungssteuer[1]).

Ein genau so wichtiges Glied der elementaren Besteuerung, wie die Grund- und Gewerbesteuer ist die Besoldungssteuer. Die Besoldungssteuer ist nach dem Steuergesetz nur formell Objektsteuer. Denn tatsächlich ist sie eine partielle Einkommensteuer, da die hier besteuerte Arbeitsleistung ihrem Wesen nach Einkommen ist. Die Besoldungssteuer trägt im Gegensatz der bisher erwähnten Steuer den Charakter einer Steuer auf das unfundierte Einkommen. Sie ist eine partielle Steuer auf das unfundierte Einkommen, weil nicht alle unfundierten Einkommen getroffen werden, wie z. B. die Einkommen der freien Berufe, die deswegen nicht hierhin gehören, da angenommen wird, daß die Einkommensbildung schwerer und unsicherer ist als die Bildung des Einkommens aus einer Amtsausübung. Infolgedessen werden die Einkommen aus freien Berufen mit einem anderen Steuersatz belegt. Außerdem ist die Veranlagung und Erhebung hier ganz anders als bei der Berufssteuer. Die Besoldungssteuer trifft im allgemeinen das Arbeitseinkommen, also die Löhne, daneben die Gehälter der privaten und öffentlichen Beamten und Angestellten, die Gratifikationen und Entschädigungen der Arbeiter und Angestellten, die Gewinnbeteiligungen der Arbeiter und Angestellten (die sie auf Grund der geleisteten Arbeiten bekommen), die Pensionen und mit Ausnahmen auch die Leibrenten, die jährlich nicht über 25 000 Lei betragen. Die höheren Renten fallen unter die Kapitalrentensteuer.

Alle diese erwähnten Arbeitsleistungen müssen einen periodischen Charakter haben, also stündlich, täglich, wöchentlich, monatlich oder jährlich dem Steuersubjekt zufließen. Eine ausnahmsweise einmalige Entschädigung, die z. B. eine Unternehmung den Arbeitern bezahlt, fällt nicht unter diese Steuer.

Steuersubjekte sind alle Personen, die im Inland wohnen und solche Einkommen beziehen, sowie jene rumänischen Staatsangehörigen, die ein solches Einkommen aus dem Auslande beziehen.

Der Steuerfuß beträgt: a) 4% aus dem Einkommen, wenn es nicht größer ist als 4 000 Lei monatlich, oder das diese Summe er-

1) Art. 43—48 des StG.

gebende stündliche, tägliche, wöchentliche oder jährliche Einkommen; und b) 8% des Einkommensteils, der über 4 000 Lei monatlich beträgt. Wenn das Einkommen dem Steuerpflichtigen nicht monatlich zufließt, wird es als monatliches Einkommen angesehen. Also dasjenige, das den Beamten oder Angestellten in 30 Tagen zufließt. Für Arbeiter das jenige, welches in 20 Tagen einkommt oder in 160 Stunden oder in 4 Wochen zu 5 Tagen, oder in 4 Wochen zu 40 Stunden, oder in 30 Tagen zu 8 Stunden. Je nachdem wird für eine Stunde ein Tag, oder eine Woche das Einkommen mit 4% oder 8% besteuert.

Tatsächlich ist der Steuerfuß der Besoldungssteuer sehr stark progressiv, wodurch ein zu großer Unterschied zwischen den verschiedenen Einkommen zustande kommt, z. B. zahlt ein Beamter, der ein monatliches Einkommen von 4 750 Lei bezieht, eine Steuersumme von 160 Lei (4750 — 750 = 4000 × 4% = 160). Dagegen zahlt ein anderer Beamter, der ein monatliches Einkommen von 8750 Lei bezieht, eine Steuersumme von 480 Lei (8750 — 750 = 8000 = 4000 × 4% + 4000 × 8% = 480). Dieses Beispiel zeigt deutlich die große Ungleichheit, da die Einkommen der beiden Steuersubjekte so gewählt sind, daß in der Besteuerung der größte Unterschied herauskommt.

Die Ungleichheit, die durch nur zwei verschiedene Steuersätze entsteht, ist genügend beleuchtet. Würde man die Progression durch mehrere Steuersätze gestalten, so könnte man die Ungleichheit vermeiden.

Noch zu erwähnen ist, daß die Besoldungssteuer nicht das Gesamteinkommen aus allen Einkommensquellen der Arbeitsleistung, sondern jedes Einkommen gesondert trifft, z. B. zahlt ein Steuersubjekt, das ein Einkommen als Universitätsassistent bezieht, und dazu noch ein solches als Bankbeamter, die Besoldungssteuer nicht für das Gesamteinkommen, das aus beiden Stellen bezogen wird, sondern die Steuer wird für jede Einkommensquelle gesondert bezeichnet. Diese Besteuerung[1]) des Gesetzes ist nur darauf bedacht, die Objektivität der Besoldungssteuer beizubehalten. Dadurch hat man einige andere Fehler begangen. Wenn man alle Besoldungseinkommen mit dem gleichen Steuersatz besteuern würde, könnten diese Fehler garnicht vorkommen. In unserem Falle verhält es sich jedoch anders: Unser Steuerpflichtiger erhält als Universitätsassistent ein Honorar von 4500 Lei monatlich, und als Bankbeamter noch ein monatliches Gehalt von 4000 Lei; wenn er nicht pensionsberechtigt ist und keine anderen Unkosten durch die Ausübung seines Amtes hat, gelten diese Summen als steuerbares Einkommen, für das er als Besoldungssteuer 310 Lei (4500 — 750 + 4000 = 3750 × 4% + (4000 × 4%) = 310 dem Staate zu entrichten hat; dagegen wird ein anderes Steuersubjekt, das als höherer Bankbeamter 8500 Lei erhält, mit 460 Lei besteuert (8500 — 750 = 7750 = (4000 × 4%) + (3750 × 8%) = 460). Also hat der zweite

1) G. Prokoptiu u. D. Tanasescu: Codul Contributilor directe. S. 259.

Bankbeamte ⅓ mehr der Steuer des ersteren Stuersubjekts mit dem gleichen Einkommen zu zahlen.

Wäre man nicht gezwungen, dieses Einkommen objektiv, sondern subjektiv bei dem Steuersubjekt zu erfassen, so könnte man diese Ungleichheit, die eine Ungerechtigkeit darstellt, vermeiden,

Das steuerbare Einkommen ist dasjenige, welches der Arbeiter, der Angestellte, der Beamte usw. für seine Dienstleistungen erhält und umfaßt somit außer Gehalt oder Lohn auch alle Entgelte, die das Steuersubjekt neben dem Lohn oder dem Gehalt in Geld oder in natura kontinuierlich bekommt, und zwar unter Abzug der für die Ausübung des Berufes notwendigen Ausgaben.

Das auf diese Weise ermittelte Einkommen ist nur dann steuerbar, wenn es monatlich mehr als 750 Lei ausmacht oder jährlich 9000 Lei usf. Nur der Teil des Einkommens, der monatlich über 750 Lei hinausgeht, stellt das steuerbare Einkommen dar. Außerdem werden aus dem Einkommen noch die Summen für Pension oder Versicherung abgezogen, die bis zu 10% des Einkommens betragen. Die Arbeiter, die mehr als 20 Tage monatlich arbeiten, erhalten eine Steuerbefreiung für den Einkommensteil, den sie in diesen mehr als 20 Arbeitstagen im Monat erhalten haben.

Steuerbefreiung genießen:

a) die fremden Diplomaten und Konsularbeamten, wenn ein Reziprozitätsverhältnis besteht;
b) die Kriegsbeschädigten, sowie die Kriegerwitwen und -Waisen für die Pensionen, die sie als solche erhalten.

Was die Erhebung der Besoldungssteuer anbelangt, besteht die Pflicht für den Arbeitgeber, die Steuer selbst vom Gehalt oder Lohn abzuziehen und dem Staat zu entrichten, also den Betrag im folgenden Monat direkt an den Fiskus abzuführen. Diese Bestimmung bezieht sich auf alle Anstalten des Staates, des Bezirks, der Gemeinde, der öffentlichen Institute, Gesellschaften, Industrie- und Handelsunternehmungen, als Arbeitgeber, sowie alle Personen, die als Arbeitgeber gelten.

Die Arbeitgeber sind verpflichtet, Steuererklärungen abzugeben und Steuerregister zu führen, die als Deklaration von seiten der Arbeitgeber für die Arbeitnehmer gilt. Sie müssen sie jeweils mit der Stimmentrichtung dem betreffenden Finanzamt vorlegen.

Diejenigen Steuerpflichtigen, die vom Auslande ein Einkommen für Arbeitsleistung erhalten und rumänische Staatsangehörige sind, müssen selbst innerhalb des nächsten Monats nach Erhalt des Einkommens die Steuersumme an die betreffende Steuerkasse entrichten. Die Überwachung hierfür liegt bei den Steuerkontrolleuren. Immerhin ist eine solche Feststellung mit großen Schwierigkeiten verbunden.

Durch diese Steuergesetzesbestimmung wird die Erhebung der Besoldungssteuer, genau wie die der Kapitalzinssteuer, besonders bequem und leicht gemacht und eine Überwälzung von Seiten der Arbeitnehmer ist im allgemeinen beseitigt. Jedoch kann eine Überwälzung zustande kommen, zumindest mittelbar zu Lasten des Arbeitgebers im Falle des Arbeitsmangels oder in einer Gegend, wo ein Mangel an Arbeitern besteht. Ein besonderer Vorteil und dadurch ein Erfolg der Besoldungssteuer ist es, daß die Steuer das tatsächliche Einkommen wenigstens der Staats-, Bezirks- und Gemeindebeamten trifft. Auch für die anderen Einkommen fällt die Steuer auf das tatsächliche Einkommen. Jedoch hier ist dies nicht immer der Fall. Im allgemeinen haben die Arbeitgeber kein Interesse daran, die Steuersummen aus dem tatsächlichen Einkommen der Arbeitnehmer nicht zu erheben und dem Fiskus nicht zu entrichten.

Obwohl die Besoldungssteuer eine Steuer auf das unfundierte Einkommen ist, ist ihr Steuersatz für die Einkommen über 4000 Lei fast genau so hoch wie derjenige der Industriesteuer und sogar höher als der von manchen Kapitalrentensteuern (siehe die Kapitalrentensteuer). Dazu trifft die Besoldungssteuer das tatsächliche Einkommen, was bei anderen Steuern nicht immer der Fall ist. Mithin ergibt sich, daß die tatsächliche Belastung des Einkommens aus Besoldungen viel stärker ist als bei den anderen Steuern. Vielleicht beabsichtigte der Gesetzgeber damit, ein Eindringen der Gebildeten und Halbgebildeten Rumäniens in die Staatsstellen zu verhindern, denn in Wirklichkeit wird diese Steuer in überwiegendem Maße von Staatsbeamten einschließlich der Beamten der Kreise, Kommunen, autonomen Kassen usw. bezahlt. Tatsächlich wurde mit dieser Maßnahme nichts erreicht, denn die bekannte Partei- und Anhängerpolitik, die nach dem Krieg noch in stärkerem Maße getrieben wurde, brachte eine dauernde Vergrößerung der Beamtenzahl mit sich, so daß die verschiedenen Parteien, die ans Ruder kamen, nicht nur die Staatsstellen mit Beamten überfüllten und dazu noch neue Stellungen schufen, sondern auch einen Beamtenapparat bildeten, der selbst wenig ausgebildet und vorbereitet war. Unter solchen Umständen können wir uns leicht ein Bild davon machen, wie solche Beamten ihr Amt ausfüllten. Dazu kam der Umstand, daß der Staat diesen großen unnötigen Steuerapparat nicht dementsprechend besolden konnte. Infolgedessen versuchten die Beamten, sich Nebenverdienste zu schaffen und leisteten dadurch noch weniger als sie bisher sollten. Dieser Zustand kann nur dadurch beseitigt werden, daß man für die nächsten Jahre keine neuen Beamten mehr annimmt, daß die, die sich schon im Dienste befinden, weiter ausgebildet werden und jener Teil pensioniert wird, der schon ein bestimmtes Dienstalter erreicht hat. Alle diese Vorschläge werden nur dann nützlich sein, wenn für die schon im Dienste befindlichen Beamten auch eine Gehaltserhöhung eintritt. Nur nach der Durch-

führung solcher Vorschläge kann der Staat von diesen Beamten in erster Linie Ehrlichkeit erreichen, die gerade hier so notwendig ist. Durch eine Erhöhung des Gehaltes der betreffenden Steuerbeamten wären diese nicht mehr gezwungen, sich auf alle mögliche Weise Nebenverdienste zu schaffen, statt dessen könnten bessere Arbeitsleistungen, Ausbildung usw. erreicht werden.

Dieses Wunschbild kann aber nie verwirklicht werden, wenn die Parteien weiter ihre Politik hier einmischen werden. Es darf allerdings nicht vergessen werden, daß manche Parteien versucht haben, den Beamtenapparat zu verbessern; jedoch waren ihre Angriffe zu sporadisch und außerdem ließ sich eine Wirkung nicht erzielen, weil sie selbst anderseits von derselben Parteipolitik beeinflußt waren.

Um ein klares Bild zu gewinnen, zu welchem Resultat die übernotwendige Vergrößerung des Beamtenapparates infolge dieser Politik geführt hat, darf erwähnt werden, daß dadurch das Budget unverhältnismäßig belastet wurde. Die Beamtenbesoldungen waren im Budget für das Jahr 1928 mit 13 993,8 Mill. Lei eingetragen, was 36,5% des ganzen Budgets ausmachte. Bei einer solchen Überbelastung des Budgets konnte die Entwicklung und Ausdehnung der anderen Staatstätigkeiten nur sehr schwer durchgeführt werden. Die Beamtenbesoldungen und die Annuitäten der Staatsschulden (5,8 Milliardn Lei) betrugen etwas mehr als die Hälfte der Staatseinnahmen, so daß dem Staate nur die Hälfte für die Erreichung anderer Zwecke freiblieb.

Ungefähr dieselben Verhältnisse sind auch in anderen Jahren zu beobachten; denn im Jahre 1930 waren im Budget 15 377 Millionen Lei für die Beamtenbesoldungen vorgesehen, d. h. 35,3% des gesamten Budgets. Die Beamtenbesoldungen sind gestiegen, denn diese Summe enthält nur die Besoldungen der Staatsbeamten ohne diejenigen für die Beamten der Eisenbahn, Post, autonomen Kassen und Pensionskasse, die in der Besoldungssumme vom Jahre 1928 enthalten waren.

Dagegen betrug das steuerbare Gesamteinkommen der Besoldungssteuer im Jahre 1928 nur 11 Milliarden Lei. Damit ist leicht ersichtlich, daß die Besoldungssteuer hauptsächlich die Einkommen der Staatsbeamten traf.

Wenn wir die Entwicklung der Besoldungssteuer an Hand der Tabelle von Seite 363 weiter verfolgen, stellen wir fest, daß die Einnahmen der Besoldungssteuer vom Jahr 1923 bis zum Jahr 1930 sehr stark gestiegen sind, denn sie zeigen 1930 einen Zuwachs von 623,6%. Die Gründe dafür liegen in der Gehaltserhöhung und dauernden Vergrößerung des Beamtenapparates. Von diesem Jahre ab sinken die Einnahmen dieser Steuer fortwährend, welche Tatsache nicht etwa auf die Beschränkung der Zahl der Beamten zurückzuführen ist, sondern auf die dauernde Herabsetzung der Beamtengehälter. Trotzdem ist der Anteil der Besoldungssteuererträge besonders nach dem Jahre 1930 an

der Gesamteinnahme der direkten Steuern sehr bedeutend, denn sie lieferten dem Staat seit dem Jahr 1927 die größten Erträge aller direkten Steuern. Der Anteil der Besoldungssteuererträge war im Jahre 1927: 20,3% und sie erreicht im Jahre 1934/35 mit 30,8% den Höhepunkt.

Noch zu erwähnen wäre, daß die Besoldungssteuer trotz des Verfahrens, das bei der Erhebung der Steuer angewandt wird, die tatsächlichen steuerbaren Einkommen noch nicht erfassen kann, obwohl diese Tatsache im Vergleich zu anderen Steuern hier am wenigsten zur Geltung kommt. Im Jahre 1928 betrug das von der Besoldungssteuer erfaßte Gesamteinkommen nur 11 Milliarden Lei, das tatsächliche steuerbare Einkommen aus Besoldungen dagegen 12,8 Milliarden Lei.

6. Die Berufssteuer[1]).

Das letzte Glied der elementaren Steuern ist die Berufssteuer, (in der Gesetzgebung die Steuer auf das Einkommen aus Beruf und sonstiger gewinnbringender Beschäftigung, die nicht von anderen Steuern getroffen wird). Die Berufssteuer ist genau wie die Besoldungssteuer eine partielle Einkommensteuer und trifft ebenfalls die unfundierten Einkommen, die nicht von der Besoldungssteuer besteuert werden.

Als Steuersubjekte gelten hier

a) diejenigen Steuerpflichtigen, die einen freien Beruf ausüben;
b) alle Personen, die nicht als Steuersubjekte der anderen elementaren Steuern gelten und ein Einkommen aus gewinnbringender Beschäftigung ohn Hilfe des Kapitals erzielen, gleich ob das Einkommen dem Steuersubjekt kontinuierlich oder mit Unterbrechung zufließt, sowie diejenigen, die aus ihrer Arbeitsleistung einen zufälligen Gewinn erzielen.

Steuerpflichtige der Berufssteuer sind diejenigen Personen, die im Inland wohnen und im Inland ein solches Einkommen beziehen, sowie die rumänischen Staatsangehörigen, die ihr Einkommen vom Ausland bekommen.

Der Steuersatz beträgt:

a) 5% aus dem steuerbaren Einkommen für die Steuerpflichtigen, die einen freien Beruf ausüben; und
b) 7% aus dem steuerbaren Einkommen für alle anderen Steuersubjekte der Berufssteuer. Ausnahmen machen:
   1. die Einkommen der Arbeiter der Literatur-, Kunst-, Wissenschafts-, Lehrkunstberufe, die mit einem Steuersatz von 1% besteuert werden;

1) Art. 48—55 des StG.

2. das Einkommen der kleinen handwerktreibenden Steuerpflichtigen; als solche gelten diejenigen, die von dem Warenumsatzsteuergesetz (vom 31. 12. 1932 Art. 12) bestimmt sind, z. B. werden Handwerker, deren Produktion hauptsächlich mit Hand und nur in geringem Maße auf mechanischem Wege erfolgt (bis 5 PS) und die nur ihre eigenen Erzeugnisse verkaufen, nicht als Steuersubjekte der Gewerbesteuer, sondern der Berufssteuer angesehen. Das steuerbare Einkommen wird für die Steuerpflichtigen von der Bezirkssteuerzählungskommission festgestellt, und zwar für eine Dauer von 3 Jahren, genau wie das Einkommen der kleingewerbetreibenden Steuerpflichtigen der Gruppe A. der Gewerbesteuer.

Die Bezirkssteuerkommissionen haben das „steuerbare Einkommen" für diese Gruppe zu ermitteln und die Steuersumme festzustellen. Die Steuerquoten sind dieselben wie für die „steuerbaren Einkommen" der Gruppe A der Gewerbesteuer. Die Steuerquoten sind für Berufseinkommensteuer um 20% ermäßigt. (Siehe die Tabelle von Seite 286.) Also auch hier nimmt die Berufssteuer den Charakter einer quotierten Steuer an und weist dieselben Vorzüge und Mängel auf, die die quotierte Steuer der Gewerbesteuer zeigt.

Die Steuersätze sowie einige Gesetzesbestimmungen haben im Laufe der Jahre seit 1923 verschiedene Veränderungen erfahren. Die Steuersätze in der Gesetzgebung Vintila Bratianus betrugen 8% aus dem Einkommen aller Steuerpflichtigen dieser Steuer mit Ausnahme von Berufsarbeitern, deren Einkommen mit 5% besteuert wurde. Diese Steuersätze waren im Vergleich zu den anderen Steuern, die auch das unfundierte Einkommen trafen, viel höher (die Steuersätze der Besoldungssteuer haben seit 1923: 4% und 8% betragen) festgesetzt, welche Steuersätze viel glücklicher gewählt waren, als die Gegenwärtigen, denn es ist ohne weiteres klar, daß die Berufssteuer das tatsächliche Einkommen nicht zu besteuern vermag, da die Veranlagung mangelhaft ist, denn wenn das Einkommen nicht direkt aus dem Ertrag ermittelt werden kann, wird es von den Kommissionen eingeschätzt. Die gegenwärtigen Steuersätze der Berufssteuer sind nur für die kleinen Einkommen höher als die der Besoldungssteuer; dagegen für die großen Einkommen sogar niedriger, da sie von demselben Steuersatz getroffen werden wie die kleinen. Die Steuersätze der Berufssteuer sind für die freien Berufseinkommen 5% und für die anderen 7%; diejenigen der Besoldungssteuer bewegen sich zwischen 4% und 8%.

Die Steuersätze, die durch das Gesetz von 1923 festgesetzt wurden, blieben bis zum Jahre 1933 unverändert; mit Ausnahme der Jahre

1929 bis einschließlich 1931 als sie um 10% erhöht wurden. Eine weitere Veränderung erfolgte im Jahre 1934, wodurch alle Steuersätze der Berufssteuer auf die gegenwärtige Höhe herabgesetzt wurden.

Die Steuerveranlagung wird von denselben Steuerkommissionen und -Beamten, die auch bei der Gewerbesteuer erwähnt wurden, vorgenommen, mit dem Unterschied, daß anstatt eines Mitglieds der Industrie- und Handelskammer ein Mitglied der Berufsorganisation gewählt wird. Die Ermittelung des steuerbaren Einkommens und die Feststellung der Steuersumme wird aufgrund der Selbstdeklaration der Steuerpflichtigen durchgeführt. In der Deklaration werden die Roherträge, sowie die Kosten für die Ausübung des Berufes angegeben. Die Deklarationen können von ordnungsmäßig geführten Registern begleitet werden. Die Steuerbeamten und Berufskommissionen können die Ehrlichkeit der Steuerpflichtigen in den Deklarationen prüfen und feststellen, ob sie mit dem Lebensstandard der Steuerpflichtigen zu vereinbaren sind.

Das steuerbare Einkommen wird aus dem Gesamt-Berufseinkommen des Steuersubjektes ermittelt, (im allgemeinen mit Hilfe der Selbstdeklarationen), nachdem die notwendigen Ausgaben für die Ausübung des Berufes von dem Gesamtbetrag abgezogen worden sind. Die Ausgabe-Summen dürfen nicht mehr als ⅓ des Einkommens betragen; nur in Sonderfällen, wenn der Steuerpflichtige mit von dem Steuerbeamten anerkannten Papieren beweisen kann, daß seine Ausgaben mehr als ⅓ seines Einkommens betragen, dürfen die Abzugsposten mehr als ⅓ ausmachen. In allen Fällen darf das auf diese Weise ermittelte steuerbare Einkommen nicht niedriger sein, als das minimale steuerbare Einkommen, das aus dem Lokalwert des Hauses, das das Steuersubjekt bewohnt, ermittelt wird.

Der Lokalwert des Wohnhauses (einschl. der Räumen für die Ausübung des Berufes) wird von den Steuerzählungskommissionen festgestellt und gilt als Bemessungsgrundlage für die ganze Steuerperiode, die zwei Kommissionszusammenkünfte von einander trennt. Wenn der von den Kommissionen festgestellte Lokalwert für das betreffende Steuerjahr nicht mehr dem tatsächlichen Lokalwert entspricht, erfolgt die Besteuerung nach dem tatsächlichen Lokalwert.

Der Lokalwert wird genau so ermittelt wie bei den anderen Elementar-Steuern, entweder aus den Mietserträgen, wenn das Steuersubjekt nicht ein eigenes Haus bewohnt, oder er wird von den Kommissionen geschätzt im Vergleich mit anderen gleichwertigen Nachbarhäusern. Der Lokalwert ist also hier der Mietwert. Um das steuerbare Einkommen ermitteln zu können, wird der Mietwert des Wohnhauses mit einem bestimmten Koeffizienten mutipliziert, der je nach dem Mietwert und nach dem Ort, wo das Steuersubjekt seinen Beruf ausübt, verschieden ist. Zu diesem Zweck sieht das Gesetz 6 Katego-

rien vor, je nach der Größe der Ortsbevölkerungszahl. Jede Kategorie hat 6 Abteilungen, für die sechs Koeffizienten vorgesehen sind, je nach der Größe des Mietswerts und der Ortschaft, wie nachstehende Tabelle zeigt.

Die Kategorien verteilen sich folgendermaßen:

Die	I. Kategorie umfaßt die Mietwerte	in den ländl. Ortschaften
Die	II. „ „ „ „ „ „	städt. Ortschaften bis 10 000 Einw.
Die	III. „ „ „ „ „ „	zwischen 10001—20000 Einwohner
Die	IV. „ „ „ „ „ „	zwischen 20001—50000 Einwohner
Die	V. „ „ „ „ „ „	zwischen 50001—100000 Einwohner
Die	VI. „ „ „ „ „ „	über 100000 Einw.

Das steuerbare Einkommen wird hier auf folgende Weise ermittelt: z. B. ein Rechtsanwalt, der in einer kleinen Stadt wohnt, also in die II. Kategorie gehört, zahlt eine jährliche Miete von 25 000 Lei und hat ein steuerbares Einkommen von 50 000 Lei (25 000 × 2 = 50 000 der Koeffizient für diese Kategorie und für diesen Mietwert) und zahlt eine Steuersumme von 2 500 Lei (50 000 × 5% = 2 500), wenn er unverheiratet ist oder nicht mehr als 3 minderjährige Kinder zu ernähren hat.

Ob das tatsächliche Einkommen des Rechtsanwaltes das auf diese Weise ermittelte ist, ist sehr zweifelhaft, denn gerade hier kann der Mietwert des Wohnhauses noch weniger als Anhaltspunkt dienen als bei der Gebäude- oder Gewerbesteuer. Denn zwischen dem Mietwert des Hauses und dem Ertrag des Gewerbes besteht z. B. ein viel größerer Zusammenhang als hier, obwohl auch beim Gewerbe nicht allein der Mietwert des Hauses maßgebend für den Ertrag des Gewerbes sein kann. Bei der Berufsausübung spielt das Wohnhaus keine besondere Rolle. Zwei tüchtige Rechtsanwälte z. B., die in demselben Ort wohnen, von denen der eine mehr Wert auf das Wohnhaus, der andere aber auf Kleider, Reisen usw. legt, der eine also eine teure, der andere eine billigere Wohnung bewohnt, haben dasselbe Einkommen, sie werden aber verschieden besteuert, da der eine ein größerer Mietzahler als der andere ist. Also ist der Mietwert nicht nur ein schlechter Anhaltspunkt, sondern bewirkt auch, daß die Berufssteuer ungleich wird. Hier nimmt die Berufssteuer noch mehr als die Gewerbesteuer den Charakter einer Mietssteuer an, und erscheint genau wie dort, je nach dem als eine Verbrauchssteuer- oder Einkommensteuer dieser Berufsklasse.

I. Kategorie[1]) Mietwert	—	—	—	—	—	—
Koeffizient	4	4	4	4	4	4
II. Kategorie Mietwert	Bis 8 000	8 001— 15 000	15 001— 20 000	20 001— 25 000	25 001— 30 000	über 30 000
Koeffizient	1,5	1,7	1,8	2	2,3	2,7
„III. Kategorie Mietwert	Bis 10 000	10 001— 15 000	15 001— 20 000	20 001— 25 000	25 001— 40 000	über 40 000
Koeffizient	1,5	1,7	1,8	2	2,3	2,7
IV. Kategorie Mietwert	Bis 20 000	20 001— 30 000	30 001— 40 000	40 001— 50 000	50 001— 60 000	über 60 000
Koeffizient	1,5	1,7	1,8	1,9	2	2,2
V. Kategorie Mietwert	Bis 25 000	25 001— 40 000	40 001— 60 000	60 001— 80 000	80 001— 100 000	über 100 000
Koeffizient	1,5	1,6	1,7	1,8	1,9	2
VI. Kategorie Mietwert	Bis 60 000	60 001— 100 000	100 001— 150 000	150 001— 200 000	200 001— 300 000	über 300 000
Koeffizient	1,5	1,6	1,7	1,8	2	2,5

Natürlich ist die Ermittelung und Feststellung des freien Berufseinkommens eine der schwierigsten, da hier, im Gegensatz zu anderen Elementarsteuern, wo diese Feststellung durchgeführt wird, die Einkommensquelle als Objekt, auf die das Einkommen zurückbezogen werden kann, nicht faßbar ist, und deshalb wird das Einkommen hauptsächlich durch diese äußeren Merkmale ermittelt. Es ist nicht nur zu kritisieren, daß man dieses äußere Merkmal gewählt hat, sondern auch, daß man die Veranlagung fast ausschließlich auf dieses Merkmal aufbaut.

Steuerermäßigung genießen:

a) für die Zeit von 3 Jahren seit Beginn der Berufsausübung alle Personen, die einen freien Beruf haben. Die Ermäßigung beträgt für diese Personen 1/3 der dem Fiskus zu entrichtenden Steuersumme;

b) dieselben Personen, die die Ermäßigung a) genießen für die nächsten 2 Jahre, und zwar ½ der Steuersumme.

1) Für die Kategorie I beträgt der Koeffizient für alle Mietwerte 4, da es in den ländlichen Gemeinden keinen allzu großen Unterschied zwischen den verschiedenen Mietwerten gibt.

Für die einen freien Beruf ausübenden Personen, die mehr als 3 minderjährige Kinder zu ernähren haben, wird der Mietwert um ⅓ ermäßigt und dann mit dem Koeffizienten multipliziert.

Diese Gesetzesbestimmung verstößt gegen die Einheit des Steuersystems und verwirrt die Veranlagungsbeamten, denn wenn das steuerbare freie Berufseinkommen nicht mehr als 20 000 Lei beträgt, wird sowieso eine Ermäßigung der Berufssteuer von der Steuersumme nach der Familiengröße gewährt. Soll nur diese Ermäßigung gewährt werden, oder soll die Ermäßigung für alle Steuerpflichtigen mit einem kleineren Einkommen als 20 000 Lei vorgesehen werden? Wenn nur die allgemeine Ermäßigung mit Rücksicht auf die Familiengröße gewährt werden soll, hat diese Ermäßigung keinen Sinn mehr. Offenbar handelt es sich hier um zwei Ermäßigungen für die Familiengröße, denn die erste Ermäßigung wird vom „Lokalwert" (Mietwert) abgezogen und die zweite (die allgemeine) von der Steuersumme. Wenn das Steuersubjekt ein größeres Einkommen als 20 000 Lei bezieht, erhält es dieselben Ermäßigungen wie oben. Dies ist erstens eine doppelte Ermäßigung aus ein und demselben Grunde und zweitens eine Ungerechtigkeit gegenüber den Steuerpflichtigen, der anderen Elementarsteuern. Auch wenn nur eine Ermäßigung gestattet wird, liegt eine Ungleichheit vor, denn die beiden Ermäßigungssätze sind nicht gleich.

Die Berufssteuer[1]) ist jährlich fällig, wenn das Einkommen ununterbrochen fließt, oder sofort, wenn das Einkommen keine Kontinuität aufweist.

Das Steuerminimum[2]).

Der Berufssteuer unterliegen außer den Steuersubjekten, die vorher bestimmt wurden, auch folgende Personen:

Alle Personen, die mindestens 6 Monate im Jahr in Rumänien wohnen, volljährig sind und nicht steuerpflichtig sind, oder eine Steuer zahlen, die nicht über 50 Lei hinausgeht. Ausgeschlossen sind die Frauen und das Diplomatische Korps, sowie die Invaliden und die, die ein hohes Alter erreicht haben und von Wohltätigkeitsanstalten unterstützt werden, weiter die Kriegsveteranen von 1877 und die Kriegsbeschädigten von 1914—1919. Wenn das Steuersubjekt irgend eine Steuer zahlt, die weniger als 50 Lei ausmacht, muß es den Rest bis 50 Lei als Minimal-Steuer zahlen. Diese Gesetzesbestimmung erinnert in etwa an die rohe Kopfsteuer der Vorkriegszeit. Zu diesen Steuerpflichtigen gehört jedoch nur ein sehr kleiner Teil, und sie ist mehr auf Grund der allgemeinen Steuerpflicht eingeführt worden. Sie wirkt deshalb steuererzieherisch und pflegt die Verbindung zwischen Staat und Staatsbürger.

1) Art. 51 des StG.
2) Art. 45 des StG.

Zur Statistik[1]). Die praktische Bedeutung dieser Steuer ist in Bezug auf die Erträge, die sie dem Staat liefert, im Vergleich zu anderen Elementarsteuern sehr gering. Denn der Anteil ihrer Erträge an den Gesamteinnahmen der direkten Steuern liegt zwischen 4,4% als obere und 2,3% als untere Grenze. Trotzdem zeigt diese Steuer, daß sie auch entwicklungsfähig ist, denn ihre Erträge sind bis zum Jahre 1929 einschl. (als der Zuwachs 188,7% betrug) dauernd gestiegen. Seit diesem Jahr sinken die Erträge dauernd bis zum Jahre 1934/35; das nächste Jahr zeigt wieder einen Zuwachs.

Das gesamte steuerbare Einkommen der Berufssteuer ist im Vergleich zu anderen das kleinste und ergibt daher auch die niedrigsten Steuereinnahmen, obwohl die Steuerzensiten dieser Steuer im Vergleich zu denen der Besoldungssteuer in der Mehrzahl sind. Im Jahre 1928 betrug die Zahl der Steuerpflichtigen dieser Steuer 300 000, dagegen die der Besoldungssteuer nur 240 000.

Zum Schluß darf noch erwähnt werden, daß das steuerbare Einkommen dieser Steuer nur schlecht erfaßt werden kann, denn im Jahre 1928[2]) betrug das gesamte steuerbare Einkommen, das von dieser Steuer erfaßt wurde, nur 3,86 Milliarden Lei, dagegen das tatsächliche steuerbare Gesamteinkommen 6,5 Milliarden; diese Zahl ist jedoch relativ, denn gerade die freien Berufseinkommen sind am schwersten zu erfassen, und deshalb kann auch die Realsumme in etwa unterschätzt sein. Die zu weite Entfernung des erfaßten Einkommens der Berufssteuer vom tatsächlichen ist nicht nur auf die Schwierigkeit der Erfassung dieser Einkommen, sondern auch auf die mangelhafte Organisation des Besteuerungsapparates zurückzuführen.

7. *A. Die allgemeine Einkommensteuer.*

Das letzte Glied des direkten Steuersystems Rumäniens ist die allgemeine Einkommensteuer (in der Steuergesetzgebung „Gesamteinkommensteuer" genannt (inpozitul pe venitul global). Die Berechtigung der allgemeinen Einkommensteuer als Glied des direkten Besteuerungssystems Rumäniens wird wie folgt begründet:

1. Das direkte Steuersystem Rumäniens will seit 1923 als ein Einkommensteuersystem gelten, es kann aber nur in Verbindung mit diesem Steuerglied sein, weil bei der Elementar-Besteuerung die Einkünfte mehr oder weniger objektiv an ihrer Quelle erfaßt werden und deshalb kann das Steuersubjekt nicht so berücksichtigt werden, wie die Einkommensteuer es verlangt. Deshalb kann bei der Elementarsteuer auch keine Progressivität in der Besteuerung durchgeführt werden, wie es den Prinzipien des Einkom-

1) Siehe Tabelle S. 363.
2) N. Angelescu: Finanzele Publice ale României.

mensteuersystems entspricht. Gerade dieses sind die Grundlagen, auf welchen das Einkommenbesteuerungssystem beruht.

2. Manche Einkommen werden nicht von der Elementarsteuer getroffen, und durch diese werden sie erfaßt.
3. Durch die Einführung der allgemeinen Einkommensteuer bekommt die direkte Besteuerung die Elastizität, die dem Staate in steuerpolitischer Hinsicht im Vergleich zu einem Ertragssteuersystem große Vorteile bringt.
4. Das Einkommensteuersystem bildet in jeder Beziehung unleugbar die vollkommenste Art der Besteuerung;
5. und schließlich hat diese Art der Besteuerung die Vorzüge des Einkommensteuersystems, die schon einmal erwähnt wurden (siehe die Steuerreform Titulescus und Vintila Bratianus im dritten Teil S. 239/242).

Bei der Form dieser allgemeinen Einkommensteuer werden die Einkünfte aus den einzelnen Erwerbsquellen selbständig ermittelt und zur Einheit bei dem Subjekt zusammengefaßt.

Als Steuersubjekt der allgemeinen Einkommensteuer gelten nur die physischen Personen, und zwar:

a) alle rumänischen Staatsangehörigen, die in Rumänien wohnen, für alle Einkünfte aus dem In- oder Ausland;

b) alle in Rumänien wohnenden Personen, mit Ausnahme der Ausländer, die in ihrem Land einer ähnlichen Steuer unterliegen;

c) alle Ausländer, die ihren Wohnsitz nicht in Rumänien haben, aber in Rumänien ein Einkommen beziehen.

Die subjektiven Steuerbefreiungen werden folgenden Personen zugesprochen:

a) dem König und den Mitgliedern des königl. Hauses,

b) den fremden Diplomaten, Gesandten und dem Gesandtschaftspersonal. Den letzteren und vorletzteren nur dann, wenn sie ihren Wohnsitz nicht in Rumänien haben und keine privatwirtschaftliche Tätigkeit in Rumänien ausüben, und zwar nur im Rahmen der Gegenseitigkeit.

Die Steuerobjekte. Die objektive Steuerpflicht umfaßt die Gesamtheit der Einkünfte aus allen Erwerbsquellen eines Wirtschaftssubjekts. Also alle Einkünfte, die Objekt der elementaren Steuern sind, sowie diejenigen, die nicht von diesen Steuern getroffen werden. Die allgemeine Einkommensteuer fällt auf das Gesamteinkommen einer Familie, d. h. daß die Einkommen aller dem Haushalt eines Familienhauptes angehörigen Personen den Einkommen des Familienhauptes zugerechnet werden. Die Ehefrau wird nur dann gesondert besteuert, wenn sie selbst ihr Vermögen verwaltet; die minderjährigen Kinder

nur dann, wenn sie ein Einkommen beziehen, das weder ihrem Vater noch ihrer Mutter anvertraut ist. Außerdem werden die Familien oder die Kinder gesondert besteuert, wenn sie einen Beruf ausüben, woraus sie ein Einkommen beziehen.

Die Erhebung der allg. Einkommensteuer erfolgt an dem Ort, wo das Steuersubjekt

a) seinen Wohn- oder Hauptsitz hat oder
b) wo der Steuerpflichtige, wenn er weder einen Hauptsitz noch einen Wohnsitz in Rumänien hat, sein Haupteinkommen bezieht, oder,
c) wo der Steuerpflichtige, wenn er rumänischer Staatsangehöriger ist. aber sein Einkommen vom Ausland bezieht, und dort wohnt, zuletzt gewohnt hat, oder in Bukarest.

Als Bemessungsgrundlage der allgemeinen Einkommensteuer dient das Gesamteinkommen, das der Steuerpflichtige im vorhergehenden Jahr erzielt hat.

Das Gesamteinkommen wird gebildet aus:

1. allen steuerbaren Einkommen, so wie sie bei Gelegenheit der Elementarbesteuerung festgestellt wurden. Ausnahmen machen die Einkommen der Steuersubjekte, die in Gruppe A der Gewerbesteuer eingegliedert sind. Das Einkommen wird hier aus der Steuersumme multipliziert mit 10 ermittelt und als solches zu dem Gesamteinkommen addiert, wenn das betreffende Steuersubjekt noch andere Einkommen bezieht.
2. Aus allen Einkommen, für die die Steuern in Form eines Abzugs vom Einkommen einbehalten wurden, wie die Einkommen aus Besoldungen oder aus Kapitalrente, wie sie in den vorhergehenden Jahren dem Steuerpflichtigen zugeflossen sind. Ausnahmen machen die Einkommen, die in Form von Gehältern und Pensionen fließen und Objekt der Besoldungssteuer waren. Sie werden um 25% ermäßigt und als solche zum Gesamteinkommen addiert.
3. Aus allen Einkommen, die im Laufe des vorherigen Jahres zu fließen aufgehört haben, sowie aus allen Einkommen, die von den elementaren Steuern befreit waren.

Die Veranlagung findet jedes Jahr statt. Die Veranlagungssteuerbeamten bedienen sich für die Feststellung der Steuerpflicht der Deklarationen der Steuerpflichtigen. Das Steuersubjekt ist verpflichtet, dem Fiskus jährlich eine Deklaration abzugeben. Sie wird einmal mit der jährlichen Deklaration, die für die Elementarsteuer dient, abgegeben. Wenn das Steuersubjekt nur ein Einkommen bezieht, das es schon in der Deklaration, die für die Elementarsteuer dient, angegeben

hat, braucht für die allg. Einkommensteuer keine Deklaration mehr abgegeben zu werden, und dient diese Deklaration auch für die allg. Einkommensteuer. Die Steuerpflichtigen, die nur eine Einkommensquelle haben und deren Einkommen aus dieser Quelle für die ganze Veranlagungsperiode unverändert bleibt, brauchen keine Deklaration mehr abzugeben. Dadurch wird die Deklarationspflicht besonders erleichtert und bequem gemacht, und dieses grade für die niedrigsten Einkommensschichten der Bevölkerung, z. B. für den Bauern, für den die Grundsteuerveranlagung alle 5 Jahre stattfindet.

Nachdem die jährlichen Veranlagungskommissionen die Steuermatrikel und -Rollen ausgefüllt haben, werden die Rollen im Gemeindebüro zur Kenntnisnahme der Interessenten und Anbringung von Beschwerden aufgelegt. Etwaige Einsprüche gegen die Veranlagung oder die Steuersumme werden, genau wie bei anderen Steuern, nur dann angenommen, wenn sie durch vom Gericht anerkannte Steuerakten, ordnungsgemäß geführte Handelsbücher, Journale oder andere Belege begründet werden können. Die Beschwerden müssen innerhalb von 20 Tagen seit der Kenntnisnahme durch den Steuerpflichtigen bei dem Steuerberufungsgericht eingelegt werden; dieses Gericht ist aus folgenden Mitgliedern zusammengesetzt:

1. dem Bezirksgerichtspräsidenten als dem Vorsitzenden der Berufungskommission;
2. einem Vertreter des Fiskus und
3. einem Vertreter der Steuerpflichtigen, der vom Gerichtspräsidenten aus einer Reihe von 20 gewählten Steuerpflichtigen bestimmt wird, die keine Staatsbeamten sind. Der Vertreter der Steuerpflichtigen wird jedesmal ein anderer sein, jenachdem ob sich die eingelegte Berufung des Steuerpflichtigen sich auf Grund-, Gebäude-, Industrie-, Handel- Berufs- oder allgemeine Einkommensteuer bezieht. Wenn die Beschwerdeführenden mit der Entscheidung des Berufungsgerichts nicht zufrieden sind, können sie noch ein Kassationsgesuch bei dem Kassationsgericht einreichen, das als letzte Instanz gilt. Die Entscheidungen dieser Instanz bleiben endgültig. Da wir schon beim Gerichtsverfahren sind, können wir noch erwähnen, daß die Steuerpflichtigen, die dem Deklarationszwang unterliegen und falsche Angaben in betrügerischer Absicht machen, einer Geldstrafe ausgesetzt sind. Das Gesetz unterscheidet zwei Arten von Steuerhinterziehung, eine einfache und eine qualifizierte Hinterziehung. Die Steuersubjekte, die eine einfache Steuerhinterziehung begangen haben, werden zu einer Geldstrafe verurteilt, die bis zum Doppelten der hinterzogenen Steuersumme betragen kann. Die qualifizierte Steuerhinterziehung kann mit einer Geldstrafe belegt werden, die je nach dem Fall bis zum Vierfachen der hinterzogenen Steuer-

summe ausmachen kann. Außerdem unterliegen diese Steuerpflichtigen je nach dem Fall auch dem Strafgesetzbuch. Der Steuerbeamte, der bewußt eine Steuerhinterziehung ermöglicht, oder von Steuerpflichtigen Geld erhalten hat, um eine falsche Besteuerung vorzunehmen, wird jenachdem abgesetzt, mit Geldstrafe oder Gefängnis von 6—12 Monaten bestraft.

Für die Aufdeckung der Rechtswidrigkeiten kann der Staat den Steuerbeamten und Privatpersonen, die dem Fiskus Anzeige erstatten, besondere Prämien und Belohnungen erteilen, die bis zu 25% und 50% der einkassierten Geldstrafe gehen können; die andern 50% erhält der Staat.

Das steuerbare Gesamteinkommen wird aus dem Gesamteinkommen eines Steuersubjektes berechnet, nachdem auf Grund der Deklarationsangaben die folgenden Posten abgezogen wurden:

1. a) Die im vorherigen Jahr als Kapitalzins- und Besoldungssteuer mit ihren Gemeinde-, Bezirks usw. Zuschlägen bezahlten Steuersummen.
   b) Die im laufenden Steuerjahr zu zahlenden oder bezahlten Steuersummen der anderen 4 Elementarsteuern und diese auch mit Zuschlägen.
2. Die ausgezahlten oder bei Spar- und Depositenkassen hinterlegten Zinsen, die der Steuerpflichtige als Schuldverschreibungs-, Hypotheken- und privilegierte Schuldzinsen gezahlt hat, wenn diese Zinsen bei der Elementarbesteuerung nicht schon einmal abgezogen worden sind.
3. Die ausgezahlten Rentenannuitäten, die von dem Steuerpflichtigen oder einer anderen Person emittiert waren, sowie die an Wohltätigkeitsanstalten bezahlten Annuitäten, oder die sonstigen aus dem Ertrag gezahlten Summen.
4. Die Defizite des vorherigen Jahres bei Handels- oder Industrieunternehmungen sowie die teilweise oder gänzlichen Ernteverluste der landwirtschaftlichen Unternehmungen, die durch Register und sonstige vom Fiskus verlangte Akten bewiesen werden können. Diese Abzüge können sogar bis zum Gesamteinkommen steigen.
5. Der Kostenwert der Bücher und Zeitschriften des Lehrkörpers.

Das auf diese Weise ermittelte steuerpflichtige Gesamteinkommen kann nicht weniger betragen als 400 Lei, wenn das Gesamteinkommen des Steuersubjekts nicht über 40 000 Lei hinausgeht, und nicht weniger als 600 Lei, wenn das Gesamteinkommen über 40 000 Lei beträgt. Und in allen Fällen darf das steuerbare Gesamteinkommen nicht kleiner sein als das Minimal-Gesamteinkommen. Das minimale steuerpflichtige Gesamteinkommen wird wie folgt ermittelt:

a) Aus dem Lokalwert des Wohnhauses unter Ausschluß der Räume, die für die Ausübung des Berufes oder der Handels- und Industrietätigkeit benutzt werden. Der Mietwert des Wohnhauses wird wie üblich festgestellt. Das minimale steuerbare Gesamteinkommen kann nicht kleiner als der doppelte Mietwert des Wohnhauses sein. Für die einen freien Beruf Ausübenden bleibt das Gesamteinkommen wie es bei der Berufssteuer festgestellt war.

b) Aus der Zahl der Personen, die in seinem eigenen oder im Familiendienst angestellt sind. Für jeden Diener werden 10 000 Lei gerechnet.

c) Aus der Zahl der Autos, die die Person besitzt. Für jedes Auto werden 60 000 Lei gerechnet, genau wie oben. Wenn das Auto nicht nur in privaten Diensten steht, sondern auch für das Geschäft oder für den Beruf benutzt wird, wird der Wert um 50% ermäßigt. In diesem Fall beträgt das steuerpflichtige Mindesteinkommen nur 30 000 Lei pro Auto.

d) Aus den jährlichen Ausgaben des Steuerpflichtigen, die er aber nur in Verbindung mit den anderen Merkmalen in der Deklaration anzugeben verpflichtet ist. Es erübrigt sich, zu erwähnen, daß die Feststellung des minimal steuerbaren Gesamteinkommens dieselben Mängel aufweist, die bei der Veranlagung auf Grund äußerer Merkmale bei anderen Steuern dargestellt wurden.

Das steuerbare Gesamteinkommen wie es in allen bis hier angegebenen Fällen ermittelt wird, stellt die Grundlage der allgemeinen Einkommensteuer dar.

Das Existenzminimum wurde schon durch das Steuergesetz V. Bratianus im Gegensatz zu anderen Gesetzgebungen für alle wirtschaftenden Personen, gleich in was für einem Orte sie wohnen und gleich wie das Einkommen erzielt war, bis zu 20 000 Lei steuerfrei gelassen. Die obere Grenze des steuerfreien Existenzminimums betrug vom Jahre 1923—1929 10 000 Lei. Von diesem Jahre bis zum 1. 4. 1934 wurde die Grenze auf 20 000 Lei heraufgesetzt. Daß man nur eine Grenze gewählt hat und nicht mehrere, die je nach der Einkommensgröße verschieden hoch sein können, ist ein Fehler, der zu einer Ungleichheit der allgemeinen Einkommensteuer, und damit zu einer Ungerechtigkeit geführt hat, z. B. bleibt das Gesamteinkommen von 19 900 Lei als Existenzminimum steuerfrei; dagegen wird ein anderes steuerpflichtiges Einkommen von 20 000 Lei besteuert. Wenn man dagegen aber ein Existenzminimum bis zu einer bestimmten Grenze degressiv zu der Einkommensgröße steuerfrei ließe, würde man diese Ungleichheit beseitigt haben.

Der Steuertarif. Die Steuersätze der allgemeinen Einkommensteuer sind progressiv. Sie betrugen im Steuergesetz Vintila Bratianus von 1% bis 20% für die Einkommen, die sich zwischen 10 000 und zehn Millionen Lei bewegten. Von da an blieb der Steuerfuß, wie es

auch *Emil Sax* haben will, proportional auf 36%. Von 1923 bis zum 1. 4. 1934, als die allgemeine Einkommensteuer aufgehoben wurde, bewegten sich die progressiven Steuersätze zwischen 1% und 24% für die Einkommen zwischen 20 000 Lei und zehn Millionen Lei. Ab zehn Millionen Lei blieb der Steuersatz proportional auf 36% für alle Einkommen. Die verschiedenen Steuersätze sind in der nachstehenden Tabelle enthalten.

Die Steuersätze der allgemeinen Einkommensteuer.

	Das steuerpflichtige Gesamteinkommen in 1000 Lei	Der Steuersatz in %	Die Steuer-Summe	Die Steuersumme für die Einkommen, die sich zwischen den Grenzen der Steuersätze befinden.
I	20	1	200	für je 10 000 L. d. Steuer m. 15 Lei
	30	1,66	350	„ „ „ „ „ 15 „
	40	1,25	500	„ „ „ „ „ 15 „
II	60	1,60	960	„ „ „ „ „ 23 „
	80	2,—	1 600	„ „ 2000 „ „ 64 „
	100	2,50	2 504	„ „ „ „ „ 90 „
	150	3,25	4 875	„ „ 5000 „ „ 237 „
	200	4,—	8 000	„ „ „ „ „ 312 „
	300	6,25	18 750	„ „ „ „ „ 530 „
	400	7,60	30 400	„ „ „ „ „ 590 „
	500	9,—	45 000	„ „ „ „ „ 750 „
	600	10,50	63 000	„ „ „ „ „ 900 „
IV	700	12,—	48 000	„ „ „ „ „ 1 050 „
	800	13,—	104 000	„ „ 10 000 „ „ 2 000 „
	1 000	14,40	144 000	„ „ 10 000 „ „ 2 000 „
	1 500	16,80	252 000	„ „ 20 000 „ „ 4 320 „
V	2 000	18,—	360 000	„ „ 20 000 „ „ 4 320 „
VI	3 000	19,20	576 000	„ „ 50 000 „ „ 10 600 „
	4 000	20,40	816 000	„ „ „ „ „ 12 000 „
	6 000	21,60	1 296 000	„ „ „ „ „ 12 000 „
	8 000	22,80	1 824 000	„ „ „ „ „ 13 200 „
	10 000	24,—	2 440 000	„ „ „ „ „ 14 400 „
über	10 000	36,—	—	— — — — — — —

In die I. Gruppe gehören die Eink.-Summen von 1 000 zu 1 000 Lei
„ „ II. „ „ „ „ „ „ 2 000 „ 2 000 „
„ „ III. „ „ „ „ „ „ 5 000 „ 5 000 „
„ „ IV. „ „ „ „ „ „ 10 000 „ 10 000 „
„ „ V. „ „ „ „ „ „ 20 000 „ 20 000 „
„ „ VI. „ „ „ „ „ „ 50 000 „ 50 000 „

Das gesamte steuerbare Einkommen wird für die unverheirateten Steuerpflichtigen im Alter von 30 bis 55 Jahren, sowie für die kinderlosen Witwer um 5% vergrößert und dann mit den Steuersätzen multipliziert.

Die Steuerermäßigung für die Größe der Familie erhalten alle Steuerpflichtigen der allgemeinen Einkommensteuer, wenn sie dieselben Ermäßigungen nicht bei einer Elementarsteuer erhalten haben, und das Steuersubjekt mehr als ein Mitglied der Familie zu ernähren hat. Als Familienmitglieder zählen die Personen, die auch bei der Steuerermäßigung der Grundsteuer berücksichtigt waren (siehe die Grundsteuer Seite 265. Die Ermäßigungssätze werden von der Steuersumme abgezogen; sie sind in der untenstehenden Tabelle angegebenen.

Die Steuerpflichtigen mit einem Gesamteinkommen von mehr als einer Million erhalten keine Steuerermäßigung für die Größe ihrer Familie, und dies mit Recht, denn die Steuersubjekte, die ein solches Einkommen beziehen, sind imstande, die größeren Familien zu ernähren. Außerdem bleibt die Bevölkerungspolitik, die durch solche Maßnahmen ihr Ziel erreichen will, für solche Steuerpflichtigen wirkungslos, da im allgemeinen in Rumänien nicht die besser gestellten Volksschichten die meisten Kinder haben, sondern die ärmeren. Es

Die Steuerermäßigungssätze für die Familiengröße bei der allgemeinen Einkommensteuer.

Die Zahl der Familienmitglieder	Die Ermäßigungssätze aus der Steuersumme, wenn das gesamte Einkommen sich zwischen folgenden Zahlen befindet				
	zwischen 20 000 bis 40 000(%)	zwischen 41 000 bis 60 000(%)	zwischen 61 000 bis 100 000(%)	zwischen 101 000 bis 500 000(%)	zwischen 501 000 bis 1000000(%)
von 1—2	20	10	5	—	—
„ 3—4	30	20	10	5	—
„ 5—7	40	30	20	10	5
„ 8—10	50	40	30	20	10
über 10	60	50	40	30	20

gibt nicht wenige Bauernfamilien, die 7 bis 10 Kinder zählen. Es besteht noch die Frage, ob diese Steuerermäßigung als sozialpolitische Maßnahme betrachtet werden soll, d. h. ob sie zum Zwecke der Erleichterung des Familienhaushaltes eingeführt wurde, oder ob sie als

bevölkerungspolitische Maßnahme gelten soll. Offenbar tauchen hier beide Prinzipien auf; jedoch scheint das erste überwiegend zu sein. Mit dieser Bemerkung kann die gesetzlich-technische Betrachtung der allgemeinen Einkommensteuer abgeschlossen werden.

B. Die Ergänzungssteuer.

Seit 1. April 1934 hat die allgemeine Einkommensteuer als Glied des direkten Besteuerungssystems Rumäniens zu existieren aufgehört. Sie wurde durch eine ähnliche Steuer ersetzt, die hier Ergänzungssteuer genannt werden kann (in der Steuergesetzgebung vom Jahre 1934 heißt sie „Supra-cota"). Da diese Steuer Ähnlichkeit mit der allg. Einkommensteuer hat, werden hier nur die Unterschiede und die neu eingeführten Prinzipien dargestellt.

Die Ergänzungssteuer trifft im Gegensatz zu der allg. Einkommensteuer nicht das Gesamteinkommen des Steuersubjektes, sondern jeden Einkommensteil an der Quelle, aus der er fließt, gesondert.

Die Steuersubjekte. Die subjektive allgemeine Steuerpflicht wird für alle in Rumänien erwerbenden physischen und juristischen Personen ausgesprochen. Sie erstreckt sich auf alle selbständig erwerbenden Personen.

Die nichtphysischen Personen unterliegen also auch dieser Steuer. Dabei taucht die Frage der Doppelbesteuerung auf; denn einmal wird das steuerpflichtige Einkommen der Gesellschaft besteuert, und dann wird dasselbe Einkommen in der Form von Dividenden oder sonstigen Gewinnbeteiligungen bei den Aktionären nochmals von der Steuer getroffen. Freilich ist diese Doppelbesteuerung nicht zulässig, aber das Problem, das in der Frage gipfelt, ob das Einkommen bei der Gesellschaft oder bei den Atkionären oder bei beiden zugleich besteuert werden soll, ist nicht leicht zu lösen. Der Gesetzgeber löst diese Frage, indem er das Einkommen der Gesellschaft minus Gewinnausteile bei der Gesellschaft besteuert und das Einkommen der Aktionäre, das in Form von Dividenden fließt, auch bei der Gesellschaft für die Aktionäre besteuern läßt, also genau so, wie die Gewerbesteuer das Einkommen der Gesellschaft trifft und die Kapitalzinssteuer das Einkommen der Aktionäre besteuert. Diese Bestimmung geht aus dem Steuergesetz Art. 3 Punkt a) hervor, wo es heißt, daß die physischen Personen steuerpflichtig sind für alle Einkommen, die von der Elementarsteuer getroffen waren, wenn diese Einkommen nicht schon einmal von der Ergänzungssteuer getroffen worden sind.

Die Veranlagung findet auch hier jährlich statt, und zwar von denselben Steuerbeamten, die auch für die anderen Steuern bestimmt wurden. Sie bedienen sich auch hier der Selbstangaben der Steuerpflichtigen, die neben der jährlichen Deklaration noch die anderen vom

Fiskus verlangten Akten vorlegen müssen. Die Steuererhebung erfolgt für die Einkommen aus Grund- und Gebäudevermögen, Gewerbe und freien Berufen am Wohnsitz des Steuerpflichtigen. Für die anderen Einkommen erfolgt die Steuererhebung an der Quelle, aus der sie fließen, genau wie bei Kapitalzins- und Besoldungssteuer. Dabei kann auch hier ein Überwälzungsprozeß entstehen, wie es bei diesen Steuern der Fall sein konnte; dagegen konnte bei der allgemeinen Einkommensteuer ein solcher Vorgang mindestens unmittelbar garnicht stattfinden.

Als Bemessungsgrundlage dienen alle Einkünfte, die schon als Objekt der elementaren Steuern gedient haben, sowie die Einkünfte, die von diesen Steuern befreit waren. Das steuerbare Einkommen wird aus diesen Einkünften gebildet, nachdem die Abzüge subtrahiert worden sind. Die steuerbaren Einkommen werden hier selbständig aus der Einkommensquelle ermittelt und auch gesondert besteuert, also wird nicht das Gesamteinkommen festgestellt und dann besteuert, sondern jedes Einkommen wird für sich besteuert.

Von den einzelnen Einkünften dürfen folgende Posten abgezogen werden:

1. Die Steuersummen der elementaren Steuern.
2. Die Schuldzinsen, soweit sie nicht schon bei den Elementarsteuern abgezogen wurden.
3. Die ausgezahlten oder noch zu zahlenden Rentenannuitäten.
4. Die Handels- oder Industriedefizite des vorigen Jahres, sowie die teilweise oder gänzlichen Ernteverluste der landwirtschaftlichen Unternehmungen.

Alle diese Abzüge, außer denen unter 1., müssen in der Selbstdeklaration angegeben werden. Die steuerpflichtigen Einkommen, die nach diesen Abzügen unter die Steuergrenze fallen, werden mit einem Steuersatz von 0,70% besteuert, mit anderen Worten: ein steuerpflichtiges Einkommen von 12 000 Lei wird mit einem Steuersatz von 0.70% nur für die 9 000 Lei besteuert, die nach diesen Abzügen als steuerbares Einkommen des steuerpflichtigen Einkommens verbleiben.

Das Existenzminimum. Das Steuergesetz vom 1. 4. 1934 setzte die obere Grenze des Existenzminimums genau wie für die allgemeine Einkommensteuer auf 20 000 Lei fest. Praktisch ist aber die Grenze des Existenzminimums viel höher aber auch ungerechter, da hier im Gegensatz zu der allgemeinen Einkommensteuer, die das gesamte Einkommen trifft, die Ergänzungssteuer nicht auf das Gesamteinkommen fällt, sondern auf jedes Einkommen gesondert. Dadurch wird ein Steuersubjekt, das ein Einkommen nur aus einer Einkommensquelle bezieht, ungleich mehr als ein Steuersubjekt mit mehreren Einkommensquellen zur Steuer herangezogen. Für das erstere bleibt die obere Grenze des Existenzminimums auf 20 000 Lei, das zweite mit

z. B. 6 Einkommensquellen könnte ein Existenzminimum bis 120 000 Lei beziehen. Die Ungerechtigkeit gegenüber dem ersten Steuerpflichtigen und dem Verlust des Staates durch das zweite Steuersubjekt sahen die Gesetzgeber schon gleich nach der Einführung dieses Gesetzes, so daß es im nächsten Jahr schon zu einem Kompromiß gekommen ist. Es wurde infolgedessen die obere Grenze des Existenzminimums auf 10 000 Lei festgelegt. Aber durch diese Maßnahme wurde die Ungleichheit nicht vermieden, sondern höchstens, absolut betrachtet, verkleinert.

Der Steuertarif. Die Steuersätze der Ergänzungssteuer werden wie diejenigen der allgemeinen Einkommensteuer progressiv bis zu 22% für ein steuerbares Einkommen von 5 Millionen Lei gestaffelt. Von dieser Höhe an bleibt die Steuer proportional für alle Einkommen und zwar werden sie mit einem Steuersatz von 30% besteuert. Die steuerpflichtigen Einkommen werden nur für die Summen, die über die untere Grenze der Steuer hinausgehen, besteuert. Die Steuersätze waren für das Steuerjahr 1934/35 vom Steuergesetz festgelegt, wie die Tabelle von S. 318 zeigt.

Im Jahre 1935 wurde die untere Grenze des steuerbaren Einkommens von 20 000 Lei auf 10 000 Lei festgesetzt und der Steuersatz betrug für die Einkommen von 10 000 Lei 0,70% oder eine Steuersumme von 70 Lei. Für je 1000 Lei mehr stieg die Steuer um 7 Lei. Die anderen Steuersätze blieben unverändert.

Ausnahmen bei dieser Tarifierung machen die Einkommen aus Kapitalzins und Besoldungen, sowie die zufälligen Einkommen, die von der Berufssteuer getroffen waren. Der Steuersatz für die Einkommen ist proportional und beträgt 3% des steuerbaren Einkommens dieser Steuern, nachdem die Elementarsteuern abgezogen wurden. Das auf diese Weise ermittelte steuerbare Einkommen erfährt noch eine 10% Ermäßigung für die zufälligen Einkommen und diejenigen aus Kapitalzins. Für die Einkommen aus Besoldung beträgt die Ermäßigung 30%. Nach diesen Ermäßigungen wird das verbliebene Einkommen mit dem 3%igen Steuersatz multipliziert, und das Resultat ist die Steuersumme, die von dem Kapitalentleiher oder vom Arbeitgeber zugleich mit den anderen Steuern vom Einkommen des Steuerpflichtigen abgezogen und an den Fiskus entrichtet wird.

Wie aus der Darstellung ersichtlich wird, ist durch die Gesetzesbestimmung die Einheit der Ergänzungssteuer gestört und diese Steuer trifft die Steuersubjekte sehr ungleich. Außerdem wird die Progressivität durchbrochen. Natürlich läßt sich eine Progression bei solchen Einkommen nur sehr schwer durchführen und hätte vielleicht noch größere Ungenauigkeiten auf Seiten der Steuererhebenden zur Folge. Jedoch darf die Einheit der Besteuerung nicht auf diese Weise gestört werden. Denn es ist ungerecht, ein Einkommen aus Industrie oder Landwirtschaft progressiv zu besteuern, ein anderes aber nur

Die Steuersätze der Ergänzungssteuer.

	Das steuerbare Einkommen in 1000 Lei	Der Steuersatz in %	Die Steuersumme in 1000 Lei	Die Steuersumme für die Eink., die sich zwischen diesen Grenzen befinden.
I[1])	20	0,80	0,160	für jede 1 000 Lei steigt d. St. m. 15 Lei
	30	1,—	0,300	„ „ 1 000 „ „ „ „ „ 16 „
	40	1,15	0,460	„ „ 1 000 „ „ „ „ „ 22 „
	60	1,50	0,900	„ „ 1 000 „ „ „ „ „ 31 „
II	80	1,90	1,520	„ „ 2 000 „ „ „ „ „ 78 „
	100	2,30	2,300	„ „ 2 000 „ „ „ „ „ 97 „
I	150	3,15	4,725	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 302 „
	200	3,87	7,750	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 550 „
	300	6,25	18,75	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 702 „
	400	8,30	32,80	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 860 „
	500	10,—	50,00	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 980 „
	600	11,60	69,60	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 1070 „
	700	13,—	91,00	„ „ 5 000 „ „ „ „ „ 1090 „
IV	800	14,—	112,8	„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 2110 „
	1000	15,50	155,0	„ „ 10 000 „ „ „ „ „ 2111 „
V	1500	17,37	260,55	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 4458 „
	2000	18,60	372,0	„ „ 20 000 „ „ „ „ „ 4458 „
VI	3000	19,83	594,0	„ „ 50 000 „ „ „ „ „ 12455 „
	4000	21,10	844,0	„ „ 50 000 „ „ „ „ „ 12800 „
	5000	22,—	1100	zwischen 4—5 Mill. steigt die Steuersumme
über	5000	30,—		für jede 50 000 Lei um 12 800,—

proportional, weshalb die Unterschiede der Steuersätze sehr groß sein können (3% zu 0,70%—22%). Auch innerhalb der einzelnen Ergänzungssteuern dieser Einkommen besteht eine Ungleichheit, denn das kleine Einkommen aus Berufsarbeit wird mit einem proportionalen Steuersatz (3%) besteuert, genau wie die Großrenteneinkommen. Die Ergänzungssteuer erscheint in diesen Fällen, wo die Steuererhebung an der Quelle erfolgt, nicht anders als eine zusätzliche Steuer der Kapitalzins- bzw. Besoldungssteuer und verliert den Charakter und den Zweck der allg. Einkommensteuer.

Zur Statistik (siehe Tabelle auf S. 363).

Die Erträge, die die allgemeine Einkommensteuer dem Staate lieferte, waren in den ersten Jahren und besonders im Jahr der Ein-

1) In der I. Gruppe werden die Einkommensteile, die sich zwischen den letzten und den nächsten 1000 Lei befinden, nicht angerechnet. Dasselbe gilt auch für die anderen Gruppen, je nach der Abstufung der Einkommen.

führung dieser Steuer sehr gering, denn ihr Anteil an der Gesamteinnahme aus direkten Steuern beträgt im Jahre 1923 nur 7,8%, weist aber schon in den nächsten Jahren eine allmähliche Steigerung auf. Bis zum Jahre 1929 und 1930 sind die Erträge dieser Steuer sehr gewachsen. Sie zeigt einen Zuwachs von 805,2% (bzw. 803,2%) und weist die größte Entwicklungsfähigkeit von allen Steuern der direkten Besteuerung auf. In den nächsten Jahren bis 1934/35 sind die Erträge der allg. Einkommensteuer, besonders im Jahre 1933/34, gesunken. Diese Senkung ist in erster Linie zurückzuführen auf die Erhöhung der Grenze des Existenzminimums und auf die wirtschaftliche Stockung.

Die Verteilung der Gesamteinnahmen und der Anteil der verschiedenen Einkommenskategorien an der allg. Einkommensteuer im Jahre 1928.

Einkommens-kategorie	Steuer-zahler	Die Anteile der Einkommensteuerpflichtigen an den versch. Kategorien (%)	Der Anteil der Steuerpflichtigen an dem allg. Eink. in %	Das steuerbare Einkommen in Mill.	%	Einkommen-Steuer in Mill. Lei	%
Bis 10 000	4713 000		84,70	7710			
10 000— 30 000	401 211	42,13	7,21	10478	19,64	10	8,62
30 001— 60 000	258 516	30,37	4,47	8716	26,69	183	15,62
60 001— 100 000	117 294	13,78	2,11	10404	22,20	227,9	19,46
100 001— 500 000	71 728	8,43	1,29	1243	26,50	446	33,06
500 001— 1 000 000	2 053	0,24	0,037	510	3,166	109	9,36
1 000 001— 3 000 000	374	0,044	0,0067	79	1,299	71	6,06
3 000 001— 5 000 000	21	0,0025	0,00038	36	0,2012	12	1,02
5 000 001— 10 000 000	6	0,0007	0,00011	78	0,0916	6,8	0,58
über 10 000 001	6	0,0007	0,00011		0,00198	18	1,54
Insgesamt	851209			8259		1171	
Gesamt Steuerzahler	5525000						

Da die allgemeine Einkommensteuer mit dem Zweck eingeführt worden war, die elementaren Steuern so zu ergänzen, daß die direkte Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuersubjekte geschehen sollte, soll auf vorstehender Tabelle gezeigt werden, inwieweit diese Steuer ihr Ziel erreicht hat.

Wie aus der Tabelle ersichtlich ist, sind die meisten Steuerzahler (401 211) dieser Steuer diejenigen mit einem steuerbaren Gesamteinkommen zwischen 10 000—30 000 Lei, obwohl ihre Steuersumme nur 10 Millionen Lei (8,62%) ausmacht. Dagegen haben die Steuerzahler (71 728) mit einem Einkommen zwischen 100 001—500 000 Lei den größten Anteil an der Besteuerung, denn sie zahlen 446 Millionen Lei (33,06%); dann folgen die Steuersubjekte (117 294) mit einem Einkommen zwischen 60 001—100 000 mit einer Steuersumme von 227,9 Mill. Lei (19,46%).

In Bezug auf die Verteilung der Einkommensteuer auf die verschiedenen Einkommensquellen darf erwähnt werden, daß die Einkommen aus Handel und Industrie und Beamtenbesoldungen den größten Anteil an dieser Steuer haben, im Gegensatz zu denjenigen aus der Landwirtschaft; obwohl diese die zahlreichsten sind, haben sie den geringsten Anteil. Im allgemeinen sind die Hauptträger dieser Steuer die Steuerpflichtigen mit einem Einkommen zwischen 60 001 und 500 000 Lei, also nach den rumänischen Verhältnissen die Wirtschaftssubjekte, die den Mittelstand vertreten. Dagegen ist der Anteil der Steuersubjekte, die einen höheren Kapitalbesitz haben, ein geringerer, und zwar nicht, weil sie nicht progressiv besteuert werden, sondern weil Rumänien keine kapitalstarke Schicht hat. Wie aus den oben erwähnten Tatsachen hervorgeht, hat das Einkommen des Einkommensteuergesetzes das ihm gesteckte Ziel in Bezug auf die höhere Besteuerung der dem Einkommen nach leistungsfähigeren Steuerpflichtigen in einer positiven Weise erreicht und damit auch praktisch das rumänische direkte Besteuerungssystem insgesamt einem Einkommenbesteuerungssystem angenähert.

Trotz all dieser Vorzüge dieser Steuer hätte eine Ausdehnung sich nur ungünstig auf die rumänischen Verhältnisse ausgewirkt. Denn man darf nicht vergessen, daß eine solche Besteuerung neben einem gut ausgebildeten und zuverlässigen Steuerapparat und einem höheren Lebensniveau in jeder Richtung auf Seiten der Steuerzensiten eine hochentwickelte Volkswirtschaft voraussetzt, wo die Kapitalbildung eine derartige Höhe erreicht hat, daß sie nicht mehr durch eine Staatspolitik geschützt zu werden braucht. Wie aber schon in der vorhergehenden Tabelle gezeigt wurde, besitzt Rumänien keine große Kapitalbildung, die große Einkommen abwirft, sondern nur eine solche, die ein Mitteleinkommen (abgesehen von der Vielzahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 10 000 Lei) sichert und eine solche,

die noch in Bildung begriffen ist, so daß jede Steuerreform auf diese Tatsache Rücksicht nehmen muß.

Damit taucht für Rumänien das schwierigste Steuerproblem auf, denn einmal sollen die Einkommen nach der Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte, also die ein kleines Einkommen besitzenden Steuerpflichtigen entlastet werden, und außerdem soll die Besteuerung das Einkommen der leistungsfähigeren Steuersubjekte so berücksichtigen, daß die Kapitalbildung nicht gehemmt wird.

Eine Lösung in dieser Richtung wurde bis heute noch nicht gefunden, denn die Tatsache, daß die allgemeine Einkommensteuer abgeschafft und von der Ergänzungssteuer ersetzt wurde, zeigt keine Lösung, sondern im Gegenteil einen Rückschritt in der Entwicklung des Besteuerungssystems, sowohl praktisch als auch theoretisch.

Vom Jahre 1934/35 an, als die Ergänzungssteuer eingeführt wurde, sind die Erträge dieser Steuer um die Hälfte niedriger geworden als die der allgemeinen Einkommensteuer im Jahre 1933/34, und sie zeigen bis heute kaum eine Entwicklungsfähigkeit. Dazu hat diese Steuer bei ihrer Einführung nicht nur größere Ungerechtigkeiten hervorgerufen, was bereits erwähnt wurde, sondern sich auch vom Charakter eines Einkommensteuersystems entfernt. Dadurch, daß die Bedeutung dieser Steuer geringer wurde, blieben die Elementarsteuern die Hauptträger des direkten Besteuerungssystems sowohl in praktischer Hinsicht wie auch theoretisch. Wie wir schon wissen, ist für die Elementarsteuer, damit sie als Einkommensteuer wirkt, eine ergänzende Einkommensteuer unbedingt notwendig. Durch die Einführung dieser Steuer hat man zu den einzelnen elementaren Steuern eine zusätzliche Steuer, wenn auch in etwa in einer modernen Form, geschaffen, die besonders bei Kapitalzins und Besoldungssteuer sehr stark zum Ausdruck kommt.

9. Die Zuschläge zu den direkten Steuern[1]).

Im Zusammenhang mit der Behandlung der direkten Steuern müssen auch noch die Zuschläge zu den direkten elementaren Steuern erwähnt werden, die nichts anderes sind als erhöhte Steuersätze der direkten Steuern. In dieser Beziehung haben die Steuergesetzgeber der Nachkriegszeit fast gänzlich die alte Form der Vorkriegszeit beibehalten. Infolgedessen sind sie, genau wie die alten Zuschläge der direkten Steuern, steuerpolitisch als „Zwecksteuern" anzusehen, da sie zu speziellen durch das Gesetz bestimmten Zwecken dienen. Sie dienen für die Kostendeckung der Bezirke, Gemeinden und anderer öffentlicher Anstalten, wie Handelskammern, öffentliche Kranken- und So-

1) Art. 71—74 des StG.

zialpflegeanstalten usw., da diese Anstalten keine besonderen Steuern für die Deckung ihrer Kosten zu erheben haben.

Als Bemessungsgrundlage der zu erhöhenden Zuschläge dient das steuerbare Einkommen der Elementarsteuer. Sie werden gleichzeitig mit der Elementarsteuer erhoben und den bestimmten Kassen zugeteilt. Die Zuschläge können für folgende Anstalten erhoben werden:

a) für die Bezirke,
b) für Gemeinden,
c) für Handels- und Industriekammern,
d) für Landwirtschafts- und Arbeitskammern,
e) für Wegeunterhaltung,
f) und für öffentliche Kranken- und Sozialpflegeanstalten.

Das Gesetz begnügt sich damit, nur die obere Grenze der Steuersätze festzusetzen, über die man nicht hinausgehen darf. Infolgedessen brauchen die Steuersätze der Zuschläge nicht immer bis an die Grenze zu gehen. Die Festsetzung wird geregelt je nach dem Bedarf der betreffenden Anstalt. Die Steuersätze sind von der Gesetzgebung V. Bratianus bis zur Gegenwart verschiedentlich verändert worden, je nach dem Bedarf und der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen im Zusammenhang mit der finanziellen Not und den wirtschaftlichen Wechsellagen.

Für das Steuerjahr 1937/38 wurden die Steuersätze wie folgt festgesetzt:

in %	Grund St.	Gebäude St.	Kapital-zins-St.	Gewerbe-St.	Besold.-St.	Berufs-St.
1. Für Bezirke	3	2	—	2	—	1
2. Für Gemeinden	2	5	—	2	—	2
3. Für Landwirtschaftskammern	1	—	—	—	—	—
4. Für Handels- u. Industriekammern	—	—	—	1	—	—
5. Arbeitskammern	—	—	—	—	0,5	0,5
6. Für Wege	2	2	1	2	0,3	2
7. Für Kranken- u. Sozialpflege-Versicherung	3	3	—	3	—	3
	11	12	1	10	0,8	8,5

Wie aus der obigen Tabelle ersichtlich wird, ist die Gesamtbelastung der direkten Steuern mit Zuschlägen erheblich. Sie übersteigen sogar die Steuererträge einiger elementaren Steuern, denn sie belasten die den elementaren Steuern zugrundeliegenden Einkommen mehr als die

elementaren Steuern selbst. Die Steuererträge der Zuschläge betragen in manchen Jahren (130%) der elementaren Steuern (100%). Somit verdoppeln die Zuschläge die Steuerlast einiger direkten Steuern. Das ist ein Beweis, daß auch jetzt, wie in der Vorkriegszeit reichlich Gebrauch davon gemacht wird.

Sie sind auf die verschiedenen Einkünfte ungleich verteilt und dadurch auch ungerecht; somit erscheint die Belastung umso drückender.

Von allen Steuerobjekten der elementaren Steuern sind die Einkünfte aus bebautem Grundvermögen am schwersten belastet; der Steuersatz beträgt hier 12%; dann kommen die Einkünfte aus ländlichem Grundvermögen mit einem Steuersatz von 11% und als dritte die Einkünfte aus Handels-, Industrie- und Bankunternehmungen mit einem Steuersatz von 10%. Diese drei Erwerbsquellen tragen fast die ganze Last der Zuschläge. Die Ungerechtigkeit entsteht dadurch, daß hier, genau wie es in der Vorkriegszeit üblich war, die Einkommen aus Kapitalrenten fast unbelastet bleiben. Die Schonung der Einkommen der Kapitalrentensteuer kann nicht erklärt werden, denn gerade diese Einkommen müßten viel höher belastet werden als die Grund- und Gebäudesteuer, die zusammen die Besteuerung der fundierten Einkommen darstellen. Die Einkünfte aus Handel und Industrie sind zwar leichter belastet als die ersten beiden fundierten Einkommen, und das mit Recht, denn sie sind gemischte Einkommen, sie sind jedoch nicht schwerer belastet als das Kapitaleinkommen.

Es ist wahr, daß die Steuerpflichtigen der Kapitalzinssteuer weniger als die anderen Gebrauch von den Gütern machen, die diese Anstalten zur Verfügung stellten; trotzdem gibt diese Begründung nicht das Recht, eine derartige Belastung, oder besser gesagt, Entlastung zu erhalten.

Die am wenigsten von Zuschlagssteuern getroffenen Einkommen sind diejenigen der besoldeten Steuerpflichtigen, und das mit Recht, weil ihre Einkommen nicht nur unfundiert, sondern auch die tatsächlichen Einkommen der Steuerpflichtigen sind; dagegen bei anderen Steuern entspricht das besteuerte Einkommen nicht immer dem tatlichen. Die Einkommen aus freien Berufen sind weniger belastet als andere fundierte und gemischte Einkommen, und dies mit der Begründung, daß sie unfundierte Einkommen sind. Im Vergleich zu den Einkommen aus Kapitalrenten sind sie auch mehr belastet und das darf noch schärfer kritisiert werden, weil das erstere ein unfundiertes Einkommen ist, das andere ein fundiertes. Damit steht das Steuergesetz im Widerspruch mit sich selbst. Weiter entfernt sich das Gesetz von dem Prinzip der Leistungsfähigkeit und faßt die Zuschläge als einen Preis für die hergestellten Güter dieser Anstalten auf. Insgesamt sind die Einkünfte aus ländlichem Grundvermögen mit 17—18%, diejenigen aus bebautem Grundvermögen mit 22% belastet und die gemischten Einkommen aus Gewerbe mit 17%, 19% und 21%, da-

gegen das Einkommen aus Kapitalrente nur mit 13, 11, 9 und 6%. Würde die Kapitalrentensteuer auch zu den Zuschlägen herangezogen werden, die Grund-, Gebäude- und Gewerbesteuer dagegen entlastet, dann ließe sich diesem Zuschlagssystem bis zu einem gewissen Grade die Berechtigung nicht absprechen, da in diesem Falle in jeder Weise das fundierte Einkommen höher als das unfundierte belastet würde.

Rückblick auf die gesamte direkte Besteuerung.

Wie aus den bisherigen Ausführungen hervorgeht, stellt das rumänische direkte Besteuerungssystem nach dem Kriege im Gegensatz zu der Vorkriegsbesteuerung eine einheitliche Besteuerung dar und kann bis zum Jahre 1934 eine gemischte Einkommenbesteuerung genannt werden. Die gegenseitigen Ergänzungen zwischen den beiden großen Gruppen — Elementarsteuer und Einkommensteuer — wurde, wie praktisch gezeigt wurde, mehr oder weniger erreicht, so daß man im großen und ganzen bis zu dieser Zeit von einer Entwicklung der direkten Besteuerung sprechen kann, wenn sie auch praktisch das Ziel nicht in derselben Weise erreicht hat, wie die Gesetzgebung es beabsichtigte. Denn die erste Gruppe des direkten Besteuerungssystems, die elementare Steuer, war mit dem Zweck eingeführt, die verschiedenen Einkommensarten, indem sie an der Quelle erfaßt wurden, nicht nur leichter und sicherer zu erfassen, sondern auch dieselben Einkunftsarten je nach der Art ihrer Bildung (fundiertes, gemischtes und unfundiertes Einkommen), verschieden zu besteuern.

Leider müssen wir feststellen, daß die elementaren Steuern ihr Ziel praktisch nicht ganz erreicht haben, denn weder haben sie das tatsächliche Einkommen erfaßt, noch haben sie das Prinzip der Mehrbelastung des fundierten Einkommens im Gegensatz zum unfundierten durchzusetzen vermocht.

Die beiden folgenden Tabellen für das Jahr 1928 zeigen uns deutlich genug die Unterschiede zwischen dem tatsächlichen steuerbaren Einkommen der fünf Elementarsteuern zu dem Einkommen, das die Steuer erfaßte. Die Tabellen N. Angelescus „Finantele publice ale României" S. 92, die jedoch das tatsächliche Einkommen nicht ganz exakt angeben, weil besonders in Rumänien wegen der wenig ausgebildeten Organisation nicht alle Einkommen erfaßt werden können, ermöglichen uns nur einen Vergleich, dessen Exaktheit noch kontrolliert werden muß. Auf alle Fälle ist das tatsächliche Gesamteinkommen Rumäniens höher als in dieser Tabelle (S. 325).

Das gesamte vom Fiskus erfaßte steuerbare Einkommen belief sich im Jahre 1928 auf 46 835 Millionen Lei, dagegen betrug das tatsächliche Gesamteinkommen 78,3 Milliarden Lei.

Die vom Fiskus erfaßten steuerbaren Einkommen und die Erträge der Cedularsteuer mit ihren Zuschlägen für das Jahr 1928.

Kategorie der Steuerpflichtigen	Zahl d. Zensiten in 1000	Steuerbares Einkommen		Die Cedularsteuer mit Zuschlägen aus d. allg. Eink.-Steuer		D. durchschnittl. St.-Last aus dem Eink. d. Einzelnen
		Insgesamt in Mill. Lei	Pro Steuerzahler in Lei	Insgesamt in Mill. Lei	Pro Steuerzahler in Lei	in %
Landwirte	4 100	12 237	2 985	2324	567	18,9
Hausbesitzer	644	7 343	12 239	1447	2412	19,7
Industrie und Kaufleute	330	12 370	37 485	2240	6788	18,1
Freie Berufe	300	3 885	12 950	463	1543	12,0
Beamte	240	11 000	45 833	1690	7042	6,42
		46 835				

Die tatsächlichen steuerbaren Einkommen und ihr Anteil an der Cedularsteuer einschließlich der Zuschläge im Jahr 1928.

Kategorie der Steuerpflichtigen	Zahl der Zensiten in 1000	Steuerbares Einkommen		Die Cedularsteuer mit Zuschlägen aus d. allg. Eink.-Steuer		Die durchschnittl. St.-Last aus dem Eink. d. Einzelnen
		Insgesamt in Milliard. Lei	Pro Steuerzahler in Lei	Insgesamt in Mill. Lei	Pro Steuerzahler in Lei	in Lei
Landwirte	4 100	26,2	6 340	2324	567	8,94
Hausbesitzer	644	12,8	19 782	1447	2412	11,3
Industrie und Kaufleute	330	20,0	60 606	2240	6788	11,2
Freie Berufe	300	6,5	21 666	463	1543	7,13
Beamte	240	12,8	53 333	1690	7042	13,1
	5 614	78,3		8164		10,1

Der größte Unterschied (über die Hälfte) ist bei dem Gesamteinkommen aus der Landwirtschaft zu beobachten. Das beweist, daß gerade hier, wo das Einkommen am leichtesten zu erfassen ist, die Grundsteuer am wenigsten von allen Steuern das tatsächliche Einkom-

men erfaßt, und daß der Grundsteuer also die größten Mängel in Bezug auf die Veranlagung anhaften, welche Mängel schon bei der Behandlung dieser Steuer gezeigt wurden.

Danach folgen die Berufssteuer und die Gebäudesteuer, die sich im Erfassen des tatsächlichen Einkommens nur wenig von der Grundsteuer unterscheiden. Am besten werden die Beamteneinkommen erfaßt, wo der Unterschied zwischen dem tatsächlichen und dem von der Besoldungssteuer erfaßten Einkommen am geringsten ist. Diese Tatsache ist zurückzuführen auf die Art der Erhebung, die mittelbar beim Steuerpflichtigen geschieht.

Der große Unterschied zwischen den beiden Einkommen beruht in erster Linie nicht auf der Art der Veranlagung, sondern er wird durch den mangelhaften und unvorbereiteten fiskalischen Apparat und die fehlenden steuertechnischen Mittel, z. B. Grund- und Gebäudesteuerkataster, verursacht.

Durch die Unmöglichkeit der Erfassung des tatsächlichen Einkommens bei der Besteuerung wird praktisch die Cedularsteuer ungerecht, da sie das tatsächliche Einkommen ungleicht trifft.

Nun soll gezeigt werden, inwieweit die Besteuerung nach dem Prinzip der Mehrbelastung des fundierten Einkommens usw. realisiert wurde.

Aus der ersten Tabelle ist ersichtlich, daß die Besteuerung nach dem Prinzip der Mehrbelastung des fundierten Einkommens in etwa erreicht wurde, da von allen Einkommensarten die Einkommen aus bebautem Grundvermögen am stärksten besteuert werden, danach die aus ländlichen Grundvermögen, dann folgt mit ganz geringem Abstand die Belastung der Einkommen aus Handel und Industrie, die nach dem Gesetz weniger belastet werden sollen, als hier der Fall ist; dann die beiden unfundierten Einkommen, eins mit 15,3%, das andere mit 12%, was auch den Gesetzesabsichten entspricht.

Tatsächlich ist bei der Belastung der realen steuerbaren Einkommen diese Regel unterbrochen. Hier wird am stärksten von allen das Einkommen aus Beamtenbesoldungen besteuert, dann folgen die Einkommen aus bebautem Grundvermögen und fast mit demselben Prozentsatz das Einkommen aus Handel und Industrie, und dann das aus ländlichem Grundvermögen. Die Reihenfolge verhält sich also in Wirklichkeit umgekehrt, als die Gesetzgebung beabsichtigte; nur die Belastung der Berufseinkommen entspricht dem Gesetz. Wie schon gesagt wurde, konnten die Steuerprinzipien der Gesetzgebung wegen der Unzulänglichkeit des fiskalischen Apparates, das tatsächliche Einkommen zu erfassen, nicht durchgeführt werden. Dasselbe ergibt sich bei der allgemeinen Einkommensteuer, die vielleicht noch weniger die tatsächlichen Einkommen erfassen kann, da die Einkommen, die dieser Steuer unterliegen, eben dieselben sind, wie die der Elementarsteuern; und wenn diese Einkommen nicht die tatsächlichen sind, können sie

umso weniger insgesamt das tatsächliche Einkommen darstellen, wo die Erfassung viel schwieriger ist; denn gerade die Abschaffung der allgemeinen Einkommensteuer und die dafür eingesetzte Ergänzungssteuer motivieren die Schwierigkeiten, auf die die Steuerbeamten bei der Festsetzung des Gesamteinkommens gestoßen sind. Aber die Einführung der Ergänzungssteuer bedeutet theoretisch und noch mehr praktisch einen Rückschritt in der Entwicklung des direkten Besteuerungssystems Rumäniens. Denn die Ergänzungssteuer trägt nicht nur den Steuererkenntnissen der Reform weniger Rechnung, sondern hauptsächlich ist ihre praktische Bedeutung sehr minimal, — natürlich abgesehen von den vielen anderen Mängeln, die schon gezeigt wurden —; infolgedessen bleiben die Elementarsteuern in theoretischer und noch mehr in praktischer Hinsicht fast ausschließlich die Träger der direkten Besteuerung Rumäniens. Doch allein können sie die ihnen gestellten Aufgaben nicht in genügendem Maße erfüllen.

II. Die (Vermögens-) Verkehrs-Besteuerung.

Das zweite Glied des rumänischen Besteuerungssystems ist die Verkehrsbesteuerung. Da sie im Laufe der Jahre nicht dieselbe Strukturwandlung aufweist, wie die direkte Besteuerung, sondern nur eine Erweiterung und Verbesserung im Rahmen derselben Prinzipien, die bei der Verkehrssteuer der Vorkriegsperiode gezeigt wurden, deshalb soll hier die Verkehrssteuer nur soweit behandelt werden, wie notwendig ist, um ein klares und vollständiges Bild davon zu vermitteln.

Die rumänische Verkehrssteuer (nach dem Gesetz „Taxa de trimbru si impositul pe acte si facte juridice" genannt) wird nach dem gegenwärtigen Gesetz (im Gegensatz zu der Vorkriegsverkehrssteuer, wo die Erbschafts- und Schenkungssteuer mit den Stempelabgaben zusammengefaßt waren) von drei Steuergliedern dargestellt: 1. Stempelabgaben; 2. Registerabgaben; 3. Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Sie erfuhren in der Nachkriegszeit fast jedes Jahr verschiedene Veränderungen, hauptsächlich in Bezug auf ihre Sätze, und bekamen im Jahre 1927 (Ges. v. 29. 4. 27) die auch gegenwärtig noch geltende Grundform.

1. Die Stempelabgaben.

Die Stempelabgaben tragen mehr den Charakter der Abgaben. Sie können aber wegen ihrer starken Ausdehnung und wegen der Tatsache, daß sie, wie alle Verkehrssteuern, die im Verkehr versteckte Leistungsfähigkeit besteuern, als Steuern bezeichnet werden. Im Gegensatz zu der Vorkriegsbesteuerung werden die Objekte der Stempelabgaben nur von einem Fixstempel getroffen.

Die Ausdehnung der Stempelabgaben ist sehr weitgehend, denn hier sind nicht nur die mannigfaltigen Rechtshandlungen, sondern auch alle Arten von Urkunden und Abschriften abgabepflichtig. Zu einer besseren Unterscheidung der verschiedenen Verkehrsakte teilt das Gesetz die Objekte der Stempelabgaben in 4 Gruppen.

In die erste Gruppe gehören alle Zivil- und Handelsurkunden, sowie die Gesuche an öffentliche Behörden. Dieser Gruppe ist eine Menge von Arten zugeteilt, die in dem Gesetz einzeln aufgeführt und in einer alphabetischen Tabelle als Anhang des Gesetzes untergebracht sind. Von diesen sind zu erwähnen die gewöhnlichen Urkunden, die mit einem Fixstempel von 8 Lei belastet sind. Der Fixstempel beträgt für diese Gruppe 2 — 1320 Lei, je nach der Urkunde, den benutzten Stempelbogen usf.

Zu der zweiten Gruppe gehören alle Urkunden und die Gesuche, die der Prozeßordnung dienen. Der Fixstempel beträgt hier 3—660 Lei.

Die dritte Gruppe umfaßt die Einspruchsgesuche gegen gerichtliche Urteile, die Gesuche für Versicherungsmaßnahmen und Zwangsversteigerungen. Der Fixstempel beträgt für diese Gruppe 14—660 Lei.

In die vierte Gruppe gehören die Anschlagszettel. Der Fixstempel beträgt hier 0,10 Lei für die gewöhnlichen Anschlagszettel bis 20 qdm; von dieser Größe an beträgt die Steuer pro 10 qdm 0,05 Lei mehr. Die Anschlagszettel mit außergewöhnlichem Papier, Druck usw. werden mit einem Fixstempel von 0,40 Lei besteuert.

Wir können die Behandlung der Stempelsteuer abschließen, indem wir noch erwähnen, daß sie der Form und dem Zweck nach die gleiche ist, wie die der Vorkriegszeit.

2. *Die Registerabgaben.*

Die Registerabgaben sind Auflagen, die die Steuerpflichtigen bei Inanspruchnahme der öffentlichen Dienste zu entrichten haben. Sie tragen den Charakter der Gebühren und gleichzeitig den der Steuer, da sie von dem Bürger bei seiner Einregistrierung erhoben werden und gleichzeitig die im Verkehr versteckte Leistungsfähigkeit belasten. Im übrigen gleichen sie den Registerabgaben der Vorkriegszeit. Die Registerabgaben beruhen, wie in der Vorkriegszeit, auf einem Prinzip der Proportionalität. Nach dem Gesetz sind die zahlreichen und manigfaltigen juristischen Urkunden und Handlungen, die von der Registerabgabe getroffen werden, in drei große Gruppen eingeteilt, für die verschiedene Proportionalsätze vorgesehen sind.

In die erste Gruppe gehören die unten aufgezählten juristischen Akten und Handlungen, die mit einem Proportionalsatz zwischen 0,03% und 7% besteuert werden.

Die Abgaben können bei der Einregistrierung erhoben oder durch Aufkleben von Steuermarken entrichtet werden. Dadurch zeigt diese Gruppe eine Verwandtschaft mit der Stempelsteuer. In diese Gruppe

gehören: die Aktien der A.G. und Kommanditgesellschaften, die Obligationen der Handelsgesellschaften, die Aktien und die Obligationen der fremden Gesellschaften, die Darlehnsurkunden, sowie diejenigen auf Hinterlegung von Effekten oder Waren usw., Garantieurkunden, Verlagsverträge, Zessionsurkunden, Verkaufsurkunden auf freiwilligen oder gezwungenen Verkauf von Staatsobligationen oder andern Krediturkunden. Verkaufsverträge, die sich auf landwirtschaftliche Erzeugnisse beziehen, usf.

In der zweiten Gruppe werden die juristischen Urkunden und Handlungen mit einem Proportionalsatz zwischen 0,60 und 8 pro 100 Lei Wert des betreffenden Objektes besteuert. Hierher gehören die Hypothekenurkunden und sonstigen Verpfändungsurkunden (1,60%), die Verträge für Lieferung oder Versteigerung (1,40%), dieVereinbarungsverträge zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer (1,40%), die Akten, die die investierten Kapitalien der Gesellschaften ausweisen (1,40 bis 8%), die Verkaufs- und Tauschurkunden für Mobilien (1,40%) (ausgenommen die Börsenverkaufsurkunden 5%) und Immobilien (1,40 bis 7%).

Die dritte Gruppe, die nur nach dem Gesetz hier eingeordnet ist, — denn tatsächlich wird diese Gruppe von einer regelrechten Vermögenssteuer getroffen —. umfaßt die Immobiliar- und Mobiliargüter der toten Hand. Das sind die Immobiliar- und Mobiliargüter der öffentlichen und privaten juristischen Personen, die einer Äquivalenzsteuer unterliegen. Die juristischen Personen (private und öffentliche) haben eine jährliche Steuer von 0,40% für ihre Immobiliargüter (ohne Abzug ihrer Lasten) und eine Steuer von 0,20% für die Mobiliargüter zu bezahlen.

Die Aktiengesellschaften und die Genossenschaften werden nur für die Immobiliargüter besteuert. Von dieser Steuer befreit sind die öffentlichen Immobilien oder Anstalten, die keinen Ertrag abwerfen, oder deren Ertrag der Öffentlichkeit dient; die Immobilien der vom Staat anerkannten Religionsgemeinschaften; die Immobilien der fremden Gesandtschaften und Konsulate mit der Reziprozitätsklausel; und schließlich die Gebäude, Grundstücke und Fabriken, die einer Unternehmung dienen.

Die Eingliederung dieser Steuer unter die Registerabgabe, die als fremdes Element erscheint, war bedingt durch die Verwickeltheit der Rechtsverhältnisse, denen derartige Steuernormen angepaßt werden mußten.

Im allgemeinen ist es schwer, eine Norm für die Proportionalsätze der Registerabgaben aufzustellen, so daß ein Vergleich zwischen den verschiedenen Steuersätzen, die die zahlreichen juristischen Urkundenarten und -Handlungen treffen, nicht durchgeführt werden kann; denn einmal werden die Urkunden, die auf Immobilien lauten, höher besteuert als die der Mobilien, ein anderes Mal gerade umgekehrt.

3. Die Erbschafts- und Schenkungssteuer.

Das letzte Glied der Verkehrssteuern ist die Erbschafts- und Schenkungssteuer, die mit der Registerabgabe nahe verwandt ist.

Die Erbschafts- und Schenkungssteuer war im Jahre 1921 von N. Titulescu in ihren Grundzügen reformiert worden. Diese Grundlagen blieben bis zur Gegenwart unverändert. Im übrigen erhielt diese Steuer hauptsächlich in Bezug auf die Steuersätze im Laufe der Jahre verschiedene Veränderungen. Die wichtigsten waren die der Jahre 1927 und 1929. Am 1. Januar 1929 wurden durch ein neues Gesetz alle Sätze der Verkehrssteuern um $^{2}/_{10}$ erhöht und ein paar Monate später, am 20. Juli, nochmals um $^{1}/_{10}$. In den nächsten Jahren folgten im Zusammenhang mit allen Verkehrssteuern noch verschiedene Veränderungen, und durch das Gesetz vom 1. April 1936 hat die Erbschafts- und Schenkungssteuer ihre gegenwärtige Form bekommen. Wenn auch N. Titulescu manche schwerwiegenden Mängel aufgehoben hat, so macht doch das Erbschafts- und Schenkungssteuergesetz, genau wie das der Vorkriegszeit, keinen Unterschied zwischen geerbtem und geschenktem Vermögen, sondern es besteuert beide Arten mit dem gleichen Satz. (Jedoch besteht eine Ausnahme, die bei der Steuertarifierung gezeigt wird.)

Die Eingliederung dieser Steuer unter die Verkehrssteuern beruht auf dem gleichen Grunde wie im Vorkriegsgesetz: Erbschaft und Schenkung werden nämlich als Wechsel eines im Verkehr befindlichen Besitzes angesehen; dies spielt jedoch eine geringere Rolle als die Ursache, die einem solchen Besitzwechsel tatsächlich zugrundeliegt. Die Steuersätze dieser Steuer staffeln sich im Gegensatz zu denen der Vorkriegszeit progressiv nicht nur nach dem Verwandtschaftsgrad, sondern auch nach der Größe der erblich zufallenden bzw. geschenkten Vermögen nach dem Gesetz vom 1. April 1936 wie folgt (S. 331).

Ausnahmen dieses Besteuerungstarifs bilden die testamentarischen Vermächtnisse mit remuneratorischem Charakter, die nicht mehr als 3% vom Gesamtwert der Erbschaft ausmachen, wenn der Wert nicht über 500 000 Lei hinausgeht, oder nicht mehr als 5% von einem Wert zwischen 500 000—5 000 000 Lei oder nicht mehr als 10% von einem Wert über 5 Millionen. Dies sind die geringsten Steuersätze der schon erwähnten Tarife.

Die Vermögen, die durch testamentarisches Vermächtnis oder durch Schenkungen an öffentliche Institutionen oder an Erziehungs- und Wohltätigkeitsanstalten, sowie an Anstalten, die der Öffentlichkeit übergeben dienen, werden mit einem niedrigeren Steuersatz belastet und zwar mit 1% vom Real-Wert.

Das Gesetz sieht außerdem auch eine Steuerbefreiung bzw. Steuerermäßigung vor, und zwar eine Steuerbefreiung für alle vermachten Vermögen, wenn als Erben die Ehefrau oder der erste Verwandtschafts-

Die Progressivsteuersätze der Schenkungs- und Erbschaftssteuer.

Klasse	Verwandschaftsgrad	Größe des Vermögens											
		1—100 000	100 001—400 000	400 001—2 000 000	2 000 001—4 000 000	4 000 001—8 000 000	8 000 001—10 000 000	10 000 001—20 000 000	20 000 001—40 000 000	40 000 001—80 000 000	80 000 001—200 000 000	200 000 001—400 000 000	über 400 000 000
1	Direkte absteigende Linie ersten Grades und Ehefrau	3	4	5	6	7	8	9	11	13	15	17	20
2	Direkte absteigende Linie zweitenGrades	3,5	4,5	5,5	6,5	7,5	8,5	9,5	11,5	13,5	15,5	18,0	21
3	Direkte absteigende Linie vom 3. Grad an.	4	5	6	7	8	9	10	12	14	16	19	22
4	Direkte aufsteigende Linie ersten Grades.	5	6	7	8	9	10	11	13	15	17	20	23
5	Direkte aufsteigende Linie vom 2. Grad an.	6	7	8	9	10	11	12	14	16	18	22	25
6	Zwischen Brud. und Schwester	7	8	10	13	15	16	18	21	24	27	30	34
7	Zwischen Onkel und Tante u. Neffe oder Nichte.	10	11	13	16	18	19	22	24	27	30	34	37
8	Zwischen and. Verwandten bis zum 4. Grade.	12	13	17	20	22	23	25	28	31	34	36	39
9	Zwischen Verwandten vom 4. Grade an und Nicht-Verwandten.	16	17	20	24	27	28	31	35	39	43	46	49

grad abst. Linie in Frage kommen und wenn das Einzelerbe nicht mehr als 100 000 Lei beträgt; oder eine Steuerermäßigung für dieselben Personen, wenn das Einzelerbteil höher ist als 100 000 Lei. Bei der Ermäßigung bleiben 100 000 Lei steuerfrei. Außerdem die ver-

erbten bäuerlichen Wohnhäuser mit nicht mehr als 3 Zimmern, sowie die Grundstücke, deren Größe die Größe des durch die Agrarreform in der betreffenden Gegend verteilten Bodens nicht übersteigt.

Sie werden voll von der Steuer befreit, auch wenn sie über 100 000 Lei an Wert steigen, aber in diesem Rahmen bleiben; und schließlich bleiben die persönlichen Geschenke bis 10 000 Lei steuerfrei.

Die Maßnahme, durch die die direkten Vermögen bei den Verwandten ersten Grades bis 100 000 Lei und die bäuerliche Vermögenserbschaft in den angegebenen Grenzen steuerfrei bleiben, kann nur begrüßt werden, da die Steuersätze sowieso zu hoch sind. Außerdem ist die Einführung dieser Maßnahme vom sozialpolitischen und auch vom wirtschaftlichen Standpunkt gesehen, sehr gerecht, da die Aszendenten ersten Grades an der Vermögensbildung z. T. mitgewirkt haben, und außerdem entspricht die geringere Besteuerung der kleinen Vermögen den Steuererkenntnissen.

Im allgemeinen betrachtet sind die Steuersätze zu hoch und die Progression zu stark; denn sie geht bis zu 49%, was fast als Konfiskation der Vermögen angesehen werden kann. Dies erscheint umso weniger angebracht, als in Rumänien, wie wir wissen, das Kapital noch in Bildung begriffen ist; eine stärkere Berücksichtigung dieser Tatsache würde einen weniger progressiven Steuertarif zeitigen.

Zur Statistik.

Wie aus der nächsten Tabelle S. 333 zu ersehen ist, sind die Erträge der Verkehrssteuern bis zum Jahre 1929 einschließlich ständig gewachsen, denn sie zeigen eine Steigerung von 628,2% im Jahre 1929 gegenüber dem Jahre 1921/22. Vom Jahre 1929 bis zum Jahre 1934/35 sind die Einnahmen dauernd gesunken, trotz der $^{2}/_{10}$ und $^{1}/_{10}$ Erhöhung der Steuersätze im Jahre 1929, die im nächsten Jahre z. T. wieder herabgesetzt wurden. Der dauernde Rückgang der Erträge dieser Steuern ist wiederum auf die Stockungsperiode dieser Jahre, die ebenso den Vermögensverkehr in gewissem Maße ungünstig beeinflußt hat, zurückzuführen.

Die Hauptträger der Einnahmen der Verkehrssteuer sind die Erträge der Stempel- und Registerabgaben, die durchschnittlich ca. 90% der Einnahmen aller Verkehrssteuern ausmachten. Dagegen beträgt der Anteil der Erbschafts- und Schenkungssteuer nur ca. 10% der Gesamteinnahmen der Verkehrssteuern. Daß die Erträge der Erbschafts- und Schenkungssteuer trotz ihren hohen Progressivsätzen nur so minimal sind, ist in erster Linie zurückzuführen auf die Unzulänglichkeit dieser Steuer, die verschiedenen Vermögensarten, besonders die Mobiliarvermögen, zu erfassen. Denn gerade die Mobiliarvermögen sind wegen ihrer Natur sehr leicht der Besteuerung zu entziehen. Ein solches Vorgehen wird in der Praxis angewandt, je höher die Steuersätze angesetzt sind, so daß eine größere Ergiebigkeit dieser

Steuer nicht durch Erhöhung, sondern durch Herabsetzung der Steuersätze und durch Erziehung der einzelnen Steuerzensiten zur Steuerpflicht, sowie durch eine Verbesserung des steuertechnischen Apparates erreicht werden kann. Solange derartige Verbesserungen nicht durchgeführt werden, bleibt die Besteuerung nicht nur mangelhaft sondern auch ungerecht und ungleich. Wenn ein Steuerpflichtiger seinen Erbschaftsteil in Mobilien bekommt, braucht er unter Umständen überhaupt keine Steuer zahlen; dagegen unterliegt er der Steuer, wenn er seine Erbschaft in Immobilien erhält, auch wenn diese vielleicht kleiner ist als die des ersteren.

Die Erträge der Verkehrssteuern vom Jahre 1921/22 bis 1936/37 in 1000 Lei.

Jahr	Die Erträge der Stempel u. Register-Abgaben ohne Schenkungs- und Erbschaftssteuer	Der Zuwachs der Stempel- und Registerabgaben in %	Die Schenkungs- und Erbschaftssteuer	Der Anteil der Erbschaftssteuer in %	Stempel- und Registerabgaben insgesamt	Der Zuwachs der Stempel- und Registerabgaben in %
1921/22	560 404		36 705	6,1	597 110	
1922/23	1 002 196	78,9	84 476	7,9	1 086 675	82,—
1923[1])	1 022 068	82,3	92 277	8,3	1 115 346	85,1
1924	1 474 000	163,—	195 479	11,7	1 669 480	193,—
1925	1 792 366	219,1	289 555	13,8	2 082 321	248,7
1926	2 147 999	283,2	389 870	15,4	2 536 869	325,—
1927	2 826 043	400,7	358 351	11,2	2 184 394	433,5
1928	2 859 338	410,2	358 354	11,1	3 217 692	438,8
1929	3 998 480	613,4	349 934	8,4	4 348 414	628,2
1930	3 702 720	560,7	236 898	6,—	3 939 618	559,7
1931	2 794 552	398,6	139 161	4,4	2 933 713	391,3
1932	2 079 632	271,—	74 762	3,7	2 004 970	235,7
1932/33[2])	2 575 342	359,5	91 248	3,6	2 484 094	316,—
1933/34	1 992 072	255,4	52 457	2,6	1 939 615	224,8
1934/35	1 959 300	249,6	66 700	3,5	1 892 600	216,9
1935/36	2 188 800	290,4	72 600	3,4	2 116 200	254.5
1936/37[3])	2 125 000	279,1	61 900	3,1	1 963 100	228,7

1) für 9 Monate.
2) für 15 Monate.
3) für 10 Monate.

Im allgemeinen sind alle Sätze der Verkehrssteuern ziemlich hoch und infolgedessen können sie den verschiedenen Verkehrsakten hinderlich sein. Besonders zu erwähnen ist, daß die Sätze für die Urkunden von höheren gerichtlichen Instanzen zu hoch sind, so daß die weniger leistungsfähigen Personen auf ihr Recht verzichten müssen, da sie die Abgaben nicht zahlen können.

Die Verkehrssteuern spielen in dem Nachkriegssteuersystem sowohl in praktischer als auch in theoretischer Hinsicht nicht mehr dieselbe Rolle, die sie bis zur Einführung des gemischten Einkommensteuersystems gespielt haben. Denn sie sind nicht mehr als ergänzende Steuern des direkten Besteuerungssystems anzusehen, sondern als ein selbständiges Glied des Besteuerungssystems Rumäniens.

III. Die Verbrauchssteuern.

Das letzte Glied des rumänischen Steuersystems sind die Verbrauchssteuern. Sie können in folgende vier Gruppen eingeteilt werden:

1. Luxus- und Warenumsatzsteuer;
2. innere Verbrauchssteuer bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise;
3. Verbrauchssteuer in Monopolform;
4. Zölle.

1. Die Luxus- und Warenumsatzsteuer.

Die Luxus- und Warenumsatzsteuer wurde erst nach dem Kriege eingeführt. Schon Titulescu versuchte durch das Gesetz vom 23. 7. 21 diese Steuer einzuführen, um dem steigenden Bedarf des Staates eine neue Quelle zu erschließen und gleichzeitig eine Lücke des indirekten Besteuerungssystems auszufüllen. Die Form, die Titulescu dem Steuergesetz gab, das praktisch nicht durchgeführt werden konnte, war durch dieselben Gesichtspunkte bedingt, die wir schon bei der Steuerreform Titulescus erwähnt haben. Erst im nächsten Jahre konnte diese Steuer eingeführt werden und erst im Jahre 1927 nahm sie die Form an, die sie noch gegenwärtig hat. Innerhalb dieser Zeit erfuhr sie verschiedene Veränderungen, von denen die bedeutendsten die von 1929, 1932 und 1934 waren, die sich hauptsächlich auf die Staffelung der verschiedenen Sätze beziehen.

Die Luxus- und Warenumsatzsteuer trägt den Charakter einer Verbrauchssteuer, da sie einen Überwälzungsvorgang in sich schließt, d. h. die Steuer wird auf die Produzenten gelegt, aber vom Verbraucher im Preis der Waren bezahlt.

Die Steuerobjekte der Luxus- und Warenumsatzsteuer sind die zahlreichen Warenarten, die vom Besitz der Produzenten in den Besitz der Konsumenten übergehen. Die verschiedenen Warenarten werden zwecks

dieser Besteuerung in fünf große Gruppen eingeteilt, für die Proportionalsteuersätze bestimmt sind.

In die erste Gruppe gehören die Warenarten, die von der Luxussteuer getroffen werden; für diese beträgt der Proportionalsatz 15% des Warenwertes. Im Gesetz sind die Warengruppen und ihre verschiedenen Warenarten in eine alphabetische Tabelle als Anhang des Gesetzes eingereiht. Hier sollen nur einige als Beispiel hervorgehoben werden: Jagd- und Luxushunde, Ziervögel, Muscheln, schwarzer Kaviar, Pelzkleidung, Seidenstoffe, Schaumweine, Edelsteine, Autos, Edelmetalle, Hautöle, Parfums usw.

In die zweite Gruppe gehören Warenarten, die von der Luxussteuer mit 10% getroffen werden, und zwar: gewöhnlicher Kaviar, die Luxuspelze, die nicht in die erste Gruppe eingeordnet waren, Lederwaren, Koffer, Teppiche, in Silber oder anderen Edelmetallen gearbeitete Bürsten, Südfrüchte, alkoholische Getränke außer Wein und Bier, Bonbons und Schokolade, Hieb-, Stoß- und Stichwaffen usf.

In die dritte Gruppe gehören die Warenarten, die mit einem Satz von 5% von der Warenumsatzsteuer getroffen werden, z. B. folgende: Handschuhe, Zelluloidwaren, Sahne, Konditorwaren, Pilze, eingemachte Früchte und Fruchtsäfte, Eisen- und Stahlwaren, Blei, Zinn, Zink, Messingwaren usf.

Die vierte und letzte Steuergruppe umfaßt die Warenarten, die mit einem Satz von 0,90% der Warenumsatzsteuer besteuert werden. In diese Gruppe gehören Warenarten wie: Butter, Rahm, Fette, Früchte, medizinische Früchte und Gewürze, Textilpflanzen und Textilfabrikate aus diesen Pflanzen, Bauhölzer, landwirtschaftliche Holzwerkzeuge, Mineralwässer aller Arten, Steine und gebrannte Steine, Asphalt, Kohlen, Eisen und Stahl (Halbfabrikate und Rohstoff), Blei (Halbfabrikate) und Rohstoff), Zink, Zinn, Kupfer usf.

Die letzte Gruppe umfaßt die Warenarten, die von dieser Steuer befreit sind, wie folgt: Zugtiere, wie Pferde, Ochsen usf., Nahrungstiere, wie Schafe, Schweine usw., Wild und Geflügel, Fische, die zur Nahrung für die ärmeren Schichten der Bevölkerung dienen, Honig, Schafs-, Ziegen- und Rehpelze, Kalbs-, Schaf- und Ziegenleder usf., Getreide und Getreidesamen, Heu, inländische Früchte, Holzstämme, Weinreben, Bücher, Zeitschriften usf., die in fremden Sprachen gedruckt sind, Salz, Metallerze, Kohlen, Petroleum usf.

Wie aus der bisherigen Darstellung zu ersehen ist, richtet sich die Höhe der Steuersätze, der Luxus- und Warenumsatzsteuer nach zwei bestimmten Merkmalen: Erstens nach dem Grad der Wichtigkeit der Befriedigung menschlicher Bedürfnisse; denn die notwendigen Güter für die wichtigsten menschlichen Bedürfnisse werden entweder steuerfrei gelassen oder von dem niedrigsten Steuersatz getroffen, je nach der Wichtigkeitsrangordnung.

Dann folgen die Waren, die für die menschlichen Bedürfnisse entbehrlich sind; sie werden mit einem höheren Steuersatz besteuert; und

schließlich die noch entbehrlicheren, die mit einem noch höheren Steuersatz belegt sind. Dabei wird auch ein Unterschied zwischen den mehr oder weniger notwendigen Luxusgütern gemacht, die je nachdem von zwei verschiedenen Steuersätzen getroffen werden. Dann macht das Gesetz einen Unterschied, indem es die Waren, die dem Rohzustand näher sind, weniger besteuert, als die Halb- und Fertigfabrikate.

Theoretisch ist die Berücksichtigung aller dieser Merkmale sehr wertvoll, denn sie ermöglicht im allgemeinen die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit des Konsumenten.

Praktisch jedoch können diese Merkmale oft nicht in Erscheinung treten und deshalb ist die Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit auch wieder beschränkt. Denn wir wissen, daß die Bedürfnisskalen der verschiedenen Wirtschaftssubjekte streng genommen nicht verglichen werden können. Außerdem ändert sich die Bedürfnisskala des einzelnen Wirtschaftssubjektes dauernd, so daß nicht immer dieselben Bedürfnisse als allerwichtigste erscheinen. Daher ist z. B. ein Auto, das von einer wohlhabenden Person für Reisen benutzt wird, ein Luxusartikel; dagegen ist dasselbe Auto für einen Taxi-Chauffeur ein lebensnotwendiges Erwerbsgut, womit er seine Existenz sichert. Die Besteuerung ist aber gleich und trifft deshalb praktisch nicht die Waren nach der Leistungsfähigkeit des Konsumenten. Die Steuersätze sind besonders für Luxuswaren ziemlich hoch, so daß bis zu einem gewissen Grade der Verbrauch gehemmt wird. Außerdem sind die Unterschiede zwischen den verschiedenen Steuersätzen zu groß, so daß sie den oben erwähnten Merkmalen nicht genügend entsprechen.

Trotz all' dieser Mängel sind diese Steuern, soweit sie das Leistungsfähigkeitsprinzip berücksichtigen, ein notwendiges Glied des Besteuerungssystems.

Finanzpolitisch spielen sie eine wichtige Rolle, da ihre Erträge (siehe Tabelle Seite 343) bis zum Jahre 1934/35 sich fast auf derselben Höhe halten, wie die Erträge der ersten wichtigen direkten Steuer (Lohn-, Besoldungs- und Gewerbesteuer).

Infolge der Erhöhung der Steuersätze und der Steigerung des Verbrauches lieferten sie dem Staate in den beiden letzten Jahren sogar höhere Erträge als die gesamten direkten Steuern.

Endlich ist noch zu erwähnen, daß die Steuer praktisch nicht immer die Form der Verbrauchssteuer annehmen kann, da nicht immer ein Überwälzungsvorgang zustande kommt, zum Beispiel in der Übererzeugungsperiode und in den Stockungsjahren der wirtschaftlichen Wechsellagen, wenn die Preise fallen.

2. *Die innere Verbrauchssteuer bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise.*

A. Die Zuckersteuer.

Bei der Betrachtung der Zuckersteuer sind nicht nur die steuer- und finanzpolitischen, sondern auch die wirtschaftspolitischen Grundsätze zu erwägen. Der Zuckerverbrauch Rumäniens (wie aus der nachstehenden Tabelle zu ersehen ist) ist im Vergleich zu dem anderer Länder Europas sehr minimal; denn im Jahre 1926 betrug er 6,8 kg pro Kopf und kam an 21. Stelle. In den nächsten Jahren konnte eine Verbrauchssteigerung bemerkt werden, die aber vom Jahre 1929 ab wieder zurückgegangen ist; im Jahre 1933/34 zeigt der Verbrauch wieder eine minimale Steigerung. Der geringe Zuckerverbrauch in Rumänien ist nicht auf die Steuerpolitik des Staates, sondern auf die Wirtschaftspolitik der Zuckerfabrikanten zurückzuführen.

Die Steuersätze der Zuckersteuer waren im ersten Jahre der Nachkriegszeit sehr niedrig und wurden nach und nach erhöht. Im Jahre 1931 betrugen sie 1000 Lei pro 100 kg. Das erscheint in Anbetracht der geringen Kaufkraft der ländlichen Bevölkerung ziemlich hoch.

Die Politik der Zuckerfabriken hatte bis zum Jahre 1933/34 nicht eine Steigerung des Verbrauchs durch eine vernünftige Preispolitik zum Ziel, sondern die Steigerung ihrer Gewinne.

Obwohl der Staat diesen Fabriken ein sehr starkes protektionistisches Recht einräumte, um Zuckerindustrie und -Verbrauch zu heben, was an Schutzzöllen und anderen Maßnahmen erkenntlich ist, haben die Zuckerfabrikanten seine Erwartungen nicht erfüllt. Sie haben im Gegenteil durch Kartellierung die Produktion so normiert, daß nicht die verbrauchte Zuckermenge, sondern die hohen Preise ihnen den höchsten Gewinn sicherten. Auf diese Weise kam es, daß die Zuckerpreise im Jahre 1930 doppelt so hoch waren, wie die auf dem internationalen Markt, und der Gewinn betrug pro kg fast das Dreifache des Fabrikationspreises. Eine Aufhebung der Schutzzölle wäre vielleicht vorteilhaft gewesen, denn sicher wäre der Verbrauch auf diese Weise gestiegen. Diese Maßnahmen hätten nur einen Verlust für die Zuckerrübenproduzenten und die Zuckerindustriearbeiter bedeutet, die auf einen wesentlichen Gewinn hätten verzichten müssen; denn die Zuckerfabriken sind mit ausländischem Kapital begründet. Diese Zustände, die allmählich nicht nur dem Staate, sondern auch den Verbrauchern geschadet hätten, mußten beseitigt werden. Infolgedessen wurden von Seiten der Regierung im Jahre 1933 mehrere Maßnahmen getroffen, die eine Verbrauchssteigerung zum Ziel hatten. Von diesen Maßnahmen sei die gegen die Kartellierung genannt. Die durch das Kartell stillgelegten Fabriken wurden sehr hoch besteuert; diese Steuer stieg mit der Dauer der betriebslosen Zeit; dadurch wurden sie gezwungen,

mehr zu produzieren und ihre Preise den weniger kaufkräftigen Schichten anzupassen. Die Fabriken, die über 1000 Waggons im Jahre umsetzten, bekamen ein Prämie von 1 Lei pro kg für das erste Tausend, für das zweite Tausend 2 Lei pro kg und 3 Lei pro kg für das dritte Tausend.

Die getroffenen Maßnahmen haben schon im selben Jahre eine Verbrauchssteigerung bewirkt. Es wäre nur zu begrüßen, wenn die Verbrauchssteigerung anhielte; denn auch in Rumänien soll der Zucker nicht, wie bisher, Luxus sein, sondern ein notwendiges Volksnahrungs-

Zuckerindustrie.

Jahre	Zuckerproduk. 1000 kg	Von anderen Jahr. übrig-gebliebene Produktion	Zuckerverbrauch 1000 kg	Zucker-verbrauch pro Kopf	Steuer in 1000 Lei
1920/21	17 164	—	48 775	3,05	73 831
1921/22	30 000	—	57 111	3,6	92 570
1922/23	50 220	—	66 480	4,6	90 092
1923	61 343	—	35 419	2,15	31 397
1924	87 249	36 225	68 618	4,2	68 618
1925	104 172	59 856	101 457	6,—	101 457
1926	138 993	59 041	118 188	6,8	135 770
1927	133 214	77 379	101 942	5,9	407 770
1928	145 825	48 066	110 383	6,3	441 534
1929	107 184	85 425	146 580	8,3	715 113
1930	152 607	128 578	107 785	5,9	932 596
1931	53 686	100 638	73 855	4,—	731 732
1932	45 926	63 714	86 286	4,7	859 109
1933/34	129 324	93 250	99 857	5,3	987 892

mittel werden. In fiskalischer Hinsicht spielt die Zuckersteuer keine so wesentliche Rolle wie die andern Verbrauchssteuern, da ihre Erträge — obwohl mit Unterbrechung gestiegen — sehr niedrig sind.

B. Die Petroleumsteuer.

Das nächste Glied der Verbrauchssteuern auf privatwirtschaftliche Betätigung ist die Petroleumsteuer. Dieser Steuer unterliegen nur die im Inland verbrauchten Petroleumderivate, die je nach ihrer Art von verschiedenen Steuersätzen getroffen werden.

Die Steuersätze gestalten sich wie folgt:

Steuerobjekte	Steuersätze in Lei pro kg
Autobenzin	8,52
Schwerbenzin	1,58
Raffiniertes Petroleum	1,78
Motorine	1,78
Spezielles Heizpetroleum	0,52
Heizrohöl	0,37
Öle für landw. Zwecke	16,62
Eisenbahnöl	16,70
Öl 1/0	16,78
Öl 2/00	16,82
Öl 3/000	16,64
Zylinderöl 1/0	16,64
Zylinderöl 1/00	16,70

Im allgemeinen sind die Steuersätze auf Petroleumderivate nicht hoch, außer denen auf Autobenzin, was nur zu begrüßen ist; denn dadurch wird die ausgiebige Benutzung der verschiedenen Petroleumderivate (die für eine moderne Industrie unentbehrlich sind) nicht erschwert. Der hohe Steuersatz auf Benzin kann dadurch begründet werden, daß Autofahren in Rumänien im allgemeinen als Luxus angesehen wird. Die Erträge der Petroleumsteuer zeigen eine stetig wachsende Tendenz und sind höhere als die der Zuckersteuer.

C. Die Getränkesteuer bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise und in Monopolform.

Als letztes Glied dieser Steuergruppe ist noch die Getränkesteuer zu nennen, für die wir diesen Platz gewählt haben, da sie seit dem 22. 4. 1932 nicht mehr nur den Verbrauch bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise, sondern auch den Verbrauch der Monopolwaren trifft.

Das Gesetz der Besteuerung von Alkoholerzeugnissen weist von 1932/35 verschiedene Veränderungen auf. Die gegenwärtige Form erhielt diese Steuer durch das Gesetz vom 1. 4. 1935. Die verschiedenen Mängel der Steuer auf Alkohol und alkoholische Getränke bis 1932 sowie ihre Unfähigkeit, den Verbrauch von Alkoholgetränken zu regeln, haben die Abschaffung der alten Form der Getränkesteuer und die Einführung eines Alkoholmonopols bedingt.

Das Alkohol- und Alkoholgetränkemonopol ist kein Vollmonopol, sondern ein Monopol auf den Verkauf und die Regelung der Alkohol- und Alkoholgetränkefabrikation. Durch dieses Monopol blieb die Alkoholfabrikation weiter bei den privatwirtschaftlichen Unternehmern, die

von nun an der Monopolkontrolle unterliegen. Auch umschließt das Alkoholmonopol nicht den Verkauf sämtlicher Alkoholgetränke, sondern es beschränkt sich auf die Alkoholerzeugnisse der Fabriken und auf die Regelung des Verbrauchs sämtlicher alkoholischer Getränke. Dadurch wird die Tätigkeit dieses Monopols von den finanz- und steuerpolitischen auf die wirtschafts- und sozialpolitischen Gebiete erweitert.

Das Alkoholmonopol erstreckt sich auf den Verkauf folgender Alkoholfabrikate: den aus industriellen Erzeugnissen hergestellten Alkohol; den von Alkoholfabriken produzierten Alkohol; den aus landwirtschaftlichen Erzeugnissen in Alkoholfabriken erzeugten Alkohol; den Alkohol aus heimischen Früchten, Weintrebern und Hefen; Branntweine, Schnäpse und Treberschnäpse, wenn sie in einer industriellen Unternehmung erzeugt werden. Dagegen unterlag der Verkauf von Branntweinen, Treberschnäpsen und Schnäpsen (aus Pflaumen und sonstigen gleichartigen Früchten), wenn sie von Besitzern oder Pächtern von Obst- und Weingärten, und zwar von ihnen selbst oder bei einer Genossenschaft hergestellt wurden, nicht dem Monopol. Wenn sie aber ihre Pflaumen und Weintreber usw. einer Fabrik verkauften, unterlagen die Erzeugnisse dieser Fabrik beim Verkauf dem Monopol. Das Monopol übernahm weiter den Export der in seinem Gebiete produzierten Waren und den Import von monopolisierten Alkoholgetränken, außer Reinalkohol, der unter einem Einfuhrverbot stand. Liköre und deren Derivate durften nur aus monopolisiertem Alkohol hergestellt werden, und somit zahlten die Likörfabrikanten Getränkesteuer beim Ankauf von Monopolalkohol. Der Verkauf von Bier und Wein blieb weiter den Herstellern frei, die mit den nicht monopolisierten andern Alkoholgetränken der Getränkesteuer unterlagen. Wichtig ist, hier zu bemerken, daß die Tätigkeit des Monopols sich nicht nur auf die Regelung der Alkoholproduktion in Fabriken beschränkte, sondern besonders die Regelung des Verbrauchs mit Rücksicht auf die Erhaltung und Förderung der Volksgesundheit zur Aufgabe hatte.

Die Monopolführung und -verwaltung, sowie die Erhebung der Getränkesteuer wurde vom Finanzministerium abgegeben. Als Organisationsleiter wurde „die Verwaltungsdirektion des Alkoholmonopols und der Verbrauchssteuern“ eingesetzt. Die Organisation wurde dauernd verbessert, so daß in jeder Hinsicht bald ein Erfolg zu sehen war.

Zum Zweck der Organisation und Verbilligung der Produktion und der Verwaltungskosten wurde in erster Linie die Produktion des Alkohols und der Alkoholgetränke der Fabriken geregelt, und zwar durch Konzentrierung und Beschränkung der Produktion. Dadurch wurde die Organisation und Erleichterung der Kontrolle ermöglicht sowie die Menge der Produktion dem notwendigen Bedarf angepaßt.

Weiter wurden die Monopolankaufspreise festgelegt, die je nach der Produktionsart und den Herstellungskosten verschieden waren. Die Fabrikanten erhielten einen Preis, der um 18% höher lag als ihr Kostenpreis. Die Preise der Monopolwaren (in die die Alkoholsteuer einbegriffen war) sind verschieden je nach der Verwendung des Monopols; im allgemeinen mußten sie 30% höher sein als der Preis eines Wein-Dekalitergrades.

Gleichzeitig mit der Produktion in Fabriken wurde auch die Herstellung des Branntweines in Privatunternehmungen, die dem Monopol nicht unterlagen, geregelt. Die Alkoholproduktion wurde soweit beschränkt, daß sie der Volksgesundheit nach Möglichkeit keinen Schaden verursachen konnte.

Neben diesen glücklich getroffenen Maßnahmen wurde im Budget des Alkoholmonopols eine Summe vorgesehen für die Industrialisierung und Qualifizierung der Früchte; für die wirtschaftlichen Forschungen zur Steigerung und Verbesserung der Obst- und Wein-Ernten. Die Summe betrug jährlich 8% vom Reingewinn des Monopols; eine Summe von jährlich 2% desselben Gewinns wurde für die Alkoholikerbekämpfung und für Krankenhäuser für Tuberkulose- und Alkoholkranke angesetzt; eine Summe von 10% desselben Gewinns für Beamtengratifikationen der Monopolverwaltung. Alle diese getroffenen Maßnahmen führten zu einem normalen Verbrauch der Alkoholgetränke, der ohne dieses Monopol nicht zustande gekommen wäre. Diese Normalisierung bedeutet nichts anderes als einerseits eine Sicherung der Volksgesundheit und andererseits eine Gewährleistung der Staatseinnahmen (durch die Unterbindung des Schmuggels usw.).

Der Verkauf von Bier, Wein, Sekt und Champagner fiel nicht in das Bereich des Monopols, sondern nur die Produktions- und Verkaufsregelung.

Diese Getränke unterlagen wie die aus eigenen Obst- und Weingärten hergestellten Branntweine der Alkoholsteuer, die folgende Sätze aufweist:

0.75 Lei pro Liter Wein,
3,50 „ „ „ Bier,
3,— „ „ „ Schaumwein aus taxierten Weinen,
10,— „ „ „ champagnisierter Weine aus taxierten Weinen,
15,— „ „ „ Schaumwein aus untaxierten Weinen,
40,— „ „ „ champagnisierten Weins aus untaxierten Weinen.
5% ad valorem für Branntweine (destillierte Alkoholgetränke im allgemeinen) und außerdem ein Steuersatz von:
1.— Lei pro Dekalitergrad für Pflaumenschnäpse,
1.50 Lei pro Dekalitergrad für Branntweine aus Weintrebern und -hefe.

Die Mehrbelastung des Bieres gegenüber dem Wein erklärt sich aus dem Umstande, daß der Meistverbraucher von Wein in Rumänien in erster Linie die ländliche und ärmere Bevölkerung ist; dagegen ist Biertrinken mehr eine Gewohnheit der Städter und der besser gestellten Schichten. Infolgedessen sind die Bierverbraucher leistungsfähiger als die Weinverbraucher. Außerdem ist die Weinproduktion in Rumänien nicht nur eine alte, sondern auch eine sehr ausgedehnte Gewohnheit und sichert besonders dem kleinen Weinbergbesitzer (die die überwiegende Mehrzahl sind) den notwendigen Lebensunterhalt.

Neben der Getränkesteuer ist noch die Lizenzabgabe zu erwähnen, die auch im Bereich der Verwaltung des Alkoholmonopols liegt. Das Gesetz setzt bestimmte Normen fest für den Erwerb einer Lizenz für die Haltung von Schankhäusern, über die Art der verschiedenen Schankhäuser, über die Steuerquoten, die sie zu zahlen haben usw.

Alle diese Maßnahmen sind nicht nur vom fiskalischen Standpunkt aus begründet, sondern sie tragen hauptsächlich dem Volksgesundheitsprinzip Rechnung. Da die Grundlage dieser Steuer und ihre Maßnahmen dieselben geblieben sind, die das Gesetz vom 29. 3. 1913 bestimmt hat und die schon im zweiten Teil erwähnt wurden, wollen wir hiermit schließen.

In Bezug auf die Steuersätze darf noch erwähnt werden, daß sie verschieden waren, je nach der Art des Schankhauses und dem Ort, in dem es sich befand.

In Dörfern betrug die Lizenzabgabe:

a) 2000 Lei für Schankhäuser bei einer Wohnortsbevölkerung bis 1000 Einwohner;
b) 2500 Lei für Schankhäuser bei einer Bevölkerung über 1000 Einwohner.

In Städten betrug die Lizenzabgabe je nach dem Lokalwert des Wirtshauses 3 500 Lei bis 90 000 Lei.

Statistisches: Nachstehende Tabelle bringt die Erträge der Getränkesteuer und der Lizenzsteuer zusammen zur Darstellung.

Die Erträge der beiden Steuern (einschließlich des Monopols) sind bis zum Jahre 1927 ständig gewachsen. Von da an bis zur Einführung des Monopols zeigen sie eine Unregelmäßigkeit. Vom Jahre 1932 an, nachdem die Alkoholverbrauchssteuer normalisiert wurde, sind sie sehr wenig gewachsen. Dies beweist gerade den Erfolg der Monopoltätigkeit. Ihr Anteil an der Einnahme der indirekten inneren Verbrauchssteuer ist nicht zu groß, obwohl sie an die Höhe der ertragreichen direkten Steuern heranreicht. In Prozenten gerechnet betrug ihr Anteil in den ersten Jahren nach dem Krieg 67,5%, 1921/22, 39,4% 1927. Seit dieser Zeit ist ihr Anteil dauernd gesunken und betrug im Jahre 1936/37 nur noch 13,6%. An ihre frühere Stelle traten die Erträge

der Luxus- und Warenumsatzsteuer, die wegen ihrer Ausdehnung und Steuersatzerhöhung jährlich gestiegen sind.

Im Ganzen sind die Erträge aller bisher erwähnten Verbrauchssteuern bis zum Jahre 1927 ständig gewachsen, und in den Jahren der Krise, für die gewöhnlich eine starke Senkung gerade dieser Steuern charakteristisch ist, sind sie fast auf derselben Höhe geblieben. Erst in den letzten zwei Jahren und besonders im letzten Jahr zeigen sie einen plötzlichen Zuwachs, der am besten bei den Luxus- und Warenumsatzsteuern zu sehen ist. Im letzten Jahr betrug der Einnahmenzuwachs aller dieser Steuern 529.8% im Vergleich zum Jahre 1921/22 und bilden eine reiche Einnahmequelle des Staates, denn sie betragen fast das Dreifache der Gesamteinnahmen der direkten Steuern im selben Jahr (1936/37).

Die Reinerträge der Luxus- und Warenumsatzsteuer und der inneren Verbrauchssteuer bei privatwirtschaftlicher Produktionsweise vom Jahr 1921 an in 1000 Lei.

Jahre	Luxus- und Warenumsatz-Steuer		Alkohol- u. Lizenzsteuer		Glukose, Petroleum usw. Steuern		Gesamtertrag der Verbrauchssteuern bei priv. wirtsch. Produktionsweise	
	Die Erträge	D. Anteil %	Die Erträge	%	Die Erträge	%	Die Erträge	Zuwachs z. J. 1921/22 in Proz.
1921/22	239 974	16,7	970 400	67,5	225 574	15,7	1 435 948	
1922/23	775 423	34,2	1 219 938	53,9	267 565	18,8	2 262 926	57,5
1923	762 070	35,—	1 099 642	53,—	248 130	11,9	2 037 842	44,1
1924	1 096 207	34,9	1 693 776	54,—	343 421	10,9	3 133 404	118,2
1925	1 213 168	36,2	1 744 570	52,1	385 573	11,5	3 343 305	132,8
1926	1 686 737	40,6	2 009 270	48,3	459 463	11,—	4 154 470	189,3
1927	2 129 559	37,7	2 221 620	39,4	1 285 168	22,8	5 636 347	292,5
1928	1 516 647	37,7	1 185 875	29,5	1 311 955	32,6	4 014 477	179,5
1929	1 785 520	34,8	971 679	16,9	2 371 769	46,2	5 128 968	257,1
1930	1 969 905	38,6	1 231 473	24,—	1 901 879	37,3	5 103 252	255,3
1931	1 367 569	30,—	1 012 438	22,2	2 172 172	47,7	4 552 079	217,—
1932	1 140 256	25,8	900 918	20,3	2 377 465	53,8	4 418 630	207,7
1932/33	1 489 765	27,—	1 098 292	19,9	2 912 129	52,9	5 500 188	283,—
1933/34	1 781 000	31,5	1 095 638	19,4	2 771 000	49,—	5 647 000	293,2
1934/35	1 722 000	31,9	1 088 000	20,2	2 572 000	45,8	5 382 000	274,8
1935/36	3 329 000	34,—	1 233 000	15,9	3 386 000	43,7	7 737 000	438,8
1936/37	4 206 000	46,2	1 233 000	13,6	3 602 000	39,8	9 044 000	529,8

3. Die Verbrauchssteuern in Monopolform.

Nachdem schon im zweiten Teil (S. 153—166) die Form, der Sinn und der Zweck der Monopole im Zusammenhang mit der Besteuerungspolitik gezeigt wurden, soll hier ganz kurz nur die gegenwärtige Stellung aller Monopole zusammen behandelt werden.

Bis zum Jahre 1929 war die Form der Staatsmonopole die gleiche, die sie in der Vorkriegszeit hatten, so daß unsere Untersuchung sich hier nur mit der praktischen Bedeutung der Monopole zu beschäftigen braucht.

Mit dem Jahre 1929 — dem Jahr, das der Finanz- und Wirtschaftspolitik die neue Prägung gab — nahmen die Monopole eine neue Form an, die die neue Politik der Regierung am stärksten betont.

Durch das Gesetz vom 17. Februar 1929 und durch die Ergänzungsgesetze wurden die Staatsmonopole, die bis dahin vom Staat durch die Regie bewirtschaftet worden waren, einer „autonomen Monopolkasse des rumänischen Königreichs" (Cassa Autonoma a Monopolurilor Regatului României) übergeben.

Der Grund hierfür war in erster Linie die beabsichtigte Ausdehnung der Monopole, die nur durch die Einschaltung der Privat-Initiative ermöglicht werden konnte und die Sicherung der Anleihen für die „Stabilisierung und Entfaltung der Volkswirtschaft", für welche diese Kasse zusammen mit den anderen aufkommen sollte. Um die Einschaltung der Privatinitiative zu ermöglichen, wurde der autonomen Monopolkasse bis zu einem gewissen Grade eine Selbständigkeit gegeben, aber sie muß ihr Budget den Parlamentsberatungen und -wahl vorlegen. Außerdem hat der Staat sich durch die Finanzministerien die Kontrolle vorbehalten und bestimmte Normen, in deren Rahmen die neue Monopolverwaltung sich bewegen muß, festgelegt.

Dadurch sollen das Staatsinteresse und die Privatinitiative vereinigt werden. Die Monopolpreise werden also nicht nur in der autonomen Kasse, sondern in Zusammenarbeit und mit Genehmigung des Finanzministeriums vorgenommen. Gerade durch diese Maßnahme wird das steuerliche Moment in den Hintergrund gedrängt und damit der steuerpolitische Zweck der Monopole sehr abgeschwächt, weil der autonomen Monopolkasse dasselbe Recht eingeräumt wird, wie einer Privatgesellschaft, wo die Preise (bei Privatgesellschaften) von Momenten beeinflußt oder besser gesagt diktiert werden, die bei den Staatsmonopolen nicht in demselben Maße an der Preisbildung Anteil nehmen, wie bei den Privatmonopolen. Schon aus dem Begründungsgesetz der autonomen Monopolkasse wird ersichtlich, inwieweit die steuerlichen Momente noch eine Rolle spielen. Die autonome Kasse hat, genau wie eine Privatgesellschaft, Buch zu führen, außer dem Budget, das eben die Verbindung zwischen beiden herstellt. Also führt sie nicht mehr einen Soll- und Istetat, sondern eine Bilanz. Auf diese Weise sind die jähr-

lichen Gewinne der autonomen Kasse, die im Budget der Kasse eingetragen werden (dem sogenannten „Sonderbudget") und nachher Posten des ordentlichen Staatsbudgets bilden, fixiert, so daß die Kasse immer imstande bleibt, die eventuellen Gewinne, die über die Quote hinausgehen, gleich für die Erweiterung und die technische Verbesserung der autonomen Monopolkasse zu investieren.

Gerade dieser Punkt ist am meisten umstritten, und die verschiedenen Kritiken, die vorgebracht wurden, haben zu beweisen versucht, daß dadurch die Staatsinteressen nicht mehr genug zur Geltung kommen würden, weil die autonome Monopolkasse, genau wie alle anderen autonomen Kassen, versuchen, durch technische Verbesserung, für die keine Grenze gesetzt wurde, und durch Beamtenbesoldungspolitik die Gewinne so zu gestalten, daß sie ihr Interesse auch gegen das Staatsinteresse selbst immer zu behaupten vermöge. Wir verzichten auf weitere Einzelheiten; dies soll genügen, ein Bild über die neue Form der Monopole zu gewinnen.

Bevor auf die praktischen Ergebnisse der autonomen Monopolkasse hingewiesen wird, soll an Hand der Statistik die Bedeutung der früheren Monopolregie aufgezeigt werden.

Sämtliche Staatsmonopole, die bis zum 7. 2. 1929 von der Regie verwaltet und deren Erträge im ordentlichen Budget eingetragen wurden, zeigen von 1921/22 bis zu diesem Datum eine stets wachsende Tendenz; denn sie sind bis zum Jahre 1929 um 406,8% gestiegen im Vergleich zum ersten Jahr. Die große Steigerung in dieser kurzen Zeit (9 Jahre) ist in erster Linie auf die ständige Verbesserung der Monopolverwaltung zurückzuführen, die erst ein paar Jahre nach der Beendigung des Krieges ihre Tätigkeit voll durchführen konnte. Dann sind die Erträge auch wegen der dauernden Preiserhöhung sämtlicher Monopolwaren gestiegen, die, wie wir schon gesehen haben, durch die Inflation bedingt war. Durch diesen Umstand sind die realen Steigerungen der Erträge nicht auf derselben Höhe, die die Tabelle vermittelt (siehe die Tabelle der Verbrauchssteuern S. 347). Die Monopole lieferten dem Staat bis zu dieser Zeit große und sichere Einnahmen, denn im Jahre 1929 betrugen die Roheinnahmen aus den Monopolen fast so viel wie die Gesamteinnahmen der direkten Steuern (im Jahre 1929 betrugen die Erträge aus den Monopolen 7 311,7 Millionen Lei).

Von allen Monopolen lieferte das Tabakmonopol die bedeutendsten Erträge. Dies zeigt sich durch den großen Zuwachs im Vergleich zu anderen. Die Roherträge des Tabakmonopols betrugen im Jahre 1921/1922 nur 895,9 Millionen Lei, und sie stiegen im Jahre 1929 auf 5 662,7 Millionen Lei; anteilmäßig waren seine Einnahmen also an der Gesamtroheinnahme der Monopole mit ca. 70% beteiligt. Mit einem viel geringeren Anteil kommen an zweiter Stelle die Erträge des Streichholzmonopols. Sie betrugen im Jahre 1921/22 109 Mill. Lei und stiegen bis einschließlich 1928 dauernd, (in diesem Jahr betrugen

sie 606,6 Mill. Lei) und sanken im nächsten Jahr um ⅓ (1929 = 394,3 Mill. Lei). Ihr Anteil betrug im Durchschnitt 8,5% von der Gesamteinnahme der Monopole. Dann folgten die Erträge des Salzmonopols mit einem Durchschnittsanteil von 7,3%. Sie betrugen im Jahre 1921/22 nur 98,4 Mill. Lei und im Jahre 1929 stiegen sie auf 552,9 Mill. Lei. Die höchste Steigerung erreichten sie im Jahre 1927, wo sie 613 Mill. Lei betrugen. Gleich dahinter kommen die Erträge des Zigarettenpapiermonopols mit einem Anteil von 6,8% und schließlich die Erträge des Schießpulver- und Spielkartenmonopols, von welchem das erste im Durchschnitt ein Anteil von 2,5% und das letztere kaum 1% von der Gesamteinnahme der Monopole ausmacht. Da die Staatsmonopole bis 1929 die öffentliche Buchhaltung geführt haben, ist uns nicht möglich, ein Bild über den Stand der Reinerträge zu liefern, die im Vergleiche mit den Reinerträgen der autonomen Monopolkassen ein wertvolles Ergebnis darstellen würden. Auf alle Fälle machen die Monopole mit ihren Erträgen einen bedeutenden Anteil an der Verbrauchsbesteuerung aus, und die dauernde Preissteigerung, wie die Höhe der Erträge zeigen uns, inwieweit die Regierung von diesen Budgetquellen Gebrauch gemacht hat, obwohl ihre Steuerrechtfertigung nicht immer begründet werden kann, wie z. B. beim Salzmonopol.

Seit aber die Staatsmonopole von der autonomen Monopol-Kasse verwaltet werden, hat die Steuerpolitik an Bedeutung verloren, da die Reinerträge, die die autonome Monopolkasse dem Staat jährlich liefert, gleichzeitig auch als Gewinne der Unternehmer anzusehen sind.

Die Reinerträge, die die Kasse dem Budget lieferte, sind vom Jahre 1930 bis zum Jahre 1935/36 dauernd gesunken, obwohl auch die autonome Monopolkasse dieselbe Preissteigerungspolitik getrieben hat, die als Folge auch eine Gewinnerhöhung mit sich bringen sollte, abgesehen vom Spielkarten- und Schießpulvermonopol (die außerdem keine große Bedeutung haben) ist die Nachfrage aller dieser Monopole, besonders bei Salz- und Tabakverbrauch, sehr unelastisch, so daß die Stockungsjahre weniger den Verbrauch beeinflussen können. Trotz dieser beiden Tatsachen sind die Reinerträge der autonomen Monopolkasse, die vom Staate geführt wird, ständig gesunken. Dies kann nur darauf zurückgeführt werden, daß der autonomen Monopolkasse vom Staate (genau so wie bei allen anderen autonomen Kassen) ein zu großer Spielraum in der Verteilung der tatsächlichen Gewinne gewährt wurde, denn gerade, wie wir schon am Anfang bemerkt haben, hat die autonome Monopolkasse durch technische Verbesserungen, Beamtenbesoldungspolitik und z. T. durch Verbesserung und Vermehrung der verschiedenen Monopolwarenqualitäten (die der Leistungsfähigkeit größeren Raum lassen), die Gewinne auf diese Weise im Interesse der Kasse abgeführt.

Erst im Jahre 1936/37 (für 10 Monate) ist der Anteil der Monopole am staatlichen Haushalt etwas gestiegen, was als Folge der Preissteigerung anzusehen ist (siehe die nachstehende Tabelle der Verbrauchssteuern).

Auch der Anteil der Verbrauchssteuern an den Einnahmen ist dauernd gesunken. Er betrug im ersten Jahre der Einführung der autonomen Monopolkasse 31,9% und im letzten Jahre nur noch 26,6% der Gesamteinahmen. Der Anteil (und somit die praktische Bedeutung) der verschiedenen Monopole an dem Gesamtreinertrag der Monopolkasse war in diesem Jahre derselbe wie früher. Es ist noch zu erwähnen, daß die Preispolitik der autonomen Monopolkasse bis heute noch nicht den Erwartungen gerecht wurde, sondern bis an die Grenze der Leistungsfähigkeit — wenn nicht darüber hinaus — der Konsumenten geht.

Die Erträge der Verbrauchssteuer aus den Jahren 1921/22 bis 1936/37 in 1000 Lei.

Jahre	Inn. Verbrauchssteuer außer Monopolen		Monopole		Die Zölle		Die indir. Verbrauchssteuern	
	Erträge	Anteil %	Erträge	Anteil %	Erträge	Anteil %	Erträge	Zuw. %
1921/22	1 435 948	34,3	1 225 041	29,3	1 507 123	36,—	4 179 456	
1922/23	2 262 926	27,—	2 108 532	25,1	4 003 915	47,8	8 375 443	100,4
1923	2 073 842	20,7	2 201 531	21,9	5 751 299	57,2	10 047 347	140,3
1924	3 133 404	21,1	3 573 049	24,1	8 084 849	54,4	14 814 422	254,4
1925	3 343 305	21,1	5 858 674	30,7	7 324 345	46,4	15 777 736	279,6
1926	4 154 470	21,4	6 310 565	32,5	8 752 430	45,1	19 392 332	363,9
1927	5 635 347	26,—	6 707 286	31,—	9 251 447	42,7	21 629 383	417,5
1928	4 014 477	22,2	7 184 611	39,7	6 889 716	38,—	18 088 804	332,8
1929	5 128 968	27,6	7 331 740	40,2	5 726 904	31,5	18 167 612	334,6
1930	5 103 252	36,8	4 732 395	31,9	4 305 547	31,1	13 830 799	230,9
1931	4 552 079	41,1	4 416 661	41,8	2 515 034	22,8	11 022 113	163,7
1932/33	5 500 188	42,8	4 499 480	35,—	2 484 638	19,3	12 841 826	207,2
1933/34	5 647 000	50,5	3 866 241	34,6	1 868 769	16,7	11 164 769	167,1
1934/35	5 382 000	48,6	3 853 000	34,8	1 824 000	16,4	11 059 000	164,6
1935/36	7 737 000	60,2	3 747 000	29,1	1 354 000	10,6	12 838 000	207,1
1936/37[1])	9 044 000	68,7	3 950 000	26,6	1 417 000	9,6	14 611 000	250,8

1) Für 10 Monate.

Außerdem wurde durch die Autonomie der Staatsmonopolverwaltung sowie durch die Schaffung der anderen selbständigen Kassen und selbständigen Regien, die sich im Jahre 1931 auf 11 im Ganzen ausdehnten, die Einheit des Staatsbudgets gebrochen, denn sie treten alle mit „Sonder-Budgets" ein, die ins Staatsbudget nur mit ihren Reingewinnen oder Verlusten aufgenommen werden. Dadurch ist die Staatskontrolle sehr erschwert, besonders wenn man bedenkt, daß manche Kassen (durch die Politik, die in Rumänien immer getrieben wurde) in den ersten Jahren sehr viele Mängel aufwiesen. Für manche Kassen ergaben sich in den ersten Jahren sogar Verluste, für welche der Staat aufkommen mußte, d. h. die Steuerpflichtigen. Das ergibt sich wiederum aus dem starken Unterschied zwischen den theoretisch guten Absichten und den praktischen Auswirkungen des Gesetzes.

4. Die Zölle.

Die Zölle und ihre fiskalische Bedeutung steht in engster Beziehung zur Finanz- und Wirtschaftspolitik des Staates.

Die Wirtschaftslage Rumäniens nach dem Krieg bedingte eine neue Handelspolitik.

In Anbetracht der wirtschaftlichen Verarmung und infolge des Mangels an Nahrungsmitteln, der in den ersten Jahren nach dem Krieg überall in Rumänien verspürt werden konnte, trat der Staat als Importeur von Waren (hauptsächlich Getreide) auf, die er mit Verlust an die durch den Krieg verarmte Bevölkerung verkaufte.

Durch Gesetzesdekrete vom Juni und Juli 1919 reißt der Staat das Importmonopol dieser Waren an sich, dazu gab er dem Ausland Aufträge für den Wiederaufbau der Eisenbahnen. Hinsichtlich des Wertumfanges der Lieferungen wurden in den mit den betreffenden Lieferanten abgeschlossenen Verträge keinerlei Maximalsummen angegeben, denn sie waren „a valeur ouverte" gemacht. Diese Verträge wirkten in der Weise, daß sie nach zwei Jahren von wenigen Millionen auf 16 Milliarden stiegen, was im Zusammenhang mit den ungezählten Fehlern die Verluste erhöhte, sodaß der ökonomische Wirrwarr immer größer wurde.

Auf der anderen Seite begann die Zollpolitik Rumäniens mit allgemeiner Ausfuhrprohibition, welche wie Valeriu Dinu[1]) bemerkte, nur durch Ausfuhrbewilligungen aufgehoben werden konnte; ein antiökonomisches System, welches sich in der Hand der „reinen Politiker" in ein Werkzeug persönlicher Bereicherung umwandelte.

Die Ausfuhrregime wurden andauernd geändert und mit zahlreichen Zusatzänderungen versehen, besonders nachdem das Parlament dieses Recht der Regierung übertrug.

1) Valeriu Dinu: a. a. O. S. 101.

Man erstrebte mit dieser Politik folgendes: Das Aufrechterhalten eines niedrigen Preisniveaus im Inlande; eine aktive Handelsbilanz, die wertvolle fremde Devisen ins Land ziehen sollte; Vergrößerung der Staatseinnahmen, um den Etat ausgleichen zu können, und nationalen Industrieschutz[1]).

Zu diesem Zweck schuf man einerseits Einfuhrzölle und Einfuhrverbote und anderseits Exportschwierigkeiten und Ausfuhrzollsätze. Gerade durch die letzten Momente enthielt die Politik einen Widerspruch; denn wie soll man fremde Valuten ins Land ziehen, wenn man der Ausfuhr Schwierigkeiten machte, anstatt sie zu fördern. Es sei daran erinnert, daß die Ausfuhr landwirtschaftlicher Produktion in den ersten Jahren nach dem Kriege verboten war. Diese Maßnahme war insofern berechtigt, als der Verbrauch des Inlandes sichergestellt werden mußte; desto verfehlter war aber die Zollpolitik, die mit der Getreideausfuhr in der ersten Periode nach dem Kriege direkt unter der Devise „durch uns selbst" durchgeführt wurde.

Die Exporttaxen, die der landwirtschaftlichen Produktion aufgelegt wurden, galten in dieser Periode nicht mehr als Schutzzölle (wirtschaftliche Zölle), sondern als reine Finanzzölle, von denen die Regierungen sehr starken Gebrauch gemacht haben, um das Gleichgewicht des Budgets herzustellen. Die Erträge aus landwirtschaftlichen Ausfuhrtaxen charakterisieren gerade die hohen Zolleinnahmen dieser Periode, die erst gegen Ende dieser Zeit allmählich abgeschafft wurden. Daher auch das Sinken der Zolleinnahmen vom Jahre 1927 bis 1929 (siehe die Tabelle S. 347). Dadurch geriet die Lage der Landwirtschaft, für die sowieso außer der Agrarreform nichts getan wurde, da man die ganze Aufmerksamkeit der Industrieentfaltung zuwandte, mehr und mehr ins Schwanken. Dadurch wurden auch die anderen Wirtschaftszweige ungünstig beeinflußt, so daß das ganze System sich auf die gesamte Volkswirtschaft Rumäniens geradezu lähmend auswirkte. Dies wiederum ist ein Beweis dafür, daß Rumänien doch in erster Linie ein Agrarland ist.

Im Jahre 1924 wurde die Regierung durch den weiteren Wertverfall des Leu zu einer neuen Erhöhung des Zolltarifs gezwungen. Der alte Zolltarif wurde durch einen sogenannten Goldzolltarif (minimal und maximal) ersetzt, der eine beträchtliche Erhöhung der Einfuhrzölle bedeutete und in seiner Fassung eine ausgesprochene protektionistische Tendenz zeigte. Am 1. 8. 1926 trat ein neuer Tarif mit noch stärkerer protektionistischer Tendenz in Kraft. Durch diesen Zolltarif wurden die Zollsätze für die Textilwaren bis auf 300% und die der Metallwaren sogar bis auf 1000% erhöht, welche Maßnahme fast als Einfuhrverbot anzusehen ist.

1) Valeriu Dinu a. a. O. S. 102 ff.

Im Jahre 1929 wurde mit Beginn der neuen Finanz- und Wirtschaftsperiode auch die Zollpolitik geändert.

Der neue Tarif, der am 1. 8. 1929 in Kraft trat, und dessen Verfasser Madgearu war, war abgefaßt im Geiste der internationalen Genfer Zollkonferenz von 1927, und der Ausdruck der Wirtschaftspolitik der National-Bauernpartei, die ständig und mit allem Nachdruck gegen die Nationalisierung im Wirtschaftsleben gekämpft hatte.

Der neue Tarif rückt die Agrarindustrie an die erste Stelle und befreit den Import sämtlicher Bedarfsartikel für den landwirtschaftlichen Fortschritt von den hohen Taxen des vorhergehenden Tarifs. Was die nationale Industrie anbelangt, so werden die Taxen für Instrumente, Maschinen und Rohstoffe, deren sie bedurfte, heruntergesetzt. Weiter traf dieser Tarif eine Unterscheidung zwischen wirklich gesunden und dem Lande entsprechenden Industrieen und solchen Industrieen, die die Volkswirtschaft nur belasteten. Außerdem wurde das bisherige System der Maximal- und Minimal-Tarifierung abgeschafft und an seine Stelle trat der Generaltarif mit Ausnahme einer Reihe von Maximaltaxen, die nicht mehr heruntergesetzt werden dürfen, für im Inlande hergestellte Waren, die besonders geschützt werden müssen. Die Generaltaxe, der die andern Artikel mit unterlagen, konnte bei Gewährung gegenseitiger Nachlässe gegebenenfalls erniedrigt werden.

Noch zu erwähenen wäre, daß die Regierungen mit allen Mitteln versucht haben, die Ausfuhr der landwirtschaftlichen Produktion zu fördern; zu diesem Zweck wurden aufgrund der Meistbegünstigungsklausel neue Verträge mit Deutschland und Frankreich abgeschlossen; diesen folgten im Jahre 1931 Abmachungen mit Griechenland und Ungarn, und schließlich die Regelung der Handelsbeziehungen mit Österreich. In den letzten Jahren wurde die Zollpolitik Rumäniens weiter bedingt von den im Auslande getroffenen Maßnahmen der Restriktionen, Kontingentierungen, Erhöhungen der Einfuhrzollsätze, Prohibitionen usw. Die rumänische Zollpolitik traf dieselben Maßnahmen ohne auf weitere Versuche und Handelsbeziehungen mit den befreundeten Ländern zu verzichten. Zu diesem Zwecke wurde der Regierung ein größerer Spielraum gewährt, der ihr die Möglichkeit gab, gleichzeitig Maßnahmen zu treffen, die die verschiedenen Situationen verlangten.

Das finanzielle Ergebnis der Zölle resultierte notwendigerweise aus dieser bisher geführten Zollpolitik.

Die Zolleinnahmen sind in den ersten Jahren der ersten Finanz- und Wirtschaftsperiode bis zum Jahre 1927 dauernd gestiegen; der Grund dafür wurde schon erwähnt. Die Einnahme-Verminderung des Jahres 1928 darf nicht nur auf die fast gänzliche Abschaffung der landwirtschaftlichen Exporttaxen zurückgeführt werden, sondern

sie ist auch eine Folge der schlechten Ernten, die eine passive Handelsbilanz mit sich gebracht haben.

Im Jahre 1929 sanken die Einnahmen weiter, aber nicht in der Weise, wie nach dieser Zollpolitik zu erwarten wäre, und dies nur deshalb, weil die neue Zolltarifierung erst am 1. 8. 1929 in Kraft trat.

Im Jahre 1930 brachte die durchgeführte Politik eine noch stärkere Zolleinnahmenverminderung. Ganz bedeutend ist aber die Senkung der nächsten 2 Jahre, wo die Zolleinnahmen nur noch ca. 2,5 Milliarden betrugen (siehe die Tabelle der Verbrauchssteuer S. 347); das war bedingt durch die Ausfuhrförderung und Einfuhrschmälerung.

Noch stärker war die Einnahmeverminderung der letzten 3 Jahre und besonders des Jahres 1935/36, wo die Einnahmen sogar unter diejenigen des Jahres 1921/22 sanken. Dies ist als Folge der noch stärkeren Ausfuhrförderung und Einfuhrprohibition, Kontingentierung usw. anzusehen.

Im ganzen zeigt die starke Verminderung der Zolleinnahmen von 1927 bis heute, daß die Zölle ihre Bedeutung als Verbrauchssteuer verloren haben, und daß somit auch ihr Anteil an der Gesamteinnahme der Verbrauchssteuern vermindert wurde. Denn vom Jahre 1929 als sie 31.5% betrug, sank sie auf 9,6% im Jahre 1936/37; und im Ganzen ist der Anteil der Zölle an den Gesamteinnahmen der Verbrauchssteuern von 57,2% im Jahre 1923 auf 9,6% im Jahre 1936/37 gesunken. Dagegen ist der Anteil der inneren Verbrauchssteuern außer den Monopolen in demselben Zeitraum dauernd gestiegen; denn er betrug im Jahre 1923 = 20,7% und stieg auf 68,7% im Jahre 1936/37. Der Anteil der Monopolerträge hält sich dazwischen. Er ist bis zum Jahre 1929 (als die Monopole in Staatsregie verwaltet wurden) dauernd gestiegen und zwar von 21,9% im Jahre 1923 auf 40,2% im Jahre 1929. Die Reinerträge der autonomen Kassen sind vom Jahre 1930, als ihr Anteil 31,9% betrug, mit Unterbrechung auf 26,6% im Jahre 1936/37 gesunken. Wie aus derselben Tabelle weiter zu ersehen ist, überträgt sich das Schwergewicht der Steuerlast der Aufwandssteuern von den Zöllen und Monopolen auf die inneren Verbrauchssteuern außer Monopolen, und zwar hauptsächlich auf die Luxus- und Warenumsatzsteuer.

Rückblick auf das gesamte Steuersystem.

Am Schluß unserer Darstellung wollen wir noch einen allgemeinen Blick auf das Besteuerungssystem Rumäniens werfen.

Die Nachkriegsfinanzpolitik war unter anderen von zwei wichtigen Tatsachen bedingt, die zusammen eine große Erhöhung der Staats-

ausgaben erforderten. Die erste war die Konsolidierung des Vermögens Rumäniens und die Hebung der Finanzlage, die durch den Krieg sehr ins Schwanken geraten war.

Für die Lösung der zahlreichen Aufgaben, die sich aus diesen Umständen ergaben, war eine Vermehrung der Staatsausgaben unbedingt erforderlich. Ebenso notwendig war infolgedessen auch eine Vergrößerung der Einnahmen durch Ausdehnung der vorhandenen und Erschließung neuer Einnahmequellen.

Letzteres erfolgte hauptsächlich durch die Steuern. Zu diesem Zweck wurden verschiedene Steuerreformen unternommen, die das gegenwärtige Steuersystem bilden.

In diesem Zusammenhang sei das Verhältnis der Einnahmen aus den Steuern zum Staatsetat kurz geschildert: In der ersten Periode der Nachkriegszeit stiegen die Staatseinnahmen und damit auch der Staatsaufwand dauernd bis zum Jahre 1929, in dem die Staatseinnahmen im Vergleich zum Jahre 1921/22 auf 351,3% angewachsen sind. In demselben Zeitabschnitt steigen die Einnahmen sämtlicher Steuern von 5 468,8 Millionen Lei (im Jahre 1921/22) auf 31 400,8 Millionen Lei (im Jahre 1929), d. h. auf 474,2%, also viel stärker als die Staatseinnahmen. Das beweist, daß die Staatseinnahmen dieser Periode immer mehr von den Steuern aufgebracht wurden.

Diese gewaltige Steigerung in verhältnismäßig kurzer Zeit zeigt, in welchem Tempo die Staatsbedürfnisse und die für ihre Deckung notwendigen Summen gewachsen sind.

In der zweiten Finanzperiode nach dem Krieg wurde der Staatsaufwand infolge der Verminderung der Staatseinnahmen bis zum Jahre 1933/34 ständig mehr beschränkt. Die Verminderung der Staateinnahmen ist auf die Verringerung der Steuererträge zurückzuführen, die von der wirtschaftlichen Stockung verstärkt wurde. Sie sanken von 31 400,8 Millionen Lei im Jahre 1929 auf 16 015,5 Millionen Lei im Jahre 1933/34. Von diesem Jahre aber, das als Tiefpunkt der Finanz- und wirtschaftlichen Stockung bezeichnet werden kann, ist ein leichtes Ansteigen der Steuererträge und Staatseinnahmen zu bemerken, der ersteren im Jahre 1936/37 auf 20 094,5 Millionen Lei und der letzteren auf 23 043 Millionen Lei.

Im Zusammenhang hiermit nun kommen wir auf den Steuerdruck zu sprechen, der dementsprechend stärker oder schwächer wurde.

Der Steuerdruck pro Kopf der Bevölkerung betrug im Jahre 1921/22 Lei 341 und stieg im Jahre 1929 auf Lei 1 766 und sank wiederum im Jahre 1923/34 auf 842, um dann wieder im Jahre 1936/37 auf Lei 1 015 zu steigen. Im Vergleich zur Vorkriegszeit muß der Steuerdruck als sehr hoch bezeichnet werden; das tritt noch mehr in Erscheinung, wenn man Rumänien in dieser Beziehung mit anderen Ländern vergleicht.

Aus der unteren Tabelle ist leicht zu ersehen, daß in Rumänien der Anteil der einzelnen Einwohner an dem Gesamtsteueraufkommen nicht so hoch ist wie in anderen Ländern. Wenn aber die Steuerlast mit dem Einkommen pro Kopf der Bevölkerung verglichen wird, ist sie doch sehr groß, denn in Rumänien beträgt die Besteuerung 48% der Einkommen, in Frankreich dagegen nur 22,4% in England 17,2%, in Deutschland 14% und in den Vereinigten Staaten von Amerika nur 8%.

Wenn man dazu noch bedenkt, daß die Einkommensbeschaffung in Rumänien, besonders für die breite Masse (Bauern), viel schwerer ist als in anderen Ländern, so ergibt sich, daß der Steuerdruck in Rumänien besonders hoch ist. Allerdings gelten die statistischen Daten für das Jahr 1930; sie haben sich bis heute verändert. Trotzdem zeigt in Rumänien der Steuerdruck für die Steuerpflichtigen, deren Einkommen besteuert wird, keine große Abweichung von der schon festgestellten.

Tabelle zur Ermittlung des Druckes des Budgets pro Kopf der Bevölkerung in verschiedenen Ländern im Jahre 1930[1]).

Länder	Steuerbares Volkseinkommen in Milliarden	Einwohnerzahl in Mill.	Sämtliche Steuern in Milliarden	Steuerbares Einkommen p. Kopf der Bevölkerung	Steuerdruck p. Kopf d. Bevölkerung	Anteil d. Steuern am Volkseink. %
Rumänien	78 L.	18	38,1 L.	4333 L.	2111 L.	48
Frankreich	125 Fr.	40	28 Fr.	3125 Fr.	700 Fr.	22,4
England	4,3 £	42	0,690 £	95 £	16 £	17,2
Deuschland	53,4 M.	63	7,321 M.	841 M.	116 M.	14
U.S.A.	88,5 $	117	7,6 $	751 $	62 $	8

Unter diesen Umständen konnte sich die Volkswirtschaft, da der Staat im Jahre 1928: 36,4% und im Jahre 1930 48% des Volkseinkommens wegsteuerte, — wenn auch auf der andern Seite Maßnahmen zu ihrer Förderung getroffen wurden, — nur sehr schwer auf den Bahnen der Entwicklung fortbewegen, die weiterhin auch die Staatsfinanzen zu demselben Ergebnis führen mußte.

Von ausschlaggebender Bedeutung ist aber hier das Verhältnis der Lasten der verschiedenen Steuern zu der Leistungsfähigkeit der Steuerpflichtigen, welches Verhältnis nicht nur die Verteilung der Lasten der verschiedenen Steuern, sondern auch den Charakter des Besteuerungssystems ermittelt. Zu diesem Zweck sollen ganz kurz die Ver-

1) Die Tabelle stammt von N. Angelescu a. a. O. S. 89.

fassung, die Wirkungen und die Bestrebungen der drei großen Steuerglieder behandelt werden.

Durch die Einführung der „gemischten" Einkommensteuer hoffte man in erster Linie eine verhältnismäßige Besteuerung der verschiedenen Einkommen auf Grund der Leistungsfähigkeit erreichen zu können und somit alle Mängel und Übel des alten Ertragssteuersystems zu beseitigen. Praktisch sind aber die bis jetzt erreichten Ergebnisse noch weit entfernt von dem gesteckten Ziel. Denn die Gruppe der Elementarsteuern, die einen Unterschied zwischen dem fundierten und dem unfundierten Einkommen machen sollten, hatten, wie schon gezeigt wurde, eine gerade entgegengesetzte Wirkung, da sie das unfundierte und gemischte Einkommen mehr belasteten als das fundierte. Die allgemeine Einkommensteuer sollte die Elementarsteuer ergänzen in der Weise, daß die direkte Besteuerung das Einkommen tatsächlich nach der Leistungsfähigkeit der einzelnen Steuerpflichtigen erfassen sollte.

Wie bei der Behandlung dieser Steuer gezeigt wurde, hat sie diese Aufgabe auch praktisch nicht ganz gelöst, da sie nicht immer das tatsächliche Einkommen treffen konnte. Die Abschaffung dieser Steuer und die Einführung der Ergänzungssteuer ist nicht nur eine Rückentwicklung der Besteuerung, sondern auch ein Beweis, daß diese Steuer die ihr gestellte Aufgabe nur schlecht erfüllen konnte. Außerdem überließ die Ergänzungssteuer, die noch wenig in den gegebenen Rahmen paßte, das Problem der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit der Elementarsteuer, die für die Lösung dieses Problems jedoch unbedingt die Hilfe der allgemeinen Einkommensteuer brauchte. Ferner ist die Wirkung der Ergänzungssteuer noch mehr zu kritisieren, da sie in Form von zusätzlichen Steuersätzen auf die Elementarsteuern erscheint. Da aber, wie früher schon gezeigt wurde, eine Erhebung der Elementarsteuersätze nicht dem Prinzip der Gerechtigkeit und Gleichheit entsprechen kann, sondern gerade umgekehrt, und das besonders in Rumänien, wo das steuerbare Einkommen sich verschiedentlich von dem tatsächlichen Einkommen entfernt, ist die Wahl der Ergänzungssteuer abzulehnen. Die weitere Beibehaltung dieser Steuer in dem direkten Besteuerungssystem scheint nur zeitweilig zu sein, und die Wiedereinführung der allgemeinen Einkommensteuer, die schon vermißt wird, erscheint als der nächste Weg zu einer besseren Ermöglichung der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit.

Die weiteren Ziele der Gesetzgebung vom Jahre 1923, z. B. die Schaffung einer gerechten Verteilung der Steuerlasten auf alle Steuerpflichtigen des Landes mit Berücksichtigung der Staatsbedürfnisse und der Leistungsfähigkeit der verschiedenen Steuersubjekte, die Forderung der Gerechtigkeit der Steuer für alle Steuerpflichtigen sind auf Grund der oben angeführten Tatsachen nur theoretisch geblieben, denn praktisch sind sie noch heute weit davon entfernt.

Weiter sollte die direkte Besteuerung in finanzpolitischer Hinsicht die Elastizität besitzen, die die Beweglichkeit der Staatsbedürfnisse verlangt und die als Vorzüge der Einkommensteuer gekennzeichnet wurden, d. h. sie sollte so hoch sein, daß sie in der Notzeit den Kredit des Staates stützen und ihm die Mitel zur Fundierung tilgbarer Anleihen geben konnte. Wir haben aber feststellen müssen, daß sie dies praktisch nicht leisten konnte, da sie bei der Gelegenheit der Anleiheaufnahme für die „Leistabilisierung und für die wirtschaftliche Entfaltung" dem Staate die notwendigen Sicherheiten nicht gab, sondern die „Autonomen Kassen", die hauptsächlich aus diesem Grunde ins Leben gerufen wurden.

Der Anteil der direkten Steuern sowie der Verkehrs- und Verbrauchssteuern am Staatsetat vom Jahre 1921/22—1936/37.

in 1000 Lei

Jahre	Die Erträge der direkten Steuern		Die Erträge der Verkehrsst.		Die Erträge d. Verbrauchsst.		Der Staatsetat	
	Die Erträge	Anteil %	Die Erträge	Anteil %	Die Erträge	Anteil %	Die Erträge	Zuwachs %
1921/22	692 141	8,6	597 110	7,4	4 179 456	53,3	7 980 949	
1922/23	1 163 887	7,7	1 086 675	7,1	8 375 443	55,4	15 113 491	89,3
1923	2 235 511	11,8	1 115 346	5,9	10 043 347	56,6	18 791 527	135,4
1924	3 206 926	11,5	1 669 480	6,—	14 814 422	53,3	27 744 040	248,8
1925	4 223 923	12,4	2 082 321	6,1	16 777 736	46,3	34 038 463	326,4
1926	4 900 940	15,6	2 536 869	8,1	19 392 332	62,1	31 224 228	291,2
1927	7 499 758	20,8	3 184 394	8,8	21 629 383	60,—	36 007 521	351,1
1928	7 535 612	22,3	3 217 692	9,8	18 088 804	58,2	32 767 836	310,6
1929	8 884 829	24,5	4 348 414	12,1	18 167 612	54,4	36 018 191	351,3
1930	9 062 347	25,8	3 939 618	12,6	13 830 799	44,3	31 155 000	291,5
1931	8 421 295	30,4	2 933 713	10,5	11 021 113	40,—	27 713 000	247,2
1932	4 497 910	—	2 004 970	—	—	—	—	—
1932/33	5 453 218	23,6	2 484 094	10,8	12 841 826	56,—	23 007 000	188,2
1933/34	3 457 147	18,8	1 393 615	7,7	11 164 769	60,8	18 364 000	130,1
1934/35	3 565 100	18,9	1 892 600	10,5	11 059 000	58,—	18 802 000	135,5
1935/36	3 928 800	18,9	2 116 200	10,—	12 838 000	60,6	21 168 000	165,2
1936/37[1]	3 520 400	15,3	1 963 000	8,5	14 611 000	63,4	23 043 000	188,7

1) Für 10 Monate.

Die direkte Besteuerung sollte ferner einen größeren Teil des Staatsbedarfs decken als die Verkehrs- und Verbrauchssteuer und somit die Grundlage der Besteuerung bilden; sie sollte von der Verkehrs- und Verbrauchssteuer ergänzt werden in allen den Fällen, wo jene nicht das Gesamteinkommen und nicht die tatsächliche Leistungsfähigkeit der Steuersubjekte trifft. Und somit wurde durch die Verlegung des Schwergewichtes der Besteuerung auf die direkten Steuern nicht nur innerhalb der direkten Besteuerung die soziale Gleichheit und die gerechtere Verteilung der Steuerlasten erzielt, sondern auch innerhalb des ganzen Steuersystems. Auch in dieser Hinsicht stellen wir an Hand der vorstehenden Tabelle einen Kompromiß fest (siehe Tabelle S. 355). Es ist Tatsache, daß die Erträge der direkten Besteuerung im Vergleich zu denen der Vorkriegszeit bedeutend höher sind, denn sie nehmen den zweiten Platz an dem Anteil der Gesamtsteueraufkommen ein, trotzdem bilden sie nicht die Grundlage der Besteuerung, denn ihr Anteil ist wesentlich kleiner als der Anteil der indirekten Steuern. Der Anteil der direkten Steuern am Gesamtsteueraufkommen war im ersten Jahr nach der Einführung des gemischten Einkommensteuersystems nur 11,8%, sie stieg aber bis zum Jahre 1931 auf 30,4%. Dies beweist, daß in diesem Zeitabschnitt die direkte Besteuerung, wenn sie auch nicht die Grundlage der Besteuerung bildet, eine starke Entwicklungstendenz in dieser Richtung zeigt, was nur zu begrüßen war; denn im selben Zeitabschnitt nahm der Anteil der indirekten Steuern noch mehr ab, da auch bei der Verkehrssteuer eine leichte Steigerung bemerkt werden kann. Der Anteil der indirekten Besteuerung an der Deckung des Staatsaufwandes betrug im Jahre 1923 56,6%, stieg im Jahre 1927 auf 60% und sank dann in den nächsten Jahren dauernd, bis er im Jahre 1931 40% betrug.

Der Anteil der Verkehrssteuern ist der geringste von allen, weist aber im selben Zeitabschnitt eine nicht unbeachtliche Steigerung auf. Der Anteil war im Jahre 1923: 5,9% und stieg bis zum Jahre 1930 auf 12,6%; im nächsten Jahr sank er wieder auf 10,5%. Im ganzen ist also ein dauerndes Steigen der Erträge aller Steuern festzustellen, am meisten der direkten Steuer, da ihr Anteil an dem Gesamtsteueraufkommen gestiegen ist. Dies beweist, daß das neue direkte Besteuerungssystem sich nicht von Anfang an genügend auswirken konnte, — wie jede Steuerreform im ersten Stadium —, daß sie aber allmählich an Ausdehnung gewann.

Ein ganz anderes Bild gewinnt mann, wenn man die Verhältnisse der drei Steuerglieder in den letzten 5 Jahren vergleicht. Der Anteil der Erträge der direkten Steuern nahm vom Jahre 1932 bis zum Jahre 1936/37 in geringem Maße ab, er betrug im Jahre 1932/33 23,6% und im Jahre 1936/37 nur 15,3%, in der Zwischenzeit blieb er ständig auf 18,9%. Dagegen ist der Anteil der Verbrauchssteuer außer im Jahre 1934/35 ständig gewachsen, und zwar von 56% im Jahre

1930/33 auf 63,4% im Jahre 1936/37. In derselben Zeit ist der Anteil der Erträge der Verkehrssteuern fast ständig der gleiche geblieben.

Dies beweist, daß in den letzten Jahren nicht nur auf den Verbrauchssteuern das Schwergewicht der Besteuerung ruhte, sondern daß auch in der ganzen Besteuerung eine immer mehr betonte Tendenz zu den Verbrauchssteuern herrscht. Die Entwicklung der Verbrauchssteuern in diesem Zeitabschnitt war aber nicht bei allen Steuern gleich, und zwar in der Zeit, als die Zölle dauernd und stark zurückgingen und die Monopole fast dieselbe Entwicklung zeigten wie die Zölle, haben die andern inneren Verbrauchssteuern noch stärker zugenommen. Von diesen letzteren sind aber die Luxus- und Warenumsatzsteuern besonders in den letzten Jahren noch stärker gewachsen, d. h. daß in der Zeit, als die ersten beiden großen Gruppen der Verbrauchssteuern sanken und somit an Bedeutung verloren, das Schwergewicht der indirekten Besteuerung auf die innere Verbrauchsbesteuerung überging.

Im ganzen sehen wir an diesen Tatsachen, daß die Steuerpolitik Rumäniens in den letzten Jahren den Verbrauchssteuern immer größere Aufmerksamkeit schenkte, und dadurch eine Rückentwicklung des ganzen Besteuerungssystems bewirkte, da die Verbrauchssteuern mehr als vorher die Grundlagen der Besteuerung darstellen. Somit verschwinden die Vorteile, die die Verbrauchssteuern nur als Ergänzung der direkten Steuern haben können; da aber die direkten Steuern als Ergänzung der Verbrauchssteuern angesehen werden können, wurde das Gegenteil erreicht. Die Differenzierung und stärkere Belastung der Einkommen nach der Leistungsfähigkeit, die die direkten Steuern bis zu einem gewissen Grade ermöglicht haben, und somit die in etwa progressive Besteuerung nach oben hin ist durch die Verbrauchssteuern nicht nur wieder ausgeglichen worden, sondern, da diese überwiegen, bewirken sie eine Besteuerung, die nach unten progressiv gestaltet ist, so daß die ganze Besteuerung mehr die unteren Schichten der Bevölkerung trifft. Außerdem führt die starke Ausdehnung der Verbrauchssteuern zu übertriebener Belastung und Freilassung der Einzelnen, da sie noch weniger als die direkten Steuern der Leistungsfähigkeit gerecht werden können, was weiter eine Verhältnismäßigkeit im ganzen aufhebt.

Auch dann, wenn die Verbrauchssteuern tatsächlich die unentbehrlichen Steuerobjekte mit einem mäßigeren Steuerfuß als die entbehrlicheren und allgemein begehrten treffen würde, kann die Verbrauchsbesteuerung doch nicht die Subjekte nach ihrer Leistungsfähigkeit treffen, denn auch hier würde sich eine unverhältnismäßige Besteuerung ergeben, denn eine nach Bedürfniswichtigkeit angelegte Steuerskala kann nur der Leistungsfähigkeit der Einzelnen, nicht aber der der Familie gerecht werden; denn von 2 Steuersubjekten, die dasselbe Einkommen beziehen, von denen das eine aber eine größere Familie hat als das andere, nimmt das eine auch weniger Anteil an dem Verbrauch

als das andere, wenn auch dieselben Güter verbraucht werden, und damit also auch einen geringeren Anteil an der Steuer.

Die Entwicklung und Bedeutung, die die Verbrauchssteuer in dem Besteuerungssystem Rumäniens einnimmt, zeigt nicht nur, inwieweit das ganze Steuersystem der Besteuerung nach der Leistungsfähigkeit gerecht wird, sondern auch den gegenwärtigen Stand der Besteuerung Rumäniens und die Klasse, die die Regierung bildet.

Alle die bisher aufgezählten Mängel des rumänischen Besteuerungssystems sind zurückzuführen auf die wirtschaftliche, finanzielle und sozialpolitische Struktur des Landes, die dem Besteuerungssystem seine Grenzen setzt.

Schlußbetrachtung.

Hier sollen die wichtigsten Momente, die für die Struktur und Entwicklung des rumänischen Steuersystems ausschlaggebend waren, den vorhergehenden Abschnitt ergänzen.

Die Verwirklichung der Ziele der verschiedenen Steuergesetze, besonders der vom Jahre 1923, brauchte Voraussetzungen, auf denen ein modernes Steuersystem aufbauen konnte, die in Rumänien aber noch fehlen. Denn ein gemischtes Einkommensteuersystem, das der Generator des ganzen Besteuerungssystems sein soll, setzt, um verwirklicht werden zu können, voraus:

a) einen gewissen Wohlstand der Bevölkerung,
b) Gewissenhaftigkeit, Einsicht und die kulturelle Lage der Bevölkerung,
c) Geübtheit und Ehrlichkeit der Behörden und der Steuerbeamten, die die Steuerveranlagung vornehmen sollen,
d) ein absolutes Ausschalten aller parteipolitischen Einflüsse, und zwar in der Besteuerung wie auch in der Steuertechnik.

Nun soll gezeigt werden, wie diese Verhältnise in Wirklichkeit liegen.

ad a. Bei der Untersuchung des Wohlstandes der Bevölkerung, der sich aus der Struktur der rumänischen Volkswirtschaft ergibt, kann folgendes festgestellt werden. Rumänien, — vor wie nach dem Kriege — als Agrarland kann nicht über große Einkommen verfügen, zumal da durch die Agrarreform die Landwirtschaft in kleine Grundbesitzbetriebe zersplittert wurde. Nach Angaben von N. Angelescu betrug im Jahre 1928 die Zahl der landwirtschaftlichen Steuerpflichtigen, die ein steuerbares Einkommen bis 3 000 Lei bezogen, 3 408 000, d. h. ca. 80% aller landbewirtschaftenden Steuerpflichtigen. Die Zahl der landbewirtschaftenden Steuerpflichtigen mit einem Einkommen bis 20 000 Lei (500 Rm) betrug im selben Jahr 3 952 000 von 4,1 Millionen der

gesamten Steuerpflichtigen mit einem Einkommen aus anderen Quellen.

Im Ganzen betrug in Rumänien die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkommen unter 20 000 Lei im Jahre 1928 4 713 000, dagegen die Zahl der Steuerpflichtigen mit einem Einkomemn über 20 000 Lei nur noch 851 209.

Diese Tatsachen beweisen in erster Linie, daß die Landwirte, die in überwiegendem Maße ein sehr niedriges Einkommen beziehen, die meisten Steuerzahler stellen. Im Ganzen ist das Einkommen der Wirtschaftssubjekte ebenfalls verhältnismäßig klein, da der weitaus größere Teil der Steuerpflichtigen nicht mehr als 20 000 Lei beziehen.

Unter solchen Umständen konnte dies Besteuerungssystem Rumäniens sich nur so entwickeln, wie wir gesehen haben, da bei dieser Einkommenstruktur die Durchführung des Steuersystems der direkten Besteuerung sich nicht genügend auswirken konnte. Sie konnte auch nicht die Grundlage der Besteuerung darstellen, da der Staat sich bei der Deckung seiner zahlreichen Bedürfnisse nicht auf die direkte Besteuerung verlassen konnte, die eben wegen dieser Struktur der Einkommen nicht ertragreich genug war. Infolgedessen war die Regierung stark auf die Mittel angewiesen, die die indirekte Besteuerung lieferte, und damit wurde das Einkommen des Einzelnen nur anscheinend entlastet, denn die praktische Folge dieser Politik war nicht nur eine höhere, sondern auch eine ungerechtere und ungleichmäßigere Belastung der niedrigen Volksschichten. Außerdem sind die Aufwandssteuern auch nur scheinbar ertragreicher als die direkten, und die Regierungen benutzen gerade diese Gelegenheit. Diese Steuerreform wird in der weiteren Entwicklung des Steuersystems Rumäniens solange dieselbe bleiben, bis die volkswirtschaftliche Struktur sich ändert, welche Änderung die notwendige Unterlage (Wohlstand der Bevölkerung) für eine solche Besteuerung schaffen würde.

Diese geforderten Voraussetzungen könnten auf folgende Weise geschaffen werden. Die rumänische Landwirtschaft kann der ländlichen Bevölkerung nur dann den notwendigen Lebensunterhalt sichern, wenn sie eine Intensivierung und Amelioration der kleinen landwirtschaftlichen Betriebe ermöglicht, und zwar durch Beschaffung von Musterfarmen, von denen die kleinen Landwirte die neue Technik lernen. Dann durch Zusammenschluß der kleinen Landwirte zu Genossenschaften, die den Einkauf von landwirtschaftlichen Geräten ermöglichen und den Verkauf der Produktion regeln. Alle diese Vorschläge hängen aber von einer Voraussetzung ab, die sehr wesentlich erscheint. Es soll durch Gesetze oder andere Mittel die weitere Aufteilung des ländlichen Kleinbesitzes unter die Söhne der Bauern nach Möglichkeit beschränkt werden; denn die weitere Aufteilung der kleinen Grundstücke wird nicht nur die Betriebseinheit stören, sondern mit der Zeit werden diese kleinsten Besitze nicht mehr genügen, die

Familiennahrung der Bauern zu sichern und an eine neue Enteignung der Großgrundbesitzer und an eine weitere Verteilung von genügend Land an die Bauern kann nun nicht mehr gedacht werden, da eben die Großgrundbesitzer, die eine neue Agrarreform veranlassen könnten, nicht mehr vorhanden sind.

Gleichzeitig muß gesagt werden, daß die besitzlosen Bauern und die, die nur ungenügend Boden besitzen, in andere Zweige der Volkswirtschaft eingehen sollen, und zwar sollen sie nicht nur, wie es bis jetzt der Fall war, Staatsstellen annehmen oder akademische Berufe ergreifen, wo sie in Anbetracht des Überangebotes eine entsprechend geringe Entlohnung erhielten, sondern sie sollen hauptsächlich in den Gewerben oder in der Industrie einen Lebensunterhalt finden, was allerdings Industrialisierung und eine stärkere Entfaltung der Volkswirtschaft zur Folge hätte. Der Rahmen dieser Industrie ist aber ein anderer als in der ersten Periode der Volkswirtschaft nach dem Krieg. Eine Industrialisierung Rumäniens in der Richtung Landwirtschaftsindustrie und Rohstoffindustrie, die auch ausfuhrfähig wäre, würde sich für Rumänien nur als günstig erweisen. Denn, wie Valeriu Dinu richtig bemerkt, über eine Sache müssen wir klar sein. „Nur die Landwirtschaft mit ihren Nebenbeschäftigungen allein erhält ein Volk nicht, entwickelt nicht, oder richtig gesagt, erlaubt ihm nicht, den Geschmack an einer Vervollkommnung zu entwickeln, sondern sie erhält es in einem patriarchalischen, langsam fortschreitenden Zustand aufrecht.“ Dagegen strahlt eine noch so bescheidene eigene Industrie eine dynamische Kraft auf das gesamte Wirtschaftsleben eines Landes aus. Zu demselben Ergebnis würden wir kommen, wenn wir die Untersuchungen der Wirtschaftstheoretiker Rumäniens analysieren würden. Unter diesen sei genannt Michael Manoilescu, welcher in verschiedenen Abhandlungen, besonders in „Eine neue Fassung des Industrieprotektionismus“, (O noua Conceptie a protectionismului Industrial) eine Schaffung und Ausdehnung einer gesunden Industrie forderte. Noch mehr wird die Richtigkeit dieses Plans dadurch bewiesen, daß die Regierungen in den letzten Jahren schon einige Schritte in dieser Richtung gemacht und somit (wenn auch in bescheidenem Maße) nicht nur in der Volkswirtschaftspolitik, sondern auch in der Steuerpolitik einige Grundlagen geschaffen haben.

ad b) Über die Gewissenhaftigkeit, Einsicht und kulturelle Lage der Bevölkerung Rumäniens, die von einem gemischten Einkommensteuersystem vorausgesetzt werden, ist folgendes zu sagen.

Es ist wahr, daß die kulturelle Lage der breiten Masse im Vergleich zu dem Vorkriegszustand sich wesentlich gehoben hat, da der Staat mit allen Mitteln versucht hat, besonders unter der ländlichen Bevölkerung den Kulturstand zu heben, und somit auch die ethische Lebensauffassung der breiten Masse in etwa zu beeinflussen. Trotzdem

ist der Bauer auch heute noch weit davon entfernt, die Staatsauffassung, die Rolle und die Einrichtung des Staates zu verstehen.

Daher kann er sich auch nicht der bürgerlichen, politischen und sozialen Pflicht bewußt sein, so daß er auch heute noch nicht die Forderungen nach Gewissenhaftigkeit in den Steuerdeklarationen und Einsicht in die Besteuerung erfüllen kann, weil ihm eben, wenn auch weniger als vor dem Krieg, die Grundlagen fehlen. Außerdem ist der Bauer — wie schon früher gezeigt wurde — nicht in der Lage, selbst sein Einkommen zu definieren, da dies sogar den Steuerbeamten als eine schwere Aufgabe erscheint, besonders wenn das Einkommen aus Naturalien oder Arbeitsertrag besteht. Trotzdem, wie N. Angelescu behauptet, sind nicht die einkommensärmeren Steuerpflichtigen diejenigen, die unbewußt oder bewußt die Steuer hinterziehen, sondern die anderen, so daß die Steuerhinterziehung mit dem Grad der Erziehung der Volksschichten steigt. Eine Lösung dieser Probleme könnte erst herbeigeführt werden, wenn ein gewisser Wohlstand erreicht wäre, denn dann könnte auch die breite Volksmasse in dieser Hinsicht gehoben werden. Die Erziehung zur Gewissenhaftigkeit und Ehrlichkeit ist aber am schwersten, und die höheren Schichten würden dafür zuerst ein Beispiel geben müssen.

ad c) Was Punkt c) anbelangt, haben wir oft genug im Verlauf unserer Abhandlung feststellen können, daß gerade die Mängel des Steuerapparates es erschwert haben, das tatsächliche Einkommen festzustellen und zu besteuern. Deshalb sind die Lücken, die das rumänische Steuersystem aufweist, hauptsächlich auf die Mängel des Steuerapparates zurückzuführen, und zwar fehlten nicht nur die technischen Mittel, sondern auch die Steuerbeamten waren ungenügend vorbereitet und geübt, um solche Aufgaben zu erfüllen. Dann sei noch erwähnt, daß durch die Politik der Regierungen die Steuerbeamten und -Behörden nicht eine entsprechende Besoldung bekommen, so daß sie gezwungen sind, sich entweder auf Kosten der Ehrlichkeit oder auf Kosten der Leistungsfähigkeit Nebenverdienste zu beschaffen.

Ein Erfolg könnte auch hier erzielt werden, wenn die Regierungen einerseits diesen Beamten, die am niedrigsten besoldet werden, eine Gehaltserhöhung gewährten und andererseits mit allen Mitteln die Ehrlichkeit der Beamten sowohl hier wie auch in anderen Staatsbetrieben zu erreichen versuchten. Nach diesen Maßnahmen könnte man auch entsprechend höhere Leistungen von den Beamten verlangen und erreichen, da sie ja dann nicht mehr auf Nebenverdienste angewiesen wären.

Dann könnte man hoffen, daß die oft guten Absichten der Gesetze auch realisiert würden.

ad d) Die Einmischung der Parteipolitik nicht nur in die Dinge, die den Staat am nächsten betreffen, sondern auch in die breiten Schichten der Bevölkerung nahm nach dem Krieg eine sehr starke

Ausdehnung an und machte die wirtschaftliche und soziale Lage des Einzelnen sehr stark abhängig von seiner Partei. Man sah und sieht noch heute Personen, die bei Regierungsaufruf ihrer Partei fast über Nacht eine sozialwirtschaftlich viel höhere Stufe erreichen, dann aber bei der Zurückziehung dieser Partei wieder den umgekehrten Weg gehen müssen. Deswegen versucht eine immer größere Volksschicht, anstatt durch eigene Kraft und Arbeit eine höhere Rangordnung zu erreichen, durch die Parteipolitik leichter und schneller zu einem höheren Ziel zu gelangen.

Noch schlimmer sind die Wirkungen der Politik auf die breite Masse der Bevölkerung durch die Einführung des allgemeinen Wahlrechtes, das im Prinzip nur zu begrüßen wäre, aber nicht in der Praxis. Da die Parteiführer auf die Stimmen der Einzelnen angewiesen waren, mußten sie ihren Parteigängern Versprechungen machen, die bei dem großen Angebot von Parteien demagogische Formen annahmen. Steuerpolitisch gesehen waren die verschiedenen Parteien gezwungen, die breite Masse später, soweit wie möglich, von der direkten Steuer zu entlasten, um ihren Anhängern zu beweisen, daß sie ihre Interessen vertraten; dadurch aber wurden sie desto mehr mit indirekten Steuern belastet, da diese Steuern die Aufmerksamkeit der Steuerpflichtigen weniger auf sich lenkten und sie scheinbar aber nicht tatsächlich weniger belasteten. Die vorhergehende Tabelle hat uns gezeigt, inwieweit das Schwergewicht auf die Aufwandssteuern gelegt wurde.

Mit diesen Ausführungen können wir schließen, indem wir noch erwähnen, daß man nicht durch Gesetze allein in einem Land ein Steuersystem aufstellen kann, das auf Grund einer gerechten Verteilung der Lasten auch als gerechtes und gleichmäßiges praktisch in Erscheinung tritt, wenn die tatsächlichen Grundlagen fehlen.

Rumänien, — wie jedes andere Land in der gleichen Lage — das in so kurzer Zeit eine derart schnelle Entwicklung durchgemacht hat — Bruch mit dem halb orientalischen Leben, Anpassung an die Lebensauffassung der westeuropäischen Länder —, hatte nicht genügend Zeit, sich eben diese Grundlagen genügend zu verschaffen, obgleich es in seiner 75jährigen Entwicklung eine große Anpassungsfähigkeit gezeigt hat. Deshalb kann jede voreilige Reform nur einen Kompromiß mit der Wirklichkeit schließen und keine anderen als sporadische Erfolge nach sich ziehen.

Jahr	Grundsteuer			Gebäudesteuer			Kapitalzinssteuer			Gewerbessteuer			Lohn- dun
	Erträge	Zuwachs zu zu J. 1923 in %	Anteil in %	Erträge	Zuwachs zu J. 1923 in %	Anteil in %	Erträge	Zuwachs zu J. 1923 in %	Anteil in %	Erträge	Zuwachs zu J. 1923 in %	Anteil in %	Erträge
1921/22	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1922/23	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
1923	304 639	%	13,1	145 255	%	6,5	516 799	%	23,1	642 065	%	28,7	330 501
1924	418 944	37,4	13,0	197 460	35,9	6,1	431 214	14,5	13,4	1 042 874	62,4	32,5	579 790
1925	423 428	38,9	10,0	200 820	38,2	4,7	557 085	7,7	13,1	1 112 041	73,1	26,3	842 581
1926	456 505	49,8	9,3	211 130	45,3	4,3	648 660	25,4	13,2	1 172 354	82,5	24,0	1 143 472
1927	1 350 807	343,4	18,0	731 030	403,2	9,8	877 446	69,7	11,5	1 461 086	127,5	19,4	1 524 658
1928	1 186 103	289,3	15,7	733 217	404,7	9,7	889 964	72,2	11,6	1 277 107	98,9	16,9	1 690 037
1929	1 309 848	329,9	14,7	795 629	447,7	8,9	982 584	90,1	11,1	1 479 677	130,4	16,6	1 844 230
1930	1 170 110	268,4	12,8	675 857	379,0	7,4	1118 857	116,5	12,3	1 420 784	121,2	15,6	2 287 051
1931	1 002 122	228,9	11,8	639 509	340,2	7,5	821 603	58,9	9,7	1 097 209	70,8	13,0	1 980 837
1932[1])	746 739	145,1	16,6	466 247	220,9	13,6	325 581	— 36,9	7,2	630 737	— 1,8	14,0	1 233 375
1932/33[2])	838 556	175,2	15,3	554 847	281,9	10,1	368 653	— 25,2	7,0	763 287	18,8	13,9	1 605 176
1933/34	394 451	29,4	11,4	404 144	178,8	11,6	285 818	— 44,7	8,6	527 459	— 17,9	15,2	1 125 397
1934/35	483 000	58,5	13,5	461 800	217,9	12,9	246 600	— 52,3	6,9	594 700	— 7,4	16,6	1 199 100
1935/36	553 600	81,7	14,0	530 400	265,1	13,5	277 100	— 46,4	7,0	660 400	2,8	16,8	1 179 300
1936/37[3])	528 800	73,5	15,0	460 000	216,6	13,0	313 800	— 39,1	8,9	597 700	— 6,8	17,0	996 300

1) 12 Monate.
2) 15 Monate.
3) nur für 10 Monate.

teuern vom Jahre 1921/22—1936/37 in 1000 Lei

und Besoldssteuer		Berufssteuer			Einkommensteuer			Sonst. Erträge der direkten Steuern und die Erträge aus noch nicht im Vorjahre bezahlten Steuern in Prozent	Der gesetzliche Ertrag der direkten Steuern	Zuwachs der direkten Steuer zum Jahre 1923	Anteil der direkten Steuern am Staats-Etat
Zuwachs zu J. 1923 in %	Anteil in %	Erträge	Zuwachs zu J. 1923 in %	Anteil in %	Erträge	Zuwachs zu J. 1923 in %	Anteil in %			in %	in %
—	—	—	—	—	—	—	—	—	692 141	—	8,6
—	—	—	—	—	—	—	—	—	1 163 887	—	7,7
%	14,7	91 884	%	4,1	175 601	%	7,8	3,0	2 235 511	%	18,8
75,4	18,0	141 196	53,6	4,4	346 812	97,5	10,7	1,9	3 206 926	43,4	11,5
155,2	19,9	162 597	76,9	3,9	429 627	144,6	10,1	12,0	4 223 923	88,5	12,4
245,9	23,8	211 358	130,0	4,3	552 280	214,4	11,3	9,8	4 900 940	123,6	15,6
361,3	20,3	249 032	171,0	3,3	963 911	448,9	12,8	4,9	7 499 758	235,4	20,8
412,1	22,4	237 171	158,3	3,1	1 108 831	530,2	16,1	4,5	7 535 612	237,0	22,3
460,0	20,7	265 098	188,7	2,9	1 564 294	805,2	17,7	7,4	8 884 829	297,4	24,5
623,6	25,2	265 759	179,0	2,8	1 560 950	803,2	17,2	6,7	9 062 347	305,3	25,8
500,2	23,5	197 802	113,2	2,3	1 438 678	730,6	17,0	15,2	8 421 295	279,7	30,4
273,7	27,4	135 848	48,0	3,0	727 508	316,0	16,1	2,1	4 497 910	101,2	—
356,0	29,2	166 729	81,1	3,0	887 795	407,3	16,2	5,3	5 453 218	143,9	23,6
244,0	32,5	103 455	14,1	2,9	442 123	153,7	12,7	5,5	3 457 147	54,6	18,8
263,4	30,8	135 300	40,4	3,7	436 700	145,7	12,2	3,4	3 565 100	59,4	18,9
257,3	30,0	160 800	74,3	4,0	568 900	225,0	14,4	0,5	3 928 800	75,7	18,9
201,9	28,3	140 600	52,5	3,9	477 400	175,8	13,5	0,4	3 520 400	57,4	15,3

Literaturübersicht.

I. N. Angelescu, Actualităti Financiare. Yassi. 1918.

— Die Staatsfinanzen und die Lage des Geldmarkts in Rumänien. (Die wirtschaftliche und finanzielle Organisation Rumäniens.) Bukarest 1926.

— Finanţele publice ale Remâniei in ultimi 20 de ani. Bukarest. 1930.

Oreste A. Anastasiu, Comparatie intre Inpozitul pe venit în România şi cel din străinătate. C. R. Bukarest. 1930.

Th. C. Aslan, Tratat de Finanţe cuprinzând şi legislaţia fiscala după răsboi. Bukarest. 1925.

— Finanţele României dela Regulamentul Organic până astazi. (1831—1905) Bukarest. 1905.

Roger Auboin, Compte rendu de l'application du programme de stabilisation au cours des trois premières années. (Bulletin d'information et de documentation. Banque Nationale de Roumanie, Février 1932).

St. Anton, Problema rurală, Expropierea, Datoriile agricole. Bukarest 1932.

Băicoianu (J. C.) Istoria politici noastre vamale şi comerciale. Bukarest 1904.

I. D. Bârzan, Probleme născute după rasboi.

N. Bădulescu, Situaţia bugetară a României intregite in 1922—24. (Raport general al bugetului). Sibiu 1928.

— Les finances publiques de la Roumanie. Paris 1923. (Extract de la Revue de Science et de legislation Financière 1923).

Vintilă Brătianu,

Rolul Băncei Nationale in actuala situaţie si in concordanţă cu politica consolidări financiare a Statului. (Buletinul Institutului Economic Românesc Anul I. No. 10. Oct. 1922.

— Refacerea ţări şi consolidarea financiară. (Sedinţa Adunari Deputaţilor din 30. 11. 2923. Bukarest 1923.

— Consolidarea financiară a ţări. Parlamentsrede. C. R. Bukarest 1929.

— Situation Financiere et Economique de la Roumanie en Juni 1924. (Discours prononcé à la Chambre des députes) Bukarest 1924.

— Politica Financiară a statului. (Raport general la proectul de buget pe exercitiu 1916/17. Cuvântare rostită in adunarea deputatilor. Bukarest 1916.

Vintilă Brătianu, Grigore Dimitrescu şi Constantin Georgescu, Reforma Financiară. Discurs ţiunt cu ocazia discuţiuni legi inpozitelor. Bukarest. 1923.

Ion I. C. Brătianu, Activitatea corpurilor legiuitoare si a guvernului. (1. I. 1922—1926). C. R. Bukarest 1926.

Memorandul V. Brătianu, presentat comitetului central al partidului Naţional-Liberal. Sept. 1930.

Banca-Naţională, Buletinul de studii şi informaţi al Bănci-Nationale.

Fr. Burgdörfer, Bevölkerungsfrage und Steuerreform (in „Das kommende Geschlecht B. IV. H. 4/5. Berlin 1930.

C. G. Constantinescu, Bugetul general al statului in perioada 1921/22—1933/34. Bukarest 1934.

G. Creanga, Die direkte Besteuerung in Preußen und in Rumänien. (Rechts- und staatswissenschaftl. Studien). Berlin 1900.

— Die Finanzen Rumäniens und die neue Politik der Überschüss. (Schanz's Finanzarchiv, Jahrge. 1912 und 1913).

— Politica de stat în materie de inposite. Bukarest 1905.

D. G. Chiţoiu, Crisa plugăriei noastre. Bucureşti 1930.
D. G. Cioricenau, O nouă orientare in economia naţională. (Uniunea Generală a Industriaşlor din România). Bucureşti 1931.
I. Cioranu, Lichidarea datoriilor agricole. Bukarest 1933.
S. Ionescu Crivăţ, Echitatea inpozitelor in buget 1926. Bukarest 1926.
G. Colm, Volkswirtschaftliche Theorie der Staatsausgaben. Tübingen 1927.
M. Câmpeanu, Păreri economice asupra politici financiare a D. C. Argentoianu. Focşani 1931.
Leonida Colescu, Inpozitul pe venitul propietăţilor clădite.
Gh. M. Dobrovici, Istoricul desvoltări economice si financiare a României şi inprumuturile contractate 1823—1933. Universul. Bukarest 1935.
Directoratul de Agricultură, Cooperaţia in România intregită şi din ţările vecine. Chişinău 1930.
C. Dron, Tovărăşiile ţărăneşti. Studiu economic şi social. (Bul. uniunea Obştilor Nr. 1). Botoşani 1921.
G. Danielopol, Situaţia Financiară si nevoile Agricultorilor. Bukarest 1915.
Ion N. Evian, Das Staatssteuerwesen in Rumänien und die Möglichkeit seiner Reform. Bukarest. 1914.
Valeriu Dinu, Die Landwirtschaft Rumäniens unter dem Druck der Krisen. Bukarest 1933.
N. Filipescu, Finanţele noastre. Bukarest 1900.
Ministerul Finanţelor, Raportul Ministrului Finanţelor către comisia de miniştri asupra situaţiei României creata prin politica repartiţiilor şi datoriilor interaliate. Bukarest 1925.
C. Garoflid, Păreri economice şi financiare. Bucureşti. (Tip. Reforma Socială).
Dimitrie I. Gheorghiu, Finanţele României după Răsboiu. (1919—1930). C. R. Bukarest.
N. Ghiulea, Asociaţiele Tărăneşti.
C. Garoflid, Cum trebuie privită prolema monetară Inpozitul pe moşteniri. Bukarest 1926.
George Enescu, Inpozitul pe cifra de afaceri.
Constantin Georgescu, Reforma inpozitelor directe. (Viata Românească). Bukarest 1922.
Gaston Jeze, Allgemeine Theorie des Budgets. Tübingen 1927.
Sişeşti-Ionescu, Reforma agrară si producţia. Bukarest 1925.
Werner Kipke, Die Reform der direkten Steuern in Groß-Rumänien in Zusammenhang mit der Entwicklung der rumänischen Staatsfinanzen. Finanz-Archiv 1927.
G. Leon, Elemente de Stinţă Financiară. Bukarest.
— Istoria economiei publice la Români. Bukarest 1924.
Mihail Manoilescu, Le Régime préférentiel (Extrait de la Revue „Independenţa Economica“ Nr. 4, 1930).
— Problemele comerciale si industriale ale actualităţii (Extras din Bul. Camerilor de Comerţ si de Industrie) Bukarest 1929.
— Finanţele statului in dependenţă de politica economică. Bukarest 1925.
— Consideraţii şi propuneri asupra inpozitelor in România. 1925.
Ministerul de Finanţe si Ministerul de Comerţ, Păreri asupra situatie actuale a României şi programul pe viitor in cadrul noilor legi economice. Bukarest 1924.
L. Hausknecht, Politica inpozitară a României după rasboi. Cernăuţi 1931.
Virgil Madgearu, Situaţia financiară şi bugetul pe 1930. Bukarest 1930.
Mihail Manoilescu, Regimul inpozitelor faţă cu producţia naţională şi in special faţă de producţia industrială si mimieră. (Bul. Institutului social Român.). Bukarest 1921.

M. Macavescu, Bugetul statului. Monitorul Oficial Bukarest 1934.
M. Ionescu-Mişan, Inpunerea fixă pe clase si inpozitul exceptional pe salarii. Ploeşti 1932.
Xenofon Netta, Politica monetară a României si stadiul ei Actual. C. R. Bukarest 1928.
A. B. Plopu, Legile Fiscale pe Exerciţiu 1927/28. Bukarest 1937.
J. M. Peter, Problema finanţelor comunale. Bukarest 1932.
A. B. Plopu, Inpozitul Comercial si industria. Constanţa 1926.
I. Peptea, Regimul Fiscal in industria si bogăţiile naturale din Ardeal si Banat. Cluj. 1927.
I. Răducanu, Valută si Buget. (Bul. Institutului Economic Românesc) 1924.
Rommenhöller, Großrumänien. Berlin 1926.
V. Slăvescu, Ion. I. C. Brătianu si opera financairă a partidului Naţional-Liberal. (Democraţia No. 12. 1927).
— Politica Bancară in România si depressiunea. Bukarest. 1932.
— Politica financiară a partidului Naţional-Liberal. Bukarest 1935.
I. G. Stefănescu, Legea pentru unificarea contribuţiilor directe. Bukarest 1935.
Constantin Stoicescu, Politica Institutului de enisiune a României in epoca depresiuni monetare. (Revista institutului social Român No. 1). Bukarest 1932.
Dem. Sturdza, Politica Financiară a regimului Conservator. Bukarest 1901.
E. Schuster, Theorie des Staatseinkommens und der indirekten Steuern. Tübingen 1928.
G. Taşca, Probleme economice şi financiare. Bukarest 1927.
Const. Procopiu si St. D. Tănăsescu, Codul contribuţiunilor directe. Bukarest 1934.
Octavian Tslăuanu, Politica Economică a României-contribuţiuni la resolvares crisei —. Bukarest 1931.
G. Taşca, Reforma Financiară. (conferinţă tinuta la cursul comercial si industrial.
N. Tugulea, Contribuţiuni la reforma fimanţelor locale.
A. Xenopol, Istoria Românilor. Jassy 1896.
Analele parlamentar ale României.
Die rumänische Steuergesetzgebungen.
Die Motivenberichte über die Etats.
Das Statistische Jahrbuch für das Königreich Rumänien. Bukarest 1912—1935.
Democratia (Zeitschrift). Bukarest.
Argus (Zeitung) Bukarest.
Universul (Zeitung) Bukarest.

Lebenslauf.

Ich, Vicentiu I. Băjan, orthodoxer griechisch-katholischer) Konfession, rumänischer Nationalität, wurde am 8. Februar 1912 als Sohn des Großgrundbesitzers Ilie I. Băjan und seiner Ehefrau Polinica in Rucar-Muscel (Rumänien) geboren.

Von 1919 bis 1923 besuchte ich die Grundschule in meinem Geburtsort, anschließend das militärische Gymnasium „Nicolae Filipescu dela Mânastirea Dealu" in Târgoviste, wo ich im September 1930 das Reifezeugnis erlangte.

Im Winter-Semester 1930/31 begann ich mein volkswirtschaftliches Studium an der Universität Leipzig. Im W.S. 1931/32 kam ich nach Bonn, wo ich mein Studium fortsetzte. Nach sechs vollimmatrikulierten Semestern legte ich im W.S. 1934/35 an der Universität Bonn mein Diplom-Volkswirtsexamen ab.

Im S.S. 1935 begann ich mit meiner Doktorarbeit, die ich mit dem mündlichen Examen am 30. Juni 1937 beendete.

An der Bonner Universität wohnte ich den Seminaren der Herren Prof. Dr. A. Spiethoff, Prof. Dr. W. Vleugels, Prof. Dr. H. v. Beckerath und Prof. Dr. E. v. Beckerath bei.